

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vierundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1995 bis 1998 (1999)

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Allgemeines

1. Allgemeine Bemerkungen zum Rahmenplan	4
1.1 Rechtsgrundlage und Aufgaben des Rahmenplans	4
1.2 Institutionelle Regelungen	4
2. Ziele und Konzeptionen der Regionalpolitik	5
2.1 Übergreifende Ziele	5
2.2 Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zum Aufbau der neuen Länder	5
2.3 Die Gemeinschaftsaufgabe in den alten Ländern	6
3. Die Gemeinschaftsaufgabe als spezialisiertes Instrument zur regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Regionalpolitik	6
3.1 Regionalpolitische Aufgabenverteilung im föderativen System	6
3.2 Grundlagen der regionalen Wirtschaftsförderung im Rah- men der Gemeinschaftsaufgabe	6
3.3 Die Koordinierungsfunktion der Gemeinschaftsaufgabe ...	7
3.4 Beiträge der Gemeinschaftsaufgabe zur Unterstützung von Zielen anderer Politikbereiche	7
3.5 Regionale Fördergebiete	8

	Seite
4. Die Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe	10
4.1 Zur Notwendigkeit der Weiterentwicklung	10
4.2 Beschlüsse des Planungsausschusses zur Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe	12
4.3 Sonstige Beschlüsse des Planungsausschusses	15
5. Maßnahmen und Mittel	15
6. Erfolgskontrolle	18
7. Deutsche Regionalpolitik innerhalb der Europäischen Union	26
 Teil II: Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung	
1. Allgemeines	32
2. Fördervoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr)	33
3. Ausschluß von der Förderung	36
4. Nichterreichung von Fördervoraussetzungen (Arbeitsplatzziele)	36
5. Ergänzende Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft	37
6. Übernahme von Bürgschaften	37
7. Ausbau der Infrastruktur	37
8. Übergangsregelungen	38
 Teil III: Regionale Förderprogramme	
1. Regionales Förderprogramm „Bayern“	40
2. Regionales Förderprogramm „Berlin“	46
3. Regionales Förderprogramm „Brandenburg“	54
4. Regionales Förderprogramm „Bremen“	67
5. Regionales Förderprogramm „Hessen“	75
6. Regionales Förderprogramm „Mecklenburg-Vorpommern“ ..	78
7. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“	88
8. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“	92
9. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“	102
10. Regionales Förderprogramm „Saarland“	109
11. Regionales Förderprogramm „Sachsen“	117
12. Regionales Förderprogramm „Sachsen-Anhalt“	126
13. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“	132
14. Regionales Förderprogramm „Thüringen“	137

	Seite
Anhänge: Anhänge 1 bis 5 zu Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen mit Bedeutung für den 24. Rahmenplan	
Anhang 1: Artikel 91 a des Grundgesetzes	144
Anhang 2: Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969	145
Anhang 3: Auszug aus dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990	148
Anhang 4: Richtlinie für ERP-Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen in regionalen Fördergebieten	150
Anhang 5: Garantie des Bundes	151
Anhänge 6 bis 16 mit fördertechnischen Informationen zum 24. Rahmenplan	
Anhang 6: Antragsformular für die Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft und von Investitionen in wirtschaftsnaher Infrastruktur	161
Anhang 7: Positivliste zu Ziffer 2.1.1 des Teil II des Rahmenplans für Tätigkeiten, die den Primäreffekt erfüllen	169
Anhang 8: Bedingungen für die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind	171
Anhang 9: Subventionswerttabelle	172
Anhang 10: Zusammenfassung der Finanzierungspläne der Länder in den Regionalen Förderprogrammen	183
Anhang 11: Beschlüsse des Planungsausschusses zu Sonderprogrammen	184
Anhang 12: Übersicht über die Förderergebnisse auf Kreisebene für die Jahre 1990 bis 1994	186
Anhang 13: Übersicht über Normalfördergebiet und Sonderprogrammgebiet nach „Regionalen Förderprogrammen“	197
Anhang 14: Übersicht über Regionen in Hessen und Niedersachsen, die mit Wirkung vom 31. Dezember 1994 aus dem Normalfördergebiet ausscheiden	204
Anhang 15: Übersicht über Ziel-2-Fördergebiete des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Deutschland	205
Anhang 16: Übersicht über Ziel-5b-Fördergebiete des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Deutschland	207
Anhang 17: Karte des Fördergebiets der Gemeinschaftsaufgabe	nach Seite 212
Anhang 18: Karte der EG-Fördergebiete	nach Seite 212

Vierundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) für den Zeitraum 1995–1998 (1999)

Der Planungsausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur, dem der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Wirtschaftsminister (-senatoren) der 16 Länder angehören, hat am 9. März 1995 und 27. April 1995 in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) den 24. Rahmenplan für den Zeitraum 1995–1998 beschlossen, der mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft tritt¹⁾. Der gesetzlich vorgesehene vierjährige Rahmenplan wird im Zuge einer Harmonisierung mit der europäischen Regionalpolitik um Daten für das an den Planungszeitraum anschließende Jahr ergänzt. Änderungen der Förderregeln gegenüber dem 23. Rahmenplan treten mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Teil I

Allgemeines

1. Allgemeine Bemerkungen zum Rahmenplan

1.1 Rechtsgrundlage und Aufgaben des Rahmenplans

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) müssen Bund und Länder zur Durchführung der GA-Förderung einen Rahmenplan aufstellen. In diesem Rahmenplan werden gemäß § 5 GRW die Fördergebiete abgegrenzt, die Ziele der Förderung festgelegt sowie Maßnahmen und Haushaltsmittel getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern aufgeführt. Des weiteren muß der Rahmenplan gemäß § 5 GRW Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung regeln. Diese Funktion erfüllt Teil II des Rahmenplans.

Teil I des Rahmenplans enthält grundlegende Informationen zur Ausgestaltung der Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Dazu gehören eine Darstellung der aktuellen Beschlüsse des Planungsausschusses sowie eine zusammenfassende Darstellung über das Fördergebiet, die Fördermittel und Förderergebnisse. Um einen umfassenden Überblick über die deutsche Regionalpolitik zu erhalten, sind noch Informationen über andere Bundesprogramme mit regionalwirtschaftlichem Charakter, Landesförderung sowie über EG-Beihilfenkontrolle und EG-Regionalpolitik aufgenommen.

Teil III des Rahmenplans enthält die regionalen Förderprogramme der Länder, die Auskunft über das

jeweilige Fördergebiet, Fördermittel und -ergebnisse sowie ggf. Förderschwerpunkte geben.

Die Anhänge 1–5 enthalten die rechtlichen Grundlagen der Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Anhang 11 führt die aktuell gültigen Beschlüsse des Planungsausschusses über Sonderprogramme auf. Die Förderergebnisse auf Kreisebene enthält Anhang 12. Das GA-Fördergebiet ist in Anhang 13 dokumentiert.

1.2 Institutionelle Regelungen

Nach Artikel 91a GG ist die regionale Wirtschaftsförderung eine Aufgabe der Länder, an der der Bund bei der Rahmenplanung und der Finanzierung mitwirkt. Die Durchführung der GA-Fördermaßnahmen ist allein Sache der Länder. Sie wählen die förderwürdigen Projekte aus, erteilen in eigener Zuständigkeit die Bewilligungsbescheide und kontrollieren die Einhaltung der Förderbestimmungen durch die Zuschußempfänger. Die Länder können je nach Art und Intensität der jeweiligen Regionalprobleme Förderschwerpunkte setzen.

Der für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe maßgebliche Rahmenplan wird von Bund und Ländern gemeinsam aufgestellt. Die Länder können die Regelungen gem. Teil II des Rahmenplans im Rahmen ihrer Durchführungskompetenz einschränken. Der Rahmenplan ist jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Aufstellung des Rahmenplans ist die Hauptaufgabe des Planungsausschusses, dem der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Län-

¹⁾ Unter dem Vorbehalt der noch erforderlichen Haushaltsbeschlüsse der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder sowie der ausstehenden Entscheidung nach Artikel 93 EG-Vertrag.

derwirtschaftsminister bzw. -senatoren angehören. Die Beschlüsse des Planungsausschusses werden mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Länder gefaßt. Es können somit im Planungsausschuß weder Beschlüsse gegen das Votum des Bundes noch Beschlüsse gegen das Votum der Ländermehrheit gefaßt werden. An der Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe sind Bund und Länder gem. Artikel 91 a GG je zur Hälfte beteiligt.

Bundestag und Landtage sind an der Rahmenplanung beteiligt. Den Länderparlamenten werden die Anmeldung des jeweiligen Landes zum Rahmenplan und den Bundestagsausschüssen der Entwurf des Rahmenplans mit einer Stellungnahme des Bundesministers für Wirtschaft vorgelegt. In die Beratungen des Planungsausschusses gehen die Voten der Parlamente ein. Der Rahmenplan unterliegt der Beihilfenkontrolle der Europäischen Kommission gem. Artikel 92f EG-Vertrag und muß von ihr genehmigt werden.

2. Ziele und Konzeptionen der Regionalpolitik

2.1 Übergreifende Ziele

Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland ist Teil der allgemeinen Wirtschaftspolitik. Primäre Zielsetzung der Regionalpolitik im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ist es, daß strukturschwache Regionen durch Ausgleich ihrer Standortnachteile Anschluß an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung halten können und regionale Entwicklungsunterschiede abgebaut werden. Darüber hinaus kann die Regionalpolitik aber auch die global ausgerichtete Wachstums- und Beschäftigungspolitik ergänzen und ihre Wirksamkeit verstärken. Sie kann insbesondere dazu beitragen, in den strukturschwachen Regionen das gesamtwirtschaftliche Wachstum zu stärken, durch Schaffung von dauerhaft wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen den wachstumsnotwendigen Strukturwandel zu erleichtern und die regionalen Arbeitsmärkte zu entlasten.

Der sektorale Strukturwandel belastet die regionale Entwicklung häufig so stark, daß die Regionen die erforderlichen Struktur Anpassungen nicht aus eigener Kraft bewältigen können. Volkswirtschaftlich ist es dann sinnvoller, den vom sektoralen Strukturwandel besonders belasteten Regionen Regionalbeihilfen zur Umstrukturierung hin zu wettbewerbsfähigen Aktivitäten zu gewähren, statt Erhaltungssubventionen an die bedrohten Branchen oder Unternehmen zu zahlen oder protektionistische Maßnahmen zu ergreifen. Durch Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Krisenbranchen und Verbesserung der regionalen Infrastrukturausstattung können der notwendige Strukturwandel erleichtert und strukturschwache Erhaltungsmaßnahmen für bedrohte Wirtschaftszweige vermieden werden.

Die Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland ist mittel- und langfristig orientiert. Ihre Maßnahmen setzen auf der Angebotsseite der Wirtschaft an. Die Regionalpolitik stellt hierfür der Wirtschaft in den strukturschwachen Regionen ein Angebot an

Fördermöglichkeiten bereit. Wirtschaftsstruktur und Entwicklung der strukturschwachen Regionen bleiben somit das Resultat der Entscheidung einer Vielzahl von Unternehmen, die sich im Wettbewerb behaupten müssen.

2.2 Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zum Aufbau der neuen Länder

Mit der Wiedervereinigung Deutschlands haben sich die Anforderungen an die Struktur- und Regionalpolitik grundlegend verändert. Die neuen Bundesländer und Ost-Berlin sind auf dem Weg, den schwierigen Transformationsprozeß von einer zentralistischen Planwirtschaft in eine Marktwirtschaft zu bewältigen. Der wirtschaftliche Wiederaufbau in den neuen Ländern verlangt eine umfassende Strukturpolitik. Das strukturpolitische Konzept für den Aufbau-Ost steht vor allem auf drei Säulen:

- Sanierung und Erhaltung der wettbewerbsfähigen industriellen Kerne auf der Basis betriebswirtschaftlich tragfähiger Konzepte.
- Aktive Arbeitsmarktpolitik (Qualifizierung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Beschäftigungsgesellschaften) zur Überbrückung der Zeitspanne zwischen Zusammenbruch der alten und Aufbau der neuen Strukturen.
- Aktive Regionalpolitik zur Verbesserung der Standortbedingungen und Schaffung neuer wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze.

Teil der aktiven Regionalpolitik ist die Gemeinschaftsaufgabe. Sie hat in den letzten Jahren maßgeblich zum Aufbau-Ost beigetragen. Sie gehört neben der steuerlichen Investitionszulage zu den prioritären Instrumenten der Investitionsförderung. Sie muß auch künftig ihren Beitrag dazu leisten, den Kapitalstock in den neuen Ländern weiter zu modernisieren. Dies ist eine zentrale Voraussetzung für die Schaffung neuer wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze und einen sich selbst tragenden Aufschwung.

Von Oktober 1990 bis Ende 1994 haben Bund und Länder insgesamt GA-Mittel (inkl. Verpflichtungsermächtigungen) in Höhe von rd. 39 Mrd. DM bereitgestellt. Davon wurden 23 Mrd. DM für Investitionsprojekte der gewerblichen Wirtschaft bewilligt. Mit diesen Fördermitteln wurde bzw. wird ein Investitionsvolumen von rd. 141 Mrd. DM unterstützt. Dadurch sollen bzw. werden rd. 493 000 Arbeitsplätze neu geschaffen und rd. 330 000 Arbeitsplätze gesichert werden. Rd. 16 Mrd. DM wurden für wirtschaftsnahe kommunale Infrastrukturprojekte zur Verfügung gestellt (vgl. Angaben Pkt. 6.2.4).

Die neuen Länder haben seit 1992 bei ihrer GAFörderung verstärkt räumliche Schwerpunkte gesetzt. Angesichts der regional unterschiedlichen Fortschritte beim wirtschaftlichen Wiederaufbau muß die GA künftig ihre eigentliche regionalpolitische Funktion in den neuen Ländern stärker wahrnehmen als bisher.

2.3 Die Gemeinschaftsaufgabe in den alten Ländern

Durch die Wiedervereinigung hat sich das räumliche Entwicklungsgefälle in Deutschland grundlegend geändert. Die regionalen Strukturprobleme in den alten Ländern sind jedoch durch die Wiedervereinigung nicht verschwunden. Vielmehr haben sich die regionalen Strukturprobleme in den alten Ländern aufgrund veränderter Rahmenbedingungen für die regionale wirtschaftliche Entwicklung eher verschärft.

In vielen Regionen, die mit ihren Produkten in Konkurrenz zu denen aus den jungen mittel- und osteuropäischen Demokratien stehen, hat sich insbesondere der sektorale Anpassungsdruck erheblich verstärkt. Betroffen sind vor allem Regionen mit hohen Anteilen von lohnintensiven oder vergleichsweise alten Industriezweigen, wie die z. B. Stahl, Kohle, Werften, Textil oder Keramik, die vor den revolutionären Veränderungen in Osteuropa vornehmlich in Konkurrenz zu ostasiatischen Schwellenländern standen. In vielen ländlichen Regionen hat sich der strukturelle Anpassungsdruck auch durch die EG-Agrarreform erhöht. Der Abwanderungsdruck ist in vielen ländlichen Regionen hoch, weil Ersatzarbeitsplätze außerhalb der Landwirtschaft rar sind. Die Gemeinschaftsaufgabe muß hier auch weiterhin dazu beitragen, Ersatzarbeitsplätze zu schaffen bzw. vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.

Der Truppenabbau in Folge der globalen Ost-West-Entspannung stellt strukturschwache Regionen vor zusätzliche Anpassungsprobleme.

Die Gemeinschaftsaufgabe muß daher auch in den alten Ländern in Zukunft dazu beitragen, in den strukturschwachen Regionen den Strukturwandel zu flankieren und die Wachstumskräfte zu stärken.

3. Die Gemeinschaftsaufgabe als spezialisiertes Instrument zur regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Regionalpolitik

3.1 Regionalpolitische Aufgabenverteilung im föderativen System

Für Regionalpolitik sind in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 30 bzw. Artikel 28 GG primär die Länder und die kommunalen Gebietskörperschaften zuständig. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip sollen sie regionale Strukturprobleme so weit wie eben möglich aus eigener Kraft lösen. Länder und Regionen müssen die für die regionale Entwicklung notwendigen Konzepte und Strategien ausarbeiten, die vorrangigen Maßnahmen verschiedener Politikbereiche aufeinander abstimmen und mit regionalen Eigenanstrengungen verknüpfen; denn die Länder und Regionen verfügen nicht nur über die beste Orts- und Problemkenntnis, sie tragen auch die politische Verantwortung für regionale bzw. lokale Entwicklungen.

Es ist Aufgabe des Bundes, für die Umstrukturierungs- und Entwicklungsaktivitäten der Länder und Regionen den geeigneten Handlungsrahmen zu setzen. Regionale Strukturprobleme, die von den Län-

dern und ihren Regionen nicht aus eigener Kraft bewältigt werden können, rechtfertigen die flankierende Unterstützung durch den Bund, denn in diesen Fällen sind normalerweise auch gesamtwirtschaftliche Ziele betroffen. Mit der Gemeinschaftsaufgabe verfügen Bund und Länder über ein bewährtes Instrument, um die Regionen bei der Bewältigung ihrer Strukturprobleme zu unterstützen. Bei besonders gravierenden regionalen Strukturproblemen, die die Kraft einzelner Mitgliedstaaten zu überfordern drohen, oder die eine europäische Dimension aufweisen, kommt ergänzend auch der Einsatz von EG-Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Frage.

3.2 Grundlagen der regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

Im Rahmen der Förderangebote raumwirksamer Politikbereiche ist die Gemeinschaftsaufgabe ein spezialisiertes Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung. Ihre Fördermaßnahmen können nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe nur in ausgewählten, strukturschwachen Regionen eingesetzt werden. Dies sind Regionen, deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt – in der Regel ländliche Regionen – oder Regionen mit erheblichen Strukturproblemen als Folge des sektoralen Strukturwandels – in der Regel alte Industrieregionen. Hinzu kommen nach dem Einigungsvertrag die neuen Länder und Ost-Berlin, die einen historischen Umstrukturierungsprozeß von einer Plan- zu einer Marktwirtschaft zu bewältigen haben. Die Gemeinschaftsaufgabe trägt mit ihrem Förderangebot dazu bei, interregionale Unterschiede bei der Einkommenserzielung und der Ausstattung mit Arbeitsplätzen abzubauen. Sie leistet damit einen Beitrag zu einheitlichen Lebens- und Arbeitsverhältnissen in allen Teilräumen des Bundesgebiets (Artikel 72 Abs. 2 GG und § 2 Abs. 1 ROG).

Zentraler Förderschwerpunkt der Gemeinschaftsaufgabe ist die Unterstützung der regionalen Investitionstätigkeit, um Einkommen und Beschäftigung in den Problemregionen zu erhöhen. Dazu gibt die Gemeinschaftsaufgabe direkte Zuschüsse zu den Investitionskosten privater Unternehmen und zu kommunalen wirtschaftsnahen Infrastrukturprojekten. Infrastrukturförderung und Investitionskostenzuschüsse für die gewerbliche Wirtschaft sind ein komplementäres Förderangebot für strukturschwache Regionen. Die Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik sind einmalige Beihilfen für Investitionsvorhaben in Betriebsstätten, die sich längerfristig auch ohne weitere Förderung durch den Staat im Markt behaupten müssen.

Die Gemeinschaftsaufgabe fördert nur Investitionen der gewerblichen Wirtschaft, wenn durch diese Investitionen zusätzliches Einkommen in der Region entsteht, so daß das Gesamteinkommen der Region auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird (Primäreffekt). Dieses Kriterium gilt als erfüllt, wenn der entsprechende Betrieb seine Produkte oder Leistungen überwiegend überregional absetzt. Durch solche Investitionen erweitert sich die Einkommensbasis, es

kommt zusätzliches Einkommen in die Region. Dieses zusätzliche Einkommen führt auch bei Unternehmen mit ausschließlich lokaler oder regionaler Ausrichtung (lokales Handwerk, Einzelhandel und örtliche Dienstleistungen) zu zusätzlicher Nachfrage (Sekundäreffekt). Unternehmen mit überregionalem Absatz stehen normalerweise im internationalen Wettbewerb und haben deshalb eine echte Standortwahl. Für solche Unternehmen sind die Investitionskostenzuschüsse der GA ein Ausgleich für Standortnachteile bei Investitionen in den GA-Fördergebieten. Für lokal oder regional orientierte Unternehmen sind die Wettbewerbsbedingungen in der Region demgegenüber ein Fixpunkt. Investitionskostenzuschüsse an solche Unternehmen sind mit der Gefahr verbunden, den Wettbewerb vor Ort zu verzerren, ohne daß für die Region insgesamt zusätzliche Arbeitsplätze entstehen.

3.3 Die Koordinierungsfunktion der Gemeinschaftsaufgabe

Die Gemeinschaftsaufgabe erfüllt eine wichtige Koordinierungsfunktion. Sie setzt einheitliche Rahmenbedingungen für die regionale Wirtschaftsförderung von Bund, Ländern und Gemeinden. Die Koordinierungsfunktion der Gemeinschaftsaufgabe besteht vor allem in folgenden Punkten:

- Abgrenzung der Fördergebiete nach einem bundeseinheitlichen Verfahren.
- Festlegung von Förderhöchstsätzen unter Berücksichtigung eines allgemeinen Präferenzgefälles. Dadurch wird ein Subventionswettbewerb der Länder und Regionen im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung verhindert.
- Einheitliche Fördertatbestände und Förderregelungen für die regionale Wirtschaftsförderung.
- Integrierter Einsatz des gesamten regionalpolitischen Instrumentariums.

Die neben der Gemeinschaftsaufgabe bestehenden Landesförderprogramme mit regionaler Zweckbestimmung dürfen die Ziele der Gemeinschaftsaufgabe nicht durchkreuzen. Auch mit den übrigen raumwirksamen Politikbereichen von Bund und Ländern sollte eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung erfolgen, um konterkarierende Wirkungen zu vermeiden und eine höhere Effizienz der regionalen Strukturpolitik zu erreichen.

Dazu gehört, daß eine Abstimmung von Fördermaßnahmen und Standortentscheidungen von Bund und Ländern mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt, deren Ziele beachtet und Möglichkeiten der räumlichen Kooperation und Arbeitsteilung genutzt werden.

Die Gemeinschaftsaufgabe leistet eine Reihe wichtiger Beiträge zu den Zielen anderer Politikbereiche (vgl. 3.4). Mit den Beschlüssen des Planungsausschusses zur GA-Weiterentwicklung (vgl. 4.) hat die GA diese Beiträge noch verstärkt. In der GA können Ziele anderer raumwirksamer Politikbereiche aber nur Nebenziele sein, die das Hauptziel der GA, die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen in

strukturschwachen Regionen, nicht verdrängen dürfen. Künftig dürfte es deshalb mehr als bisher darauf ankommen, daß andere Politikbereiche, wie z. B. die Mittelstandspolitik oder die Forschungs- und Technologiepolitik, die besonderen Probleme strukturschwacher Regionen stärker als bisher in ihren Förderprogrammen berücksichtigen, wie der Planungsausschuß bereits 1985 gefordert hat. Nur so kann eine wirksame Verzahnung der verschiedenen raumwirksamen Politikbereiche zustande kommen.

3.4 Beiträge der Gemeinschaftsaufgabe zur Unterstützung von Zielen anderer Politikbereiche

Hauptziel der regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ist die Schaffung bzw. Sicherung von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen. Um dieses Ziel möglichst effizient zu erreichen, unterstützt die Gemeinschaftsaufgabe private Investitionen und Investitionen in die wirtschaftsnahe kommunale Infrastruktur. Das GA-Fördersystem ist so breit angelegt, daß neben den spezifischen regionalpolitischen Zielen auch Ziele anderer Politikbereiche unterstützt werden. Folgende Beiträge sind in diesem Zusammenhang besonders wichtig:

Zusammenwirken von Gemeinschaftsaufgabe und Arbeitsmarktpolitik

Durch die Investitionsförderung der Gemeinschaftsaufgabe werden in strukturschwachen Regionen neue wettbewerbsfähige Dauerarbeitsplätze geschaffen oder bestehende Arbeitsplätze dauerhaft gesichert. Entsprechend verringert sich in den Fördergebieten der Bedarf, das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium nach dem Arbeitsförderungsgesetz einzusetzen.

Im Fall gravierender sektoraler Strukturbrüche ergänzen sich Arbeitsmarktpolitik und Gemeinschaftsaufgabe in besonders starkem Maße. Durch Fortbildungs-, Umschulungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen kann die Zeitspanne zwischen dem Zusammenbruch alter und dem Aufbau neuer wettbewerbsfähiger Strukturen sinnvoll überbrückt werden (Brückenfunktion, Erhaltung der Qualifikation und Arbeitsfähigkeit der freigesetzten Arbeitnehmer). Die Arbeitsmarktpolitik verschafft so der Investitionsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Zeit, die sie braucht, um gemeinsam mit anderen strukturwirksamen Maßnahmen neue Strukturen und Arbeitsplätze aufzubauen.

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)

Die GA-Förderung war ursprünglich auf die Industrie konzentriert. Mittlerweile ist die Liste der förderfähigen Wirtschaftszweige (Positivliste) um 14 Dienstleistungsbereiche und 21 Handwerkszweige ergänzt worden. Darüber hinaus gibt es gerade auch für KMU die Möglichkeit, ihre Förderfähigkeit im Wege des Einzelfallnachweises zu erreichen. Für neugegründete Unternehmen gibt es in der Gemeinschaftsaufgabe besondere Förderpräferenzen, die in besonderem Maße KMU zugute kommen.

Durch Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze und zusätzlichen Einkommens in den jeweiligen Regionen entsteht auch zusätzliche Nachfrage für KMU des Handwerks und Dienstleistungsbereichs mit lokal/regional begrenztem Wirkungskreis. Die GA-Förderung kommt damit auch solchen Betrieben zugute, die nicht direkt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe förderfähig sind (sekundäre Effekte der Förderung).

Die im Rahmen der Infrastrukturförderung geförderten Technologie-, Innovations- und Existenzgründungszentren dienen gezielt dazu, KMU durch Bereitstellung preisgünstiger Räumlichkeiten und von Gemeinschaftsdiensten die schwierige Anlaufphase nach der Gründung und/oder innovative Aktivitäten zu erleichtern.

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Unterstützung von umweltpolitischen Zielen

Anträge auf GA-Förderung dürfen nur genehmigt werden, wenn die umweltrechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind. In der Regel ist jede Neuinvestition umweltschonender als vorherige Investitionen (geringerer Rohstoff- und Energieverbrauch, weniger Schadstoffimmissionen, integrierter Umweltschutz). Die Erneuerung des Produktionsapparates dient damit auch generell dem Umweltschutz.

Die Gemeinschaftsaufgabe kann spezifische betriebliche Umweltschutzinvestitionen fördern und Betriebe, die überregional Produkte und Leistungen im Umweltbereich anbieten (z. B. Recycling-Betriebe). Im Rahmen der Infrastrukturförderung sind spezifische Umweltinfrastrukturmaßnahmen förderfähig, wie z. B. Wiedernutzbarmachung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegelande einschließlich der dafür erforderlichen Sanierung von Altlasten, Einrichtungen der Abwasserreinigung und Abfallbeseitigungsanlagen sowie Lärmschutzmaßnahmen und ökologische Ausgleichsmaßnahmen bei neuerschlossenen Gewerbegebieten.

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zu Forschung und Entwicklung, Technologietransfer und Innovation

In der Regel enthält jede neue Investition technischen Fortschritt. Erfindungen werden durch Investitionen zu Innovationen. Eine Investitionsförderung, die den Produktionsapparat modernisiert, erleichtert den Technologietransfer und beschleunigt den Innovationsprozeß. Die Gemeinschaftsaufgabe fördert betriebliche Investitionen, die speziell im Bereich Forschung und Entwicklung durchgeführt werden (z. B. Forschungsabteilungen, Konstruktions- und Entwicklungsbüros, Forschungslabors). Besonders technologie- und forschungsintensive Unternehmensaktivitäten sind ausdrücklich in die Liste der förderfähigen Wirtschaftszweige aufgenommen worden. Darüber hinaus können Gewerbezentren unterstützt werden, die die Gründung neuer Unternehmen oder die Entstehung, Anwendung, Weiterentwicklung und Ausbreitung von neuem technischen Wissen oder die Entwicklung und Herstellung neuer Produkte fördern und erleichtern.

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von Bildung und Wissenschaft

Bei der Förderung gewerblicher Investitionen werden Ausbildungsplätze wie Dauerarbeitsplätze gefördert. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird bei der Anrechnung von Arbeitsplätzen bei den Förder Voraussetzungen wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet. Im Rahmen der Infrastrukturförderung können berufliche Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten gefördert werden. Dazu zählen z. B. Lehrwerkstätten und Meisterschulen von Kammern, aber auch Berufsschulen und Fachhochschulen, die von Gemeinden oder gemeinnützigen Einrichtungen getragen werden.

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Stadtentwicklung

Die Förderung von Neugründungen, Erweiterungsinvestitionen sowie Rationalisierungs- und Umstellungsinvestitionen, aber auch die Verbesserung der regionalen Infrastrukturausstattung zielt darauf ab, das endogene regionale Entwicklungspotential zu mobilisieren. Das regionale Entwicklungspotential konzentriert sich auf die Städte. Die Förderung von privaten und öffentlichen Investitionen trägt damit direkt zur Entwicklung der Städte in den strukturschwachen Regionen bei. Besonders deutlich wird dies bei der Förderung von Technologiezentren u. ä. sowie von überbetrieblichen beruflichen Ausbildungsstätten sowie der Wiederherrichtung von Industriebrachen zu funktionsfähigen Gewerbegeländen. Besonders wichtig für die Stadtentwicklung ist auch, daß Betriebsverlagerungen grundsätzlich gefördert werden können.

3.5 Regionale Fördergebiete

3.5.1 Das GA-Fördergebiet

Der Planungsausschuß hat auf seiner Sitzung am 1. Juli 1993 das GA-Fördergebiet mit Wirkung zum 1. Januar 1994 neu festgelegt. Dabei hat es erstmals eine Vorabvereinbarung zwischen Bund/Ländern und dem für die Beihilfenkontrolle zuständigen EG-Kommissar gegeben. Zu dieser Vereinbarung gehören folgende Eckpunkte, die der Planungsausschuß mit seinem Neuabgrenzungsbeschluß umgesetzt hat:

- Der Umfang des Fördergebiets beträgt in den alten Ländern (einschl. West-Berlin) 1994–1996 22 % der westdeutschen Bevölkerung.
- Die Auswahl des Fördergebiets ist Sache der zuständigen deutschen Stellen, solange die Auswahl anhand transparenter, sachgerechter und überprüfbarer Kriterien erfolgt, die zumindest den Anforderungen des sog. zweiten Prüfschritts der EG-Prüfmethode für Regionalbeihilfen entsprechen.
- Der Planungsausschuß kann in engem Rahmen in begründeten Einzelfällen auch Regionen im Wege des Austausches ins Fördergebiet aufnehmen, die die allgemeinen Abgrenzungskriterien noch nicht erfüllen, in denen aber akute Regionalprobleme absehbar sind (Flexibilität).

- Diese Flexibilität besteht im Rahmen des 22 %-Plafonds auch während der Laufzeit des Fördergebiets.

Die EG-Kommission hat das GA-Fördergebiet in den neuen Ländern am 19. Januar 1994 und in den alten Ländern am 29. März 1994 in der vom Planungsausschuß beschlossenen Abgrenzung mit einer Laufzeit von drei Jahren genehmigt. Die neuen Länder gehören danach bis Ende 1996 in Gänze zum GA-Fördergebiet. Das GA-Fördergebiet muß in den alten und neuen Bundesländern zum 1. Januar 1997 neu abgegrenzt werden.

Das Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe in den alten Bundesländern (einschließlich West-Berlin) umfaßt ab dem 1. Januar 1994 14 270 266 Einwohner (22,0 % der Wohnbevölkerung in den alten Ländern einschließlich West-Berlin).

Land	Wohnbevölkerung der alten Bundesländer und West-Berlin – Stand: 30. Juni 1992	
	insgesamt	davon im GA-Fördergebiet
Bayern	11 670 907	1 825 798
Baden-Württemberg . .	10 075 222	4 908
Berlin (West) . .	2 166 688	1 236 272
Bremen	684 392	145 831
Hamburg	1 675 187	–
Hessen	5 876 479	233 515
Niedersachsen	7 521 198	3 198 147
Nordrhein-Westfalen	17 585 376	4 437 193
Rheinland-Pfalz	3 852 159	981 945
Saarland	1 078 772	1 078 772
Schleswig-Holstein	2 660 584	1 127 885
Gesamt	64 846 964	14 270 266

Land	Wohn- und Fördergebietsbevölkerung in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin – Stand: 30. Juni 1992 –
Berlin (Ost)	1 287 487
Brandenburg	2 527 266
Mecklenburg-Vorpommern	1 883 340
Sachsen	4 663 545
Sachsen-Anhalt	2 810 006
Thüringen	2 551 106
Gesamt	15 722 750

Mit dem 22 %-Plafond wurde das GA-Fördergebiet in den alten Ländern ab 1994 nochmals um 8 %-Punkte bzw. rd. 30 % reduziert. Während das Fördergebiet 1986 noch rd. 38 % der westdeutschen Bevölkerung ohne West-Berlin betrug, ist West-Berlin nun als Teil des GA-Fördergebiets im 22 %-Plafond enthalten.

In den alten Ländern (einschließlich West-Berlin) hat der Planungsausschuß die Neuabgrenzung des Fördergebiets auf der Basis des auch 1990 verwandten Abgrenzungsmodells vorgenommen. Für die 167 kreisscharf abgegrenzten Arbeitsmarktreionen wurde wieder ein Gesamtindikator berechnet, der aus folgenden Indikatoren bestand:

- Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1992,
- durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum April 1989 bis März 1993,
- ein komplexer Infrastrukturindikator,
- Prognose der künftigen Arbeitsplatzentwicklung bis zum Jahre 2000.

Diese Teilindikatoren wurden am Bundesdurchschnitt normiert, standardisiert und anschließend durch multiplikative Verknüpfung zu einem Gesamtindikator zusammengefaßt. Bruttojahreslohn und Arbeitslosenquote gingen in den Gesamtindikator mit einem Gewicht von jeweils 40 %, der Infrastrukturindikator und der Indikator für die künftige Arbeitsplatzentwicklung mit einem Gewicht von jeweils 10 % ein.

Von den 167 Arbeitsmarktreionen der alten Länder wurden die Arbeitsmarktreionen auf den Rangplätzen 1–51 in das GA-Fördergebiet aufgenommen, wobei die förderbedürftigste Region auf Rangplatz 1 liegt. Aus dem kriterienmäßig abgegrenzten Fördergebiet wurden im Wege des Gebietsaustausches nachträglich Regionen im Umfang von rd. 6 % des Fördergebiets herausgenommen, um Regionen aufnehmen zu können, in denen akute Regionalprobleme konkret absehbar sind, die von den überwiegend vergangenheitsbezogenen Regionalindikatoren noch nicht erfaßt werden.

Das GA-Fördergebiet in den alten und neuen Ländern umfaßt rd. 29 993 000 Einwohner. Dies entspricht einem Anteil von 37,2 % der Gesamtbevölkerung (17,7 % alte Länder, 19,5 % neue Länder).

3.5.2 EG-Fördergebiete

Im Rahmen des Europäischen Regionalfonds gibt es verschiedene Regionalfördergebiete, die bestimmten Problemkategorien entsprechen. Z. Z. gibt es in den alten Ländern (einschließlich West-Berlin) u. a. folgende EG-Fördergebiete (siehe Tabelle auf Seite 10).

Berücksichtigt man Überschneidungen der verschiedenen EG-Fördergebietskategorien untereinander, bleibt netto ein EG-Regionalfördergebiet in den alten Ländern einschließlich West-Berlin mit einem Umfang von 21 840 233 Einwohnern. Das GA-Fördergebiet in den alten Ländern einschließlich West-Berlin hat im Vergleich dazu rd. 14 270 000 Einwohner. Dies

Fördergebiet	Einwohner absolut	davon Ein- wohner im GA-Förder- gebiet – in % –
Ziel-2 (alte Industrieregionen) .	7 017 000	83,4
Ziel-5 b (ländliche Regionen)	7 726 000	53,4
Gemeinschaftsinitia- tive „RECHAR II“ . .	5 649 000	75,6
Gemeinschaftsinitia- tive „KONVER“ . . .	11 206 000	36,6
Gemeinschaftsinitia- tive „RESIDER II“ . .	3 293 000	66,9

bedeutet, daß sich die Europäische Union im Rahmen des EG-Regionalfonds ein deutlich größeres Regionalfördergebiet zubilligt als der nationalen Gemeinschaftsaufgabe.

4. Die Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe

4.1 Zur Notwendigkeit der Weiterentwicklung

4.1.1 Prüfauftrag und Zielsetzung

Der Bund-Länder-Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe hat auf seiner Sitzung am 2. März 1994 beschlossen, das gesamte Fördersystem der Gemeinschaftsaufgabe auf den Prüfstand zu stellen und seinen Unterausschuß beauftragt, konkrete Vorschläge zur GA-Weiterentwicklung zu erarbeiten. Der Prüfauftrag des Planungsausschusses wird in zwei Schritten umgesetzt. In einem ersten Schritt werden die Förderregelungen, die Fördertatbestände und das Präferenzsystem der GA-Förderung überprüft. Zu diesem Bereich hat der Planungsausschuß auf seiner Sitzung am 9. März 1995 grundlegende Beschlüsse gefaßt. In einem zweiten Schritt sollen Indikatoren und Verfahren zur Abgrenzung der Fördergebiete überprüft werden. Diese Arbeiten werden im Zuge der 1996 anstehenden Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete vorgenommen. Das neue Fördergebiet wird zum 1. Januar 1997 in Kraft treten.

Zur Weiterentwicklung des Förderinstrumentariums war insbesondere zu prüfen, ob und inwieweit

- die GA an die Anforderungen anzupassen ist, die sich aus veränderten Rahmenbedingungen an ein modernes Instrument der Wirtschaftsförderung zur Steigerung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit strukturschwacher Regionen ergeben, wobei auch die besonderen Bedürfnisse der neuen Länder zu berücksichtigen sind;
- das Fördersystem vereinfacht und transparenter gemacht werden kann;
- die Länder mehr Spielraum bei der Durchführung der Fördermaßnahmen erhalten und dabei auch

die Fördermöglichkeiten problemgerecht erweitert werden können;

- das zweigleisige Fördersystem in Ost- und Westdeutschland stärker zusammengeführt werden kann;
- die Leitfunktion der Gemeinschaftsaufgabe für regionalwirksame Maßnahmen insgesamt gestärkt werden kann;
- die Voraussetzungen verbessert werden können, den Europäischen Regionalfonds nach Ziel-1 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe einzusetzen und dessen Mittel damit möglichst weitgehend auf die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen zu konzentrieren.

Übergeordnetes Ziel der Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe sollte es sein, einen Konsens über die Ausgestaltung der regionalen Wirtschaftsförderung in Deutschland zu erreichen, der auf längere Sicht Bestand hat. Die Länderwirtschaftsminister haben auf ihrer Konferenz am 9./10. März 1994 in einem einstimmig gefaßten Beschluß ihr vitales Interesse an der Gemeinschaftsaufgabe als einem modernen, kompetenten und bundesweit geltenden regionalpolitischen Leitinstrument bekräftigt.

4.1.2 Die Rahmenbedingungen für die regionale Wirtschaftsentwicklung haben sich grundlegend geändert

Seit Beginn der 90er Jahre haben sich wichtige Rahmenbedingungen für die regionale Wirtschaftsentwicklung geändert. Innerhalb der Europäischen Gemeinschaft wurde der Binnenmarkt praktisch vollendet. Österreich, Finnland und Schweden kamen Anfang 1995 als neue, wettbewerbsstarke Mitgliedstaaten in diesen Binnenmarkt hinein. Mit der wirtschaftlichen Öffnung der mittel- und osteuropäischen Länder stehen den westeuropäischen Volkswirtschaften, insbesondere Deutschland aufgrund seiner räumlichen Nähe zu diesen Ländern, neue, zusätzliche Konkurrenten gegenüber.

Für die deutsche Volkswirtschaft bedeutet dies, daß sich der internationale Wettbewerbsdruck generell und der Wettbewerb der Standorte im besonderen erheblich verschärft hat. Die Wirtschaftsstandorte in Deutschland müssen sich diesen Herausforderungen stellen. Es liegt auf der Hand, daß diese Änderungen in den Rahmenbedingungen unterschiedliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Regionen in Deutschland haben. Zum einen geht vom verstärkten internationalen Wettbewerbsdruck regional und sektoral ein unterschiedlich intensiver Anpassungsdruck aus. Zum anderen verfügen die Regionen über unterschiedliche Fähigkeiten, dem gestiegenen Anpassungsdruck zu begegnen. Generell gilt, daß der Anpassungsdruck in Regionen besonders stark ist, in denen Wirtschaftszweige dominieren, die in direktem Wettbewerb zu Unternehmen in Niedriglohnländern stehen.

Die neuen Rahmenbedingungen für die regionale Wirtschaftsentwicklung sind eine Herausforderung für die regionale Wirtschaftsförderung.

4.1.3 Der technische und organisatorische Wandel in der Wirtschaft selbst stellt die Unternehmen vor neue Herausforderungen

Der technische und organisatorische Wandel hat sich in der Wirtschaft beschleunigt. So haben sich die Innovations- und Produktlebenszyklen erheblich verkürzt. Neue Ideen müssen schneller und effizienter als bisher in innovative Produkte umgesetzt werden. Produktionsverfahren und organisatorische Abläufe müssen schneller und umfassender neu strukturiert werden. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an die Qualität der Produkte. Qualitätssicherung ist deshalb eine noch entscheidendere Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit geworden. Insgesamt hat sich der internationale Wettbewerb zwischen Unternehmen und Regionen massiv verschärft. Aus diesen Entwicklungen resultieren neue Bedingungen für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Lean-Produktion und Outsourcing sind kennzeichnend für diese Entwicklung, wodurch die Regionen vor neue Probleme gestellt werden.

Durch die zunehmende Möglichkeit, Produktionsprozesse auch innerhalb der Sektoren technisch wie räumlich zu trennen, könnten gerade strukturschwache Regionen in Anpassungsschwierigkeiten geraten. Einerseits dürfte es eher möglich werden, technologisch hochwertige Produktionen noch stärker auf Regionen zu konzentrieren, die ein hohes Innovationspotential besitzen. Dies dürften vor allem die bereits jetzt wirtschaftsstarken Regionen sein. Andererseits könnte die räumliche Bindung an die Nachfrage- und Produktionszentren bei standardisierter, technologisch einfacher Fertigung noch stärker abnehmen. Davon könnten strukturschwache Regionen aber nur dann profitieren, wenn sie im Produktivitäts- und Kostenwettbewerb mit Standorten in Süd- oder Mittel- und Osteuropa bestehen können.

Die neuartigen Probleme wirken sich auch auf die Entwicklungschancen der strukturschwachen Regionen aus. Für die strukturschwachen Regionen dürften die für ihre Entwicklung besonders wichtigen Errichtungsinvestitionen vorwiegend aus dem Bereich der Existenzgründung kommen. Vielfach wird es in diesen Regionen darauf ankommen, die Wettbewerbsfähigkeit der vorhandenen Betriebe zu stärken und durch Erweiterungsinvestitionen neue Märkte zu erschließen. Stärker als in der Vergangenheit stehen die Betriebe dieser Regionen vor der Frage, nicht mehr wettbewerbsfähige Produktionen einzustellen oder an andere, kostengünstigere Standorte zu verlagern.

Um im internationalen Wettbewerb zu bestehen, reichen unter dem verschärften internationalen Konkurrenzdruck einfache Rationalisierungsinvestitionen häufig nicht mehr aus. Immer öfter sind Investitionen zur Anpassung bzw. Umstrukturierung eines gesamten Betriebes erforderlich, um die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Hierbei geht es dann häufig nicht um die Erhaltung der bestehenden Arbeitsplätze, sondern um die Schaffung neuer Arbeitsplätze am bisherigen Standort, also um Standortsicherung.

Die Wettbewerbschancen der Unternehmen werden maßgeblich bestimmt durch ihre Fähigkeit, neue Produkte zu entwickeln, neue Produktionsverfahren ein-

zusetzen und neues technisches und organisatorisches Wissen anzuwenden. Deswegen erhalten Forschung und Entwicklung sowie Know-how-Transfer immer größere Bedeutung. Durch komplexe Produktionsverfahren und neue Organisationsmodelle für die Arbeitsabläufe steigen auch die Anforderungen an die Qualifikation der Beschäftigten. Humankapital wird zu einem immer wichtigeren Wettbewerbsfaktor. In strukturschwachen Regionen sind vor allem kleine und mittlere Unternehmen (KMU) hier im Nachteil.

4.1.4 Die Gemeinschaftsaufgabe muß auch in den nächsten Jahren ihren Beitrag zum Aufbau der neuen Länder leisten

Der wirtschaftliche Wiederaufbau in den neuen Ländern ist in den letzten Jahren ein gutes Stück vorangekommen. Dazu hat die GA maßgeblich beigetragen. Auch in Zukunft wird dies erforderlich sein.

Analysen der wirtschaftlichen Entwicklung in den neuen Ländern zeigen übereinstimmend, daß das Wirtschaftswachstum vor allem von zwei Bereichen überproportional getragen wurde: Zum einen von mittelständischen Unternehmen, die ihre Güter und Dienstleistungen primär lokal oder regional anbieten. Dazu gehören das Handwerk, insbesondere das Bauhandwerk, der Einzelhandel und Anbieter einfacher Dienstleistungen. Zum anderen sind es Zweigbetriebe westdeutscher oder ausländischer Unternehmen oder privatisierte Unternehmen, die mit großen Unternehmen aus Westdeutschland oder anderen Industrieländern kooperieren. Schwierigkeiten bestehen dagegen nach wie vor beim industriellen Mittelstand und produzierenden Handwerk, also bei mittelständischen Unternehmen, die ihre Güter hauptsächlich überregional absetzen.

4.1.5 Die Gemeinschaftsaufgabe sollte Rahmen für den Einsatz der EG-Regionalfondsmittel für arbeitsplatzschaffende Maßnahmen in den neuen Ländern bleiben

Die neuen Länder sind von 1994 bis 1999 Ziel-1-Fördergebiet des EG-Regionalfonds. Für diesen Zeitraum wurden die EG-Mittel im Vergleich zur Förderperiode 1991–1993 verdoppelt. Um den Einsatz dieser Mittel hat es kontroverse Diskussionen sowohl auf Bundes- und Länderebene als auch mit der EG-Kommission gegeben. Die Wirtschaftsressorts der neuen Länder und des Bundes waren der Auffassung, daß die EG-Mittel am besten konzentriert zur Wirtschaftsförderung im Rahmen der GA eingesetzt werden sollen. Damit sollte auch gewährleistet werden, daß die EG-Mittel im nationalen Koordinierungsrahmen für die regionale Wirtschaftsförderung verbleiben und nicht auf viele verschiedene Programme aufgeteilt werden.

Vertreter anderer Politikbereiche und der EG-Kommission vertraten dagegen die Auffassung, daß der Förderrahmen der GA zu eng sei und reklamierten die EG-Mittel für andere Fachbereiche. Die derzeitige Planung stellt einen Kompromiß dar, in dem der überwiegende Einsatz der EG-Regionalfondsmittel im Rahmen der GA vorgesehen ist. Zudem wurde

auf Forderung der EG-Kommission eine Öffnungsklausel vereinbart, wonach der Bund und die neuen Länder im Verlauf des 6jährigen Planungszeitraums die EFRE-Mittel auch außerhalb der GA einsetzen können.

Die Überlegungen zur Weiterentwicklung der GA erhalten vor diesem Hintergrund zusätzliche Bedeutung: Eine regionalpolitisch zweckmäßige Erweiterung der GA-Fördermöglichkeiten soll nicht nur den gezielten Einsatz der GA-Mittel von Bund und neuen Ländern erleichtern, sondern auch die Eignung der GA als Rahmen für den Einsatz der EG-Regionalfondsmittel verbessern und so Anreize für eine weitergehende Abkoppelung dieser Mittel von der GA vermindern. Dadurch soll die Gemeinschaftsaufgabe dazu beitragen, daß die EG-Regionalfondsmittel auch in Zukunft vorrangig zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und zur Schaffung bzw. Sicherung von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen eingesetzt werden. Eine weitere oder gar gänzliche Abkopplung der EG-Regionalfondsmittel aus der GA könnte die Wachstums- und Beschäftigungseffekte der EG-Regionalförderung verringern und die regionalpolitische Koordinierungsfunktion der GA in den neuen Ländern schwächen.

4.1.6 Grundlagen der Gemeinschaftsaufgabe

Die Gespräche zwischen Bund und Ländern zur GA-Weiterentwicklung haben gezeigt, daß nach wie vor ein sehr breiter Konsens über die Grundlagen der GA besteht. Hervorzuheben sind folgende Punkte:

- Die GA sollte an ihrer bisherigen Zielstruktur festhalten und ausschließlich strukturschwache Regionen fördern; denn wirtschaftsstarke Regionen verfügen über eine Reihe von Vorteilen, wie z. B. zentrale Lage, Agglomeration oder Infrastrukturausstattung, von der die regionale Wirtschaft profitiert. Für diese Gruppe von Regionen gibt es eine Vielzahl sonstiger staatlicher Maßnahmen, die ihre Entwicklung unterstützen und voranbringen.
- Die Gemeinschaftsaufgabe sollte als spezialisiertes Instrument zur regionalen Wirtschaftsförderung weiterentwickelt werden; denn in Deutschland gibt es ein differenziertes Förderangebot raumwirksamer Politikbereiche (Städtebau, Gemeindeverkehrsfinanzierung, Forschungs- und Technologieförderung u. a.). Der Ausbau der GA zu einem umfassenden Entwicklungsinstrument würde sie administrativ und politisch überfordern, zu Dauerkonflikten mit anderen raumwirksamen Politikbereichen führen und die Vorteile der Spezialisierung einzelner Politikbereiche vermindern.
- Die in Artikel 91a GG festgeschriebene Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in der GA ist ausgewogen und hat sich bewährt.
- Investitionen von Unternehmen, die überregional ausgerichtet sind, bringen den stärksten Beitrag zur regionalen Entwicklung. Die GA sollte deshalb am Primäreffekt als zentraler Fördervoraussetzung festhalten. Dadurch würde auch erreicht, daß die knappen Mittel möglichst effizient eingesetzt werden.

4.2 Beschlüsse des Planungsausschusses zur Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe

4.2.1 Neuordnung des Präferenzsystems

Der Planungsausschuß hat beschlossen, daß die Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen prioritäres Ziel der GA-Förderung bleibt. Die bisherige Differenzierung der Fördersätze nach Investitionsarten wird aufgegeben und durch eine grundsätzliche Gleichbehandlung von Investitionen hinsichtlich der Fördersätze ersetzt. Künftig können in der Gemeinschaftsaufgabe alle Investitionen, die ein bestimmtes Mindestinvestitionsvolumen (mehr als 150 % der im Durchschnitt der letzten drei Jahre verdienten Abschreibungen) überschreiten oder eine Mindestanzahl von zusätzlichen Arbeitsplätzen (mehr als 15 %) schaffen, gefördert werden. Die Ausschöpfung der Förderhöchstsätze hat der Planungsausschuß auf folgende Investitionen mit besonderem Struktureffekt konzentriert:

- Investitionen, die zur Hebung bzw. Stabilisierung der Beschäftigung in Regionen mit schwerwiegenden Arbeitsmarktproblemen beitragen,
- Investitionen, die die regionale Innovationskraft stärken,
- Investitionen im Zusammenhang mit Existenzgründungen,
- Investitionen, die Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen und Jugendliche schaffen.

Der Planungsausschuß hat auf seiner Sitzung am 5. März 1995 die Förderhöchstsätze der Gemeinschaftsaufgabe nach zwei räumlichen Problemkategorien abgestuft. Zu den Regionen mit besonders schwerwiegenden Strukturproblemen (A-Fördergebiete) gehören die neuen Länder und Ost-Berlin. Zu den Regionen mit schwerwiegenden Strukturproblemen gehören die GA-Fördergebiete in den alten Ländern (B-Fördergebiet). Darüber hinaus hat der Planungsausschuß die Förderpräferenz für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in den neuen Ländern, die der EG-Beihilferahmen für KMU in Ziel-1-Gebieten vorsieht, in die GA übernommen. Die zusätzliche KMU-Präferenz beträgt 15 %-Punkte, so daß für diese Unternehmen künftig Fördersätze von bis zu 50 % der förderfähigen Investitionskosten gewährt werden können. Dadurch werden die Förderanreize für den industriellen Mittelstand und das produzierende Handwerk in den neuen Ländern verstärkt.

Besondere Flexibilität für die GA-Förderung ergibt sich durch die Neuregelung des Präferenzsystems, weil nun die Förderhöchstsätze entweder voll mit GA-Mitteln oder durch GA-Mittel in Verbindung mit anderen Beihilfen (Kumulierung) ausgeschöpft werden können.

4.2.2 Ergänzung der Förderung gewerblicher Investitionen um nicht-investive Maßnahmen

Der Planungsausschuß beschloß, daß die GA-Förderung in klar definiertem Rahmen um nicht-investive Fördertatbestände ergänzt wird. Danach kann die

Gemeinschaftsaufgabe künftig Landesprogramme in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung sowie Forschung und Entwicklung regional gezielt verstärken. Angesichts mangelnder Erfahrungen hinsichtlich Wirkung und Durchführungsmodalitäten dieser Verzahnung hat der Planungsausschuß beschlossen, dieses Förderangebot im Rahmen eines Modellvorhabens in einer Testphase (1995–1998) zu erproben (vgl. Ziffer 5). Die Programmfelder sind wie folgt spezifiziert:

Beratungsmaßnahmen, die von externen und qualifizierten Sachverständigen für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von Gewicht sind und sich von der laufenden, normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben.

GA-Beteiligung bis zu 100 000 DM pro Förderfall.

Schulungsmaßnahmen für Arbeitnehmer, die auf die betrieblichen Bedürfnisse ausgerichtet sind und die Arbeitnehmer auf Anforderungen vorbereiten, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und für seine weitere Entwicklung von Gewicht sind.

GA-Beteiligung bis zu 100 000 DM pro Förderfall.

Humankapitalbildung: Die GA kann sich an sog. Innovationsassistenten-Programme beteiligen, durch die die Personalstruktur kleiner und mittlerer Unternehmen qualitativ verbessert wird.

Die GA-Beteiligung ist auf zwei Jahre begrenzt (pro Förderfall im ersten Jahr bis zu 40 000 DM, im zweiten Jahr bis zu 20 000 DM).

Angewandte Forschung und Entwicklung: GA kann sich an der Förderung betrieblicher Vorhaben, durch die neue Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen entwickelt werden, beteiligen.

GA-Beteiligung bis zu 400 000 DM pro Förderfall.

Diese neuen Fördermöglichkeiten können nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Anspruch nehmen. Damit werden die Präferenzen für KMU in der GA verstärkt; denn für KMU ist die Bewältigung umfassender Umstrukturierungs- und Anpassungsprozesse erfahrungsgemäß schwieriger als für größere Unternehmen.

Die finanzielle Beteiligung der GA an derartigen Landesprogrammen darf nur erfolgen, wenn die Zusatzlichkeit des GA-Mitteleinsatzes durch die Länder gewährleistet ist und keine Förderkonkurrenz zu Fachprogrammen des Bundes besteht. Damit dies sichergestellt werden kann, hat der Bund ein Vetorecht erhalten, mit dem er die finanzielle Beteiligung der GA an konkurrierenden Länderprogrammen verhindern kann.

4.2.3 Fremdenverkehrsförderung

Der Planungsausschuß beschloß, die Förderung von Fremdenverkehrsbetrieben in die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu integrieren. Dies bedeutet, daß nun grundsätzlich alle Betriebe förderfähig sind, die touristische Dienstleistungen anbieten und die GA-Fördervoraussetzungen erfüllen. Zusätzlich

nahm der Planungsausschuß Fremdenverkehrsbetriebe des Beherbergungsgewerbes in die Positivliste des GA-Rahmenplans auf. Bei diesen Fremdenverkehrsbetrieben gilt das Förderkriterium der Überregionalität (Primäreffekt) als erfüllt, wenn der Fremdenverkehrsbetrieb mindestens 30 % seines Umsatzes mit Beherbergung erzielt. Dabei wird unterstellt, daß die übrigen 20 % des überregionalen Absatzes aus weiteren touristischen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beherbergung stammen (z. B. Beköstigung). Alle übrigen Fremdenverkehrsbetriebe sind förderfähig, wenn sie im üblichen Einzelfall nachweis darlegen, daß ihr Umsatz überwiegend aus touristischen Dienstleistungen stammt.

4.2.4 Infrastrukturförderung

Förderkatalog für wirtschaftsnahe kommunale Infrastrukturmaßnahmen

Der Planungsausschuß beschloß, an den bisherigen Infrastrukturfördertatbeständen festzuhalten und sowohl in dem bisherigen Förderrahmen zusätzliche Flexibilität zu schaffen, als auch die Spielräume, die sich in der Förderpraxis bisher herausgebildet haben, klarzustellen. Hervorzuheben sind folgende Änderungen:

- Im Rahmen der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete sind auch Umweltschutzmaßnahmen förderfähig, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind (z. B. ökologische Ausgleichsmaßnahmen).
- Bei der Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete ist auch die Beseitigung von Altlasten förderfähig, soweit sie für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist.
- Die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen kann gefördert werden, soweit dadurch Gewerbebetriebe unmittelbar an das Verkehrsnetz angebunden werden.
- Die Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung kann unterstützt werden.
- Die Errichtung (einschl. Erwerb vorhandener Gebäude) oder der Ausbau von Gewerbezentren, die kleinen und mittleren Unternehmen in der Regel fünf, aber nicht länger als acht Jahre, Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste bereitstellen (Forschungs-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u. ä.), ist förderfähig.

Nutzung der Infrastruktureinrichtungen durch förderfähige Betriebe

Der Planungsausschuß hat die Bindung der Infrastrukturförderung an förderfähige Betriebe gelockert. Förderfähige Betriebe haben in der GA-Infrastrukturförderung weiterhin Vorrang vor sonstigen Betrieben. Der Planungsausschuß hat aber darauf verzichtet, quantitative Vorgaben für diesen Vorrang zu machen. Dadurch kann die Gemeinschaftsaufgabe

be bei kommunalen wirtschaftsnahen Infrastrukturprojekten stärker als bisher auch lokale und regionale Unternehmen (endogenes Potential) unterstützen und flexibler auf konkrete regionalspezifische Probleme reagieren. Mit dieser Lockerung leistet die Gemeinschaftsaufgabe einen weiteren Beitrag zur Berücksichtigung mittelstandspolitischer Ziele in der Regionalförderung. Zudem kann die Stadtentwicklungspolitik stärker als bisher unterstützt werden. Um Fehlentwicklungen im innerstädtischen Bereich zu vermeiden, hat der Planungsausschuß beschlossen, daß Infrastrukturmaßnahmen soweit nicht gefördert werden dürfen, wie sie vom großflächigen Einzelhandel genutzt werden.

Fördersätze für Infrastrukturprojekte

Der Planungsausschuß hat die Einführung fester Regelfördersätze für Infrastrukturprojekte beschlossen. Die Förderung beträgt demnach im Regelfall bis zu 50 % der förderfähigen Kosten. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Fördersatz überschritten werden. In jedem Fall ist eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers an den förderfähigen Kosten der Infrastrukturmaßnahme sicherzustellen. Der Planungsausschuß will damit sicherstellen, daß die Wirtschaftlichkeit der zur Förderung beantragten Projekte erhöht wird.

Nicht-investive Fördertatbestände im Rahmen der Infrastrukturförderung

Der Planungsausschuß hat angesichts der häufig nicht ausreichenden Verwaltungskraft der Kommunen in strukturschwachen Regionen, Planungs- und Beratungsdienstleistungen, die die Kommunen zur Vorbereitung und Durchführung von Infrastrukturprojekten von Dritten in Anspruch nehmen, in die GA-Förderung einbezogen. Von dieser Förderung ist die Bauleitplanung als Pflichtaufgabe der kommunalen Gebietskörperschaften ausgeschlossen. Die mögliche Beteiligung der Gemeinschaftsaufgabe beträgt bis zu 100 000 DM pro Förderfall.

Desweiteren hat der Planungsausschuß die Erarbeitung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte in die GA-Förderung aufgenommen. Solche Konzepte können mit bis zu 50 000 DM pro Förderfall unterstützt werden.

4.2.5 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte

Der Planungsausschuß war sich einig, daß die Eigenverantwortung der kommunalen Selbstverwaltung für die regionale Entwicklung gestärkt und die Entwicklung „von unten“ stärker als bisher unterstützt werden soll. Der Planungsausschuß hat deshalb beschlossen, integrierte regionale Entwicklungskonzepte als regionalpolitisches Instrument in die GA-Förderung mit folgenden Eckpunkten aufzunehmen:

- Die Länder wirken in angemessener Weise auf die Fördergebiete ein, um regionale Entwicklungskonzepte zu erarbeiten. Dabei haben die Regionen mit den größten Entwicklungs- bzw. Umstrukturierungsproblemen Priorität.

- Die Entwicklungskonzepte legen Entwicklungsziele und Prioritäten der Regionen fest und führen die vorrangigen Entwicklungsprojekte auf.
- Die Länder verwenden die regionalen Entwicklungskonzepte als Beurteilungsraster bei ihren Entscheidungen über die vorgelegten Förderanträge. Anträge, die sich in schlüssige Konzepte einfügen, werden vorrangig gefördert.
- Die Erarbeitung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte kann finanziell unterstützt werden (vgl. 4.5.2).

4.2.6 Zusammenwirken von Bund und Ländern in der Gemeinschaftsaufgabe

Mit den Beschlüssen zur GA-Weiterentwicklung erhalten die Länder mehr Spielraum bei der Durchführung der GA-Fördermaßnahmen. Im Planungsausschuß bestand Einvernehmen darüber, daß sich aus dem größeren Spielraum der Länder bei der Durchführung ein erhöhter Informationsbedarf seitens des Bundes ergibt, damit er seinen Informationspflichten gegenüber dem Bundestag und der interessierten Öffentlichkeit weiterhin angemessen nachkommen kann. Der Planungsausschuß hat deshalb beschlossen, daß in Artikel 91 a GG verankerte Informationsrecht des Bundes stärker als bisher zu konkretisieren. Damit werden auch die Möglichkeiten einer Evaluierung der GA-Fördermaßnahmen verbessert. Im einzelnen hat der Planungsausschuß dazu folgendes beschlossen:

- Die Länder melden wie bisher Bewilligungsbescheide und Verwendungsnachweise zur statistischen Erfassung und berichten ex post über die GA-Fördermaßnahmen.
- Die Länder stellen in ihren Anmeldungen zum GA-Rahmenplan ihre jeweiligen Förderschwerpunkte dar. Sie unterrichten den Bund über ihre landesinternen Förderrichtlinien, die im GA-Unterausschuß beraten werden können.
- Die Länder berichten monatlich über die Inanspruchnahme der GA-Mittel.
- Die Länder berichten ex ante und ex post über die Verstärkung von Landesprogrammen gemäß Ziffer 5 GA-Rahmenplan (Teil II) und weisen in diesem Zusammenhang die Zusätzlichkeit des GA-Mitteleinsatzes nach.

4.2.7 Aufnahme nicht-investiver Fördertatbestände in die GA-Förderung im Rahmen eines zeitlich befristeten Modellversuchs

Der Planungsausschuß hat mit seinen Beschlüssen zur GA-Weiterentwicklung folgende nicht-investive Fördertatbestände in die GA eingeführt: Die finanzielle Beteiligung der GA an Programmen der Länder in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung sowie Forschung und Entwicklung, die Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Infrastrukturprojekten und die Förderung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte.

Da das GRW in seiner bisherigen Form nur eine Förderung von Investitionen zuläßt, wäre eine Gesetzesänderung notwendig, sofern diese Vorschläge dauerhaft in die GA-Förderung übernommen werden sollten. Der Planungsausschuß hat von der verfassungsrechtlich gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, einer etwaigen Gesetzesänderung eine Testphase zur Erprobung der neuen Fördermöglichkeiten vorzuschalten. Die Grundlage für den Modellversuch, der darauf gerichtet ist, Entscheidungshilfen zur sachgerechten Erfüllung von Fachaufgaben der Ressorts zu vermitteln, ist in der ungeschriebenen Verwaltungs- und Finanzierungskompetenz des Bundes zur Wahrnehmung ressortzugehöriger Funktionen zu sehen. In der vom Planungsausschuß beschlossenen Testphase, die bis Ende 1998 dauern soll, sollen praktische Erfahrungen mit den neuen Förderansätzen gesammelt werden, die anschließend bei einer eventuellen Änderung des GRW berücksichtigt werden können.

4.3 Sonstige Beschlüsse des Planungsausschusses

4.3.1 Der Planungsausschuß beschloß aus dem Landkreis Wesermarsch die Gemeinde Lemwerder und aus dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg von der Gemeinde Hauneck den Ortsteil Unterhaun in das GA-Fördergebiet aufzunehmen.

Zum gleichen Zeitpunkt scheiden aus dem Landkreis Wesermarsch von der Stadt Brake die Stadtteile Boitwarden, Golzwarden, Innenstadt und aus dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg von der Gemeinde Friedewald die Ortsteile Hillartshausen, Lautenhausen und Motzfeld sowie von der Gemeinde Phillipsthal die Ortsteile Gethsemane und Unterneurode aus dem Fördergebiet aus.

Der Planungsausschuß beschloß, daß Bürgschaften 80 % der zu gewährenden Kredite nicht übersteigen dürfen.

Gemäß dem Planungsausschußbeschuß vom 1. Juli 1993 läuft die auf die wirtschaftsnahe Infrastruktur beschränkte Förderung in den Städten Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath, Würselen und der Gemeinde Aldenhoven am 31. Dezember 1995 mit dem Ende der Laufzeit des Sonderprogramms „Bergbauregionen“ aus.

4.3.2 Der Planungsausschuß beschloß am 27. April 1995, das GA-Fördergebiet West-Berlins in das A-Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe bei gleichbleibendem Mittelvolumen aufzunehmen.

4.4 EG-Vorbehalt

Die Beschlüsse des Planungsausschusses vom 9. März und 29. April 1995 stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission.

5. Maßnahmen und Mittel

5.1 Für die alten Länder stehen im Haushaltsjahr 1995 für die Normalförderung der Gemeinschaftsaufgabe Baransätze in Höhe von 700 Mio. DM zur Verfügung. Der Anteil des Bundes beträgt 350 Mio. DM, die Länder stellen Mittel in gleicher Höhe bereit.

Von den Baransätzen 1995 wird zur Abdeckung von eingegangenen Verpflichtungen aus 1993 und 1994 ein Betrag von 372,176 Mio. DM benötigt, so daß 1995 noch 327,824 Mio. DM frei verfügbar sind. Gleichzeitig stehen 1995 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 400 Mio. DM mit Fälligkeit je

Normalansatz der GA-West 1995 (Bund und Länder)
in Mio. DM

Land	insgesamt	davon Haushaltsmittel					
		zur Abdeckung der in Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen		verfügbare Barmittel	Verpflichtungsermächtigungen 1995		verplanbar
	1995	1993	1994	1995	Quote in %	absolut	1995
	1	2	3	4 (1–2–3)	5	6	7 (4+6)
Schleswig-Holstein ...	57,510	22,400	16,480	18,630	8,24	32,96	51,590
Niedersachsen	158,778	40,000	45,500	73,278	22,75	91,00	164,278
Bremen	10,100	7,800	2,300	–	1,15	4,60	4,600
Nordrhein-Westfalen ..	181,810	64,600	52,100	65,110	26,05	104,20	169,310
Hessen	11,934	2,206	1,000	8,728	1,71	6,84	15,568
Rheinland-Pfalz	44,040	12,800	12,620	18,620	6,31	25,24	43,860
Saarland	66,302	–	18,590	47,712	9,50	38,00	85,712
Bayern	80,750	25,200	23,140	32,410	11,57	46,28	78,690
Berlin (West)	88,776	–	25,440	63,336	12,72	50,88	114,216
insgesamt ...	700,000	175,006	197,170	327,824	100,00	400,00	727,824

zur Hälfte in den Haushaltsjahren 1996 und 1997 zur Verfügung. Der 1995 verplanbare Betrag beträgt somit 727,824 Mio. DM.

5.2 Für die neuen Länder und Berlin (Ost) stehen im Haushaltsjahr 1995 Barmittel in Höhe von 7,5 Mrd. DM zur Verfügung.

Hinzu kommen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 8,5 Mrd. DM, die – ebenso wie die Barmittel – jeweils zur Hälfte vom Bund und den Ländern bereitgestellt werden.

Daneben werden im Haushaltsjahr 1995 Rückflüsse aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Höhe von rd. 2 Mrd. DM erwartet, von denen rd. 1,6 Mrd. DM zur Verstärkung der Gemeinschaftsaufgabe eingesetzt werden sollen. Die darin enthaltenen, auf den Bund entfallenden Rückflüsse werden den Ländern dabei unmittelbar zusätzlich zu den GA-Mitteln zur Verfügung gestellt.

Die Kofinanzierung der innerhalb der GA eingesetzten EFRE-Rückflüsse wird von Bund und Ländern je zur Hälfte durch die in den Haushalten für die GA eingestellten Barmittel sichergestellt (vgl. obenstehende Tabelle). Außerhalb der GA eingesetzte EFRE-Mittel werden in voller Höhe von den Ländern kofinanziert.

Im Haushaltsjahr 1995 stehen Barmittel des Bundes in Höhe der in den Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen zur Verfügung. Freie Barmittel, die nicht durch Zahlungsverpflichtungen gebunden sind, stehen den Ländern in Höhe der erwarteten

Barmittel GA-Ost 1995

– in Mio. DM –

Land	Barmittel des Bundes	erwarteter Anteil des Bundes an den EFRE-Rückflüssen *)
Brandenburg	797,781	159,305
Mecklenburg-Vorpommern	319,220	122,107
Sachsen-Anhalt	689,386	187,314
Sachsen	1 091,518	119,647
Thüringen	585,068	154,184
Berlin (Ost)	267,027	49,328
insgesamt ...	3 750,000	791,885

*) Umrechnungskurs ECU/DM: 2,0

EFRE-Rückflüsse zur Verfügung, die innerhalb der GA eingesetzt werden.

Für neue Bewilligungen stehen 1995 zusätzlich Verpflichtungsermächtigungen des Bundes und der Länder in Höhe von 8,5 Mrd. DM mit Fälligkeit von 3 Mrd. DM in 1996, 3,1 Mrd. DM in 1997 und 2,4 Mrd. DM in 1998 bereit. Der Bewilligungsrahmen der GA-Ost im Jahr 1995 beträgt somit rd. 10,5 Mrd. DM (vgl. nachstehende Tabelle):

Bewilligungsrahmen der GA-Ost 1995 (Bund, Land, EG)

– in Mio. DM –

Land	Barmittel				Bewilligungsrahmen 1995			
	insgesamt (einschließ- lich EFRE)	davon Mittel zur Abdeckung der in Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen			frei verfügbare Barmittel	Verpflichtungs- ermächtigungen 1995 mit Fälligkeit in Folgejahren		Bewilli- gungs- rahmen insgesamt
		1992	1993	1994		Quote in %	absolut	
1	2	3	4	5 (1-2-3-4)	6	7	8 (5+7)	
Brandenburg .	1 914,172	372,000	536,000	687,562	318,610	15,398	1 308,80	1 627,410
Mecklenburg- Vorpommern .	882,654	33,474	51,642	418,000	379,538	13,094	1 113,00	1 492,538
Sachsen- Anhalt	1 753,400	182,400	443,400	432,860	694,740	19,849	1 687,20	2 381,940
Sachsen	2 422,330	11,600	817,380	1 354,056	239,294	28,555	2 427,20	2 666,494
Thüringen . . .	1 478,504	5,000	382,400	782,736	308,368	16,656	1 415,80	1 724,168
Berlin (Ost) . .	632,710	11,200	225,556	297,298	98,656	6,448	548,00	646,656
insgesamt . . .	9 083,770	615,674	2 456,378	3 972,512	2 039,206	100,000	8 500,00	10 539,206

Abweichungen sind rundungsbedingt
Umrechnungskurs ECU/DM: 2,0

5.3 Die vorstehenden Ausführungen (Ziff. 5.1 und 5.2) sowie die in Teil III und den Anhängen enthaltenen Zahlenangaben stehen unter dem Vorbehalt der Einwilligung des Bundes in die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung.

5.4 Bei den Sonderprogrammen handelt es sich um folgende zeitlich befristete Maßnahmen (vgl. Anhang 11):

a) Sonderprogramm zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in Regionen, die von Zechenstillegungen im Steinkohlenbergbau betroffen sind:

- Laufzeit: 1992–1995
- Begünstigte Länder: Nordrhein-Westfalen, Saarland
- Mittelausstattung: über die gesamte Laufzeit 400 Mio. DM Bundes- und Landesmittel
- Mittelverwendung: Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in den von Zechenstillegung betroffenen Regionen und Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturinvestitionen
- Ende der Antragsfrist: 31. Dezember 1995

b) Sonderprogramm zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in der von der Schließung der Olympia-Werke betroffenen Region Wilhelmshaven:

- Laufzeit: 1993–1996
- Begünstigtes Land: Niedersachsen
- Mittelausstattung: über die gesamte Laufzeit 48 Mio. DM Bundes- und Landesmittel
- Mittelverwendung: Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in der von Schließung der Olympia-Werke betroffenen Region Wilhelmshaven und Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturinvestitionen.
- Ende der Antragsfrist: 31. Dezember 1996

Mittel aus Sonderprogrammen 1995

– in Mio. DM –

	Sonderprogramm Bergbauregionen	Sonderprogramm Wilhelmshaven	insgesamt
Niedersachsen ...	–	12,0	12,0
Nordrhein-Westfalen	82,5	–	82,5
Saarland	17,5	–	17,5
insgesamt ...	100,0	12,0	112,0

Für Sonderprogramme stehen im Haushaltsjahr 1995 insgesamt 112 Mio. DM zur Verfügung, davon Bundesmittel in Höhe von 56 Mio. DM.

5.5 Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden auch Bürgschaften zugunsten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gewährt. Für das Jahr 1995 beteiligt sich der Bund an etwaigen Ausfällen bei Bürgschaften der Länder entsprechend gesonderten Garantieerklärungen hälftig mit einem Garantieplafond bis zu insgesamt 1 200 Mio. DM. Die Gewährleistungen innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe können deshalb 2 400 Mio. DM erreichen und teilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt auf:

Land	Gewährleistungen in Mio. DM
Baden-Württemberg	15
Bayern	60
Berlin	140
Brandenburg	290
Bremen	25
Hessen	70
Mecklenburg-Vorpommern	215
Niedersachsen	140
Nordrhein-Westfalen	75
Rheinland-Pfalz	100
Saarland	45
Sachsen	540
Sachsen-Anhalt	320
Schleswig-Holstein	70
Thüringen	295
insgesamt ...	2 400

5.6 In westdeutschen Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe können kleine und mittlere Unternehmen zinsverbilligte Darlehen aus Mitteln des ERP-Sondervermögens für die Errichtung, Erweiterung, grundlegende Rationalisierung oder Umstellung von Betrieben erhalten. Voraussetzung ist, daß sie die Fördervoraussetzungen der GA deshalb nicht erfüllen, weil in der Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach nicht überregional abgesetzt werden. Solche Darlehen können Betriebe des Handels, Handwerks, Kleingewerbes, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes in Fördergebieten erhalten.

In den Jahren 1983 bis 1993 wurden für die alten Bundesländer rd. 125 600 Darlehen mit einem Gesamtvolumen von rd. 14,5 Mrd. DM vergeben. Damit wurden Investitionen von rd. 39 Mrd. DM gefördert. Für 1995 wird ein Betrag von 1 300 Mio. DM bereitgestellt.

In den neuen Bundesländern einschließlich Berlin (Ost) können kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen flächendeckend zinsgünstige ERP-Kredite

erhalten zur Förderung von Investitionen bei Existenzgründungen, der Errichtung, Übernahme oder Erweiterung von Betrieben sowie auf dem Gebiet des Umweltschutzes. In den Jahren 1990 bis 1994 wurden über 235 000 ERP-Kreditzusagen mit einem gesamten Zusagevolumen von über 40 Mrd. DM erteilt. Damit wurden Investitionen in einem Umfang von 110 Mrd. DM gefördert. Für 1995 stehen wieder 10 Mrd. DM für ERP-Kredite zur Verfügung.

Ergänzend können Mittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a.M., sowie der Deutschen Ausgleichsbank, Bonn, beantragt werden.

6. Erfolgskontrolle

6.1 Aufgaben und Konzeptionen einer Erfolgskontrolle der regionalen Wirtschaftsförderung

Im Rahmen einer Erfolgskontrolle, der die Hilfen der regionalen Wirtschaftsförderung ebenso wie andere Subventionen in regelmäßigen Abständen unterworfen werden müssen, wird überprüft, ob und inwieweit die mit den regionalpolitischen Maßnahmen angestrebten Ziele tatsächlich erreicht worden sind. Mit der Debatte über die Verwendung öffentlicher Fördermittel in den neuen Bundesländern im Frühjahr 1995 hat das Thema Erfolgskontrolle besondere Aktualität gewonnen; die Überprüfung ergab, daß die bestehenden Kontrollmechanismen im Bereich der Regionalförderung ihren Zweck erfüllen.

Erfolgskontrolle kann zunächst im Sinne der Rechtmäßigkeits- und Finanzkontrolle verstanden werden; es handelt sich dabei um eine Kontrolle der Verwaltung bzw. der Rechnungshöfe auf Ordnungsmäßigkeit der Subventionsgewährung und Erfüllung der Fördervoraussetzungen. Die Frage, ob mit den eingesetzten Fördermitteln die gesetzten regionalpolitischen Ziele erreicht werden konnten bzw. ob eine festgestellte Zielverwirklichung auf den Einsatz der Regionalförderung zurückgeführt werden kann, geht einen Schritt weiter. Es ist demnach auch Aufgabe der Erfolgskontrolle, Wirkungszusammenhänge zu ermitteln. Sie muß Informationen für die förderpolitische Entscheidung liefern, ob in einer Region der Einsatz des regionalpolitischen Instrumentariums noch erforderlich ist bzw. ob die bisherige Regionalpolitik in unveränderter oder modifizierter Form fortgesetzt werden sollte. Daher ist Erfolgskontrolle auch für die Konzeption der Regionalpolitik ein unverzichtbares Instrument, wenngleich zweifelsfreie Beweise für den Erfolg der regionalpolitischen Fördermaßnahmen von ihr nicht erwartet werden dürfen. Möglich sind empirisch begründete Vermutungen über Richtung und – in Bandbreiten – Stärke des Einflusses der regionalpolitischen Instrumente auf die regionalpolitischen Zielgrößen.

Die Erfolgskontrolle zur Gemeinschaftsaufgabe ist grundsätzlich gemeinsame Aufgabe des Bundes und der Länder. Sie wird zu einem Teil von Bund und Ländern gemeinsam, zum anderen Teil ausschließlich von den einzelnen Ländern durchgeführt. Das Schwergewicht bei der Durchführung liegt bei den Ländern.

Im Bereich der regionalen Wirtschaftsförderung werden drei Arten von Erfolgskontrollen praktiziert, die im folgenden näher erläutert werden:

- die Vollzugskontrolle auf der Ebene der einzelnen Projekte
- die Zielerreichungskontrolle
- die Wirkungskontrolle

6.2 Vollzugskontrolle

6.2.1 Prüfung der Bewilligungsbescheide durch den Bund

Die Erteilung der Bewilligungsbescheide und die Kontrolle darüber, ob die Förderregeln durch die Zuwendungsempfänger eingehalten werden, ist Aufgabe der Länder. Der Bund kontrolliert, ob die Länder bei der Bewilligung von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe die Regelungen des Rahmenplans einhalten.

Das Bundeswirtschaftsministerium prüft die Bewilligungsbescheide, die die Länder dem Bundesamt für Wirtschaft zur statistischen Erfassung übermitteln, auf ihre Übereinstimmung mit den Förderregelungen des jeweiligen Rahmenplans. Erscheint ein Bewilligungsbescheid als nicht mit den Förderregelungen vereinbar, fordert das Bundeswirtschaftsministerium das entsprechende Land auf, seine Entscheidung zu begründen. Gelangt das Bundeswirtschaftsministerium endgültig zu dem Ergebnis, daß die Förderfähigkeit nicht gegeben ist und das jeweilige Land gegen die Rahmenplanregelungen verstoßen hat, prüft es gemäß § 11 Abs. 2 GA-Gesetz, ob die anteiligen Bundesmittel vom Land zurückgefordert werden können. Dabei hat es einen Ermessensspielraum.

In den neuen Ländern hat der Bund von 1991 bis 1994 aus insgesamt 30 430 Förderfällen 682 bewilligte Vorhaben beanstandet. In 555 Fällen davon konnte das Bundeswirtschaftsministerium die Bewilligungsbescheide der Länder aufgrund zusätzlicher Informationen akzeptieren, in 127 Fällen wurde die Beanstandung aufrechterhalten. In 74 von diesen 127 Fällen haben die Länder aufgrund der Beanstandung Aufhebungs- bzw. Änderungsbescheide erlassen; hierbei waren die Fördermittel noch nicht ausgezahlt. In 53 Fällen sind die anteiligen Bundesmittel in Höhe von 20,8 Mio. DM von den Ländern zurückgefordert worden.

6.2.2 Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Länder

Die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe ist nach dem Gesetz ausschließlich Sache der Länder. Zur Durchführung zählt auch die Kontrolle der Verwendungsnachweise. Im Rahmen dieser Kontrolle prüfen die Länder, ob die Begünstigten die Fördervoraussetzungen im Einzelfall erfüllt haben. Nach Abschluß des Investitionsvorhabens ist der Investor verpflichtet, einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde prüft dann insbesondere, ob die Rechnungsunterlagen korrekt sind, ob die zum geförderten Investitionsvorhaben zählenden

Wirtschaftsgüter tatsächlich angeschafft und die entsprechenden Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert worden sind. Stellt das Land bei der Prüfung fest, daß der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt hat, fordert das jeweilige Land die ausgezahlten Mittel gemäß seiner eigenen haushaltsrechtlichen Bestimmungen zurück. Diese sind auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 GA-Gesetz in Höhe des Bundesanteils an den Bund abzuführen.

Im Haushaltsjahr 1994 haben die neuen Länder im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle Fördermittel in Höhe von 92 Mio. DM wegen zweckwidriger Mittelverwendung von den Zuwendungsempfängern zurückgefordert. Davon wurde der Bundesanteil von 50 % (46 Mio. DM) an den Bundeshaushalt abgeführt. In den alten Ländern beliefen sich die Rückforderungen 1994 auf 68 Mio. DM (Bundesanteil 34 Mio. DM).

Brandenburg hat beispielsweise in 109 Fällen von 3 800 geprüften Verwendungsnachweisen Rückforderungen erhoben. Sachsen hat bisher 2 934 Verwendungsnachweise von 10 459 Bewilligungen geprüft, was in 265 Fällen zu Rückforderungen führte. Das Land Thüringen hat bisher 1 806 Verwendungsnachweise von 7 161 bewilligten Vorhaben im Bereich der gewerblichen Wirtschaft geprüft, Sachsen-Anhalt 1 522 von 3 886 Förderfällen.

Einzelheiten zur Kontrolle der Verwendungsnachweise können den Regionalen Förderprogrammen der Länder im Teil III dieses Rahmenplans entnommen werden.

6.2.3 Prüfung durch die Rechnungshöfe

Die grundgesetzliche Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern in der Gemeinschaftsaufgabe wirkt sich auch auf die Rechnungsprüfung aus. In Anwendung der Gemeinsamen Erklärung der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder vom 11. Mai 1976 (sog. Reichenhaller Erklärung) zur Prüfung der Gemeinschaftsaufgaben nach Artikel 91a GG beschränkt der Bundesrechnungshof seine Prüfungen auf die Abrechnungsunterlagen bei den Landesministerien, soweit sich diese auf den Einsatz von Bundesmitteln beziehen. Der Bundesrechnungshof prüft auch die Tätigkeit des Bundes bei der Konzeption und Umsetzung der Förderung. Allerdings hat der

Bundesrechnungshof keine eigenständige Prüfbefugnis gegenüber den Zuwendungsempfängern. Seine Stellung ist insofern schwächer als die des Europäischen Rechnungshofs im Rahmen der Regionalförderung durch die Europäische Kommission, der vor Ort die Abwicklung der Maßnahmen prüfen kann.

Die Landesrechnungshöfe überprüfen die Durchführung der GA-Förderung in den Verwaltungen der Länder. Dazu gehört nicht nur die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Bewilligungsbescheide, der Abwicklung der Förderung sowie der Prüfung der Verwendungsnachweise, vielmehr prüfen die Landesrechnungshöfe auch allgemein Konzeption und Organisation der Förderung auf ihre Effizienz hin. Darüber hinaus führen sie auch örtliche Erhebungen bei den Investoren durch. Die wesentlichen Prüfungserkenntnisse können sie dem Bundesrechnungshof mitteilen. Soweit diese für den Bund von Bedeutung sind, unterrichtet der Bundesrechnungshof das Bundesministerium für Wirtschaft von Fall zu Fall.

Auf der Basis eigener Erkenntnisse und der Auswertung der Prüfmitteilungen der Landesrechnungshöfe hat der Bundesrechnungshof zuletzt im Jahre 1992 die wiederkehrenden Mängel bei der Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe in einem Bericht an das Bundesministerium für Wirtschaft zusammengestellt und zur Beseitigung der Schwachstellen aufgefordert. Soweit rechtlich möglich, hat das Bundeswirtschaftsministerium den Beanstandungen zusammen mit den Ländern durch entsprechende Beschlüsse der Gremien der Gemeinschaftsaufgabe Rechnung getragen.

6.2.4 Förderstatistik der Gemeinschaftsaufgabe

Einen Einblick in die Ergebnisse der Gemeinschaftsaufgabe liefert die vom Bundesamt für Wirtschaft geführte Statistik der bewilligten Förderfälle. Seit 1972 ermöglicht diese Statistik Aussagen über die Mittelverwendung sowie über die geförderten Investitionen und Arbeitsplätze. Die Bewilligungsstatistik beruht auf den in den bewilligten Förderanträgen enthaltenen Angaben der Unternehmen und Gemeinden, die die Länder dem Bundesamt für Wirtschaft monatlich zu statistischen Auswertung melden.

**Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Zeitraum 1990 bis 1994
in den alten Bundesländern**

Land	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vor- haben	Zusätz- liche Arbeits- plätze	gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Bayern	8 234,8	1 362	19 143	48 675	350,0	556,4	245	142,0
Berlin-West	696,4	94	928	4 752	87,2	–	–	–
Bremen	1 375,9	229	2 998	606	44,8	159,5	46	122,2
Hessen	1 506,7	406	6 702	3 996	110,1	81,0	75	45,8
Niedersachsen	13 186,5	2 285	34 466	34 008	934,2	655,8	398	301,2
Nordrhein-Westfalen	13 383,3	2 207	36 296	7 475	949,3	1 876,4	157	1 010,6
Rheinland-Pfalz	3 736,4	840	10 235	1 014	303,6	77,7	49	34,5
Saarland	3 810,6	640	9 970	7 323	466,1	51,5	21	36,5
Schleswig-Holstein	2 546,3	417	6 908	9 123	169,0	532,9	235	264,4
Gesamt ...	48 476,9	8 480	127 646	116 972	3 414,3	3 991,2	1 226	1 957,2

Abweichungen sind rundungsbedingt.

**Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Zeitraum Oktober 1990 bis 1994
in den neuen Bundesländern**

Land	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vor- haben	Zusätz- liche Arbeits- plätze	gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Berlin-Ost	5 804,1	1 365	21 263	28 149	1 138,5	1 815,7	137	1 571,6
Brandenburg	24 415,6	3 445	76 839	32 494	4 970,2	2 866,5	245	1 987,5
Mecklenburg-Vorpommern	12 944,1	3 041	34 195	42 112	2 152,6	3 329,5	760	2 058,0
Sachsen	31 371,9	6 904	106 936	180 342	5 105,7	9 577,9	2 906	6 292,0
Sachsen-Anhalt	26 873,5	3 128	93 286	39 193	4 837,9	3 388,3	678	2 116,6
Thüringen	23 852,6	6 849	161 106	12 337	4 644,2	3 428,1	479	1 680,4
Gesamt ...	125 261,8	24 732	493 625	334 627	22 849,1	24 406,0	5 205	15 706,1

Abweichungen sind rundungsbedingt.

Eine ausführliche Übersicht über die in den Kreisen der einzelnen Bundesländer geförderten Maßnahmen findet sich in Anhang 12.

Aus der Bewilligungsstatistik sind für den Zeitraum 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1994 folgende Ergebnisse für die westdeutschen Bundesländer hervorzuheben:

- Es wurden 8 480 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen von insgesamt rd. 48 Mrd. DM mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von rd. 3,4 Mrd. DM gefördert. Nach Angaben der begünstigten Unternehmen wurden bzw. werden dadurch rd. 128 000 neue Arbeitsplätze in den Fördergebieten geschaffen und rd. 117 000 gefährdete Arbeitsplätze gesichert.
- Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden 1 226 Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von rd. 4 Mrd. DM gefördert; dafür wurden rd. 2 Mrd. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe bewilligt.

Aus der Bewilligungsstatistik sind für den Zeitraum 3. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1994 folgende Ergebnisse für die neuen Bundesländer hervorzuheben:

- Es wurden fast 25 000 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen von insgesamt rd. 125 Mrd. DM mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von knapp 23 Mrd. DM gefördert. Nach Angaben der begünstigten Unternehmen wurden bzw. werden dadurch fast 494 000 neue Arbeitsplätze in den Fördergebieten geschaffen und rd. 335 000 gefährdete Arbeitsplätze gesichert.
- Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden 5 205 Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von rd. 24 Mrd. DM gefördert; dafür wurden rd. 16 Mrd. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe bewilligt.

Die Bewilligungsstatistik erfaßt die wesentlichen Solldaten der einzelnen Förderfälle vor Durchführung der Investition und erlaubt eine Auswertung nach bestimmten Merkmalen, etwa Investitionsarten, Betriebsgrößen oder Branchen. Sie stellt für sich allein genommen ein Kontrollinstrument für die Inanspruchnahme der Gemeinschaftsaufgabe dar, aber noch keine Erfolgskontrolle im eigentlichen Sinne. Für verschiedene Ansätze zur Erfolgskontrolle ist sie allerdings eine wichtige Vorstufe.

Bei der Durchführung der Investitionen ergeben sich aus einer Reihe von Gründen Abweichungen von den Solldaten. Daher können die Antragsdaten von den tatsächlichen Förderergebnissen abweichen. In der Vergangenheit wurde die Sollstatistik nur teilweise mit Ergebnissen aus der Verwendungsnachweiskontrolle fortgeschrieben, so daß sie weder Soll- noch Ist-Ergebnisse vollständig abbildete. Bund und Länder haben aus diesem Grund zum 1. Januar 1994 die Einführung einer zusätzlichen Statistik der Gemeinschaftsaufgabe beschlossen, in der getrennt von der Bewilligungsstatistik auf der Grundlage der Verwendungsnachweiskontrollen die tatsächlichen För-

derergebnisse erfaßt werden. In dieser Ist-Statistik werden alle Fördervorhaben ab 1991 berücksichtigt. Sie wird ebenfalls vom Bundesamt für Wirtschaft geführt und befindet sich im Aufbau, so daß aussagefähige Ergebnisse derzeit noch nicht vorliegen.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe werden künftig Konzernzugehörigkeit und Merkmale kleiner und mittlerer Unternehmen im Antragsformular gesondert erfaßt. In der bisherigen Form gestattete die GA-Statistik keine unternehmensbezogenen Aussagen, etwa über Mehrbetriebsunternehmen. Solche Aussagen werden künftig aus der Soll- wie aus der Ist-Statistik ableitbar sein; allerdings wird die Bereitstellung repräsentativer Daten eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

6.2.5 Einzelbetriebliche Wirkungsanalyse

Ziel einer echten einzelbetrieblichen Wirkungsanalyse ist es, die geförderten Betriebe nach Abschluß des Fördervorhabens in ihrer weiteren Entwicklung – etwa hinsichtlich Folgeinvestitionen oder Beschäftigten, Umsatz oder Lohnsumme – zu beobachten. Auch bietet es sich an, die Entwicklung geförderter mit der von nicht geförderten Betrieben zu vergleichen. Unterschiede, die man dabei feststellt, können allerdings nicht ursächlich auf die Förderung zurückgeführt werden.

Ausgangspunkt der einzelbetrieblichen Wirkungsanalyse ist die Bewilligungsstatistik, die eine Förderfallstatistik darstellt. Sie kann anhand einer Betriebskennziffer in eine Förderbetriebsstatistik überführt werden. Dann wäre die Verknüpfung mit Daten aus der amtlichen Statistik, wie der Statistik des Produzierenden Gewerbes oder der Beschäftigtenstatistik, möglich.

Im Auftrag des Unterausschusses der Gemeinschaftsaufgabe hat eine Forschergruppe der Universität Trier einen solchen Ansatz 1986 entwickelt. Aus der Vielzahl der empirisch ermittelten Ergebnisse sind folgende allgemeine Aussagen hervorzuheben:

- Die Förderung der Gemeinschaftsaufgabe erreicht überwiegend Betriebe, die einen überproportionalen Beitrag zur Erreichung der regionalpolitischen Ziele liefern.
- Die Betriebe des verarbeitenden Gewerbes haben sich im Zeitraum von 1978 bis 1983 im Fördergebiet günstiger entwickelt als im Nichtfördergebiet.
- Die Fördergebiete weisen im Hinblick auf Beschäftigung und Umsatzproduktivität besonders günstige Zuwachsraten auf.
- Die geförderten Betriebe entwickelten sich im gleichen Zeitraum günstiger als nicht geförderte Betriebe, insbesondere im Vergleich zu nicht geförderten Betrieben im Fördergebiet. So waren die Beschäftigtenentwicklung in den geförderten Betrieben um 13, die Durchschnittsverdienste um 9 und die Arbeitsproduktivität um 6 Prozentpunkte höher als in den nichtgeförderten Betrieben. Im betrachteten Zeitraum erreichte das Investitionsvolumen der geförderten das 1,7fache der nichtgeförderten Betriebe.

Da dieser Ansatz eine verbesserte und kontinuierliche Wirkungskontrolle versprach, wurde bereits im Antragsformular 1987 die amtliche Betriebsnummer erfaßt. Allerdings stieß die Erhebung der Betriebsnummer auf datenschutzrechtliche Bedenken, insbesondere infolge des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts von 1987. 1992 wandte sich dann auch das Statistische Bundesamt gegen die Abfrage der amtlichen Betriebsnummer im Förderantrag der Gemeinschaftsaufgabe. Es argumentierte, die nach dem Bundesstatistikgesetz gebotene Geheimhaltung von Einzelangaben, die zu Zwecken der amtlichen Statistik gemacht worden sind, sei durch die Verwendung für andere Zwecke als die Erstellung amtlicher Statistiken nicht gewährleistet. Auch befürchtete das Statistische Bundesamt erhebliche Beeinträchtigungen des Vertrauensverhältnisses zwischen den zur amtlichen Statistik im Produzierenden Gewerbe Befragten und den Statistischen Landesämtern. Weder der Vorschlag, das Statistische Bundesamt in die Auswertung einzubeziehen und auf diese Weise die Anonymisierung sicherzustellen noch die Erläuterung der grundsätzlichen Bedeutung der Betriebsnummer im Rahmen einer einzelbetrieblichen Wirkungskontrolle konnten die Bedenken ausräumen. Das Statistische Bundesamt entschied, daß die Daten der amtlichen Statistik im Produzierenden Gewerbe nicht mit der Statistik der Gemeinschaftsaufgabe verknüpft werden dürfen. Eine Reihe von Statistischen Landesämtern schloß sich zudem dieser Haltung an. Der von der Forschergruppe der Universität Trier entwickelte Ansatz für eine einzelbetriebliche Wirkungskontrolle konnte somit nicht in die Praxis umgesetzt werden, weil es nicht gelungen ist, die datenschutzrechtlichen Barrieren zu überwinden.

6.2.6 Befragungen

Als weiteres Instrument der Erfolgskontrolle auf einzelbetrieblicher Ebene können von wissenschaftlichen Instituten Betriebsbefragungen durchgeführt werden.

Auf der Basis einer repräsentativen Stichprobe können auf diese Weise zum Beispiel quantitative und qualitative Indikatoren für die Situation und Entwicklung der befragten Betriebe erhoben werden, die über die Möglichkeiten der amtlichen Statistik hinausgehen. In Abhängigkeit von der jeweiligen Zwecksetzung der Untersuchung ist ein breites Fragespektrum, von der Situation des befragten Betriebes über den Bekanntheitsgrad und die subjektiv vermutete Wirkung von Förderprogrammen, über Entscheidungsfaktoren bei der Standortwahl und Investitionen bis hin zu Hemmnissen, denkbar. Befragungen können sich auf geförderte Betriebe beschränken oder auch nichtgeförderte Betriebe als Vergleichsgruppe mit einbeziehen.

So haben das Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung und das Institut für Wirtschaftsforschung Halle im Rahmen des Forschungsauftrags „Die Effizienz der ergriffenen finanzpolitischen Maßnahmen zur Beschleunigung und sozialen Flankierung des Umstrukturierungsprozesses in den jungen Bundeslän-

dern“ im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen im Frühjahr 1993 eine schriftliche Unternehmensbefragung in Ostdeutschland durchgeführt. 931 Fragebögen wurden ausgewertet. Ziel der Befragung war es herauszuarbeiten, wie die Unternehmen die verschiedenen staatlichen Förderinstrumente in Anspruch nehmen und beurteilen. Die Gemeinschaftsaufgabe steht bei der Inanspruchnahme an dritter Stelle hinter Investitionszulage und Sonderabschreibung. Auf einer Skala von 1 = am wichtigsten bis 5 = am wenigsten wichtig erhält die Gemeinschaftsaufgabe die „zweitbeste“ Bewertung nach der Investitionszulage, eine 2,1.

Die Befragten waren zum weit überwiegenden Teil der Meinung, daß die zur Verfügung stehenden Hilfen die Investitionstätigkeit (ca. 80 % der Befragten) und die Beschäftigung (mehr als 60 % der Befragten) günstig beeinflusst haben; dabei hat die arbeitsplatzsichernde Wirkung eine deutlich größere Bedeutung als die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Ein anderes Gutachten, das sich mit der Regional- und Mittelstandsförderung im Freistaat Sachsen beschäftigt, beruht auf einer 1994 durchgeführten schriftlichen Befragung und der Auswertung von 838 Fragebögen. Ein Ergebnis dieser Studie ist zum Beispiel, daß die geförderten Unternehmen eine Abschwächung des lokalen Absatzes und eine Verstärkung der exportorientierten Wirtschaftstätigkeit erwarten. 66 % der befragten Unternehmen geben an, daß sich ihr Umsatz durch die Realisierung der geförderten Maßnahme deutlich erhöht hat; 71 % sehen einen starken Zusammenhang zwischen der geförderten Investition und Produktivitätssteigerung. Eine langfristige Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit stellen 75 % der befragten Unternehmen fest.

Repräsentative Befragungen verursachen neben erheblichen Kosten auch methodische Probleme: Die Ergebnisse sind nicht unabhängig von der Fragestellung. Schon die Auswahl der Befragten oder die Gruppe von Interviewpartnern, die sich etwa beim beschränkten Rücklauf von Fragebogenaktionen zufällig ergibt, kann Verzerrungen des Meinungsbildes bewirken, und die subjektiven Einschätzungen der Befragten lassen sich nicht ohne weiteres objektivieren. Aus der gleichen Datenmenge lassen sich je nach methodischem Ansatz verschiedenartige Aussagen ableiten. Ein verlässliches Meßinstrument stellen Befragungen insoweit nicht dar. Sie sind zudem mit einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand für die befragten Betriebe verbunden. Breit angelegte Befragungen können deshalb nur in längeren Zeitabständen durchgeführt werden und können andere Instrumente der Erfolgskontrolle lediglich ergänzen.

6.3 Zielerreichungskontrolle

Die Zielerreichungskontrolle geht über den betrieblichen Rahmen hinaus. Hierbei steht die Frage im Mittelpunkt, ob und inwieweit die regionalpolitischen Ziele in den einzelnen Förderregionen tatsächlich erreicht werden konnten. Zu diesem Zweck werden als wünschenswert angesehene Werte der regionalpolitischen Zielvariablen, vorwiegend Einkommens- und Arbeitsmarktindikatoren, mit dem empirisch festge-

stellten Wert dieser Zielvariablen in den einzelnen Regionen verglichen. Der Vergleich dieser Daten für die Fördergebiete mit denen der Nichtfördergebiete bzw. mit dem jeweiligen Landesdurchschnitt zeigt auf, inwieweit im Untersuchungszeitraum regionale Disparitäten abgebaut und damit regionalpolitische Ziele erreicht werden konnten.

Im Mittelpunkt der Zielerreichungskontrolle steht jedoch die in mehrjährigen Abständen vom Planungsausschuß durchgeführte Überprüfung der Förderbedürftigkeit aller deutschen Arbeitsmarktreionen, d. h. die Neuabgrenzung des Fördergebiets. Zuletzt hat der Planungsausschuß eine solche Überprüfung im Juli 1993 durchgeführt. Zu diesem Zweck hat er für die 167 westdeutschen Arbeitsmarktreionen (einschl. West-Berlin) verschiedene Indikatoren zur Arbeitsmarktlage, zur Einkommenssituation und zur Infrastrukturausstattung ermittelt; die neuen Länder wurden in Gänze als Fördergebiet eingestuft. Die Indikatoren wurden zu einem Gesamtindikator zusammengefaßt; in diesen gehen ein:

- die durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum April 1989 bis März 1993 (mit 40 %),
- der durchschnittliche Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1992 (mit 40 %),
- ein komplexer Infrastrukturindikator (mit 10 %),
- die Prognose der Arbeitsplatzentwicklung 2000 (mit 10 %).

Diese Form der Zielerreichungskontrolle wird dadurch erschwert, daß nicht bei jeder Neuabgrenzung die gleichen Indikatoren, die sich dann nur in ihrem zeitlichen Bezug unterscheiden würden, verwendet werden. Zwar lag den Neuabgrenzungen 1991 und 1993 das gleiche Abgrenzungsmodell zugrunde, doch 1986 und auch 1981 waren andere Indikatoren Basis der Neuabgrenzung. Auch Neufestlegungen des Gebietsstandes oder des Fördergebiets können die Zielerreichungskontrolle auf der Grundlage eines Regionalindikatorenvergleichs methodisch beeinträchtigen. Andererseits sind die laufenden Anpassungen förderpolitisch notwendig, um die Mittel zielgerichtet einsetzen zu können.

Die systematische Überprüfung der Förderbedürftigkeit der Regionen läßt – wie auch jeder andere Ansatz einer Zielerreichungskontrolle – keine sicheren Aussagen darüber zu, ob und inwieweit eine festgestellte Annäherung der Förderregionen an das Niveau der Nichtförderregionen dem Einsatz des GA-Instrumentariums zuzurechnen ist. Dieser Ansatz stellt hohe Anforderungen an die Verfügbarkeit regionalstatistischer Daten und erfordert erhebliche administrative und politische Anstrengungen. Er kann deswegen bestenfalls in Abständen von mehreren Jahren durchgeführt werden. Eine Zielerrei-

chungskontrolle anhand wichtiger Regionalindikatoren erlaubt aber, die Fördergebiete in ihrer Entwicklung fortlaufend zu beobachten und relative Veränderungen zu messen.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit hat im März 1995 im Auftrag des Unterausschusses die Entwicklung der beiden zentralen regionalpolitischen Zielvariablen, Arbeitslosenquote und Bruttojahreseinkommen, in den Fördergebieten seit 1986 im Vergleich zu den jeweiligen Nichtfördergebieten und zum Bundesdurchschnitt untersucht. Die Arbeitslosenquote wird für die Zeit von 1986 bis 1994 (einschließlich des dritten Quartals) ausgewiesen; ihrer Berechnung liegen zum Teil Schätzwerte zugrunde. Meßwerte existieren aus der Volkszählung von 1987 und für einzelne Quartale ab 1988. Die Berechnung des Einkommensindikators erstreckt sich auf die Jahre 1980 bis 1993, wobei der Bruttojahreslohn pro Kopf für jeden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus den Jahreszeitraumdaten bis 1991 exakt gemessen werden konnte. Für 1992 und 1993 wurden die Einkommenswerte mit einem Schätzwert für die regionale Beschäftigungsdauer ermittelt.

Anhand der beiden Indikatoren hat das IAB Entwicklungsvergleiche in den Abgrenzungen des Fördergebietes von 1986, 1990 und 1993 vorgenommen. Dabei mußte berücksichtigt werden, daß die Fördergebietsabgrenzung 1986 gemeindescharf erfolgte, während sie ab 1990 kreisscharf vorgenommen wurde.

Ein wichtiges Ergebnis ist, daß sich die Arbeitslosenquote im GA-Fördergebiet sowohl in der Fördergebietsabgrenzung von 1986 als auch von 1990 von einem gegenüber dem Nichtfördergebiet höheren Ausgangsniveau relativ günstiger entwickelt und dem Bundesdurchschnitt angenähert hat. Nach einem allgemeinen Absinken ist die Arbeitslosenquote seit 1991 im Fördergebiet wesentlich schwächer angestiegen als im Nichtfördergebiet. Damit liegt die zuletzt gemessene Arbeitslosenquote im GA-Fördergebiet deutlich näher am Wert des Nichtfördergebiets als zu Beginn des betrachteten Zeitraums.

Anhand des Einkommensindikators ist der Entwicklungsfortschritt des GA-Fördergebiets nur in längerfristiger Betrachtung meßbar. Das GA-Gebiet von 1986 konnte zwischen 1986 und 1991 beim Jahresdurchschnittseinkommen etwas stärkere Zuwächse verzeichnen als Westdeutschland insgesamt; in absoluter Betrachtung haben sich die Abstände zwischen dem Einkommensniveau im Fördergebiet und im Nichtfördergebiet aber vergrößert. Das GA-Gebiet von 1990 ist im Zeitraum von 1986 bis 1991 hinsichtlich der Einkommensentwicklung hinter dem Nichtfördergebiet und dem Bundesdurchschnitt zurückgeblieben.

Zielerreichungskontrolle zur GA in der Fördergebietsabgrenzung von 1986**1. Arbeitslosenquote für GA-Fördergebiete, Nicht-GA-Fördergebiete und Bundesdurchschnitt**

Region	1986	1990	1991	1992	1993	1994
GA-Fördergebiete	9,9	7,9	6,7	7,0	8,6	9,9
Nichtfördergebiete	7,8	6,4	5,6	6,0	7,6	8,9
Bund (West)	8,3	6,8	5,8	6,2	7,8	9,1

2. a) Jahresdurchschnittseinkommen pro Kopf (brutto, DM) für GA-Fördergebiete, Nicht-GA-Fördergebiete und Bundesdurchschnitt

Region	1980	1986	1987	1988	1989	1990	1991
GA-Fördergebiete ...	22 668	28 379	29 203	30 247	31 129	32 638	34 645
Nichtfördergebiete ...	25 101	32 182	33 144	34 295	35 223	36 968	39 117
Bund (West)	24 439	31 152	32 078	33 203	34 119	35 795	37 902

2. b) Indiziertes Jahresdurchschnittseinkommen pro Kopf, 1986 = 100

Region	1980	1986	1987	1988	1989	1990	1991
GA-Fördergebiete ...	79,9	100,0	102,9	106,6	109,7	115,0	122,1
Nichtfördergebiete ...	78,0	100,0	103,0	106,6	109,4	114,9	121,5
Bund (West)	78,5	100,0	103,0	106,6	109,5	114,9	121,7

Zielerreichungskontrolle zur GA in der Fördergebietsabgrenzung von 1990**1. Arbeitslosenquote für GA-Fördergebiete, Nicht-GA-Fördergebiete und Bundesdurchschnitt**

Region	1986	1990	1991	1992	1993	1994
GA-Fördergebiete	11,1	9,1	7,8	8,0	9,5	10,8
Nichtfördergebiete	7,3	5,9	5,1	5,6	7,2	8,5
Bund (West)	8,3	6,3	5,8	6,2	7,8	9,1

2. a) Jahresdurchschnittseinkommen pro Kopf (brutto, DM) für GA-Fördergebiete, Nicht-GA-Fördergebiete und Bundesdurchschnitt

Region	1980	1986	1987	1988	1989	1990	1991
GA-Fördergebiete ...	23 270	29 093	29 849	30 864	31 736	33 285	35 282
Nichtfördergebiete ...	24 829	31 816	32 791	33 945	34 870	36 584	38 722
Bund (West)	24 439	31 153	32 079	33 203	34 119	35 795	37 902

2. b) Indiziertes Jahresdurchschnittseinkommen pro Kopf, 1986 = 100

Region	1980	1986	1987	1988	1989	1990	1991
GA-Fördergebiete ...	80,0	100,0	102,6	106,1	109,1	114,4	121,3
Nichtfördergebiete ...	78,0	100,0	103,1	106,7	109,6	115,0	121,7
Bund (West)	78,4	100,0	103,0	106,6	109,5	114,9	121,7

Daneben hat das IAB die Indikatorwerte auch für die einzelnen Arbeitsmarktregionen ausgewiesen und Rangplatzveränderungen festgestellt.

Als Ergebnis dieser Auswertung ist festzuhalten, daß der größere Teil der Förderregionen einzeln betrachtet seine relative Position in der Rangliste der Arbeitsmarktreionen hinsichtlich der Arbeitslosigkeit deutlich und hinsichtlich des Einkommens erkennbar verbessern konnte. Von den insgesamt 76 Förderregionen aus der Abgrenzung von 1986 konnten bis heute 53 eine Verbesserung bei der Beschäftigungssituation erreichen, 23 Regionen ist dies nicht gelungen. Mehr als 20 der 53 Förderregionen erzielten Positionsverbesserungen um 30 bis 92 Rangplätze. Bei 45 Arbeitsmarktreionen des Fördergebiets von 1986 hielt die günstige Entwicklung bis 1994 an. Beim Einkommensindikator haben sich 38 Regionen nachhaltig verbessert, allerdings mußten 35 weitere Einbrüche in ihrer Einkommensposition hinnehmen. In einzelnen Förderregionen bleiben die Durchschnittsverdienste anhaltend hinter dem Durchschnitt des westdeutschen Bundeswertes zurück. In der Abgrenzung von 1990 zeigt sich bei 45 von 66 Förderregionen eine Positionsverbesserung bei der Arbeitslosigkeit und bei 36 Regionen ein Rangplatzgewinn beim Einkommen.

Eine fiktive Berechnung eines nur aus Arbeitslosenquote und Bruttojahreslohn pro Kopf zusammengesetzten Gesamtindikators für die Arbeitsmarktreionen der letzten Neuabgrenzung zeigt, daß die 1993 ausgewählten Förderregionen auch 1994 den Förderstatus in der Gemeinschaftsaufgabe erhalten würden. Die gleitende Kontrolle bestätigt also, daß die Auswahl der Förderregionen treffsicher erfolgt ist.

6.4 Wirkungskontrolle

Im Rahmen von Wirkungskontrollen wird der Versuch unternommen, über die Ermittlung des Zielerreichungsgrades hinauszugehen und zu einer Ursachenanalyse zu gelangen. Wirkungskontrollen sollen Auskunft darüber geben, in welche Richtung das eingesetzte regionalpolitische Instrumentarium wirkt und welchen Anteil es an einer ggfs. festgestellten zielkonformen Entwicklung einer Region hat. Letztlich können nur Wirkungskontrollen die Frage nach der Effizienz des eingesetzten regionalpolitischen Instrumentariums befriedigend beantworten.

Die Durchführung von aussagefähigen Wirkungskontrollen wirft in der Praxis eine Reihe schwerwiegender Probleme auf. Allen voran steht die Frage, wie die festgestellte Entwicklung einer Region, die in der Regel durch das – z. T. auch gegenläufige – Zusammenspiel einer Vielzahl von Einflußfaktoren entsteht, den einzelnen Bestimmungsfaktoren zugeordnet werden kann. Die bisher entwickelten methodischen Ansätze sind um so komplexer, je stärker sie den wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Entsprechend hoch ist dann bei diesen Ansätzen die Zahl der Umsetzungsprobleme und der Fehlerquellen. Für Wirkungskontrollen wird eine Fülle tief gegliederter und auch zeitnaher Daten benötigt. Diese liegen häufig für die gewünschte regionale Ebene nicht vor oder können nur durch aufwendige Umrechnungen, oft auch nur für relativ weit zurückliegende Zeiträume annäherungsweise ermittelt werden. Soweit die erforderlichen Regionaldaten existie-

ren, erschweren nicht selten die Datenschutzanforderungen ihre Benutzung auch für wissenschaftliche Zwecke.

Angesichts dieser methodischen und datentechnischen Probleme bei der Durchführung von Wirkungsanalysen kann es nicht verwundern, daß ein Großteil der vorliegenden Untersuchungen auf zeitliche, sektorale, regionale, betriebsgrößenmäßige und/oder instrumentelle Ausschnitte der Regionalförderung beschränkt bleibt. Die Ergebnisse dieser empirischen Wirkungsanalysen können dann – auch wegen mangelnder Repräsentativität – häufig nicht verallgemeinert werden, so daß sie als Grundlage für förderungspolitische Entscheidungen nur begrenzt geeignet sind.

Der Wirkungszusammenhang zwischen den Instrumenten der Regionalpolitik und ihren Zielgrößen Investitionen (Kapitalnachfrage), Beschäftigung (Nachfrage nach Arbeit) und Produktion (Bruttowertschöpfung) war 1986 Gegenstand einer Untersuchung des Instituts für Siedlungs- und Wohnungswesen der Universität Münster, die im Auftrag des Unterausschusses der Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt wurde. Die Gutachter entwickelten ein Modell zur Erklärung der Zielgrößen und analysierten es mit Daten für das Verarbeitende Gewerbe und den Bergbau über alle 327 westdeutschen Kreise auch empirisch. Durch die Berücksichtigung der meisten wichtigen Determinanten der regionalpolitischen Zielvariablen gelang es, den Einfluß der Regionalfördermaßnahmen auf die Zielgrößen von anderen Einflüssen zu isolieren und eine Wirkungsanalyse im engeren Sinne durchzuführen. Die damalige Analyse ergab, daß die Regionalförderung im Zeitraum von 1978 bis 1982 in beträchtlichem Ausmaß zusätzliche Investitionen, Beschäftigung und Produktion induziert und damit zu einem erheblichen Teil zur relativ günstigen Entwicklung der Fördergebiete beigetragen hat.

Auf der Grundlage dieses Ansatzes haben Regionalwissenschaftler 1994 eine weitere Studie vorgelegt. Das Modell, das sich eng an das des vorgenannten Gutachtens anlehnt, wird mit Regionaldaten für das Verarbeitende Gewerbe in Westdeutschland aus den Jahren 1978 bis 1989 unterlegt und die Investitions-, Beschäftigungs- und Wachstumswirkungen quantitativ abgeschätzt.

Das Modell enthält als Zielvariablen

- regionale Investitionen
- regionale Beschäftigung
- regionale Produktion bzw. Produktivität;

als Zwischenvariablen

- die realen Kosten für die Nutzung des Faktors Kapital
- die realen Kosten für den Faktor Arbeit

und als Daten bzw. Instrumente

- jeweils einen gesamtwirtschaftlichen Investitionsgüterpreis und Produktpreis sowie die gesamtwirtschaftliche Kapazitätsauslastung,

- Löhne/Gehälter und den technischen Effizienzgrad als regional unterschiedlich ausgeprägte Daten,
- Zins und Gewinnsteuer als globale Instrumente,
- Investitionszulage, Investitionszuschuß, Sonderabschreibungen und Gewerbesteuer als regionalpolitische Instrumente.

Die Gutachter gehen von der Annahme aus, daß durch die Regionalförderung die Kapitalnutzungskosten herabgesetzt und dadurch der Kapitaleinsatz, die Beschäftigung und die Produktion in den Fördergebieten stimuliert werden können. Es wird unterstellt, daß von der Regionalförderung ein beschäftigungsmindernder Substitutionseffekt (Kapitaleinsatz verdrängt Arbeitseinsatz) sowie ein beschäftigungserhöhender Outputeffect (Anreiz zur Ausweitung der Produktionskapazitäten und damit der Produktion) ausgehen können. Während eindeutig zu belegen ist, daß Investitionsförderung die Kapitalbildung steigert, gilt für die Beschäftigung, daß sie nur dann steigen kann, wenn der Outputeffect stärker ausfällt als der Substitutionseffekt.

Eine Besonderheit des Modells ist, daß es hinsichtlich der Faktorkombination in der Produktionsfunktion nicht von einem optimalen Einsatzverhältnis von Arbeit und Kapital ausgeht, sondern unterstellt, daß dieses Verhältnis je nach regionalem Entwicklungsstand günstig oder ungünstig ausgeprägt sein kann. Die Gutachter halten es für realistisch, daß standortabhängige Unterschiede in der Faktorkombination auftreten können.

In dynamischer Betrachtung des Modells zeigt sich, daß kurzfristig zwar der Substitutionseffekt überwiegt, dieser langfristig aber durch den Outputeffect überkompensiert wird. Das bedeutet, daß die Investitionsförderung über die Anreizwirkung zur Kapitalbildung tatsächlich auch zusätzlich Beschäftigung bewirkt. Dabei kommt der durch die Investitionsförderung bedingten Erhöhung der Arbeitsproduktivität eine höhere Bedeutung zu als dem direkten Fördereffekt, der Reduzierung der Kapitalnutzungskosten. Der Ansatz erlaubt durch Simulation einer Situation ohne Förderpolitik einen Als-ob-Vergleich mit der festgestellten Situation und läßt somit Aussagen über die Richtung und Stärke der Wirkung förderpolitischer Maßnahmen zu.

Die Schätzung des Modells liefert folgende Ergebnisse:

- Je nach Investitionsart sinken die Kapitalnutzungskosten in den Förderregionen durch die drei Investitionsfördermaßnahmen auf 62 % bis 55 % des Betrags, der ohne Förderung anfallen würde. Wie aufgrund der Fördersätze zu erwarten, ist der Effekt in den neuen Bundesländern am höchsten.
- Aufgrund ihrer Steuerfreiheit wirkt die Investitionszulage stärker als der steuerpflichtige Investitionszuschuß auf die Kapitalnutzungskosten und hat damit größeres Gewicht im unternehmerischen Investitionskalkül. Es besteht ein beachtliches Präferenzgefälle zugunsten der neuen Bundesländer.

- Im Zeitraum 1980 bis 1989 wird das Volumen der zusätzlich induzierten Investitionen gegenüber einem simulierten Zustand ohne regionalpolitische Eingriffe auf durchschnittlich 2,5 Mrd. DM p. a. geschätzt, so daß sich im Verhältnis zu den eingesetzten Haushaltsmitteln ein Faktor von 2,3 pro 1 DM Förderung ergibt.
- Im betrachteten Zeitraum wird die Beschäftigungswirkung auf 43 000 Personen p. a. im Durchschnitt geschätzt. Dies ist nicht die Zahl der geförderten, sondern der zusätzlich entstandenen Arbeitsplätze, die es ohne die Fördermaßnahmen nicht geben würde. 1 Mio. DM Förderung bewirkt nach dieser Berechnung die Schaffung von 39 zusätzlichen Arbeitsplätzen.
- Im Zeitraum von 1980 bis 1989 wäre das Investitionsvolumen in den Förderregionen um 12 % niedriger ausgefallen, wenn auf regionalpolitische Eingriffe verzichtet worden wäre. Die Beschäftigung hätte entsprechend um 1,6 % und das Einkommen um 3 % niedriger gelegen.
- Auf dem direkten Weg der Lohnkostensubventionierung kann ein höherer Beschäftigungseffekt erzielt werden als auf dem indirekten Weg der Investitionsförderung. Letztere ist jedoch geeignet, durch bessere Kapitalausstattung die Arbeitsproduktivität zu steigern, was Voraussetzung für den Ausgleich der Standortnachteile strukturschwacher Regionen ist.
- Trotz der positiven Investitions- und Beschäftigungswirkungen ist es der praktizierten Regionalförderung nicht gelungen, regionale Disparitäten abzubauen. Die regionalen Produktivitäts- und Einkommensdifferenzen sind im untersuchten Zeitraum sogar noch gestiegen.
- Der Steigerung der technischen Effizienz, mit der alle Produktionsfaktoren im Produktionsprozeß eingesetzt werden und die regional unterschiedlich ausgeprägt ist, kommt für die Erhöhung der Arbeitsproduktivität eine höhere Bedeutung zu als der Verbilligung der Kapitalnutzungskosten. Aber auch, wenn in allen Regionen technisch effizient produziert würde, offenbaren sich noch regionale Disparitäten. Daher besteht für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft aus Sicht der Gutachter selbst in diesem Fall ein Bedarf.

7. Deutsche Regionalpolitik innerhalb der Europäischen Union

Im Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe ist in § 2 geregelt, daß die Regionalförderung u. a. auch auf die Erfordernisse der Europäischen Union (EU) Rücksicht zu nehmen hat. Aus dem Gemeinschaftsrecht sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Regelungen zur Beihilfenkontrolle in den Artikeln 92 bis 94 EG-Vertrag und zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in den Artikeln 130a bis e EG-Vertrag von Bedeutung. Die Europäische Kommission hat im Rahmen ihrer Beihilfenkontrolle in den letzten Jahren bei der deutschen Regionalförderung wettbewerbspolitische Belange der EG verstärkt durchgesetzt. In der EG-Regionalpolitik steht

die Förderung der neuen Länder im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe im Vordergrund.

7.1 Beteiligung des EG-Regionalfonds an der deutschen Regionalförderung bis 1993

Seit Herstellung der deutschen Einheit hat sich das Gewicht der Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) an der deutschen Regionalförderung auf die neuen Länder verlagert. Grundlage hierfür ist die am 4. Dezember 1990 beschlossene Verordnung (EWG) Nr. 3575/90), nach der den neuen Ländern für die Jahre 1991 bis 1993 Strukturfondsmittel von insgesamt 3 Mrd. ECU zur Verfügung standen. 50 %, das sind rd. 1,5 Mrd. ECU, werden im Rahmen des ERFE für Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung in den neuen Ländern und im Ostteil von Berlin (Ost) im wesentlichen zur Verstärkung der Mittel eingesetzt, die im Rahmen der Bund/Länder-Gemeinschaftsaufgabe vorgesehen waren.

In den alten Ländern beteiligt sich der EFRE seit dem Jahr 1975 an der regionalen Wirtschaftsförderung. Auf Basis der seit 1989 geltenden Strukturfondsverordnungen erstreckt sich die Beteiligung vor allem auf gemeinschaftliche Aktionen in deutschen Ziel-2- und Ziel-5b-Gebieten. Die Aktionen wurden dabei auch durch Mittel des EG-Sozialfonds, des EG-Agrarstrukturfonds sowie der Europäischen Investitionsbank und sonstiger Finanzierungsinstrumente gefördert. Die indikative EFRE-Mittelausstattung betrug für die deutschen Ziel-2-Gebiete im Zeitraum 1989 bis 1991 rd. 202,4 Mio. ECU und für die Jahre 1992/93 227,5 Mio. ECU. Für die operationellen Programme der deutschen 5b-Gebiete standen insgesamt bis Ende 1993 EFRE-Mittel bis zu 226,02 Mio. ECU zur Verfügung, davon entfallen 514 Mio. DM auf den EG-Regionalfonds. Die deutschen Ziel-5b-Gebiete sollen in den Jahren 1994 bis 1999 aus allen drei EG-Strukturfonds insgesamt 1 227 Mio. ECU erhalten.

Zur regionalen Flankierung anderer Gemeinschaftspolitiken (z. B. Kohle-, Stahl-, Umwelt- und Forschungspolitik) hat die Europäische Kommission weitere EFRE-Mittel durch sog. Gemeinschaftsinitiativen zur Verfügung gestellt. Für die Bundesrepublik Deutschland waren dabei vor allem die RECHAR-, RESIDER- und INTERREG-Programme von Bedeutung. Durch RECHAR wurden den Steinkohleregionen in Nordrhein-Westfalen und dem Saarland rd. 61,6 Mio. ECU aus dem EFRE zur Verfügung gestellt. Für die Stahlregionen in diesen beiden Ländern standen aus dem RESIDER-Programm EFRE-Mittel in Höhe von insgesamt 78,2 Mio. ECU bereit. An der Finanzierung von grenzüberschreitenden Maßnahmen in Regionen entlang der Binnen- und Außengrenzen der EG beteiligte sich der EFRE im Rahmen von INTERREG. Hierfür standen für den Zeitraum 1990 bis 1993 für die Grenzregionen der Bundesrepublik Deutschland insgesamt rd. 100,33 Mio. ECU (rd. 204,67 Mio. DM) aus Strukturfondsmitteln zur Verfügung. Die Mittel standen nur für Grenzregionen des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 bereit.

Im Jahre 1992 wurde von der Europäischen Kommission eine Gemeinschaftsinitiative für Textilstandorte (RETEX). Für die westdeutschen Textilregionen wurden operationelle RETEX-Programme mit einer vorgesehenen EFRE-Beteiligung in Höhe von rd. 10 Mio. ECU ab 1993 zur Genehmigung vorgelegt.

Für das Jahr 1993 wurde eine Gemeinschaftsinitiative KONVER zur Umstellung der vom Truppenabbau besonders betroffenen Regionen aufgelegt, in deren Rahmen insgesamt 85 Mio. ECU aus dem EFRE bereitgestellt wurden. Hiervon entfielen auf die Bundesrepublik insgesamt 25 Mio. ECU, davon 8,7 Mio. ECU auf die neuen Bundesländer, die damit erstmals an einer Gemeinschaftsinitiative partizipieren konnten. Neben den EFRE-Mitteln erhielt die Bundesrepublik im Rahmen von KONVER auch ESF-Mittel in Höhe von rd. 13 Mio. ECU.

7.2 EG-Regionalförderung ab 1994

Die am 20. Juli 1993 beschlossenen neuen Strukturfondsverordnungen bestätigen die Grundprinzipien der geltenden Strukturfondsregelungen und enthalten wichtige Vorgaben für die neue Strukturfondsperiode ab 1994. Danach bleibt die EG-Regionalförderung weiterhin durch folgende Elemente geprägt:

- die Konzentration auf die strukturschwächsten Regionen der Gemeinschaft;
- die Koordinierung mit anderen Fonds und Finanzierungsinstrumenten, um durch integrativen Einsatz Synergieeffekte und größere Effizienz zu erreichen;
- die Komplementarität der Finanzbeiträge der Gemeinschaft, die zu einer Erhöhung der national eingesetzten Fördermittel, also nicht zur Refinanzierung dienen;
- die Partnerschaft zwischen Kommission und Mitgliedstaat auf den verschiedenen Verwaltungsebenen sowie den Wirtschafts- und Sozialpartnern nach Maßgabe der institutionellen Regeln und der Praxis des Mitgliedstaates;
- die Ausrichtung des EFRE auf drei Ziele (Förderung von Regionen mit Entwicklungsrückstand – Ziel 1 –, von durch rückläufige industrielle Entwicklung schwer betroffenen Regionen – Ziel 2 – und der Entwicklung des ländlichen Raums – Ziel 5b –), mit denen bestimmte Fördergebiets-typen festgelegt und die Beteiligungsmittel räumlich konzentriert eingesetzt werden.

Die beschlossene Finanzausstattung der Strukturmaßnahmen, die neben den bisherigen Fonds einen Kohäsionsfonds für Umwelt- und Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen in den vier ärmsten Ländern der Europäischen Union umfassen, sieht eine weitere beträchtliche Erhöhung der Regionalfördermittel für die kommende Strukturfondsperiode vor. Für die vier aus dem Kohäsionsfonds zu fördernden Länder wurde sogar eine erneute Verdoppelung der Mittel zwischen 1994 und 1999 festgelegt.

Für den Zeitraum 1994 bis 1999 sind die neuen Länder und Berlin (Ost) als Regionen mit Entwicklungs-

rückstand (Ziel-1-Gebiete) eingestuft worden. Damit werden sich die Hilfen aus dem EFRE im Vergleich zum Zeitraum 1991 bis 1993 im Jahresdurchschnitt mehr als verdoppeln. Nach einer Entscheidung der Europäischen Kommission vom 28. Oktober 1993 stehen den neuen Ländern und Berlin für die Jahre 1994 bis 1999 insgesamt 13,64 Mrd. ECU zu Preisen von 1994 aus den EG-Strukturfonds zur Verfügung.

Auf der Basis des gemeinsam mit den neuen Ländern und Berlin erarbeiteten und am 3. September 1993 der Europäischen Kommission vorgelegten Regionalentwicklungsplanes hat die Kommission am 29. Juli 1994 das Gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK) und im August 1994 die Operationellen Programme mit EFRE-Beteiligung entschieden. Die Entscheidungen gehen dahin, daß die EFRE Mittel (rd. 50 % der EG-Mittel) im wesentlichen weiterhin gemeinsam mit den GA-Mitteln zur Förderung von privaten und wirtschaftsnahen Investitionen eingesetzt werden sollen. In den westlichen Bundesländern und den anderen EG-Mitgliedstaaten hat die EG-Kommission die Fördergebiete des Ziels 2 (Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung) und des Ziels 5b (ländliche Gebiete) neu festgelegt. Die Kommissionsentscheidungen wurden auf der Grundlage von Vorschlägen der Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung ihrer Prioritäten getroffen. Sie gelten bei den Ziel 2-Gebieten für den Zeitraum 1994 bis 1996 und bei den Ziel 5b-Gebieten für die Zeit bis 1999. Die neuen deutschen Fördergebiete sind im Anhang 18 und 19 im einzelnen aufgeführt (siehe auch Karte 2 des Rahmenplans). Für die Ziel-2-Förderung in Deutschland stehen im 3-Jahreszeitraum aus dem EG-Regionalfonds 514 Mio. ECU zur Verfügung, während die deutschen Ziel 5b-Gebiete in den Jahren 1994 bis 1999 aus diesem Fonds 475 Mio. ECU erhalten.

Nach Konsultation der Mitgliedstaaten hat die Kommission am 15. Juni 1994 Beschlüsse über neue Gemeinschaftsinitiativen bzw. die Fortführung bestehender Initiativen gefaßt. Hierfür stehen bis 1999 EG-Strukturfondsmittel in Höhe von insgesamt 13,46 Mrd. ECU (in Preisen von 1994) zur Verfügung, von denen die Hälfte, das sind rd. 6,7 Mrd. ECU, im Rahmen des EFRE abgewickelt werden.

Die (insgesamt 13) Gemeinschaftsinitiativen betreffen im wesentlichen folgende Bereiche:

- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit (INTERREG II),
- Umstellung von Kohlerevieren (RECHAR II),
- Umstellung von Stahlregionen (RESIDER II),
- Rüstungs- und Standortkonversion (KONVER),
- Umstellung von Textilregionen (RETEX),
- Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU),
- ländliche Entwicklung (LEADER II),
- städtische Gebiete (URBAN),
- Förderung der Beschäftigung und
- Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT).

Für die Bundesrepublik sind aus regionalpolitischer Sicht vor allem die Initiative INTERREG sowie die Initiativen für Regionen mit sektoralen Problemen von Bedeutung. Die neuen Bundesländer sind nunmehr an allen Initiativen beteiligt.

Nach der von der Kommission vorgenommenen indikativen Aufteilung der finanziellen Mittel auf die Mitgliedstaaten entfallen auf Deutschland für die Gemeinschaftsinitiative INTERREG im Zeitraum 1994 bis 1999 rd. 400 Mio. ECU, davon rd. 280 Mio. ECU für die Grenzregionen der neuen Bundesländer zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik.

Für die Umstrukturierung der deutschen Montanregionen werden im Zeitraum 1994 bis 1997 im Rahmen von RECHAR II knapp 160 Mio. ECU – davon rd. 85 Mio. ECU für die ostdeutschen Braunkohlenggebiete – und im Rahmen von RESIDER II rd. 190 Mio. ECU – davon rd. 50 Mio. ECU für Stahlstandorte in den neuen Ländern – zur Verfügung stehen. Dies sind knapp 40 % der für beide Initiativen vorgesehenen Gesamtmittel. Für die laufende Initiative RETEX erfolgte eine Aufstockung der Mittel um rd. 55 Mio. ECU für die Textilregionen in den neuen Ländern. Die vom Truppenabbau und dem Rückgang der Rüstungsindustrie betroffenen Gebiete in Deutschland sollen von 1994 bis 1997 EG-Fördermittel im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative KONVER in Höhe von rd. 220 Mio. ECU erhalten; davon entfallen rd. 120 Mio. ECU auf die neuen Länder. Die Entwicklung des ländlichen Raumes wird in Fortführung der Initiative LEADER bis 1999 mit 174 Mio. ECU gefördert.

Die neue Initiative KMU soll kleinen und mittleren Unternehmen die Anpassung an den Binnenmarkt erleichtern. Die Mittel in Höhe von 1 Mrd. ECU für den Zeitraum 1994 bis 1999 werden zu 80 % in Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel-1-Gebiete) eingesetzt. Auf Deutschland entfallen 183 Mio. ECU, davon rd. 150 Mio. ECU für die neuen Länder.

Die Durchführung der Gemeinschaftsinitiativen erfolgt auf der Grundlage von Operationellen Programmen, die in der Regel von den an den jeweiligen Initiativen beteiligten Bundesländern aufgestellt und von der Kommission genehmigt werden. Die Gemeinschaftsbeteiligung wird entsprechend den in den Programmen vorgesehenen Maßnahmen aus den verschiedenen EG-Strukturfonds (EFRE, ESF, EAGFL) finanziert. Eine Kofinanzierung aus nationalen Mitteln tritt ergänzend hinzu.

7.3 Beihilfenkontrolle der EG

Regionalbeihilfen der Mitgliedstaaten zugunsten der gewerblichen Wirtschaft unterliegen der Beihilfenkontrolle durch die EG gemäß Artikel 92 ff. EG-Vertrag. Beihilfen, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, sind mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Einzelne Beihilfen sind allerdings gem. Artikel 92 Abs. 2 mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar bzw. können nach Artikel 92 Abs. 3 von der

Kommission als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden.

Bei der Auslegung des Artikel 92 Abs. 3 hat die Europäische Kommission weiten Ermessensspielraum. Die Europäische Kommission hat die Mitgliedstaaten durch Mitteilungen über ihre Grundsätze und Prüfmethoden für ihre Regionalbeihilfenkontrolle unterrichtet.¹⁾

Von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen ist die Kommission nach Artikel 93 Abs. 3 des EG-Vertrages so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie sich dazu äußern kann. Der Mitgliedstaat darf die Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat. Aufgrund dieser Regelung müssen der Kommission auch die beihilferelevanten Änderungen des jährlichen Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe vorgelegt werden. Diese Änderungen treten erst in Kraft, wenn die Kommission keine Bedenken dagegen erhoben hat.

Auf Grundlage von Artikel 92 ff. EG-Vertrag bzw. Artikel 95 EGKS-Vertrag haben Kommission und Rat einige Entscheidungen getroffen, die die Gewährung von Beihilfen auch im Rahmen genehmigter Systeme, z. B. der Regionalhilfe, an bestimmte Sektoren untersagen oder an die Vorabgenehmigung jedes einzelnen Fördervorhabens knüpfen. Darüber hinaus hat die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einheitliche Grundsätze und Leitlinien für die Bewertung von horizontalen Beihilfensystemen entwickelt, mit denen die Mitgliedstaaten wirtschaftspolitische Ziele fördern oder Anreize zur Durchführung bestimmter Programme, z. B. auf dem Gebiet FuE, des Mittelstandes oder der Umweltpolitik, schaffen können.

Zur Zeit bestehen folgende Regelungen, die bei der Entscheidung über Förderanträge zu beachten sind:

- Eisen- und Stahlindustrie (grundsätzliches Beihilfenverbot mit Ausnahmen, z. B. für das Beitrittsgebiet)²⁾
- Schiffbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur³⁾

¹⁾ Mitteilung der Kommission über regionale Beihilfenregelungen im Amtsblatt der EG Nr. C 31 vom 3. Februar 1979, S. 9 ff. Mitteilung der Kommission über die Kumulierung von Beihilfen unterschiedlicher Zielsetzung im Amtsblatt der EG Nr. C 3 vom 5. Januar 1985, S. 2 ff. Mitteilung der Kommission über die Methode zur Anwendung von Artikel 92 Abs. 3 a) und c) auf Regionalbeihilfen im Amtsblatt der EG Nr. C 212 vom 12. August 1988, S. 2 ff. sowie Mitteilungen der Kommission über die Methode zur Anwendung von Artikel 92 Abs. 3 a) und c) auf Regionalbeihilfen, ABl. der EG Nr. C 163/5 und 6 vom 4. Juli 1990, Mitteilung der Kommission über eine Änderung des Abschnitts II der Mitteilung der Kommission über die Methode zur Anwendung von Artikel 92 Abs. 3 Buchstaben a) und c) auf Regionalbeihilfen im Amtsblatt der EG Nr. C 364/8 vom 20. Dezember 1994

²⁾ Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS der Kommission vom 27. November 1991, ABl. der EG Nr. L 362 vom 31. Dezember 1991

³⁾ Richtlinie des Rates 90/684/EWG vom 21. Dezember 1990, ABl. der EG Nr. L 380 vom 31. Dezember 1990, Richtlinie des Rates 92/68/EWG vom 20. Juli 1992, ABl. der EG Nr. L 219 vom 4. August 1992, Richtlinie des Rates 93/115/EG vom 26. Dezember 1993, ABl. der EG Nr. L 326/62 vom 28. Dezember 1993; Richtlinie des Rates 94/73/EG vom 19. Dezember 1994, ABl. der EG Nr. 351/10 vom 31. Dezember 1994;

- Kraftfahrzeugindustrie, sofern der Kostenaufwand einer zu fördernden Maßnahme 12 Mio. ECU übersteigt⁴⁾
- Eisen- und stahlverarbeitende Unternehmen im Bereich nahtlose Rohre und geschweißte Großrohre (Ø 406,4 mm)⁵⁾
- Kunstfaserindustrie (grundsätzliches Beihilfenverbot für Investitionen im Bereich Acryl-, Polyester-, Polypropylen- und Polyamidspinnfasern und -filamentgarne sowie der Texturierung dieser Garne⁶⁾
- Unternehmen, die fruktosereichen Glukosesirup (Isoglukose) erzeugen (Beihilfenverbot)⁷⁾
- Unternehmen, die Butter, Butteröl, Milchkpulver, Molkenpulver, Laktose, Kasein und Kaseinat herstellen und vermarkten sowie die Verarbeitungskapazitäten von Kuhmilch zu anderen als den genannten Milcherzeugnissen steigern (Beihilfenverbot)⁸⁾
- Fischerei- und Aquakultursektor, ausgenommen Sport- und Freizeitfischerei⁹⁾
- Erteilung von staatlichen Bürgschaften¹⁰⁾
- Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten¹¹⁾
- Kleine und mittlere Unternehmen¹²⁾
- Umweltschutz¹³⁾
- Forschung und Entwicklung¹⁴⁾

Eine besondere Regelung für die neuen Länder und Berlin (Ost) besteht für zuckererzeugende Unternehmen.¹⁵⁾

Die Entscheidung der Kommission zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse¹⁶⁾ enthält Beschränkungen für Gemeinschaftshilfen. Die Kommission hat 1995 den Entwurf eines Gemeinschaftsrahmens für die Behandlung nationaler Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung

⁴⁾ Entscheidung der Kommission vom 21. Februar 1990 ABl. der EG Nr. L 188 vom 20. Juli 1990 sowie Mitteilung der Kommission, ABl. der EG, Nr. C 123 vom 18. Mai 1989, Mitteilung der Kommission im ABl. Nr. C 81 vom 26. März 1991, Schreiben der Kommission vom 27. Januar 1993, SG(93) D/06249

⁵⁾ Rahmenregelung vom 1. Dezember 1988, ABl. der EG Nr. C 320 vom 13. Dezember 1988;

⁶⁾ Gemeinschaftsrahmen, ABl. der EG Nr. C 346 vom 30. Dezember 1992, Verlängerung des Gemeinschaftsrahmens, ABl. der EG Nr. C 224/4 vom 12. August 1994;

⁷⁾ Schreiben der Kommission vom 29. März 1977, SG(77) D/3832;

⁸⁾ Rahmenregelung, ABl. der EG Nr. C 302 vom 12. November 1987;

⁹⁾ Leitlinien, ABl. der EG Nr. C 313 vom 8. Dezember 1988, ABl. der EG Nr. C 152 vom 17. Juni 1992

¹⁰⁾ Schreiben der EG-Kommission vom 5. April 1989, SG(89) D/4328 und vom 12. Oktober 1989, SG 89 D/12772

¹¹⁾ Leitlinien, ABl. der EG Nr. C 368/12 vom 23. Dezember 1994

¹²⁾ Rahmenregelung, ABl. der EG Nr. C 213 vom 19. August 1992

¹³⁾ Rahmenregelung, ABl. der EG Nr. C 72/3 vom 10. März 1994

¹⁴⁾ Rahmenregelung, ABl. der EG Nr. C 83 vom 11. April 1986 und vom 19. Juli 1993, SG(93) D/12220

¹⁵⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 vom 4. Dezember 1990, ABl. der EG L 353 vom 17. Dezember 1990

¹⁶⁾ Entscheidung der Kommission 94/173/EG vom 22. März 1994, Amtsblatt der EG L 79/29 vom 23. März 1994

landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgelegt. Sie beabsichtigt, diese Regelungen im Wege einer zweckdienlichen Maßnahme nach Artikel 93 Abs. 1 EG-V nach Anhörung der Mitgliedstaaten auf nationale Beihilfen anzuwenden. Gleichzeitig sollen die Regelungen betreffend das Verbot der Beihilfengewährung für Glukosesirup mit hohem Glukosegehalt und die Rahmenregelung für Investitionsbeihilfen im Bereich der Herstellung und Vermarktung von bestimmten Milch- und Substitutionserzeugnissen (Fn. 7 und 8) aufgehoben werden.

Teil II:**Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung**

	Seite		Seite
1. Allgemeines	32	4.2 Beurteilung des Arbeitsplatzzieles	36
1.1 Grundsätze der Förderung	32	4.3 Verfehlung von Arbeitsplatzzielen	36
1.2 Förderverfahren	32	4.4 Verfehlung des überregionalen Absatzes	36
1.3 Vorförderungen	32	4.5 Verzicht auf Rückforderungen	36
1.4 Prüfung von Anträgen	32	5. Ergänzende Förderung von nicht-inve-	
1.5 Zusammenwirken von Bund und Län-	32	stiven Unternehmensaktivitäten zur	
1.6 Integrierte regionale Entwicklungskon-	33	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit	36
		und Innovationskraft	
2. Fördervoraussetzungen für die gewerb-		6. Übernahme von Bürgschaften	37
liche Wirtschaft (einschl. Fremdenver-	33	6.1 Gewährung modifizierter Ausfallbürg-	37
kehr)		schaften	
2.1 Primäreffekt	33	6.2 Gewährung nach dem Beginn von Inve-	37
2.2 Fördervoraussetzungen	33	stitionsvorhaben	
2.3 Einzelne Investitionsvorhaben	34	6.3 Grundsätze für die Übernahme von	37
2.4 Förderhöchstsätze	34	Bürgschaften	
2.5 Besondere Struktureffekte	34	7. Ausbau der Infrastruktur	37
2.6 Förderfähige Kosten	34	7.1 Fördersätze, Maßnahmenträger	37
2.7 Durchführungszeitraum	35	7.2 Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen .	38
2.8 Subventionswert	35	7.3 Integrierte regionale Entwicklungskon-	38
2.9 Begriffsbestimmungen	35	zepte	
3. Ausschluß von der Förderung	36	7.4 Förderung von Planungs- und Bera-	38
3.1 Ausgeschlossene Wirtschaftsbereiche ..	36	ungsleistungen	
3.2 Beginn vor Antragstellung	36	7.5 Subventionswert	38
4. Nichterreichung von Fördervorausset-		8. Übergangsregelungen	38
zungen (Arbeitsplatzziele)	36	8.1 Veröffentlichung von Regelungsände-	38
4.1 Förderzweck	36	rungen	
		8.2 Verlust der Fördereigenschaft	38

1. Allgemeines

1.1 Mit Haushaltsmitteln der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (im folgenden: GA-Mittel) können Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehrsgewerbe sowie wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben gefördert werden, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene Arbeitsplätze gesichert werden.

1.1.1 GA-Mittel dürfen nur in den im Rahmenplan ausgewiesenen Fördergebieten eingesetzt werden. Die Fördergebiete werden wie folgt unterteilt:

- Fördergebiete mit besonders schwerwiegenden Strukturproblemen (A-Fördergebiete),
- Fördergebiete mit schwerwiegenden Strukturproblemen (B-Fördergebiete).

1.1.2 Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht.

1.1.3 Die GA-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind deshalb nicht dazu vorzusehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen. In jedem Fall wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Investors bzw. des Trägers des Vorhabens vorausgesetzt.

1.2 Die GA-Mittel werden als Zuschüsse auf Antrag gewährt. Anträge müssen vor Beginn des Vorhabens bei einer zur Entgegennahme von Anträgen berechtigten Stelle¹⁾ gestellt werden. Anträge für die gewerbliche Wirtschaft sind auf amtlichem Formular²⁾ zu stellen. Antragsberechtigt ist, wer die betrieblichen Investitionen vornimmt oder die betrieblichen Maßnahmen durchführt. Sind Investor und Nutzer einer geplanten Investition nicht identisch, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn zwischen Investor und Nutzer eine steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft nach § 15 des Einkommensteuergesetzes vorliegt. Eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes ist vorzulegen. Die Zuschüsse werden in diesen Fällen jeweils an den Investor und den Nutzer des Investitionsvorhabens als Gesamtschuldner gewährt.

Bei Vorliegen eines Organschaftsverhältnisses ist antragsberechtigt entweder die Organgesellschaft oder der Organträger, je nachdem, wer die betrieblichen Investitionen vornimmt und die gesetzlichen Voraussetzungen der GA erfüllt.

1.3 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

1.4 Vor der Gewährung von GA-Mitteln ist zu prüfen, ob

1.4.1 das Investitionsvorhaben den gem. § 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes aufgestellten Plänen und Programmen der Länder entspricht;

1.4.2 das Infrastrukturvorhaben von den zuständigen Behörden gebilligt worden ist;

1.4.3 die Verhütung oder weitestmögliche Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen, Lärm) sowie die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle bei der Inbetriebnahme des unmittelbar geförderten Projektes oder derjenigen gewerblichen Betriebsstätten, die auf mit GA-Mitteln erschlossenen Industrie- oder Gewerbeflächen errichtet werden, gewährleistet ist;

1.4.4 ein Vorhaben, durch das neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden, mit dem zuständigen Landesarbeitsamt abgestimmt ist;

1.4.5 die Investitionen

- den in den Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde bzw. mehrerer benachbarter Gemeinden entsprechen;
- mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Verbindung stehen und – soweit das der Fall ist – die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützen (§§ 139, 149 BauGB, §§ 165 Abs. 4, 171 BauGB, § 245 Abs. 11 BauGB in Verbindung mit § 38 Abs. 2 Satz 2 und 3, §§ 47, 58 StBauFG);
- mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung, die entsprechend den Fördergrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstellt worden ist, in Einklang stehen.

Sind Bauleitpläne nicht vorhanden, müssen die zu fördernden Maßnahmen mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie mit den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§§ 1 und 2 Raumordnungsgesetz, §§ 34, 35 BauGB sowie analoge Anwendung von § 1 Abs. 5 BauGB) übereinstimmen.

1.5 Zusammenwirken von Bund und Ländern

1.5.1 Es ist Sache der Länder, im Rahmen dieser Regelungen eigene Förderschwerpunkte unter Berücksichtigung regionaler Bedürfnisse und Prioritäten zu setzen.

Die Länder stellen in ihrer Anmeldung zum Rahmenplan die beabsichtigten Förderschwerpunkte dar. Sie unterrichten den Bund und die übrigen Länder über die landesinternen GA-Förderrichtlinien. Dem Unterausschuß ist Gelegenheit zur Beratung zu geben.

1.5.2 Die Länder melden dem Bundesministerium für Wirtschaft innerhalb von vier Wochen nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides bzw. nach Abschluß der Verwendungsnachweiskontrolle die GAFörderfälle zur statistischen Auswertung. Sie unterrichten es über die Inanspruchnahme der Fördermittel. Diese Meldungen erfolgen monatlich.

1.5.3 Die Länder berichten dem Bundesministerium für Wirtschaft bis zum 31. März eines jeden Jahres über die von der Gemeinschaftsaufgabe im Vorjahr geförderten Maßnahmen sowie Rückzahlungen, und

¹⁾ Siehe Erläuterungen zum Antragsformular, Anhang 6

²⁾ Gemäß Anhang 6

zwar getrennt nach Normalförderung sowie Sonderprogrammen.

Des weiteren berichten sie über die Verwendung der Fördermittel des Landes und der ergänzenden GAFörderung in den in Ziffer 5. aufgeführten Wirtschaftsförderprogrammen. Sie legen in diesem Zusammenhang insbesondere dar, wie der zusätzliche Einsatz der GAF-Mittel erreicht worden ist.

1.5.4 Die Länder teilen dem Begünstigten die Höhe der ihm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise mit. Sie unterrichten das Bundesministerium für Wirtschaft jährlich über alle Einzelfälle von Rückzahlungen von GAF-Mitteln durch die Subventionsempfänger.

1.5.5 Die Länder erörtern mit den Förderregionen aktuelle Fragen der Regionalentwicklung und die jeweiligen Erfahrungen beim Einsatz der GAF-Mittel. Bei gravierenden sektoralen Strukturbrüchen sollen das jeweilige Land und die betroffene Region gemeinsam, z.B. im Rahmen von Regionalkonferenzen, nach Möglichkeiten suchen, die notwendigen Strukturanpassungen wirksam zu unterstützen. Dem Bund ist rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich an diesen Diskussionen zu beteiligen.

1.6 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte

Die Fördergebiete legen ihren Entwicklungsanstrengungen möglichst ein integriertes regionales Entwicklungskonzept, das auf einer breiten Zustimmung in der Region beruht, zugrunde. In dem Entwicklungskonzept sollen – auf Basis der notwendigen Eigenanstrengungen der Region – die für die regionale Entwicklung bzw. Umstrukturierung besonders wichtigen Maßnahmen der verschiedenen Politikbereiche und der verschiedenen Politikebenen entsprechend den jeweiligen regionsspezifischen Anforderungen gewichtet und aufeinander abgestimmt werden. Das Entwicklungskonzept soll, aufbauend auf einer Analyse der regionalen Ausgangslage (Stärken-, Schwächenanalyse), in erster Linie

- die Entwicklungsziele und Handlungsprioritäten der Region festlegen,
- die vorgesehenen Entwicklungsanstrengungen der Region sowie Abstimmung und Verzahnung der notwendigen Entwicklungsmaßnahmen der verschiedenen Politikbereiche und Politikebenen darstellen,
- die vorrangigen Entwicklungsprojekte aufführen.

Die Länder wirken in angemessener Weise auf die Regionen ein, um solche Konzepte zu erarbeiten. Sie geben dabei den Regionen mit den größten Entwicklungs- bzw. Umstrukturierungsproblemen Priorität. Das jeweilige Land und der Bund können sich an der Erarbeitung der Entwicklungskonzepte beteiligen.

Die Länder nutzen die von den Regionen vorgelegten Entwicklungskonzepte zur Beurteilung des Entwicklungsbeitrags und der Dringlichkeit der zur Förderung beantragten Projekte aus den Regionen. Anträge, die sich in schlüssige Entwicklungskonzepte einfügen, sollen vorrangig gefördert werden.

Entwicklungskonzepte können gem. Ziff. 7.3 gefördert werden.

2. Fördervoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr)

2.1 Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt).

2.1.1 Diese Voraussetzungen können dann als erfüllt angesehen werden, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend (d. h. zu mehr als 50 % des Umsatzes) Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden (sog. „Artbegriff“)³⁾.

2.1.2 Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn im Einzelfall die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen tatsächlich überwiegend überregional abgesetzt werden und dadurch das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird (sog. „Einzelfallnachweis“). Als überregional ist in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, anzusehen. Für die neuen Länder und Ost-Berlin beträgt dieser Radius 30 km.

2.1.3 Eine Förderung gemäß Ziff. 2.1.1 und 2.1.2 kann auch gewährt werden, wenn aufgrund einer begründeten Prognose des Antragstellers zu erwarten ist, daß nach Durchführung des geförderten Investitionsvorhabens die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen überwiegend überregional abgesetzt werden. Der überwiegend überregionale Absatz ist innerhalb einer Frist von maximal 3 Jahren nach Abschluß des Investitionsvorhabens nachzuweisen.

2.1.4 Die Voraussetzungen des Primäreffektes gelten auch für die Ausbildungsstätten der förderfähigen Betriebsstätten (z. B. Ausbildungswerkstätten, Ausbildungslabors, Ausbildungsbüros) als erfüllt.

2.2 Mit den Investitionsvorhaben müssen in den Fördergebieten neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Dabei kommen für die Förderung nur solche Investitionen in Betracht, die ausgehend vom Volumen oder von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze eine besondere Anstrengung des Betriebs erfordern. Dementsprechend sind Investitionsvorhaben nur förderfähig, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr, die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 % übersteigt, oder die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 % erhöht wird. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz

³⁾ Bei den im Anhang 7 genannten Tätigkeiten (Positivliste) kann unterstellt werden, daß die Voraussetzungen des Primäreffektes im Sinne des Artbegriffs erfüllt sind.

wird dabei wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet. Bei Errichtungsinvestitionen und dem Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte gilt Satz 3 als erfüllt.

2.3 Zu den förderfähigen Investitionen gehören:

- Errichtung einer Betriebsstätte,
- Erweiterung einer Betriebsstätte,
- Umstellung oder grundlegende Rationalisierung/Modernisierung einer Betriebsstätte,
- Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte,
- Verlagerung einer Betriebsstätte.

2.4 In den Fördergebieten dürfen die förderfähigen Investitionskosten durch einen Investitionszuschuß aus GA-Mitteln und sonstige Fördermittel um nachstehende Sätze verbilligt werden:

A-Fördergebiete⁴⁾ 35 %,

B-Fördergebiete⁴⁾ 28 %.

Bei Vorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen in A-Fördergebieten erhöhen sich diese Sätze um 15 %-Punkte (vgl. Ziffer 2.9.10).

Die genannten Fördersätze sind Förderhöchstsätze, die im Einzelfall nur bei Vorliegen besonderer Struktureffekte ausgeschöpft werden können.

2.5 Ein besonderer Struktureffekt kann unterstellt werden, wenn das Vorhaben in besonderer Weise geeignet ist, quantitativen und qualitativen Defiziten der Wirtschaftsstruktur und des Arbeitsplatzangebotes in dem Fördergebiet entgegenzuwirken, z. B. durch

- Investitionen, die zur Hebung bzw. Stabilisierung der Beschäftigung in Regionen mit schwerwiegenden Arbeitsmarktproblemen beitragen,
- Investitionen, die die regionale Innovationskraft stärken,
- Investitionen im Zusammenhang mit Existenzgründungen,
- Investitionen, die Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen und Jugendliche schaffen.

2.6 Förderfähige Kosten

2.6.1 Zu den förderfähigen Kosten gehören:

- die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens,
- Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern, soweit diese aktiviert werden. Hierunter können z.B. Patente, Lizenzen oder Investitions- und Anwendungskonzepte für neue Wirtschaftsgüter fallen. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn
 - = der Investor diese nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell

verflochtenen Unternehmen angeschafft hat und

- = diese Wirtschaftsgüter mindestens drei Jahre im Betrieb des Erwerbers verbleiben sowie
- = diese nicht mehr als 25 % des gesamten Investitionsvorhabens kosten.

- Geleaste Wirtschaftsgüter, wenn sie beim Leasingnehmer aktiviert werden. Sofern das Wirtschaftsgut beim Leasinggeber aktiviert wird, sind geleaste Wirtschaftsgüter förderfähig, wenn die in Anhang 8 dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind.

Zu den förderfähigen Kosten gehören nicht:

- die Kosten des Grundstückserwerbs,
- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen⁵⁾,
- die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge; außerdem sind ausgeschlossen sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um den Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder den Erwerb von Gebäuden in der Gründungsphase (vgl. Ziff. 2.9.5) und diese wurden nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft.

Bei Betriebsverlagerungen sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären, und eventuelle Entschädigungsbeträge (z.B. nach Baugesetzbuch) von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.

2.6.2 Die durch Investitionszuschüsse geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens drei Jahre in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Während dieser Frist ist auch eine Vermietung oder Verpachtung der geförderten Wirtschaftsgüter nicht zulässig, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft nach § 15 des Einkommensteuergesetzes innerhalb der förderfähigen Betriebsstätte bzw. eines Organisationsverhältnisses gem. Ziff. 1.2.

2.6.3 Die Investitionshilfe kommt nur für den Teil der Investitionskosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz in Betracht, der das fünffache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Dauerarbeitsplatz nicht übersteigt. Für neugeschaffene Dauerarbeitsplätze belaufen sich die durchschnittlichen Investitionskosten z. Z. auf 200 000 DM und für gesicherte Arbeitsplätze auf 100 000 DM.

⁵⁾ Eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

⁴⁾ vgl. Anhang 13

2.7 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

2.8 Der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüssen, Darlehen oder ähnlichen direkten Finanzhilfen darf die im Rahmenplan festgelegten Förderhöchstsätze nicht überschreiten. Die Förderhöchstsätze drücken den Wert der zulässigen öffentlichen Hilfe (Subvention) in Prozent der förderfähigen Kosten gem. Ziffer 2.6. aus. Die einzelnen Teile der Subvention werden mit ihrem Subventionswert angesetzt.

2.8.1 Investitionszuschüsse werden mit ihren Nominalbeträgen in die Subventionswertberechnung einbezogen.

2.8.2 Bei zinsgünstigen Darlehen wird der Zinsvorteil festgestellt, der sich aus der Differenz zwischen Effektivzinssatz und einem angenommenen Normalzinssatz ergibt. Dieser Normalzinssatz entspricht dem Durchschnittssatz der mittelfristigen Darlehen der KfW⁶⁾.

Die Summe der mit diesem Zinssatz diskontierten Zinsvorteile in Prozent der förderfähigen Kosten ist der Subventionswert des Darlehens⁷⁾. Für Zinszuschüsse gilt entsprechendes. Der Zinssatz wird im Einvernehmen mit der EG-Kommission festgesetzt und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

2.9 Begriffsbestimmungen

2.9.1 Für den Begriff der Betriebsstätte gilt § 12 der Abgabenordnung; der Begriff „gewerblich“ richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes⁸⁾. Mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Antragstellers in derselben Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte.

2.9.2 Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

2.9.3 Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrages über ein Wirtschaftsgut auch dessen Montage durch den Verkäufer, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit geliefert. Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fertiggestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann. Die Begriffe „Anschaffung“ und „Herstellung“ sind im steuerrechtlichen Sinn zu verstehen⁹⁾.

⁶⁾ Ab dem 1. Januar 1995 beläuft sich dieser Zinssatz auf 8,29 %.

⁷⁾ Für die Berechnung gilt die Subventionswerttabelle, Anhang 9.

⁸⁾ Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), § 2 Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) in der jeweils geltenden Fassung.

⁹⁾ Vgl. Einkommenssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, ber. 1991 I S. 808) sowie Einkommenssteuer-Richtlinie, jeweils in der geltenden Fassung.

2.9.4 Ausbildungsplätze liegen vor, soweit betriebliche Ausbildungsverträge bestehen, die in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei einer nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle eingetragen worden sind.

2.9.5 Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestitionen. Als neugegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen stehen.

2.9.6 Mit den Investitionsvorhaben müssen in den Fördergebieten neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Für eine Überwachungszeit von mindestens 5 Jahren nach Abschluß des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden.

Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden.

2.9.7 Teilzeitarbeitsplätze werden wie folgt berücksichtigt:

- Ein Teilzeitarbeitsplatz mit $\frac{3}{4}$ oder mehr der tariflichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes des jeweiligen Wirtschaftszweiges zählt als ein Dauerarbeitsplatz.
- Ein Teilzeitarbeitsplatz mit unter $\frac{3}{4}$ der tariflichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes des jeweiligen Wirtschaftszweiges wird entsprechend der jeweiligen Stundenzahl anteilig als Dauerarbeitsplatz berücksichtigt.
- Teilzeitarbeitsplätze, die wegen Geringfügigkeit nach § 8 Sozialgesetzbuch IV nicht zur Versicherungspflicht führen, bleiben unberücksichtigt. Dies gilt ebenfalls für die Beschäftigung von Aushilfskräften.

2.9.8 Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte auf Dauer angeboten werden, jedoch aus Gründen der Jahreszeit nicht dauernd besetzt werden können.

2.9.9 Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.

2.9.10 Kleine und mittlere Unternehmen¹⁰⁾ im Sinne der Ziffern 2.4, 5.1.1–5.1.3 und 7.2.8 sind Unternehmen, die

- nicht mehr als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als

¹⁰⁾ Definition gem. Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 213/2 vom 19. August 1992.

40 Mio. DM¹¹⁾ oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 20 Mio. DM¹¹⁾ erreichen und

- sich zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die dieser Definition nicht entsprechen. (Ausnahme öffentliche Beteiligungsgesellschaften und – soweit keine Kontrolle ausgeübt wird – institutionelle Anleger).

2.9.11 Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Ziffer 5.1.4 sind Unternehmen, die

- nicht mehr als 500 Arbeitskräfte beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 80 Mio. DM¹¹⁾ oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 40 Mio. DM¹¹⁾ erreichen und
- sich zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die dieser Definition nicht entsprechen. (Ausnahme öffentliche Beteiligungsgesellschaften und – soweit keine Kontrolle ausgeübt wird – institutionelle Anleger).

3. Ausschluß von der Förderung

3.1 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

3.1.1 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung,

3.1.2 Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,

3.1.3 Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,

3.1.4 Baugewerbe,

3.1.5 Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,

3.1.6 Transport- und Lagergewerbe,

3.1.7 Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen.

3.2 Für ein Vorhaben, das vor Antragstellung (Antragseingang gem. Ziff. 1.2.) begonnen worden ist, werden GA-Mittel nicht gewährt.

4. Nichterreichung von Fördervoraussetzungen (Arbeitsplatzziele und Ziele für den überregionalen Absatz)

4.1 Der mit der Gewährung von GA-Mitteln beabsichtigte Förderzweck kann grundsätzlich nur dann als erreicht angesehen werden, wenn die der Bewilligung zugrundeliegenden Fördervoraussetzungen nach Abschluß des Investitionsvorhabens oder der betrieblichen Maßnahme erfüllt sind. Wird das Fehlen dieser Voraussetzungen nachträglich festgestellt, können der Bewilligungsbescheid widerrufen und die gewährte Förderung ganz oder teilweise zurückverlangt werden.

4.2 Bei der Beurteilung der Frage, ob die im Antrag angegebenen Arbeitsplatzziele nach Abschluß des Investitionsvorhabens erreicht worden sind, kann davon ausgegangen werden, daß der Zahl der auf tarif-

liche Vollarbeitszeit umgerechneten Beschäftigten in einer Betriebsstätte wenigstens eine gleichhohe Zahl von Dauerarbeitsplätzen gegenübersteht.

4.3 Entspricht die Zahl der Beschäftigten in der geförderten Betriebsstätte nach Abschluß des Investitionsvorhabens nicht der erforderlichen Zahl von Dauerarbeitsplätzen, weil die Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen worden sind, ist die Förderung zurückzufordern.

Die Förderung ist auch dann zurückzufordern, wenn die Dauerarbeitsplätze dem Arbeitsmarkt nach Abschluß des Investitionsvorhabens nicht mindestens fünf Jahre ununterbrochen zur Verfügung gestellt wurden.

Davon ist auszugehen, wenn die Zahl der tatsächlich Beschäftigten während dieses Fünfjahreszeitraumes für einen längeren Zeitraum geringer als die erforderliche Zahl an Dauerarbeitsplätzen war.

4.4 Kann bei einer Gewährung von GA-Mitteln nach Ziff. 2.1.3 nicht nachgewiesen werden, daß die hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen tatsächlich ihrer Art nach oder im Einzelfall überwiegend überregional abgesetzt werden, ist die Förderung zurückzufordern.

4.5 Von einer Rückforderung kann abgesehen werden,

4.5.1 wenn die Dauerarbeitsplätze zwar geschaffen, aber nur deshalb nicht besetzt wurden, weil der Arbeitsmarkt erschöpft war oder weil die Marktverhältnisse sich seit Investitionsbeginn in unvorhersehbarer Weise strukturell verändert haben,

4.5.2 wenn die Dauerarbeitsplätze bei einer Erweiterungsinvestition zwar geschaffen wurden, im Zusammenhang mit der Investitionsdurchführung jedoch an anderer Stelle in der geförderten Betriebsstätte aufgrund erheblicher, im Zeitpunkt des Investitionsbeginns unvorhersehbarer struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen soviel Dauerarbeitsplätze weggefallen sind, daß die erforderliche Mindestzahl zusätzlicher Dauerarbeitsplätze in der Betriebsstätte nicht erreicht wird,

4.5.3 wenn die hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen tatsächlich nicht ihrer Art nach oder im Einzelfall überwiegend überregional abgesetzt werden, weil die Marktverhältnisse sich seit Investitionsbeginn in unvorhersehbarer Weise strukturell verändert haben.

5. Ergänzende Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen

5.1 Zur Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) können GA-Mittel auch eingesetzt werden, um Fachprogramme der Länder zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Wirtschaft zu unterstützen.

¹¹⁾ Umrechnungskurs: 1 ECU entspricht 2,00 DM.

Die GA-Mittel werden entweder zur finanziellen Verstärkung des Wirtschaftsförderprogramms (Erhöhung des Finanzmittelvolumens) oder zur Verbesserung seiner Förderkonditionen/-sätze in GA-Gebieten **zusätzlich** eingesetzt, soweit dies beihilferechtlich zulässig ist.

Für die Unterstützung aus GA-Mitteln kommen folgende Bereiche in Betracht:

5.1.1 Beratung

Die GA kann sich an der Förderung von Beratungsleistungen beteiligen, die von externen und qualifizierten Sachverständigen für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, die für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von Gewicht sind und sich von Maßnahmen der laufenden, normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben.

Die aus GA-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 100 000 DM pro Förderfall betragen.

5.1.2 Schulung

Die GA kann sich an der Förderung von Schulungsleistungen beteiligen, die von Externen für Arbeitnehmer erbracht werden. Die Schulungsleistungen müssen auf die betrieblichen Bedürfnisse des antragstellenden Unternehmens ausgerichtet sein und die Arbeitnehmer auf Anforderungen vorbereiten, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und für seine weitere Entwicklung von Gewicht sind.

Die aus GA-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 100 000 DM pro Förderfall betragen.

5.1.3 Humankapitalbildung

Die GA kann sich an der Förderung der qualitativen Verbesserung der Personalstruktur kleiner und mittlerer Unternehmen beteiligen, die durch die Ersteinstellung und Beschäftigung von Absolventen/innen einer Fachhochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule erzielt wird.

Die aus GA-Mitteln finanzierte Beteiligung ist auf 2 Jahre begrenzt und kann pro Förderfall im ersten Jahr bis zu 40 000 DM und im zweiten Jahr bis zu 20 000 DM betragen.

5.1.4 Angewandte Forschung und Entwicklung

Die GA kann sich an der Förderung betrieblicher Vorhaben, durch die neue Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen entwickelt werden, beteiligen.

Die aus GA-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 400 000 DM pro Förderfall betragen.

5.2 Förderfähig sind kleine und mittlere Unternehmen, die den Primäreffekt gem. Ziff. 2.1 erfüllen. Die Förderprogramme der Länder und die vorgesehene Verstärkung aus GA-Mitteln sind dem Planungsausschuß vorzulegen. Die Verstärkung der Förderung kann in diesen Bereichen mit GA-Mitteln vorgenommen werden, wenn sich die entsprechenden Förderprogramme nicht mit Bundesprogrammen überschneiden und der Bund oder die Mehrheit der Länder keinen Einspruch erheben.

5.3 Die Länder stellen in ihrer Anmeldung zum Rahmenplan die Förderprogramme sowie Form und Umfang ihrer Verstärkung durch GA-Mittel (Nachweis der Zusätzlichkeit) dar.

6. Übernahme von Bürgschaften

6.1 Für Investitionsvorhaben, welche die Voraussetzungen für eine Förderung mit GA-Mitteln erfüllen, können modifizierte Ausfallbürgschaften von den Ländern gewährt werden. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung bis zum Gesamtbetrag von zwanzig Millionen DM je Einzelfall und Jahr eine Garantie von 50 %.

6.2 Nach Beginn eines Investitionsvorhabens ist die Gewährung oder Aufstockung einer GA-Bürgschaft abweichend von Ziff. 3.2 ausnahmsweise möglich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) ein Investitionszuschuß rechtzeitig vor Beginn der Investition beantragt wurde,
- b) der Investitionszuschuß genehmigt wird,
- c) das Investitionsvorhaben noch nicht abgeschlossen ist.

6.3 Bei der Übernahme einer Bürgschaft werden die Länder folgende Grundsätze beachten:

6.3.1 Die Bürgschaften werden für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernommen, die zur Finanzierung der Errichtung, der Erweiterung, der Umstellung oder der grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben dienen. Eine anderweitige Finanzierung der mit Bürgschaftshilfen zu fördernden Vorhaben darf nicht möglich sein.

6.3.2 Die Bürgschaften dürfen 80 % der zu gewährenden Kredite nicht übersteigen.

6.3.3 Die Laufzeit der Bürgschaft soll 15 Jahre nicht überschreiten.

6.3.4 Die Bürgschaftskredite werden – soweit möglich – durch Grundpfandrechte abgesichert. Sofern dies nicht möglich ist, sind jedoch sonstige zumutbare Sicherheiten zu fordern.

6.3.5 Die Zinsen der verbürgten Kredite dürfen nicht über den marktüblichen Zinsen liegen.

6.3.6 Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

7. Förderung der Infrastruktur

7.1 Soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, kann der Ausbau der Infrastruktur mit Investitionszuschüssen gefördert werden.

Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Kosten. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Förderung überschritten werden. Dabei ist eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers an den för-

derfähigen Kosten der Infrastrukturmaßnahme sicherzustellen.

Als Träger dieser Maßnahmen werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Träger können auch natürliche und juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojektes sowie das Eigentum an dem Infrastrukturprojekt an natürliche und juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen. Voraussetzung dafür ist, daß

- die Förderziele der GA und
- die Interessen des Trägers gewahrt werden, indem dieser ausreichenden Einfluß auf die Ausgestaltung des Projektes behält.

Vor Bewilligung der Fördermittel sollte der Träger der Infrastrukturmaßnahme prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmer Kosten- und/oder Zeitersparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht. Diese Prüfung sollte auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen.

Kosten des Grunderwerbs und Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels sind nicht förderfähig. Maßnahmen des Bundes und der Länder werden nicht gefördert.

7.2 Folgende Maßnahmen kommen für eine Förderung in Frage, wobei diese zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung gestellt werden sollen:

7.2.1 Die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete;

hierzu gehören auch Umweltschutzmaßnahmen, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind.

7.2.2 Die Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete;

hierzu gehört auch die Beseitigung von Altlasten, soweit sie für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist.

7.2.3 Die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen, soweit dadurch Gewerbebetriebe unmittelbar an das Verkehrsnetz angebunden werden.

7.2.4 Die Errichtung oder der Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen.

7.2.5 Die Errichtung oder der Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall.

7.2.6 Die Geländeerschließung für den Fremdenverkehr sowie öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs. Öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs sind Basiseinrichtungen der Infrastruktur des Fremdenverkehrs, die für die Lei-

stungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Fremdenverkehrsbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind und überwiegend dem Fremdenverkehr dienen.

7.2.7 Die Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung.

7.2.8 Die Errichtung (einschließlich Erwerb vorhandener Gebäude) oder der Ausbau von Gewerbezentren, die kleinen und mittleren Unternehmen (vgl. Ziff. 2.9.10) in der Regel für fünf, aber nicht mehr als acht Jahre Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste bereitstellen (Forschungs-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u. ä.).

7.3 Die Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte durch Dritte kann zu den in Ziff. 7.1 genannten Prozentsätzen gefördert werden. Die Beteiligung aus GA-Mitteln kann für ein Konzept bis zu 50 000 DM betragen.

7.4 Mit Ausnahme der Bauleitplanung können Planungs- und Beratungsleistungen gefördert werden, die die Träger zur Vorbereitung/Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, sofern sie nicht von anderen Ressorts zu finanzieren sind. Die Beteiligung aus GA-Mitteln kann für eine Maßnahme bis zu 100 000 DM betragen.

7.5 Die mit Fördermitteln der GA erschlossenen Industrie- und Gewerbegebiete werden nach öffentlicher Verkaufsbemühung, wie z. B. Hinweistafeln auf dem Gewerbegebiet, Veröffentlichung in der Gewerbegebietsliste und in überregionalen Tageszeitungen, Einschaltung eines überregional tätigen Maklers, zum Marktpreis an den besten Bieter verkauft.

Soweit der Verkaufspreis die Kosten für den Grundstückserwerb, zuzüglich des Eigenanteils des Trägers an den Erschließungskosten überschreitet, ist der gewährte Zuschuß um den übersteigenden Teil zu kürzen. Werden die Grundstücke unter dem Marktpreis verkauft und die Erschließungskosten nicht vollständig überwältzt, ist der damit verbundene Fördervorteil bei der Subventionsberechnung im Rahmen der Förderhöchstsätze der GA für die gewerbliche Wirtschaft mit einem Subventionswert von höchstens 2,25 % anzurechnen.

8. Übergangsregelungen

8.1 Änderungen der Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung durch die Verabschiedung eines neuen Rahmenplans oder während der Laufzeit eines geltenden Rahmenplans gelten – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall – für alle Anträge, die nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungen im Bundesanzeiger gestellt werden¹²⁾.

8.2 Verlieren Gemeinden bzw. Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet, können die bisherigen Förderhilfen weiter gewährt werden, wenn

¹²⁾ Die Neufassung von Teil II wurde am 16. März 1995 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

8.2.1 der Antrag spätestens sechs Kalendermonate nach dem Datum des Beschlusses des Planungsausschusses über das Ausscheiden des betreffenden Gebietes oder bis zum Datum des Ausscheidens dieses Gebietes gestellt wird, sofern nicht im Einzelfall eine andere Antragsfrist gilt, und

8.2.2 die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Ablauf der Antragsfrist geliefert oder fertiggestellt worden sind.

Teil III

Regionale Förderprogramme

1. Regionales Förderprogramm „Bayern“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

- Der Aktionsraum umfaßt ganz oder teilweise folgende Arbeitsmarktreionen:

Amberg (teilweise), Cham, Freyung, Hof, Kissingen, Kronach (teilweise), Kulmbach (teilweise), Marktredwitz, Neustadt/Aisch, Neustadt/Saale, Passau, Pfarrkirchen (teilweise), Regen, Schweinfurt (teilweise), Straubing (teilweise), Weiden (teilweise).

Daneben wurden durch Feinabgrenzung (Gebietsaustausch) einzelne Gemeinden in den Arbeitsmarktreionen Bayreuth, Deggendorf und Neumarkt in das Fördergebiet einbezogen.

Die zum gesamten Aktionsraum (einschließlich Feinabgrenzung) gehörenden kreisfreien Städte und Landkreise bzw. Teile davon sind in Anhang 1 aufgelistet.

- Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum:

– Einwohner (Aktionsraum):	1 859 171 ¹⁾ ²⁾
– Einwohner (Bayern):	11 863 313 ¹⁾
– Fläche qkm (Aktionsraum):	17 476
– Fläche qkm (Bayern):	70 547

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

In Tabelle 1 sind die Werte der Indikatoren (jeweils in % des Bundesdurchschnitts) bei der Neuabgrenzung des Fördergebiets der GA im Jahr 1994 für die ganz oder teilweise in das Fördergebiet der GA einbezogenen Arbeitsmarktreionen zusammengefaßt.

Die Tabelle zeigt deutlich auf, daß die bayerischen GA-Gebiete sowohl bei der Einkommenssituation als auch bei der Infrastrukturausstattung, teilweise auch

bei der Arbeitsmarktsituation und der Beschäftigtenprognose Rückstände gegenüber dem westdeutschen Durchschnitt aufweisen. In den einzelnen Teilen des Aktionsraumes ergeben sich dabei unterschiedliche Problemschwerpunkte:

a) Unterfranken

Der unterfränkische Teil des Aktionsraumes wird wesentlich durch Monostrukturen in der Industrie geprägt. Insbesondere die Strukturkrise der Wälzlager- und Maschinenbauindustrie im Raum Schweinfurt hat in jüngster Zeit zu hohen Arbeitsplatzverlusten und steigenden Arbeitslosigkeit in der Gesamtregion geführt. Die Region weist inzwischen die höchsten Arbeitslosenquoten Bayerns auf.

Hinzu kommen Probleme aufgrund des hier besonders hohen Rückgangs landwirtschaftlicher Betriebe (Rückgang 1991 gegenüber 1981 von –26,0 % bis –30,6 %; Durchschnitt Bayern: –20,4 %), mehrerer stark vom Truppenabbau betroffener Standorte (insbesondere Hammelburg, Wildflecken, Ebern) und einer teilweise noch immer verkehrsfernen Lage.

Der Fremdenverkehr fällt als Wirtschaftsfaktor vor allem in den Kur- und Badeorten Unterfrankens ins Gewicht. Das Gebiet der Bayerischen Rhön weist bereits in erheblichem Umfang Fremdenverkehr auf. In den Haßbergen sind Ansätze für eine Entwicklung des Fremdenverkehrs gegeben.

b) Oberfranken

Der oberfränkische Teil des Aktionsraumes ist stark industrialisiert; der industrielle Schwerpunkt liegt dabei auf den stark vom Beschäftigungsabbau bedrohten Industriezweigen Textil, Bekleidung und Feinkeramik. Um den Standort halten zu können, sind die Betriebe dieser Industriezweige zu einer konsequenten Rationalisierungspolitik gezwungen. Ein weiteres Problem des Raumes ist die durch die deutsche Einheit erheblich gestiegene Belastung der Verkehrsinfrastruktur und eine zumindest in Teilbereichen nach wie vor unzureichende Verkehrsanbindung.

Gute Ansätze für eine weitere Entwicklung des Fremdenverkehrs finden sich in den oberfränkischen Mittelgebirgslagen (Fichtelgebirge, Frankenwald).

¹⁾ Bevölkerungsstand 31. Dezember 1993; Gebietsstand 1. Januar 1994.

²⁾ Einschließlich der Gemeinde Creglingen (Baden-Württemberg).

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebiets 1994

Arbeitsmarkregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum April 1989 bis März 1993		Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1992		Infrastrukturindikator 1993	Arbeitsplatzentwicklungsindikator	Einwohner *) (Stand: 30. Juni 1992) im Fördergebiet	
	in %	in % des Bundesdurchschnitts	in DM pro Kopf	in % des Bundesdurchschnitts	in % des Bundesdurchschnitts	in % des Bundesdurchschnitts	Anzahl	in % der Bundesbevölkerung
Amberg	7,8	112,7	34 262	86,0	98,19	98,63	272 868	0,421
Cham	8,2	118,7	30 312	76,1	89,41	104,53	127 235	0,196
Freyung	8,3	119,8	29 925	75,1	86,26	102,98	79 970	0,123
Hof	7,2	104,7	32 632	81,9	100,11	100,58	161 780	0,249
Kissingen	6,2	89,4	33 595	84,3	93,50	101,75	105 772	0,163
Kronach	4,4	64,1	32 723	82,1	96,94	104,34	20 891	0,032
Kulmbach	5,2	75,0	35 148	88,2	100,04	102,45	45 319	0,070
Marktredwitz	6,2	90,2	33 138	83,2	96,49	99,16	169 180	0,261
Neustadt/Aisch	3,7	53,7	32 675	82,0	90,49	97,95	91 152	0,141
Neustadt/Saale	7,1	102,8	33 177	83,3	91,84	104,34	82 698	0,128
Passau	7,0	101,3	33 820	84,9	93,82	102,64	225 709	0,348
Pfarrkirchen	4,9	70,4	31 933	80,2	91,21	102,68	72 460	0,112
Regen	8,5	123,7	30 475	76,5	88,17	101,73	80 782	0,125
Schweinfurt	6,4	93,0	37 963	95,3	98,03	98,60	134 335	0,207
Straubing	6,4	92,3	33 158	83,2	99,46	101,77	96 959	0,150
Weiden	5,9	85,6	33 489	84,1	98,37	103,79	48 990	0,076
Bundesdurchschnitt ...	6,9	100,0	39 834	100,0	100,00	100,00	gesamt: 1 816 100	Summe: 2,801

*) Nicht alle Arbeitsmarkregionen gehören vollständig zum Fördergebiet.

Im Bayerischen Vogtland sind Ansätze für die Entwicklung der Fremdenverkehrswirtschaft gegeben.

c) Mittelfranken

Der mittelfränkische Teil des Aktionsraums ist durch einen erheblichen Entwicklungsrückstand gekennzeichnet; das Einkommensniveau ist niedrig und das Arbeitsplatzangebot unzureichend.

Der Fremdenverkehr hat im Steigerwald eine stärkere Bedeutung. Im Rangau sind gute Ansätze für die Entwicklung des Fremdenverkehrs vorhanden.

d) Oberpfalz

Der oberpfälzische Teil des Aktionsraums umfaßt sowohl überwiegend ländliche Gebiete als auch stark industrialisierte Gebiete.

In den stark industrialisierten Gebieten in der mittleren und nördlichen Oberpfalz haben Branchen mit rückläufiger Beschäftigung (Stahl, Feinkeramik, Glas) nach wie vor einen hohen Beschäftigtenanteil.

Die Arbeitsmarkregion Amberg, die bis Ende 1991 Sonderprogrammgebiet war, ist von der aktuellen

Stahlkrise bedroht, nachdem dort seit Ende der 80er Jahre bereits über 2 600 Arbeitsplätze in dieser Branche verloren gingen (Konkurs der alten Maxhütte).

Weitere Probleme für die Region ergeben sich aufgrund der teilweise nach wie vor verkehrsfernen Lage, der Betroffenheit vom Truppenabbau (insbesondere Grafenwöhr, Hohenfels) sowie der Standortkonkurrenz durch Niedriglohnländer infolge der Öffnung der Grenzen nach Osten.

Im oberpfälzischen Teil des Aktionsraums kommt dem Fremdenverkehr wesentliche strukturpolitische Bedeutung zu. Bereits heute wesentliches Gewicht als Wirtschaftsfaktor hat der Fremdenverkehr im Oberpfälzer Wald, im Steinwald und im Oberen Bayerischen Wald. Gute Ansätze für die Entwicklung des Fremdenverkehrs zeigen sich im Bereich des Oberpfälzer Jura sowie im Oberpfälzer Hügelland.

e) Niederbayern

Im niederbayerischen Teil des Aktionsraums überwiegen Gebiete, die sowohl durch einen hohen Anteil der Landwirtschaft als auch ein erhebliches Gewicht der Industrie geprägt sind. Die Regionen lei-

den insbesondere unter ihrer teilweise noch verkehrsfernen Lage und einem vergleichsweise hohen Gewicht von Betrieben, die erheblichem Wettbewerb aus Billiglohnländern unterliegen. Diese Problematik hat sich seit der Öffnung der Grenzen nach Osten noch verschärft und betrifft am stärksten die peripheren Gebiete des Aktionsraumes.

Im Bayerischen Wald hat der Fremdenverkehr als Wirtschaftsfaktor erhebliches Gewicht. Im Laaber-, Vils- und Rottal zeigen sich gute Ansätze für die Entwicklung des Fremdenverkehrs.

2.2 Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Informationen zur aktuellen wirtschaftlichen Situation der einzelnen Arbeitsmarktreionen des Aktionsraumes sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Die Tabelle zeigt, daß die Arbeitslosigkeit in einer Reihe der Arbeitsmarktreionen des Aktionsraumes vergleichsweise hoch ist und daß in allen Regionen des bayerischen Aktionsraumes der Einkommensrückstand nach wie vor erheblich ist.

Tabelle 2

Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Nr.	Arbeitsmarktreionen	Arbeitslosenquote 1993 *)		Löhne und Gehälter je Beschäftigten 1993 **)	
		in %	in % des Bundesdurchschnitts (West)	in DM	in % des Bundesdurchschnitts (West)
137	Amberg	9,4	114,6	47 272	81,1
140	Cham	9,3	113,4	39 549	67,8
133	Freyung	10,0	122,0	41 789	71,7
145	Hof	7,9	96,3	43 435	74,5
146	Kronach	6,5	79,3	42 329	72,6
156	Kissingen	7,7	93,9	45 446	77,9
147	Kulmbach	5,7	69,5	45 680	78,3
148	Marktredwitz	7,9	96,3	41 514	71,2
151	Neustadt/Aisch	4,6	56,1	43 277	74,2
157	Neustadt/Saale	8,9	108,5	46 825	80,3
130	Passau	8,6	104,9	47 143	80,8
136	Pfarrkirchen	6,2	75,6	39 894	68,4
134	Regen	9,4	114,6	40 851	70,1
154	Schweinfurt	9,7	118,3	55 353	94,9
131	Straubing	7,4	90,2	45 240	77,6
139	Weiden	7,2	87,8	44 039	75,5

B. Entwicklungsziele/Aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/Aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Normalfördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Die in den einzelnen Arbeitsmarktreionen anzustrebenden Ziele ergeben sich unmittelbar aus den jeweils bestehenden Defiziten (vgl. Tabelle 1).

In den Jahren 1994 bis 1998 soll im gesamten bayerischen Normalfördergebiet ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von 2 700 Mio. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehrsinfrastruktur) in Höhe von 200 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sollen Haushaltsmittel der GA in Höhe von 404,710 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle 3). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Tabelle 3

Finanzierungsplan
in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1995 bis 1999	Finanzmittel					
		1995	1996	1997	1998	1999	1995 bis 1999 insgesamt
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben	2 700	53,833	53,993	53,993	53,993	53,993	269,805
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr erforderlich	200	26,917	26,997	26,997	26,997	26,997	134,905
Insgesamt . . .	2 900	80,750	80,990	80,990	80,990	80,990	404,710

Der mit dem 24. Rahmenplan erheblich erweiterte Förderspielraum kann in Bayern wegen der äußerst angespannten Mittelsituation (begrenzte Mittelausstattung bei gestiegenem Antragsvolumen) bei weitem nicht ausgeschöpft werden. Daher wird es in der Regel nicht möglich sein, höhere Fördersätze zu gewähren als bisher oder neue Fördertatbestände in die Förderung aufzunehmen.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

- Große strukturpolitische Bedeutung für den Aktionsraum hat die Verbesserung der überregionalen Verkehrsanbindung:
 - Besondere Priorität kommt folgenden Straßenbauvorhaben zu: Ausbau der A 9 nördlich von Nürnberg, Neubau der A 73/A 81 Bamberg-Erfurt und Schweinfurt-Erfurt und Fortführung der Ostbayernautobahn A 93 in Richtung Hof. Nach Abschluß dieser Projekte lassen sich große Teile des Aktionsraumes von den neuen Ländern aus besser erreichen. Wichtig ist auch der Weiterbau und die Fertigstellung der 3 Ost-West-Achsen Maintalautobahn A 70 (einschließlich einer verbesserten B 303 als östlicher Fortführung), A 6 Nürnberg-Waidhaus und der A 94 München-Simbach a. Inn-Passau. Die Anbindung des ostbayerischen Fördergebiets zur CR wird durch die Fortführung der A 6 auf tschechischer Seite bis Prag verbessert werden.
 - Von großer Bedeutung ist auch die Verbesserung der Schienenanbindung. Deshalb sind vor allem die zügige Realisierung der im Bun-

desverkehrswegeplan vorgesehenen Ausbau- und Neubaustrecken im Aktionsraum und seinen angrenzenden Gebieten notwendig. Besonders wichtig sind folgende Projekte: Ausbaustrecke Karlsruhe-Stuttgart-Nürnberg-Hof-Leipzig/Dresden unter Prüfung der Einbindung von Bayreuth, Ausbaustrecke Nürnberg-Passau(-Wien), Ausbaustrecke Nürnberg-Grenze(-Prag), Neu- und Ausbaustrecke Nürnberg-Erfurt. Es ist ferner ein verstärkter Einsatz von Zügen mit Neigetechnik notwendig. Ähnlich wie bei der Straße ist darauf zu achten, daß gute Eisenbahnverbindungen zwischen den nord- und ostbayerischen Fördergebieten und den neuen Ländern sowie der Tschechischen Republik hergestellt werden.

- Der Ausbau der Ausbildungseinrichtungen besitzt einen hohen Stellenwert für die regionale Ausbildungs-, Arbeitsmarkt- und Einkommenssituation. Folgende Maßnahmen werden bzw. wurden abgeschlossen:
 - Der Ausbau des Berufsbildungszentrums der IHK für Oberfranken in Hof.
 - Der Bau des Zentrums für Weiterbildung der IHK für Niederbayern in Passau.
 - Der Ausbau der Universität Passau und der Beamtenfachhochschule Hof.
 - Ergänzungsausstattungen in den Berufsbildungseinrichtungen des Handwerks in Hof, Wunsiedel, Amberg, Cham, Schwandorf, Passau, Straubing, Pfarrkirchen und Deggendorf.

- Das Fördergebiet erfährt eine Verbesserung des Technologie- und Informationstransfers durch das Ostbayerische Technologie-Transfer-Institut (OTTI) in Regensburg, die Technologietransferstellen in Amberg, Weiden und Hof sowie durch das Applikations- und Technikzentrum für Energieverfahrens-, Umwelt- und Strömungstechnik in Sulzbach-Rosenberg und Vilseck. Daneben wird der Aktionsraum vom Wirkungskreis weiterer Technologietransfereinrichtungen z. B. in Schweinfurt, Würzburg, Coburg, im Raum Nürnberg/Erlangen und Regensburg mit erfaßt. Weitere Projekte, die in Zusammenarbeit mit dem Rationalisierungskuratorium der deutschen Wirtschaft e. V. (RKW), den Fachhochschulen, dem Infonetz Bayern in Regensburg, der Zweigstelle der Landesgewerbeanstalt in Hof und der ODAV Datenverarbeitung GmbH in Straubing durchgeführt werden, dienen überwiegend der Beratung und der Bereitstellung von technischen und wirtschaftlichen Fachinformationen für kleine und mittlere Unternehmen.
- Ein weiterer Schwerpunkt ist die Verbesserung der Energieversorgung, insbesondere durch die Erweiterung und Verdichtung des regionalen Erdgasversorgungsnetzes. Hierzu werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landes Fördermittel bereitgestellt. Neben bereits in Aussicht genommenen Vorhaben gilt das auch für neue strukturell wichtige Vorhaben, wie z. B. Industrieansiedlungen, die sonst nicht realisiert werden könnten.
- Zusätzliche regionalwirtschaftliche Impulse gehen von den nach der Aufgabe der Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf durchgeführten Nachfolgeinvestitionen sowie vom Solar-Wasserstoff-Projekt in Neunburg vorm Wald aus.
- Da der gesamte Aktionsraum Fremdenverkehrsgebiet ist, kommt der Hebung der Attraktivität des Raumes große Bedeutung zu. Zur langfristigen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sind besonders auch vor dem Hintergrund der geänderten Rahmenbedingungen (Wiedervereinigung, Öffnung des Ostens, Gemeinsamer Binnenmarkt) umfangreiche Investitionen im gewerblichen und kommunalen Bereich erforderlich.
- Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitionsvorhaben im Einzelfall auch landeseigene Fördermittel zur Verfügung, bei denen es sich in der Regel um Zuschüsse und/oder zinsgünstige Darlehen handelt.
- Zudem stehen Bayern EU-Strukturfondsmittel für die Förderung nach Ziel-5b, Ziel-2 und einer Reihe von Gemeinschaftsinitiativen zur Verfügung, die größtenteils auch dem Aktionsraum zugute kommen.
 - Im Januar 1994 hat die Europäische Kommission 40 bayerische Landkreise ganz oder teilweise als Ziel-5b-Gebiet (Ziel-5b: Förderung der Entwicklung ländlicher Gebiete) für den Zeitraum 1994 bis 1999 anerkannt. Für Fördermaßnahmen im Rahmen dieses Programms erhält Bayern EU-Mittel von ca. 1,1 Mrd. DM, davon fast 400 DM aus dem EFRE.
- Ebenfalls im Januar 1994 hat die Europäische Kommission erstmals auch Ziel-2-Gebiete (Ziel-2: Förderung von Industriegebieten mit rückläufiger Entwicklung) für den Zeitraum 1994 bis 1996 in Bayern anerkannt. Es handelt sich hierbei um die Stadt Schweinfurt einschließlich einiger Umlandgemeinden, sowie die Stadt Hof. Für Fördermaßnahmen im Rahmen dieses Programms stellt die EU Bayern ca. 28 Mio. DM zur Verfügung, davon fast 19 Mio. DM aus dem EFRE.
- Die EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG zur Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in den Grenzlandkreisen zur CR, zu Österreich und der Schweiz wurde für die Jahre 1991 bis 1993 durchgeführt. Im Rahmen des Fortsetzungsprogramms INTERREG II stellt die Kommission Bayern für die Jahre 1994 bis 1999 rd. 67 Mio. DM, davon rd. 50 Mio. DM aus dem EFRE für Fördermaßnahmen zur Verfügung.
- Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER erhält Bayern für Modellinitiativen im 5b-Gebiet für 1994 bis 1999 ca. 81 Mio. DM, davon rd. 30 Mio. DM aus dem EFRE.
- Bereits 1993 erhielt Bayern aus der Gemeinschaftsinitiative KONVER insgesamt ca. 6 Mio. DM EU-Mittel, die für Projekte in von Truppenabbau besonders betroffenen Kommunen und für Konversionsprojekte mittelständischer Unternehmen bewilligt wurden. Die Gemeinschaftsinitiative wird 1994 bis 1997 mit KONVER II fortgesetzt. Bayern erhält für die Programmzeit insgesamt rd. 24 Mio. DM, davon zwei Drittel aus dem EFRE, ein Drittel aus dem ESF.
- Im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative RESIDER II stellt die Kommission entsprechend ihrer Entscheidung vom 12. Oktober 1994 für die Jahre 1994 bis 1997 rd. 10 Mio. DM, davon rd. 7 Mio. DM aus dem EFRE, für Umstrukturierungsmaßnahmen im Landkreis Amberg-Sulzbach zur Verfügung.
- Mit der EU-Gemeinschaftsinitiative RETEX will die Europäische Kommission die Diversifizierung in textilabhängigen ländlichen 5b-Gebieten unterstützen. Für Fördermaßnahmen im bayerischen RETEX-Gebiet (bisher 6 Landkreise im 5b-Gebiet) stellt die Kommission 1993 bis 1997 rd. 12,5 Mio. DM EFRE-Mittel zur Verfügung. Am 17. Dezember 1993 hat die Kommission das Operationelle Programm RETEX Bayern zur Umsetzung dieser Gemeinschaftsinitiative genehmigt. Nach einer Entscheidung der Kommission vom 12. Oktober 1994 wird Bayern für 1994 bis 1997 zusätzlich rd. 5 Mio. DM für eine Erweiterung der bayerischen Fördergebiete (voraussichtlich vier weitere Landkreise im 5b-Gebiet und Ziel-2-Stadt Hof) erhalten.

C. Förderergebnisse 1993 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiet³⁾

– Gewerbliche Wirtschaft

- Im Regionalen Aktionsprogramm „Bayern“ wurden im Jahr 1993 für 49 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 360,3 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 35,6 Mio. DM bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben im Normalfördergebiet verbunden ist die Schaffung von rund 643 neuen Dauerarbeitsplätzen und die Sicherung von rund 3 796 bestehenden Arbeitsplätzen.
- Schwerpunkte der Investitionstätigkeit lagen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (100 % aller Investitionsvorhaben).
- Der durchschnittliche Fördersatz betrug ca. 9,8 % der Investitionskosten.

– Infrastruktur

- Im Jahr 1993 wurden 39,8 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 68 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 105,5 Mio. DM bewilligt.
Der Schwerpunkt lag hier im Bereich Industriege-
ländeerschließung mit rund 30,8 % aller Projekte.
- Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, betrug 37,7 % der Investitionskosten.

2. Förderergebnisse (1990 bis 1994)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1990 bis 1994 nach kreisfreien Städten/Landkreisen (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 12 dargestellt.

3. Erfolgskontrolle

- Zur einzelbetrieblichen Erfolgskontrolle im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ist folgendes zu sagen:

³⁾ Gemäß Statistik der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

Alle bayerischen Förderfälle der Gemeinschaftsaufgabe werden lückenlos im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle geprüft. Soweit es die gewerbliche Förderung angeht, erfolgt die Verwendungsnachweisprüfung in jedem einzelnen Förderfall nach Abschluß des Vorhabens durch die bayerische Förderbank, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, München. Soweit es die Infrastrukturförderung angeht, werden die Verwendungsnachweise bei den jeweiligen Regierungen geprüft.

- Eine weitergehende Erfolgskontrolle kann – wie in Teil I des Rahmenplans ausführlich dargelegt – nur annäherungsweise erfolgen. Eine umfassende gutachterliche Erfolgsanalyse liegt für Bayern nicht vor. Nimmt man jedoch als einfachen Indikator für Erfolg der GA-Förderung in Bayern die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im bayerischen Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe, so weist das Datenmaterial im langfristigen Vergleich eine deutlich positive Entwicklung aus.

Im Zeitraum 1974 bis 1993 lag der Anstieg der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im bayerischen Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe mit 24,3 % (absolut: +143 634) über dem durchschnittlichen bayerischen Anstieg von 23,2 % (absolut: +812 948).

Im Produzierenden Gewerbe stieg die Zahl der Beschäftigten im bayerischen GA-Gebiet um 1,6 % (absolut: +6 005), während sie sich in Bayern insgesamt um –2 % (absolut: –41 643) reduzierte.

Mit überdurchschnittlicher Dynamik wuchs der Tertiäre Bereich im bayerischen GA-Gebiet; hier stieg die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1974 bis 1993 um +69,5 % (absolut: +137 906) und übertraf damit auch noch den gesamt-bayerischen Anstiegswert von +59,7 % (absolut: +851 975).

Diese Entwicklung stützte den strukturellen Wandel im bayerischen GA-Gebiet. Zwar hat 1993 bis gemessen an der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten – der Sektor des Produzierenden Gewerbes noch immer überdurchschnittliches Gewicht mit einem Anteil von 53,1 % (Bayern insgesamt: 46,2 %) und der Tertiäre Sektor liegt mit 45,8 % noch unter dem gesamt-bayerischen Anteil (52,8 %), unverkennbar ist jedoch, daß der Tertiäre Sektor im bayerischen GA-Gebiet 1993 gegenüber 1974 (Anteil 33,5 %) deutlich aufgeholt hat.

2. Regionales Förderprogramm „Berlin“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt die Arbeitsmarktreion Berlin (Ost) sowie Teile der Arbeitsmarktreion Berlin (West). Die Arbeitsmarktreion Berlin (Ost) umfaßt elf Bezirke sowie den zum Bezirk Spandau gehörenden Ortsteil West-Staaken und ist insgesamt A-Fördergebiet. In der Arbeitsmarktreion Berlin (West) zählen die im Anhang 13 aufgelisteten Bezirke/Ortsteile/statistischen Gebiete gemäß Beschluß des Planungsausschusses vom 1. Juli 1993 ebenfalls zum A-Fördergebiet. Diese Regelung steht noch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Europäische Union.

Bezüglich des zur Verfügung stehenden Mittelvolumens gehört der Westteil Berlins zum B-Fördergebiet.

Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum sind (Stand: 31. Dezember 1993):

Einwohner Berlin	3 475 392
davon	
Berlin (Ost)	1 298 918
Berlin (West)	2 176 474
davon	
im Fördergebiet (31. Dezember 1992)	1 236 272
Fläche Berlin gesamt	889,08 km
davon	
Berlin (Ost)	409,00 km
Berlin (West)	480,08 km
Einwohner pro km Berlin gesamt	3 909

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

a) GA-Ost-Fördergebiet

Die elf Bezirke der Arbeitsmarktreion Berlin (Ost) sowie der dem Bezirk Spandau angegliederte Ortsteil West-Staaken sind gemäß Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag vom 31. August 1990 – Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Die Geltungsdauer wurde mit Beschluß des Planungsausschusses vom 1. Juli 1993 um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1996 verlängert.

b) GA-West-Fördergebiet

Mit Beschluß des Planungsausschusses vom 1. Juli 1993 sind Teile der Arbeitsmarktreion Berlin (West) erstmals ab 1. Januar 1994 als Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe festgelegt worden.

Maßgeblich für diese Festlegung waren die in Tabelle 1 dargestellten Indikatoren.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebiets 1994

Arbeitsmarktreion	durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum April 1989 bis März 1993		Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1992		Infrastrukturindikator 1993	Arbeitsplatzentwicklungsindikator	Einwohner (Stand: 30. Juni 1992) im Fördergebiet	
	in %	in % des Bundesdurchschnitts	in DM pro Kopf	in % des Bundesdurchschnitts	in % des Bundesdurchschnitts	in % des Bundesdurchschnitts	Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder und West-Berlin)
Berlin (West)	10,1	146,18	37 139	93,24	99,57	102,81	1 236 272	1,9
Bund	6,9	100,00	39 834	100,00	100,00	100,00	14 268 516	22,0

2.2 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Zur Jahresmitte 1994 gibt es Anzeichen dafür, daß sich die Wirtschaftstätigkeit in Gesamt-Berlin allmählich wieder belebt. Im besonders konjunkturrempfindlichen verarbeitenden Gewerbe deutet sich im Westteil Berlins über die bereits im vergangenen Jahr registrierten Stabilisierungstendenzen hinaus eine Erholung an. Die Vergabetätigkeit im Bauhauptgewerbe erhöht sich in beiden Teilen der Stadt weiter kräftig. Die wirtschaftlichen Aktivitäten im Ostteil Berlins nehmen auf breiterer Basis als bisher zu. Die aktuelle Lage auf dem Arbeitsmarkt wird aber weiterhin noch von den Nachwirkungen der Rezession im vergangenen Jahr sowie von den Umstrukturierungsanstrengungen im Unternehmensbereich, insbesondere in den Industriefirmen, bestimmt. Beschäftigung und Arbeitslosigkeit reagieren zudem generell erst mit größerer zeitlicher Verzögerung auf konjunkturelle Veränderungen.

1993 befand sich die Berliner Wirtschaft, vier Jahre nach dem Fall der Mauer, in einer schwierigen Phase. Ungünstiges weltwirtschaftliches Umfeld, nachhaltige Konjunkturschwäche und Umstrukturierungen mit Schwerpunkt im industriellen Bereich prägten im vergangenen Jahr das Bild im Westteil der Stadt. Erhebliche zusätzliche Probleme bereitet der rasche Abbau der Berlinförderung.

Im östlichen Teil Berlins hat der Strukturwandel weitere Fortschritte gemacht. Gleichwohl vollzieht sich die Umstellung auf marktwirtschaftliche Anpassungs- und Entscheidungsprozesse schwieriger und langwieriger als zunächst erwartet. Zudem hat die rezessive Entwicklung in der westlichen Stadthälfte auch Schatten auf das Wirtschaftsgeschehen in den östlichen Bezirken geworfen.

Die ausgeprägte Konjunkturschwäche löste in den Unternehmen weitreichende Umstrukturierungsmaßnahmen aus. In verstärktem Maße wurden dabei zusätzliche Rationalisierungen vorgenommen. Die Beschäftigung ist an das verringerte Leistungsniveau angepaßt worden. Dies hat in den westlichen Bezirken zu einem nachhaltigen Beschäftigungsrückgang geführt. Damit hat sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt im Westteil Berlins weiter verschlechtert. Nachdem die Arbeitslosigkeit bereits 1992 spürbar zugenommen hatte, waren auch im abgelaufenen Jahr deutlich mehr Personen arbeitslos gemeldet als im Jahr zuvor. Im bisherigen Verlauf dieses Jahres ist die Arbeitslosenzahl weiter gestiegen.

In der östlichen Stadthälfte steht die Beschäftigungsentwicklung noch immer im Zeichen des tiefgreifenden Strukturwandels. Der Personalabbau ist trotz wachsender Wirtschaftsleistung noch nicht zum Stillstand gekommen, er hat sich aber deutlich verlangsamt. Die registrierte Arbeitslosenzahl nahm 1993 ab, obwohl die Entlastung durch arbeitsmarktpolitische Instrumente nur noch annähernd halb so hoch war wie im Vorjahr.

Die Wirtschaft im Westteil Berlins war im Anschluß an den Vereinigungsboom seit der zweiten Jahreshälfte 1992 zunehmend in den Sog der weltweiten Konjunkturschwäche und der rezessiven Entwicklung in den alten Bundesländern geraten. Bis etwa zum Frühjahr 1993 setzte sich der Abwärtstrend verstärkt fort.

Auf dem erreichten Niveau begann sich im weiteren Jahresverlauf 1993 eine leichte Stabilisierung abzuzeichnen. So entwickelten sich die Auftragseingänge im verarbeitenden Gewerbe dank der Auslandsaufträge eher günstiger als saisonüblich. Die Inlandsnachfrage blieb hingegen unverändert schwach.

Das Bruttoinlandsprodukt im westlichen Teil Berlins unterschritt 1993 das Vorjahresniveau real um 1,9 % (Westdeutschland: – 1,9 %). Nach dem extrem hohen Wachstum von 6,0 % in 1990 und 5,4 % in 1991 sowie dem nochmaligen leichten Anstieg von 0,3 % in 1992 ist damit auch die Abschwungsbewegung heftig ausgefallen, aber – wie die revidierten Sozialproduktergebnisse zeigen – dennoch nicht stärker als in den alten Bundesländern insgesamt.

Besonders nachhaltig war der Leistungsrückgang im verarbeitenden Gewerbe. Hier spielte neben den negativen konjunkturellen Einflüssen sowie den allgemeinen strukturellen Problemen der rasche Abbau der Berlinförderung eine maßgebende Rolle. Auch der Handel mußte vor dem Hintergrund des geringeren Nachfragesogs aus den östlichen Bezirken und dem Umland Berlins weitere Einschränkungen hinnehmen. Stabilisierend wirkten dagegen Teile des Dienstleistungsbereichs, des Handwerks und die Bauwirtschaft.

Während die Einbußen im verarbeitenden Gewerbe und im Handel überdurchschnittlich stark ausfielen, lag die Leistungssteigerung bei den privaten Dienstleistungsunternehmen nahezu doppelt so hoch wie in Westdeutschland.

Die Wirtschaft im Ostteil Berlins ist nach dem scharfen Einbruch inzwischen auf einen Wachstumstrend eingeschwenkt. Nachdem die Wirtschaftsleistung 1992 erstmals seit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten zugenommen hatte, sind unter dem Einfluß hoher Förderleistungen Modernisierung und Wiederaufbau 1993 weiter vorangekommen, wenn auch das Expansionstempo deutlich langsamer geworden ist. Trotz der anhaltenden Belebung der wirtschaftlichen Aktivitäten in der östlichen Stadthälfte ist – ähnlich wie in den neuen Bundesländern insgesamt – ein selbsttragender Aufschwung noch nicht zu erkennen.

Nach vorläufigen Berechnungen und Schätzungen des Arbeitskreises „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“ schwächte sich der Zuwachs des realen Bruttoinlandsprodukts deutlich ab und lag bei 2,1 % (Ostdeutschland: +7,1 %). Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Unsicherheit bei der Quantifizierung der Wirtschaftsentwicklung in den neuen Bundesländern nach wie vor groß ist. Die Datenbasis ist noch immer unzureichend, die sich zwangsläufig daraus ergebenden umfangreichen Schätzungen sind nicht frei von Fehlern. So wurde die Zuwachsrate für das Bruttoinlandsprodukt im Ostteil Berlins im Jahr 1992 um annähernd die Hälfte heraufgesetzt, von 8,0 % auf 11,4 %.

Getragen wurde die Expansion im vergangenen Jahr vom Handels- und Verkehrsbereich, von der Bauwirtschaft und auch vom Handwerk. Der Leistungsbeitrag des Staatssektors erhöhte sich weiter, bedingt durch Verlagerungen von Verwaltungseinrichtungen aus dem Westteil in den Ostteil Berlins. Rückläufig war den bisher vorliegenden Daten zufolge dagegen

die Leistung im privaten Dienstleistungsbereich, nachdem es hier 1992 zu einem überdurchschnittlich hohen Wachstum gekommen war. Den Ausschlag dafür gab den Angaben des Statistischen Landesamtes Berlin zufolge vor allem der Rückgang der Leistungen der Kreditinstitute; hier wirkte sich die Abwicklung und Verminderung der Aktivitäten der ehemaligen staatlichen Zentralbanken der DDR aus. Das übrige private Dienstleistungsgewerbe trug weiterhin zum Anstieg der Wirtschaftstätigkeit in der östlichen Stadthälfte bei, wenn auch nicht in dem Maße wie in 1992.

Schwachpunkt der Wirtschaftsentwicklung blieb im vergangenen Jahr der industrielle Bereich.

Für Gesamt-Berlin ergab sich 1993 real ein um 1,2 % geringeres Bruttoinlandsprodukt als ein Jahr zuvor (Gesamt-Deutschland: -1,2 %). Wertmäßig erreichte die gesamtwirtschaftliche Leistung in der Stadt im vergangenen Jahr 131,4 Mrd. DM. Obwohl spürbare Fortschritte erzielt worden sind, ist der Leistungsrückstand der Wirtschaft im Ostteil Berlins noch groß: Bei einem Anteil von 37,5 % an der Bevölkerung werden gerade 17 % (1991: 15 %) des Berliner Bruttoinlandsprodukts in der östlichen Stadthälfte erwirtschaftet.

Mit Blick auf die Wirtschaftsentwicklung im interregionalen Vergleich belegte der Westteil Berlins unter den alten Bundesländern vor allem angesichts der Anpassungen in der Industrie einen mittleren Platz. Die Wachstumsrate in der östlichen Stadthälfte fiel unter den neuen Bundesländern am schwächsten aus, nachdem es hier 1992 zu einer überdurchschnittlich hohen Expansion gekommen war. Gemessen am realen Bruttoinlandsprodukt je Einwohner lag der Ostteil Berlins mit 15 300 DM jedoch weiterhin deutlich an erster Stelle.

Auf dem Arbeitsmarkt haben die Rezession sowie die erheblichen Strukturveränderungen im produzierenden Sektor tiefe Spuren hinterlassen. Die Beschäftigung ist deutlich zurückgegangen, die Arbeitslosigkeit gestiegen. Die Zahl der Erwerbstätigen nahm im Westteil Berlins 1993 um 13 800 oder -1,3 % auf rund 1 049 000 ab (Westdeutschland: -1,6 %). Der Beschäftigungsrückgang hatte bereits in der zweiten Jahreshälfte 1992 eingesetzt.

Die Reduzierung des Personalbestandes konzentrierte sich hauptsächlich auf das verarbeitende Gewerbe. Hier kam es zu einem Beschäftigungseinbruch um 17 000 (-10 %). Bereits 1992 hatte es eine Abnahme um 7 500 (-4,5 %) gegeben (Westdeutschland 1993: -7 %, nach -2,5 % in 1992). In den Betrieben mit 20 und mehr Beschäftigten waren im Jahresdurchschnitt 1993 noch knapp 150 000 Personen tätig. Die Beschäftigungseinbußen konzentrierten sich in erster Linie auf die Elektrotechnik, aber unter anderem auch auf die Branchen Ernährungsgewerbe, Maschinenbau, Textilgewerbe, Kunststoffverarbeitung, chemische Industrie.

Auch der Handel und Verkehr, Teile des Dienstleistungsbereichs sowie der Staatssektor waren von Personaleinschränkungen betroffen. Weiter ausgeweitet wurde die Beschäftigung im Baugewerbe und im Dienstleistungssektor insgesamt.

Weniger Arbeitsplätze als im Vorjahr gab es erneut vor allem im verarbeitenden Gewerbe. Die Industrie-

beschäftigung (Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten) in den östlichen Bezirken sank 1993 jahresdurchschnittlich um 12 000 (-24 %) auf rd. 38 000. Im Jahr zuvor waren hier bereits 40 600 Arbeitsplätze (-45 %) abgebaut worden (Ostdeutschland 1993: -20,5 %). Gleichwohl hat die Entwicklung in den vergangenen Monaten begonnen, sich auf dem erreichten niedrigen Stand allmählich zu stabilisieren.

Innerhalb des industriellen Bereichs wurden die Belegschaften 1993 wiederum am stärksten in der Elektrotechnik reduziert, gefolgt von den Branchen Maschinenbau, chemische Industrie, Druckerei/Vervielfältigung, Bekleidungsgewerbe.

In dem anhaltenden Umstrukturierungsprozeß in den östlichen Bezirken gingen aber nicht nur Arbeitsplätze verloren, sondern es sind – ähnlich wie schon im vorangegangenen Jahr – auch in größerem Umfang neue Arbeitsplätze geschaffen worden; dies gilt vor allem für Teile des Dienstleistungsbereichs.

Mit Blick auf Gesamt-Berlin ging die Zahl der Erwerbstätigen 1993 um 36 900 (-2,2 %) auf 1 606 000 zurück (Gesamt-Deutschland: -1,9 %). Gegenüber dem Stand von 1989 (1 791 900) waren dies 185 900 oder -10,5 % weniger (Gesamt-Deutschland: -6,5 %).

Die Zahl der Arbeitslosen belief sich im westlichen Teil Berlins 1993 im Jahresdurchschnitt auf rund 120 900, das sind 11 800 (+11 %) Personen mehr als im Vorjahr (Westdeutschland: +25,5 %). Bereits 1992 war die Arbeitslosenzahl um 16 100 (+17,5 %) gestiegen (Westdeutschland: +7 %).

In der östlichen Stadthälfte betrug die registrierte Arbeitslosenzahl 1993 jahresdurchschnittlich rd. 83 000. Sie war im laufenden Jahr deutlich rückläufig und erreichte im Oktober 1994 mit 72 347 Personen, das entspricht einer Arbeitslosenquote von 11,7 %, ihren bisher niedrigsten Stand. Im Westteil der Stadt hat sich die Zahl der Arbeitslosen dagegen im laufenden Jahr weiter erhöht. Sie liegt im Oktober 1994 bei 132 458 Personen, d. h. bei einer Arbeitslosenquote von 13,6 %. Insgesamt waren danach in Berlin im Oktober 1994 211 273 Personen ohne Beschäftigung. Im Vergleich zu den alten Bundesländern hat der Westteil Berlins damit die höchste Arbeitslosenquote, die gleichzeitig fast das Niveau der neuen Länder Brandenburg und Sachsen (13,7 %) erreicht.

Im Durchschnitt des Jahres 1993 waren im verarbeitenden Gewerbe Berlins rund 188 000 Personen beschäftigt, davon knapp 150 000 in der westlichen und etwa 38 000 in der östlichen Stadthälfte. Die, gemessen an den Zahlen der Arbeitsplätze, bedeutendsten Branchen sind die Elektroindustrie mit mehr als 58 000 Beschäftigten im Jahresdurchschnitt 1993, Nahrungs- und Genußmittel (23 500), Maschinenbau (rd. 20 000) und die chemische Industrie (ca. 15 100). Unter strukturellen Aspekten weicht der Ostteil Berlins vom Westteil insofern ab, als hier der Stahl- und Leichtmetallbau (rd. 7 600) an zweiter und das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe mit knapp 3 000 Beschäftigten im Durchschnitt des Jahres 1993 an vierter Stelle bei der Zahl der Beschäftigten steht.

Ausschlaggebend für die rezessive Wirtschaftsentwicklung im Westteil Berlins war vor allem der Einbruch im verarbeitenden Gewerbe. Auftragseingänge, Produktion und Beschäftigung gingen stark zu-

rück. In Berlin insgesamt beschäftigten die Industriefirmen 1993 im Durchschnitt 29 000 Personen (–13,5 %) weniger als im Vorjahr (Gesamt-Deutschland: –8,5 %). Im Jahresverlauf 1993 haben sich dabei aber vor allem auf der Nachfrageseite dank einer lebhafteren Ordertätigkeit aus dem Ausland Stabilisierungstendenzen abzuzeichnen begonnen.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des 24. Rahmenplans „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und der Neufassung des Teil II „Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung“ werden bis Mitte 1995 Prioritäten bezüglich der Förderung der gewerblichen Wirtschaft sowie der Anbindung der Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen an entsprechend bestehende Landesprogramme für das gesamte Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe in Berlin festgelegt.

a) Berlin (Ost)

Oberstes Ziel aller Maßnahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung und Umstellung von Berlin (Ost) ist es, eine rasche strukturelle Anpassung der Unternehmen und der Erwerbsbevölkerung an die neuen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu fördern und zu erleichtern. Unter marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird angestrebt, die Leistungsfähigkeit der Unternehmen auf breiter Basis zu stärken. Durch die Entfaltung privater Initiativen soll eine breit gefächerte, moderne Wirtschaftsstruktur auch mit möglichst vielen kleinen und mittleren Unternehmen entstehen, um so die Grundlage für mehr Wachstum und neue, zukunftssichere Arbeitsplätze zu schaffen.

In allen Zweigen der Industrie sind tiefgreifende Umstrukturierungsprozesse im Gange. Die Anpassung an die veränderten Marktverhältnisse erfordert im großen Umfang gewerbliche Investitionen zur Neuerrichtung, Erweiterung und Modernisierung sowie zur grundlegenden Umstellung und Rationalisierung der Betriebe. Außerdem ist eine Auflockerung der Branchenstruktur durch Diversifizierung sowie die Ansiedlung kleiner und mittlerer Unternehmen erforderlich. Ziel dieser privaten Investitionen ist die Erneuerung des Produktionspotentials zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Herstellung wettbewerbsfähiger Produkte an wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen.

Wichtige Voraussetzungen hierfür sind günstige Bedingungen für Investitionen und Kapitalbeteiligungen sowie ein modernes, differenziertes und breites Angebot von wirtschaftsnahen Dienstleistungen.

Die Situation auf dem Markt für Gewerbe- und Geschäftsraumflächen ist nach wie vor angespannt. Das stark gestiegene Mietpreinsniveau und die sich in der Innenstadt insbesondere für das produzierende Gewerbe verschlechternden Standortbedingungen veranlassen immer mehr Unternehmen zur Suche nach

Alternativstandorten am Stadtrand, im Umland oder auch außerhalb der Region.

Ein weiterer Schwerpunkt des Einsatzes von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe ist deshalb, die Gewerbeflächenvorsorge zur Sicherung bestehender industrieller Standorte und für die Entwicklung neuer Flächen zur Ansiedlung neuer Unternehmen bzw. für die Umsetzung vorhandener Unternehmen, die ihre bisherigen Standorte aufgeben müssen. Teil dieses Konzepts ist ferner die Errichtung von Gewerbezentren. In den Gewerbezentren sollen kleinen und mittleren Unternehmen geeignete Räume zur Verfügung gestellt werden, deren Mietpreis sich im unteren Bereich des Marktüblichen bewegt.

Nachdem erste Projekte, vor allem wegen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, nicht realisiert werden konnten, zeichnen sich seit 1993 erste Erfolge ab. So sind z. Z. konkrete Projekte in den Bezirken Marzahn, Hohenschönhausen, Mitte, Pankow, Köpenick und Treptow im Bau bzw. der Planung und Vorbereitung. Die Errichtung weiterer Gewerbezentren in den Bezirken Lichtenberg und Köpenick befindet sich in der Planung und Vorbereitung.

In Adlershof wird in den nächsten Jahren einer der größten zusammenhängenden Technologieparks Europas entstehen. Wirtschaft und Wissenschaft sollen hier eine besonders enge Verbindung eingehen mit dem Ziel, neueste technologische Erkenntnisse möglichst schnell und effektiv in innovative Produkte und Dienstleistungen umzusetzen. Neben universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie einem Innovations- und Gründerzentrum befinden sich bereits 89 kleine und mittlere Unternehmen an diesem Standort.

Im Fremdenverkehrsbereich in Berlin (Ost) konnten durch die Förderung in den vergangenen Jahren die Übernachtungseinrichtungen sowie die zur Verfügung stehende Infrastruktur ausgebaut und weiterentwickelt werden. In gewissem Umfang ist eine Förderung auch weiterhin erforderlich, sie soll sich aber auf kleine und mittlere Betriebe konzentrieren. Es werden deshalb nur noch Modernisierungsinvestitionen in kleinen und mittleren Betrieben bis zu 50 Zimmern sowie Erweiterungsinvestitionen auf die betriebswirtschaftlich notwendige Größe (max. 50 Zimmer) mit einem GA-Fördersatz von 10 % gefördert. (Diese Regelung erstreckt sich auch auf Berlin/West).

b) Berlin (West)

Die Struktur der Wirtschaft im Westteil Berlins ist gekennzeichnet von der jahrzehntelangen Insellage. Wesentliche Merkmale sind:

- fehlende Leistungsfunktionen
- unterdurchschnittliche Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten
- hoher Anteil von Fertigungen mit geringer Wertschöpfung

Nach dem Fall der Mauer, dem Abklingen der Einigungseuphorie und der sich ihrem Ende nähernden Übergangszeit für den Abbau der Förderinstrumente des Berlinförderungsgesetzes werden diese Schwächen in aller Schärfe sichtbar. Betriebsschließungen und Betriebsverlagerungen haben in kurzer Zeit zu einem starken Anstieg der Arbeitslosenquote geführt.

Die erstmals ab 1994 bereitgestellten Haushaltsmittel (siehe Finanzierungsplan-Tabelle 3) sollen dazu dienen, dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Die Begrenztheit der Mittel, die Dringlichkeit der Aufgabe sowie der für die Ansiedlung gewerblicher Unternehmen schwierige Standort erfordern einen deutlichen Anreiz.

Ziel ist es, möglichst viele Arbeitsplätze zu schaffen oder zu erhalten. Investitionen, die besonders viele Arbeitsplätze entstehen lassen, werden bevorzugt gefördert.

Die Förderkriterien sind im Amtsblatt für Berlin 1993, S. 3938, bekanntgemacht worden.

Finanzierungsplan 1995 bis 1999¹⁾

Berlin-Ost

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1995 bis 1998 insgesamt	Finanzmittel (TDM)					
		1995	1996	1997	1998	1999	1995 bis 1999 insgesamt
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft	4 748 000	259 770	246 360	201 140	116 860	125 410	949 540
a) GA-Mittel	4 748 000	259 770	246 360	201 140	116 860	125 410	949 540
b) Sonderprogramm-Mittel	–	–	–	–	–	–	–
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur	2 035 000	389 650	369 550	301 710	175 280	188 110	1 424 300
a) GA-Mittel	2 035 000	389 650	369 550	301 710	175 280	188 110	1 424 300
b) Sonderprogramm-Mittel	–	–	–	–	–	–	–
insgesamt	6 783 000	649 420	615 910	502 850	292 140	313 520	2 373 840
a) GA-Mittel	6 783 000	649 420	615 910	502 850	292 140	313 520	2 373 840
b) Sonderprogramm-Mittel	–	–	–	–	–	–	–

¹⁾ einschließlich EFRE-Anteil, welcher an die GA gebunden ist (Kurs ECU: DM, 1:2)

Finanzierungsplan 1995 bis 1999

Berlin-West

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1995 bis 1998 insgesamt	Finanzmittel (TDM)					
		1995	1996	1997	1998	1999	1995 bis 1999 insgesamt
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft	3 200 000	88 780	89 040	89 040	89 040	89 040	444 940
a) GA-Mittel	3 200 000	88 780	89 040	89 040	89 040	89 040	444 940
b) Sonderprogramm-Mittel	–	–	–	–	–	–	–
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur	–	–	–	–	–	–	–
a) GA-Mittel	–	–	–	–	–	–	–
b) Sonderprogramm-Mittel	–	–	–	–	–	–	–
insgesamt	3 200 000	88 780	89 040	89 040	89 040	89 040	444 940
a) GA-Mittel	3 200 000	88 780	89 040	89 040	89 040	89 040	444 940
b) Sonderprogramm-Mittel	–	–	–	–	–	–	–

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

a) *Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)*

aa) Förderung im Ostteil von Berlin

Die Europäische Gemeinschaft beteiligt sich in den Bereichen Regional-, Sozial- und Agrarstrukturen an Fördermaßnahmen in den Mitgliedstaaten.

Im Zeitraum 1991 bis 1993 war für die neuen Bundesländer und den Ostteil Berlins (Beitrittsgebiet) ein Gesamtvolumen von 3 Mrd. ECU (rd. 6 Mrd. DM) vorgesehen. Sie wurden zu 50 % für regionale Wirtschaftsförderung, zu 30 % für sozialpolitische Förderung und zu 20 % für Strukturpolitik im Agrarbereich verwendet.

Auf den Ostteil Berlins entfielen rd. 6 % des Gesamtvolumens (174 Mio. ECU). Diese Mittel wurden in Verbindung mit der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ eingesetzt. Damit wurden im wesentlichen zwei Förderschwerpunkte finanziert, nämlich der Ausbau der kommunalen wirtschaftsnahen Infrastruktur und Investitionen der gewerblichen Wirtschaft.

Von 1994 bis 1999 stellt die Europäische Gemeinschaft den neuen Bundesländern und dem Ostteil Berlins insgesamt rd. 14 Mrd. ECU zur Verfügung. Davon entfällt wiederum etwa die Hälfte auf den EFRE. Der Ostteil Berlins ist in diesem Zeitraum Ziel-1-Fördergebiet und genießt damit höchste Förderpriorität. Für diese sechs Jahre stehen 743 Mio. ECU zur Verfügung, davon 514 Mio. ECU aus dem EFRE.

Ein Großteil der EFRE-Mittel für den Ostteil Berlins wird weiterhin nach den Kriterien der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ eingesetzt. Darüber hinaus sollen für die Entwicklungsachsen „Förderung des technologischen Potentials“ und „Umweltverbessernde Maßnahmen“ EFRE-Mittel außerhalb des GA-Rahmens verwendet werden. Im einzelnen sind folgende Schwerpunkte vorgesehen:

Die Entwicklungsachse 1 „Produktive Investitionen und ergänzende Infrastruktur“ hat den höchsten Programmanteil.

Mit der Einrichtung der Entwicklungsachse 2 „Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen“ wurde ein neuer Schwerpunkt gesetzt.

Die Entwicklungsachse 3 „Förderung des technologischen Potentials“ ermöglicht die Unterstützung von innovativen Vorhaben im Bereich Forschung und Entwicklung, bei Informations- und Kommunikationstechnologien sowie im Bereich der Medienwirtschaft.

Die mit rd. 12 % des EFRE-Volumens ausgestattete neue Entwicklungsachse 4 „Umweltverbessernde Maßnahmen“ besteht aus den Unterentwicklungsschwerpunkten „Umweltförderprogramm“ und „Zukunftsinitiative ökologisches Wirtschaften“.

In Entwicklungsachse 5 werden aus dem EFRE investive Maßnahmen im Bereich „Aus- und Fortbildung“ gefördert.

Die Entwicklungsachse 6 „Entwicklung des ländlichen Raums“, bereits bisher von marginaler Bedeutung, wird aus dem EFRE nicht mehr bedient.

Nahezu unverändert bleibt die Achse 7 „Technische Hilfe/Evaluierung“.

ab) Förderung im Westteil von Berlin

Gemäß Artikel 9 (5) der Strukturfondsverordnung 2081/93 vom 20. Juli 1993 ist der Westteil von Berlin für den Zeitraum 1994 bis 1996 als förderungswürdig im Sinne von Ziel-2 anerkannt worden.

Ziel-2 umfaßt die „Umstellung der Regionen, Grenzregionen oder Teilregionen (einschließlich Arbeitsmarkregionen und Verdichtungsräume), die von der rückläufigen industriellen Entwicklung schwer betroffen sind.“

Die westlichen Bezirke erhalten seit 1989 Mittel aus den Europäischen Strukturfonds. Für die Jahre 1989 bis 1991 wurde ein Programm mit einem EFRE-Volumen von rd. 86 Mio. DM aufgelegt und für ein Folgeprogramm der Jahre 1992/93 standen rd. 95 Mio. DM EFRE-Mittel zur Verfügung.

Die bisherigen Programme sind vom Konzept her zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur vorgesehen, vor allem mit der Zielrichtung, die Bedingungen zum Erhalt und Ausbau von kleinen und mittleren Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes sowie des Dienstleistungsbereiches zu verbessern. Unter Berücksichtigung der dringendsten strukturellen Probleme und des zur Verfügung stehenden Programmvolumens wurden in der Vergangenheit folgende Entwicklungsschwerpunkte gefördert.

- Wiederherrichten von Gewerbeflächen,
- Umweltförderprogramm,
- Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Schaffung spezieller Infrastrukturen sowie
- Ausbau des Berliner Messegeländes.

Für den Förderzeitraum 1994 bis 1996 erhalten die westlichen Bezirke EFRE-Mittel in Höhe von 195 Mio. DM. Im Gegensatz zur vergangenen Strukturfondsperiode werden die Mittel vornehmlich zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft eingesetzt. Hierfür sind allein 59 v. H. des Programmvolumens veranschlagt. Die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur orientiert sich an den bisherigen erfolgreich durchgeführten Schwerpunkten.

Folgende Förderschwerpunkte wurden vor allem auch in Übereinstimmung mit der Schwerpunktsetzung in den östlichen Bezirken herausgebildet:

1. Flächenvorsorge und Aufbau von Gewerbezentren,
2. Förderung der gewerblichen Wirtschaft durch ein Medienprogramm,
3. Umweltverbessernde Maßnahmen,
4. Förderung des technologischen Potentials,
5. Förderung von KMU und überregionalen Dienstleistungen.

b) Gewerbeflächensicherung und Flächenvorsorge

Mit dem Konzept zur Sicherung von Gewerbe- und Industrieflächen in wichtigen Bereichen Berlins (Konzept zur Industrieflächensicherung), das der Senat am 10. November 1992 beschlossen hat, sollen 21 Schwerpunktbereiche des produzierenden Gewerbes mit ihrer flächen- und wirtschaftsbezogenen Infrastruktur für das produzierende Gewerbe stabilisiert und gesichert werden. Die im Konzept enthaltenen Maßnahmen und Instrumente sehen u. a. vor, Bebauungspläne im Westteil der Stadt aufzustellen oder zu ändern und im Ostteil der Stadt vorzeitige Bebauungspläne aufzustellen. Darüber hinaus sollen verwaltungsintern Höchstanteile von Büroflächen in Gewerbegebieten festgelegt, Gewerberahmenpläne erstellt und städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen werden. Eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe „Industrieflächensicherung“ soll die Realisierung des Konzepts zur Industrieflächensicherung vorantreiben und steuern.

Der Entwurf eines Flächennutzungsplans für die Gesamtstadt trägt den wirtschaftspolitischen Erfordernissen weitgehend Rechnung. Er sieht einen Bestand von 4 000 ha gewerblicher Baufläche einschließlich innerer Reserven sowie eine zusätzliche Wachstumsreserve von rd. 500 ha vor. Der Senat sieht dabei die Notwendigkeit, auch größere Areale kurzfristig für die Wirtschaftsentwicklung verfügbar zu haben. Dabei wird er stadtstrukturellen Gesichtspunkten Rechnung tragen.

c) Forschungs- und Technologieförderung

Zur Förderung von Forschung und Technologie gibt es eine große Anzahl von nationalen und internationalen Förderprogrammen. Die regionale Technologieförderung will diese Programme nicht kopieren, sondern – dem speziellen Bedarf entsprechend – sinnvoll ergänzen.

So kommt dem Personaltransfer-Programm „Innovationsassistent“ in der derzeitigen Strukturkrise und Umbruchsituation auch weiterhin eine hohe Bedeutung zu.

Gezielte finanzielle Förderung als Starthilfe oder zur Minderung schwer einschätzbarer und von einzelnen kaum tragbarer Risiken wird als unerlässlich angesehen, wenn die Technologiepolitik Impulse geben will. Folgende drei aufeinander abgestimmte Programme sind dafür von Bedeutung:

- Der Innovationsfonds, der kleinen und mittleren Unternehmen und Existenzgründern hilft, bei der Inangriffnahme von Innovationsprojekten die Kapitalbasis zu stärken, wird 1994 mit 5,8 Mio. DM in Anspruch genommen.
- Das FuE-Mittelstandsförderprogramm, das als Projektförderung die Durchführung von Produkt- und Verfahrensinnovationen mittelständischer Unternehmen erleichtert.
- Das Landesprogramm Technologieförderung, das die Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Berliner Wirtschaft im FuE-Bereich, insbesondere der umweltverträglichen technologischen Wachstumsindustrie, zum Ziel hat.

Die Neuorientierung der Technologieförderung als Antwort auf die Strukturveränderung zielt auf Verbundprojekte unterschiedlicher Partner (Wirtschaftswissenschaft, Anbieter – Nutzer oder Arbeitgeber – Arbeitnehmer) in gemeinsam definierten Schwerpunkten. Sie wird z. Z. im Zusammenhang mit den Aktionsfeldern (z. B. Medizintechnik, Lasertechnik, Umwelttechnik etc.) intensiv diskutiert, Entbürokratisierung, Praxisnähe, Effizienz sowie Planungssicherheit über einen längeren Zeitraum sind die angepeilten Ziele.

d) Umweltförderprogramm (UFP) und „Zukunftsinitiative ökologisches Wirtschaften“

Durch das UFP werden aus Mitteln der EU und des Landes Berlin kleine und mittlere Unternehmen in die Lage versetzt, umweltentlastende Maßnahmen durchzuführen, die über geltende Umweltauflagen hinausgehen, und zur Lösung komplexer Probleme eines oder mehrerer Betriebe beitragen. Neben direkten Umweltentlastungseffekten bedeutet der Einsatz moderner Umwelttechnik für die Betriebe grundsätzlich auch den Gewinn an Know-how und eine Weiterqualifizierung ihrer Arbeitskräfte.

Erfahrungen mit dem UFP, das seit 1989 im Westteil der Stadt in Kraft ist, zeigen, daß ein solches Förderinstrument wesentlich dazu beiträgt, örtliche Umweltbelastungen zu minimieren sowie Betriebsstandorte und Arbeitsplätze in der typischen Berliner Mischung von Wohnen, Arbeiten und Gewerbe zu sichern.

Das Umweltförderprogramm hat folgende Ziele:

- Umsetzung eines integrierten technischen Umweltschutzes,
- Verbesserung der umweltrelevanten Struktur,
- Verbesserung des Standes der Technik,
- Erschließung neuer Aufgabenfelder und Schaffung neuer Arbeitsplätze im Umweltbereich,
- Qualifizierung und Fortbildung von Arbeitskräften.

Der Entwicklungsschwerpunkt „Zukunftsinitiative ökologisches Wirtschaften“ (ZöW) enthält folgende Einzelmaßnahmen:

Förderung der Entwicklung betrieblicher und zwischenbetrieblicher Wirtschaftskreisläufe und eines hochwertigen Recyclings von Sekundärrohstoffen für KMU.

Besondere Schwierigkeiten bei der Herausbildung einer Recyclingwirtschaft haben kleine und mittlere Unternehmen. Dafür werden den Unternehmen Hilfen bereitgestellt.

Elemente der Förderung sind:

- Verbesserung vorhandener und Entwicklung neuer demontagefreundlicher und recyclinggerechter Produkte,
- Förderung der Markterschließung für neue hochwertige Produkte aus Sekundärrohstoffen,
- Entwicklung und Erprobung neuer Aufarbeitungs-, Behandlungs- und Wiederverwertungsverfahren,

- Erarbeitung und Erprobung von Logistikkonzepten zur Gewährleistung eines hochwertigen und wirtschaftlichen Recyclings,
- Planung und Erstellung von Aufarbeitungs-, Sortier-, Behandlungs- und Wiederverwertungsanlagen bzw. -einrichtungen sowie die wissenschaftliche Entwicklung, Erprobung und erstmalige Anwendung von Aufarbeitungs-, Sortier-, Behandlungs- und Wiederverwertungsverfahren.

Im Kern handelt es sich bei der Erschließung von betrieblichen und zwischenbetrieblichen Wirtschaftskreisläufen um eine Verbesserung der regionalen Infrastruktur für bestehende Unternehmen. Die vorhandenen, aber qualitativen und quantitativen Ansprüchen nicht mehr gewachsenen Entsorgungsstrukturen werden entlastet; die Entsorgungsbedingungen als wichtiger Standortfaktor für Unternehmen werden nachhaltig verbessert.

C. Fördermaßnahmen 1994 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Förderergebnisse für die östlichen Bezirke Berlins

1.1 Gewerbliche Wirtschaft

Im Jahre 1994 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 281 Projekte der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 1,2 Mrd. DM bewilligt. Hierfür werden Mittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 303,6 Mio. DM eingesetzt. Mit diesen Investitionsvorhaben sollen in den östlichen Bezirken 3 447 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen und 6 203 Arbeitsplätze gesichert werden.

Schwerpunkte der Investitionstätigkeiten liegen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (60 % aller Investitionsprojekte sind Neuerrichtungen).

1.2 Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Im Jahre 1994 wurden 47 Investitionsprojekte im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem

Investitionsvolumen in Höhe von 838,1 Mio. DM mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 624,9 Mio. DM gefördert.

Schwerpunkte der Förderung waren die Erschließung und der Ausbau von Gewerbegebieten, die Errichtung und der Ausbau von Gewerbe- und Innovationszentren sowie die Errichtung und der Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten.

Förderergebnisse (1990 bis 1994)

Die Förderergebnisse der Jahre 1990 bis 1994 für den Ostteil von Berlin sind im Anhang 12 dargestellt.

2. Förderergebnisse für das Fördergebiet in den westlichen Bezirken Berlins

2.1 Gewerbliche Wirtschaft

Im Jahre 1994 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 89 Projekte der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen von 755,2 Mio. DM bewilligt. Hierfür werden Mittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 78,5 Mio. DM eingesetzt. Mit diesen Investitionsvorhaben sollen im Fördergebiet der westlichen Bezirke 657 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen und 10 032 Arbeitsplätze gesichert werden.

Schwerpunkt der Investitionstätigkeit ist die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung einer Betriebsstätte.

2.2 Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Im Jahre 1994 wurden 7 Projekte im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 80,8 Mio. DM mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 60,0 Mio. DM gefördert.

Schwerpunkt der Förderung ist der Ausbau und die Errichtung von Gewerbezentren.

3. Regionales Förderprogramm „Brandenburg“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Das Land Brandenburg hat eine Fläche von 29 059 km² und ca. 2,54 Mio. Einwohner. Die Verwaltungsstruktur des Landes Brandenburg ist in 4 kreisfreie Städte (Brandenburg, Cottbus, Frankfurt [Oder] und Potsdam) sowie in 14 Großkreise gegliedert.

Das gesamte Land Brandenburg ist für den Zeitraum von 1994 bis 1996 Fördergebiet im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sowie von 1994 bis 1999 Ziel-1-Fördergebiet im Sinne der Strukturfondsverordnung der Kommission der Europäischen Union. Es muß davon ausgegangen werden, daß sich die strukturellen Anpassungsprobleme insbesondere in den Regionen mit sensiblen Wirtschaftsbranchen vorerst noch verschärfen werden.

I. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Die Förderung von Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur ist auf Schwerpunkttorte konzentriert. Dabei sind als wesentliche Entscheidungskriterien bei der Förderung das von der Landesregierung beschlossene Leitbild der dezentralen Konzentration sowie die zentralörtliche Gliederung der Städte im Land Brandenburg zugrundegelegt. Bei der Erschließung von Gewerbeflächen werden vorrangig solche Standorte gefördert, die

- auf den Erhalt traditioneller Industriekerne,
- auf die Revitalisierung von brachgefallenen Industrie-, Verkehrs- und sonstigen Wirtschaftsflächen sowie Militärfächen für die gewerbliche Nutzung bzw. Wiedernutzung gerichtet sind, sofern diese Nutzung den Zielen von Raumordnung und Landesplanung entspricht,
- auf die Erreichung von Synergieeffekten beim Einsatz der Fördermittel

gerichtet sind und für die ein in entsprechender Flächenbedarf nachgewiesen wird.

Die Erschließung von Gewerbeflächen auf grüner Wiese wird grundsätzlich nicht gefördert. Das Kabinett kann hiervon abweichend Einzelfallentscheidungen treffen. Voraussetzung dafür ist ein nachgewiesener Bedarf.

Unabhängig von den in folgenden dargestellten Fördersätzen wird weiter festgelegt:

- Die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur, insbesondere bei der Erschließung von Gewerbeflächen, wird auf Vorhaben konzentriert, bei denen eine industriell, gewerblich, militärisch oder sonstige fehlgenutzte oder brachgefallene Fläche

einer neuen gewerblichen oder industriellen Nutzung zugeführt werden kann. Die Förderung zum gesetzlichen Höchstfördersatz ist möglich. Die Finanzierung von Altlasten wird hiervon nicht berührt.

- Touristische Basiseinrichtungen i. S. Teil II, Rahmenplan können in allen ausgewiesenen touristischen Schwerpunktstandorten, hierzu zählen auch die Kurorte, als Einzelfallentscheidung bis zur Anwendung des gesetzlichen Höchstfördersatzes bezuschußt werden.
- Touristische Infrastrukturmaßnahmen werden in den ausgewiesenen Zentren bis zu 90 % gefördert (Anlage). Außerhalb der Zentren ist eine Förderung nur nach Einzelfallentscheidung des Ministers bei Nachweis entsprechender schlüssiger Konzepte möglich.
- Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten i. S. von Punkt 7.2.7, Teil II, Rahmenplan – hierzu zählt auch der schulische Bereich der beruflichen Qualifizierung in Oberstufenzentren – können wegen der landesweiten und kreisweiten Versorgungsfunktion für den Bedarf der gewerblichen Wirtschaft mit dem gesetzlichen Höchstfördersatz bezuschußt werden.

Darüber hinaus wird der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie beauftragt, bei Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur, die in Abweichung von den festgelegten Regeln vorgenommen werden sollen, nach Beratung im Landesförderausschuß Entscheidungen der Landesregierung herbeizuführen. Das trifft auch auf vorgesehene Änderungen der Fördersätze zu.

Der Aktionsraum wird wie folgt aufgeteilt:

1. Landkreis Barnim

1.1 Fördersätze in den Städten:

Werneuchen	25 %
Bernau	90 %
Eberswalde	90 %

2. Landkreis Dahme-Spreewald

2.1 Fördersätze in den Städten:

Königs Wusterhausen	40 %
Lieberose	90 %
Lübben	90 %

sowie in den Gemeinden

Niederlehme	40 %
Staakow (Flugplatz Brand)	90 %
Wildau	90 %

- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|----------------|------|------------|------|----------|------|----------|------|-------|------|-----------------------------|------|------------|------|---------|------|-------------|------|---------|------|-------------------|------|-------------|------|--------|------|-----------|------|-----------|------|--------|------|-------------------|------|--------|------|---------|------|--|--------------|------|--------|------|---------|------|----------|------|-------------|------|----------|------|
| <p>3. <i>Landkreis Elbe-Elster</i></p> <p>3.1 Höchstfördersatz bis zu 90 % in den Städten:
Bad Liebenwerda, Elsterwerda, Mühlberg,
Herzberg, Finsterwalde, Koßdorf/Kölsa.</p> <p>4. <i>Landkreis Havelland</i></p> <p>4.1 Fördersätze in den Städten:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>Dallgow/Elstal</td><td style="text-align: right;">25 %</td></tr> <tr><td>Wustermark</td><td style="text-align: right;">70 %</td></tr> <tr><td>Rathenow</td><td style="text-align: right;">90 %</td></tr> <tr><td>Premnitz</td><td style="text-align: right;">90 %</td></tr> <tr><td>Nauen</td><td style="text-align: right;">90 %</td></tr> </table> <p>5. <i>Landkreis Märkisch-Oderland</i></p> <p>5.1 Fördersätze in den Städten:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>Strausberg, Bad Freienwalde</td><td style="text-align: right;">90 %</td></tr> </table> <p>sowie in der Gemeinde:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>Rüdersdorf</td><td style="text-align: right;">70 %</td></tr> </table> <p>6. <i>Landkreis Oberhavel</i></p> <p>6.1 Fördersätze in den Städten:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>Kremmen</td><td style="text-align: right;">40 %</td></tr> <tr><td>Oranienburg</td><td style="text-align: right;">90 %</td></tr> <tr><td>Gransee</td><td style="text-align: right;">90 %</td></tr> <tr><td>Fürstenberg/Havel</td><td style="text-align: right;">90 %</td></tr> <tr><td>Hennigsdorf</td><td style="text-align: right;">90 %</td></tr> <tr><td>Velten</td><td style="text-align: right;">90 %</td></tr> <tr><td>Zehdenick</td><td style="text-align: right;">90 %</td></tr> </table> <p>7. <i>Landkreis Oberspreewald-Lausitz</i></p> <p>7.1 Höchstfördersatz bis zu 90 % in den Städten:
Lübbenau, Vetschau, Senftenberg, Lauchhammer.</p> <p>8. <i>Landkreis Oder-Spree</i></p> <p>8.1 Fördersätze bis zu 90 % in den Städten:
Fürstenwalde, Beeskow, Eisenhüttenstadt
sowie den Gemeinden:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>Grünheide</td><td style="text-align: right;">40 %</td></tr> <tr><td>Erkner</td><td style="text-align: right;">70 %</td></tr> </table> <p>9. <i>Landkreis Ostprignitz-Ruppin</i></p> <p>9.1 Höchstfördersatz bis zu 90 % in den Städten:
Neuruppin, Wittstock.</p> <p>10. <i>Landkreis Potsdam-Mittelmark</i></p> <p>10.1 Fördersätze in den Städten:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>Teltow/Stahnsdorf</td><td style="text-align: right;">25 %</td></tr> <tr><td>Belzig</td><td style="text-align: right;">40 %</td></tr> <tr><td>Beelitz</td><td style="text-align: right;">70 %</td></tr> </table> <p>11. <i>Landkreis Prignitz</i></p> <p>11.1 Förderhöchstsätze bis zu 90 % in den Städten:
Perleberg, Wittenberge, Pritzwalk.</p> | Dallgow/Elstal | 25 % | Wustermark | 70 % | Rathenow | 90 % | Premnitz | 90 % | Nauen | 90 % | Strausberg, Bad Freienwalde | 90 % | Rüdersdorf | 70 % | Kremmen | 40 % | Oranienburg | 90 % | Gransee | 90 % | Fürstenberg/Havel | 90 % | Hennigsdorf | 90 % | Velten | 90 % | Zehdenick | 90 % | Grünheide | 40 % | Erkner | 70 % | Teltow/Stahnsdorf | 25 % | Belzig | 40 % | Beelitz | 70 % | <p>12. <i>Landkreis Spree-Neiße</i></p> <p>12.1 Förderhöchstsätze bis zu 90 % in den Städten:
Forst, Guben, Spremberg
sowie in der Gemeinde:
Preschen.</p> <p>13. <i>Landkreis Teltow-Fläming</i></p> <p>13.1 Fördersätze in den Städten und der Gemeinde
Wünsdorf:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>Ludwigsfelde</td><td style="text-align: right;">25 %</td></tr> <tr><td>Zossen</td><td style="text-align: right;">70 %</td></tr> <tr><td>Trebbin</td><td style="text-align: right;">70 %</td></tr> <tr><td>Jüterbog</td><td style="text-align: right;">90 %</td></tr> <tr><td>Luckenwalde</td><td style="text-align: right;">90 %</td></tr> <tr><td>Wünsdorf</td><td style="text-align: right;">90 %</td></tr> </table> <p>14. <i>Uckermark</i></p> <p>14.1 Höchstfördersatz bis zu 90 % in den Städten:
Templin, Schwedt/O., Prenzlau.</p> <p>15. <i>Kreisfreie Städte</i></p> <p>15.1 Höchstfördersatz bis zu 90 % in den Städten:
Brandenburg/Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder).</p> <p>II. Förderung der gewerblichen Wirtschaft</p> <p>Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft wird auf Schwerpunkte konzentriert. Maßnahmen außerhalb der Schwerpunkte werden grundsätzlich nicht gefördert.</p> <p>Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg wird durch das Kabinett ermächtigt, Einzelfallentscheidungen nach Zustimmung des Ministers der Finanzen, des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Ministers und Chef der Staatskanzlei sowie Beratung im Landesförderausschuß bis zur Anwendung der gesetzlichen Höchstfördersatz für die gewerbliche Wirtschaft für alle Fördergebiete auch außerhalb der ausgewiesenen Schwerpunkte zu treffen, wenn die Vorhaben von außerordentlicher regionalwirtschaftlicher und arbeitsmarktpolitischer Bedeutung sind. Bei Ablehnung durch einen oder mehrere der Minister, deren Zustimmung bei Einzelfallentscheidungen erforderlich ist, ist der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie verpflichtet, nach Beratung im Landesförderausschuß Entscheidungen der Landesregierung herbeizuführen. Hiervon ausgenommen sind Einzelfallentscheidungen für KMU's. Diese können durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie nach Beratung im Landesförderausschuß getroffen werden.</p> <p>Vorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen, können bis zu einer Investitionssumme von 2 Mio. DM grundsätzlich in allen Regionen des Landes mit den gesetzlichen</p> | Ludwigsfelde | 25 % | Zossen | 70 % | Trebbin | 70 % | Jüterbog | 90 % | Luckenwalde | 90 % | Wünsdorf | 90 % |
| Dallgow/Elstal | 25 % | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Wustermark | 70 % | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Rathenow | 90 % | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Premnitz | 90 % | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Nauen | 90 % | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Strausberg, Bad Freienwalde | 90 % | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Rüdersdorf | 70 % | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kremmen | 40 % | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Oranienburg | 90 % | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gransee | 90 % | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Fürstenberg/Havel | 90 % | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Hennigsdorf | 90 % | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Velten | 90 % | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zehdenick | 90 % | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Grünheide | 40 % | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Erkner | 70 % | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Teltow/Stahnsdorf | 25 % | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Belzig | 40 % | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Beelitz | 70 % | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ludwigsfelde | 25 % | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zossen | 70 % | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Trebbin | 70 % | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Jüterbog | 90 % | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Luckenwalde | 90 % | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Wünsdorf | 90 % | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Höchstfördersätzen (24. Rahmenplan Teil II Ziff. 2.4 in Verbindung mit 2.9.10) bezuschußt werden.

Der Aktionsraum wird wie folgt aufgeteilt:

1. *Landkreis Barnim*

1.1 Fördersätze

- 5 % Errichtung
- 3 % Erweiterung
- 3 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung

in den Gemeinden Schönnow, Basdorf.

1.2 Fördersätze

- 13 % Errichtung
- 10 % Erweiterung
- 8 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung

in den Gemeinden:

Werneuchen, Seefeld.

1.3 Höchstfördersätze

- 23 % Errichtung
- 20 % Erweiterung
- 15 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung

in den Städten

Eberswalde

Bernau

sowie in der Gemeinde

Finowfurt.

2. *Landkreis Dahme-Spreewald*

2.1 Fördersätze

- 5 % Errichtung
- 3 % Erweiterung
- 3 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung

in der Stadt Königs Wusterhausen

sowie in den Gemeinden:

Niederlehme, Schönefeld.

2.2 Fördersätze

- 13 % Errichtung
- 10 % Erweiterung
- 8 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung

in der Stadt:

Teupitz

sowie in den Gemeinden:

Bestensee, Schenkendorf, Halbe.

2.3 Höchstfördersätze

- 23 % Errichtung
- 20 % Erweiterung
- 15 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung

in den Städten:

Luckau, Lübben, Lieberose

sowie in den Gemeinden:

Duben, Freiwalde, Wildau, Staakow (Flugplatz Brand).

3. *Landkreis Elbe-Elster*

3.1 Höchstfördersätze

- 23 % Errichtung
- 20 % Erweiterung
- 15 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung

in den Städten:

Bad Liebenwerda, Elsterwerda, Mühlberg, Finsterwalde, Doberlug-Kirchhain, Herzberg, Uebigau.

sowie in den Gemeinden:

Plessa, Sonnewalde, Massen, Betten, Haida, Koßdorf/Kölsa.

4. *Landkreis Havelland*

4.1 Fördersätze

- 5 % Errichtung
- 3 % Erweiterung
- 3 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung

in der Stadt Falkensee

sowie in den Gemeinden:

Dallgow, Elstal, Wustermark

4.2 Höchstfördersätze

- 23 % Errichtung
- 20 % Erweiterung
- 15 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung

in den Städten:

Rathenow, Rhinow, Premnitz und Nauen

sowie in den Gemeinden:

Zeestow, Döberitz.

5. *Landkreis Märkisch-Oderland*

5.1 Fördersätze

- 5 % Errichtung
- 3 % Erweiterung
- 3 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung

in der Gemeinde:

Dahlwitz Hoppegarten.

5.2 Fördersätze

- 13 % Errichtung
- 10 % Erweiterung
- 8 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung

in den Gemeinden:

Hennickendorf, Neuenhagen b. Berlin Rüdersdorf.

- | | |
|---|---|
| <p>5.3 Fördersätze</p> <p>18 % Errichtung</p> <p>15 % Erweiterung</p> <p>13 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung</p> <p>in der Gemeinde:</p> <p>Fredersdorf/Vogelsdorf.</p> <p>5.4 Höchstfördersätze</p> <p>23 % Errichtung</p> <p>20 % Erweiterung</p> <p>15 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung</p> <p>in den Städten:</p> <p>Müncheberg, Bad Freienwalde, Seelow, Strausberg.</p> <p>6. <i>Landkreis Oberhavel</i></p> <p>6.1 Höchstfördersätze</p> <p>23 % Errichtung</p> <p>20 % Erweiterung</p> <p>15 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung</p> <p>in den Städten:</p> <p>Henningsdorf, Velten, Zehdenick, Fürstenberg/H., Gransee, Oranienburg</p> <p>sowie in der Gemeinde:</p> <p>Grüneberg.</p> <p>7. <i>Landkreis Oberspreewald-Lausitz</i></p> <p>7.1 Höchstfördersätze</p> <p>23 % Errichtung</p> <p>20 % Erweiterung</p> <p>15 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung</p> <p>in den Städten:</p> <p>Calau, Vetschau, Lübbenau, Senftenberg, Lauchhammer, Schwarzheide, Ruhland, Großräschen</p> <p>sowie in den Gemeinden:</p> <p>Altdöbern, Raddusch, Meuro, Lindenau.</p> <p>8. <i>Landkreis Oder-Spree</i></p> <p>8.1 Fördersätze</p> <p>13 % Errichtung</p> <p>10 % Erweiterung</p> <p>8 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung</p> <p>in den Gemeinden:</p> <p>Schöneiche, Erkner.</p> <p>8.2 Fördersätze</p> <p>18 % Errichtung</p> <p>15 % Erweiterung</p> | <p>13 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung</p> <p>in den Gemeinden:</p> <p>Spreehagen, Spreeau OT Freienbrink, Grünheide.</p> <p>8.3 Höchstfördersätze</p> <p>23 % Errichtung</p> <p>20 % Erweiterung</p> <p>15 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung</p> <p>in den Städten:</p> <p>Fürstenwalde, Beeskow, Storkow/M., Müllrose, Eisenhüttenstadt</p> <p>sowie in den Gemeinden:</p> <p>Briesen, Jacobsdorf/Pillgram, Berkenbrück, Neuzelle, Ziltendorf, Mixdorf, Alt Golm.</p> <p>9. <i>Ostprignitz-Ruppin</i></p> <p>9.1 Fördersätze</p> <p>18 % Errichtung</p> <p>15 % Erweiterung</p> <p>13 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung</p> <p>in der Stadt:</p> <p>Rheinsberg.</p> <p>9.2 Höchstfördersätze</p> <p>23 % Errichtung</p> <p>20 % Erweiterung</p> <p>15 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung</p> <p>in den Städten:</p> <p>Wittstock, Neuruppin, Kyritz, Neustadt.</p> <p>sowie in den Gemeinden:</p> <p>Heiligengrabe, Fretzdorf, Dabergotz, Tarmow, Wusterhausen (Dosse).</p> <p>10. <i>Landkreis Potsdam-Mittelmark</i></p> <p>10.1 Fördersätze</p> <p>5 % Errichtung</p> <p>3 % Erweiterung</p> <p>3 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung</p> <p>in den Städten:</p> <p>Teltow, Werder</p> <p>sowie in den Gemeinden:</p> <p>Stahnsdorf, Michendorf, Glindow.</p> <p>Fördersätze</p> <p>13 % Errichtung</p> <p>10 % Erweiterung</p> <p>8 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung</p> |
|---|---|

in der Stadt: Beelitz Fördersätze 18 % Errichtung 15 % Erweiterung 13 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung in den Städten: Brück, Wiesenburg, Niemege, Belgig sowie in der Gemeinde: Borkheide. 10.2 Höchstfördersätze 23 % Errichtung 20 % Erweiterung 15 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung in der Stadt: Ziesar sowie in den Gemeinden: Götz, Grebs, Reckahn. 11. <i>Landkreis Prignitz</i> 11.1 Höchstfördersätze 23 % Errichtung 20 % Erweiterung 15 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung in den Städten: Pritzwalk, Perleberg, Wittenberge, Lenzen sowie in den Gemeinden: Falkenhagen, Karstädt. 12. <i>Landkreis Spree-Neiße</i> 12.1 Höchstfördersätze bis zu 23 % Errichtung 20 % Erweiterung 15 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung in den Städten: Forst, Peitz, Guben, Spremberg sowie in den Gemeinden: Kolkwitz, Gallinchen, Grano, Sellessen, Klein Loitz, Preschen, Siewisch. 13. <i>Landkreis Teltow-Fläming</i> 13.1 Fördersätze 5 % Errichtung 3 % Erweiterung 3 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung	in der Stadt: Ludwigsfelde sowie in den Gemeinden: Großbeeren, Mahlow, Blankenfelde, Dahlewitz. Fördersätze 13 % Errichtung 10 % Erweiterung 8 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung in der Stadt: Zossen Höchstfördersätze 23 % Errichtung 20 % Erweiterung 15 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung in den Städten: Luckenwalde, Trebbin, Jüterbog, Dahme, Treuenbrietzen, Baruth sowie in den Gemeinden: Klein Schulzendorf, Hohenseefeld, Nach 2.4. 24. Rahmenplan Teil II Förderhöchst-satz 35 % Gemeinde Wünsdorf. 14. <i>Landkreis Uckermark</i> 14.1 Fördersätze 23 % Errichtung 20 % Erweiterung 15 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung in den Städten: Schwedt/O. Prenzlau, Angermünde, Templin, Lychen sowie in den Gemeinden: Fürstenwerder, Gramzow, Blindow, Bergholz-Meyenburg, Milmersdorf, Retzow. 15. <i>Kreisfreie Städte</i> 15.1 Höchstfördersätze 23 % Errichtung 20 % Erweiterung 15 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung in den Städten: Brandenburg/Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder).
---	---

Besondere Förderrichtlinien für das Land Brandenburg

1. Zusätzlich zu den im Punkt 3., Teil II des Rahmenplanes aufgeführten Branchen sind im Land Brandenburg ab 1. Januar 1995 in allen Fördergebieten von der Förderung insbesondere ausgeschlossen:
 - Asphalt- und Transportbetonmischanlagen,
 - Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatungen,
 - Export- und Importgroßhandel,
 - Fachgroßhandel mit Investitionsgütern,
 - Logistische Dienstleistungen aller Art mit Ausnahme logistischer Dienstleistungen nach Einzelentscheidung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, soweit sie Standorte von erheblichem Landesinteresse betreffen und den Regelungen des Rahmenplanes entsprechen. Das trifft auch für die Förderung von Kommunalhäfen und Güterverkehrszentren zu.
 - Veranstaltung von Kongressen,
 - Vermietung und Verpachtung von mobilen und immobilien Wirtschaftsgütern aller Art,
 - Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft,
 - Anlagen zum Brechen und Klassieren von sortenreinem Bauschutt nach ASN 31409 (Bauschuttreyclinganlagen)
2. Bei der Anwendung der Höchstfördersätze in den einzelnen Fördergebieten berücksichtigt die Bewilligungsbehörde insbesondere die Zahl der neu geschaffenen bzw. erhaltenen Dauerarbeitsplätze.
3. Bei Investitionen, mit denen mehr als 50 % Frauenarbeitsplätze geschaffen werden, können die gesetzlichen Förderhöchstsätze angewandt werden.
4. Für Investitionsvorhaben des Fremdenverkehrs im Sinne von Punkt 5, Teil II, des Rahmenplanes wird festgelegt:
 - Betriebe des Fremdenverkehrs können bis zu der im Rahmenplan Teil II genannten Förderhöhe bezuschußt werden (Anlage 2, Fördergebiete). Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie wird ermächtigt, vom gesetzlichen Höchstfördersatz, insbesondere für die Schaffung von Betrieben des Fremdenverkehrs, Gebrauch zu machen, wenn die Errichtung bzw. die Erweiterung in einer denkmalgeschützten Bauhülle vorgenommen werden soll.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Industriestruktur

Die Wirtschaftspolitik ist am raumordnerischen Leitbild der dezentralen Konzentration zu orientieren. Mit diesem Leitbild, als Strategie für die regionale Wirtschaftspolitik, ist die Qualität von Standortfaktoren zu steigern, sind zukunftsorientierte Rahmenbedingungen zu schaffen und Anreize für ansiedlungs-

und investitionswillige Unternehmen zu bieten. Zugleich ist damit der ökonomische und ökologische Ausgleich zwischen Berlin, dem Brandenburger Teil des engeren Verflechtungsraumes und dem äußeren Entwicklungsraum anzustreben. Dementsprechend sind die Instrumente regionaler Wirtschaftsförderung auszurichten.

Die industrielle Substanz ist zu erhalten und weiterzuentwickeln, andererseits aber auch die strukturelle Erneuerung durch Betriebsgründungen und Neuan-siedlungen voranzutreiben. Hierbei ist der Wiedernutzbarmachung vorhandener Standorte Vorrang vor Neuausweisungen zu geben. Die industriellen Kerne sind im Rahmen der integrierten Standortentwicklung umzubauen und zu modernisieren. Bei der Ausweisung gemeinsamer Industrie- und Gewerbegebiete der Kommunen ist die Zusammenarbeit zu unterstützen. Für eine Kooperation mit Wissenschaft und Forschung sind die standortmäßigen Voraussetzungen zu schaffen und zu sichern.

Im ländlichen Raum sind im Sinne eines integrierten Entwicklungsansatzes nichtlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten im Handwerk, Gewerbe und im Dienstleistungsbereich durch ein geeignetes Standortangebot zu fördern.

Der Braunkohlebergbau, die damit verbundene Energiewirtschaft sowie die Sanierung von Altlasten und die Rekultivierung der devastierten Tagebaue wird auf absehbare Zeit den Schwerpunkt wirtschaftlicher Tätigkeit in der vom Bergbau geprägten Region bilden. Daneben sind im Rahmen der Umstrukturierung neue wirtschaftliche Standbeine als Alternativen aufzubauen und Monostrukturen abzubauen.

Zusätzliche Probleme für das gesamte Land Brandenburg erwachsen aus der Tatsache, daß sich eine überproportional große Zahl militärischer Einrichtungen im Aktionsraum befanden. Die Konversionserfordernisse – einschließlich der Umstellung der ehemaligen Rüstungsbetriebe – werden weitere wirtschaftliche Anstrengungen und finanzielle Mittel erfordern.

2.2 Arbeitsmarkt

Im Land Brandenburg gab es 1994 im Jahresdurchschnitt 178 842 Arbeitslose (Vorjahr: 180 418), darunter 117 108 Frauen (Vorjahr: 116 598). Damit ist zwar insgesamt ein Absinken der Arbeitslosenzahlen zu verzeichnen, allerdings bei steigender Anzahl arbeitsloser Frauen.

Die Arbeitslosenquote beträgt für 1994 wie im Vorjahr 15,3 %, die für die Frauen beläuft sich auf 20,8 % (Vorjahr: 20,6).

Im Dezember 1994 ist die Zahl der Arbeitslosen im Land Brandenburg, jahreszeitlich bedingt, gegenüber den Vormonaten wieder angestiegen. Die Zunahme betraf vor allem Männer. Am Monatsende waren 161 222 Brandenburgerinnen arbeitslos gemeldet, 3 823 mehr als im November. Im Vorjahresmonat betrug die Zahl der Arbeitslosen 179 579.

Die Arbeitslosenquote stieg gegenüber November um 0,3 Prozentpunkte und beträgt jetzt 13,8 %. Vor Jahresfrist lag sie bei 15,2 %.

Immer noch sind in Brandenburg Frauen wesentlich stärker von Arbeitslosigkeit betroffen als Männer. Zwar sank ihr Anteil an den Arbeitslosen im letzten Monat leicht (Dezember 65,7 % gegenüber November 67 %), die Arbeitslosenquote der Frauen stieg jedoch weiter an und beträgt jetzt 18,8 %. Sie ist somit,

obwohl die Quote der Männer um 0,6 Prozentpunkte anstieg, weiterhin mehr als doppelt so hoch wie die der Männer.

Die regionale Arbeitsmarktentwicklung im Dezember stellt sich wie folgt dar:

Arbeitsamt	Arbeitslose			Quote		
	Dezember	Vormonat	Vorjahr	Dezember	Vormonat	Vorjahr
Cottbus	39 905	987	– 7 202	13,6	13,3	16,0
Eberswalde	24 402	738	– 2 044	17,0	16,5	18,2
Frankfurt/O.	27 706	624	– 2 831	13,8	13,4	14,8
Neuruppin	37 545	751	– 2 417	16,0	15,7	16,7
Potsdam	31 664	723	– 3 863	10,8	10,5	12,0
Land Brandenburg	161 222	3 823	–18 357	13,8	13,5	15,2

Quelle: LAA Berlin-Brandenburg

Ein Vergleich der Arbeitsmarktsituation auf Dienststellenebene (Monat November) ergibt folgendes Bild:

Am höchsten sind die Arbeitslosenquoten in den Dienststellen Prenzlau (21,8 %), Perleberg (18,8 %) und Rathenow (18,7 %). Die niedrigsten Arbeitslosenquoten haben die Dienststellen Potsdam (7,6 %), Königs Wusterhausen (10,0 %) und Belzig (10,2 %). Eine wichtige Rolle zur Entlastung des Arbeitsmarktes spielen nach wie vor die arbeitsmarktpolitischen Instrumente ABM, § 249h, Fortbildung und Umschulung, betriebliche Einarbeitung, Kurzarbeit sowie die Vorruhestandsregelungen.

Die Entlastung des Arbeitsmarktes durch den Einsatz der genannten Instrumente betrug im Dezember 1994 197 461 Personen (Dezember 1993: 229 101 Personen).

Die Unterbeschäftigung im Land Brandenburg belief sich im November 1994 auf 20,9 % (November 1993: 25 %). Dieser Rückgang resultiert sowohl aus verbesserten Möglichkeiten zur Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses innerhalb oder außerhalb von Brandenburg als auch aus einer größer werdenden „stillen Reserve“.

Es ist davon auszugehen, daß es durch Entlassungen zum Jahresende zu einem erneuten Anstieg der Arbeitslosigkeit Anfang 1995 kommen wird.

2.3 Landwirtschaft

Im Bereich der Landwirtschaft vollzog sich ein gewaltiger Umstrukturierungsprozeß, der in der tiefgreifenden Veränderung der Unternehmensstruktur seinen Ausdruck findet. Aus den 1 092 Kollektivwirtschaften und Staatsbetrieben, die es 1989 im Land Brandenburg gab, entstanden bis März 1993 insgesamt 5 320 landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe, die 1,3 Mio. Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften.

Die vergleichsweise ungünstigen natürlichen Standortbedingungen für gewinnbringende landwirtschaftliche Erzeugung dürften maßgebend dafür sein, daß unter den veränderten agrarpolitischen Rahmenbedingungen bisher genutzte Flächen in einem größeren Ausmaß aus der Nutzung genommen werden. Gegenwärtig sind rund 15 % = rund 150 Tausend Hektar Ackerfläche stillgelegt.

Der Umstrukturierungsprozeß der Landwirtschaft war mit einem drastischen Abbau der Arbeitskräfte verbunden. Der seit 1990 erfolgte Arbeitsplatzabbau in der Landwirtschaft konnte 1993 gestoppt werden. Nach dem Ausscheiden von ca. 143 000 Beschäftigten von 1989 bis 1994 betrug ihre Anzahl Ende 1994 noch 39 000.

Hauptziel der Agrarpolitik des Landes Brandenburg ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der ländlichen Räume in ihrer Komplexität als Wirtschafts-, Sozial- und Naturraum.

Darauf ist die Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) gerichtet, die damit einen untrennbaren Bestandteil des raumordnerischen Leitbildes der dezentralen Konzentration bildet. Mit ILE sollen durch eine Diversifizierung der Tätigkeit des Landwirtes ergänzende Einkommensmöglichkeiten für die Landwirtschaft geschaffen und alternative Beschäftigungsmöglichkeiten für die Bewohner des ländlichen Raumes unterstützt werden.

2.4 Infrastruktur

2.4.1 Technische Infrastruktur

Die vorhandene Verkehrsinfrastruktur wird weder gegenwärtigen noch wachsenden künftigen Bedürfnissen gerecht, deshalb besteht die Gefahr ernsthafter Hemmnisse für die wirtschaftliche Entwicklung in Brandenburg infolge außerordentlich starken Verschleißes des Bestandes, rückständigen technischen Niveaus, nicht ausreichender Leistungsfähigkeit,

mangelhafter Erreichbarkeit weiter Landesteile, ungenügender Ausrichtung auf neue Verkehrsrelationen Ost-West/internationale Verkehre/Verbindungen der Regionen des Landes. Das bedeutet für ein Land mit einer Fläche von 29 000 km², 2,5 Mio. Einwohnern, einer Bevölkerungsdichte von 87 Einwohner/km², einer geringen Siedlungsdichte mit 180 Siedlungen 1 000 km², daß ein hoher Aufwand zur Erschließung erforderlich ist. Dennoch verfügt das Land über ein relativ dichtes Verkehrsnetz, auch wegen der Metropole Berlin in seiner Mitte und der darauf ausgerichteten Verkehrswege. Die Netzqualität jedoch ist vielfach noch schlecht. Einige Angaben zum Bestand verdeutlichen die Problematik:

- 766 km Bundes-Autobahnen – höchste AB-Netzdichte aller neuen Bundesländer mit 2,6 km/100 km²
- 2 734 km Bundesstraßen und
- 5 764 km Landesstraßen ergeben ebenfalls gute Ausgangsbedingungen (zusammen = 30,7 km/100 km²)
- Eisenbahn mit 1 806 km Haupt- und 1 553 km Nebenbahnstrecken (11,2 km/100 km²).

Das Straßennetz befindet sich größtenteils in schlechtem baulichem Zustand. Vielerorts fehlen Umgehungsstraßen. Die Querschnitte vorhandener Straßen müssen vielfach den gestiegenen Bedingungen angepaßt werden.

Gemessen am ostdeutschen Durchschnitt ist auch eine gute Ausstattung mit Wasserstraßen vorhanden (Häfen Wittenberge, Brandenburg, Potsdam, Velten, Eisenhüttenstadt, Frankfurt/Oder, Königs Wusterhausen).

2.4.2 Wohnungsversorgung

In Brandenburg sind insgesamt ca. 1,1 Mio. Wohnungen vorhanden, von denen ca. 700 000 Mietwohnungen sind, darunter 340 000 Plattenbauwohnungen. Die Eigentümer der Mietwohnungen waren Mitte 1994 zu 65 % kommunale Wohnungsunternehmen, zu 25 % Genossenschaften, zu 10 % private oder sonstige Eigentümer. Von den Mietwohnungen wurden 27 % vor 1949 errichtet, 37 % zwischen 1949 und 1971 und 36 % ab 1972. Von den Mietwohnungen sind 58 % komplett ausgestattet (Sammelheizung und Bad), 42 % ohne Sammelheizung, wovon 2 % auch kein Bad besitzen. Die mittlere Wohnfläche pro Wohnung beträgt etwa 60 m², pro Person etwa 30 m².

Insgesamt müssen 100 000 bis 120 000 Wohneinheiten neu gebaut werden. Mittelfristig ist der Neubau von ungefähr 15 000 Wohnungen pro Jahr geplant. Der Bedarf für Bestandssicherung, Modernisierung und Instandsetzung beträgt in Brandenburg insgesamt 90 Mrd. DM.

2.4.3 Bildungseinrichtungen

Zum Zeitpunkt der Einführung des bundeseinheitlichen Berufsbildungsgesetzes im September 1990 existierten im Land Brandenburg 143 Berufsschulen, die zu zwei Dritteln als Betriebsberufsschulen geführt wurden. In den Jahren 1991/92 wurden die Angebote der öffentlichen berufsbildenden Schulen organisatorisch unter dem Dach von 40 Oberstufenzentren

(OSZ) zusammengefaßt. Im Zuge der Neugliederung der Kreise und kreisfreien Städte muß der Prozeß der organisatorischen Konzentration der OSZ kontinuierlich fortgesetzt werden. Ende 1994 erfolgt die Beschulung in insgesamt 33 OSZ, ohne daß die räumliche Zersplitterung in viele Einzelstandorte überwunden werden konnte. In den kommenden Jahren geht es vorrangig darum, einer Erhöhung der Aufnahmekapazitäten zur angemessenen Beschulung der bis zur Jahrtausendwende stark steigenden Schülerzahlen verbunden mit einer Reduzierung auf wenige leistungsfähige Beschulungsstandorte der jeweiligen Oberstufenzentren schrittweise vorzunehmen. Parallel dazu muß die Ausstattung für die fachtheoretische Ausbildung an den OSZ qualitativ dem Niveau der alten Länder angeglichen werden.

2.4.4 Wissenschaft und Forschung und Kultur

Das Land Brandenburg hat mit Beginn des Jahres 1991 einen Neuaufbau der Wissenschaftslandschaft begonnen. Vor 1991 gab es keine Universität, sondern vier eng spezialisierte Hochschulen. Das Land Brandenburg hat auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 die Universität Potsdam, die Brandenburgische Technische Universität Cottbus und die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) neu gegründet. Die Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg wird als staatliche Hochschule mit veränderter Struktur weitergeführt.

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes wurde ein modernes Fachhochschulwesen errichtet, das nach Aufgabenstellung, Fachrichtungen, Zahl, Größe und Standorten ein ausreichendes und ausgeglichenes Angebot sichern soll.

Auf Empfehlung des Wissenschaftsrates wurden im Oktober 1991 folgende Fachhochschulen gegründet:

Brandenburg, Eberswalde, Lausitz (mit den Standorten Senftenberg und Cottbus), Potsdam und Technische Fachhochschule Wildau.

Der Auf- und Ausbau der gesamten Hochschullandschaft geschieht in enger Verbindung mit dem Aufbau der außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Mit dem Ausbau des Hochschulwesens und der Forschungseinrichtungen im Land Brandenburg werden die Grundlagen für eine leistungsfähige Wissenschaftslandschaft gelegt. Zugleich wird damit ein wesentlicher Beitrag für die Infrastruktur des Landes erbracht, so daß auch für die Wirtschaft des Landes Brandenburg Innovationsimpulse zu erwarten sind.

Auf der Grundlage der vom Wissenschaftsrat im Jahre 1991 abgegebenen Empfehlungen nahmen im Land Brandenburg folgende außeruniversitäre Forschungseinrichtungen ihre Tätigkeit auf: GeoForschungsZentrum Potsdam (GFZ; Großforschungseinrichtung – GFE), Forschungsstelle Zeuthen des Deutschen Elektronen Synchrotrons (DESY, GFE), Außenstelle für Membranforschung der GKSS, Teltow (GFE), Forschungsstelle Potsdam des Alfred-Wegener-Instituts für Polar- und Meeresforschung (GFE), Astrophysikalisches Institut Potsdam (Blaue Liste-Einrichtungen – BLE), Potsdam- Institut für Klimafolgenforschung

(BLE), Deutsches Institut für Ernährungsforschung Potsdam (BLE), Institut für Halbleiterphysik GmbH in Frankfurt/Oder (BLE), Institut für Regionalentwicklung und Strukturplanung Berlin (BLE), Zentrum für Agrarlandschafts- und Landnutzungsforschung Münchenberg/Eberswalde (BLE), Institut für Agrartechnik in Bornim (BLE), Institut für Gemüse- und Zierpflanzenbau in Großbeeren (Erfurt) (BLE), Fraunhofer-Institut für angewandte Polymerforschung in Teltow, Außenstelle Teltow des Fraunhofer-Instituts für angewandte Materialforschung Bremen, Außenstelle Bergholz-Rehbrücke des Fraunhofer-Instituts für Umweltchemie und Ökotoxikologie/Schmallenberg und des Max-Planck-Institut für Kolloidchemie und Grenzflächenforschung in Teltow-Seehof.

Darüber hinaus wurden vier Mehrländeranstalten in

- Eberswalde (Forstliche Forschungsanstalt)
- Hohen-Neuendorf (Länderinstitut für Bienenkunde)
- Potsdam-Sacrow (Institut für Binnenfischerei) und
- Finsterwalde (Forschungsinstitut für Bergbaufolgenlandschaften)

eingerrichtet. Weiterhin konnten die vom Wissenschaftsrat abgegebenen Empfehlungen zu den drei Forschungs-GmbH's

- Institut für Getreideverarbeitung GmbH/Bergholz-Rehbrücke
- Institut für Veterinär-Pharmakologie und Toxikologie GmbH/Bernau
- Wissenschafts- und Industrie-Park GmbH/Schlieben

in Brandenburg positiv umgesetzt werden.

Die Landesregierung sieht den Aufbau der universitären und Fachhochschulforschung sowie der außeruniversitären Forschungseinrichtungen – insbesondere die Einrichtung der Fraunhofer-Gesellschaft – als weiteren entscheidenden Beitrag zur Sicherung der Standortattraktivität und Innovationskraft des Landes.

Gleiches gilt für die Kultur, denn Investitionsentscheidungen hängen auch davon ab, ob der potentielle Standort über ein kulturell anregendes Umfeld verfügt, das es leicht macht, qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziel/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

Die verfügbaren Finanzmittel werden im Aktionsraum vorrangig eingesetzt für:

- die Schaffung neuer und die Sicherung vorhandener Arbeitsplätze;
- die Unterstützung der Umstrukturierung gefährdeter Branchen und Regionen,
- die Erhöhung der Attraktivität des Aktionsraumes durch Schaffung einer funktionsfähigen wirtschaftsnahen Infrastruktur. Dies schließt Investitionsvorhaben für die Fremdenverkehrsinfrastruktur, den schulischen Bereich der beruflichen Qualifizierung sowie der wirtschaftsnahen Verkehrsinfrastruktur mit ein.

Neben den vom Bund und vom Land Brandenburg bereitgestellten Mitteln bestehen weitere Finanzierungsmöglichkeiten aus dem „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) der EG“, die in den Finanzplan aufgenommen worden sind. Bei der Mittelaufteilung über den Förderzeitraum ist von der Förderpraxis der Jahre 1991 bis 1993 ausgegangen worden. Bei der Darstellung der Gesamtfinanzierung wurden die Ansätze gewählt, die sich aus der Bewertung der Förderanträge ergeben haben.

Finanzplan 1995 bis 1999

geplante Maßnahmen	Zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1995–1999	Finanzmittel in TDM					
	insgesamt	1995	1996	1997	1998	1999	1995 bis 1999 insgesamt
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft							
a) GA-Mittel (Bund/Land/EFRE)	26 000 000	1 310 300	1 138 066	842 184	709 614	698 000	4 698 164
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur							
a) GA-Mittel (Bund/Land/EFRE)	3 580 000	590 000	530 000	390 000	330 000	310 000	2 150 000
insgesamt							
a) GA-Mittel	29 580 000	1 900 300	1 668 066	1 232 184	1 039 614	1 008 000	6 848 164

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Für die Ansiedlungsförderung im Land Brandenburg wurde zwischenzeitlich ein enges Beratungsnetz aufgebaut:

- Auf der Ebene der Landesregierung wurde mit Kabinettsbeschluß vom 16. Juli 1991 eine Interministerielle Ansiedlungsgruppe eingesetzt, deren Aufgabe in der Koordinierung aller Aktivitäten für die Ansiedlung von Unternehmen im Land Brandenburg besteht.

In der Ansiedlungsgruppe sind alle für Ansiedlungsfragen zuständigen Ressorts unter Moderation des Wirtschaftsministeriums vertreten.

Ziel ist es, die Arbeit zwischen den Ressorts zu koordinieren, den Entscheidungsprozeß zu wesentlichen Ansiedlungsfragen (Standortplanung, Raumordnungsverfahren usw.) zu beschleunigen sowie Problemfälle zu klären. Die Tätigkeit der Gruppe hat sich zwischenzeitlich bewährt.

- Als zentrale Service-Einrichtung der Ansiedlungspolitik speziell für den Wirtschaftsminister ist die *Wirtschaftsförderung Brandenburg GmbH*, mit Sitz in Potsdam Neufahrland, tätig. Diese Einrichtung betreut die Investoren bei der Standortsuche, begleitet die Vorhaben in der Vorbereitungsphase und stellt die Verbindung zu den Regionen bzw. Kommunen her. Dazu wurden Standort- bzw. Gewerbestättenkataloge erarbeitet.

Gleichzeitig werden von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft in Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium des Landes die Maßnahmen zur Gewinnung von ausländischen Investoren bzw. zur Präsentation des Industriestandortes Brandenburg koordiniert. (Auftreten im Ausland – Westeuropa, Amerika, Japan – Beteiligung an Auslandsmessen).

- Zur Ergänzung der Arbeit der Wirtschaftsförderung Brandenburg GmbH ist 1991 der Aufbau von 13 regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften im wesentlichen abgeschlossen worden. Mit Anschubfinanzierungsmitteln des Landes ist damit ein wirksames Instrument geschaffen worden, um regionale Ansiedlungsschwerpunkte zu fördern und eine kurzfristige Reaktionsfähigkeit zu sichern (bei Investorennachfragen, bei Standortproblemen usw.). In enger Zusammenarbeit mit den Aufbaustäben wird damit auch Strukturpolitik verwirklicht.
- *In den Landkreisen* sind darüber hinaus zum Teil *eigenständige Wirtschaftsförderungsgesellschaften* tätig, die die Spezifik der einzelnen Kommunen berücksichtigen.
- Im Januar 1992 wurde von den drei Industrie- und Handelskammern die Gründung der Brandenburgischen Außenhandelsagentur (BRAHA) vorgenommen. Aufgabe der BRAHA, die durch finanzielle Zuschüsse des Brandenburger Wirtschaftsministeriums unterstützt wird, ist unter anderem, die privaten Investoren bei der Beratung und Betreuung von Brandenburgischen Unternehmen in

Angelegenheiten außenwirtschaftlicher Handels- und Investitionsvorgänge zu unterstützen.

- Weiter werden aus landeseigenen Programmen die Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) an In- und Auslandsmessen sowie externe Beratungen kleine und mittlere Unternehmen bei der Entwicklung von Unternehmensstrategien zum Erschließen bzw. Wiederbeleben der Handelsbeziehungen zu den ehemaligen RGW-Ländern gefördert. Weiterhin wurden für kleinere und mittlere Unternehmen 1994 erstmals das Lisi- und das Konsipogramm aufgelegt.

2.2 Im Rahmen der Technologieinitiative Brandenburg wird durch eine ganze Reihe von Maßnahmen auf den Aufbau und Erhalt von technologisch orientierten Unternehmen des Mittelstandes Einfluß genommen. Damit wird gleichzeitig angestrebt, den derzeitigen dramatischen Abbau des industriellen Forschungs- und Entwicklungspotentials zu stoppen und wieder umzukehren. Nur durch den Aufbau einer modernen technologischen Basis kann eine künftig konkurrenzfähige Industrielandschaft geschaffen werden. Im Vordergrund der Maßnahmen stehen dabei primär solche Förderprogramme, die auf die Entwicklung der Unternehmen im Land ausstrahlen.

Hier sind hervorzuheben die

- Entwicklung und der Aufbau von Technologietransferstellen für spezielle Technologie, z. B. für Plastverarbeitung, nachwachsende Rohstoffe, Mikroelektronik usw. Ziel ist der Aufbau eines Netzes solcher Stellen bei universitären und außeruniversitären F/E-Einrichtungen im Land.
- Schaffung von Technologie- und Gründerzentren durch Landesförderung für die Planungsphasen, für den Aufbau und für laufende Aufwendungen pro Jahr. Arbeitsfähig sind bereits die TZ in Teltow, Cottbus, Frankfurt (Oder), Eberswalde, Wittenberge Strausberg und Schwedt.

Im Aufbau befinden sich die TZ Elbe-Elster (Schlieben), Brandenburg, Belzig, Ostprignitz (Neuruppin), Fürstenwalde, Senftenberg und Lükow. Hinzu kommt als Pilotprojekt der Aufbau eines deutsch-polnischen TZ in Guben. Weitere Projekte befinden sich derzeit in der Prüfung.

- Der Aufbau der Technologie- und Innovationsagentur Brandenburg GmbH, die durch eine technologisch orientierte Unternehmensberatung von KMU zur künftigen Entwicklung maßgeblich beitragen soll. Dazu gehören die Erarbeitung technologieorientierter Unternehmenskonzepte und Begleitung der Arbeitsschritte bis zum Marketing. Die Arbeit mit fünf Außenstellen im Land soll die Wirksamkeit in der Fläche wesentlich verbessern.
- Für die Gründung und Ansiedlung von technologieorientierten Unternehmen wie auch für Investitionen bei innovativen Produkten und Verfahren in mittelständischen Unternehmen stehen aus Mitteln des Innovationsfonds Zuschüsse und Darlehensmittel zur Verfügung.

Zur Entwicklung des Mittelstandes sind für technologisch orientierte Unternehmen Förderprogramme zur

Produkt- und Verfahrensinnovation und Unternehmensberatung bei einer Umsatzgröße bis zu 40 Millionen DM und maximal 250 Beschäftigten in Kraft gesetzt.

Eine besondere Maßnahme für die regionale Förderung im Land Brandenburg bietet das neue Fachprogramm „Zuschüsse zur Förderung der Informationstechnik und Telekommunikation“, das die Förderung der Modernisierung bzw. Einführung von neuen IuK-Technologien (z. B. von LAN und MAN) ermöglicht. Durch die gezielte Vergabe von Fördermitteln sollen kleine und mittlere Unternehmen bis hin zur Durchführung von Pilotprojekten im Bereich der Informationstechnik und der Produktion von informationstechnischen Gütern unterstützt werden.

3.

Für kleinere und mittlere Unternehmen, die nicht unter die Gemeinschaftsaufgabe fallen, sind folgende Programme aufgelegt worden:

- Programm zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft (Mittelstandskreditprogramm), aus dem Finanzierungshilfen für kleine und mittlere Unternehmen sowie Existenzgründer gegeben werden,
- Programm zur Förderung der Berufsbildung im Land Brandenburg durch Gewährung von Zuschüssen zu den Ausbildungskosten und Investitionen in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten sowie zur Qualifizierung des Ausbildungspersonals,
- Programm zur Förderung der privaten und gewerblichen Wirtschaft im Beherbergungs- und Gaststättengewerbe für Errichtung, Ausbau und Modernisierung von Küchen- und Sanitäreinrichtungen,
- Programm zur Förderung von Existenzgründungen zur Verbesserung der Eigenkapitalbasis neugegründeter Unternehmen,
- Programm zur Förderung von Investitionen in kleinen privaten Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des Handwerkes, des Handels, der pro-

duktionsnahen Dienstleistungen, des Fremdenverkehrs- und Freizeitgewerbes und der förderungswürdigen Freien Berufe in benachteiligten Regionen, Wirtschaftsförderung (außerhalb der GA). Gefördert werden Kleinunternehmen in der Lausitz, Prignitz und Uckermark.

- Ende Dezember 1992 wurde für mittelständische Unternehmen der Länder Brandenburg und Berlin eine Mittelständische Beteiligungsgesellschaft gegründet. Die Gesellschaft wird als privatwirtschaftliches Unternehmen geführt und trägt in ihrer Funktion als stiller Gesellschafter Mithaftung in Höhe ihres Anteiles bei Insolvenzen der Kapitalempfänger. Gesellschafter sind Banken, Kammern, Verbände und Versicherungen der beiden Länder.
- Die Programme Lisi und Konsi, die erstmals 1994 aufgelegt wurden.

4.

In Kombination mit den Mitteln aus den EFRE-Fonds der EG werden neben Mitteln des Bundes und des Landes auch solche aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und – soweit es sich um Maßnahmen in ländlichen Regionen handelt – auch solche aus dem EAGFL der EG eingesetzt.

C. Förderergebnisse

Im Land Brandenburg wurden im Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1994 für 998 Anträge aus der gewerblichen Wirtschaft GA-Mittel in Höhe von 1 380 Mio. DM bewilligt. Damit werden Investitionen von insgesamt 7 116 Mio. DM gefördert sowie 24 741 Arbeitsplätze erhalten und 17 653 Arbeitsplätze neu geschaffen.

Im Rahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden im Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1994 77 Vorhaben mit einem GA-Mittelein-satz von 578 Mio. DM bewilligt.

Das bewilligte Investitionsvolumen betrug 861 Mio. DM.

Gewerbliche Wirtschaft und Infrastruktur Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung nach Jahren 1990 bis 1994

Jahr	Gewerbliche Wirtschaft						Infrastruktur		
	Anzahl der geförderten Vorhaben	Investitionsvolumen in TDM	bewilligte GA-Mittel in TDM	Dauerarbeitsplätze			Anzahl der geförderten Vorhaben	Investitionsvolumen in TDM	bewilligte GA-Mittel in TDM
				zusätzliche	gesicherte	gesamt			
1990	10	73 997,0	15 845,6	353,0	24,0	377,0	4	23 277,0	14 522,3
1991	679	8 258 581,0	1 710 141,9	26 980,0	18 544,0	45 525,0	71	770 734,3	501 348,0
1992	499	3 259 246,2	604 082,6	10 905,0	6 967,0	17 872,0	32	368 574,9	287 664,0
1993	1 373	6 637 359,7	1 281 540,5	25 817,0	17 120,0	42 937,0	97	1 095 752,4	748 699,4
1994	998	7 116 981,7	1 380 616,3	17 653,0	24 741,0	42 394,0	77	860 756,0	577 900,6
1990 bis 1994	3 559	26 346 165,6	5 052 226,8	81 708,0	67 396,0	149 104,0	281	3 119 094,6	2 183 134,8

Ausgewiesene Gebiete zur Förderung des Fremdenverkehrs**I. Infrastruktur***Fördergebiet III bis zu 90 %*

Höchstfördersatz für Vorhaben der touristischen Infrastruktur bis zu 90 % der förderfähigen Investitionskosten.

Zum Fördergebiet III gehören:

Uckermark

Angermünde, Boitzenburg, Criewen, Fürstenwerder, Gartz, Gerswalde, Gollmitz, Görldorf, Lychen, Mescherin, Ringenwalde, Retzow, Röddelin, Stolpe, Templin, Warnitz, Wolletz

Barnim

Altenhof, Biesenthal, Bernau (OT Hintere Heide), Brodowin, Chorin, Eichhorst, Friedrichswalde, Groß Schönebeck, Joachimsthal, Lanke, Oderberg, Ruhlsdorf, Stolzenhagen, Tiefensee, Wandlitz

Märkisch-Oderland

Altfriedland, Alt Zeschdorf, Bad Freienwalde, Bollersdorf, Buckow, Falkenberg, Münchehofe (OT Hermersdorf), Waldsiedersdorf

Oder-Spree

Bad Saarow-Pieskow, Bremsdorf, Chossewitz, Diensdorf-Radow, Müllrose, Niewisch, Schernsdorf, Storkow, Wendisch-Rietz

Dahme-Spreewald

Alt Schadow, Alt Zauche, Byleguhre, Doberburg, Goyatz-Guhlen, Hohenbrück-Neu Schadow, Jessern, Krausnick, Lamsfeld-Groß Liebitz, Lübben, Mochow, Neuendorf am See, Neu Lübbenau, Neu Zauche, Pretschen, Ressen-Zaue, Schlepzig, Speicherow, Straupitz

Spree-Neiße

Burg, Groß Döbbern, Kleindöbbern, Kolkwitz (OT Babow), Müschen, Peitz, Sellessen, Spremberg, Werben

Oberspreewald-Lausitz

Boblitz, Brieske, Göritz, Großkoschen, Hohenbocka, Hosena, Koßwig (OT Dubrau), Lauchhammer (OT Grünwalde), Leipe, Lübbenau, Naundorf, Niemtsch, Peikwitz, Raddusch, Ragow, Senftenberg, Stradow, Suschow

Elbe-Elster

Bad Liebenwerda

Teltow-Fläming

Klausdorf, Wünsdorf

Potsdam-Mittelmark

Belzig, Brandenburg, Caputh, Deetz/Havel, Ferch, Geltow, Glindow, Götz, Kemnitz, Lehnin, Netzen, Phöben, Raben, Rädike, Seddiner See, Trechwitz, Töplitz, Werder, Wiesenburg, Wusterwitz

Havelland

Brieselang, Ferchesar, Hohennauen, Ketzin, Rathenow, Semlin, Steckelsdorf, Wassersuppe, Zachow

Oberhavel

Fürstenberg, Himmelpfort, Neuglobsow

Ostprignitz-Ruppin

Dranse, Großerlang, Kagar, Kleinzerlang, Lindow, Luhme, Rheinsberg, Seweko, Zechliner Hütte

Prignitz

Bad Wilsnack, Besandten, Cumlosen, Eldenburg, Lanz, Lenzen, Wootz

Fördergebiet II bis zu 70 %

Höchstfördersatz für Vorhaben der touristischen Infrastruktur bis zu 70 % der förderfähigen Kosten zum Fördergebiet II gehören:

Uckermark

Altkunkendorf, Arendsee, Beenz, Berkholz, Beutel, Blankenburg, Bölkendorf, Buchenhain, Crussow, Densow, Felchow, Ferdinandshorst, Flemsdorf, Fliebt, Friedenfelde, Funkenhagen, Gandenitz, Geesow, Gellmersdorf, Gollin, Greifenberg, Groß Dölln, Groß Fredenwalde, Groß Kölpin, Grunewald, Hammelspring, Hardenbeck, Herzfelde, Herzsprung, Jakobshagen, Kaakstedt, Klaushagen, Klosterwalde, Kraatz, Krohnhorst, Milmersdorf, Neukünkendorf, Parmen-Weggun, Petznick, Potzlow, Röpersdorf, Prenzlau (OT Seelübbe), Rutenberg, Seehausen, Schmargendorf, Schöneberg, Stegelitz, Steinhöfel, Temmen, Vietmannsdorf, Warthe, Zützen.

Barnim

Althüttendorf, Basdorf, Bernau, Britz, Eberswalde, Finowfurt, Glozow, Groß Ziethen, Hohenfinow, Hohensaaten, Klein Ziethen, Klosterfelde, Lichterfelde, Liepe, Lobetal, Lüdersdorf, Lunow, Marienwerder, Neugrimnitz, Neue Hütte, Niederfinow, Parlow-Glambeck, Parstein, Prenden, Sandkrug, Schönerlinde, Schönwalde, Senftenhütte, Serwest, Sophienstadt, Stolzenhagen, Werbellin, Zerpenschleuse

Märkisch-Oderland

Altglietzen, Bralitz, Brunow, Eggersdorf bei Müncheberg, Falkenhagen, Freudenberg, Garzau, Garzin, Grunow, Hermersdorf/Obersdorf, Hohenwutzen, Hoppegarten bei Müncheberg, Ihlow, Jahns-

felde, Krüge-Gersdorf, Leuenberg, Lietzen, Müncheberg, Neuenhagen, Neuhardenberg, Petershagen-Eggersdorf, Prötzel, Reichenberg, Ringenwalde, Schiffmühle, Sternebeck-Harnepkop, Strausberg, Treplin, Trepnitz, Werder, Worin, Wulkow bei Trebnitz

Oder-Spree

Ahrendorf, Alt Stahnsdorf, Beeskow, Briescht, Bugk, Dahmsdorf, Dammendorf, Erkner, Friedland, Glienicke, Gosen, Görsdorf bei Beeskow, Görsdorf bei Storkow, Groß Briesen, Groß Eichholz, Groß Muckrow, Groß Schauen, Grünheide, Grunow, Hartmannsdorf, Henzendorf, Kagel, Kehrigk, Kienbaum, Kieselwitz, Kossenblatt, Kummersdorf, Kummerow, Leißnitz, Limsdorf, Mittweide, Mixdorf, Mönchswinkel, Neuzelle, Neu Zittau, Petersdorf bei Saarow-Pieskow, Philadelphia, Pieskow, Ranzig, Reichenwalde, Rieplos, Selchow, Schöneiche, Schwerin, Schwerzkow, Spreeau, Spreenhagen, Stremmen, Trebatsch, Treppeln, Werder, Wochowsee, Woltersdorf, Zeust

Dahme-Spreewald

Bestensee, Briesen, Byhlen, Dolgenbrodt, Freidorf, Fürstlich Drehna, Gallun, Goschen, Gräbendorf, Groß Köris, Gussow, Halbe, Königs Wusterhausen, Kuschkow, Löpten, Märkisch Buchholz, Motzen, Oderin, Pätz, Prieros, Schenkendorf, Schwerin, Senzig, Streganz, Teupitz, Töpchin, Wußwerk, Zessen

Spree-Neiße

Bärenbrück, Briesen, Gurow, Maust, Neuendorf, Schmogrow, Striesow

Oberspreewald-Lausitz

Lauchhammer, Schwarzheide

Elbe-Elster

Beiersdorf, Beutersitz, Doberlug-Kirchhain, Döllingen, Domsdorf, Falkenberg, Finsterwalde (OT Kraupa), Fischwasser, Gorden, Gruhno, Haida, Hohenleipisch, Kahlar, Lindena, Naxdorf, Oppelhain, Plessa, Prestewitz, Rothstein, Rückersdorf, Schadowitz, Schilda, Schönborn, Staupitz, Tröbitz, Uebigau, Wahrenbrück, Wildgrube, Winkel

Teltow-Fläming

Kallinchen, Kummerdorf-Gut, Lindenbrück, Melensee, Rehagen, Sperenberg

Potsdam-Mittelmark

Benken, Bensdorf, Bergholz, Borne, Brielow, Briest, Buchholz bei Niemegk, Butzow, Dahnsdorf, Damsdorf, Dippmannsdorf, Fohrde, Garrey, Golm, Gortz, Groß Marzehns, Grube, Grubo, Hagelberg, Hohenferchesar, Jeserig/Fläming, Jeserigerhütten, Ketzür, Klepzig, Klein Marzehns, Kranepuhl, Kuhlowitz, Lehnsdorf, Lübnitz, Lünow, Lüsse, Lütte, Marquardt, Marzahne, Medewitz, Michelsdorf, Michendorf, Mörz, Mützdorf, Nahmitz, Neuehütten,

Niemegk, Päwesin, Plötzin, Pritzerbe, Radewege, Reetz, Reetzerhütten, Reppinchen, Schlamau, Treuenbrietzen, Uetz-Paaren, Werbig

Havelland

Börnische, Döberitz, Götlin, Großderschau, Grünefeld, Grütz, Gülpe, Jerchel, Kleßen, Milow, Möthlitz, Nitzahn, Paaren im Glin, Pausin, Parey, Perwenitz, Rhinow, Schönholz-Neuwerder, Spaatz, Stölln, Strohdehne, Tietzow, Wolsier

Oberhavel

Altthymen, Baumgarten, Birkenwerder, Brederiche, Dollgow, Freienhagen, Friedrichsthal, Glienicke/Nordbahn, Hammer, Kreuzbruch, Lehnitz, Liebenthal, Liebenwalde, Malz, Menz, Meseberg, Mühlenbeck, Schildow, Schmachtenhagen, Schönfließ, Steinförde, Wensickendorf, Zehlendorf, Zootzen, Zühlsdorf

Ostprignitz-Ruppin

Bantikow, Basdorf, Bork, Braunsberg, Christdorf, Dierberg, Dorf Zechlin, Dreetz, Drewen, Flecken Zechlin, Giesenhorst, Heinrichsdorf, Herzsprung, Keller, Königsberg, Kyritz, Linow, Neuruppin, Roddahn, Schönberg, Schweinrich, Schwanow, Sieversdorf, Teetz, Wallitz, Wusterhausen, Zechow, Zempow, Zühlen

Prignitz

Bentwisch, Boberow, Breese, Groß Breese, Grube, Kletzke, Laaslich, Legde, Mankmuß, Quizöbel, Rühstädt, Weisen, Wittenberge, Wutike

Potsdam-Stadt

Cottbus-Stadt

Fördergebiet I bis zu 40 %

Höchstfördersatz für Vorhaben der touristischen Infrastruktur bis zu 40 % der förderfähigen Investitionskosten.

Zum Fördergebiet I gehören alle in den Fördergebieten II und III nicht aufgeführten Gemeinden/Ämter des Landes Brandenburg

II. Gewerbliche Wirtschaft

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft wird analog der ausgewiesenen Fördergebiete der touristischen Infrastruktur gehandhabt. Die Höchstsätze für Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft betragen bei

	Errichtung	Erweiterung	Modernisierung
Fördergebiet III bis zu .	23 %	18 %	15 %
Fördergebiet II bis zu . .	15 %	13 %	10 %
Fördergebiet I bis zu . .	10 %	8 %	8 %

4. Regionales Förderprogramm „Bremen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraums

Für den Zeitraum 1994 bis 1996 umfaßt der Aktionsraum die Stadt Bremerhaven einschließlich des stadtbremischen Überseehafengebietes, aber ohne die Ortsteile Fehrmoor, Bürgerpark, Surheide, sowie die Stadt Bremen mit den Ortsteilen Seehausen, Strom, Handelshäfen, Industriehäfen, Neustädter Hafen, Neuenland, Oslebshausen, Rablinghausen, Woltmershausen, Hohentorshafen. Da die niedersächsischen Umlandgemeinden um Bremerhaven zur Arbeitsmarktregion Bremerhaven/Cuxhaven gehören, sind sie im regionalen Aktionsprogramm „Niedersachsen“ berücksichtigt. Es ist daher erforderlich, von der ansonsten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe üblichen regionalen Gliederung (Arbeitsmarktregionen) abzuweichen. Dies gilt ebenfalls für die zum Fördergebiet gehörenden Ortsteile bzw. Gemeinden im niedersächsischen Teil der Arbeitsmarktregion Bremen.

Für das Jahr 1994 gehörten zum Schwerpunktort Bremerhaven die niedersächsischen Umlandgemeinden Langen, Loxstedt und Schifffdorf als Mitorte. Das Rumpfgebiet in Bremen war ebenfalls B-Schwerpunktort ohne weitere Mitorte. Durch den Beschluß des Planungsausschusses vom 9. März 1995 wurde das Schwerpunktortsystem aufgehoben. Die Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Bevölkerung und die Fläche der Arbeitsmarktregionen und der darin gelegenen Fördergebiete.

Tabelle 1

Fläche und Bevölkerung

(Stand: 31. Dezember 1993)

Region	Einwohner ¹⁾	Fläche (qkm) ¹⁾
Arbeitsmarktregion Bremerhaven/Cuxhaven		
davon im Land Bremen:		
Stadt Bremerhaven	131 044	86,60
davon im Normalfördergebiet	119 394	77,07
Arbeitsmarktregion Bremen		
davon im Land Bremen:		
Stadt Bremen	551 604	322,84
davon im Normalfördergebiet	26 774	48,24

¹⁾ Zuordnung des bremischen Ortsteils „stadtbremisches Überseehafengebiet“ zu Bremerhaven

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Für die beiden Aktionsräume Bremen und Bremerhaven/Cuxhaven sowie für den Bundesdurchschnitt sind in Tabelle 2 die Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebietes 1994 dargestellt.

Tabelle 2

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebietes 1994

Arbeitsmarktregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum April 1989 bis März 1993		Bruttojahreslohn pro sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1992		Infrastrukturindikator 1993	Arbeitsplatzentwicklungsindikator	Einwohner ¹⁾ (Stand: 30. Juni 1992) im Fördergebiet	
	in %	in % des Bundesdurchschnitts	in DM pro Kopf	in % des Bundesdurchschnitts	in % des Bundesdurchschnitts	in % des Bundesdurchschnitts	Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder und West-Berlin)
Bremen	9,125	132,24	39 375,29	98,85	110,59	99,05	26 444	0,041
Bremerhaven/Cuxhaven .	10,789	156,36	35 453,45	89,00	103,82	98,32	119 387	0,184
Bundesdurchschnitt	6,900	100,00	39 834,00	100,00	100,00	100,00	145 831	0,225

¹⁾ Nicht alle Arbeitsmarktregionen gehören vollständig zum Fördergebiet.

2.1 Bremerhaven

Die Arbeitsmarktregion Bremerhaven/Cuxhaven zählt zu den strukturschwächsten Regionen des Bundesgebietes (alte Länder). Die für die Neuabgrenzung des GA-Fördergebietes 1994 berechneten Kennziffern weisen mit Ausnahme des z. T. problematisch spezifizierten Infrastrukturindikators durchweg – z. T. erhebliche – Rückstände gegenüber dem Bundesdurchschnitt aus.

Der Bremerhavener Teil der Arbeitsmarktregion – die Stadt Bremerhaven – hatte in den 80er Jahren hohe Arbeitsplatzverluste in den vom Strukturwandel besonders betroffenen Industriesektoren Schiffbau und Fischwirtschaft zu verzeichnen, die von den übrigen Wirtschaftsbereichen nicht kompensiert werden konnten. Bremerhaven gehörte deshalb mit Arbeitslosenquoten von 180 bis 200 % des Bundesdurchschnitts zu den regionalen Brennpunkten der Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland.

Gegen Ende der 80er und zum Beginn der 90er Jahre zeichneten sich bei der Arbeitsplatzentwicklung – insbesondere durch die erfolgreiche Modernisierung der Fischwirtschaft – Anzeichen einer Erholung ab, die jedoch die hohen Arbeitslosenquoten in bezug zum Bundesdurchschnitt nur unwesentlich verbesserte. Aktuell – im Juli 1994 – lag die Arbeitslosenquote in Bremerhaven wieder annähernd doppelt so hoch wie im Durchschnitt der alten Bundesländer (Bund: 9,3 %, Bremerhaven 18,1 %).

Neue Belastungen für den Arbeitsmarkt sind durch den Abzug der US-Army aus Bremerhaven entstanden, durch den ca. 1 100 Zivilbeschäftigte (rund 2 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten insgesamt) ihren Arbeitsplatz verloren haben, sowie durch die Reduzierung der Bundeswehr.

2.2 Bremen

In der Arbeitsmarktregion Bremen mit dem Zentrum Bremen und den niedersächsischen Umlandkreisen Osterholz, Verden, Diepholz, Oldenburg und der kreisfreien Stadt Delmenhorst konnten nur 4,2 % der Bevölkerung für das Normalfördergebiet berücksichtigt werden.

Der bremische Teil der Arbeitsmarktregion – die Stadt Bremen – weist dabei die typische Indikator-konstellation für sog. altindustrialisierte Regionen im Umstrukturierungsprozeß auf: Eine mit anderen Verdichtungsregionen vergleichbare gute, aber veraltete Infrastrukturausstattung, ein gemessen am Bundesdurchschnitt leicht unterdurchschnittliches Einkommensniveau, das jedoch deutlich unter dem Einkommensniveau strukturstarker Verdichtungsregionen bleibt, eine sehr angespannte Arbeitsmarktsituation mit hohen Arbeitslosenquoten und – da bei der Indikator-konstruktion im wesentlichen Vergangentrends fortgeschrieben werden – eine hinter dem Bundesdurchschnitt zurückbleibende prognostizierte Arbeitsplatzentwicklung, was auf eine zu erwartende weitere Abkopplung vom Bundestrend hinweist.

Die Arbeitsmarktprobleme sind im wesentlichen auf die tiefgreifende Strukturkrise in den 80er Jahren – mit Schwerpunkt in der ersten Hälfte – zurückzuführen. Einbrüche im Verarbeitenden Gewerbe mit den Schwerpunkten Schiffbau, Stahlindustrie und Nahrungs- und Genußmittelindustrie sowie Wachstums-schwächen im Dienstleistungsgewerbe waren im wesentlichen für die Strukturkrise verantwortlich und führten bis zur Mitte des abgelaufenen Jahrzehntes zu einer Schrumpfung der wirtschaftlichen Gesamt-leistung verbunden mit massiven Arbeitsplatzrück-gängen und einem drastischen Anstieg der Arbeitslo-sigkeit. Danach setzte insgesamt betrachtet eine Er-holungsphase ein, die nachhaltig von einer Konsoli-dierung im gesamten Produzierenden Gewerbe ge-kennzeichnet war. Am Ende des vergangenen Jahr-zehnts kam es schließlich auch im Lande Bremen zu einem ausgeprägten Aufschwung mit einem relativ hohen Wirtschaftswachstum, so daß in der gesamten zweiten Hälfte der 80er Jahre global gesehen gut $\frac{2}{3}$ der vorher verlorengegangenen Arbeitsplätze zu-rückgewonnen werden konnten. Da jedoch gleich-zeitig der regionale Arbeitsmarkt auch von der Ar-beitsangebotsseite – zunehmende Erwerbsbeteili-gung vor allem von Frauen, Zuwanderungen – bean-sprucht wurde, hat die regionale Arbeitslosigkeit lan-ge Zeit auf dem erreichten hohen Niveau verharrt und konnte erst im Laufe der Jahre 1990 und 1991 parallel zur Entwicklung in den alten Bundesländern vermindert werden. Insgesamt gehört die Stadt Bre-men mit einer aktuellen Arbeitslosenquote von 13,0 % im Juli 1994 (ca. 140 % des Bundesdurch-schnitts) auch weiterhin zu den regionalen Brenn-punkten der Arbeitslosigkeit.

Dem Industriestandort Bremen droht durch die wirt-schaftlichen Folgen des Abrüstungsprozesses ein neuer Anpassungsbedarf. Die Stadt Bremen gehört zu den wichtigsten Standorten der wehrtechnischen Industrie und wäre insofern bei einem bruchartigen Nachfragerückgang in diesem Bereich stark betrof-fen.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Das Land Bremen beabsichtigt, die Mittel der Ge-meinschaftsaufgabe vorrangig für die Verbesserung der Infrastruktur einzusetzen, wobei der Erschlie-ßung von Industrie- und Gewerbegelande aufgrund der angespannten Bedarfssituation ein besonderer Stellenwert eingeräumt wird. Maßnahmen der ge-werblichen Investitionsförderung werden mit GA-Mitteln insbesondere im Falle von regional bedeutsa-men Errichtungsinvestitionen durchgeführt. Die För-derung von Erweiterungsinvestitionen erfolgt primär aus Landesmitteln und wird stärker an den Arbeits-platzeffekten der Förderung ausgerichtet. Von der Förderung der Umstellung/grundlegenden Rationali-sierung soll mit Ausnahme von Konversionfällen z. Zt. abgesehen werden.

Tabelle 3

Finanzplan 1995 bis 1999
– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1995 bis 1999	Finanzmittel					
		1995	1996	1997	1998	1999	1995 bis 1999 insgesamt
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft							
a) GA-Mittel **)	56	2,0	1,60	1,60	1,60	1,60	8,4
b) Sonderprogramm-Mittel	–	–	–	–	–	–	–
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur							
a) GA-Mittel	42	8,1	6,45	6,45	6,45	6,45	33,9
b) Sonderprogramm-Mittel	–	–	–	–	–	–	–
insgesamt							
a) GA-Mittel	98	10,1	8,05	8,05	8,05	8,05	42,3
b) Sonderprogramm-Mittel	–	–	–	–	–	–	–

*) Die Angaben für 1999 liegen außerhalb des bremischen Finanzplanungszeitraums bis 1998.

**) Neben den GA-Mittel werden noch ca. 25 Mio. DM Landesmittel sowie Ziel-2-Komplementärmittel p. a. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft eingesetzt.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsstrukturpolitischen Aktionsprogramms für Bremen und Bremerhaven

Die regionalen Entwicklungsmaßnahmen für die bremischen Förderregionen sind im „Wirtschaftsstrukturpolitischen Aktionsprogramm für Bremen und Bremerhaven bis zum Jahre 2000 (WAP III)“ zusammengefaßt. Alle für regionalwirtschaftlich wirksame Aktionen einsetzbaren Fördermittel des Landes, des Bundes (einschl. GRW) und der Europäischen Gemeinschaften sind in diesen programmatischen Rahmen integriert, dessen zentrale Zielsetzung darin besteht, die Abkopplung der bremischen Städte bei der Arbeitsmarktentwicklung, den privaten Einkommen und den öffentlichen Finanzen zu stoppen und schrittweise in einen Aufholprozeß umzuwandeln. Die Programmatik des WAP wurde ausführlich im 22. Rahmenplan dargestellt.

Insgesamt plant das Land Bremen 1995 267,2 Mio. DM für regionalwirtschaftlich bedeutsame Maßnahmen in den Städten Bremen und Bremerhaven einzusetzen. Einbezogen sind dabei Fördermittel des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)

und der Agrarstruktur (GAK). Ebenfalls berücksichtigt sind die Mittelzuflüsse aus dem Europäischen Regionalfonds. Sie führen zu einer beachtlichen Erhöhung des für regionalwirtschaftlich bedeutsame Maßnahmen einsetzbaren Mittelvolumens und unterstützen damit die Aktivitäten der nationalen Regionalförderung.

2.2 Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen des Investitionssonderprogramms

Die wesentliche Aufgabe in den nächsten Jahren besteht in der Umsetzung des bremischen Sanierungsprogramms, das als Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (1992) zum Länderfinanzausgleich erarbeitet worden ist. Im Urteil ist für das Land Bremen eine extreme Haushaltsnotlage festgestellt worden ist. Eine längerfristige Sanierung der bremischen Haushalte ist nur zu erreichen, wenn eine dauerhaft angelegte Verbesserung der originären Einnahmesituation Bremens über Wirtschaftswachstum und Beschäftigungsanstieg erreicht und damit auch die Abhängigkeit vom Länderfinanzausgleich deutlich reduziert werden kann. Deshalb ist es notwendig, die Wirtschafts- und Steuerkraft Bremens in erheblichem Maße zu steigern und zu stabilisieren.

Die Finanzierung des Investitionssonderprogramms wird ermöglicht durch die „Wiederverausgabung“ von gesparten Zinsen im Umfang von fast 1,8 Mrd. DM in einem Fünfjahreszeitraum, die durch die Teilentschuldung des Landes durch den Bund im Rahmen des Sanierungsprogramms entstehen. Dies ist die Basis für ein Investitionssonderprogramm für

wirtschafts- und finanzkraftstärkende Maßnahmen. In den sich anschließenden fünf Jahren sind weitere rund 2,9 Mrd. DM hierfür vorgesehen. Insgesamt sind für den Elfjahreszeitraum 1994–2004 damit rund 4,7 Mrd. DM mit folgender Verteilung der Mittel auf vier Teilbereiche und zwei Zeitabschnitte vorgesehen:

Tabelle 4

Investitionssonderprogramm nach Teilbereichen und Zeitabschnitten
– in Mio. DM –

Teilbereich	Zeitabschnitt	
	1994 bis 1999	2000 bis 2004
I. Wirtschaftsstrukturpolitisches Aktionsprogramm III	500	1 000
II. Ausbau der wissenschaftlichen Infrastruktur	400	600
III. Wirtschaftsstrukturpolitische Schwerpunktprojekte		
a) Umstrukturierung in Bremerhaven und Bremen	400	600
b) Umweltbezogene Strukturprojekte	200	200
IV. Verkehrsprojekte		
a) Anbindung von Gewerbestandorten	200	200
b) ÖPNV/City-Bahn	100	100
Insgesamt	1 800	2 900

C. Förderergebnisse 1993 (Gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

Im Jahre 1993 gehörte mit Ausnahme der Ortsteile Oberneuland und Borgfeld das gesamte Land Bremen in das GA-Normalfördergebiet. Nachfolgend werden alle Förderfälle dokumentiert, bei denen es im Jahre 1993 zu Bewilligungen gekommen ist.

1. Normalförderung aus dem Normalansatz der Gemeinschaftsaufgabe

1.1 Gewerbliche Wirtschaft

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Normalförderung verteilte sich – gemessen an den GA-Mitteln – im Berichtszeitraum 1993 annähernd gleichmäßig auf alle Betriebsgrößenklassen. Der sektorale Schwerpunkt der Förderung lag im Verarbeitenden Gewerbe (rd. 75 %). Insgesamt wurden Mittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von rd. 9,7 Mio. DM bewilligt.

1.2 Infrastruktur

Zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Normalförderung wurden in 1993 insgesamt Mittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 28,2 Mio. DM bewilligt, was einem Investitionsvolu-

men von rd. 35,2 Mio. DM entspricht. Der Schwerpunkt lag mit rund 58 % in der Erschließung von Industrie- und Gewerbeland. Der durchschnittliche Fördersatz betrug 80 % der Investitionssumme. Die Stadt Bremerhaven war mit ca. 35 % der Mittel überdurchschnittlich beteiligt.

2. Sonderprogramm Bremen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbau- sowie der Eisen- und Stahlindustrie

2.1 Gewerbliche Wirtschaft

Mit dem auslaufenden Sonderprogramm Bremen sind insgesamt im Jahre 1993 vier Förderanträge aus Vorjahren mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 65,1 Mio. DM und einem Fördervolumen in Höhe von 5,3 Mio. DM bewilligt worden. Das Fördervolumen teilt sich auf in 5,1 Mio. DM Investitionszuschüsse und rd. 0,2 Mio. DM Investitionszulagen.

Ein Teil dieser Investitionszuschüsse (3,931 Mio. DM) wurden aus dem EFRE-Teil des Ziel-2-Programms finanziert. Dabei betrug der Beteiligungssatz des EFRE 40 % (1,572 Mio. DM). Da im Rahmen des Sonderprogramms Bremen keine GA-Bundesmittel zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft eingesetzt wurden, finanzierte das Land Bremen mit Ausnahme der EFRE-finanzierten Teile sämtliche Investitionszuschüsse allein.

Mit dieser Förderung sollen in Bremen 365 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und rd. 55 Arbeitsplätze gesichert werden. Das gesamte Fördervolumen entfiel auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen. Sektoral betrachtet lag der Schwerpunkt im Gastgewerbe (fast 94 % des Fördervolumens). Der durchschnittliche Fördersatz betrug rd. 8,1 %.

2.2 Infrastruktur

Im Jahre 1993 wurde aus dem Sonderprogramm keine Infrastrukturförderung mehr bewilligt.

3. Erfolgskontrolle

Im Rahmen von Landes-EU-Förderprogrammen, die eine umfassende Evaluierung einfordern, hat das Land Bremen in systematischer Form eine Bewertungs-Methodik entwickelt. Diese beinhaltet unterschiedliche Ebenen (Mikro-, Meso- und Makro-Ebene), verschiedene Zeitpunkte (ex-ante, begleitend, ex-post), die Reichweite der Evaluierung (Vollzugs-, Wirkungs-, Zielerreichungskontrolle) und die Dimension der Zeit (wann wirken Programme?) in systematischer Form. Im Zentrum der Methodik jedoch steht ein mikroorientierter Ansatz, welcher, von konkreten Projekten ausgehend, die regionalpolitische Wirkung einzelner Aktivitäten untersucht. Zu diesem Zwecke war es notwendig, die dominant-quantitative Herangehensweise klassischer Evaluierung zumindest teilweise zu hinterfragen und ein Kategoriensystem zu entwickeln, das – je nach Beschaffenheit der Projekte – ein Spektrum von quantitativen bis qualitativen Indikatoren-System jeweils in unterschiedlicher Zusammensetzung bemüht. Hinsichtlich der GA konzentriert sich die entwickelte Methode bislang auf die Evaluierung der Förderung der gewerblichen Wirtschaft. Die Erkenntnisse zu Infrastrukturen in anderen Programmbereichen können jedoch analog auf die GA übertragen werden.

3.1 Vollzugskontrolle

Innerhalb der Vollzugskontrolle wird jeder einzelne Förderfall im Zeitablauf begleitet. In Bremen werden für die Vollzugskontrolle der Förderung der gewerblichen Wirtschaft folgende, in diesem Zusammenhang dominant quantitative – also durch qualitative Aussagen ergänzte – Indikatoren verwendet, wobei die Reihenfolge nichts über die Wichtigkeit aussagt: Durchschnittlicher Subventionswert, Subvention pro Arbeitsplatz, Investition pro Arbeitsplatz, Verhältnis von geförderten und insgesamt getätigten Investitionen im Verarbeitenden Gewerbe, strukturelle Verteilung der Förderung nach Betriebsgrößen, regional und sektoral, Anteil Neuansiedlungen und -gründungen, Anzahl der geförderten Unternehmen.

Die nachfolgenden Ergebnisse der Vollzugskontrolle basieren auf dem 3½-jährigen Zeitraum der Förderung im Landes-EU-Programm Ziel-2 der Phase I von 1989 bis Mitte 1992. Bei einer Reihe von Förderfällen, bei denen die Voraussetzungen zur Gewährung der Ende der 80er Jahre abgeschafften Investitionszulage noch zutrafen, erfolgte die Förderung durch eine

Kombination von Investitionszulage (8,75 %) und Investitionszuschuß. Die Investitionszuschüsse setzen sich in dieser Analyse zusammen aus der GA-Normalförderung, der GA-Förderung aus reinen Landesmitteln und der Aufstockung aus dem Ziel-2-Programm der Phase I.

Eine Gesamtübersicht über die einzelbetriebliche Investitionsförderung nach GA-Konditionen liefert die folgende Tabelle 5. Daraus ist abzulesen, daß im Zeitraum von Anfang 1989 bis Mitte 1992 jährlich durchschnittlich ca. 564 Mio. DM im Land Bremen im Zusammenhang mit der GA-Förderung investiert worden sind. Der durchschnittliche Subventionswert, berechnet als Verhältnis der Summe der Investitionszuschüsse und -zulagen bezogen auf die gesamten Investitionen, beträgt rund 13,9 %. Dieser Wert liegt leicht unter dem Fördersatz, der für Erweiterungsinvestitionen (15 %) gewährt wird, was darauf hinweist, daß im Analysezeitraum überwiegend diese Investitionsart vertreten war. Außerdem wird aus der Relation von Investitionszuschüssen zu Investitionszulagen deutlich, daß vielen der Zuwendungsempfänger neben den Investitionszuschüssen auch noch Investitionszulagen gewährt wurden. Für jeden mit der GA geförderten Arbeitsplatz sind Subventionen in Höhe von ca. 72 700 DM aufgewendet worden. Bezogen auf die Investitionen beträgt der durchschnittliche Investitionsbetrag pro neuen Arbeitsplatz rund 523 Tsd. DM.

Tabelle 5

Investitionsförderung nach GA-Modalitäten im Land Bremen im Zeitraum 1. Januar 1989 bis 30. Juni 1992

Merkmal	
Förderfälle	337,0
Investitionsvolumen (in Mio. DM) ...	1 974,6
förderfähiges Investitionsvolumen (in Mio. DM)	1 800,5
Investitionszulagen (in Mio. DM)	126,8
Investitionszuschüsse (in Mio. DM) ..	147,3
neugeschaffene Arbeitsplätze	3 772,5

Quelle: Eigene Berechnungen

Im Rahmen der Vollzugskontrolle sind Informationen über die Verteilung von Förderfällen, Investitionsvolumen und Fördervolumen auf die verschiedenen Segmente des regionalen Betriebsbestandes herauszuarbeiten, wobei Regional-, Sektor- und Betriebsgrößenstruktur wichtige Differenzierungskriterien sind, da sie auch für die Interpretationen im Zusammenhang mit der Zielerreichungskontrolle benötigt werden.

Um über eine rein deskriptive Analyse hinauszugehen, ist die jeweilige Struktur der Förderung mit derjenigen der Grundgesamtheit der Investitionen im Land Bremen zu vergleichen, um die Förderschwerpunkte zu identifizieren. Eine solche Analyse ist je-

doch nur für die Förderfälle im Verarbeitenden Gewerbe möglich, wo mit der jährlichen Investitionserhebung eine zeitnahe Fachstatistik über den gesamten Betriebsbestand (mit Ausnahme der Kleinstbetriebe) vorliegt.

Im Zeitraum von Anfang 1989 bis Anfang 1992 sind im Verarbeitenden Gewerbe insgesamt Investitionen in Höhe von 4,881 Mio. DM getätigt worden (vgl. Tabelle 6). Im gleichen Zeitraum wurden in GA-Ber-

scheiden eine Förderung für ein Investitionsvolumen in Höhe von 1 463,5 Mio. DM bewilligt.

Die Betriebsgrößenstruktur der GA-Förderung (vgl. Tabelle 7) zeigt, welche betriebsgrößenspezifischen Segmente des Betriebsbestandes unter- bzw. überproportional von der Förderung profitiert haben. Dabei wird deutlich, daß über die Hälfte des GA-bezogenen Investitionsvolumens Betrieben zugerechnet werden kann, die kleiner als 500 Beschäftigte sind.

Tabelle 6

**Regionalstruktur der GA-Förderung im Land Bremen
im Zeitraum 1. Januar 1989 bis 30. Juni 1992**

Region	Investitionsvolumen (in Mio. DM) GA	Verarbeitendes Gewerbe insgesamt
Bremerhaven insgesamt	189,6	–
darunter Verarbeitendes Gewerbe	160,1	•)
Bremen insgesamt	1 785,0	–
darunter Verarbeitendes Gewerbe	1 303,4	•)
Land Bremen insgesamt	1 974,6	–
darunter Verarbeitendes Gewerbe	1 463,5	4 881

•) Aus statistischen Geheimhaltungsgründen nicht zu veröffentlichen, da eine Großinvestition in Bremerhaven die entsprechenden Angaben zu über 70 % determiniert.

Quelle: Statistisches Landesamt Bremen und eigene Berechnungen

Tabelle 7

**Betriebsgrößenstruktur der GA-Förderung im Land Bremen
im Zeitraum 1. Januar 1989 bis 30. Juni 1992²⁾**

Betriebsgröße	Investitionsvolumen (in Mio. DM) GA	Verarbeitendes Gewerbe insgesamt
unter 20 Beschäftigte insgesamt	216,9	–
darunter Verarbeitendes Gewerbe	148,0	³⁾
20 bis 49 Beschäftigte insgesamt	113,7	–
darunter Verarbeitendes Gewerbe	85,6	131,5
50 bis 99 Beschäftigte insgesamt	120,0	–
darunter Verarbeitendes Gewerbe	99,6	358,4
100 bis 499 Beschäftigte insgesamt	486,6	–
darunter Verarbeitendes Gewerbe	147,1	683,0
500 Beschäftigte und mehr insgesamt	851,6	–
darunter Verarbeitendes Gewerbe	851,6	3 668,9
Insgesamt	1 788,8	–
darunter Verarbeitendes Gewerbe	1 332,0	4 881,0
zusätzlich durch Neuerrichtungsinvestitionen	120,8	–

Quelle: Statistisches Landesamt Bremen und eigene Berechnungen

¹⁾ Es werden durch diese amtliche Investitions-Statistik nur Angaben für das Produzierende Gewerbe, in diesem Zusammenhang allerdings nur für das Verarbeitende Gewerbe, geliefert. Als Zeitraum für die Investitionen insgesamt wurde das Halbjahr 1992 nicht mit einbezogen, weil bei den GA-Investitionsdaten 96 % in den Zeitraum 1989 bis 1991 fallen.

²⁾ Da die GA-Förderfälle für die Förderung des Fremdenverkehrs keine Arbeitsplatzangaben enthalten, sind sie in dieser Auswertung nicht enthalten und verursachen leichte Differenzen zu der vorstehenden Tabelle. Außerdem fehlen Neuerrichtungsinvestitionen.

³⁾ Da Unternehmen unter 20 Beschäftigte i. d. R. nicht von der Fachstatistik erfaßt werden, ist hierfür keine sinnvolle Aussage möglich.

Tabelle 8

Sektorstruktur der GA-Förderung im Land Bremen im Zeitraum 1. Januar 1989 bis 30. Juni 1992

Sektor ⁴⁾	Investitionsvolumen (in Mio. DM) GA	Verarbeitendes Gewerbe insgesamt
Verarbeitendes Gewerbe (D ⁵⁾)	1 462,7	4 881
darunter		
Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe	99,5	496
Investitionsgüter produzierendes Gewerbe	1 022,0	2 468
Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe	153,5	210
Nahrungs- und Genußmittelgewerbe	160,0	1 707
Handel (G)	170,7	– ⁶⁾
Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen (K) . . .	280,5	– ⁷⁾
Insgesamt	1 974,6	–
darunter		
Verarbeitendes Gewerbe	1 462,7	4 881

Quelle: Statistisches Landesamt Bremen und eigene Berechnungen

Die vorstehende sektorale Darstellung (vgl. Tabelle 8) zeigt einen Förderschwerpunkt im Verarbeitenden Gewerbe mit rd. 74 % des GA-bezogenen Investitionsvolumens, was angesichts der GA-Richtlinien nicht verwunderlich ist.

Die Förderergebnisse, bezogen auf die Anträge der Jahre 1990 bis 1994 kumuliert, sind im Anhang 12 dargestellt. Die Tabellen für diesen Fünfjahreszeitraum werden aus dem Datenbestand des Bundesamtes für Wirtschaft aufbereitet.

3.2 Wirkungskontrolle

In der Wirkungskontrolle, die als schwierigster Teil der Erfolgskontrolle gilt, bestehen noch Defizite. Eine Wirkung auf zusätzliche Investitionen durch die GA-Förderung wurde z. B. mit Hilfe einer ökonomischen Analyse⁸⁾ auf 2 bis 3 DM zusätzliche Investition

nen pro 1 DM Förderung geschätzt. Dieses auf Bundesebene ermittelte Ergebnis könnte auf Bremen übertragen werden. Eine Wirkung der durch die Förderung zusätzlich geschaffenen Arbeitsplätze auf die Steuereinnahmen kann näherungsweise ermittelt werden. Pro zusätzlichen Arbeitsplatz kann – bezogen auf die bremische Stadtstaatsituation – nach Länderfinanzausgleich von zusätzlichen direkten Steuereinnahmen von 1 350 DM jährlich ausgegangen werden und für einen nach Bremen verlagerten Arbeitsplatz werden direkte Effekte von 740 DM pro Jahr zugerechnet. Neben diesen quantitativen Wirkungsindikatoren kommen als qualitative Wirkungsindikatoren infrage: Beitrag zu den Entwicklungsstrategien, Beitrag zur Diversifizierung, Vermeidung von Mitnahmeeffekten, Synergien, Insolvenzen und Persistenzen.

3.3 Zielerreichungskontrolle

Mit der Zielerreichungskontrolle wird überprüft, ob das primäre regionalpolitische Ziel der Gewährung von Investitionszuschüssen, nämlich die Schaffung von im marktwirtschaftlichen Wettbewerbsprozeß sich behauptenden Dauerarbeitsplätzen und den damit verbundenen positiven regionalwirtschaftlichen Auswirkungen auf geringere Arbeitslosigkeit, höhere Erwerbseinkommen und höhere Steuereinnahmen usw., erreicht worden ist. Dies wird durch die Überprüfung der Förderbedürftigkeit im Rahmen der Fördergebietsabgrenzungen versucht. Zwischen den beiden letzten Neuabgrenzungen 1990 und 1993 haben sich die Arbeitsmarktreionen (AMR) Bremerhaven/Cuxhaven und Bremen gegenläufig entwickelt. Während sich die AMR Bremen relativ zu allen anderen AMR bei der Messung der Förderbedürftigkeit mit Hilfe des Gesamtindikators von Rang 63 in 1990 auf Rang 76 in 1993 verbesserte, verschlechterte sich

⁴⁾ In dieser Tabelle werden zwei verschiedene Sektor-Systematiken verwendet. Die Zuordnung der Zuwendungsempfänger bei den GA-Daten geschieht nach der Systematik der Wirtschaftszweige 1993 (WZ 93) des Statistischen Bundesamtes, die der allgemeinen Klassifikation der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE REV. 1) entspricht. Die Zuordnung in der amtlichen Statistik richtet sich nach der Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO). Dadurch, daß in diesem Zusammenhang ein Umsteigerschlüssel erst auf 3-Steller-Ebene relativ eindeutig anwendbar wäre, sind geringfügige Fehlinterpretationen der Tabelle nicht ausgeschlossen.

⁵⁾ Die Angaben in Klammern kennzeichnen die sektorale Gliederung aus der NACE REV 1-Systematik für die Zuordnung der GA-bezogenen Investitionen.

⁶⁾ Die Investitionen in dem Sektor „Handel“ werden durch die Fachstatistik nicht erfaßt.

⁷⁾ Siehe Fußnote zum Sektor „Handel“.

⁸⁾ Vgl. Asmacher/Schalk/Thoss, Analyse der Wirkungen regionalpolitischer Instrumente, Münster 1987.

die AMR Bremerhaven/Cuxhaven von Rang 12 in 1990 auf Rang 10 in 1993.

Ob auch wirklich zusätzliche Arbeitsplätze auf Dauer entstanden sind, kann erst mit einem time-lag von durchschnittlich fünf Jahren nach Investitionsende durch eine einzelbetriebliche Zielerreichungskontrolle (Mikroebene) überprüft werden. In die Praxis übersetzt: Eine Investitionsbewilligung aus dem Jahre 1990, die über den Zeitraum 1991 bis 1993 umge-

setzt wird, könnte demnach frühestens 1998 auf ihre Zielerreichung überprüft werden. Weitergehende Untersuchungen, ob z. B. durch die Förderung die richtige Zielgruppe, also die „richtigen“ Unternehmen gefördert worden sind, schweitern an der statistischen Geheimhaltung bzw. geben kein vollständiges Bild. Die Angaben über die nicht-geförderten Betriebe sind erstens nicht zugänglich, und zweitens würde sich die Analyse auf Betriebe des Produzierenden Gewerbes beschränken.

5. Regionales Förderprogramm „Hessen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt im wesentlichen die Arbeitsmarkregion

Eschwege sowie (teilweise) die Arbeitsmarkregionen

Lauterbach (Vogelsberg) und Bad Hersfeld

Zum gesamten Aktionsraum gehörende Landkreise/Städte und Gemeinden sind im Anhang 13 aufgelistet.

Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum:

Einwohner im Aktionsraum (31. Dezember 1993)	235 350
Einwohner in Hessen (31. Dezember 1993)	5 967 305
Fläche im Aktionsraum (qkm)	1 892
Fläche in Hessen (qkm)	21 114
Bevölkerungsdichte im Aktionsraum (Einwohner/qkm)	124
Bevölkerungsdichte in Hessen (Einwohner/qkm)	283

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

Die Wirtschaftskraft in den Regionen des Aktionsraumes liegt erheblich unter dem Bundesdurchschnitt (alte Länder). Ursächlich dafür ist der relativ geringe Industrialisierungsgrad. Hinzu kommt der Verlust der früher stark ausgeprägten Wirtschaftsbeziehungen und -verflechtungen mit Thüringen und Sach-

sen. Es wird noch viel Zeit brauchen, bis sich dieser bisherige Nachteil des ehemaligen Zonenrandgebietes durch die Wiedervereinigung in den Vorteil der Nähe zu einem neuen Markt wandelt. Die Ansiedlung industrieller Großbetriebe wird außerdem durch topographische Gegebenheiten erschwert, da weite Teile des Aktionsraumes Mittelgebirgscharakter besitzen. Demgemäß sind landwirtschaftliche Böden von mittlerer und geringer Güte vorherrschend, so daß es auch an befriedigenden Erwerbs- und Einkommensmöglichkeiten in der Landwirtschaft mangelt.

Die wirtschaftsnahe Infrastruktur, der Tourismus und die Verkehrsinfrastruktur sind in dem Grenzbereich zu den neuen Bundesländern jetzt besonders förderungsbedürftig. Der südliche Teil des Aktionsraumes ist verkehrlich noch unzureichend angebunden und außerdem dem beträchtlichen Sog des Verdichtungsraumes „Rhein-Main“ ausgesetzt.

Die genannten Probleme haben eine relativ hohe Arbeitslosigkeit zur Folge und waren in den früheren Jahren von Bevölkerungsverlusten, insbesondere im ehemaligen Zonenrandgebiet geprägt.

2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Werte der Indikatoren (absolut und jeweils in v. H. des Bundesdurchschnitts) bei der Neuabgrenzung des Fördergebiets der GA im Jahre 1993, die zur Feststellung der Förderbedürftigkeit der o. g. AMR geführt haben, sind in nachstehender Tabelle 1 zusammengefaßt.

Anhand der Tabelle werden der Nachholbedarf bei der Einkommenssituation und auch die Schwäche der Arbeitsplatzsituation deutlich. Die AMR Eschwege liegt mit ihrer durchschnittlichen Arbeitslosenquote um mehr als 30 % über dem Bundesdurchschnitt. Beide Arbeitsmarkregionen wiesen beim Bruttajahreslohn der abhängig beschäftigten Perso-

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebietes 1994

Arbeitsmarkregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum April 1989 bis März 1993		Bruttajahreslohn der sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigten 1992		Infrastruktur-indikator	Arbeitsplatzentwicklungs-indikator	Einwohner am 30. Juni 1992 im Fördergebiet	
	in %	BRD = 100	in DM	BRD = 100	BRD = 100	BRD = 100	absolut	BRD = 100
Lauterbach	6,2	90,3	34 704	87,1	84,90	101,64	116 521	0,180
Eschwege	9,1	132,1	33 499	84,1	100,10	100,14	117 018	0,180

nen einen deutlich unter dem Bundesdurchschnitt liegenden Wert auf; er lag um 13 bzw. 16 % unter dem Bundesdurchschnittswert.

Im Rahmen der begrenzten Gebietsflexibilität hat das Land Hessen Teile der Arbeitsmarktregion Bad Hersfeld (regionalpolitische Flankierung des Arbeitsplatzabbaus im Kali-Bergbau an der Werra sowie des industriellen Strukturwandels in Bad Hersfeld) sowie die Stadt Neustadt im Landkreis Marburg-Biedenkopf (regionalpolitische Flankierung der ERGEE-Stillegung) in das Fördergebiet aufgenommen. Herausgenommen wurde der südliche und östliche Teil des Vogelsbergkreises.

B. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Zur Anhebung der Wirtschaftskraft und zum Abbau der Arbeitslosigkeit sind vor allem im produzierenden Gewerbe durch die Förderung der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Betriebe neue Arbeitsplätze zu schaffen. Zur Verbesserung der Struktur des Arbeitsplatzangebots sind Investitionen zur Schaffung von Frauenarbeitsplätzen und von Arbeitsplätzen mit höheren Anforderungen an die Qualifikation zu fördern. Vorhandene Arbeitsplätze sind durch Investitionen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Günstige Ansatzpunkte für arbeitsplatzschaffende Investitionen sind die gewerblichen Schwerpunkorte, deren weiterer Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur vorrangig gefördert wird. Die Erschließung von Industrieflächen in ausgewählten Schwerpunkten wird fortgesetzt. Weite Teile des Aktionsraumes sind durch ihre land-

schaftlichen Gegebenheiten für den Tourismus besonders geeignet. In diesen Gebieten wird der Ausbau der kommunalen Fremdenverkehrs-Infrastruktur gefördert.

In den Jahren 1995 bis 1999 soll mit dem verfügbaren Mittelvolumen in Höhe von 59,8 Mio. DM im gesamten Fördergebiet von Hessen ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft in Höhe von 370 Mio. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Höhe von 50 Mio. DM gefördert werden.

Die Aufteilung in „gewerbliche Wirtschaft“ und „Infrastruktur“ sind Plandaten. Die dafür eingesetzten Haushaltsmittel sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die eingehenden Investitionskategorien.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

Die Entwicklungsmaßnahmen des Landes Hessen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ werden im wesentlichen durch folgende Programme unterstützt.

a) Hessisches Strukturförderungsprogramm

In strukturschwachen Landesteilen in Nord- und Mittelhessen, soweit diese nicht bereits zum Fördergebiet der GA gehören, sowie in der Stadt Lorch (Rheingau-Taunus-Kreis), gewährt das Land Hessen für gewerbliche Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen im Rahmen des KMU-Beihilferahmen Zuschüsse. Vorrangige Fördergebiete sind die von der Auflösung militärischer Einrichtungen betroffenen Städte und Gemeinden.

Tabelle 2

Finanzierungsplan 1995 bis 1999

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1995 bis 1999 insgesamt	Finanzmittel					
		1995	1996	1997	1998	1999	1995 bis 1999 insgesamt
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft GA-Mittel	370,0	5 980	5 985	5 985	5 985	5 985	29 920
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur GA-Mittel	50,0	5 954	5 985	5 985	5 985	5 985	29 894
Insgesamt GA-Mittel	420,0	11 934	11 970	11 970	11 970	11 970	59 814

b) Förderung durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)

Die Fördergebiete der Europäischen Strukturfonds wurden zum 1. Januar 1994 neu abgegrenzt. In Hessen ist die EU-Strukturförderung nach Ziel-2 (Gebiete im industriellen Anpassungsprozeß) und nach Ziel 5b (benachteiligte ländliche Räume) möglich.

Die Ziel-2-Förderung ist zunächst auf den Zeitraum 1994–1997 befristet und umfaßt ein Mittelvolumen (EFRE) von ca. 34 Mio. DM.

Die Ziel-5b-Förderung erstreckt sich auf die Periode 1994–1999 und umfaßt ein Mittelvolumen (EFRE) von ca. 62 Mio. DM.

Die EU-Kommission hat Gebiete der Stadt Kassel und die Stadt Baunatal als Ziel-2-Gebiet anerkannt. Vorgesehen sind hier insbesondere Maßnahmen zur Modernisierung und Diversifizierung des Industriellen Sektors sowie zur Stärkung des Dienstleistungssektors und zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt.

Zu den neuen Ziel-5b-Gebieten gehören in Hessen der Vogelsbergkreis, die Landkreise Hersfeld-Rotenburg, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner (jeweils ohne die Kreisstädte), 11 Gemeinden des Landkreises Fulda und 7 Gemeinden des Schwalm-Eder-Kreises. Im Rahmen des Operationellen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raumes sollen die wirtschaftlichen Strukturschwächen in ländlichen Räumen abgebaut und ihr wirtschaftlicher Rückstand im Vergleich zu den übrigen Gebieten verringert werden. Die Förderung konzentriert sich auf folgende Entwicklungsschwerpunkte:

- wirtschaftsnahe Infrastruktur,
- betriebliche Investitionen und Innovationen,
- Tourismus,
- Aus- und Fortbildung,
- Betriebsberatung sowie
- Umweltschutz.

Weiterhin partizipiert Hessen an Zuflüssen des Europäischen Regionalfonds, die im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen erfolgen (RETEX, KMU und KONVER).

c) Hessisches Konversionsprogramm

Im Rahmen dieses Sonderprogramms sollen Maßnahmen zum Ausgleich der Folgen des Truppenabbaus in den betroffenen Regionen in Nord- und Mittelhessen unterstützt werden. Die Förderung konzentriert sich auf folgende Bereiche:

- vorbereitende Arbeiten, d. h. Planungen zur Folgenutzung ehemaliger militärischer Liegenschaften;
- Investitionen zur Erschließung und Umnutzung der Flächen für Gewerbe und Dienstleistungen, in Ausnahmefällen auch außerhalb der bisher militärisch genutzten Flächen;
- Investive Maßnahmen für Forschung und Technologie sowie für regionale Projektinitiativen (Gründer-, Innovations- und Technologiezentren);
- Investive Maßnahmen für den sanften Tourismus.

**C. Fördermaßnahmen 1993
(gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)**

1. Normalfördergebiet

– Gewerbliche Wirtschaft

Im Jahre 1993 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 35 beantragte Projekte der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 97,23 Mio. DM bewilligt, und wurden mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 8,985 Mio. DM gefördert. Mit diesen Investitionsvorhaben wurden im Fördergebiet 352 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen und 731 Arbeitsplätze gesichert.

Der Schwerpunkt der Investitionstätigkeiten liegt dabei auf Erweiterungsinvestitionen, die im Vergleich zu Umstellungs- und Rationalisierungsinvestitionen aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen hatten.

Bedingt durch die hohe Nachfrage nach Fördermitteln konnten auch 1993 Erweiterungs-, Umstellungs- und Rationalisierungsinvestitionen nicht mit dem höchstmöglichen Fördersatz bedient werden. Der durchschnittliche Fördersatz, ohne Berücksichtigung der Investitionszulage, betrug rd. 9 % der förderfähigen Investitionskosten.

– Infrastruktur

12 Investitionsprojekte im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 12,07 Mio. DM wurden 1993 mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 6,435 Mio. DM gefördert.

Die Schwerpunkte liegen hier beim geförderten Investitionsvolumen in den Bereichen Fremdenverkehr (50,9 %) und Industriegeländeerschließung (48,3 %).

Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt rd. 53 % der Investitionskosten.

2. Förderergebnisse (1990–1994)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1990 bis 1994 nach kreisfreien Städten, Landkreisen und Schwerpunkorten (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 12 dargestellt.

**3. Ergebnisse
der Verwendungsnachweiskontrollen (1994)**

Im Jahr 1994 wurden 90 Verwendungsnachweise von GA-Projekten geprüft. Mit diesen Projekten wurden Investitionen in Höhe von 357,443 Mio. DM getätigt. Der ursprünglich bewilligte Zuschuß von 46,221 Mio. DM reduzierte sich um nicht abgerufene Mittel und Rückforderungen (303 500,00 DM) auf einen tatsächlichen Zuschuß von 42,067 Mio. DM.

6. Regionales Förderprogramm „Mecklenburg-Vorpommern“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt das gesamte Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der Aktionsraum ist allgemein gekennzeichnet durch

- geringe Bevölkerungsdichte. Während in Mecklenburg-Vorpommern durchschnittlich 80 Einwohner/km² leben, sind es in den neuen Bundesländern 147 und in den alten Bundesländern 258.

Die Einwohnerdichte ist in den Landkreisen noch wesentlich geringer. Obwohl zwei Drittel der Bevölkerung in Landkreisen wohnen, ergibt sich durch die Weiträumigkeit des Landes hier eine durchschnittliche Dichte von nur 53 Einwohner/km².

Mit Wirkung vom 12. Juni 1994 erhielt Mecklenburg-Vorpommern eine neue Gebiets- und Verwaltungsstruktur. Mit dieser Kreisgebietsreform hat sich die Anzahl der Landkreise von 31 auf 12 reduziert, hinzu kommen wie bisher die 6 kreisfreien Städte. Der größte Landkreis hat nicht mehr als 125 000 Einwohner, der kleinste Landkreis sogar weniger als 71 000 Einwohner.

- geringe industrielle Dichte und eine sich erst entwickelnde industriell-gewerbliche Infrastruktur in fast allen Landesteilen. Weite Teile des Aktionsraumes sind ländliche Gebiete. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Mecklenburg-Vorpommern umfaßte 1993 nominal 31,5 Mrd. DM und weist einen Anteil von 11,4 % am BIP Ostdeutschlands auf. Gemessen an der wirtschaftlichen Leistung Deutschlands sind es 1 %.

Der private und staatliche Verbrauch konnte auch 1993 noch nicht durch das im Land erwirtschaftete Bruttoinlandsprodukt abgedeckt werden. Der Anteil der Erwerbstätigen im verarbeitenden Gewerbe an den Gesamterwerbstätigen lag 1993 (Mikrozensus) bei 14,7 %, in den alten Bundesländern bei 31,4 %.

Kennzahlen des Aktionsraumes:

- Einwohner: 1 843 455 (31. Dezember 1993)
- Erwerbstätige insgesamt: 733 000 (Jahresdurchschnitt 1993)
- Fläche: 23 170 km² (1993)

In 1995 wird die Förderung in allen Regionen fortgeführt. Wie bereits im Vorjahr wird die Höhe des Fördersatzes aufgrund regionaler Unterschiede im Hinblick auf Unterbeschäftigung und Erreichbarkeit differenziert. Des weiteren werden bei der Förderung inhaltliche Schwerpunkte festgelegt.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Mecklenburg-Vorpommern ist durch einen großen Anteil regionaler Monostrukturen gekennzeichnet.

Der industrielle Sektor ist wesentlich bestimmt durch den Schiffbau und die Ernährungswirtschaft. Diese Bereiche werden auch weiterhin strukturbestimmend bleiben. In den Werftenstandorten Rostock-Warnemünde, Wismar, Stralsund, Wolgast und Boizenburg sind umfassende Investitionen notwendig, um den Schiffbau in Mecklenburg-Vorpommern wettbewerbsfähig zu machen. Von den notwendigen Anpassungsprozessen im Schiffbau werden auch eine Reihe von abhängigen Zulieferbetrieben außerhalb der Küstenstandorte erfaßt.

Der Aktionsraum ist desweiteren von der Landwirtschaft geprägt. Heute sind nur noch rund 30 000 Beschäftigte in diesem Bereich der Wirtschaft tätig. Durch den grundlegenden und rasanten Umstrukturierungsprozeß ist die Zahl der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft seit 1990 auf ein Viertel zurückgegangen.

Das Gründungsgeschehen der Vorjahre hat sich nicht fortgesetzt. 1993 wurden 19 960 Gewerbeanmeldungen registriert, das sind ca. 15 % weniger als im Vorjahr. Dem standen 12 250 Gewerbeabmeldungen gegenüber, das ist etwa die gleiche Anzahl wie 1992. Per Saldo übertrafen die Anmeldungen die Abmeldungen 1993 um 7 710 Fälle. Die Bereiche Handel/Gastgewerbe sowie Dienstleistungen/Übrige waren daran mit 76 % beteiligt.

Der Prozeß tiefgreifender und langwieriger Umstrukturierung ist in der gewerblichen Wirtschaft, vor allem im Maschinenbau und in der Elektroindustrie, noch nicht abgeschlossen.

Im verarbeitenden Gewerbe betrug 1993 die Zahl der Betriebe mit im allgemeinen zwanzig und mehr Beschäftigten im Jahresdurchschnitt 519 (1992: 503). Die Zahl der dort tätigen Personen verringerte sich von 120 000 im Januar 1991 auf rund 51 000 im Juli 1994.

Die Bauwirtschaft sowie die baunahen Zulieferbereiche, wie Baustoffwirtschaft und Holzgewerbe, profitieren mit steigenden Umsätzen vom wirtschaftlichen Neuaufbau Mecklenburg-Vorpommerns.

Im Vergleich zu modernen Wirtschaftsstrukturen in Westeuropa ist im Aktionsraum ein breiter und diversifizierter industriell-gewerblicher Mittelstand nicht wesentlich ausgeprägt. Dienstleistungssektor und die Freien Berufe sind im Wachsen begriffen.

Der Aktionsraum ist durch eine besonders hohe direkte und indirekte Beschäftigungslosigkeit geprägt.

Rund ein Drittel der zivilen Erwerbspersonen sind nicht regulär beschäftigt.

Die wirtschaftsnahe Infrastruktur ist in vielen Landesteilen – vor allem im ländlichen Raum – weiterhin zu entwickeln. Angesichts der Weiträumigkeit des Landes und der Vielzahl kleiner Ortschaften ist der Bedarf an finanziellen Mitteln für die infrastrukturelle Erschließung zur gewünschten überregionalen Ansiedlung von Betrieben außerordentlich hoch.

Die Haupthandelshäfen in Mecklenburg-Vorpommern haben frühere Einsatzbereiche verloren, auf die ihre infra- und suprastrukturelle Kapazitäten zugeschnitten waren. Sie erschließen neue Tätigkeitsfelder und müssen sich dabei auf neue Schifffahrtsgesetzen, Schiffstypen und – größeren, neue Gutarten aber auch auf moderne Kommunikationsanforderungen einstellen. Das erfordert erhebliche Investitionen in die Umstrukturierung vorhandener bzw. in die Schaffung neuer Infrastrukturanlagen.

Nur durch die Entwicklung einer neuen wettbewerbsfähigen, den Anforderungen der Hafenkunden gerecht werdenden Hafeninfrastruktur, können die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern der Funktion als Verkehrsdrehscheibe im Nord-Süd- und Ost-Westverkehr gerecht werden.

Der Aktionsraum hat die natürlichen Voraussetzungen für einen wirtschaftlich bedeutsamen Fremdenverkehr. Die bisherige Entwicklung des Fremdenverkehrs mit ca. 57 000 Beschäftigten hat noch nicht alle Potentiale in diesem Bereich entfaltet. Die im November 1993 vorgelegte Tourismuskonzeption Mecklenburg-Vorpommern – Ziele und Aktionsprogramm – sieht u. a. als wesentliche Ziele vor, durch den verstärkten Einsatz von Fördermitteln das Beherbergungsangebot in seiner Struktur und Qualität auszuweiten und gleichzeitig die hierfür notwendigen öffentlichen infrastrukturellen Maßnahmen zu schaffen.

Ein 1993 veröffentlichtes Gutachten für die Entwicklung der Fremdenverkehrswirtschaft hält eine Beschäftigung für rund 100 000 Personen im Fremdenverkehr für möglich, so daß auch der Anteil des Fremdenverkehrs an der Bruttowertschöpfung des Landes im Vergleich zu anderen Bundesländern überdurchschnittlich sein kann.

2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Für die Ermittlung der Förderintensität und die Abgrenzung einer dementsprechenden Förderkulisse werden folgende Indikatoren herangezogen:

a) Unterbeschäftigungsindikator

Der Unterbeschäftigungsindikator beschreibt das Ausmaß der Betroffenheit von direkter und indirekter Arbeitslosigkeit nach regionalen Gesichtspunkten. Als direkt und indirekt von Arbeitslosigkeit betroffen werden die Menschen angesehen, die

- (1) arbeitslos sind,
- (2) sich in Kurzarbeit (Vollzeitäquivalent) befinden,

(3) sich in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen befinden (ABM und nach § 249h),

(4) sich in Vorruhestand/Altersübergangsgeld befinden,

(5) sowie Teilnehmer/innen an Vollzeitmaßnahmen zur Fortbildung oder Umschulung.

Die Arbeitslosigkeit ist in Mecklenburg-Vorpommern nach wie vor auf einem hohen Stand und liegt über dem Durchschnitt im Bundesgebiet Ost. Mit 130 000 Arbeitslosen im September 1994 wurde zwar die niedrigste Zahl seit Juni 1991 erreicht, die Arbeitslosenquote auf Basis aller zivilen Erwerbspersonen beträgt dennoch 14,6 % (zum Vergleich: Bundesgebiet Ost 13,8 %). Der Rückgang wird auf konjunkturelle als auch saisonale Einflüsse zurückgeführt, aber auch auf den Anstieg der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder einer Tätigkeit mit Lohnkostenzuschuß. Die Arbeitslosigkeit der Frauen ist weiterhin ein großes Problem. Während ihr Anteil an allen Arbeitslosen vor einem Jahr noch bei 61,3 v. H. lag, gab es im September 1994 mit 64 v. H. einen neuen Höchstwert.

Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit war in den letzten zwölf Monaten regional sehr unterschiedlich. Im Durchschnitt aller kreisfreien Städte ist sie auf gleichem Niveau geblieben. Die Arbeitslosigkeit ging in Greifswald und Schwerin merklich zurück. In Neubrandenburg stieg sie dagegen an. In den Landkreisen nahm die Zahl der arbeitslosen Personen in den vergangenen Monaten um 13 000 ab. Besonders günstig war die Entwicklung in den Landkreisen Güstrow und Nordvorpommern. Die Arbeitsmarktsituation in Vorpommern (Ostvorpommern, Uecker-Randow) bleibt weiterhin kritisch.

Die Zahl der Kurzarbeiter (Vollzeitäquivalent) lag im September 1994 bei 2 000, die Zahl der offenen Stellen im Jahresmittel bei 4 063, zuletzt im September 1994 bei 5 768.

Die Arbeitslosenquote von Männern und Frauen unter 25 Jahren (Jugendarbeitslosigkeit) betrug im Jahresdurchschnitt 1993 14 %, im September 1994 13,5 %.

In Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen hat sich die Beschäftigtenzahl gegenüber September 1993 um 8 197 (29,4 %) auf 36 040 erhöht.

Die Beschäftigtenzahl gemäß § 249h AFG (Lohnkostenzuschuß) erreichte einen Bestand von 8 936 Arbeitnehmern im September 1994.

Seit Jahresbeginn sind 31 207 Männer und Frauen in Mecklenburg-Vorpommern in eine berufliche Weiterqualifizierungsmaßnahme eingetreten, um ihre individuellen Beschäftigungschancen zu erhöhen. Im September 1994 bezogen 56 938 Personen Altersübergangsgeld und 11 095 Vorruhestandsgeld.

Die Entlastung des Arbeitsmarktes durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen ist auch im September 1994 mit 150 700 Personen noch sehr hoch. Die Entlastungswirkung für den Arbeitsmarkt beträgt nunmehr 17,9 Prozentpunkte.

b) Erreichbarkeitsindikator

Der Erreichbarkeitsindikator ist ein Gesamtindikator, der die Standortqualität der Regionen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung und des erreichbaren Marktpotentials abbildet.

Aus den bisherigen Ansiedlungserfahrungen in Mecklenburg-Vorpommern wurde ersichtlich, daß die Verkehrserschließung eine wesentliche Determinante der Standortentscheidung für Investitionen ist. Nach wie vor fehlt, insbesondere in den östlichen Landesteilen, eine ausreichende Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz und eine schnelle Verbindung zu den nächsten größeren Wirtschaftszentren (Hamburg, Berlin, Hannover).

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsziele und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe**

Die Schaffung und dauerhafte Sicherung von Arbeitsplätzen sowie betrieblichen Ausbildungsplätzen ist das Ziel sämtlicher Entwicklungsaktionen.

Dabei gilt es, den notwendigen Umstrukturierungsprozeß der Wirtschaft so zu begleiten, daß Monostrukturen durch Diversifikation aufbrechen und kleine und mittlere Betriebe entstehen können. Durch umfangreiche Investitionsförderungen bei der Errichtung, Erweiterung und Modernisierung sowie Umstellung und grundlegenden Rationalisierung von Betrieben soll die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gestärkt werden.

Die industriellen Strukturen des Landes sollen mit der Ansiedlung neuer Unternehmen und der Schaffung innovativer und wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze erhalten und entwickelt werden. Durch intensive Begleitung und verstärkte Förderung sollen regional bedeutsame Unternehmen gesichert werden.

Ziel der Entwicklungsaktionen ist es ebenfalls, den ländlichen Raum durch Förderung von wirtschaftsnaher Infrastruktur, privaten Investitionen und Ansiedlungsvorhaben sowie Maßnahmen zur Umschulung und Qualifizierung, zu entwickeln.

Die Küstenregion und weitere Erholungsgebiete im Binnenland bieten auf Grund ihrer natur- und kultur-räumlichen Potentiale gute Entwicklungschancen für ein qualitatives und quantitatives Wachstum des Tourismus.

Der Ausbau von fremdenverkehrsnaher Infrastruktur und die Errichtung saisonverlängernder Maßnahmen, z. B. durch Freizeit- und Ferienanlagen, sind notwendig, um Arbeitsplätze sichern und weitere für eine ganzjährige Saison schaffen zu können.

Eine moderne Infrastruktur ist Voraussetzung der genannten Entwicklungsziele. Sie wird auch zukünftig zur Entwicklung aller Wirtschaftsbereiche gefördert.

Der Finanzierungsplan über die eingeplanten Mittel für die Umsetzung dieser Ziele in den Jahren 1995 bis 1999 ist in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

Die wachstumspolitische Zielsetzung der regionalen Strukturpolitik besteht in der Mobilisierung der Wachstumsreserven in den Problemgebieten. Durch die Erschließung zusätzlichen Produktionspotentials sollen positive Wachstumsimpulse ausgelöst und wachstumshemmende Fehlentwicklungen reduziert werden. Solche Entwicklungspole sind die Schwerpunktorde und Schwerpunktgebiete.

Die ausgleichspolitische Zielsetzung der regionalen Strukturpolitik strebt die Verminderung regionaler Unterschiede durch Schaffung von Arbeitsplätzen und damit Erhöhung von Einkommen an. Für die besondere Förderung kommen die Regionen mit einer unterdurchschnittlichen Entwicklung in Frage („Förderbedürftigkeit“). Es soll damit vermieden werden, daß sich einzelne ländliche Regionen entleeren. Das Ausgleichsziel soll vor allem zur Förderung des ländlichen Raumes beitragen.

Wirtschaftlich strukturschwache Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit und infrastrukturellen Standortnachteilen bedürfen einer besonderen Förderung. Um die finanziellen Mittel konzentriert und zielgerichtet einsetzen zu können, wird in Mecklenburg-Vorpommern die Förderung räumlich und sachlich nach Schwerpunkten strukturiert. Die räumlichen Schwerpunkte orientieren sich dabei an Indikatoren, die eine besondere Förderung als notwendig (z. B. Regionen Vorpommerns) bzw. besonders wirkungsvoll (Erholungsgebiete) erscheinen lassen.

Die sachliche Strukturierung konzentriert sich auf solche Maßnahmebereiche, die auf die spezifische Wirtschaftsstruktur des Landes ausgerichtet sind (z. B. besondere KMU-Förderung, Förderung von Unternehmen mit innovativem, exportabhängigem Potential) Wiedernutzbarmachung von Industriebrachen, Qualitätsverbesserungen und Maßnahmen zur Saisonverlängerung im Tourismusbereich).

1.1 Förderung der gewerblichen Wirtschaft**1. Räumlich-strukturelle Ausrichtung**

1.1 Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft basiert räumlich auf einer zweistufigen Förderkulisse, die anhand von Indikatoren zur Unterbeschäftigung und Erreichbarkeit gebildet wird. Diese Förderkulisse basiert auf den mit der Kreisgebietsreform vom 12. Juni 1994 gebildeten neuen Landkreisen. Die Förderkulisse wird unterteilt in ein Normalfördergebiet und in ein Sonderfördergebiet. Der bestehende Aktionsraum wird mit seinen Fördergebieten in folgender Übersicht spezifiziert¹⁾:

Normalfördergebiet**Landkreise:**

Nordwestmecklenburg
Ludwigslust
Bad Doberan

¹⁾ Anm.: Die Spezifizierung gilt, solange die zugrundegelegten Indikatoren eine wesentliche Änderung der Fördergebiete nicht erforderlich machen.

Finanzplan 1995 bis 1999

– in Mio. DM –

Mecklenburg-Vorpommern

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1995 bis 1999	Finanzmittel (einschließlich EFRE)					
	insgesamt	1995	1996	1997	1998	1999	1995 bis 1999 insgesamt
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft							
a) GA-Mittel	9 958,80	525,26	662,41	605,07	358,16	378,16	2 529,06
b) Sonderprogramm-Mittel	—	—	—	—	—	—	—
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur							
a) GA-Mittel	2 371,14	350,18	441,61	403,38	238,78	252,10	1 686,05
b) Sonderprogramm-Mittel	—	—	—	—	—	—	—
insgesamt							
a) GA-Mittel	12 329,94	875,44 ¹⁾	1 104,02 ¹⁾	1 008,45 ¹⁾	596,94 ¹⁾	630,26 ¹⁾	4 215,11 ¹⁾
b) Sonderprogramm-Mittel	—	—	—	—	—	—	—

¹⁾ Umrechnungsfaktor ECU 1,94 (Bund 2,0)

Güstrow
Parchim

Städte:

Hansestadt Rostock
Hansestadt Wismar
Landeshauptstadt Schwerin

Sonderfördergebiet**Landkreise:**

Nordvorpommern
Demmin
Ostvorpommern
Uecker-Randow
Rügen
Müritz
Mecklenburg-Strelitz

Städte:

Hansestadt Greifswald
Hansestadt Stralsund
Stadt Neubrandenburg

2. Sachlich-strukturelle Ausrichtung

2.1 Im Normalfördergebiet und im Sonderfördergebiet ist die Ansiedlung von kleineren und mittleren Unternehmen mit innovativem, exportorientiertem

Potential (besonders hoher Struktureffekt) gleichwertig zu behandeln.

2.2 Im Rahmen der sachlich strukturellen Ausrichtung der Förderung werden Förderhöchstsätze nur für Vorhaben mit besonderem Struktureffekt oder besonders hoher Beschäftigungswirksamkeit gewährt.

Bei der Auswahl besonders struktur- und beschäftigungswirksamer Vorhaben werden unter anderem geprüft:

- a) Multiplikatoreffekte des Vorhabens für andere Wirtschaftszweige, insbesondere im Bereich der Landwirtschaft,
- b) der Arbeitsplatzeffekt des Vorhabens, insbesondere die Zahl der Arbeitsplätze und die pro Arbeitsplatz aufzuwendende Fördersumme,
- c) der Realisierungszeitraum des Vorhabens und seine Umsetzungsgeschwindigkeit.

Schwerpunkt der Förderung sind Vorhaben des verarbeitenden Gewerbes.

2.3 Ein weiterer sachlicher Schwerpunkt orientiert sich an der funktionalen Vollständigkeit der zu fördernden Betriebsstätten. Rechtlich selbständige Unternehmen und funktional vollständige Betriebsstätten (d. h. einschließlich dispositiver Funktionen) sollen stärker als die Zweigbetriebe in die Förderung einbezogen werden. Damit wird der Notwendigkeit

der Schaffung oder Sicherung dauerhafter Arbeitsplätze besonders Rechnung getragen.

2.4 Von der Förderung überregional tätiger Dienstleistungsbetriebe innerhalb der sogenannten „Positivliste“ nach dem 24. Rahmenplan werden folgende Bereiche grundsätzlich von der Förderung ausgenommen:

- Versandhandel;
- Verlage;
- Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung;
- Markt- und Meinungsforschung;
- Datenbe- und verarbeitung.

3. Förderintensität der gewerblichen Wirtschaft

3.1 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft können im Normalfördergebiet grundsätzlich mit bis zu 28 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

3.2 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft können im Sonderfördergebiet grundsätzlich mit bis zu 35 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

3.3 Kleine und mittlere Unternehmen *), insbesondere Unternehmen mit innovativem, exportorientiertem Potential, können grundsätzlich zu den unter 3.1 und 3.2 genannten Fördersätzen mit weiteren bis zu 15 Prozentpunkten der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

Normalfördergebiet	Sonderfördergebiet
Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bis 28 %	bis 35 %
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bis 43 %	bis 50 %

1.2 Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

1. Räumlich-strukturelle Ausrichtung

1.1 Infrastrukturvorhaben können grundsätzlich in allen Landesteilen mit bis zu 50 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Förderung überschritten

*) Definition gem. Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 213/2 vom 19. August 1992; Unternehmen, die nicht mehr als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 20 Mio. ECU oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 10 Mio. ECU erreichen und sich zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die dieser Definition entsprechen. (Ausnahmen öffentliche Beteiligungsgesellschaften und – soweit keine Kontrolle ausgeübt wird – institutionelle Anlager).

werden. Dabei ist eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers an den förderfähigen Kosten der Infrastrukturmaßnahme sicherzustellen.

1.2 Infrastrukturvorhaben werden vorrangig in Schwerpunkorten gefördert. Dabei handelt es sich zum einen um die zentralen Orte (Oberzentren, Mittelzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen), die im Ersten Landesraumordnungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern ausgewiesen sind; zum anderen um die in den Regionalen Raumordnungsprogrammen bereits festgelegten bzw. noch festzulegenden Unterzentren, die für die gezielte Entwicklung des produzierenden Gewerbes geeignet sind und in denen nicht die Entwicklung des Fremdenverkehrs eindeutig Vorrang hat.

2. Sachlich-strukturelle Ausrichtung

2.1 Förderfähig ist im besonderen Maße die Wiederherrichtung von Industrie- und Gewerbegebäude. Für das nutzbar zu machende Gebiet müssen konkrete Ansiedlungsangebote von Investoren vorliegen, deren gewerbliche Vorhaben vorrangig nach den Kriterien der Gemeinschaftsaufgabe förderfähig sein sollen.

2.2 Die Neu-Erschließung von Industrie- und Gewerbegebäude (Gewerbegebiete) wird grundsätzlich nur noch gefördert, wenn

- a) die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten auf neuen Flächen vorrangig in Schwerpunkorten und in besonders strukturschwachen Gebieten erfolgt oder
- b) eine kostengünstige Erschließung weiterer Bauabschnitte bereits geförderter und zwischenzeitlich belegter Gewerbegebiete erfolgt,

wobei

- der konkrete Bedarf für förderfähige Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (Ansiedlungsvorhaben) im Einzelfall nachzuweisen ist,
- die erschlossenen Flächen zu Marktpreisen angeboten werden, sowie
- eine hohe Effektivität bei der Ausnutzung der erschlossenen Gewerbeflächen (d. h. mindestens 30 Arbeitsplätze pro Hektar) erzielt wird.

2.3 Als besonderer Schwerpunkt wird die Errichtung oder der Ausbau von Abwasserentsorgungsanlagen im engen Zusammenhang mit der Verbesserung von Standortbedingungen von Unternehmen gefördert.

2.4 Die Gründung von branchenspezifischen Technologietransferzentren und die Erweiterung von Technologie- und Innovationszentren für kleine und mittlere Unternehmen mit technologie- und innovationsorientierten Bereichen bildet 1995 einen Schwerpunkt der Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Daneben wird die Errichtung von Gewerbezentren für kleine und mittlere Unternehmen unterstützt.

2.5 Die Ergänzungen der betrieblichen Berufsausbildung zur Erhöhung der Ausbildungsfähigkeit von

Klein- und Mittelbetrieben und die Erleichterung der Anpassung vorhandener Qualifikationen an die technische Entwicklung zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft sind eines der vorrangigen Ziele der Berufsbildung. Der Aufbau eines bedarfsgeordneten, regional ausgewogenen Angebots an überbetrieblichen Berufsbildungsplätzen sowie die Modernisierung und der Ausbau beruflicher Schulen sind deshalb Schwerpunkte der Förderung.

2.6 Im Rahmen des regionalen Förderprogramms bildet der Ausbau und die Modernisierung der See- und Binnenhäfen und der Verkehrsflugplätze zur Ansiedlung neuer Industrie- und Gewerbebranchen auch in 1995 einen Schwerpunkt der Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur.

1.3 Förderung des Fremdenverkehrs

1. Räumlich-strukturelle Ausrichtung

1.1 Das Landesraumordnungsprogramm von Mecklenburg-Vorpommern weist Räume mit besonderer natürlicher Eignung für Fremdenverkehr und Erholung aus, dazu gehören die Küstenregion sowie Gebiete der Binnenregion. Die 26 Erholungsgebiete umfassen etwa die Hälfte des Landes und rund drei Viertel der Bevölkerung.

1.2 Investitionsvorhaben von Fremdenverkehrsbetrieben innerhalb der 26 Erholungsgebiete können grundsätzlich mit bis zu 35 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

1.3 Investitionsvorhaben von Fremdenverkehrsbetrieben außerhalb der 26 Erholungsgebiete können grundsätzlich mit bis zu 28 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

1.4 Vorhaben der öffentlichen Fremdenverkehrsinfrastruktur können grundsätzlich mit bis zu 50 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Förderung überschritten werden. Dabei ist eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers an den förderfähigen Kosten der Infrastrukturmaßnahme sicherzustellen.

2. Sachlich-strukturelle Ausrichtung

2.1 Investitionsvorhaben von Fremdenverkehrsbetrieben werden vorrangig bei folgenden Vorhaben gefördert:

- Einrichtungen, die der Saisonverlängerung dienen
- Beherbergungsstätten für Familien
- Behindertengerechte Einrichtungen
- Verbesserung des qualitativen Standards in Beherbergungsbetrieben.

2.2 Kleine und mittlere Fremdenverkehrsbetriebe, die in ihrer Region zu einem besonderen Struktureffekt beitragen oder saisonverlängernde Maßnahmen schaffen, können grundsätzlich mit weiteren bis zu 15 Prozentpunkten gefördert werden.

2.3 Bei Investitionsvorhaben der öffentlichen Fremdenverkehrsinfrastruktur wird der Schwerpunkt der

Förderung auf die Qualitätsverbesserung und Errichtung folgender Einrichtungen gelegt:

- Befestigte Strandbereiche
- Häuser des Gastes
- Wasserwanderrastplätze an den Binnenwasserstraßen und Seen
- Wander- und Radwanderwege
- Kurhäuser und Kurparks
- Tret- und Kneippanlagen
- Abwasserbeseitigungsanlagen.

Die Flächenerschließung und -erweiterung für touristische Betriebe sowie die Sanierung von Industriebrachen und Nutzbarmachung für Fremdenverkehrseinrichtungen werden vorrangig gefördert.

3. Förderintensitäten des Fremdenverkehrs

	außerhalb der Erholungsgebiete	innerhalb der Erholungsgebiete
Fremdenverkehrsbetriebe	bis 28 %	bis 35 %
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Struktureffekt	bis 43 %	bis 50 %

1.4 Ergänzende Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen

Mit Verabschiedung des 24. Rahmenplans können zur Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) GA-Mittel zusätzlich eingesetzt werden, um Fachprogramme der Länder bei der Erhöhung des Finanzmittelvolumens oder zur Verbesserung seiner Förderkonditionen zu unterstützen, soweit dies beihilferechtlich zulässig ist.

Für die Förderung von Entwicklungs- und Innovationsvorhaben, Pilot- oder Demonstrationsvorhaben durch Zuschüsse von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten, max. 400 000 DM, im „Innovationsförderprogramm“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern stehen 1995 nur begrenzte Fördermöglichkeiten in Höhe von 13 Mio. DM zur Verfügung. Die Anzahl der aus diesem Landesprogramm förderfähigen Fälle überschreitet dieses Mittelvolumen erheblich. Deshalb sollen 1995 nach Ausschöpfung der Mittel des Landesprogrammes weitere Vorhaben aus GAK-Mitteln gefördert werden.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Landesaufbauprogramm (LAP)

Durch das Landesaufbauprogramm können in Mecklenburg-Vorpommern folgende Maßnahmen für die

gewerbliche Wirtschaft gefördert werden, die nicht nach dem geltenden Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ förderfähig sind.

a) Kleine und mittlere Unternehmen sowie Handwerksbetriebe und Freie Berufe, die nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe förderfähig sind, können in Mecklenburg-Vorpommern mit einem Investitionszuschuß nach den im Regionalen Förderprogramm genannten Fördersätzen mit max. 10 000 DM pro geschaffenem Dauerarbeitsplatz oder zusätzlichem Ausbildungsplatz gefördert werden. Förderfähig sind darüber hinaus Fremdenzimmer/Ferienwohnungen im Nebenerwerb, die tatsächlich nachhaltig für den Fremdenverkehr nutzbar gemacht werden, mit maximal 20 000 DM pro Vorhaben von in Mecklenburg-Vorpommern steuerpflichtigen Personen.

Nicht förderfähig sind:

- Land- und Forstwirtschaft, sofern mehr als 75 % des Gesamtumsatzes auf Urproduktion (keine gewerbliche Be- und Verarbeitung) entfallen;
- Krankenhäuser, Kurheime, Kliniken, Sanatorien und ähnliche soziale Einrichtungen;
- Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe;
- Einkaufszentren und andere großflächige Handelsbetriebe – außer kleinflächige Einzelhandelsbetriebe im innerstädtischen Bereich bzw. Ortskernen bis zu 400 m² Verkaufsfläche;
- Rechts- und Patentanwälte, Notare, Makler, Wirtschafts- und Buchprüfer sowie die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte;
- sonstige wirtschaftsnahe Berufe, die nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ grundsätzlich förderbar sind;
- Autohäuser, Tankstellen;
- Bauhaupt- und Baunebengewerbe (Antragstellung ab 1995);
- Ersatzinvestition, erstes Warenlager.

b) Förderfähig im Landesaufbauprogramm sind außerdem:

- Maßnahmen zur Beratung
- Maßnahmen zur Ausbildungsförderung
- Maßnahmen zur Technologie- und Innovationsförderung
- Maßnahmen zur Förderung von erneuerbaren Energien
- Maßnahmen für Absatz- und Exporthilfe
- Maßnahmen zur Konsolidierung.

Die Kofinanzierung dieses LAP zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern – Investitionsförderung – erfolgt jährlich aus Mitteln des Europäischen Regionalfonds (EFRE). Die Zielstellung der investiven KMU-Förderung im gewerblichen Bereich, wie bereits im Operationellen Programm des EFRE in Anbindung an die Ge-

meinschaftsaufgabe beschrieben (Schwerpunkt II), ändert sich dabei nicht.

2.2 Raumordnung und Landesplanung

Das 1993 verabschiedete Erste Landesraumordnungsprogramm gibt ein klares Leitbild für die räumliche Entwicklung Mecklenburg-Vorpommerns. Es gilt für alle öffentlichen Investitionen und Förderungsmaßnahmen, gibt aber auch direkte Orientierung für die privaten Investoren beispielsweise im produzierenden Gewerbe, im Tourismus und in sonstigen Dienstleistungen. Es wird in vier Regionalen Raumordnungsprogrammen konkretisiert. Die Programme bestimmen u. a.

- die zentralen Orte, in denen die öffentlichen Einrichtungen und privaten Dienstleistungen vorrangig entwickelt werden sollen und die zugleich bevorzugte Standorte für gewerbliche Unternehmen sein werden.
- „Vorsorgeräume“ z. B. für Naturschutz- und Landschaftspflege, für Wassergewinnung oder Rohstoffgewinnung, ebenso aber die Räume, in denen sich der Tourismus vorrangig entwickeln wird.
- die Achsen des Landes, in denen leistungsfähige Verkehrswege und eine gute Verkehrsbedingung geschaffen werden müssen.

Große Vorhaben von überörtlicher Bedeutung, wie z. B. großflächige Freizeit- und Ferienhausanlagen sowie Anlagen der Strom- und Gasversorgung und des Verkehrs werden in jeweils gesonderten Raumordnungsverfahren bezüglich der Wahl raum- und umweltverträglicher Standorte und Trassen landesplanerisch beurteilt.

2.3 Verkehrsinfrastruktur

- Ausbaumaßnahmen bei Eisenbahnstrecken mit überregionaler Bedeutung
- Strecke Hamburg-Büchen-Hagenow/Land-Ludwigslust-Wittenberge-Berlin
- Strecke Lübeck/Hagenow-Land-Rostock-Stralsund
- Strecke Stralsund-Neubrandenburg-Neustrelitz
- Strecke Stralsund-Pasewalk-Berlin
- Als größtes Einzelobjekt im Bereich des Straßenverkehrs ist der Bau der A 20 von Lübeck über Wismar, Rostock nach Osten bis an die A 11 zu sehen. Weitere Autobahnprojekte sind die Weiterführung der A 241 von Schwerin nach Wismar. Ein Zubringer zur Insel Rügen ist geplant
- Eine Verlängerung der A 241 nach Süden in Richtung Sachsen-Anhalt/Niedersachsen (A 14/A 39) ist zur Erreichung der mittel- und süddeutschen Verkehrsräume unbedingt erforderlich.
- Dringend auszubauen sind folgende Bundesstraßen:
 - in West-Ost-Richtung B 5, B 104, B 105, B 192;
 - in Nord-Süd-Richtung B 96, B 109, B 191, B 194, B 321.

Allein im Zuge von Bundesfernstraßen sieht der Bundesverkehrswegeplan den Bau von mehr als 40 Ortsumgehungen, die im „vordringlichen Bedarf“, und mehr als 20 Ortsumgehungen, die im „weiteren Bedarf“ eingestuft sind, vor. Daneben sieht der Bundesverkehrswegeplan auch den Streckenausbau von Bundesfernstraßen sowie im „weiteren Bedarf“ die Querung der Unterwarnow vor.

Die Wasserstraßen sind den Entwicklungen im See- und Binnenschiffsverkehr anzupassen.

Weitere straßenbauliche Maßnahmen sind u. a. Ortsdurchfahrten, Bahnübergänge und Radwege.

- Für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Häfen ist vorrangig die Ausstattung im Bereich von Logistik und Kommunikation zu modernisieren; die Anbindung an das Hinterland im Bereich Schiene und Straße wird verbessert.
- Die fünf Regionalflughäfen Rostock/Laage, Neubrandenburg und Heringsdorf, Barth und Parchim decken die Regionen des Landes angemessen ab. Sie binden die Städte Rostock, Schwerin, Neubrandenburg Stralsund und die umliegenden Kreise an die außerhalb des Landes liegenden Flugziele an und schaffen somit Verbindungen zu dem regionalen und kontinentalen Luftverkehrsnetz.

2.4 Kommunikationsinfrastruktur

Zur Verbesserung der Telekommunikationsinfrastruktur werden seitens der Telekom umfangreiche Investitionen notwendig.

Die DBP TELEKOM investierte im Zeitraum 1991 bis 1994 ca. 4,0 Mrd. DM. Bis 31. Dezember 1993 waren in Mecklenburg-Vorpommern 469 045 Telefonanschlüsse installiert, davon 118 744 für Geschäftskunden und 350 301 für Privatkunden. Für 1994 sind weitere 100 000 Fernsprechanlüsse vorgesehen.

2.5 Wohnungs- und Städtebau

Zur Entwicklung des Wohnungs- und Städtebaus wurden nachfolgende Programme aufgelegt, die auch 1995 fortgesetzt und ergänzt werden sollen:

- Schaffung von Familienheimen, Eigentumswohnungen und Kleinsiedlungen
- Schaffung von Miet- und Genossenschaftswohnungen
- Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen
- Stadterneuerung in den Altstadtkernen und städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen
- Wohnumfeldverbesserungen für große Neubaugebiete.

2.6 Umweltmaßnahmen

Im Umweltbereich wurden folgende Landesprogramme aufgelegt:

- Aufbau zentraler Wasserversorgungsanlagen in Gebieten mit hoher Nitratbelastung
- Ausbau und Sanierung von zentralen Abwasseranlagen.
- Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und Reststoffen.
- Umweltrelevante Ersteinschätzungen von Altlastenverdachtsflächen, Erstellung und Durchführung von Sanierungskonzepten und Sanierung von Altlasten.

Nach § 249h AFG kann die Bundesanstalt für Arbeit bis zum 31. Dezember 1997 die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Maßnahmen fördern, die u. a. der Umweltsanierung und der Verbesserung der Umwelt dienen.

2.7 Landwirtschaft

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sieht für das Jahr 1995 ca. 434,7 Mio. DM vor, davon ca. 179,8 Mio. DM für einzelbetriebliche Investitionen im landwirtschaftlichen Bereich.

Mit den Mitteln sollen u. a. folgende Schwerpunkte unterstützt werden:

- einzelbetriebliche Förderung von landwirtschaftlichen Erzeugern
- Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Fleisch, Milch, Obst/Gemüse, Getreide und Kartoffeln
- Maßnahmen der Dorferneuerung und des ländlichen Wegebbaus
- forstwirtschaftliche Maßnahmen
- wasserwirtschaftliche Maßnahmen
- Flurneuordnung.

2.8 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

Im Rahmen des Programms „Arbeit für Mecklenburg-Vorpommern“ werden 1995 Mittel bereitgestellt für ergänzende und flankierende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zusätzlich zu den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit. Sie umfassen u. a. Sachkostenzuschüsse bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Schaffung von Dauerarbeitsplätzen im Anschluß an ABM, Eingliederungshilfen für Frauen und Zuschüsse für ältere Langzeitarbeitslose, Hilfen zur Bereitstellung zusätzlicher Arbeitsplätze für Arbeitslose in besonders stark von Arbeitslosigkeit betroffenen Regionen, weit differenzierte Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung, Arbeit statt Sozialhilfe und Existenzgründungsbeihilfen.

Darüber hinaus wird die Ausgründung aus gemeinnützigen Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften zu eigenverantwortlich arbeitenden und Dauerarbeitsplätze schaffenden Betrieben durch Be-

ratung und finanzielle Hilfen in der Übergangsphasen gefördert.

Das Land unterstützt Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit nach § 249h AFG im Bereich des Umweltschutzes, der sozialen Dienste, der Jugendhilfe, im Breitensport und in der Kulturarbeit sowie zur Vorbereitung denkmalpflegerischer Arbeiten für zwei Förderjahre durch eine Komplementärfinanzierung.

2.9 Europäische Strukturfonds

- Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) steuert Finanzmittel zur Kofinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ bei.

Für das Jahr 1995 stehen aus dem EG-Regionalfonds insgesamt 239,713 Mio. DM zur Verfügung, davon zur Förderung der gewerblichen Investitionen 59,3 %, der wirtschaftsnahen Infrastruktur 39,5 % und der Technischen Hilfe 1,2 %.

- Aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, werden 1995 ca. 169 Mio. DM Fördermittel zur Kofinanzierung nationaler Programme bereitgestellt. Der Einsatz erfolgt insbesondere zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in ländlichen Gebieten (101 Mio. DM) sowie für Maßnahmen zur Entwicklung der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und zur Umstrukturierung der Lebensmittelindustrie (67,2 Mio. DM). Zur Unterstützung des Fischereisektors sind im Jahr 1995 im Rahmen des Finanzinstrumentes zur Ausrichtung der Fischerei (FIAF) ca. 15,3 Mio. DM vorgesehen.
- Die Europäische Gemeinschaft stellt im Rahmen des Operationellen Programms des Europäischen Sozialfonds (ESF) für 1995 insgesamt 110,4 Mio. DM zur Verfügung. Diese Fördermittel werden vorrangig für die Bekämpfung der Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit eingesetzt. Darüber hinaus werden Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung gefördert, die der beschleunigten Entwicklung und Umstellung der Wirtschaft dienen.

C. Bisherige Förderergebnisse (Stand 30. September 1994)

1. Bewilligte Anträge im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

a) Gewerbliche Wirtschaft

Mit Stand 30. September 1994 wurden 1,95 Mrd. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 2 911 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von rund 12,1 Mrd. DM bewilligt.

Der durchschnittliche Fördersatz betrug 19 %. Die Förderung verteilte sich wie folgt:

a) nach Branchen

	bezogen auf Investitionsvolumen	bewilligte Förderfälle
– Versorgungsbetriebe und Bergbau	0,0 %	0,0 %
– Grundstoff- und Produktionsgewerbe	11,0 %	6,0 %
– Investitionsgütergewerbe	31,5 %	15,9 %
– Verbrauchsgütergewerbe	10,8 %	12,2 %
– Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	16,8 %	5,0 %
– Baugewerbe, Handel, priv. Dienstl.	16,1 %	35,2 %
– Beherbergungsgewerbe	13,8 %	25,7 %

b) nach Investitionsvolumen

	bezogen auf bewilligte Anträge:
– größer als 5 Mio. DM	7,4 %
– zwischen 1 und 5 Mio. DM	23,8 %
– zwischen 500 000 DM und 1 Mio. DM	20,4 %
– zwischen 100 000 DM und 500 000 DM	35,7 %
– unter 100 000 DM	12,7 %

b) Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Mit Stand 30. September 1994 wurden 1,77 Mrd. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 676 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von ca. 2,9 Mrd. DM bewilligt. Der durchschnittliche Fördersatz betrug ca. 73 % der Investitionskosten. Die Förderung verteilte sich wie folgt (bezogen auf das Fördervolumen):

	Anteil am Fördervolumen	bewilligte Förderfälle
– Erschließung von Gewerbegebieten und hafennahe Infrastruktur	43,7 %	24,1 %
– Fremdenverkehrseinrichtungen	17,5 %	46,4 %
– Überregionale Weiterbildungszentren	4,8 %	6,1 %
– Technologiezentren	6,2 %	2,5 %
– Sonstige Maßnahmen (Straßenbau, Flugplätze, Abwasserentsorgung etc.)	27,8 %	20,9 %

Die Verteilung der Mittel auf die gewerbliche Wirtschaft und wirtschaftsnahe Infrastruktur erfolgte je zur Hälfte.

2. Förderergebnisse

Mit den Investitionsvorhaben im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung sollen rund 97 741 zusätz-

liche Dauerarbeitsplätze bis 1997 gesichert bzw. geschaffen werden.

3. Erfolgskontrolle

Mit Wirkung vom 1. Juni 1994 wurde eine Arbeitseinheit mit der Aufgabe „Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung“ gebildet. Die Zielstellung umfaßt die Kontrolle der Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der kommunalen Wirtschaftsförderung und der Wirtschaftsförderung der Europäischen Union (EU).

Dabei ist unter Erfolgskontrolle in erster Linie die Prüfung der Verwendung von Fördergeldern zu verstehen. Sich hieraus möglicherweise ergebende Konsequenzen werden in Form von Änderungs- und Rückforderungsbescheiden umgesetzt.

Wird im Rahmen der Prüfung der Verdacht einer strafbaren Handlung festgestellt, wird ggf. Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet.

Darüber hinaus werden zu Prüfberichten des Landesrechnungshofes, des Bundesrechnungshofes, der Finanzkontrolle der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofes Stellungnahmen vorbereitet. Es gehört auch zur Aufgabe der Arbeitseinheit Verdachtsmomenten des Subventionsbetruges, die „von außen hereingetragen“ oder sich aus der Tätigkeit anderer Behörden (Kriminalpolizei, Finanzbehörden etc.) ergeben, nachzugehen und ggf. die daraus notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

In der gewerblichen Wirtschaft wurden im Rahmen der GA ca. 3 200 Vorhaben gefördert. Zur Zeit liegen ca. 1 000 Verwendungsnachweise vor. Bei ca. 200 Vorhaben ist die Verwendungsnachweisprüfung abgeschlossen. Bisher wurden sechs Verdachtsfälle des Subventionsbetruges bekannt, sie wurden der Staatsanwaltschaft übergeben. Der Schaden bei die-

sen Fällen beläuft sich auf ca. 16 Mio. DM (ausgezählte Fördermittel).

Häufigstes Fehlverhalten der Zuwendungsempfänger ist auch hier die nicht fristgemäße Verwendung der Mittel. In diesen Fällen werden regelmäßig Zinsforderungen erhoben. Darüber hinaus wurden bis zum heutigen Tage 24 Zuwendungsbescheide aufgrund der Gesamtvollstreckung der Unternehmen und 10 aus anderen Gründen (z. B. Verkauf der Betriebsstätte) widerrufen und die Zuschüsse zurückgefordert. Die Rückforderungen aufgrund nicht zweckgemäßer Verwendung (ohne Gesamtvollstreckung) belaufen sich z. Zt. auf ca. 27,5 Mio. DM (bei einer ausgezahlten Summe von 1,6 Mrd. DM).

In Mecklenburg-Vorpommern wurden bisher im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ über 700 Infrastrukturvorhaben gefördert, davon ca. 160 Gewerbegebiete.

Die Begleitung und Kontrolle (stichprobenweise vor Ort) der Vorhaben während der Durchführung erfolgt durch die jeweiligen Förderreferate sowie durch die gemäß ZBau benannten Behörden (Landesbauämter, Straßenbauämter, Staatliche Ämter für Umwelt und Natur).

Darüber hinaus läßt sich das Land jährlich über die Ansiedlung auf den geförderten Gewerbegebieten berichten.

Der größte Teil der Vorhaben ist noch nicht abgeschlossen. Viele Vorhaben haben sich aufgrund eines nicht genügenden Planungsvorlaufes und notwendiger Umplanungen wesentlich verzögert.

Geprüfte Verwendungsnachweise liegen bisher von 10 Vorhaben vor. Betrugsfälle sind in der Infrastrukturförderung bisher nicht bekannt geworden.

7. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen bzw. Teile von ihnen:

Normalfördergebiet

Bremerhaven/Cuxhaven *), Wilhelmshaven, Emden, Leer, Cloppenburg, Nordhorn, Lingen (teilw.), Oldenburg (teilw.), Hameln (teilw.), Rotenburg/W. (teilw.), Soltau-Fallingb. (teilw.), Celle (teilw.), Lüneburg (teilw.), Uelzen, Holzminden/-Höxter *) (teilw.), Goslar, Osterode, Göttingen (teilw.).

Sonderprogrammgebiet Wilhelmshaven

Bei der Abgrenzung des o. g. Aktionsraumes ist zu beachten, daß das durch die o. g. Arbeitsmarktregionen beschriebene Gebiet durch begrenzte Korrekturen verändert wurde.

Die zum Aktionsraum gehörenden kreisfreien Städte/Landkreise bzw. Teile davon sind im Anhang 13 aufgelistet.

○ Kennzahlen zum Aktionsraum

= Einwohner (Aktionsraum)	
31. Dezember 1993:	3 267 879
= Einwohner (Niedersachsen insgesamt)	
31. Dezember 1993:	7 648 004
= Fläche qkm (Aktionsraum):	26 772
= Fläche qkm (Niedersachsen insgesamt):	47 348

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Im niedersächsischen Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe leben 3 267 879 Einwohner auf einer Fläche von 26 772 qkm.

Für die zum Normalfördergebiet gehörenden Arbeitsmarktregionen wurde die Förderbedürftigkeit im Rahmen der Neuabgrenzung im Jahre 1993 festgestellt.

Die Abgrenzungsindikatoren weisen besonders große Arbeitsmarktprobleme in den im Norden bzw. Nordwesten des Landes gelegenen Regionen Wilhelmshaven, Emden, Leer und Bremerhaven/Cuxhaven auf, aber auch in Regionen, die im Osten bzw. Südosten des Landes liegen. Ein Teil dieser Regionen wird zusätzlich durch besondere Einkommensrück-

stände gekennzeichnet, die sich darüber hinaus in weiteren Regionen des Landes finden, insbesondere in den Regionen Cloppenburg und Rotenburg/Wümme. Im Bereich der Infrastruktur werden Defizite vor allem in der Region Uelzen aufgezeigt, während insbesondere für die Region Wilhelmshaven eine sehr ungünstige Arbeitsplatzentwicklung prognostiziert wird.

Die nachfolgenden Regionsteile sind im Wege eines Fördergebietsaustausches als Fördergebiet aufgenommen worden:

- Teile des LK Wesermarsch wegen der Probleme im Bereich der Metallerzeugung sowie zur Sicherung der Luft- und Raumfahrtindustrie am DASA-Standort Lemwerder.
- Teile der Stadt Delmenhorst, wegen ihrer engen Verflechtung mit der in Teilen als Fördergebiet ausgewiesenen Stadt Bremen und weil Delmenhorst in erheblichem Umfang vom Truppenabbau betroffen ist.
- Teile im Süden des LK Diepholz, weil dieser Teil des Landkreises relativ strukturschwach ist und zusätzlich vom Truppenabbau geschwächt wird.
- Teile des LK Nienburg, der insgesamt relativ strukturschwach ist und den Fördergebietsstatus nur knapp verfehlt hat. Die für die Aufnahme vorgesehenen Gemeinden/Gemeindeteile sind durch ihre geographische Lage bzw. durch den Truppenabbau und die Rüstungskonversion besonders belastet.
- Ortsteil Hänigsen der Gemeinde Uetze im LK Hannover, weil der Kali-Bergbau hier eingestellt wird.
- Teile im südlichen Bereich des LK Helmstedt wegen der Problematik beim Braunkohlenbergbau.

Die Werte der Abgrenzungsindikatoren sind in der Tabelle 1, die aktuellen Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation der einzelnen Arbeitsmarktregionen in der Tabelle 2 ausgewiesen.

- Für die Arbeitsmarktregion Wilhelmshaven hat der Planungsausschuß am 6. März 1992 ein auf vier Jahre (1993 bis 1996) befristetes Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in der von der Schließung der Olympia-Werke besonders betroffenen Region beschlossen. Von diesem Sonderprogramm, für das Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 48 Mio. DM (Bund und Land) zur Verfügung stehen, werden die kreisfreie Stadt Wilhelmshaven sowie die Landkreise Friesland und Wittmund erfaßt.

*) niedersächsischer Teil der Arbeitsmarktregion

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebiets 1994

Arbeitsmarktregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum April 1989 bis März 1994		Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1992		Infrastruktur-indikator 1993	Arbeitsplatzentwicklungs-indikator	Einwohner *) (Stand: 30. Juni 1992) im Fördergebiet	
	in %	in % des Bundesdurchschnitts	in DM pro Kopf	in % des Bundesdurchschnitts	in % des Bundesdurchschnitts	in % des Bundesdurchschnitts	Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder und West-Berlin)
Normalfördergebiet								
Göttingen	9,9	144,12	35 912	90,16	100,40	101,35	416 147	0,638
Goslar	9,9	144,14	33 828	84,93	98,20	103,76	162 531	0,252
Osterode	10,6	153,71	36 126	90,70	93,42	102,47	89 769	0,139
Hameln	9,4	136,82	34 490	86,59	97,80	101,30	161 234	0,249
Holzminden/Höxter *)	8,0	115,97	35 811	89,90	96,53	102,28	82 217	0,130
Celle	8,3	120,44	35 811	89,90	95,65	98,68	172 388	0,266
Lüneburg	8,2	118,22	34 255	86,00	97,85	103,67	141 142	0,218
Rotenburg/W.	6,0	87,18	32 826	82,41	92,65	102,66	144 633	0,223
Soltau-Fallingb.	7,3	105,84	34 157	85,75	92,54	100,61	128 753	0,190
Uelzen	10,7	155,22	32 106	80,60	85,29	102,65	144 542	0,223
Emden	11,4	164,81	36 755	92,27	94,13	99,19	224 943	0,347
Oldenburg	9,9	142,82	34 925	87,68	108,12	104,20	244 657	0,378
Wilhelmshaven	12,4	180,16	35 141	88,22	101,62	96,11	240 512	0,372
Cloppenburg	7,7	111,08	31 669	79,51	94,31	105,28	125 080	0,192
Lingen	7,9	113,98	35 367	88,79	96,65	104,23	271 132	0,417
Nordhorn	8,1	116,71	35 482	89,08	93,17	101,23	121 237	0,187
Leer	11,1	160,80	31 575	79,27	95,54	100,43	147 490	0,228
Bremerhaven/Cuxhaven *) .	10,8	156,36	35 453	89,01	108,82	98,32	193 901	0,300
Bundesdurchschnitt	6,9	100,00	39 834	100	100	100		

*) nds. Teil der Arbeitsmarktregion

Tabelle 2

Arbeitsmarkregion	Erwerbsfähigen- quote		Arbeitslosen- quote Jahres- durchschnitt		Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe auf 1 000 Einwohner		Lohn- und Gehalts- summe je Beschäf- tigten im Verarbei- tenden Gewerbe		Bruttowert- schöpfung je Einwohner zu Faktorkosten	
	(31. Dezember 1992)		1993		1993		1993		1990	
	in %	in % des Bundes- durch- schnitts	in %	in % des Bundes- durch- schnitts	absol- ut	in % des Bundes- durch- schnitts	DM	in % des Bundes- durch- schnitts	DM	in % des Bundes- durch- schnitts
Göttingen	68,8	100,1	10,6	127,7	81	90,0	52 564	94,3	29 010	78,58
Goslar	66,2	96,5	11,0	132,5	76	84,4	50 615	90,8	24 249	65,68
Osterode	65,4	95,2	12,1	145,8	138	153,3	54 055	96,9	28 919	78,33
Hameln	65,8	95,8	10,5	126,5	86	95,6	51 935	93,1	30 438	82,50
Holzminden/Höxter *)	65,1	94,9	11,1	133,7	133	147,8	56 196	100,8	27 845	75,42
Celle	66,1	96,3	8,7	104,8	65	72,2	58 344	104,6	29 341	79,47
Lüneburg	68,4	99,6	9,0	108,4	75	83,3	49 594	88,9	30 651	83,02
Rotenburg/W.	67,8	98,7	6,3	75,9	51	56,7	48 334	86,7	23 725	64,26
Soltau-Fallingb.	67,2	97,8	7,7	92,8	69	76,7	49 856	89,4	26 368	71,42
Uelzen	65,3	95,1	11,4	137,3	52	57,8	47 366	84,9	24 919	67,50
Emden	67,7	98,5	12,1	145,8	77	85,6	61 753	110,7	27 055	73,28
Oldenburg	69,2	100,7	9,9	119,3	58	64,5	51 134	91,7	36 954	100,10
Wilhelmshaven	68,0	99,0	13,7	165,1	41	45,6	54 255	97,3	26 062	70,59
Cloppenburg	67,0	97,5	9,4	113,3	88	97,8	43 330	77,7	24 646	66,76
Lingen	67,6	98,4	9,8	118,1	93	103,3	51 481	92,3	29 348	79,49
Nordhorn	66,4	96,7	9,7	116,9	88	97,8	47 436	85,1	25 155	68,13
Leer	67,1	97,7	11,9	143,4	27	30,0	47 123	84,5	20 144	54,56
Bremerhaven/Cuxhaven *)	67,1	97,7	8,3	100	33	36,7	43 236	77,5	19 017	51,51

*) nds. Teil der Arbeitsmarkregion

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die im Finanzierungsplan (Tabelle Nr. 3) genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Normalfördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der Infrastruktur. Das regionalpolitische Instrumentarium stellt dabei ein Angebot in den verschiedenen Arbeitsmarkregionen dar. In welcher Weise und in welchem Umfang dieses Angebot aufgegriffen wird, hängt wesentlich von den jeweiligen regionalen Engpässen sowie davon ab, welche konkreten Investitionen beabsichtigt und im Sinne der regionalpolitischen Ziele gefördert werden können. Unter diesen Vorbehalten stehen die Zahlen über die zu fördernden Investitionen und die dafür vorgesehenen Finanzmittel.

In den Jahren 1995 bis 1999 soll im gesamten Fördergebiet von Niedersachsen ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) in Höhe von rd. 4,6 Mrd. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infra-

struktur in Höhe von rd. 0,8 Mrd. DM gefördert werden. Hierbei sollen Haushaltsmittel in Höhe von rd. 820 Mio. DM eingesetzt werden (s. Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 3).

Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Auftragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

C. Fördermaßnahmen 1994 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

Normalfördergebiet

(Förderung aus dem Normalansatz der Gemeinschaftsaufgabe)

Gewerbliche Wirtschaft

○ Im Jahre 1994 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 186 Projekte der gewerblichen Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr)

Tabelle 3

Finanzierungsplan 1995 bis 1999

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1995 bis 1999	Finanzmittel in Mio. DM					
	insgesamt	1995	1996	1997	1998	1999	1995 bis 1999 insgesamt
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft	4 600,0						
a) GA-Mittel ¹⁾		79,390	79,625	79,625	79,625	79,625	397,890
b) Sonderprogramm-Mittel		8,000	8,000				16,000
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur	800,0						
a) GA-Mittel		79,390	79,625	79,625	79,625	79,625	397,890
b) Sonderprogramm-Mittel		4,000	4,000				8,000
insgesamt							
a) GA-Mittel		158,700	159,250	159,250	159,250	159,250	795,780
b) Sonderprogramm-Mittel		12,000	12,000				24,000

¹⁾ Neben den GA-Mitteln werden noch ca. 50 Mio. DM öffentlicher Mittel p. a. im Rahmen bestehender EU-Programme eingesetzt.

mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 1,1 Mrd. DM bewilligt. Hierfür wurden Mittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von rd. 96 Mio. DM eingesetzt. Mit diesen Investitionsvorhaben sollen im Fördergebiet rd. 2 800 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und rd. 3 500 Arbeitsplätze gesichert werden.

- Schwerpunkte der Investitionstätigkeiten liegen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (80 % aller Investitionsprojekte), die aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.
- Der durchschnittliche Fördersatz beträgt rd. 9,0 % der förderfähigen Investitionskosten.

Infrastruktur

- 64 Investitionsprojekte im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 121 Mio. DM wurden mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 48,0 Mio. DM gefördert.
- Schwerpunkte liegen hier in den Bereichen Fremdenverkehr und Industriegeländeerschließung mit rd. 85 % aller Projekte.
- Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt rd. 40 % der Investitionskosten.

D. Mittelbewilligungs-, Mittelabfluß- und Verwendungsnachweiskontrolle

1994 wurden für Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft 95,9 Mio. DM

und für kommunale Infrastrukturmaßnahmen 48,0 Mio. DM

also insgesamt 143,9 Mio. DM bewilligt.

Ausgezahlt wurden in diesem Zeitraum unter Einbeziehung von Bewilligungen aus Vorjahren 183,2 Mio. DM

Im Jahre 1994 geprüfte Verwendungsnachweise: 449 Vorhaben

Davon ohne Beanstandungen: 279 Vorhaben

Beanstandungen aus unterschiedlichen Gründen: 170 Fälle

In 77 Fällen Rückforderungen wegen zu Unrecht erhaltener Zuschüsse rd. 1,2 Mio. DM

Förderergebnisse (1990 bis 1994)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1990 bis 1994 nach kreisfreien Städten/Landkreisen (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 12 dargestellt.

8. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktre-
gionen:

- Normalfördergebiet
Bochum (tlw.), Dortmund, Duisburg (tlw.), Essen
(tlw.), Gelsenkirchen, Höxter (-Holzminden) (tlw.),
Kleve (tlw.), Mönchengladbach (tlw.), Münster
(tlw.).
 - Sonderprogramm für Steinkohlenbergbauggebiete:
Bochum (tlw.), Dortmund, Duisburg (tlw.), Essen
(tlw.), Gelsenkirchen, Mönchengladbach (tlw.),
Münster (tlw.) sowie eingeschränkt Aachen (tlw.)
und Düren (tlw.).
- Die zum Aktionsraum gehörenden kreisfreien
Städte/Kreise bzw. Teile davon sind in Anhang 13
aufgelistet.
- Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum:

= Einwohner im Aktionsraum:	
(Stand: 31. Dezember 1993)	4 623 870
= Einwohner in Nordrhein-Westfalen:	17 759 300
= Fläche qkm (Aktionsraum):	4 760,49
= Fläche qkm (Nordrhein-Westfalen):	34 070,68

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Bei der Neuabgrenzung der Normalfördergebiete mit
Wirkung ab 1994 wurde ein Gesamtindikator zu-
grundegelegt, der sich aus den vier Einzelindikato-
ren

- Arbeitslosenquote im Durchschnitt
der Jahre 1989–1993 (Gewicht 40 %)
- durchschnittlicher Bruttojahreslohn
in DM je Arbeitnehmer 1992 (Gewicht 40 %)
- Prognostizierte Arbeitsplatzent-
wicklung 2000 (Gewicht 10 %)
- Infrastruktur (Gewicht 10 %)

zusammensetzt. Darüber hinaus wurden einige Ge-
meinden, die von der Stilllegung von Schachtanlagen
des Steinkohlenbergbaus betroffen oder bedroht
sind, zusätzlich als Fördergebiet aufgenommen.

Die Ergebnisse der Einzelindikatoren für die Arbeits-
marktreionen, die ganz oder teilweise zum nord-
rhein-westfälischen Aktionsraum gehören, sind der
Tabelle 1 zu entnehmen.

Nach dem Ergebnis der Neuabgrenzung verbleiben
insbesondere

- sowohl die vom Strukturwandel besonders betrof-
fenen altindustrialisierten Ruhrgebietsregionen
- als auch die Steinkohlenbergbauggebiete in den
Kreisen Heinsberg, Aachen (soweit es die gewer-
benahe Infrastruktur betrifft) und Warendorf in
der Förderung der Gemeinschaftsaufgabe.

Die regionalpolitische Flankierung der Struktur-
anpassung wird durch das Sonderprogramm für Berg-
baustandorte – als ein Ergebnis der Kohlerunde vom
11. November 1991 – noch bis Ende 1995 fortgeführt.

Die Normalfördergebiete lassen sich zu folgenden
Teilbereichen des nordrhein-westfälischen Aktions-
raumes zusammenfassen:

– Ruhrgebiet:

Duisburg/Oberhausen/Teile des Kreises Wesel/
Bottrop/Essen mit 2 Stadtteilen
Gelsenkirchen/Kreis Recklinghausen
Bochum (ohne 4 Stadtteile)/Herne/Hattingen, Wit-
ten (Ennepe-Ruhr-Kreis)
Dortmund/Hamm/Kreis Unna/Ahlen (Kreis Wa-
rendorf)

– Raum Aachen-Heinsberg:

Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückel-
hoven, Übach-Palenberg, Wassenberg, Wegberg so-
wie – nur Infrastrukturförderung – Alsdorf, Baes-
weiler, Herzogenrath
Würselen (Kreis Aachen) und
Aldenhoven (Kreis Düren)

– Raum Höxter:

Kreis Höxter (ohne Bad Driburg, Steinheim)

– Raum Keve:

Kalkar (Kreis Kleve)

2.2 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Das Fördergebiet umfaßt

- das unter starkem Anpassungsdruck stehende
Ruhrgebiet mit überdurchschnittlich hoher Ar-
beitslosigkeit
- die peripheren Steinkohlenbergbaureviere im Aa-
chen-Heinsberger Raum wie auch
- strukturschwache ländliche Gebiete (Arbeits-
marktreion Höxter und Teile des Raumes Kleve).
Die Wirtschaftskraft ist in den zum Aktionsraum
zählenden Fördergebieten fast durchweg ver-
gleichsweise schwach.

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebiets 1994

Arbeitsmarktregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum April 1989 bis März 1993		Bruttojahreslohn der sozial- versicherungs- pflichtig Beschäftigten 1992		Infra- struktur- indikator 1993	Arbeits- platzent- wick- lungs- indikator	Einwohner Ende Juni 1992			
							insgesamt		darunter im Fördergebiet ²⁾	
	in %	in % des Bundes- durch- schnitts	in DM pro Kopf	in % des Bundes- durch- schnitts	in % des Bundes- durch- schnitts	in % des Bundes- durch- schnitts	Anzahl	in % der Wohnbe- völke- rung ³⁾	Anzahl	in % der Wohnbe- völke- rung ³⁾
Bochum	10,6	153,73	41 767	104,85	105,27	93,79	930 249	1,435	675 442	1,042
Dortmund	11,1	160,44	40 043	100,52	108,22	94,23	1 191 125	1,837	1 191 125	1,837
Duisburg	10,9	158,10	41 561	104,33	106,56	89,55	1 217 194	1,877	1 082 032	1,669
Essen	11,0	158,88	42 442	106,55	109,33	94,36	923 540	1,424	178 880	0,276
Gelsenkirchen	11,3	163,23	40 377	101,36	102,09	95,17	951 830	1,468	951 830	1,468
Höxter (-Holzminden)	8,0	115,97	35 811	89,90	96,53	102,28	148 762	0,230	118 081	0,182
Kleve	7,3	106,13	35 480	89,07	99,97	102,55	277 666	0,428	11 718	0,018
Mönchen- gladbach	8,6	124,60	38 040	95,50	106,80	97,32	490 184	0,756	172 943	0,267
Münster	7,0	102,01	38 953	97,79	105,66	102,60	718 712	1,108	54 703	0,084
Zusammen . . .							6 849 262	10,563	4 436 754	6,843
Bundesgebiet (o. neue Bundesländer)	6,9	100,00	39 834	100,00	100,00	100,00	64 846 964			

1) NRW-Teil

2) Normalfördergebiet

3) Nur alte Länder und West-Berlin

2.21 Ruhrgebiet

Das Ruhrgebiet zählt bundesweit zu den ältesten Industriegebieten. Wenngleich die Umstrukturierung schon in beachtlichem Maße vorangekommen ist, stellen die Montanindustrien Kohle und Stahl einschließlich der mit ihnen verflochtenen Wirtschaftszweige immer noch einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor für die Region dar. Kennzeichnend für diesen Raum sind

- starke Arbeitsplatzverluste im Bereich Kohle und Stahl
und
- in den unmittelbaren und mittelbaren Verflechtungsbereichen
sowie
- eine weit überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit.

Dazu ist hier die Struktur der Erwerbslosen (Langzeitarbeitslose und sonstige Problemgruppen) sehr ungünstig, welches sich negativ auf deren Wiedereingliederungschancen in den Arbeitsmarkt auswirkt.

2.22 Raum Aachen-Heinsberg

Dieser primär vom Steinkohlenabbau geprägte Raum leidet vor allem unter dem Rückzug des Steinkohlenbergbaus.

- Auf der Zeche Emil Mayrisch in Aldenhoven endete die Förderung 1992.
- Die Stilllegung des Bergwerks Sophia-Jacoba in Hückelhoven ist im Laufe des Jahres vorgesehen.

2.23 Raum Höxter

In diesem ländlich strukturierten Raum stellt die Landwirtschaft noch einen vergleichsweise bedeutenden Wirtschaftssektor dar. Hier ist der Grad der Industrialisierung sehr niedrig. Die Förderbedürftigkeit ergibt sich u. a. aus der ungünstigen Einkommenssituation und der weit unter dem bundesdurchschnittlichen Niveau liegenden Wirtschaftskraft; auch die Infrastruktur erreicht den Bundesdurchschnitt nicht.

2.24 Raum Kleve

Fördergebiet ist hier mit der Stadt Kalkar nur noch eine Gemeinde des Kreises; es handelt sich um einen primär ländlich strukturierten Raum, der gekennzeichnet ist durch:

- schwache Einkommensentwicklung und (im Vergleich zum Bund)
- überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit.

Die Einstellung des Kernkraftwerkes (Schneller Brüter – SNR 300) stellt für die Stadt Kalkar eine zusätzlich schwerwiegende Änderung der regionalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen dar, die die Entwicklung der Stadt und des sie umgebenden Wirtschaftsraumes vor völlig neue Aufgaben stellt.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

GA-Förderung

1.1 Normalförderung

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Normalfördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der Infrastruktur.

Mit der Verabschiedung des 24. Rahmenplans werden – über die bisherige Förderung gewerblicher Investitionen und wirtschaftsnaher Infrastrukturinvestitionen hinaus – im Rahmen einer mehrjährigen Testphase erstmals neue Fördermöglichkeiten eröffnet. Es handelt sich – kurzgefaßt – um folgende Fördertatbestände (siehe Teil II, Ziffern 5 und 7):

- Für KMU: Beratung, Schulung, Humankapitalbildung, angewandte FuE.
- Im Infrastrukturbereich: Regionale Entwicklungskonzepte, Beratungs- und Planungshilfen für Träger von Infrastrukturmaßnahmen.

Die Umsetzung der neuen Fördermöglichkeiten erfordert die Zustimmung des Landtags im Zusammenhang mit der Schaffung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen.

1.11 Die neuen KMU-Fördermöglichkeiten sollen nach derzeitigem Stand insbesondere für folgende Förderfälle genutzt werden:

- Outsourcing/Ausgründungen,
- Konzepte für Betriebsfortführungen,
- grundlegende Umstellungen von Unternehmen als Folge bruchartiger struktureller Veränderungen,
- grundlegende organisatorische bzw. betriebswirtschaftliche Umstellungen z. B. im Zusammenhang mit neuen Fertigungstechnologien und neuen Produkten,
- komplexe Gründungsvorhaben,

- Erschließung schwieriger (Auslands-)Märkte/bei außenwirtschaftlichen Kooperationen,
- Vorhaben, die durch eine „stille Beteiligung“ gefördert werden, sofern sie den vorgenannten Kriterien entsprechen.

Es soll sich durchweg um Fördermaßnahmen handeln, die für die geförderten Unternehmen und deren weitere Entwicklung von besonderem Gewicht sind und die sich von Maßnahmen der laufenden, normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben.

In diesem Bereich bestehen in NRW bisher nur begrenzte Fördermöglichkeiten. Die bestehenden Fördermöglichkeiten werden durch die GA-Mittel regional gezielt verstärkt. Soweit anderweitige Fördermöglichkeiten bestehen, sollen diese *vorrangig* genutzt werden.

Beratungshilfen

Diese zielen auf die o. g. Handlungsfelder und werden sich damit deutlich von den betrieblichen Kurzberatungen nach dem Programm IMPULSE FÜR DIE WIRTSCHAFT Baustein Beratung sowie von den Beratungshilfen des Bundes durch ihre Intensität, ihre wesentlich längere Dauer und durch die Qualität der erbrachten Beraterleistungen unterscheiden.

Schulungshilfen

GA-finanzierte Schulungen sollen für die Fälle vorgesehen werden, die GA-Beratungshilfen (s. o.) in Anspruch nehmen und bei denen sich im Zuge der Beratung Know-how-Defizite der Arbeitnehmer herausstellen.

Entsprechende Schulungsleistungen sollen nur nachrangig zu anderen Fördermöglichkeiten (z. B. Ziel-4/ADAPT) gewährt werden.

Humankapitalbildung (Innovationsassistentenförderung)

Die bestehenden Fördermöglichkeiten werden durch die GA-finanzierte Innovationsassistentenförderung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen regional gezielt verstärkt. In Betracht kommt eine Förderung insbesondere betriebswirtschaftlicher und technischer Qualifikationen.

Es wird ein Frauenbonus vorgesehen.

Dabei kann – sofern dies für die Erreichung des Förderziels zweckmäßig erscheint – die GA-finanzierte Innovationsassistentenförderung auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die bereits GA-finanzierte Beratungs- und evtl. Schulungsleistungen in Anspruch nehmen.

Angewandte FuE

Hier sind vor einer Nutzung dieses Fördertatbestandes weitere Überlegungen notwendig.

1.12 Im Rahmen der *Infrastrukturförderung* werden für die neuen Fördertatbestände

- Regionale Entwicklungskonzepte

- Beratungs- und Planungshilfen für Träger von Infrastrukturmaßnahmen

die landesseits bereits bestehenden Fördermöglichkeiten durch zusätzliche Finanzmittel der GA verstärkt: Dies gilt speziell für den Bereich „Regionale Entwicklungskonzepte“, für den Bereich „Beratungs- und Planungshilfen für Träger von Infrastrukturmaßnahmen“ werden die in den Landesfördergebieten geltenden Fördersätze in GA-Gebieten aufgestockt (Topping-up).

1.13 In den Jahren 1995 bis 1999 soll im Normalfördergebiet Nordrhein-Westfalen ein Investitionsvolumen der *gewerblichen Wirtschaft* (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von 1,35 Mrd. DM angestoßen werden. 1,25 Mrd. DM davon im Bereich der Sachinvestitionen, rd. 100 Mio. DM im Bereich nicht-investiven Maßnahmen für KMU.

Während ab 1996 20 % der für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft vorgesehenen Mittel für die neuen KMU-Fördermaßnahmen reserviert werden, sind es für die Anlaufphase in 1995 zunächst nur 2 Mio. DM (Investitionsvolumen 4 Mio. DM).

Im Bereich der *wirtschaftsnahen Infrastruktur* soll ein Investitionsvolumen in den Jahren 1995 bis 1999 von rd. 1,2 Mrd. DM angestoßen werden. Davon entfallen gut 1,1 Mrd. DM auf Infrastrukturinvestitionen, ca. 85 Mio. DM auf die Förderung Regionaler Entwicklungskonzepte und Beratungs- und Planungshilfen für Infrastrukturprojekte.

Für die Förderung der letztgenannten Maßnahmen ist die Anlaufphase in 1995 zunächst ebenfalls nur ein relativ kleiner Betrag (3 Mio. DM) vorgesehen (Investitionsvolumen 6 Mio. DM).

Im einzelnen wird auf *Tabelle 2 „Finanzierungsplan 1995 bis 1999“* verwiesen.

Tabelle 2

Finanzplan

Geplante Maßnahmen	Förder- volumen 1995 bis 1999	Finanzmittel					Summe 1995 bis 1999
		1995	1996	1997	1998	1999	
		Mio. DM					
1. Förderung der gewerb- lichen Wirtschaft							
a) Normalförderung GA	1 350	60,00	60,00	60,00	60,00	60,00	300,00
davon							
Investitionsförderung	1 250	58,00	48,00	48,00	48,00	48,00	250,00
Nicht-investive Förderung für KMU	100	2,00	12,00	12,00	12,00	12,00	50,00
b) Sonderprogrammmittel							
Investitionsförderung	275	27,50	27,50	–	–	–	55,00
2. Förderung der wirt- schaftsnahen Infra- struktur							
a) Normalförderung GA	1 220	121,27	122,35	122,35	122,50	122,50	610,67
davon							
Investitionsförderung	1 130	118,27	112,35	112,35	112,35	112,35	567,67
Reg. Entwicklungs- konz./Beratung Infra- struktur	85	3,00	10,00	10,00	10,00	10,00	43,00
b) Sonderprogrammmittel							
Investitionsförderung	200	55,00	55,00	–	–	–	110,00
Insgesamt		263,77	264,85	182,35	182,35	182,35	1 075,67
a) Normalförderung	2 570	181,27	182,35	182,35	182,35	182,35	910,67
davon							
Investitionsförderung . .	2 380	176,27	160,35	160,35	160,35	160,35	817,67
Nicht-investive Förderung	185	5,00	22,00	22,00	22,00	22,00	93,00
b) Sonderprogrammmittel							
Investitionsförderung . .	495	82,50	82,50	–	–	–	165,00

Die Aufteilung der Mittel auf die verschiedenen Förderbereiche stellen Plandaten dar. Es ist vorgesehen, die Fördermittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben entsprechend der Entwicklung des Antragsvolumens flexibel einzusetzen.

1.14 Bei der Förderung nicht-investiver Maßnahmen werden die punktuell bereits vorhandenen Fördermöglichkeiten zusammen mit den neuen GA-Fördermöglichkeiten in den verschiedenen Bereichen zu geschlossenen Förderkonzepten zusammengefaßt und fortentwickelt. Vorhandene Mittelansätze werden durch die GA-Mittel ergänzt, wobei der besonderen Strukturschwäche der GA-Gebiete bei der Ausgestaltung der Fördersätze Rechnung getragen wird.

Insgesamt wird sichergestellt, daß der GA-Mittelsatz zusätzlich erfolgt.

1.2 Sonderprogramm für Steinkohlenbergbauggebiete

Die nachfolgend genannten zeitlich befristeten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel des „Sonderprogramms für Steinkohlenbergbauggebiete“ dienen sowohl zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen als auch zum Ausbau der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur. Hierfür sind für die Jahre 1995 bis 1996 noch insges. 165 Mio. DM Haushaltsmittel vorgesehen. Damit sollen für die restliche Laufzeit des Sonderprogramms Investitionen im Bereich der

- gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von 440 Mio. DM
- wirtschaftsnahen Infrastruktur in Höhe von 160 Mio. DM

gefördert werden (vgl. Tabelle 2). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Volumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Eine Nutzung der neuen nicht-investiven Fördermöglichkeiten ist für das Ende 1995 auslaufende „Sonderprogramm für Steinkohlenbergbauggebiete“ nicht mehr vorgesehen.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

- a) Um einen besonderen Beitrag zur Lösung der durch die Anpassungsprozesse bei Kohle und Stahl entstandenen Probleme in den Montanregionen zu leisten, hat das Land Nordrhein-Westfalen im Frühsommer 1987 die „Zukunftsinitiative Montanregionen“ (ZIM) beschlossen. In den vom Strukturwandel im Steinkohlenbergbau und in der Eisen- und Stahlindustrie betroffenen Regionen werden Maßnahmen gefördert, die sich in besonderem Maße eignen, einen zusätzlichen Innovationsschub in den Montanregionen auszulösen. Sie beziehen sich auf die folgenden Felder: Innovations- und Technologieförderung, Förderung der zukunftsorientierten Qualifikation der Arbeitnehmer, arbeitsplatzschaffende und arbeitsplatzsichernde Maßnahmen, Ausbau und Modernisie-

rung der Infrastruktur sowie Verbesserung der Umwelt- und Energiesituation.

Bei der Auswahl der Vorhaben werden regionale und lokale Entscheidungsträger wie die Kommunen, die Kammern, die Gewerkschaften, die Arbeitsverwaltung, die Unternehmen, Kreditinstitute, Hochschulen und Forschungseinrichtungen in einem umfassenden Abstimmungs- und Kooperationsprozeß beteiligt. Dadurch werden die in den Regionen vorhandenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Entwicklungschancen in einer bisher nicht gekannten Breite mobilisiert.

- b) Wesentlicher Bestandteil der Regionalförderung sind auch weiterhin die NRW-EU-Programme. Die Förderung im Rahmen von Ziel-2 wird in den Jahren 1994–97 ergänzt durch Gemeinschaftsinitiativen zur wirtschaftlichen Umstellung der Kohlereviere („RECHAR II“) bzw. der Stahlgebiete („RESIDER II“). Darüber hinaus erweitert die neu aufgelegte „KMU-Gemeinschaftsinitiative“ (1994 bis 1999) die Förderung in den Ziel-2- und Ziel-5b-Gebieten um die Unterstützung KMU-spezifischer Vorhaben.

Die Gemeinschaftsinitiative zur Rüstungs- und Standortkonversion („KONVER“, 1994–97) soll die Diversifizierung der Wirtschaft in den vom Rüstungssektor stark abhängigen Regionen beschleunigen.

Die Ziel-2-Gebiete für den Zeitraum 1994–1996 sowie die Fördergebiete der Gemeinschaftsinitiativen RESIDER II, RECHAR II und KONVER wurden neu abgegrenzt.

In den Genuß der NRW-EU-Programme kommen ganz oder teilweise:

Ziel-2

die kreisfreien Städte:

Duisburg, Essen, Krefeld, Oberhausen, Bottrop, Gelsenkirchen, Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne

sowie die Kreise:

Wesel, Recklinghausen, Warendorf, Ennepe-Ruhr-Kreis, Unna und Heinsberg.

RECHAR II

Kreisfreie Städte:

Aachen-Richterich, Herne, Dortmund, Hamm, Duisburg, Oberhausen, Bottrop, Essen, Gelsenkirchen

sowie die Kreise

Aachen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Unna, Düren, Wesel, Recklinghausen, Heinsberg, Warendorf, Steinfurt

RESIDER II

Kreisfreie Städte:

Bochum, Duisburg, Oberhausen, Hagen, Krefeld

Kreise:

Ennepe-Ruhr-Kreis, Siegen-Wittgenstein

KONVER II

Kreise

Soest (Soest, Werl, Lippstadt, Möhnesee, Bad Sassendorf)

Heinsberg (Geilenkirchen, Wassenberg, Wegberg)

Kreisfreie Städte

Köln (nur Stadtteile: Dellbrück und Westhoven)

Bielefeld (nur Stadtteile: Mitte und Stieghorst)

Mönchengladbach (nur Stadtteile: Rheindahlen u. Volksgarten)

Durch die Programme werden zusätzlich zu der Förderung der Maßnahmen des Rahmenplans die Wiederherrichtung von Industriebrachen, Infrastruktureinrichtungen, Beratungsgesellschaften, Agenturen und Serviceeinrichtungen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen gefördert. Außerdem werden zusätzliche Mittel für Beihilfen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen bereitgestellt. In den NRW-EU-Programmen für die Ziel 2- und RECHAR-/RESIDER-Gebiete sind auch Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds und ergänzende Landesmittel für Maßnahmen zur Qualifizierung der Arbeitnehmer und für Beschäftigungsmaßnahmen vorgesehen.

- c) Zur regionalpolitischen Flankierung der Ergebnisse der Kohlerunde am 11. November 1991 hat die Landesregierung am 12. November 1991 einen „Handlungsrahmen für Kohlegebiete“ beschlossen. Danach stellt das Land in den Jahren 1992 bis 1995 zur weiteren Förderung des Strukturwandels in den Kohlegebieten zusätzlich 1,067 Mrd. DM bereit. Die Hilfen konzentrieren sich auf Qualifikation, Mobilisierung von Gewerbeflächen, Technologie, Verkehrsinfrastruktur, Umwelt, Wohnen, Städtebau, Freizeit, Kultur.

- d) Als bedeutsam für die weitere regionalpolitische Entwicklung des Landes wertet die Landesregierung folgendes Teilergebnis aus der Kohlerunde vom 11. November 1991:

„Bund, Nordrhein-Westfalen und das Saarland werden die Eigenanstrengungen der Regionen an den betroffenen Standorten durch koordinierte und konzentrierte regionalpolitische Maßnahmen unter Einbeziehung strukturwirksamer Investitionen insbesondere in der Verkehrspolitik, der Forschungs- und Technologiepolitik sowie bei der Stadtentwicklung unterstützen.“

Diese Vereinbarung bedarf noch der Umsetzung durch konkrete Maßnahmen.

- e) Mit dem landeseigenen – landesweit geltenden – Technologieprogramm Nordrhein-Westfalen werden in den Fördergebieten die Umstrukturierung der Wirtschaft, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen, der Ausbau der wirtschaftsnahen technologieorientierten Infrastruktur und die Beschleunigung des Transfers von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen in die mittelständische Wirtschaft unterstützt.

- f) Im Rahmen des landesweit geltenden Kreditprogramms zur Förderung von Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen werden zinsgünstige Kredite für Existenzgründungen, Existenzfestigungen in den ersten acht Jahren nach Gründung, Verlagerung von Betrieben oder Betriebsstätten zur Beseitigung von Entwicklungshemmnissen und/oder Umweltbelastungen sowie technologische Sprunginvestitionen vergeben.

- g) Für den Aktionsraum neben den bestehenden Bundesverkehrswegen folgende geplante bzw. teilweise im Bau/Ausbau befindliche Bundesverkehrswege von besonderer strukturpolitischer Bedeutung:

- A 1 Köln–Dortmund, A 2 Oberhausen–Dortmund und A 3 Köln–Oberhausen: Der bereits begonnene sechsstreifige Ausbau der Autobahnen ist zu 60 % fertiggestellt und wird planerisch zügig weiterbetrieben.
- A 31 Bottrop–Emden: Die A 31 konnte in NRW in den vergangenen Jahren bis auf einen geringen Restabschnitt fertiggestellt und dem Verkehr übergeben werden.
- A 4 Köln–Aachen: Planung für den sechsstreifigen Ausbau erfolgt nach den Vorgaben des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen.
- A 46 Heinsberg: Mit dem Bau der A 46 ist begonnen worden. Der Neubauabschnitt zwischen der L 364 und der B 221 soll bis 1995 fertiggestellt werden. Die Weiterführung als B 56 n (früher B 1109) bis zur Bundesgrenze bei Sittard (NL) ist im neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in die Stufe „Vordringlicher Bedarf“ aufgenommen worden.
- Ausbau der DB-Strecke Köln–Aachen(–Brüssel–Paris) als Teil des europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes (im Bau; Betriebsaufnahme mit verminderter Geschwindigkeit mit TGW-Zügen für 1997 vorgesehen; Fertigstellung nach 1998).
- Anschluß des Rhein-Ruhr-Raumes an die Randstad Holland durch kapazitätsgerechten Ausbau der DB-Strecke Oberhausen–Wesel-deutsch-niederländische Grenze (Planung).
- DB-Ausbaustrecke Dortmund–Kassel (im Bau).
- DB-Neubaustrecke Köln–Rhein/Main (Einleitung der Planfeststellung; voraussichtliche Inbetriebnahme 2000)
- Ausbau des westdeutschen Kanalnetzes gemäß BVWP 92 (im Bau).
- Ausbau von Terminals für den kombinierten Ladungsverkehr in den Stadtorträumen von Güterverkehrszentren: Duisburg, östliches Ruhrgebiet, Arnheim–Emmerich–Nijmegen.
- Verknüpfung der internationalen Verkehrsflughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn mit dem europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetz.

C. Förderergebnisse (Stand: März 1994)**I. Für das Jahr 1994****1. Normalfördergebiet¹⁾
(soweit nicht Sonderprogrammgebiet)****– Gewerbliche Wirtschaft**

- Im Jahr 1994 wurden 55,0 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 92 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 588,5 Mio. DM bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben im Normalfördergebiet verbunden ist die Schaffung von rd. 1 333 neuen Dauerarbeitsplätzen.
- Die Investitionstätigkeiten lagen dabei fast ausschließlich auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen, die aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten eine große Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.
- Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach Wirtschaftsbereichen zeigt, daß gut 80 % des geförderten Investitionsvolumens aus folgenden Bereichen stammt:
 - Stahl-, Maschinen-, Fahrzeugbau
 - Nahrungs- und Genußmittel
 - Hotel- und Gaststättengewerbe
 - sonstige Dienstleistungen.

– Infrastruktur

- Im Jahr 1994 wurden 136,2 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 18 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 534,7 Mio. DM bewilligt.
- Davon entfielen u. a. auf die Bereiche
 - Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete 7 Maßnahmen
 - Beseitigungsanlagen von Abwasser und Abfall 7 Maßnahmen
 - Ausbau von Gewerbezentren 2 Maßnahmen
 - Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen 1 Maßnahme
 - Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten 1 Maßnahme.
- Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt rd. 51 % der Investitionskosten.

2. Sonderprogrammgebiet¹⁾**– Gewerbliche Wirtschaft**

- Im Jahr 1994 wurden im Gebiet der Sonderprogramme (Sonderprogramm für „Steinkohlenbergbauggebiet“) insgesamt 83,6 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur För-

derung von 101 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen von 689,3 Mio. DM bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben im Sonderprogrammgebiet verbunden ist die Schaffung von rd. 1 780 neuen Arbeitsplätzen.

- Die Investitionstätigkeiten lagen dabei ausschließlich auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen, die aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten eine große Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.
- Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach Wirtschaftsbereichen zeigt, daß die Schwerpunkte vorwiegend in den Bereichen des Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbaus, der Elektrotechnik und Feinmechanik, des Großhandels und der sonstigen Dienstleistungen zu finden sind.
- Von den geförderten Investitionsprojekten entfallen auf die Schwerpunktorde/Mitorte des Sonderprogrammgebietes rd. 93 % aller Vorhaben.

– Infrastruktur

- Im Jahr 1994 wurden 11,0 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von fünf Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 18,0 Mio. DM bewilligt.
- Davon entfiel jeweils ein Vorhaben auf die Bereiche
 - Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete,
 - Errichtung und Ausbau von Verkehrsverbindungen,
 - Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen,
 - Ausbau von Gewerbezentren,
 - Beseitigungsanlagen von Abwasser und Abfall.
- Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt rd. 69 % der Investitionskosten.

II. für den Zeitraum 1990–1994**1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft**

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ wurden 1990 bis 1994 insgesamt 1 872 Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von 11 601,6 Mio. DM gefördert. Damit verbunden war die Schaffung von 28 788 neuen Arbeitsplätzen.

Mit Bewilligungen belegt wurden im Zeitraum 1990 bis 1994 insgesamt 947,6 Mio. DM.

Davon entfielen 546,6 Mio. DM der bewilligten Mittel auf die *Regelförderung*, deren gesamtes gefördertes Investitionsvolumen 6 360,7 Mio. DM betrug.

Das geförderte Investitionsvolumen der *Sonderprogramme* betrug insgesamt 5 240,8 Mio. DM, wovon

¹⁾ Nach den Maßgaben des 23. Rahmenplanes.

die bewilligten Mittel 401 Mio. DM ausmachten und an folgende Programme vergeben wurden:

– Steinkohlenbergbauggebiete (1990–1994) 171,7 Mio. DM,

– Montanregionen (1990–1992) 204,6 Mio. DM,

– Aachen–Jülich (1990–1992) 19,8 Mio. DM,

– Stahlstandorte (1990–1991) 4,9 Mio. DM.

a) nach Wirtschaftsbereichen

**Förderergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
in den Jahren 1990 bis 1994 nach Wirtschaftsbereichen**

Gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr)

Daten der West-LB/ILB

Gemeinschaftsaufgabe insgesamt

Stand: 23. März 1995

Wirtschaftsbereich	Zahl der Maßnahmen	Gefördertes Investitions- volumen	Bewilligte Mittel	Neue Arbeits- plätze
	Anzahl	Mio. DM	Mio. DM	Anzahl
000 Land- und Forstwirtschaft	3	2,7	0,2	19
200 Chemische Industrie	55	2 335,0	88,2	1 679
210 Kunststoff, Gummi, Asbest	114	642,4	97,2	2 255
220 Steine, Erden, Keramik, Gips	55	266,2	25,3	631
230 Gießerei, Stahlverformung	125	755,6	54,7	1 543
240 Stahl-, Maschinen-, Fahrzeugbau	355	1 325,6	194,5	4 797
250 Elektrotechnik, Feinmechanik	192	1 366,0	133,0	3 599
260 Holz-, Papier-, Druckgewerbe	251	751,4	61,3	2 077
270 Leder-, Textil-, Bekleidungsgewerbe	58	236,8	20,8	789
280 Nahrungs-, Genußmittel	86	748,6	47,7	2 001
300 Bauhauptgewerbe	9	86,2	10,8	121
310 Ausbau-, Bauhilfsgewerbe	12	21,3	2,1	80
400 Großhandel	114	290,7	12,8	1 201
420 Handelsvermittlung und Vertretung	5	5,8	0,4	29
430 Einzelhandel	12	14,7	1,2	54
500 Eisenbahn	1	0,3	0,0	8
501 Straßenverkehr	2	16,8	1,2	17
504 Luftfahrt, Flugplatz	1	0,2	0,0	3
509 Spedition, Verkehrsvermittlung	7	93,2	13,2	320
610 Versicherungsgewerbe	1	53,2	2,3	400
700 Gaststätte, Hotel, Pension	136	608,4	58,2	1 108
701 Wäscherei, Reinigung	5	6,5	0,5	61
706 Bildung, Erziehung, Sport	8	100,6	14,6	500
707 Kunst, Theater, Film, Rundfunk	12	70,2	9,4	179
708 Verlags-, Pressewesen	5	59,3	1,3	49
710 Übriges Gesundheitswesen	1	2,3	0,3	13
712 Rechts-, Wirtschaftsberatung	11	27,1	2,5	208
713 Architekt, Ingenieur, Labor	23	33,1	3,4	208
714 Wirtschaftswerbung	7	5,6	0,7	41
718 Sonstige Dienstleistung	208	1 679,0	199,9	4 896
Gemeinschaftsaufgabe insgesamt	1 872	11 601,6	947,6	28 788

*) Die Investitionszulage für 1990 bis 1992 ist in allen nachfolgenden Daten nicht erfaßt worden.

b) nach Investitionsgrößenklassen

**Förderergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
in den Jahren 1990 bis 1994 nach Investitionsgrößenklassen**

Gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr)
Daten der West-LB/ILB

Gemeinschaftsaufgabe insgesamt

Stand: 23. März 1995

Investitionsgrößenklasse	Zahl der Maßnahmen	Gefördertes Investitionsvolumen	Bewilligte Mittel	Neue Arbeitsplätze
	Anzahl	Mio. DM	Mio. DM	Anzahl
unter 500 000 DM	524	144,8	19,0	1 566
500 000 bis unter 1 000 000 DM	345	246,4	22,5	1 950
1 000 000 bis unter 3 000 000 DM	536	957,8	83,8	4 626
3 000 000 bis unter 5 000 000 DM	154	586,3	48,2	2 127
5 000 000 bis unter 10 000 000 DM	140	986,7	85,3	3 403
10 000 000 bis unter 100 000 000 DM	157	4 899,0	425,5	12 205
100 000 000 und mehr	16	3 780,7	268,4	2 911
Gemeinschaftsaufgabe insgesamt	1 872	11 601,6	947,6	28 788

2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

1990 bis 1994 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 169 Infrastrukturmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von rd. 2 273,7 Mio. DM gefördert. Dafür wurden 1 094,7 Mio. DM bewilligt. Schwerpunkt war dabei die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete.

**Förderergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
in den Jahren 1990 bis 1994 nach Investitionsarten**

Infrastruktur
Daten der West-LB/ILB

Gemeinschaftsaufgabe insgesamt

Stand: 23. März 1995

Investitionsart	Zahl der Maßnahmen	Gefördertes Investitionsvolumen	Bewilligte Mittel
	Anzahl	Mio. DM	Mio. DM
Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete	72	869,3	434,6
Errichtung oder Ausbau von Verkehrsverbindungen	24	137,1	96,1
Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen	11	83,8	24,9
Beseitigungsanlagen von Abwasser und Abfall	27	655,8	155,1
Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	7	100,4	76,3
Ausbau von Gewerbezentren	28	427,3	307,6
Gemeinschaftsaufgabe insgesamt	160	2 273,7	1 094,7

3. Verwendungsnachweiskontrolle

Es handelt sich dabei um eine Prüfung der Verwendung von Fördergeldern, die ggf. zu Änderungs- und Rückforderungsbescheiden führt.

Die Gesamtzahl der geprüften Verwendungsnachweise für 1994 beläuft sich auf 336. Davon entstammen 309 Fälle aus dem Bereich der Förderung der gewerblichen Wirtschaft und 27 Fälle aus dem Bereich der Infrastrukturförderung.

Als ordnungsgemäß befunden wurden insgesamt 270 Projekte (gewerbliche Wirtschaft 249, Infrastruktur 21).

Rückflüsse gab es in 82 Fällen mit einer Gesamtsumme von 4 042 859 DM. Die weit überwiegende Zahl der Rückforderungen (ca. 90 Prozent) beruhen auf dem Umstand, daß entweder die beabsichtigte Investitionssumme nicht erreicht wurde oder die ursprünglich geplante Zahl an Arbeitsplätzen nicht geschaffen werden konnte.

9. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

- Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarkregionen:

Bad Kreuznach (teilweise), Cochem (teilweise), Idar-Oberstein (teilweise), Bitburg, Wittlich (teilweise), Trier (teilweise), Pirmasens (teilweise) und Kaiserslautern (teilweise).

Dazu kommen Teile der Verbandsgemeinde Kirchberg aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis (Arbeitsmarkregion Simmern).

Die zum gesamten Aktionsraum gehörenden kreisfreien Städte und Landkreise bzw. Teile davon sind im Anhang 13 aufgelistet.

Da die strukturschwachen Gebiete in Rheinland-Pfalz überwiegend dünn besiedelt sind, wird eine flächendeckende Erschließungsfunktion durch eine begrenzte Zahl von Schwerpunkorten in den weitgehend ländlichen Fördergebieten des Landes Rheinland-Pfalz wahrgenommen. Schwerpunkorte sind besondere „Kristallisationspunkte“ für die Neuansiedlung von Betrieben sowie für die Entwicklung des endogenen Potentials. Darüber hinaus ermöglichen einige dieser Schwerpunkorte im Zusammenhang mit den anstehenden Konversionsproblemen eine aktive Unterstützung bei der Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen für die infolge des Truppenabbaus freigesetzten Zivilbeschäftigten.

Die rheinland-pfälzischen GA-Gebiete liegen überwiegend in teilweise stark bewaldeten Mittelgebirgslandschaften, die durch enge Flußtäler (insbesondere Mosel- und Nahetal) unterbrochen werden. Aufgrund der topographischen Verhältnisse und aus ökologischen Gründen ist es sehr schwierig, in den Schwerpunkorten ausreichende Industrie- und Gewerbeflächen zu erschließen. Durch die Anerkennung zusätzlicher Mitorte soll bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen eine größere Flexibilität erreicht werden, was auch ökologischen Gesichtspunkten entgegenkommt.

- Kennzahlen zum Aktionsraum:

= Einwohner im Aktionsraum (Stand: 31. Dezember 1993)	999 216
= Einwohner in Rheinland-Pfalz (Stand: 31. Dezember 1993)	3 925 863
= Fläche qkm (Aktionsraum)	8 072
= Fläche qkm (Rheinland-Pfalz)	19 852

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

Der Aktionsraum besteht überwiegend aus den ländlich peripheren Gebieten im Westen des Landes Rheinland-Pfalz, die aufgrund ihrer Grenzlage über viele Jahrzehnte hinweg im Schatten der wirtschaftlichen Entwicklung standen. In diesen dünnbesiedelten Gebieten stellt die Landwirtschaft nach wie vor einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Eine Ausnahme bildet lediglich die Arbeitsmarkregion Pirmasens, die eine ausgeprägt mono-industrielle Struktur aufweist.

Die Zahl der Einwohner hat im Aktionsraum von 1970 bis 1993 leicht zugenommen (1,5 %), während in der Zeit von 1970 bis 1993 im bisherigen Bundesgebiet ein Bevölkerungszuwachs um 7,8 % zu verzeichnen war. Zwar sind infolge des Mangels an qualifizierten Arbeitsplätzen immer noch Abwanderungstendenzen in die Verdichtungsräume zu verzeichnen, was besonders stark auf den Raum Pirmasens/Zweibrücken, aber auch auf die ländlich-peripheren Räume von Eifel und Hunsrück zutrifft; andererseits sind in diesen Gebieten leichte Zuwanderungen festzustellen, die jedoch in erster Linie auf Asylbewerber und Aussiedler zurückzuführen sind.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer erhöhte sich im Aktionsraum von 1980 bis 1993 um 1,8 % auf 353 274 Personen, wobei die Zahl der Frauen um 12,6 % zu, die der Männer um 4,8 % abnahm. Im bisherigen Bundesgebiet hatte in der gleichen Zeit die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um 10,3 % deutlich stärker zugenommen.

Die Zahl der Beschäftigten im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe reduzierte sich im Programmgebiet von 1980 bis 1993 um 17 % auf rd. 95 198 (Landesdurchschnitt: 11,7 %). Die höchsten Beschäftigungsverluste mußten bei der Herstellung von Schuhen (–63,9 %), in der Ledererzeugung und -verarbeitung (–55,5 %), im Bekleidungs- (–50,1 %) und Textilgewerbe (–48,1 %), bei der Gummiverarbeitung (–37,4 %), bei der Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden (–36,6 %), sowie beim Stahl- und Leichtmetallbau (–34,7 %) hingenommen werden.

Der Industrialisierungsgrad (Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe je 1 000 Einwohner) verringerte sich im Programmgebiet von 109 im Jahr 1980 auf 86 im Jahr 1993. In der gleichen Zeit ging die Industriedichte im gesamten Land Rheinland-Pfalz von 110 im Jahr 1980 auf rd. 90 Industriebeschäftigte je 1 000 Einwohner im Jahr 1993 zurück. Damit lag der Industrialisierungsgrad im Programmgebiet 1993 noch um 4,4 % unter dem Landesdurchschnitt.

Die Bruttowertschöpfung erhöhte sich im Aktionsraum von 1980 bis 1990 um 52,5 % auf 30,3 Mrd. DM bei einer Wachstumsrate im bisherigen Bundesgebiet von 64,9 %. Damit lag die Bruttowertschöpfung je Einwohner im Programmgebiet 1990 mit 28 612 DM noch um 22,5 % unter dem Bundesdurchschnitt (36 920 DM).

Das überwiegend ländlich geprägte Programmgebiet leidet unter erheblichen agrarstrukturellen Problemen. Die Klima- und Bodenverhältnisse in den Mittelgebirgslagen sowie kleinbetriebliche Strukturen stellen die Landwirtschaft vor ungünstige Produktionsbedingungen. Die Agrarstrukturverbesserung wurde bisher durch mangelnde Beschäftigungsalternativen außerhalb der Landwirtschaft verzögert. Besondere Strukturprobleme ergeben sich im Weinbaug Gebiet Mosel-Saar-Ruwer, das unter ungünstigen natürlichen Produktionsbedingungen (Steilhanglagen) sowie kleinbetrieblichen Strukturen leidet.

Besonders krisenanfällig ist weiterhin der Pirmasenser Raum aufgrund seiner von der Schuhindustrie geprägten Monostruktur. In der Pirmasenser Schuhindustrie gingen in den Jahren 1984 bis 1993 8 361 Arbeitsplätze (-57,5 %) verloren. Die Arbeitsplatzverluste betrafen zu reichlich einem Viertel Männer und zu knapp drei Viertel Frauen. Damit ist innerhalb der letzten zehn Jahre jeder zweite Arbeitsplatz in diesem Industriezweig weggefallen. Trotz dieser Entwicklung waren Ende September 1993 im Pirmasenser Raum (kreisfreie Stadt und Landkreis Pirmasens) immer noch 40 % (rd. 6 190) aller Beschäftigten des Verarbeitenden Gewerbes in der Schuhindustrie tätig.

Rechnet man die Beschäftigten in den Zulieferbetrieben mit hinzu, so sind mehr als die Hälfte aller Industriebeschäftigten im Pirmasenser Raum von der Schuhindustrie abhängig. Der Beschäftigtenrückgang in der Pirmasenser Schuhindustrie hat sich im Jahre 1994 fortgesetzt. Ein Ende der krisenhaften Entwicklung ist noch nicht abzusehen.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Aktionsraumes wird durch die Massierung militärischer Einrichtungen zusätzlich stark beeinflusst. Diese konzentrieren sich insbesondere auf die strukturschwachen Regionen Westpfalz und Trier, die zu den am stärksten militärisch belasteten Regionen der westlichen Länder der Bundesrepublik gehören. So belief sich beispielsweise im Landkreis Kaiserslautern der geschätzte Anteil der Militärausgaben an der Bruttowertschöpfung auf 35 % bis 44 %. Darüber hinaus sind auch die strukturschwachen Räume Idar-Oberstein-Birkenfeld sowie der Hunsrück in besonderer Weise vom Truppenabbau und den Auswirkungen der Abrüstung betroffen.

Von ehemals rd. 80 000 in Rheinland-Pfalz stationierten alliierten Stationierungstreitkräften einschließlich ihrer Familienangehörigen haben seit Ende der 80er Jahre über 36 000 Soldaten das Land verlassen. Einschließlich der Truppenreduzierungen bei der Bundeswehr ist in den kommenden Jahren mit einem Abbau von weiteren 17 000 militärischen Stellen zu rechnen. Der anhaltende Truppenabbau in den strukturschwachen Gebieten hat zu einem erheb-

lichen Rückgang der Zahl der Zivilbeschäftigten bei den alliierten Stationierungstreitkräften geführt und damit zusätzlich zu einer Verschlechterung der Arbeitsmarktsituation in den entsprechenden Räumen beigetragen. In Rheinland-Pfalz haben über 12 000 Zivilbeschäftigte bei den alliierten Stationierungstreitkräften und über 4 000 Zivilbeschäftigte bei der Bundeswehr in den vergangenen vier Jahren ihren Arbeitsplatz verloren. Mit einem weiteren Abbau von Zivilarbeitsplätzen in nächster Zeit ist zu rechnen.

Die hohe Flächeninanspruchnahme von militärischen Anlagen hatte in der Vergangenheit die wirtschaftliche Entwicklung in einigen Teilen des Aktionsraumes erheblich behindert. Inzwischen wurden in Rheinland-Pfalz über 280 militärische Liegenschaften von den alliierten Stationierungstreitkräften und der Bundeswehr freigegeben. Von ehemals acht Militärflugplätzen sind inzwischen fünf (Zweibrücken, Hahn, Bitburg, Sembach, Pferdsfeld) für alternative Aufgaben benannt oder bereits aufgegeben worden. Darüber hinaus ist der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur z. B. im Rahmen einer gewerblich-industriellen Anschlußnutzung frei gewordener militärischer Liegenschaften als Voraussetzung für die Ansiedlung neuer Unternehmen notwendig.

Für den Bereich der Rüstungsindustrie lassen sich die beschäftigungspolitischen Folgen der Abrüstung nur in Einzelfällen lokalisieren und in Zahlen ausdrücken. Nach heutigem Kenntnisstand sind in Rheinland-Pfalz bereits über 6 000 Arbeitsplätze in wehrtechnischen Betrieben infolge von Auftragsrückgängen verloren gegangen, wobei die Folgewirkungen auf Arbeitsplätze in anderen Wirtschaftsbe- reichen nicht exakt zu quantifizieren sind.

2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Werte der Indikatoren bei der Neuabgrenzung des Fördergebietes der GA für das Jahr 1994, die zur Feststellung der Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes geführt haben, sind in Tabelle 1 zusammengefaßt.

In den Arbeitsmarktreionen Pirmasens (8,7 %), Bad Kreuznach (7,6 %), Trier (7,4 %) und Idar-Oberstein (7,2 %) lag die Arbeitslosenquote in den Jahren 1989 bis 1993 noch über dem Bundesdurchschnitt (6,9 %). Der Bruttojahreslohn der abhängig beschäftigten Personen (Stand: 1992) ist im gesamten Aktionsraum deutlich niedriger als im Bundesdurchschnitt. Der Abstand zum Bundesniveau bewegt sich zwischen 10 % und 18 %. Bei der Einkommenssituation besteht demnach noch ein großer Nachholbedarf. Auch in der Infrastrukturausstattung gibt es im Aktionsraum – mit Ausnahme der Arbeitsmarktreionen Bad Kreuznach, Trier und Kaiserslautern – im Vergleich zum Bundesdurchschnitt noch Defizite.

Weiterhin ist im überwiegenden Teil des Aktionsraumes aufgrund des bisherigen Beschäftigungstrends bis zum Jahr 2000 mit einer unterdurchschnittlichen Arbeitsplatzentwicklung zu rechnen. Eine leicht über dem Bundesdurchschnitt liegende Be-

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebietes 1994

Arbeitsmarktreionen (Normal- fördergebiet)	Durchschnitt- liche Arbeits- losenquote im Zeitraum April 1989 bis März 1993		Bruttojahreslohn je sozialversiche- rungspflichtig Beschäftigten 1992		Infra- struktur- indikator 1993	Arbeits- platz- entwick- lungs- indikator 2000	Einwohner (Stand: 30. Juni 1992)			
							insgesamt		darunter im Fördergebiet	
	in %	in % des Bundes- durch- schnitts	in DM	in % des Bundes- durch- schnitts	Bund =100	Bund =100	Anzahl	in % der Bundes- bevölke- rung	Anzahl	in % der Bundes- bevölke- rung
Kreuznach	7,6	109,95	36 152	90,76	100,79	96,77	151 763	0,23	115 540	0,18
Idar-Oberstein . . .	7,2	104,12	34 572	86,79	96,25	97,57	88 330	0,14	81 312	0,13
Cochern	5,6	80,75	32 842	82,45	91,96	100,95	63 744	0,10	54 927	0,08
Simmern	6,5	94,35	36 601	91,88	97,05	95,64	97 803	0,15	8 702	0,01
Trier	7,4	106,77	35 258	88,51	102,92	98,32	228 867	0,35	207 926	0,32
Wittlich	6,3	91,74	34 151	85,74	90,30	102,33	170 598	0,26	163 828	0,25
Bitburg	6,4	92,81	34 151	85,74	92,65	99,15	92 749	0,14	92 749	0,14
Kaiserslautern . . .	7,7	111,24	37 943	95,26	104,81	96,06	355 408	0,55	81 115	0,13
Pirmasens	8,7	126,07	35 148	88,24	96,57	86,79	185 935	0,29	175 825	0,27
Insgesamt							1 435 197	2,21	981 924	1,51
Bundeswert	6,9	100,00	39 834	100,00	100,00	100,00	64 846 964	100,00		

schäftigungsentwicklung wird lediglich für die Arbeitsmarktreionen Cochem und Wittlich prognostiziert.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA**

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur, wobei vorrangig folgende Ziele angestrebt werden:

In den Jahren 1995 bis 1999 soll im gesamten Fördergebiet von Rheinland-Pfalz ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von 1,04 Mrd. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehrsinfrastruktur) in Höhe von 143 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sollen Haushaltsmittel in Höhe von 220,72 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 2). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen**2.1 Raumordnung und Landesplanung**

Die Maßnahmen zum Ausbau der allgemeinen Infrastruktur auf wirtschaftlichem, verkehrlichem, sozialem und kulturellem Gebiet werden gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt. Diese sind im Landesentwicklungsprogramm III (für den mit den Gebietskörperschaften abgestimmten Entwurf ist am 9. März 1995 das Benehmen mit dem Innenausschuß des Landtags hergestellt worden) sowie in den Regionalen Raumordnungsplänen Trier (1985), Rheinhessen-Nahe (1986), Mittelrhein-Westerwald (1988), Westpfalz (1989) und Rheinpfalz (1989) niedergelegt.

Für das Gebiet der Planungsgemeinschaft Westpfalz wurde eine Teilfortschreibung „Vorrangflächen für großflächige Gewerbe- und Industriegebiete“ im Dezember 1994 genehmigt. Für das Gebiet der Region Trier liegt eine Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans für die Teilbereiche „Industrie und Gewerbe“ sowie „Einzelhandel“ der Staatskanzlei zur Genehmigung vor.

2.2 Aufstockung der GA-Mittel durch den Einsatz zusätzlicher Landesmittel

Das Land Rheinland-Pfalz setzt für die regionale Strukturverbesserung im Aktionsgebiet des regionalen Förderprogramms „Rheinland-Pfalz“ seit Jahren

Tabelle 2

Finanzierungsplan

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1995 bis 1999	Finanzmittel (GA-Mittel)					
		1995	1996	1997	1998	1999	1995 bis 1999
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft	1 038	27,00	27,00	27,00	27,00	27,00	135,00
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr erforderlich	143	17,04	17,17	17,17	17,17	17,17	85,72
insgesamt . . .	1 181	44,04	44,17	44,17	44,17	44,17	220,72

zusätzliche Landesmittel nach den Konditionen des Rahmenplans ein, da die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe für die vorgesehene Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur nicht ausreichen. Im Haushaltsjahr 1995 sind für die Regionalförderung zusätzliche Landesmittel in Höhe von rd. 58 Mio. DM einschließlich des Kofinanzierungsanteils des Landes für die Ziel 2 und Ziel 5b Programme der EU-Strukturfonds vorgesehen.

2.3 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Im Rahmen des im Dezember 1989 von der Europäischen Kommission beschlossenen Gemeinsamen Förderkonzepts für den damals als Ziel-Nr. 2 Gebiet der EG-Strukturfonds anerkannten Raum Pirmasens/Zweibrücken (kreisfreie Städte Pirmasens und Zweibrücken sowie Landkreis Pirmasens) wurden für die Jahre 1990 und 1991 zusätzliche EFRE-Mittel in Höhe von 1,36 Mio. ECU und Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) in Höhe von 2 Mio. ECU bereitgestellt. Mit den EFRE-Mitteln sind zwei Infrastrukturvorhaben (Industriegeländeerschließungen) gefördert worden. Im Rahmen der zweiten Phase (1992 bis 1993) hat die Kommission weitere EFRE-Mittel in Höhe von 4,25 Mio. ECU und ESF-Mittel in Höhe von 1,45 Mio. ECU bereitgestellt. Mit den EFRE-Mitteln wurden vier Maßnahmen zur Erschließung von Industriegelände sowie der Ausbau eines Radweges gefördert.

Durch Entscheidung der Europäischen Kommission vom Januar 1994 über die Neuabgrenzung der Ziel-2-Gebiete der EU-Strukturfonds wurden die Räume Pirmasens/Zweibrücken (kreisfreie Stadt Pirmasens und kreisfreie Stadt Zweibrücken) sowie Kaiserslautern (Teile der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern) als Ziel-2-Gebiete anerkannt. Die für das neu abgegrenzte rheinland-pfälzische Ziel-2-Gebiet

erstellte Programmplanung, die durch die Kommissionsentscheidung vom 16. Dezember 1994 genehmigt wurde, sieht Fördermaßnahmen aus EU-Mitteln in einer Gesamthöhe von 23,46 Mio. ECU vor, von denen 15,25 Mio. ECU auf den EFRE sowie 8,21 Mio. ECU auf den ESF entfallen. Aus EFRE-Mitteln sollen die Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen, die Umwandlung bisher militärisch genutzter Flächen für gewerblich-industrielle Zwecke, der weitere Ausbau der Fremdenverkehrsinfrastruktur sowie Projekte der technologischen Entwicklung gefördert werden.

Nach dem von der Europäischen Kommission im Juni 1990 beschlossenen Gemeinsamen Förderkonzept für die als strukturschwache ländliche Räume gemäß Ziel-Nr. 5b der EU-Strukturfonds anerkannten Landkreise Daun, Trier-Saarburg und Kusel wurden für deren Entwicklung EU-Mittel in Höhe von 24,9 Mio. ECU für den Zeitraum 1990 bis 1993 bereitgestellt. Davon entfielen 9,2 Mio. ECU auf den EFRE, 4,0 Mio. ECU auf den ESF sowie 11,7 Mio. ECU auf den EAGFL (Europäischer Agrarfonds). Mit den EFRE-Mitteln wurden insbesondere die Errichtung und Erweiterung von Gewerbebetrieben, die Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen sowie der Ausbau der Fremdenverkehrsinfrastruktur gefördert.

Im Rahmen der ebenfalls im Januar 1994 beschlossenen Neuabgrenzung der Ziel-Nr. 5b-Gebiete der EU-Strukturfonds wurden von der Europäischen Kommission neben den Landkreisen Bitburg-Prüm, Daun, Trier-Saarburg und Kusel die Landkreise Birkenfeld, Cochem-Zell, Rhein-Hunsrück-Kreis, Bernkastel-Wittlich und Donnersbergkreis als weitere Ziel-5b-Gebiete anerkannt. In der Programmplanung für die Förderung der rheinland-pfälzischen Ziel-5b-Gebiete sind EU-Mittel in einer Gesamthöhe von 111,28 Mio. ECU für den Förderzeitraum von 1994 bis 1999 vorgesehen, von denen 44,51 Mio. ECU auf den EFRE, 44,51 Mio. ECU auf den EAGFL

sowie 22,25 Mio. ECU auf den ESF entfallen. Die Programmplanung wurde durch die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 23. Dezember 1994 genehmigt.

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER I hatte die Europäische Kommission 1991 EFRE-Mittel in Höhe von insgesamt 2,673 Mio. ECU bewilligt, wobei 1,145 Mio. ECU auf den Landkreis Kusel, 0,738 Mio. ECU auf den Landkreis Daun und 0,790 Mio. ECU auf den Landkreis Trier-Saarburg entfielen. In den vorgenannten Gebieten wurden insbesondere Projekte des ländlichen Fremdenverkehrs, des Handwerks sowie ortsnahe Dienstleistungen gefördert.

Aufgrund des von der Kommission im Februar 1994 verabschiedeten Globalkonzepts für die Gemeinschaftsinitiativen im Zeitraum 1994 bis 1999 soll das LEADER-Programm in den rheinland-pfälzischen Ziel-5b-Gebieten fortgeführt werden, wobei Rheinland-Pfalz an den EU-Fördermitteln in Höhe von 93 Mio. ECU für die westdeutschen Ziel-5b-Gebiete mit einem Anteil von 9,1 % partizipieren wird.

Durch Entscheidung vom 25. Juli 1990 hat die EG-Kommission ein Programm zur Förderung des regionalen Forschungs-, Technologie- und Innovationspotentials (STRIDE) beschlossen. Für eine Förderung aus diesem Programm kamen in Rheinland-Pfalz nur die Regionen mit rückläufiger industrieller Entwicklung (Ziel Nr. 2; kreisfreie Städte Pirmasens und Zweibrücken, Landkreis Pirmasens) in Frage. Hier wurde ein Gemeinschaftsprojekt für die rheinland-pfälzische Schuhindustrie (EFRE-Zuschuß 0,237 Mio. ECU) angemeldet.

Da der überwiegende Teil des GA-Gebietes in Rheinland-Pfalz zu den bisherigen Grenzgebieten gehört, wird der Aktionsraum auch an dem neuen Gemeinschaftsprogramm für Grenzgebiete (INTERREG II) für die Jahre 1994 bis 1999 partizipieren. Dieses Programm zielt darauf ab, die Gebiete an den Binnengrenzen der Gemeinschaft bei der Bewältigung besonderer Entwicklungsprobleme infolge ihrer relativen Isolierung innerhalb der nationalen Volkswirtschaften und der Gemeinschaft insgesamt im Interesse der lokalen Bevölkerung und einer mit dem Umweltschutz zu vereinbarenden Weise zu unterstützen. Rheinland-Pfalz ist dabei an vier INTERREG II-Programmen beteiligt:

- Deutsch-luxemburgisches INTERREG II-Programm (Luxemburg – Region Trier – Saarland)
- Deutsch-lothringisches INTERREG II-Programm (Region Lothringen – Saarland – Region Westpfalz)
- INTERREG II-Programm für das PAMINA-Gebiet (Nordelsaß – Südpfalz – Mittlerer Oberrhein)
- Deutsch-belgisch-niederländisches INTERREG II-Programm (in Rheinland-Pfalz mit den Landkreisen Bitburg-Prüm und Daun)

Im Rahmen des EG-Programms PERIFRA 1991 wurden die Konversionsprojekte Zweibrücken und Föhren/Hetzerath mit insgesamt 2,519 Mio. ECU aus

dem EG-Haushalt gefördert. Als Anschlußförderung wurden im Jahre 1992 weitere 1,51 Mio. ECU für Föhren-Hetzerath zur Verfügung gestellt.

Aus der Gemeinschaftsinitiative „KONVER“ der EG, die eine Bandbreite von Maßnahmen zur Bewältigung der Rüstungs- und Standortkonversion zum Ziel hat und die Finanzierung von Pilotprojekten im Rahmen des PERIFRA-Programms fortsetzt, hat das Land 2,37 Mio. DM (Teil EFRE) für 3 Projekte erhalten. Dieses Programm soll im Zeitraum 1994 bis 1997 fortgeschrieben werden. Die Europäische Kommission hat am 21. Dezember 1994 sowohl über die Mitelaufteilung als auch über die Fördergebietskulisse im Rahmen von KONVER für den vorgenannten Zeitraum entschieden. Demzufolge werden rd. 13,9 Mio. ECU in die rheinland-pfälzischen Konversionsgebiete fließen.

2.4 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Der Plafond des Landes Rheinland-Pfalz für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ beträgt für das Jahr 1994 insgesamt 177,992 Mio. DM, davon 106,795 Mio. DM Bundes- und 71,197 Mio. DM Landesmittel.

Die sachlichen Schwerpunkte des Mitteleinsatzes liegen bei einzelbetrieblichen Fördermaßnahmen (43,13 %), wasserwirtschaftlichen Maßnahmen einschließlich landwirtschaftlicher Wegebau (17,25 %), der Flurbereinigung (16,29 %) und forstlichen Maßnahmen (10,99 %). Durch die Konzentration der Fördermittel entfallen auf die genannten Maßnahmen 89,6 % des Gesamtplafonds. Außerdem sind für die Dorferneuerung 6,18 % und für die Marktstrukturverbesserung rd. 5,04 % des Mitteleinsatzes vorgesehen. Die räumlichen Schwerpunkte bilden vor allem die von Natur benachteiligten und strukturschwachen ländlichen Gebiete. Diese sind mit den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ weitgehend identisch.

In einem Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1988 bis 1993 wurden zusätzliche Maßnahmen zur Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung gefördert. Dabei handelt es sich um die Stilllegung von Ackerflächen, die Extensivierung bei Überschüßerzeugnissen sowie die Umstellung auf nicht überschüssige Erzeugnisse.

In Rheinland-Pfalz stehen für die Gesamtlaufzeit des Sonderrahmenplans rd. 170 Mio. DM zur Verfügung, davon 119 Mio. DM aus Bundes- und 51 Mio. DM aus Landesmitteln. Bei einem für 1994 absehbaren Gesamtausgabenbedarf in Höhe von 28,20 Mio. DM sind vom Bund rd. 19,74 Mio. DM und vom Land rd. 8,46 Mio. DM aufzubringen.

2.5 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Unverzichtbar für die Verbesserung der regionalen Erwerbs- und Wirtschaftsstrukturen ist der Ausbau

einer leistungsfähigen und modernen Verkehrsinfrastruktur, welche auch die bisher peripher gelegenen, strukturschwachen Regionen an das internationale Verkehrsnetz anschließt und damit eine enge wirtschaftliche Verflechtung mit den umliegenden Verdichtungsräumen ermöglicht.

Damit das bereits vorhandene Fernstraßennetz seine volle Funktionsfähigkeit erreicht und auch seine Erschließungsfunktionen für die strukturschwachen Räume erfüllen kann, sind die noch bestehenden Lücken zu schließen. Dazu gehören insbesondere

- die Schließung der Lücke Mehren-Tondorf im Zuge der A 1 Köln-Trier-Saarbrücken,
- der Ausbau der Diagonalverbindung zwischen dem Raum Lüttich und dem Rhein-Main-Gebiet durch Weiterführung der A 60 von Bitburg nach Wittlich und Neuführung der B 50 zwischen Wittlich und Hochscheid sowie der vierstreifige Ausbau der B 50 zur Autobahnanschlusstelle Rheinböllen (A 61).
- der Ausbau der Nahe-Achse (B 41),
- die durchgehende Fertigstellung der A 63 Mainz-Kaiserslautern,
- die Weiterführung der A 65 von Kandel zum Grenzübergang Neulauterburg mit Anschluß an die A 35 in Richtung Straßburg,
- der Ausbau einer leistungsfähigen Fernstraßenverbindung zwischen Pirmasens und dem Raum Landau/Karlsruhe als Ersatz für den aus Gründen des Umweltschutzes aufgegebenen Weiterbau der A 8 sowie
- die Schaffung einer grenzüberschreitenden Straßenverbindung zwischen der Autobahn A 8 (Pirmasens/Zweibrücken) nach Bitche (Frankreich) als Landesstraße.

Daneben sind die innerregionalen Verkehrsverbindungen durch einen bedarfsgerechten Bau und Ausbau von Bundes- und Landesstraßen sowie kommunalen Straßen zu verbessern. Ein wichtiger Schwerpunkt ist dabei der Bau von Ortsumgehungen.

Für die Verkehrsbedienung in der Fläche sind die Erhaltung und Fortentwicklung eines strukturpolitisch notwendigen Schienennetzes in Vereinbarungen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Deutschen Bundesbahn sowohl für den Schienenpersonennahverkehr als auch für den Schienengüterverkehr abgesichert worden.

Die Landesregierung verfolgt gemeinsam mit der Deutschen Bundesbahn die Einführung des Integralen Taktfahrplans (ITF) im Rahmen einer grundlegenden Neugestaltung und Attraktivierung des ÖPNV auf Schiene und Straße. Bereits in der Vorstufe des Integralen Taktfahrplans ab Mai 1994 sind die meisten Schienenstrecken der Regionen West- und Rheinpfalz einbezogen. In der weiteren Ausbauphase soll schrittweise für ganz Rheinland-Pfalz ein Stundentakt an allen Tagen der Woche mit kürzestmöglichen Umsteigezeiten in den Bahnhöfen und auf der Basis moderner Fahrzeuge eingeführt werden. Die Konzeption umfaßt auch die Einrichtung schneller Regionalverbindungen mit Neigetechnik-Fahr-

zeugen, z. B. auf den Relationen Saarbrücken-Mainz-Frankfurt, Saarbrücken-Trier-Köln und Trier/Luxemburg-Koblenz-Frankfurt. Die an diesen Strecken gelegenen Fahrzeiten zwischen Mittel- und Oberzentren können mit dieser Technik um 20 bis 30 % verkürzt werden; die Regionen erfahren dadurch im Hinblick auf die Erreichbarkeit eine erhebliche Aufwertung.

Von großer Bedeutung für die Entwicklung der Westpfalz ist die Schnellbahnverbindung Paris-Saarbrücken-Kaiserslautern-Mannheim. Der noch in diesem Jahrzehnt zu erwartende Halt der Hochgeschwindigkeitszüge in Kaiserslautern wird die Standortgunst der Westpfalz spürbar verbessern. Der Schienenschnellverkehr soll noch in den 90er Jahren aufgenommen werden.

Gleichermaßen struktur-, verkehrs- und umweltpolitischen Zielen dient die in den Standorträumen Kaiserslautern und Trier verfolgte Einrichtung von Güterverkehrszentren. Sie sollen vorrangig die Verlagerung des Güterverkehrs auf die umweltfreundlichen Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße unterstützen; durch Ansiedlung hochwertiger Logistikfunktionen haben sie aber auch große Bedeutung für die regionale Wirtschaft.

Im Bereich des Schienengüterverkehrs wurden für die zwei Modellräume Westerwald und Nahetal die Möglichkeiten zu einer wirtschaftlichen Bedienung des Schienengüterverkehrs gutachterlich untersucht. Als Ergebnis ist festzuhalten, daß zur Sicherung der Anbindung im Schienengüterverkehr Kostensenkungen bei Trassen- und Betriebskosten notwendig sind. Es bleibt abzuwarten, welches Betriebskonzept die DB AG hierzu künftig verfolgen wird.

Die Landesregierung verfolgt die Neugestaltung des ÖPNV als eine verkehrspolitische Schwerpunktaufgabe. Ziel ist die Schaffung flächendeckender integrierter Nahverkehrsangebote mit dem Schienenverkehr als Rückgrat der Verkehrsbedienung.

Im Sinne der zum 1. Januar 1996 in Kraft tretenden Regionalisierung verfolgt das ÖPNV-Konzept des Landes die Neugestaltung des ÖPNV vorrangig in Initiative und Verantwortung der kommunalen Gebietskörperschaften bei gleichzeitiger Bereitstellung besonderer Finanzierungsmittel sowohl im ÖPNV als auch im Schienenpersonennahverkehr in Höhe von rd. 750 Mio. DM im Doppelhaushalt 1994/95.

Das derzeit in Vorbereitung befindliche ÖPNV-Landesgesetz wird die bisherigen Vorgaben im Rahmen des ÖPNV-Konzeptes aufgreifen; das ÖPNV-Landesgesetz soll am 1. Januar 1996 in Kraft treten.

2.6 Forschungs- und Technologieförderung

Damit die technologische Entwicklung auch den strukturschwachen ländlichen Räumen zugute kommt, werden die Standortentscheidungen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen auch unter regionalpolitischen Gesichtspunkten getroffen. Mit der Gründung der Universitäten Trier und Kaiserslautern Anfang der 70er Jahre wurden bislang hochschulferne Landesteile wie das Eifel-Hunsrück-

Gebiet und die Westpfalz stärker in die Forschungs- und Wissenschaftsinfrastruktur eingebunden. An diesen Standorten wurden zukunftssträchtige Forschungsschwerpunkte geschaffen.

Der Technologie- und Wissenstransfer zugunsten der Wirtschaft stimuliert die Entwicklung neuer Produkte und Produktionsverfahren und trägt zur Verbesserung der Beschäftigungschancen bei. Durch ein dichtes Netz von Technologieberatungsstellen bei Kammern, Universitäten und Fachhochschulen sowie durch die Einrichtung anwendungsorientierter fachbezogener Transferstellen sollen auch die ländlichen Regionen stärker in den Technologietransfer einbezogen werden.

Neben den bereits erfolgreich operierenden Technologiezentren in Kaiserslautern, Mainz und Trier wurden inzwischen bereits die Technologiezentren in Koblenz und Ludwigshafen in Betrieb genommen. Weiterhin wurde in Trier die Technologie-Transfer-Trier GmbH (TTT) mit finanzieller Beteiligung des Landes gegründet. TTT soll den Transfer neuer Informations- und Kommunikationstechniken in die peripheren Regionen erleichtern.

Mit dem Aufbau und der Förderung anwendungsorientierter Forschung außerhalb der Hochschulen wird eine breitere Streuung von Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsförderung angestrebt. Dazu gehören im Aktionsraum die Errichtung eines „Instituts für mineralische und metallische Werkstoffe – Edelsteine – Edelmetalle“ in Idar-Oberstein sowie die projektbezogene Unterstützung des Prüf- und Forschungsinstituts für die Schuhindustrie in Pirmasens. Diese Forschungseinrichtungen sollen die strukturelle Anpassung traditioneller Wirtschaftszweige an neue technologische Entwicklungen erleichtern.

C. Förderergebnisse 1993 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

– Gewerbliche Wirtschaft:

- Im Jahre 1993 wurden rd. 48,5 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 115 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 383 Mio. DM bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben sind die Voraussetzungen für die Einrichtung von 1 213 neuen Dauerarbeitsplätzen und die Sicherung von 231 bestehenden Arbeitsplätzen geschaffen worden.
- Schwerpunkte der geförderten Investitionstätigkeiten liegen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (88 % der bewilligten Mittel), die aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.

– Infrastruktur:

- Im Jahre 1993 wurden 0,6 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 2 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 1,18 Mio. DM bewilligt.
- Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt 50 % der Investitionskosten.

Förderergebnisse (1990 bis 1994)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1990 bis 1994 nach kreisfreien Städten/Landkreisen (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 12 dargestellt.

D. Verwendungsnachweiskontrolle

Bei der Prüfung der Verwendungsnachweise handelt es sich um eine Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Subventionsgewährung sowie der Erfüllung der Fördervoraussetzungen im Rahmen der GA, die allerdings bei weitem nicht die Erfordernisse einer Erfolgskontrolle der regionalen Wirtschaftsförderung, wie sie im 6. Abschnitt des Teils I des 24. GA-Rahmenplanes dargestellt werden, erfüllen kann. Gleichwohl gehört die Verwendungsnachweiskontrolle zu der den Ländern obliegenden Durchführung der GA.

Für das Jahr 1994 hat die Verwendungsnachweiskontrolle im Rahmen der GA für Rheinland-Pfalz folgendes ergeben:

Im Jahr 1994 wurden zu Lasten des Jahres 1994 für Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft	8,60 Mio. DM
und für kommunale Infrastrukturmaßnahmen	9,58 Mio. DM
also insgesamt	18,18 Mio. DM
bewilligt.	
Ausgezahlt wurden in diesem Zeitraum unter Einbeziehung von Bewilligungen aus Vorjahren	40,97 Mio. DM
Im Jahre 1994 geprüfte Verwendungsnachweise:	211 Vorhaben
Davon ohne Beanstandungen:	114 Vorhaben
Beanstandungen aus unterschiedlichen Gründen:	97 Fälle
in	41 Fällen
wurden wegen zu Unrecht erhaltener Zuschüsse	rd. 1,26 Mio. DM
zurückgefordert.	

10. Regionales Förderprogramm „Saarland“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt mit der Arbeitsmarktreion Saarbrücken das gesamte Saarland als Normalfördergebiet. Gleichzeitig ist das Saarland gem. Beschluß des Planungsausschusses vom 6. März 1992 in das Sonderprogramm „Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen und zum Ausbau wirtschaftsnaher Infrastruktur in Steinkohlenbergbauregionen“ aufgenommen worden.

Die zum gesamten Aktionsraum gehörenden fünf Kreise und ein Stadtverband sind im Anhang 13 aufgelistet.

Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum sind (Stand: 31. Dezember 1993):

– Einwohner	1 084 522
– Fläche in qkm	2 569,91
– Einwohner pro qkm	422

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Normalfördergebiet

Das Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe ist zum 1. Januar 1994 neu festgelegt worden.

Die hierfür verwendeten Indikatorenwerte sind in Tabelle 1 aufgeführt. Sie bestätigen im Rahmen des gewählten Abgrenzungssystems die Förderbedürftigkeit der Arbeitsmarktreion Saarbrücken.

Sonderprogrammgebiet

Die traditionell große Bedeutung der Montanindustrie für die Beschäftigung im Saarland hat bei strukturellen Anpassungsprozessen immer wieder zu einer starken Belastung des Arbeitsmarktes geführt. Das Saarland ist aufgrund der Arbeitsplatzverluste im Montanbereich in erheblicher Höhe daher in ein Sonderprogramm aufgenommen worden.

Die in der Kohlerunde 1991 vereinbarten Kapazitätsanpassungen stellen eine weitere Belastung des Saarbergbaus dar. Zu diesem Zweck haben die Saarbergwerke ein Optimierungskonzept eingeleitet, das bis 1995 die weitere Konzentration des Bergbaus auf drei Förderstandorte vorsieht. Gemäß der in der Kohlerunde 1991 erzielten Ergebnisse partizipiert das Saarland am regionalpolitischen „Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen und zum Ausbau wirtschaftsnaher Infrastruktur in Steinkohlenbergbaugebieten“ (Laufzeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1995). Entsprechend dem Beschluß des Planungsausschusses vom 6. März 1992 stellt der Bund insgesamt Barmittel in Höhe von 35 Mio. DM zur Verfügung, die in den Jahren 1993 bis 1996 jeweils fällig werden.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebietes 1994

Arbeitsmarkt-region	durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum April 1989 bis März 1993		Bruttojahreslohn der sozialversicherungspfl. Beschäftigten 1993		Infrastruktur-indikator 1993	Arbeitsplatzentwicklungs-indikator	Einwohner (Stand 30. Juni 1992) im Fördergebiet	
	in %	in % des Bundes-durchschnitts	in DM pro Kopf	in % des Bundes-durchschnitts	in % des Bundes-durchschnitts	in % des Bundes-durchschnitts	Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder und West-Berlin)
Bundes-durchschnitt ...	9,4	136,23	39 163,95	98,32	101,53	96,30	1 078 772	1,66
	6,9	100	39 834	100	100	100	gesamt: 64 846 964	Summe: 100

2.2 Weitere aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Allgemeine Beurteilung der wirtschaftlichen Situation

Die Wirtschaftsstruktur des Saarlandes wurde in ganz erheblichem Maße durch seine Kohlevorkommen geprägt. Sie führten zu einer monostrukturellen Ausrichtung des Saarlandes auf die Montanindustrie. Zwar verringerte sich der Anteil der in der Stahlindustrie und im Bergbau Beschäftigten an den Industriebeschäftigten von 56 % im Jahre 1960 auf rd. 25,6 % in 1993, doch ist der Anteil der Montanarbeitsplätze noch immer knapp sechsmal größer als der Bundesdurchschnitt mit rd. 4,3 % (1993).

Diese starke Abhängigkeit von der Montanindustrie bedeutet für das Saarland eine überdurchschnittliche Belastung bei strukturellen Anpassungsprozessen. Der tiefgreifende Strukturwandel im Montansektor, der seit Ende der 50er Jahre zunächst den Bergbau und dann die Eisen- und Stahlindustrie erfaßte, hat die gesamte wirtschaftliche und soziale Lage im Saarland stark in Mitleidenschaft gezogen. Schätzungen gehen davon aus, daß beim Verlust eines Arbeitsplatzes in der Montanindustrie zwei Arbeitsplätze in Zulieferbetrieben und/oder im tertiären Sektor verlorengehen.

Aufgrund der Kohlerunde 1991 konzentriert der Saarbergbau seine Förderstandorte mit dem Ziel einer weiteren Verbesserung seiner Leistungsfähigkeit. Ein drastischer Arbeitsplatzabbau ist die Folge. Ziel der Unternehmensstrategie der Saarbergwerke AG ist es, durch ein Optimierungskonzept Anpassungen vorzunehmen, die in der Kohlerunde 1991 vereinbart wurden.

Die Eckpunkte des Optimierungskonzeptes sehen eine Konzentration auf drei Förderstandorte vor. Außerdem ist ein Förderungsrückgang im Saarland von 8,7 Mio. t SKE (1990) auf 7,4 Mio. t SKE ab 1995 geplant und ein Belegschaftsabbau von 19 600 (1990) auf 15 000 in 1997 vorgesehen (1993: 17 771). Die daraus resultierenden sozialen und arbeitsmarktpolitischen Belastungen sind vielfältig. Sie stellen hohe Anforderungen an die regional- und sozialpolitische Flankierung.

Angesichts der mit dem Artikelgesetz und mit der Diskussion um die Kokskohlenbeihilfe verbundenen Auswirkungen für den Saarbergbau müßte befürchtet werden, daß nach 1995 mit einem weiteren Anpassungsbedarf im Bergbau zu rechnen ist. Die Plafondierung der Verstromungsbeihilfen auf 7 Mrd. DM bis im Jahre 2000 führen nach einer vorläufigen Rechnung dazu, daß dem saarländischen Bergbau bei gleichbleibendem niedrigen Importkohlepreis pro Jahr Mehrkosten von mindestens 120 Mio. DM entstünden.

Die Stahlindustrie hat 1978 mit einer umfassenden Restrukturierung begonnen, die mehrmals grundlegend überarbeitet und veränderten Marktverhältnissen angepaßt werden mußte. Der gesamte Restrukturierungsprozeß war mit einer Konzentration der Fertigung auf wenige Standorte und mit einem erhebli-

chen Kapazitäts- und Personalabbau verbunden. Erst 1988/89 wurde eine neue Unternehmensstruktur für die saarländische Stahlindustrie gefunden. Mittels eines „Fortschrittsprogramms“ paßte sich die Stahlindustrie auch danach den veränderten Marktverhältnissen und den verschärften Wettbewerbsbedingungen fortlaufend an.

Die Saarstahl AG hatte im Geschäftsjahr 1993, wie die gesamte Wirtschaft, unter den Auswirkungen der Rezession zu leiden. Aufgrund der Importe aus den Ländern Osteuropas, der Abschottung des amerikanischen Marktes und der Abwertung bestimmter europäischer Währungen wurde der Markt für die für Saarstahl relevanten Produkte mit großen Mengen zu Niedrigstpreisen überschwemmt. Vor diesem Hintergrund und trotz der Durchführung von Sparmaßnahmen spitzte sich die Ergebnislage von Saarstahl dramatisch zu.

Da sich die Muttergesellschaft von Saarstahl, die Dillinger Hütte Saarstahl AG (DHS) nicht mehr in der Lage sah, die finanziellen Verluste von Saarstahl aufzubringen, hat sie aus diesem Grunde die Aktionäre Usinor Sacilor und Saarland um Unterstützung gebeten.

Der Hauptanteilseigner Usinor Sacilor sah sich ebenfalls nicht in der Lage, die erforderlichen Hilfen für Saarstahl zu leisten. Der Minderheitsaktionär Saarland wäre zwar bereit gewesen, im Rahmen seiner Möglichkeiten und seines Beteiligungsanteils zu helfen, wenn Usinor Sacilor seinerseits Hilfe zugesagt hätte. Alleine sah sich das Land jedoch nicht in der Lage, die Verluste abzudecken. Nach eingehender Prüfung der Liquiditätslage mußte der Vorstand der Saarstahl AG daher am 18. Mai 1993 Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens stellen. Das Konkursverfahren wurde am 31. Juli 1993 eröffnet.

Als Folge des Konkurses der Saarstahl AG haben eine Reihe von Tochtergesellschaften ebenfalls Konkurs angemeldet. Die im Zuge dieser Krise verlorengehenden Arbeitsplätze fehlen auf dem saarländischen Arbeitsmarkt.

Obwohl nach einer langen Periode stetigen Rückgangs des Stahlverbrauchs sich seit Anfang 1994 eine Stabilisierung der Nachfrage nach Eisen- und Stahlerzeugnissen abzeichnet, bestehen Zweifel an einer erfolgreichen Umstrukturierung des Wirtschaftszweiges in Europa. Der gescheiterte Sanierungsplan der Europäischen Kommission bedeutet, daß neben den verfehlten Kapazitätsreduzierungen die Verlängerung der bisher gültigen Hilfen für die Stahlindustrie von der EU-Kommission außer Kraft gesetzt werden.

Die mit einer Aufhebung der Importbeschränkungen für Stahlprodukte aus Mittel- und Osteuropa und der Sozialhilfen für EU-Stahlhersteller verbundenen Konsequenzen lassen befürchten, daß trotz erheblicher Härten der durchgeführte sozialverträgliche Anpassungsprozeß in Gefahr geraten kann. Die daraus resultierenden Auswirkungen auf die ohnehin bedrohte Stahlindustrie läßt weitere Freisetzungen erwarten.

Arbeitslosigkeit/Wanderungen

Die Arbeitslosenquote des Saarlandes lag 1993 – trotz einer Annäherung in den letzten Jahren – mit 11,2 % noch immer weit über dem Bundesdurchschnitt von 8,2 %. In 1994 hat der Abstand zur Bundesrepublik Deutschland wieder zugenommen; die Arbeitslosenquote betrug im September 1994 im Bundesgebiet (West) 7,9 % gegenüber 11,7 % im Saarland, was 148,1 % des Bundesdurchschnitts der alten Länder entspricht.

Ende September 1993 waren 30,7 % der gemeldeten Arbeitslosen länger als ein Jahr arbeitslos, im Bund 26,0 %.

Gleichzeitig hat das Saarland in den Jahren 1960 bis 1990 per Saldo einen Wanderungsverlust mit dem übrigen Bundesgebiet von über 100 000 Personen zu verzeichnen.

Wesentliche Ursachen für die Arbeitsplatzsituation sind – wie oben geschildert – der Abbau von Kapazitäten und die Rationalisierungsmaßnahmen in der Eisen- und Stahlindustrie sowie im Kohlebergbau.

Einkommen/Bruttoinlandsprodukt

Die wirtschaftlichen Probleme zeigen sich auch in der Differenz zwischen dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) je Einwohner in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland und im Saarland. Zwar verringerte sich von 1970 bis 1982 der Unterschied von 20 % auf etwa 10 %. Er hat sich seitdem jedoch wieder leicht vergrößert. Im Jahre 1993 betrug die Differenz 14,4 %.

Sektorale Struktur der Saarwirtschaft

Ein wesentlicher Grund für die auch heute noch starke Abhängigkeit der Region vom Montansektor liegt in der erst relativ späten Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland. So stand das Saarland bei Beginn des wirtschaftlichen Aufschwungs, als die Grundlagen für die heutige regionale Produktionsverteilung geschaffen wurden, für den Aufbau einer auf den deutschen Wirtschaftsraum ausgerichteten Industrie- und Dienstleistungsstruktur nicht zur Verfügung.

Dies erklärt u. a., warum Bergbau und Stahl auch heute noch einen vergleichsweise großen Anteil an der Produktion und Beschäftigung im Saarland innehalten. Allerdings entwickelte sich seit Mitte der 60er Jahre die Kraftfahrzeugindustrie mit ihren Zulieferbetrieben u. a. aus dem metallverarbeitenden Sektor (Industrie und Handwerk), aus der Elektronik und der Gummiverarbeitung zu einem weiteren wichtigen Wirtschaftszweig.

Überdurchschnittlich sind ebenfalls Gießereien und Drahtziehereien vertreten (im Vergleich zum Bund, gemessen am Anteil der im jeweiligen Sektor Beschäftigten an den Industriebeschäftigten insgesamt). Eine durchschnittliche, aber aufgrund der Entwicklung im Bereich neuer Werkstoffe wichtige Position nimmt die keramische Industrie ein. Unterdurchschnittlich vertreten sind dagegen die chemische und die elektronische Industrie. Ein Defizit besteht insgesamt im Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe.

Gerade in den letzten Jahren ist das Saarland auf dem Weg zu einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur merklich vorangekommen. Ausdruck dieser Anstrengungen ist die Stärkung der F. u. E.-Infrastruktur, die in den letzten Jahren zu einer positiven Entwicklung einer ganzen Reihe von Forschungseinrichtungen und High-Tech-Unternehmen des Saarlandes geführt hat. Trotz der damit erzielten Erfolge besteht aber immer noch ein deutlicher Rückstand. Dies gilt auch für die Spitzen- und Hochtechnologie sowie forschungs- und innovationsorientierte Aktivitäten in der gewerblichen Wirtschaft.

Untersuchungen zeigen, daß das Saarland hier – trotz erheblicher Anstrengungen zur Verbesserung der Forschungsinfrastruktur und gezielter Förderung von Forschung und Innovation in der Wirtschaft – noch einen merklichen Nachholbedarf hat.

Ein Wachstumsträger der Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland ist der Dienstleistungssektor. Dieser Wirtschaftsbereich trägt auch im Saarland zur Verbesserung der Beschäftigungslage bei. Heute weist der Dienstleistungsbereich im Saarland mit 59,3 % der Beschäftigten (1993, Zahlen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung) praktisch das gleiche Strukturgewicht auf wie bundesweit (59,7 %). Zu den Wachstumsträgern des Dienstleistungssektors gehören der Handel, Kredit- und Versicherungsunternehmen, das Speditionsgewerbe sowie die Rechts- und Wirtschaftsberatung.

Was fehlt ist eine ausreichende Zahl von eigenständigen überregionalen Dienstleistungsanbietern, von denen eine Dynamik für die weitere Entwicklung des Dienstleistungssektors im Saarland ausgehen könnte.

Überregional tätige Dienstleistungsanbieter haben – genau wie die Produktionsunternehmen im High-Tech-Bereich – häufig höchste Ansprüche an städtische und landschaftliche Attraktivität, kulturelle Infrastruktur, Wohnumfeld u. ä. m. Deswegen ist die Beseitigung der von Bergbau und Stahlindustrie hinterlassenen Industriebrachen und die städtebauliche Erneuerung der Revierstädte seit Jahren ein vorrangiges Problem. Die Wiederherrichtung des Landschafts- und Städtebildes ist jedoch ebenso wie die Altlastensanierung eine kostspielige Aufgabe, deren Lösung insbesondere vor dem Hintergrund der Ressourcenverteilung zugunsten der neuen Bundesländer noch Jahre in Anspruch nehmen wird.

Betriebsgrößenstruktur

Die Betriebsgrößenstruktur des Saarlandes ist eng mit der sektoralen Wirtschaftsstruktur verbunden. Fast 65,9 % aller Industriebeschäftigten im Saarland waren 1993 in Betrieben mit mehr als 500 Beschäftigten tätig, während dieser Anteil im Bundesdurchschnitt nur 49,7 % betrug. Ebenfalls überdurchschnittlich ist der Anteil der Beschäftigten in Tochtergesellschaften und Zweigbetrieben. Wenngleich in den letzten Jahren mit Hilfe gezielter Programme deutliche Erfolge bei der Schaffung kleiner und mittlerer Unternehmen erzielt werden konnten, hat das Saarland nach wie vor ein Defizit an kleinen, selbständigen Einbetriebsunternehmen, welche in praktisch allen einschlägigen Studien zur Beschäfti-

Tabelle 2

Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Arbeitsmarktreion Saarbrücken	
Erwerbsfähigenquote (1992) in %	63,1
in % des Bundesdurchschnitts	87,2
Arbeitslosenquote Jahresdurchschnitt 1993 in %	11,2
in % des Bundesdurchschnitts	136,6
Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe auf 1 000 Einwohner (30. Juni 1993)	115,0
in % des Bundesdurchschnitts	111,7
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe 1993 in DM	54 085
in % des Bundesdurchschnitts	92,9
Bruttowertschöpfung zu Faktor-kosten je Einwohner 1990 in DM ...	32 070
in % des Bundesdurchschnitts	89,4

gungsdynamik als die eigentlichen Wachstumsträger angesehen werden.

Die Prägung des lokalen Wirtschaftsmilieus durch eine großbetriebliche, auf den Montanbereich bezogene Industriestruktur hat auch einen empfindlichen Mangel an standort erfahrenen Unternehmerpersönlichkeiten zur Folge. Dieser Mangel erschwert die Lösung von Unternehmenskrisen und Nachfolgeproblemen in den bestehenden Unternehmen der Industrie und des Handwerks, aber auch die Gründung neuer Unternehmen in zukunfts trächtigen Bereichen.

Funktionale Struktur

Als Folge des hohen Anteils von Zweigbetrieben sind im Saarland die Funktionen „Management, Verwaltung, Vertrieb sowie Forschung und Entwicklung“ unterdurchschnittlich repräsentiert. In praktisch allen Branchen liegt der Anteil der Arbeiter an der Gesamtbeschäftigtenzahl über dem Bundesdurchschnitt. Auch dies impliziert eine geringe Nachfrage nach produktionsorientierten Dienstleistungen. Als ebenfalls unterdurchschnittlich im Vergleich zum Bundes-

gebiet muß die Forschungs- und Entwicklungsintensität der saarländischen Unternehmen angesehen werden.

Aktuelle Indikatoren

Informationen zur aktuellen wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA****1.1 Normalgebietsförderung**

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Normalfördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der Infrastruktur, wobei vorrangig folgende Ziele angestrebt werden:

In den Jahren 1995–1999 soll im gesamten Fördergebiet des Saarlandes ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft in Höhe von rd. 2,35 Mrd. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Höhe von 27,65 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sollen GA-Haushaltsmittel in Höhe von 332,30 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 3).

Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

1.2 Sonderprogrammförderung

Das Sonderprogramm „Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen und zum Ausbau wirtschaftsnaher Infrastruktur in Steinkohlenbergbaugebieten“ wurde vom Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ am 6. März 1992 für ausgewählte Arbeitsmarktreionen Nordrhein-Westfalens und für das Saarland beschlossen und von der EG-Kommission am 31. Juli 1992 genehmigt. Bei einem Gesamtvolumen von 70 Mio. DM für das Saarland stehen im Jahre 1995 17,5 Mio. DM GA-Haushaltsmittel zur Verfügung. Hiervon sollen 10 Mio. DM auf die Förderung der gewerblichen Wirtschaft und 7,5 Mio. DM auf die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur entfallen (siehe Tabelle Nr. 3).

Tabelle 3

Finanzierungsplan

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1995 bis 1999 in Mio. DM	Finanzmittel					
		1995	1996	1997	1998	1999	1995 bis 1999
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben							
a) GA-Mittel	2 350	61,0	61,2	61,2	64,2	64,2	311,8
b) Sonderprogramm für Bergbaustandorte . . .	150	10,0	10,0	–	–	–	20,0
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr erforderlich							
a) GA-Mittel	27,65	5,3	5,3	5,3	2,3	2,3	20,5
b) Sonderprogramm-Mittel		–	–	–	–	–	–
c) Sonderprogramm für Bergbaustandorte . . .	21,40	7,5	7,5	–	–	–	15,0
insgesamt							
a) GA-Mittel		66,3	66,5	66,5	66,5	66,5	332,3
b) Sonderprogramm für Bergbaustandorte . . .		17,5	17,5	–	–	–	35,0

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen**2.1 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)**

Die EG beteiligt sich, wie bereits in den vergangenen Jahren geschehen, im Rahmen des EFRE an Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung im Saarland.

Ab 1994 werden neue Förderprogramme anlaufen: das Ziel-2-Programm 1994 bis 1996, das Ziel-5b-Programm 1994 bis 1999 und einige Gemeinschaftsinitiativen, wie RECHAR-II 1994 bis 1997, RESIDER-II 1994 bis 1997, INTERREG-II 1994 bis 1999, Adapt 1994 bis 1999, LEADER-II 1994 bis 1999, KONVER 1994 bis 1997 und KMU 1994 bis 1999.

Das Ziel-2-Programm 1994 bis 1996 wird im EFRE-Programmteil mit 34,378 Mio. ECU ausgestattet sein. Im Ziel-5b-Programm 1994 bis 1999 werden es vorbehaltlich der Genehmigung 15 Mio. ECU sein.

Für die Gemeinschaftsinitiative RECHAR-II wird die EU im EFRE-Teil – vorbehaltlich der Genehmigung – 4,383 Mio. ECU und für die GI RESIDER-II im EFRE-Teil 9,113 Mio. ECU bereitstellen. Für die übrigen geplanten und angemeldeten Programme gibt es noch keine exakten Angaben über die Förderhöhe.

Aus dem Ziel-2-Programm werden Teile des Stadtverbandes Saarbrücken sowie der Landkreise Saarlouis und Neunkirchen gefördert. Das Ziel-5b-Programm sieht eine Förderung von Teilen der Landkreise Merzig-Wadern, Saarpfalz und St. Wendel vor.

Die Fördergebietskulisse der verschiedenen Gemeinschaftsinitiativen sind im wesentlichen identisch mit denen der Ziel-2- bzw. Ziel-5b-Gebiete. Das RESIDER-II-Programm umfaßt Teile des Stadtverbandes Saarbrücken, des Landkreises Saarlouis und Neunkirchen und Saarpfalz. Das RECHAR-II-Programm sieht eine Förderung von Teilen des Stadtverbandes Saarbrücken und der Landkreise Saarlouis und

Neunkirchen vor. Das KONVER-Programm wird auf Teile des Landkreises St. Wendel und des Stadtverbandes Saarbrücken begrenzt sein.

Die Entwicklungsschwerpunkte dieser Programme lassen sich zusammenfassend wie folgt darstellen:

- Forschungs- und Technologielandschaft, Infrastruktur,
- Ökologie, Energie, Wirtschaft,
- Wissens- und Technologietransfer,
- Förderung der Humanressourcen,
- Grenzüberschreitende Aktionen,
- Fremdenverkehrsförderung,
- Interregionale Kooperation, vorbereitende und begleitende Maßnahmen, Evaluierungen, Technische Hilfe.

2.2 Aufstockung der GA-Haushaltsmittel durch zusätzliche Landesmittel

Die regionale Wirtschaftsförderung ist im Saarland eines der zentralen wirtschaftspolitischen Handlungsinstrumente.

Da die Gemeinschaftsaufgabe seit langen Jahren nur eine unzureichende Mittelausstattung für dieses wichtige Aufgabenfeld vorsieht, hat das Saarland aus eigenen Landesmitteln den Handlungsrahmen in der regionalen Strukturpolitik verbessert und das „Landesprogramm zur Verbesserung der regionalen Beschäftigungslage und der Wirtschaftsstruktur“ geschaffen.

Die GA-Mittel und die Landesprogramm-Mittel werden auf verschiedene Aufgabenbereiche aufgeteilt, um eine Zersplitterung und damit Effizienzminde- rung der eingesetzten Gelder zu vermeiden. So werden mit GA-Mitteln nur noch produktive Investitionen, Industriegeländeerschließung und Revitalisie- rungsmaßnahmen mitfinanziert, während die übrigen regionalwirtschaftlichen Aufgaben ausschließ- lich, die Investitionsförderung sowie die Gelände- erschließung zusätzlich mit dem Landesprogramm wahrgenommen werden. Die Förderung aus Landes- programm-Mitteln erfolgt in Anlehnung an den Rah- menplan der Gemeinschaftsaufgabe.

Im Jahre 1995 sind für die Förderung von produkti- ven Investitionen 9,0 Mio. DM, für Maßnahmen zur gewerblichen Erschließung 10 Mio. DM, und für pri- vate Fremdenverkehrsmaßnahmen 2,0 Mio. DM Lan- desprogramm-Mittel vorgesehen.

2.3 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Eine leistungsfähige verkehrsinfrastrukturelle Aus- stattung ist für die Wettbewerbsfähigkeit einer Re- gion von hoher Bedeutung. Die Bemühungen, noch bestehende Mängel in der Standortausstattung zu beseitigen, müssen die regionale Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik begleiten.

Das Saarland verfügt über ein gut ausgebautes regio- nales Straßennetz. Die bestehenden Autobahnen ge- währleisten eine gute Anbindung an die euro-

päischen Wirtschaftszentren. Es bestehen folgende Hauptverbindungen:

- über Mannheim nach Frankfurt, Stuttgart und München
- über Metz nach Paris sowie nach Nancy
- über Trier und Koblenz nach Düsseldorf und ins Ruhrgebiet
- über Straßburg nach Basel.

Erhebliche Lücken sind die fehlenden Autobahndi- rektverbindungen von Saarbrücken nach Karlsruhe (und Stuttgart) sowie nach Köln (Lückenschluß A 1 in der Eifel). Die Schließung der Lücke im Zuge der A 8 nach Luxemburg und zu den Nordseehäfen befindet sich inzwischen in Bau.

Im Schienenverkehr, insbesondere im Personenver- kehr, besteht ebenfalls noch Handlungsbedarf. Das Saarland ist zwar in den europäischen Fernverkehr und das bundesdeutsche Eisenbahnnetz eingebun- den, wird aber aufgrund seiner Randlage zum Bun- desgebiet nur unzureichend bedient. Die wichtigste Aufgabe der nächsten Jahre wird sein, das Saarland in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz einzu- binden, d. h. die fehlende Schnellverbindung zwis- chen Paris und Mannheim/Frankfurt über Saar- brücken (TGV/ICE) zu realisieren. Hier gilt es in den nächsten Jahren, nach den politischen Vereinbarun- gen, umgehend mit dem Bau zu beginnen. Eine Wei- terführung dieser europäischen Transversale von Mannheim nach Berlin und München würde dem Saarland und Lothringen neue Entwicklungschancen eröffnen.

Der Ausbau der Saar zur Großschiffahrtsstraße soll dem Saarland neue Entwicklungsimpulse geben. Der mittlerweile weitgehend fertiggestellte Anschluß an die großen europäischen Wasserstraßen kann den Standort Saar weiter aufwerten.

2.4 Forschungs- und Technologieförderung

Gerade für industrielle Umstellungsregionen wie das Saarland ist eine aktive Forschungspolitik und Tech- nologieförderung besonders wichtig. Durch den Aus- bau vorhandener und die Einrichtung neuer For- schungsinstitute sowie die Unterstützung innovativer Unternehmen können die Entwicklungschancen der Region deutlich verbessert werden.

Eine stärkere Orientierung zu den Ingenieurwissen- schaften ist mit der im Jahre 1990 erfolgten Einrich- tung einer technischen Fakultät an der Universität des Saarlandes eingeleitet worden. In dieser Fakultät wurden die Fachbereiche Informatik, Werkstoffwis- senschaften und Fertigungstechnik sowie Elektro- technik zusammengefaßt und schrittweise ausge- baut. Die bislang in hohem Maße geisteswissen- schaftlich ausgerichtete Hochschule erhielt damit eine ingenieurwissenschaftliche Ergänzung, von der mittelfristig positive Impulse für die saarländische Wirtschaft erwartet werden können.

Die Landesregierung verfolgt auch weiterhin das Ziel, den Ausbau von qualifizierten Forschungs- schwerpunkten an den Hochschulen durch die Grün-

derung selbständiger Forschungseinrichtungen zu ergänzen. In diesem Zusammenhang sind beispielsweise das Institut für Neue Materialien, das Deutsche Forschungszentrum für künstliche Intelligenz, die Gesellschaft für umweltkompatible Prozeßtechnik sowie das Fraunhofer-Institut für biomedizinische Technik und das Max-Planck-Institut für Informatik zu nennen, welche in den vergangenen Jahren neu geschaffen wurden.

Mit Unterstützung des Europäischen Regionalfonds ist der Technologietransfer zwischen Hochschulen und Wirtschaft im Saarland erheblich verbessert worden. Die speziell geschaffenen Institutionen der Technologieberatung und des Technologietransfers bieten ein umfassendes Dienstleistungsangebot, welches von der saarländischen Wirtschaft in hohem Maße in Anspruch genommen wird. In Saarbrücken wurde ein Innovations- und Technologiezentrum eingerichtet. Weitere Gewerbe- und Technologiezentren sind in Püttlingen, St. Ingbert, St. Wendel und Völklingen entstanden bzw. in Vorbereitung.

Im Bereich der mittelstandsbezogenen Technologieförderung werden saarländische Unternehmen neben den Dienstleistungen der vom Lande getragenen Technologietransferstellen auch direkte Fördermöglichkeiten geboten, die dazu beitragen sollen, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen zu stärken und damit die Arbeits- und Ausbildungsplatzsituation im Lande zu verbessern.

Zu nennen sind in diesem Zusammenhang das Programm zur Innovationsförderung, das Forschungs- und Technologieprogramm sowie das Produktionseinführungsprogramm. Mit Hilfe dieser Förderprogramme wird das finanzielle Risiko innovativer kleiner und mittlerer Unternehmen bei Produkt- und Verfahrensentwicklungen sowie der Einführung technologisch neuer Produkte und Verfahren gemindert und ein Anreiz geschaffen, solche innovativen Vorhaben in Angriff zu nehmen.

Um darüber hinaus auch die Schaffung neuer, zukunftssträchtiger Arbeitsplätze besonders zu fördern, liegt ein weiterer Schwerpunkt in der Betreuung und Unterstützung technologieorientierter Jungunternehmen.

C. Fördermaßnahmen 1994 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiet

– Gewerbliche Wirtschaft

Im Zeitraum Januar–September 1994 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 33 Projekte der gewerblichen Wirtschaft mit einem geplanten Investitionsvolumen von 264,8 Mio. bewilligt. Sie werden mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 40 Mio. DM gefördert. Mit diesen Investitionsvorhaben sollen 1 282 Arbeitsplätze zusätzlich geschaffen und 307 Arbeitsplätze gesichert werden. Von den geförderten Investitionsprojekten entfallen auf die Schwerpunkte/Mitorte des regionalen Aktionsprogramms rd. 94 % aller Vor-

haben. Der durchschnittliche Investitionszuschuß beträgt 15,1 %.

– Infrastruktur

Zwei Investitionsprojekte im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 1,4 Mio. DM wurden 1994 mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 0,980 Mio. DM gefördert.

Gefördert wurde die Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen.

Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt 70,0 % der Investitionskosten.

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft erhält zur Förderung des Ausbaus des Berufsbildungszentrums (BBZ) Mügelsberg in Saarbrücken für 1995 bis 1997 pro Jahr 3 Mio. DM Finanzmittel zugewiesen. Der Ausbau des BBZ ist besonders dringlich, weil der Bedarf an zusätzlichen Qualifizierungseinrichtungen zugenommen hat.

2. Sonderprogrammgebiet

Bergbauregionen

Bis September 1994 wurden im Sonderprogramm Steinkohlenbergbaugebiete 29 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit einem geplanten Investitionsvolumen in Höhe von 78,9 Mio. DM bewilligt. Für diese Investitionen sind Investitionszuschüsse in Höhe von 10,9 Mio. DM eingeplant. Mit diesen Fördervorhaben sollen 281 neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Der durchschnittliche Fördersatz beträgt 13,87 %. 86 % der geförderten Investitionsvorhaben entfallen auf Schwerpunkttore.

Im Bereich Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden sechs Maßnahmen mit einem Bauvolumen von 7,920 Mio. DM gefördert. Die Zuwendung betrug 5,492 Mio. DM entsprechend einer Förderquote von 69,3 %.

3. Förderergebnisse (1990–1994)

Die Fördermaßnahmen in den Jahren 1990 bis 1994 nach kreisfreien Städten/Kreisen/Landkreisen (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) werden im Anhang 12 des 24. Rahmenplans der GA dargestellt.

D. Erfolgskontrolle

1. Grundsätzliches

Rechtsgrundlage für die Durchführung der Erfolgskontrolle sind die Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO), die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO) sowie die Bewirtschaftungsgrundsätze für die Verwendung von Investitionszuschüssen an die gewerbliche Wirtschaft aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Im Rahmen der

Erfolgskontrolle wird überprüft, ob und inwieweit die mit den regionalpolitischen Maßnahmen angestrebten Ziele tatsächlich erreicht worden sind.

Außerdem wird in einem weitergehenden Schritt geprüft, ob mit den eingesetzten Fördermitteln die gesetzten regionalpolitischen Ziele erreicht werden konnten bzw. ob eine festgesetzte Zielverwirklichung auf den Einsatz der Regionalförderung zurückgeführt werden kann. Aufgabe der Erfolgskontrolle wird deshalb auch sein, Wirkungszusammenhänge zu ermitteln. Sie liefert Informationen für die förderpolitische Entscheidung, in welchem Maße die bisherige Regionalpolitik in unveränderter oder modifizierter Form fortgesetzt werden sollte.

2. Verwendung der Subventionen

2.1 Nachweis der Verwendung

2.1.1 Gewerbliche Wirtschaft

Auf die Förderung der gewerblichen Wirtschaft finden die Bewirtschaftungsgrundsätze für die Verwendung von Investitionszuschüssen an die gewerbliche Wirtschaft aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ Anwendung.

Die Zuwendungsempfängerin hat innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des beantragten Investitionsvorhabens einen vereinfachten Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Die Bewilligungsbehörde kann Zwischenberichte fordern. Der Verwendungsnachweis hat sich auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Finanzierungsmittel (einschl. Eigenmittel) und Ausgaben zu erstrecken.

Die Zuwendungsempfängerin hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Innerhalb dieser Frist hat die Bewilligungsbehörde jederzeit das Recht, die Belege zur Prüfung anzufordern oder sie an Ort und Stelle einzusehen.

Mit dem vereinfachten Verwendungsnachweis ist eine Bestätigung des den Jahresabschluß der Zuwendungsempfängerin prüfenden Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers vorzulegen, mit der die sachliche Richtigkeit des Verwendungsnachweises

unter Beachtung der Bewirtschaftungsgrundsätze bestätigt wird. Zuwendungsempfängerin, die ihren Jahresabschluß nicht durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen können, legen eine entsprechende Bestätigung eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten vor.

Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

2.1.2 Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Auf die Förderung von wirtschaftsnaher Infrastruktur finden die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) Anwendung. Sie stimmen im wesentlichen mit den Bewirtschaftungsgrundsätzen unter 2.1.1 überein.

2.2 Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Sie hat die Kosten einer Prüfung durch Beauftragte der Bewilligungsbehörde zu tragen.

Der Landesrechnungshof und der Bundesrechnungshof haben aufgrund des § 91 LHO und des § 91 BHO ebenfalls ein Prüfungsrecht. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwendung. Sie kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zuwendungsempfängerin erstrecken, soweit es die Rechnungshöfe für ihre Prüfung für notwendig halten. Für Fördervorhaben, die durch die Europäische Gemeinschaft mitfinanziert werden, steht neben dem EG-Rechnungshof auch der EG-Kommission ein Prüfungsrecht zu.

Der Landesrechnungshof prüft die Fördermaßnahmen im Auftrag des Bundesrechnungshofes mit. Die Prüfungen werden in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft wird in der Regel jährlich geprüft. Die letzten Prüfungen wurden in 1992, 1993 und 1994 vorgenommen. Die Prüfung der Infrastrukturförderung wurde letztmalig 1993 durchgeführt.

11. Regionales Förderprogramm „Sachsen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Freistaat Sachsen befindet sich im östlichen Teil der Bundesrepublik Deutschland und grenzt an die Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Bayern und die osteuropäischen Staaten Tschechische Republik (410 km Länge der Landesgrenze) und Polen (117 km). Die Landesgrenze hat insgesamt eine Länge von 1 221 km.

Der Aktionsraum umfaßt das gesamte Gebiet des Freistaates Sachsen, untergliedert in die Regierungsbezirke Chemnitz, Dresden und Leipzig. Diese bestehen nach dem Kreisgebietsreformgesetz mit Wirkung vom 1. August 1994 unter Berücksichtigung des VGH-Urteils vom 23. Juni 1994 gegenwärtig aus sechs kreisfreien Städten sowie 28 Landkreisen.

Kennzahlen des Freistaates:

– Einwohner	4 607 660
– Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter (15 bis unter 65 Jahren)	3 076 869
– Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	1 683 803
– Bevölkerungsdichte	250 Einwohner/km ²
– Fläche	18 409 km ²

(Stand: Einwohner und Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter 31. Dezember 1993, Fläche: 31. Dezember 1993, Beschäftigte 31. Dezember 1993)

Der Freistaat Sachsen fördert nach regionalen und sektoralen Förderpräferenzen, um eine hohe strukturelle Wirksamkeit und einen sparsamen Einsatz der finanziellen Fördermittel zu gewährleisten.

2. Allgemeine Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

2.1 Sektorale Wirtschaftsstruktur

Strukturwandel und Anpassung der sächsischen Wirtschaft finden ihren Niederschlag u. a. in der Verschiebung der sektoralen Beiträge zur Bruttowertschöpfung und Erwerbsstruktur.

Die Veränderungen tendieren in Richtung der strukturellen Verhältnisse in Westdeutschland; das Gewicht des Dienstleistungssektors wächst deutlich, während die Anteile des Agrarsektors und des produzierenden Gewerbes sinken.

Der Dienstleistungsbereich erweitert sich vor allem durch zahlreiche Existenzgründungen, besonders im

Handel, im Gaststättengewerbe sowie im dienstleistenden Bau und Handwerk.

Der Beitrag des tertiären Sektors zur Bruttowertschöpfung (in jeweiligen Preisen) erhöhte sich von 55,1 % im Jahr 1990 auf 58,6 % im Jahr 1993. Knapp 60 % der gesamten Erwerbstätigen im Freistaat Sachsen waren 1993 im Dienstleistungsbereich beschäftigt.

Der durch die Währungsunion ausgelöste Strukturbruch schlug sich in der Industrie, die nach wie vor ein dominierender Wirtschaftssektor in Sachsen ist, am deutlichsten nieder.

Einerseits war in Sachsen im Zeitraum 1990 bis 1993 ein krisenhaft starker Rückgang an industriellen Arbeitsplätzen (hier: Energie- und Wasserwirtschaft, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe) von 1 179 551 auf 434 787 (–63,1 %) zu verzeichnen, andererseits eröffnen die nach wie vor vorhandene Branchenvielfalt sowie das Humankapital in den Unternehmen mittelfristig gute Chancen zum Aufbau einer wettbewerbsfähigen Industrie.

Die umfangreichen Investitionen zur Schaffung eines wettbewerbsfähigen Kapitalstocks werden zunehmend produktionswirksam, so daß Anpassungsschritte in der Industrie unverkennbar sind. Seit Frühjahr 1993 zeigt die Produktion eine stabile Aufwärtstendenz, die Umsätze in der sächsischen Industrie haben sich 1993 erstmals seit der Wende erhöht.

In den einzelnen Branchen verlief die Entwicklung unterschiedlich. Herausragende Wachstumsraten des Umsatzes erzielten die Wirtschaftszweige Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden, die Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren, der Straßenfahrzeugbau und die Chemische Industrie.

Der in Sachsen traditionelle Maschinenbau ist – trotz drastischer Schrumpfung – der bedeutendste Wirtschaftszweig in Sachsen. Mit mehr als 36 000 Beschäftigten in 342 Betrieben ist er der wichtigste Arbeitgeber der sächsischen Industrie. Danach folgen die Branchen Elektrotechnik, Leichtmetallbau/Schienenfahrzeugbau, das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe sowie das Bekleidungs- und Textilgewerbe.

Innerhalb der Gesamtwirtschaft des Freistaates Sachsen stellt der Mittelstand inzwischen das dominierende Element dar. Von Anfang 1990 bis Ende 1994 ist die Anzahl der Gewerbe um rund 194 700 gewachsen. Auch in der sächsischen Industrie sind klein- und mittelständische Betriebe deutlich vorherrschend; in 95 % aller Industrieunternehmen sind jeweils weniger als 500 Arbeitskräfte beschäftigt.

Der Freistaat Sachsen verfügt über eine ausgebaute Energiewirtschaft mit umfangreichen Energieumwandlungsanlagen. Als wichtigster heimischer Energieträger dominiert die Braunkohle den Primärenergieverbrauch, wobei ihr Anteil daran 1992 62,7 % betrug. Die Braunkohlenförderung betrug 1992 – trotz eines starken Rückganges von rd. 55 % im Zeitraum 1990 bis 1992 – noch immer rd. 44 % der Gesamtförderung der ostdeutschen Länder bzw. rd. 23 % der gesamten Förderung in Deutschland.

Der erforderliche Umgestaltungsprozeß mit dem Ziel einer modernen leistungsstarken und umweltverträglichen Energiewirtschaft – u. a. mit dem Ziel der Beseitigung der einseitigen Abhängigkeit von Braunkohle – hat wesentliche Auswirkungen auf die Entwicklung der Industrie und die Arbeitsmarktsituation, besonders in den Regionen südlich und nördlich von Leipzig sowie der Lausitz.

Der Rückgang in der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Fischerei ist insbesondere durch die immer noch zum großen Teil niedrige Produktivität, den Kapitalmangel und auch die Einbindung der ostdeutschen Länder in den europäischen Agrarmarkt verursacht. Die Anpassungsprozesse sind noch in vollem Gange, so auch durch Schaffung ausgewogener Wirtschaftsstrukturen mit neuen Arbeitsplätzen im ländlichen Raum.

Qualität und Zukunftsträchtigkeit eines Wirtschaftsstandortes werden auch entscheidend durch das vorhandene Forschungs- und Entwicklungspotential bestimmt. Der wirtschaftliche Umbruch führte nicht nur im Industrie-, sondern auch im sensiblen Forschungsbereich zu einem erheblichen Kapazitätsabbau.

Die gegenwärtige Situation in diesem Sektor ist gekennzeichnet durch den Aufbau einer leistungsfähigen universitären sowie institutionellen außeruniversitären Forschung. Außerdem ist für die Schaffung langfristig gesicherter Arbeitsplätze das Vorhandensein eigener Forschungs- und Entwicklungspotentiale in den Unternehmen erforderlich.

Hemmende Faktoren für den wirtschaftlichen Umbau und Neuaufbau in Sachsen sind die regionale Differenziertheit der wirtschaftlichen Entwicklung, das unzureichende Niveau der Infrastruktur sowie die über Regionen ausgedehnte Umweltbelastung.

Der Fremdenverkehr stellt einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar. Die attraktive Landschaft Sachsens mit 160 Naturschutzgebieten, dem Nationalpark Sächsische Schweiz, 124 Landschaftsschutzgebieten, ca. 2 300 Flächendenkmalen sowie viele Stätten von Kunst und Kultur bilden günstige Voraussetzungen für die Entwicklung des sächsischen Tourismus.

Daneben ist Grundlage seiner Entwicklung ein wettbewerbsorientierter und leistungsfähiger Mittelstand. Im Freistaat Sachsen wurden im Juli 1994 von den 1 077 gewerblichen Unternehmen des Beherbergungsgewerbes 60 821 Betten angeboten. Der Bestand an gastronomischen Kapazitäten der

verschiedenen Betriebsarten beläuft sich auf 7 500 Objekte.

2.2 Regionale Wirtschaftsstruktur

Die wirtschaftlichen Aktivitäten waren und sind im Freistaat Sachsen regional ungleichmäßig verteilt. Einerseits ist dies historisch bedingt und andererseits ist der seit der Währungsunion erfolgte sektorale Strukturwandel regional unterschiedlich abgelaufen. So findet der Zuwachs an Arbeitsplätzen im tertiären Sektor nicht an allen Standorten in dem Maße statt, wie Arbeitsplätze anderer Sektoren verlorengehen.

Die Ballungsgebiete Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau konnten ihre günstigen Standortbedingungen aus den Vorjahren – vielfältige Branchenstruktur, Agglomerationsvorteile, eine gute Verkehrsinfrastruktur – nutzen und 1993 ihr Wirtschaftspotential zur Umsatzsteigerung einsetzen. Im Juli 1994 wurden rd. 43 % der gesamten von sächsischen Unternehmen erzeugten Produktion in diesen Verdichtungsräumen erwirtschaftet.

Dagegen sind Gebiete, die stark landwirtschaftlich orientiert bzw. industriell und gewerblich einseitig strukturiert sind, wie z. B. die Grenzregionen zu Polen und Tschechien, der Erzgebirgskamm, die Lausitz und der Südraum Leipzig, durch eine Wirtschafts- und Infrastrukturschwäche geprägt. Hier besteht nach wie vor auf längere Sicht ein großer Anpassungsbedarf.

Regional haben sich die wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozesse insbesondere im Sektor Bergbau/Verarbeitendes Gewerbe ausgewirkt. Allein in den Landkreisen Aue, Zittau, Löbau, Bautzen, Riesa, Borna und Chemnitz sowie in den Städten Chemnitz und Dresden wurden im Zeitraum März 1991 bis Dezember 1993 jeweils über 10 000 Arbeitsplätze in diesem Bereich abgebaut.

3. Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Anpassung an die veränderten Bedingungen und der damit verbundene Strukturwandel hat auch Umfang und Struktur der Erwerbstätigkeit nachhaltig verändert.

Während die Anzahl der Erwerbstätigen deutlich gesunken ist, nahm die Zahl der Arbeitslosen stark zu. Der Gesamtrückgang der Erwerbstätigen im Zeitraum 1989–1993 betrug in Sachsen 34,3 %, wobei sich die Abnahmerate deutlich verringerte.

Bei einer angenommenen Erwerbstätigenquote von 70 % (bezogen auf die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter) sind im Freistaat Sachsen mittel- und langfristig 400 000 bis 450 000 Arbeitsplätze neu zu schaffen.

Die durchschnittlichen Arbeitsmarktzahlen von Sachsen weisen im Vergleich zu den Vorjahren folgenden Stand auf:

Merkmale	1990	1991	1992	1993	1994
<i>Zahl der Erwerbstätigen</i>	2 607 370	2 189 539	1 933 198	1 882 033	
<i>Arbeitslose</i>		241 227	316 512	315 664	323 370
darunter (in %):					
Frauen		61,4	66,5	67,1	68,4
Jugendliche unter 20 Jahren ...		4,1	2,3	1,8	1,5
<i>Kurzarbeiter</i>		500 688	126 957	61 138	27 293
darunter (in %):					
mit einem Arbeitsausfall über 75 %		27,1	25,0	21,7	19,3
<i>Beschäftigte in ABM</i>		51 557	101 329	68 470	49 243
<i>Teilnehmer in FuU</i> (Bestand)		71 837	146 813	125 112	81 838
<i>Arbeitslosenquote (in %)</i>		9,1	13,6	14,9	15,7

Die Entwicklung der Arbeitslosenquote spiegelt in den neuen Ländern nur unzureichend das Defizit an Arbeitsplätzen wider. Arbeitsmarktpolitische Instrumente entlasten den Arbeitsmarkt noch immer außerordentlich stark. Um die Entwicklung seit 1991 besser verfolgen zu können, wird die Größe des Beschäftigungsdefizits herangezogen.

Eine Gesamtbilanz unter Berücksichtigung von Arbeitslosen, Arbeitsausfall durch Kurzarbeit, ABM, § 249h AFG, Fortbildung und Umschulung, Vorruhestandsgeld- und Altersübergangsgeldempfängern sowie Westpendlern zeigt für das Beschäftigungsde-

fizit in Sachsen in den Jahren 1991–1994 trotz zunehmender Arbeitslosenzahlen einen deutlichen Rückgang auf.

Infolge des regional sehr unterschiedlichen Beschäftigungsabbaus in den früheren Industriebetrieben als auch der regional ungleichmäßig verlaufenden Investitionstätigkeit in den einzelnen sächsischen Regionen gibt es ausgeprägte Ungleichgewichte auf dem Arbeitsmarkt. Das Beschäftigungsdefizit, das 1994 im Landesdurchschnitt bei 35,8% lag, hatte eine Spannbreite von 28,3% im Arbeitsamtbezirk Dresden bis 42,5% im Arbeitsamtbezirk Annaberg-Buchholz.

Für die Ermittlung der Förderbedürftigkeit und -präferenzen sowie zur Bestimmung einer entsprechenden Förderkulisse wird primär die Situation auf den Arbeitsmärkten der einzelnen sächsischen Regionen herangezogen, welche sich in den Beschäftigungsdefiziten ausdrückt. Bei der Charakterisierung dieser Situation ist stärker als bisher der Anteil der Frauen an den Arbeitslosen zu berücksichtigen.

Die Zu- oder Abnahme der Beschäftigtenzahl in einer Region wird weitgehend vom Ausmaß der Investitionstätigkeit bestimmt, wobei für eine effiziente Wirtschaftsentwicklung der Grad der Ausstattung an wirtschaftsnaher Infrastruktur ein wesentlicher Faktor ist. Besonders die verkehrstechnische Anbindung, das Vorhandensein erschlossener Gewerbe- und Industrieflächen sowie Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen und das vorhandene Potential an qualifizierten Arbeitskräften sind von großer Bedeutung für die Ansiedlung von Investoren. Demzufolge ist neben dem Beschäftigungsdefizit die vorhandene Infrastruktur ein weiterer Indikator für die Förderbedürftigkeit der sächsischen Regionen.

Durchschnittliches Beschäftigungsdefizit
Zeitraum 1/94 bis 12/94
in %

AA-Bezirke	1994
Annaberg-B.	42,5
Bautzen	38,9
Chemnitz	36,2
Dresden	28,3
Leipzig	32,1
Oschatz	37,6
Pirna	36,2
Plauen	39,1
Riesa	38,9
Zwickau	39,0
Sachsen	35,8

B. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA**

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel dienen der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen mittels intensiver Förderung von Unternehmensinvestitionen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Engpaßbeseitigung und Modernisierung in der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Damit wird der entscheidende Beitrag zum erforderlichen Strukturwandel durch Aufbau eines neuen Kapitalstocks und damit zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Sachsen erbracht.

Neben der Stärkung der räumlichen Integration der sächsischen Wirtschaft insgesamt kommt es besonders darauf an, Standortnachteile einzelner Regionen abzubauen und damit die volle Einbeziehung aller Regionen in den Entwicklungsprozeß zu erreichen.

1.1 Räumliche Ausrichtung der Förderung

Der Freistaat Sachsen beabsichtigt zukünftig die Förderung noch stärker nach landespolitischen Vorgaben, insbesondere auch nach den Zielen des Landesentwicklungsplanes auszugestalten.

Dies soll durch eine Differenzierung der Förderhöhe im Sinne einer Grundförderung mit landesplanerisch orientierten Zuschlägen erfolgen.

1.1.1 Gewerbliche Wirtschaft

Im Freistaat Sachsen werden die Fördermittel für die Bereiche der gewerblichen Wirtschaft, Industrie, Dienstleistungsgewerbe und Handwerk regional differenziert eingesetzt, entsprechend ausgeprägter Unterschiede in der wirtschaftlichen Aktivität und dem Beschäftigungsdefizit der einzelnen Regionen.

Erste Förderpriorität genießen Investitionen in strukturschwachen Regionen. Dies sind die Landkreise (LK) und die Gemeinden

- LK Klingenthal
- vom LK Plauen-Land:
Elsterberg, Mühltröff, Pausa/Vogtl.

Finanzierungsplan 1995 bis 1999

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1995 bis 1999	Finanzmittel in Mio. DM					
	insgesamt	1995	1996	1997	1998	1999	1995 bis 1999
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft							
a) GA-Mittel		1 091,49	1 278,79	832,63	342,66	342,66	3 888,23
b) an die GA gekoppelte EFRE-Mittel*) . . .		136,38	150,26	150,79	186,96	161,60	785,99
Summe	25 967,89	1 227,87	1 429,05	983,42	529,62	504,26	4 674,22
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur							
a) GA-Mittel		1 091,49	1 278,78	832,62	342,66	342,66	3 888,21
b) an die GA gekoppelte EFRE-Mittel*) . . .		90,95	95,25	103,92	108,27	125,55	523,94
Summe	6 303,07	1 182,44	1 374,03	936,54	450,93	468,21	4 412,15
insgesamt							
a) GA-Mittel		2 182,98	2 557,57	1 665,25	685,32	685,32	7 776,44
b) an die GA gekoppelte EFRE-Mittel*) . . .		227,33	245,51	254,71	295,23	287,15	1 309,93
Summe	32 270,96	2 410,31	2 803,08	1 919,96	980,55	972,47	9 086,37

*) Umrechnungsfaktor: 1 ECU = 1,90 DM

- vom LK Auerbach:
Grünbach
 - LK Annaberg
 - vom LK Chemnitzer Land:
Bernsdorf, Callenberg, Chursbachtal, Gersdorf, Heinrichsort, Hohenstein-Ernstthal, Kuhschnappel, Lichtenstein/Sa., Lobsdorf, Oberlungwitz, St. Egidien, Wüstenbrand
 - vom LK Freiberg:
Brand-Erbisdorf, Dorfchemnitz b. Sayda, Frauenstein, Großhartmannsdorf, Langenau, Lichtenberg/Erzgeb., Mulda/Sa., Neuhausen/Erzgeb., Rechenberg-Bienenmühle, Sayda, Weißenborn
 - vom LK Mittlerer Erzgebirgskreis:
Amtsberg, Ansprung, Börnichen/Erzgeb., Deutscheinsiedel, Deutschneudorf, Dörnthal, Drebach, Falkenbach, Gehringwalde, Gornau/Erzgeb., Griebbach, Großolbersdorf, Großruckschwalde, Hallbach, Heidersdorf, Hilmersdorf, Hirtstein, Hopfgarten, Krumhermersdorf, Lauterbach, Lengefeld, Lippersdorf, Marienberg, Niederlauterstein, Olbernhau, Pfaffroda b. Sayda, Pöbershau, Pockau, Reifland, Scharfenstein, Schönbrunn, Seiffen/Erzgeb., Streckenwalde, Venusberg, Waldkirchen/Erzgeb., Wolkenstein, Wünschendorf, Zöblitz, Zschopau
 - vom LK Mittweida:
Rochlitz, Langensteinbach
 - vom LK Stollberg:
Auerbach, Beutha, Brünlos, Dorfchemnitz, Erbach-Kirchberg, Gornsdorf, Hohndorf, Hormersdorf, Jahnisdorf, Leukersdorf/Erzgeb., Lugau/Erzgeb., Meinersdorf, Neuwürschnitz, Niederdorf, Niederwürschnitz, Oelsnitz/Erzgeb., Stollberg/Erzgeb., Thalheim/Erzgeb., Ursprung, Zwönitz
 - vom LK Oelsnitz:
Adorf, Bad Brambach, Bösenbrunn, Eichigt, Bad Elster, Mühlental, Triebel/Vogtl.
 - LK Aue-Schwarzenberg
 - vom LK Zwickauer Land:
Crimmitschau, Dänkritz, Fraureuth, Königswalde, Langenbernsdorf, Langenhessen, Lauenhain, Lauterbach, Leubnitz, Neukirchen/Pleiße, Ruppertsgrün, Steinpleis, Werdau, Zwickau¹⁾)
 - LK Bautzen
 - LK Niederschlesischer Oberlausitzkreis
 - LK Riesa-Großenhain
 - LK Löbau-Zittau
 - vom LK Sächsische Schweiz:
Bad Gottleuba, Bad Schandau, Bahratal, Bahretal, Berggießhübel, Börnersdorf-Breitenau, Cotta, Dohma, Dohna, Dürrohrschorf-Dittersbach, Gohrisch, Hinterhermsdorf, Hohnstein, Hohnwald, Kirnitzschthal, Königstein, Krippen, Langenhennersdorf, Leupoldishain, Liebstadt, Lohmen, Meusegast, Müglitztal, Neustadt i. Sa., Oelsen, Porschorf, Rathen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna, Röhrsdorf, Rosenthal-Bielatal, Sebnitz, Stadt Wehlen, Stolpen, Struppen, Wilschdorf
 - vom LK Weißeritzkreis:
Altenberg, Bärenburg, Bärenfels, Bärenstein, Cunnersdorf, Dippoldiswalde, Dittersdorf, Falkenhain, Frauendorf, Geising, Glashütte, Hartmannsdorf-Reichenau, Hausdorf, Hermsdorf, Hirschbach, Höckendorf, Kipsdorf, Malter, Obercarsdorf, Pausldorf, Pretzschendorf, Reichstädt, Reinhardtsgrimma, Schellerhau, Schlottwitz, Schmiedeberg, Schönfeld, Seifersdorf
 - LK Kamenz
 - LK Hoyerswerda
 - vom LK Delitzsch:
Authausen, Bad Döben, Bartaune, Doberschütz, Eilenburg, Glaucha, Hohenprießnitz, Jesewitz, Kospa-Pressen, Kossa, Krippchna, Laußig, Möritz, Naundorf, Paschwitz, Pressel, Schnaditz, Sprotta, Tiefensee, Wöllnau, Zschepplin
 - LK Dobeln
 - vom LK Leipziger Land:
Altmörschitz, Audigast, Auligk, Benndorf, Bernsdorf, Böhlen, Bornä, Deutzen, Dolsenhain, Dreiskau-Mückern, Elstertrebnitz, Eschefeld, Espenhain, Eulatal, Frauendorf, Frohburg, Geithain, Gnadstein, Greifenhain, Groitzsch, Großdeuben, Großstolpen, Hainichen, Heuersdorf, Jahnshain, Kitzen, Kitzscher, Köhren-Sahlis, Kulkwitz, Lippendorf-Kieritzsch, Lobstädt, Markkleeberg, Makranstädt, Mölbis, Narsdorf, Nauenhain, Nenkersdorf, Neukieritzsch, Obergräfenhain, Oelzschau, Ossa, Pegau, Potzschau, Ramsdorf, Rathendorf, Regis-Breitingen, Roda, Rötha, Rüssen-Kleinstorkwitz, Störmthal, Thräna, Wyhratal, Zwenkau
 - vom LK Muldentalkreis
Bad Lausick, Steinbach
 - LK Torgau-Oschatz
- Eine zweite Priorität haben die übrigen Regionen im Freistaat Sachsen mit Ausnahme
- LK Dresden-Land
 - Dresden-Stadt
 - vom LK Leipziger Land:
Baalsdorf, Bienitz, Böhlitz-Ehrenberg, Borsdorf, Engelsdorf, Frankenheim, Großlehna, Großpöna, Holzhausen, Lausen, Liebertwolkwitz, Lindenthal, Lützschora-Stahmeln, Miltitz, Mölkau, Panitzsch, Plaußig, Podelwitz, Schkeuditz, Seehausen, Taucha, Wiederitzsch
 - Leipzig-Stadt
 - Chemnitz-Stadt²⁾)
- welche ohne Förderpriorität sind. Über die Förderung von strukturellpolitisch bedeutsamen Vorhaben in

¹⁾ nur die ehemalige Gemeinde Hartmannsdorf, ansonsten hat Zwickau zweite Priorität

²⁾ ohne die ehemalige Gemeinde Euba, die zweite Priorität hat

den Regionen ohne Förderpriorität wird im Einzelfall entschieden.

Die Vergabe von Fördermitteln im gewerblichen Fremdenverkehr erfolgt im Rahmen der festgelegten Entwicklungsräume auf der Grundlage einer genau definierten Fördergebietskulisse. Innerhalb dieser Kulisse gibt es keine Abstufung des Fördersatzes nach territorialen Gesichtspunkten. Die Differenzierung erfolgt in Bezug auf den Fördergegenstand.

1.1.2 Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Die Förderung der Vorhaben der wirtschaftsnahen Infrastruktur erfolgt mit dem Ziel der Vorbereitung und Begleitung von Investitionen gewerblicher Unternehmen und der Schaffung wettbewerbsfähiger Dauerarbeitsplätze.

Um dem Ziel der Unterstützung von Regionen mit besonderen struktur- und arbeitsmarktpolitischen Schwierigkeiten gerecht werden zu können, ist eine Konzentration aller regionalpolitischen Fördermöglichkeiten insbesondere auf die strukturschwachen Regionen notwendig.

Aus diesem Grund stimmen die räumlichen Prioritäten für die wirtschaftsnahe Infrastruktur und der gewerblichen Wirtschaft in großen Teilen überein.

Erste Förderpriorität genießen Investitionen in strukturschwachen Regionen. Dies sind die Landkreise (LK) und Gemeinden.

- LK Klingenthal
- LK Plauen-Land
- LK Annaberg
- LK Freiberg
- LK Mittlerer Erzgebirgskreis
- LK Stollberg
- LK Oelsnitz
- LK Aue-Schwarzenberg
- vom LK Zwickauer Land:
 - Crimmitschau, Dänkriz, Fraureuth, Königswalde, Langenbernsdorf, Langenhessen, Lauenhain, Lauterbach, Leubnitz, Neukirchen/Pleiße, Ruppertsgrün, Steinpleis, Werdau
- LK Bautzen
- LK Niederschlesischer Oberlausitzkreis
- LK Riesa-Großenhain
- LK Löbau-Zittau
- vom LK Sächsische Schweiz:
 - Bad Gottleuba, Bad Schandau, Bahratal, Bahretal, Berggießhübel, Börnersdorf-Breitenau, Cotta, Dohma, Dürröhrsdorf-Dittersbach, Gohrisch, Hinterhermsdorf, Hohnstein, Hohwald, Kirnitzschtal, Königstein, Krippen, Langenhennersdorf, Leupoldishain, Liebstadt, Lohmen, Neustadt i. Sa., Oelsen, Porsdorf, Rathen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna, Rosenthal-Bielatal, Sebnitz, Stadt Wehlen, Stolpen, Struppen, Wilschdorf

– vom LK Weißeritzkreis:

Altenberg, Bärenburg, Bärenfels, Bärenstein, Cunnersdorf, Dippoldiswalde, Dittersdorf, Falkenhain, Frauendorf, Geising, Glashütte, Hartmannsdorf-Reichenau, Hausdorf, Hermsdorf, Hirschbach, Höckendorf, Kipsdorf, Malter, Obercarsdorf, Paulsdorf, Pretzschendorf, Reichstädt, Reinhardtsgrμμα, Schellerhau, Schlottwitz, Schmiedeberg, Schonfeld, Seifersdorf

– LK Kamenz

– LK Hoyerswerda

– LK Delitzsch

– LK Döbeln

– vom LK Leipziger Land:

Altmörsitz, Audigast, Auligk, Baalsdorf, Bennsdorf, Berndorf, Bienitz, Böhlen, Böhlitz-Ehrenberg, Borna, Borsdorf, Deutzen, Dolsenhain, Dreiskau-Mückern, Elstertrebnitz, Engelsdorf, Eschefeld, Espenhain, Eulatal, Frauendorf, Frohburg, Geithain, Gndstein, Greifenhain, Groitzsch, Großpösna, Großstolpen, Hainichen, Heuersdorf, Holzhausen, Jahnshain, Kitzscher, Kohren-Sahlis, Lausen, Liebertwolkwitz, Lindenthal, Lippendorf-Kieritzsch, Lobstädt, Mölbis, Mölkau, Narsdorf, Nauenhain, Nenkersdorf, Neukieritzsch, Obergräfenhain, Oelzschau, Ossa, Panitzsch, Pegau, Plaußig, Podelwitz, Pötzschau, Ramsdorf, Rathendorf, Regis-Breitungen, Roda, Rötha, Rüssen-Kleinstorkwitz, Seehausen, Taucha, Thräna, Wiederitzsch, Wyhratal

– LK Torgau-Oschatz

In der dritten regionalen Förderpriorität werden Investitionen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur in folgenden Landkreisen (LK) und Gemeinden im Einzelfall gefördert, wobei alle nicht genannten Regionen eine zweite Priorität genießen.

– LK Dresden-Land

– Dresden-Stadt

– vom LK Leipziger Land:

Böhlitz-Ehrenberg, Frankenheim, Großlehna, Lützschena-Stahmeln, Markranstädt, Miltitz, Schkeuditz

– LK Leipzig-Stadt

1.2 Sachliche Schwerpunkte der Förderung

1.2.1 Gewerbliche Wirtschaft

Der Freistaat Sachsen hat in Wahrnehmung seiner Eigenverantwortung für die Umsetzung der GA neben regionalen auch sektorale Prioritäten für die Förderpraxis festgelegt.

Besonders förderungswürdig sind Investitionsvorhaben von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung. Investitionen im High-Tech-Bereich, in Forschungs- und Entwicklungsleistungen sowie Laborleistungen für die gewerbliche Wirtschaft und Investitionen in gewerbliche Kerne.

Investitionen, welche Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen und Jugendliche schaffen, werden zukünftig ebenfalls mit hoher Priorität in die Förderung einbezogen.

Folgende Branchen besitzen im Freistaat Sachsen nur geringe Förderpriorität, d. h. sie werden mit einem niedrigen Fördersatz gefördert:

- die Herstellung von Baumaterialien
- ausgewählte Dienstleistungen.

Völlig ausgeschlossen von der Förderung sind bis auf weiteres die Branchen

- Großhandel, soweit nicht Import/Exportgroßhandel
- Versandhandel
- betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung (ausgenommen Beratungsleistungen, die der Erhöhung der Innovationskraft und der Verbesserung des Umweltschutzes des Unternehmens dienen)
- logistische Dienstleistungen

und darüber hinaus werden nicht gefördert

- Asphaltproduktion, Transportbetonherstellung
- Bauschuttrecycling.

Dienstleistungen, die der Sanierung bzw. Instandhaltung dienen oder den Charakter von Montageleistungen tragen, sind generell nicht förderfähig.

Die Förderung von Recycling ist in Einzelfällen möglich, wenn aus industriellen Abprodukten neue Produkte gewonnen und diese überregional abgesetzt werden.

Priorität bei der Förderung des Fremdenverkehrs im Freistaat Sachsen genießen Investitionen, die der Marktanpassung bestehender Betriebsstätten und der Spezialisierung der Angebotsform dienen, sowie Investitionen sonstiger touristischer Einrichtungen, die zur qualitativen Verbesserung des Fremdenverkehrsangebots führen.

Gefördert werden:

- Betriebsstätten, die der Beherbergung dienen und eine Kapazität von 80 Betten nicht überschreiten
- gastronomische Objekte, die zur Angebotsvielfalt beitragen, insbesondere Objekte mit einem typisch regionalen Charakter, die durch ihre Architekturform, ihre Inneneinrichtung und Küche orts-typische Bezüge aufweisen
- Anbieter von ausgewählten touristischen Dienstleistungen für den Freizeitbereich mit besonderen Struktureffekten (mit Nachweis der überwiegend fremdenverkehrsmäßigen Nutzung)
- Campingplätze, deren Stellplätze überwiegend fremdenverkehrsmäßig genutzt werden.

Ausgeschlossen sind u. a. folgende touristische Dienstleistungen:

- mobile Dienstleistungsanbieter
- Einrichtungen, die der Schnellgastronomie dienen (insbesondere einfache Imbißgaststätten, Autobahnraststätten u. a.)

- Bars, Diskotheken, Spielo- und Videotheken
- kulturelle Einrichtungen
- Golfplätze.

1.2.2 Wirtschaftsnah Infrastruktur

Förderfähig sind infrastrukturelle Maßnahmen dann, wenn sie im Zusammenhang mit der förderfähigen gewerblichen Wirtschaft stehen, d. h. Voraussetzung für die Ansiedlung, Erweiterung und Fortbestand von Unternehmen der förderfähigen gewerblichen Wirtschaft sind.

Hierbei wurden folgende Schwerpunkte gesetzt.

- Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen, insbesondere auf Altstandorten
- Errichtung von Gewerbezentren
- Maßnahmen der Wasserver- und Abwasserentsorgung für die gewerbliche Wirtschaft
- Maßnahmen zur Beseitigung von Abfall, die in direktem Zusammenhang zu Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft stehen
- Errichtung oder Ausbau von Verkehrsverbindungen, die der gewerblichen Wirtschaft dienen
- Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen, die der Verbesserung der Fremdenverkehrsinfrastruktur in der Region dienen und überwiegend touristisch genutzt werden.

Die Förderung von überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen erfolgt nur über den Weg der Einzelfallentscheidung, wenn der dringende Bedarf an entsprechend geschulten Arbeitskräften in der jeweiligen Region nachgewiesen ist.

Die Förderung von Technologiezentren erfolgt vor allem bei Erweiterung der bestehenden Einrichtungen. Neuerrichtungen können in Abhängigkeit vom Bedarf der jeweiligen Region eine finanzielle Förderung erhalten.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Die EU beteiligt sich im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und von Gemeinschaftsinitiativen an den Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung in Sachsen.

Bis Ende des Jahres 1994 wurden die Mittel des EFRE ausschließlich zur Unterstützung der Förderung im Rahmen der GA verwendet.

Da die Interventionen des EFRE jedoch ein breiteres Spektrum an Fördermöglichkeiten bieten, hat die Sächsische Staatsregierung beschlossen, von 1995 an einen Teil der EFRE-Mittel außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für die Schwerpunkte Forschung/Entwicklung/Technologie (SMWA/SMWK), Umwelt (SMU) und Bildung (SMK) einzusetzen.

Dem Freistaat Sachsen werden voraussichtlich im Jahre 1995 EFRE-Mittel in Höhe von 301,498 Mio. ECU zur Verfügung stehen.

Der Freistaat beteiligt sich an regional bedeutsamen Gemeinschaftsinitiativen wie KONVER, INTER-REG II, RECHAR, RESIDER, RETEX, KMU, URBAN, ADAPT, BESCHÄFTIGUNG und LEADER II.

2.2 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Die Bundesmittel für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ betragen 1995 für den Freistaat Sachsen voraussichtlich 190 Mio. DM. Schwerpunkte dieser Förderung sind Maßnahmen im Bereich der Agrarstruktur, zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur sowie zur ganzheitlichen Entwicklung des Ländlichen Raumes.

Diese Förderschwerpunkte werden durch Mittel des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGL), Abteilung Ausrichtung, für die Bereiche Ländlicher Raum und Verarbeitung/Vermarktung mit voraussichtlich ca. 129 Mio. ECU in den Jahren 1994 bis 1995 unterstützt.

2.3 Arbeitsmarktpolitisches Förderprogramm

Unter der Bezeichnung „Arbeit und Qualifizierung für Sachsen“ führt das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit ein spezielles arbeitsmarktpolitisches Programm für den Freistaat Sachsen fort, in das ebenfalls Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds einfließen.

Die Mittel, die für das Jahr 1995 voraussichtlich 784,82 Mio. DM betragen, werden zur Verfügung gestellt für die Begleitung und Förderung von Sanierungsprozessen zur Erhaltung/Schaffung von Arbeitsplätzen, die Förderung von Existenzgründungen und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen, zielgruppenorientierte Einzelprojekte für gesonderte Personengruppen (Frauen, Langzeitarbeitslose, Rehabilitanten, Schwerbehinderte, Sozialhilfeempfänger) und die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

2.4 Forschungs- und Technologieförderung

Die Sächsische Staatsregierung verfolgt von Beginn an mit ihrer Technologiepolitik primär das Ziel, das Wachstum Sachsens zu einer modernen Wirtschafts- und Technologieregion zu beschleunigen.

In Ergänzung der entsprechenden Förderprogramme der EU und Bundes fördern verschiedene Landesprogramme die Erhaltung und Entwicklung der FuE-Potentiale in Sachsen. Ab 1995 werden diese Programme durch EFRE-Mittel unterstützt. Besonders hervorzuheben ist die Förderung von FuE-Verbundprojekten, Technologiezentren sowie Investitionen in außeruniversitären Einrichtungen und innovativen KMU.

2.5 Mittelstandsförderung

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erfahren vielfältige Hilfen durch die EU, den Bund und den Freistaat Sachsen. Wesentliche Bestandteile der Förderung sind die Eigenkapitalhilfe, verschiedene Darlehensprogramme sowie die GA-Förderung.

In Ergänzung dazu gewährt der Freistaat Sachsen kleinen und mittleren Unternehmen auf der Basis des „Programms zur Förderung des selbständigen Mittelstandes im Freistaat Sachsen (Mittelstandsförderungsprogramm)“ umfangreiche Hilfen.

Das breit gefächerte Angebot zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU beinhaltet u. a. die Förderung von Unternehmensberatung und -schulung, die Kooperationsförderung, die Förderung von Informationen und Dokumentation, die Mittelstandsforschung, die Beteiligung von KMU an Messen und Ausstellungen sowie zinsverbilligte Darlehen und Bürgschaften.

Bei einer Vielzahl anderer Maßnahmen zur Unterstützung der sächsischen Wirtschaft wird auf die Belange der KMU besonders eingegangen (z. B. bei der Gestaltung des Öffentlichen Auftragswesens, der Technologieförderung, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen).

2.6 Energieförderung

Innerhalb der Staatsregierung leisten das Bund-Länder-Programm zur Fernwärmesanierung sowie die Landesprogramme Rationelle Energieverwendung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen einschließlich der Förderung kleiner Wasser- und Windkraftanlagen, Heizungsmodernisierung bei Gewerbebetrieben, Energiekonzepte für Landkreise, Städte und Gemeinden sowie Energieberatung der gewerblichen Wirtschaft einen wichtigen Beitrag zum Aufbau einer modernen Energieversorgungsstruktur.

2.7 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Die Qualität der Verkehrsinfrastruktur und die Effizienz des Transportsystems sind Basisfaktoren der Wirtschaft in jeder Region. Anfang 1994 legte die Sächsische Staatsregierung des Freistaates Sachsen den Entwurf eines langfristig tragfähigen Landesverkehrsplanes vor, der gegenwärtig für die parlamentarische Prüfung vorbereitet wird. Dieser hat die Errichtung eines integrierten Gesamtverkehrssystems zum Ziel.

Wichtige Maßnahmen zur Realisierung der verkehrspolitischen Ziele, für die die Staatsregierung umfangreiche Finanzhilfen bereitstellt, sind die Schaffung eines funktionsfähigen Eisenbahnnetzes, die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs, die Errichtung funktionsfähiger Verknüpfungsstellen zwischen den einzelnen Verkehrsträgern wie Güterverkehrszentren, der Autobahn- und Straßenbau, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Binnenschifffahrt, die Verbesserung der Luftverkehrsverbindungen wie die zusätzliche Errichtung von Verkehrslandeplätzen und der Ausbau flugtechnischer Anla-

gen sowie die Weiterentwicklung der Technologie „Rollende Landstraße“, die sich seit dem 25. September 1994 zwischen Dresden-Friedrichstadt und Lobositz in Erprobung befindet.

C. Bisherige Förderergebnisse

Im Freistaat Sachsen erhielten bis Dezember 1994 7 351 Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit rd. 39,3 Mrd. DM Investitionsvolumen einen Zuschuß von rd. 6,5 Mrd. DM im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Damit wurden die Voraussetzungen für die Entstehung von 158 055 neuen und zur Sicherung von 149 137 bestehenden Arbeitsplätzen geschaffen.

Von den Bewilligungen der gewerblichen Wirtschaft wurden bis Ende 1994 2 642 Verwendungsnachweise geprüft. In 1 850 Fällen, das sind 70 %, ergab der eingereichte Verwendungsnachweis keinen An-

laß zu Beanstandungen. Während in 341 Fällen im Ergebnis der Prüfung dem Investor weitere Auflagen erteilt werden, mußten in 238 Fällen von den Bewilligungsstellen Rückforderungen eingeleitet werden. In 213 Fällen erfolgte die Stornierung des Zuschusses vor der Auszahlung.

Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden im gleichen Zeitraum 3 108 Anträge mit einem Investitionsvolumen von rd. 10,5 Mrd. DM und einem Zuschußvolumen von 6,9 Mrd. DM bewilligt. Rund 150 000 neue Arbeitsplätze sollen durch die Ansiedlung von Unternehmen auf Industrie- und Gewerbegebieten geschaffen werden.

Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgte bei der wirtschaftsnahen Infrastruktur bisher in 295 Fällen. Insgesamt waren 264 Fälle, das sind 89,5 % der Bewilligungen, ohne Beanstandungen. In 4 Fällen mußten im Zuge der Prüfung zusätzliche Auflagen erteilt werden. Zu Rückforderungen kam es in 27 Fällen.

12. Regionales Förderprogramm „Sachsen-Anhalt“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes Normalfördergebiet

Der Aktionsraum umfaßt das gesamte Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt. Er grenzt im Norden und Osten an das Land Brandenburg, im Nordwesten und im Westen an das Land Niedersachsen und im Süden und Südosten an die Länder Thüringen und Sachsen. Bei einer Fläche von 20 445 km² und einer Bevölkerung von 2 777 935 (Stand 31. Dezember 1993), ergibt sich für das Land Sachsen-Anhalt eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 136 Einwohnern pro km².

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation

2.1 Arbeitsmarktstruktur und -situation

Bei einer Wohnbevölkerung im erwerbsfähigen Alter von 1,884 Mio. sind im August 1994 216 192 arbeitslos. Einen Einblick in die wirtschaftliche Entwicklung gewährt die Entwicklung der Unterbeschäftigung (Tabelle 1).

Schwerpunkte der Beschäftigung bilden

- Industrie
- Land- und Forstwirtschaft sowie neuerdings
- Dienstleistungen.

Die Zahl der Erwerbstätigen mit Arbeitsort in Sachsen-Anhalt ist auch in 1993 gesunken. Der seit 1990 zu beobachtende Rückgang der Erwerbstätigkeit hat im Laufe des Jahres 1994 deutlich an Tempo verloren und dürfte nunmehr zum Stillstand gekommen sein. Die ausgewiesene Unterbeschäftigung ist im Verlaufe des Jahres 1994 rückläufig. Eine verstärkte Arbeitskräftenachfrage ist insbesondere in der Bauwirt-

schaft und bei den Dienstleistungen zu beobachten (Tabelle 1 u. 2).

Tabelle 2

Erwerbstätige in Sachsen-Anhalt (vorläufige Berechnungen) Jahresdurchschnitt

	1990		1993	
	1000	%	1000	%
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	158,4	10,0	41,4	3,8
Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	61,3	3,9	26,1	2,4
Verarbeitendes Gewerbe	560,3	35,5	211,5	19,2
Baugewerbe	114,6	7,3	162,3	14,8
Handel	140,0	8,9	120,2	10,9
Verkehrs- und Nachrichtenübermittlung	113,0	7,2	87,4	8,0
Kreditinstitute, Versicherungen ..	10,9	0,7	15,7	1,4
Dienstleistungen (von Unternehmen und freien Berufen erbracht)	88,5	5,6	151,5	13,8
Organisationen ohne Erwerbszweck und private Haushalte	23,0	14,5	37,1	3,4
Gebietskörperschaften und Sozialversicherung	310,0	19,6	245,5	22,3

Tabelle 1

Entwicklung der Unterbeschäftigung

	August 1992	August 1993	August 1994
Arbeitslose	218 892	230 924	216 192
Kurzarbeiter	54 431	31 760	16 187
Fortbildung/ Umschulung	85 700	57 387	40 736
ABM	90 611	32 971	45 139
§ 249h AFG	–	9 728	23 294
Gesamt	449 634	362 770	341 548

2.2 Sektorale Struktur

Seit der Wirtschafts- und Währungsunion durchlebt die Wirtschaft des Landes einen tiefgreifenden Strukturwandel, in dessen Verlauf im erheblichen Umfang Arbeitsplätze abgebaut wurden. Gleichzeitig hat die sektorale Struktur ein neues Gesicht bekommen. Dominierten in der Vergangenheit das verarbeitende Gewerbe und die Landwirtschaft, hat in der Zwischenzeit der Dienstleistungssektor stark an Bedeutung (34,1 % der Beschäftigten) gewonnen. Im verarbeitenden Gewerbe ist ein überdurchschnittlicher Beschäftigungsabbau eingetreten, der bis heute nicht gestoppt ist. Drastische Einbußen sind in der für die industrielle Struktur des Landes so bedeutsa-

men Investitionsgüterindustrie (Maschinen- und Anlagenbau Raum Magdeburg–Dessau) sowie der Chemischen Industrie (Merseburg, Halle, Bitterfeld), in der die Grundstoffchemie dominiert, eingetreten. Da die räumliche Verteilung der Branchen durch regionale Konzentrationen gekennzeichnet ist, gehen die wirtschaftlichen Anpassungsschwierigkeiten mit erheblichen Belastungen für die Arbeitsmärkte in den betroffenen Regionen einher.

Das verarbeitende Gewerbe entwickelt sich differenziert. Insbesondere die baunahen Industriezweige sowie jene Branchen, die für regionale Märkte produzieren, haben längst die Talsohle hinter sich gelassen. Sie profitieren von einem hohen transferzahlungsgestützten Nachfragevolumen.

Dagegen weisen die Wirtschaftszweige, die im überregionalen Wettbewerb stehen, noch erhebliche Wettbewerbsschwächen auf. Die Auslandsumsätze sind aufgrund der noch nicht überwundenen Ostmarktabhängigkeit bis zuletzt gesunken. Die Präsenz auf westlichen Märkten ist gering.

Der Aufbau eines modernen Dienstleistungssektors hat einen großen Schritt nach vorn gemacht, der sich in einem spürbaren Beschäftigungsaufbau niederschlägt. Das Bild wird vor allem von konsumorientierten Dienstleistungen bestimmt. Bei produktionsorientierten Dienstleistungen gibt es dagegen einen beträchtlichen Rückstand. Der Hauptgrund dafür ist die schmale industrielle Basis, die die Entwicklung eines dynamischen Dienstleistungssektors beeinträchtigt.

Nach wie vor besitzt die Landwirtschaft im nördlichen Landesteil eine sehr große Bedeutung, während im Raum Magdeburg und vor allem in den südlichen Gebieten des Landes die Industrie stark dominiert. In der Landwirtschaft verfügt Sachsen-Anhalt mit 279 750 ha über einen großen Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche aller neuen Bundesländer (21 %). Die Verdichtungsräume im Süden des Landes sind auch Räume intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, vorrangig Ackerbau, aber auch Saatzucht, Gemüse- und Obstbau sowie Weinbau (Saale-Unstrut). Die sehr fruchtbaren Böden der Magdeburger Börde, im Harzvorland und in der Halle-Leipziger-Tieflandbucht bieten günstige Standortvoraussetzungen.

Der Fremdenverkehr bildet einen wichtigen Wirtschaftszweig in Sachsen-Anhalt. Touristisches Zentrum ist der Harz mit einer Ganzjahressaison. Die Vielzahl kulturhistorischer Denkmäler bietet günstige Voraussetzungen für die Entwicklung des Besichtigungstourismus (z. B. Romanische Bauwerke an der Straße der Romanik, Luthergedenkstätten etc.).

Im Bereich wirtschaftsnaher Infrastruktur ist Sachsen-Anhalt trotz der erheblichen Investitionen in weiten Teilen des Landes noch sehr schlecht ausgestattet. So sind z. B. große Teile des Landes noch immer nicht an Kanalisation und Klärgruben angeschlossen; die Erschließung bestehender Gewerbe- und Industriegebiete sowie die Grundversorgung liegen weiterhin unter westlichem Standard.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) Oberstes Ziel aller Maßnahmen zur Entwicklung und Umstellung der Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt ist es, eine rasche strukturelle Anpassung der Unternehmen und der Erwerbspersonen an die Marktbedingungen zu unterstützen, wodurch die regionale Wirtschaftsstruktur grundlegend verbessert werden soll.

Aufgrund der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen der sozialen Marktwirtschaft wird angestrebt, die Leistungsfähigkeit der Unternehmen und die Produktivität der Erwerbstätigen in allen Bereichen der Wirtschaft zu erhöhen.

Durch die Entfaltung privater Initiative soll eine breitgefächerte moderne Wirtschaftsstruktur auch mit möglichst kleinen und mittelständischen Betrieben entstehen, um so die Grundlage für mehr Wachstum und Einkommen sowie für zukunfts-trächtige Arbeitsplätze zu schaffen.

Wichtige Voraussetzungen hierfür sind günstige Rahmenbedingungen für Investitionen und Kapitalbeteiligungen sowie eine moderne, auf die Bedürfnisse der Wirtschaft zugeschnittene gewerbenahe Infrastruktur. Hierzu zählen auch Schulungs- und Ausbildungsstätten für Arbeitnehmer und Manager, um sie mit den Grundlagen marktwirtschaftlichen Denkens und Handelns, mit den Methoden moderner Betriebs- und Unternehmensführung sowie mit den fortschrittlichen Technologien der Produktion, Organisation, Distribution und Telekommunikation vertraut zu machen.

Im Bereich der Industrie wird sich der 1991 begonnene Umstrukturierungsprozeß weiter fortsetzen. Die Anpassung an die geänderten Marktverhältnisse und -bedingungen erfordert in großem Umfang gewerbliche Investitionen zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung sowie zur Umstellung und grundlegenden Rationalisierung der Betriebe.

Außerdem ist eine weitere Auflockerung der Branchenstruktur durch Diversifizierung sowie die Ansiedlung kleiner und mittlerer Betriebe erforderlich. Ziel dieser privaten Investitionen ist die weitere Modernisierung und Erneuerung des Produktionspotentials, Steigerung der Arbeitsproduktivität und Schaffung neuer wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze.

Die tiefgreifenden Anpassungsprozesse im Landwirtschaftsbereich sind noch nicht abgeschlossen. Hier kommt es darauf an, wohnortnahe Arbeitsplätze außerhalb des Agrarsektors durch Ansiedlung von Unternehmen und Unternehmensgründungen zu schaffen. Im übrigen bieten die ländlichen Räume des Landes Sachsen-Anhalt hervorragende Möglichkeiten, den Fremdenverkehr zu entwickeln. Voraussetzung hierfür ist die Schaffung von neuen und die weitere Standortverbesserung der vorhandenen Bettenkapazitäten sowie der Aufbau und die Verbesserung der gewerbenahe Fremdenverkehrsinfrastruktur.

Nach wie vor weist die gewerbenahe Infrastruktur einen großen Nachholbedarf auf. Weitere Gewerbe- und Industrieflächen müssen erschlossen, an die überregionalen Verkehrs- und Fernmeldeeinrichtungen angeschlossen, mit Energie- und Wasserverbindungs- und -verteilungsanlagen versorgt und zur Verbesserung der Umwelt mit Anlagen zur Abwasserreinigung und Abfallbeseitigung verbunden werden. Soweit notwendig sind solche Anlagen zu errichten, zu erweitern bzw. zu modernisieren. Zum Ausbau privater Beherbergungskapazitäten sind die noch nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Privatunterkünfte an die Entsorgungsanlagen anzuschließen. Für Maßnahmen der beruflichen Umschulung und Qualifikation sollen Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten errichtet und bestehende Einrichtungen entsprechend ausgebaut werden.

Außerdem sollen Gewerbezentren auf- und bestehende weiter ausgebaut werden, die durch zeitlich befristete Bereitstellung von Räumlichkeiten und von gemeinsamen Diensten für private Unternehmen die Existenzgründung fördern sowie durch die Entstehung, Anwendung und Weiterentwicklung und Ausbreitung von neuem technischen Wissen die Entwicklung und Produktionsaufnahme neuer Produkte erleichtern.

- b) Im Rahmen der o. a. Zielstellung hat sich das Land entschlossen, im einzelbetrieblichen Bereich die maximal möglichen Fördersätze weiterhin voll einzusetzen. Dabei werden vorrangig Betriebsstätten gefördert, die einen möglichst hohen Einkom-

menzufluß in das Land versprechen und einen hohen Multiplikatoreffekt besitzen. Des weiteren wird der Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen, sofern sie nach dem Rahmenplan förderfähig sind, hohe Priorität zugemessen.

Im Bereich des Fremdenverkehrs beschränkt sich eine Förderung auf Fremdenverkehrsgebiete und -orte, wie Harz, Orte der Straße der Romanik etc. Im einzelbetrieblichen Bereich werden nur kleine und mittelgroße Beherbergungsbetriebe gefördert.

Bei der wirtschaftsnahen Infrastruktur liegt die höchste Priorität auf der Revitalisierung von Industriebrachen. Weiterhin werden Industriegebiete mit einem im Durchschnitt 20 v. H. höheren Fördersatz bei der Erschließung gefördert als Gebiete, bei denen eine Förderung nur nach Nachweis eines akuten Bedarfes in der Regel erfolgt.

- c) Die nachfolgend im Finanzierungsplan genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der gewerbenahe Infrastruktur. Das regionalpolitische Instrumentarium stellt ein Angebot dar, ob, in welcher Weise und in welchem Umfang davon Gebrauch gemacht wird, hängt stark von den regionalen Engpässen sowie davon ab, welche Investitionsvorhaben geplant und im Sinne der regionalpolitischen Ziele gefördert werden können. Unter diesem Vorbehalt stehen die Zahlen über die zu begünstigenden Vorhaben und die dafür vorgesehenen Finanzmittel.

Tabelle 3

Finanzierungsplan 1995 bis 1999

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1995 bis 1998	Finanzmittel (in Mio. DM)					
		insgesamt	1995	1996	1997	1998	1999
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft							
a) GA-Mittel	23 763 000	1 156 330	979 265	897 415	610 350	634 000	4 277 360
b) Sonderprogramm-Mittel	–	–	–	–	–	–	–
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur							
a) GA-Mittel	3 565 500	578 339	489 780	448 843	305 266	317 106	2 139 334
b) Sonderprogramm-Mittel	–	–	–	–	–	–	–
insgesamt							
a) GA-Mittel	27 328 500	1 734 669	1 469 045	1 346 258	915 616	951 106	6 416 694
b) Sonderprogramm-Mittel	–	–	–	–	–	–	–

Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben somit eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

In den Jahren 1995 bis 1999 sollen im Land Sachsen-Anhalt mit dem Normalansatz der Gemeinschaftsaufgabe ein Investitionsvolumen von 18,8 Mrd. DM in der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr und ein Investitionsvolumen in der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Höhe von 2,8 Mrd. DM gefördert werden. Hierfür sollen Haushaltsmittel in Höhe von rd. 5,1 Mrd. DM eingesetzt werden.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

a) EG-Regionalfonds

Die Europäische Union beteiligt sich in den Bereichen Regional-, Sozial- und Agrarstrukturpolitik an den Fördermaßnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Für die Beteiligung des EFRE im Bereich der regionalen Strukturpolitik gelten in Sachsen-Anhalt die Regelungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Des weiteren sind die Strukturfondsverordnungen zu beachten.

Das Land Sachsen-Anhalt erhält für den Zeitraum 1994–1999 im Rahmen der Ziel 1-Förderung 2,367 Mrd. ECU aus den Strukturfonds, davon 1,264 Mrd. ECU EFRE-Mittel.

Die Förderschwerpunkte des gemeinschaftlichen Förderkonzeptes für die deutschen Ziel 1-Gebiete und des Operationellen Programms EFRE des Landes Sachsen-Anhalt sind:

1. Produktive Investitionen und komplementäre Infrastrukturen
2. Kleine und mittlere Unternehmen
3. Forschung, Technologie, Innovationen
4. Umweltverbesserungen
5. Humanressourcen/Beschäftigung
6. Entwicklung des ländlichen Raumes
7. Technische Hilfe

Den Schwerpunkt der regionalen Wirtschaftsförderung bilden mit 77 % der EFRE-Mittel die Punkte 1 und 2.

b) Gemeinschaftsinitiativen

Neben dem Gemeinschaftlichen Förderkonzept werden Strukturfondsmittel innerhalb der Gemeinschaftsinitiativen wirksam. Für Sachsen-Anhalt sind die nachfolgenden Initiativen im Bereich der regionalen Wirtschaftsförderung relevant:

RECHARD – für die Gebiete, die vom Rückgang des Braunkohlebergbaus betroffen sind

KONVER – für die Gebiete, die von Rüstungskonversion und Konversion ehemaliger Militärliegenschaften betroffen sind

RESIDER – für die Gebiete, die vom Niedergang in der Eisen- und Stahlindustrie (gemäß EGKS-Vertrag) betroffen sind

KMU – für immaterielle Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen beispielsweise in den Bereichen Qualitätssicherung und Umweltmanagement

Darüber hinaus werden wirtschaftliche Aktivitäten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative URBAN (städtische Krisengebiete) und LEADER (ländlicher Raum) mit EFRE-Mitteln gefördert.

c) Aufbau und Entwicklung des Mittelstandes

Aufgrund des weiterhin bestehenden ausgeprägten Defizits von freien Berufen, leistungsfähigen Handwerkern sowie kleinen und mittelständischen Betrieben verfolgt die allgemeine Wirtschaftspolitik neben der Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe das Ziel

- die Privatinitiative zu wirtschaftlicher Tätigkeit anzuregen
- Existenzgründungen zu fördern
- die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen zu steigern.

Zu diesem Zweck können in Sachsen-Anhalt

- durch ERP-Kredite und Eigenkapitalhilfe Existenzgründungen für private Betriebe erleichtert
- Zinszuschüsse für Bankdarlehn gewährt
- Zuschüsse für die materiell-technische Ausstattung von Ausbildungsplätzen eingeräumt
- stille Beteiligungen bei kleinen und mittleren Unternehmen eingegangen und
- Bürgschaften und Garantien übernommen

werden.

Zusätzlich werden Informations-, Beratungs- und Weiterbildungsprogramme für Unternehmen, Fach- und Führungskräfte sowie Existenzgründer angeboten.

Darüber hinaus werden gefördert:

- Forschung, Entwicklung und Innovation bei kleinen und mittleren Unternehmen durch Bundes- und Landeszuschüsse
- der Technologietransfer und die Errichtung sowie Ausbau von Technologiezentren.

d) Aktionen im Forschungs- und Entwicklungsbereich

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe wird in Sachsen-Anhalt der Technologiepark Ostfalen bei Magdeburg weiter auf- und ausgebaut.

Darüber hinaus ist vorgesehen, weitere Technologie-, Transfer- und Gründerzentren an besonders geeigneten

neten Standorten im Lande zu errichten und auszubauen.

e) Maßnahmen zur Verkehrsinfrastruktur

Ausbau der Bundesfernstraßen

Der Straßenaus- und -neubau hat neben der Erschließung des Landes auch dem Durchgangsverkehr zu dienen. Dieser Zielsetzung werden die für die „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“ vorgeschlagenen Autobahnneu- und -ausbaumaßnahmen gerecht. Die das Land Sachsen-Anhalt betreffenden Autobahnprojekte sind:

- Hannover–Magdeburg–Berlin (A 2) (Ausbau)
- Nürnberg–Halle/Leipzig–Berlin (A 9) (Ausbau)
- Göttingen–Halle A 82 (Neubau)

Diese Maßnahme umfaßt auch den Anschluß an die A 14 und A 9 (Ring Halle–Leipzig, A 140)

- Magdeburg–Halle (A 14) (Neubau, Anschluß A 2)

Hinzu kommen die für den Bundesverkehrswegeplan 1992 vorgesehenen Maßnahmen zum Autobahn- bzw. vierspurigen Bundesstraßenneubau:

- Goslar–Bernburg–Dessau („Nordharztrasse“, B 6n)
- Erfurt–Bernburg (A 81)
- Magdeburg–Nord-/Ostseehäfen (Fortführung der A 14)

Unabhängig vom Fortschritt beim Aus- und Neubau von Autobahnen ist der Ausbau des Bundes- und übrigen Straßennetzes voranzutreiben. Dazu wurde ein Programm mit ca. 90 Projekten erarbeitet. Das Land hat einen Vorschlag zur zeitlichen Rangfolge der Ortsumgehungen erarbeitet, da das o. g. Programm einen langfristigen Charakter besitzt.

Ausbau der Schienenwege

Dem Ausbau des Schienennetzes wird aus strukturellen Gründen eine besondere Bedeutung sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr beigemessen. Der Zustand des Schienennetzes ist insgesamt nicht ausreichend. Die Sicherheitstechnik ist veraltet und der Gleiszustand vor allem auf Nebenstrecken unzureichend. Die Hauptstrecken werden schrittweise elektrifiziert sollen einen Ausbaustandard von 120, 160 und mehr km/h erhalten.

Das Netz der Nebenstrecken soll weitgehend erhalten bleiben. In die Liste der „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“ wurden alle vordringlich zu realisierenden Maßnahmen aufgenommen.

- Uelzen–Salzwedel–Stendal (Ausbau 160/200 km/h)
- Hannover–Stendal–Berlin (Neubau 250 km/h)
- Nürnberg–Erfurt–Halle/Leipzig–Berlin (Ausbau/Neubau 200/250 km/h)

Häfen und Binnenwasserstraßen

Die Häfen und Umschlagstellen sind baulich und technisch zum großen Teil veraltet, verschlissen und verfallen. Aufgrund des zu erwartenden Aufschwunges und den damit verbundenen Transportleistungen

für die Binnenschifffahrt ist neben dem Ausbau der Wasserstraßen-West-Ost-Verbindung vom Raum Hannover nach Berlin (mit dem Bau einer wasserstandsunabhängigen Elbequerung unter Berücksichtigung einer elbwasserstandsunabhängigen Gestaltung des Magdeburger Hafens) und dem Saaleausbau die Beseitigung von Unterhaltungsrückständen an den Regulierungsbauwerken der Elbe unumgänglich. Gerade im Vorhandensein von funktionstüchtigen Binnenwasserstraßen mit modernen leistungsfähigen Häfen und Umschlagstellen sieht das Land einen seiner größten Standortvorteile.

Das Verkehrsprojekt „Mittellandkanal/Elbe-Havel-Kanal/Untere Havel einschließlich der Teile der Berliner Wasserstraßen“ wird nachdrücklich unterstützt.

C. Förderergebnisse 1993

– Gewerbliche Wirtschaft

Im Land Sachsen-Anhalt wurden 1993 754 Projekte der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 8 698 Mio. DM gefördert.

Mit diesen Investitionsvorhaben sollen 24 290 Dauerarbeitsplätze zusätzlich geschaffen und 9 782 Dauerarbeitsplätze gesichert werden.

Der durchschnittliche Investitionszuschuß beträgt 16,8 % des förderfähigen Investitionsvolumens.

– Infrastruktur

111 Investitionsprojekte wurden im Bereich wirtschaftsnaher und touristischer Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen von 435 Mio. DM gefördert. Der durchschnittliche Fördersatz der bei o. g. Infrastrukturvorhaben gewährt wurde, betrug 54,5 % der förderfähigen Investitionskosten.

– Förderergebnisse (1990 bis 1994)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1990 bis 1994 nach kreisfreien Städten/Landkreisen sind in Anhang 12 dargestellt.

D. Erfolgskontrolle

In dem Zeitraum 1. Januar 1991 bis 31. Januar 1995 wurden vom Land Sachsen-Anhalt 3 886 Vorhaben aus der GA und dem EFRE gefördert.

Per 31. Januar 1995 lagen für ca. 60 % der Vorhaben Verwendungsnachweise vor. Für weitere 10 % der Förderfälle wurde der Verwendungsnachweis angefordert. Bei 1 898 Fällen (48,8 % aller Vorhaben) war zu o. g. Stichtag der Verwendungsnachweis zahlenmäßig und inhaltlich geprüft.

In der einzelbetrieblichen Förderung betrug die Zahl der geprüften Verwendungsnachweise 1 522. Hinter diesen Vorhaben stand ein geplantes Investitionsvolumen von 4 513 Mio. DM, welches in einer Höhe von 4 558 Mio. DM realisiert wurde. Diesen Vorhaben ist ein bewilligter Zuschuß von 871 Mio. DM zuzurechnen, wovon 791 Mio. DM ausbezahlt wurden.

Dabei wurde ein Rückforderungsanspruch von 47,3 Mio. DM (6 % der ausgezahlten Mittel) ermittelt. Diese Ansprüche müssen teilweise verwaltungsrechtlich noch durchgesetzt werden (Durchführung von Anhörungsverfahren, Widerspruchsverfahren etc.).

Tatsächlich wurden mit diesen Vorhaben 62 154 Dauerarbeitsplätze geschaffen, was bei einem geplanten Volumen von 58 398 Dauerarbeitsplätzen besonders positiv hervorzuheben ist.

Die wesentlichen Rückforderungsgründe waren: Beginn vor Antragstellung, fehlende Verwendungsnachweisführung, Konkurse, Schließung von Betriebsstätten, Nichterfüllung des Primäreffektes und von Arbeitsplatzzielen.

Im Bereich der Infrastruktur waren per 31. Januar 1995 376 Verwendungsnachweise geprüft. Das bewilligte Investitionsvolumen dieser Vorhaben betrug 947 Mio. DM, das realisierte beträgt 1 103 Mio. DM. Der bewilligte und auch ausgezahlte Zuschuß beläuft sich auf 642 Mio. DM.

Hiervon wurde ein Rückforderungsanspruch in der Höhe von 30,6 Mio. DM (4,77 %) ermittelt. Auch hier müssen diese Ansprüche teilweise noch durchgesetzt werden.

Als wesentliche Gründe für Rückforderungen sind im Infrabereich zu nennen: Nichterreichen der im Bescheid geforderten Belegungsquote mit GA-Betrieben bei Gewerbegebieten, Minderinvestitionen, zu später Beginn.

Um Rückforderungen bzw. Teilrückforderungen erst gar nicht entstehen zu lassen, wurde ab 1992 in allen Bescheiden festgelegt, daß ein Zuschußanteil in Höhe von 10 % erst nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung ausgezahlt wird. Darüber hinaus werden seit Mitte 1994 für nach diesem Zeitpunkt verschiedene Vorhaben Auszahlungen nur gegen Vorlage gezahlter Rechnungen vorgenommen.

Durch diese Sicherungsmechanismen werden eine Reihe von o. g. Rückforderungsgründen von vornherein ausgeschlossen und somit ein effizienter und zeitgerechter Mitteleinsatz gewährleistet.

13. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen:

Normalfördergebiet:

Flensburg, Heide, Husum, Kiel (teilweise), Lübeck (teilweise), Itzehoe (teilweise).

Die zum Aktionsraum gehörenden kreisfreien Städte und Kreise bzw. Teile davon sind im Anhang 13 aufgelistet.

Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum: (Stand 31. Dezember 1993)

– Einwohner (Aktionsraum):	1 141 365
– Einwohner (Schleswig-Holstein):	2 694 875
– Fläche qkm (Aktionsraum):	8 221,53
– Fläche qkm (Schleswig-Holstein):	15 738,49

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Die Wettbewerbsvoraussetzungen für die schleswig-holsteinische Wirtschaft haben sich in den letzten Jahren nachhaltig verändert. Stichworte hierfür sind: Die deutsche Wiedervereinigung, die verstärkte Öffnung der skandinavischen Märkte nach Europa und vor allem der verstärkte Wettbewerb Schleswig-Holsteins mit anderen europäischen Regionen im Zuge der Vollendung des europäischen Binnenmarkts. Bei der Bewältigung der daraus resultierenden Anpassungsprobleme stehen die Unternehmen wegen der in den einzelnen Arbeitsmarktregionen unterschiedlichen wirtschaftsstrukturellen Gegebenheiten vor unterschiedlichen Ausgangspositionen.

Die Städte Kiel, Lübeck und Flensburg mit ihren Einzugsbereichen sind industriell geprägte Standorte mit sektorspezifischen Problemlagen. Davon ist insbesondere die Landeshauptstadt Kiel betroffen.

Die übrigen Gebiete des Aktionsraums sind strukturschwache ländliche Räume mit vergleichsweise noch geringem industriellen Besatz.

Kennzeichnend für die Strukturschwäche im Norden und Westen Schleswig-Holsteins ist die außerordentlich niedrige Industriedichte. Sie lag 1993 in den Arbeitsmarktregionen Husum bei 20,2 %, Flensburg bei 51,0 % und Heide bei 51,9 % des Bundesdurchschnitts (altes Bundesgebiet).

In den überwiegend ländlichen Teilen der Westküste sowie in den ländlichen Räumen im Osten des Landes (in den Kreisen Schleswig-Flensburg, Ostholstein, Hzt. Lauenburg) fehlt es noch immer an einer hinreichend breiten Basis innovativer Gewerbebetriebe und an modernen Dienstleistungsbetrieben, obwohl die infrastrukturellen Voraussetzungen im verkehrlichen Bereich wie auch die Ausstattung mit Forschungs- und Entwicklungs- sowie mit beruflichen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen in den letzten Jahren verbessert werden konnten.

Insbesondere konnte der frühere Rückstand an technischen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen durch die Einrichtung der Technischen Fakultät an der Universität Kiel, den Ausbau der Medizinischen Universität in Lübeck sowie durch die Erweiterung der Kapazitäten und der Leistungsfähigkeit der Fachhochschulen (z. B. der Fachhochschule Westküste in Heide), durch die Etablierung des Fraunhofer-Instituts für Siliciumtechnologie (ISiT) in Itzehoe und des Forschungs- und Technologiezentrums (FTZ) in Büsum sowie durch den weiteren Ausbau der wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen (z. B. GEOMAR in Kiel) weitgehend aufgeholt werden. Der Technologie-Transfer ist durch die Einrichtung der Technologiestiftung und die Gründung der Technologie-Transfer-Zentrale intensiviert worden.

In Teilen des Landes leistet der Tourismus einen wichtigen Beitrag zur Wirtschaftskraft. Gerade in den Küstenregionen von Nord- und Ostsee, in denen der industriell-gewerbliche Sektor weniger stark vertreten ist, prägt der Fremdenverkehr maßgeblich das Wirtschaftsleben. Aber auch die ländlichen, strukturschwachen Räume des Binnenlandes profitieren in zunehmendem Maße vom Tourismus; vielerorts ist dieser Wirtschaftszweig eine der wenigen tragfähigen Säulen der wirtschaftlichen Entwicklung.

Schleswig-Holstein weist die höchste Fremdenverkehrsintensität (gemessen an der Zahl der Übernachtungen je Einwohner) und die höchste fremdenverkehrliche Wertschöpfungsquote aller Bundesländer auf.

Das wichtigste Kapital der Fremdenverkehrswirtschaft Schleswig-Holsteins ist die weitgehend intakte Natur und Umwelt und die schöne, abwechslungsreiche Landschaft. Die Erhaltung dieser natürlichen Ressourcen ist nicht nur aus ökologischen, sondern ebenso aus ökonomischen Gründen erforderlich. Die Landesregierung verfolgt daher seit mehreren Jahren eine Strategie des sanften, also umwelt- und sozialverträglichen sowie landestypischen Fremdenverkehrs.

Die Infrastruktur in den Fremdenverkehrsorten kann überwiegend als gut bezeichnet werden. Gleichwohl bedarf es zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit

einer ständigen Qualitätsverbesserung und Attraktivitätssteigerung der Infrastruktureinrichtungen.

Besondere Probleme erwachsen vielerorts im Lande aus dem in den nächsten Jahren anstehenden Truppenabbau und an mehreren Standorten aus den Konversionserfordernissen der im wehrtechnischen Bereich tätigen Firmen, die künftig mit weniger Rüstungsaufträgen rechnen müssen.

Nach dem Stationierungskonzept des Bundesverteidigungsministeriums von 1991 und dem im Frühjahr 1993 beschlossenen Nachsteuerungskonzept sollen in den nächsten Jahren in Schleswig-Holstein rd. 19 000 Stellen von Soldaten und Zivilbeschäftigten abgebaut werden.

Nach vorsichtigen Schätzungen werden die Verteidigungsaufträge in den nächsten fünf Jahren real um rd. 25 bis 35 % zurückgehen. Dieser Rückgang der Nachfrage nach Verteidigungsgütern wird sich voraussichtlich auf die Beschäftigungslage der betroffenen Unternehmen massiv negativ auswirken. Mittel- bis langfristig drohen Verluste von ca. 6 000 Arbeitsplätzen in wehrtechnischen Produktionen in Schleswig-Holstein. Mittelbar sind dadurch auch 1 500 bis 2 000 Arbeitsplätze im sekundären Bereich gefährdet.

Der Truppenabbau und die Rüstungskonversion treffen neben Kiel und Eckernförde besonders stark den nördlichen Landesteil sowie den östlichen Teil des Kreises Ostholstein, d. h. Förderregionen nach der Gemeinschaftsaufgabe. Dort liegen die konversions-

politischen Problemstandorte Flensburg, Husum, Leck, Kappeln, Süderbrarup, Großenbrode, Neustadt und Oldenburg.

Über Jahrzehnte von der Bundeswehr geprägte Strukturen müssen dort in relativ kurzer Zeit der neuen Entwicklung angepaßt werden. Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen des Truppenabbaus und der Rüstungskonversion sind notwendig, da sonst zu befürchten ist, daß es in den betroffenen Regionen zu Einwohnerverlusten, einem Anstieg der Arbeitslosigkeit, sinkender Finanzkraft und einer dauerhaften Verschlechterung der Zukunftsperspektiven kommt.

2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Werte der Indikatoren (jeweils in % des Bundesdurchschnitts), die bei der Neuabgrenzung des Fördergebietes der GA im Jahre 1994 zur Feststellung der Förderbedürftigkeit der genannten Arbeitsmarktreionen geführt haben, sind in Tabelle Nr. 1 zusammengefaßt.

Ein durchweg weit unterdurchschnittliches Einkommensniveau und hohe Arbeitslosigkeit charakterisieren die Lage in den Arbeitsmarktreionen. Im Durchschnitt der Jahre 1989 bis 1993 überstieg die Arbeitslosenquote den Bundeswert (nur alte Länder und West-Berlin) in Flensburg um fast 38 %, in Kiel um mehr als 32 % und in Heide um gut 31 %.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebietes 1994

Arbeitsmarktreion	durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum April 1989 bis März 1993		Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1992		Infrastrukturindikator 1993	Arbeitsplatzentwicklungsindikator	Einwohner *) (Stand: 30. Juni 1992) im Fördergebiet	
	in %	in % des Bundesdurchschnitts	in DM pro Kopf	in % des Bundesdurchschnitts	in % des Bundesdurchschnitts	in % des Bundesdurchschnitts	Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder und West-Berlin)
1. Flensburg	9,5	137,90	33 719	84,65	102,05	100,67	269 344	0,42
2. Kiel	9,1	132,38	37 137	93,23	110,58	99,39	702 368	1,08
3. Lübeck	8,7	125,47	34 366	86,27	106,84	100,55	571 683	0,88
4. Heide	9,1	131,24	34 589	86,83	91,88	100,42	130 731	0,20
5. Husum	8,4	121,99	31 361	78,73	92,73	100,72	154 648	0,24
6. Itzehoe	7,2	104,16	36 371	91,31	101,03	99,85	130 647	0,20
Bundesdurchschnitt:	6,9	100,00	39 834	100,00	100,00	100,00	gesamt: 1 959 421	Summe: 3,02

*) Nicht alle Arbeitsmarktreionen gehören vollständig zum Fördergebiet.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA**

Im Mittelpunkt der wirtschaftspolitischen Anstrengungen des Landes steht weiterhin die Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung. Sie soll der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Wirtschaft im vereinten Deutschland und im europäischen Binnenmarkt dienen.

Mit dem Ausbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur werden verbesserte Rahmenbedingungen dafür geschaffen, daß ansässige Unternehmen sich weiterentwickeln können, Existenzgründungen leichter möglich sind und betriebliche Neuansiedlungen bei verstärkter in- und ausländischer Standortkonkurrenz akquiriert werden können.

Vor dem Hintergrund knapper Bundes- und Landesmittel ist der prioritäre Einsatz der zur Verfügung stehenden Fördermittel im infrastrukturellen Bereich auch der effizienteste Weg, um den unterschiedlichen regionalen Problemlagen wirksam zu begegnen und den Strukturwandel – insbesondere in den Konversionsstandorten – zu unterstützen.

Im Rahmen der Realisierung dieser wirtschaftspolitischen Hauptzielsetzung werden die verfügbaren GA-Mittel verstärkt für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur in den zum Aktionsraum gehörenden Arbeitsmarktregionen des Landes eingesetzt. Vorrang haben bei der Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur Projekte in den vom Truppenabbau besonders betroffenen Standorten Kiel (Ortsteile Holtenau, Wellsee, Moorsee, Meimersdorf), Eckernförde (Ortsteile Wilhelmsthal, Marienthal, Grasholz), Flensburg, Husum, Leck, Kappeln, Süderbrarup, Großenbrode, Neustadt und Oldenburg (Holstein).

Da dem Land seit 1994 für die folgenden Jahre wesentlich geringere GA-Fördermittel als in früheren Jahren zur Verfügung stehen, ist die Schwerpunktsetzung zugunsten eines verstärkten Infrastrukturausbaus zwangsläufig mit einem geringeren GA-Mittelansatz für die einzelbetriebliche Förderung verbunden.

Die GA-Förderung einzelbetrieblicher Investitionsvorhaben des produzierenden Gewerbes und bestimmter Dienstleistungen (ohne Fremdenverkehr) wird auf Investitionsvorhaben von Unternehmen in den vom Truppenabbau besonders betroffenen Standorten im Aktionsraum konzentriert.

An anderen Standorten im Aktionsraum werden betriebliche Investitionsvorhaben des produzierenden Gewerbes und bestimmter Dienstleistungen nur gefördert, wenn sie von besonderer struktureller Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes sind – so insbesondere bedeutende Neuansiedlungen und Vorhaben von hoher technologischer Bedeutung.

Auch die Förderung fremdenverkehrsgewerblicher Projekte wird auf die von Konversionsproblemen besonders betroffenen Standorte im Aktionsraum konzentriert. An anderen Standorten im Aktionsraum

werden fremdenverkehrsgewerbliche Vorhaben nur dann gefördert, wenn sie der regionalen Fremdenverkehrsentwicklung besondere Impulse geben können.

Die im Finanzierungsplan (Tabelle 2) genannten Maßnahmen und Mittelansätze sollen entsprechend den vorgenannten Zielsetzungen vorrangig der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur und daneben der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze – vor allem in den Konversionsstandorten – dienen.

In den Jahren 1995 bis 1999 soll im schleswig-holsteinischen Fördergebiet ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von rd. 750 Mio. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehrsinfrastruktur) in Höhe von rd. 430 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sind Haushaltsmittel von rd. 288 Mio. DM einzusetzen (siehe Finanzierungsplan, Tabelle 2).

Die auf die beiden Maßnahmenbereiche aufgeteilten Beträge stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Maßnahmen/Investitionskategorien.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

a) Die Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur auf wirtschaftlichem, technologischem, verkehrlichem, sozialem und kulturellem Gebiet werden mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt. Diese sind im Gesetz über Grundsätze zur Entwicklung des Landes, im Landesraumordnungsplan und in den Regionalplänen festgelegt.

b) Bei den Bemühungen um die Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung im Lande steht der Ausbau der überregionalen Verkehrsinfrastruktur im Hinblick auf die deutsche Einheit und die Entwicklung in Europa im Vordergrund.

Im Schienenverkehr begrüßt das Land in Übereinstimmung mit Dänemark die Elektrifizierung der Strecken Hamburg-Kiel und Neumünster-Flensburg durch die Deutsche Bahn AG. Hiermit wird die Einbeziehung Schleswig-Holsteins in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz ermöglicht; große Bedeutung wird auch der Entwicklung des regionalen Eisenbahnverkehrs in Schleswig-Holstein beigemessen.

Mit den Autobahnen A 1, A 7, A 23, A 24, A 25 und A 210 steht ein leistungsfähiges Verkehrsnetz für die überregionale Verkehrsanbindung des schleswig-holsteinischen Fördergebietes zur Verfügung. Weitere Ergänzungen, wie der vierspurige Ausbau der B 207 von Oldenburg bis Heiligenhafen, der vierspurige Ausbau der B 404 sowie der Bau einer Autobahn Lübeck-Rostock mit Weiterführung zu einer festen Elbquerung (Schiene und Straße) im Raum Glückstadt, sind zur Verbesserung der Verkehrsanbindung noch erforderlich.

Tabelle 2

Finanzierungsplan 1995 bis 1999

in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1995 bis 1999	Finanzmittel					
	insgesamt	1995	1996	1997	1998	1999	1995 bis 1999 insgesamt
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft	750,0	–	–	–	–	–	–
a) GA-Mittel	–	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	75,0
b) Sonderprogramm-Mittel	–	–	–	–	–	–	–
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur	430,0	–	–	–	–	–	–
a) GA-Mittel	–	42,51	42,68	42,68	42,68	42,68	213,23
b) Sonderprogramm-Mittel	–	–	–	–	–	–	–
insgesamt	1 180,0	–	–	–	–	–	–
a) GA-Mittel	–	57,51	57,68	57,68	57,68	57,68	288,23
b) Sonderprogramm-Mittel	–	–	–	–	–	–	–

- c) Schwerpunkte der Technologiepolitik des Landes sind der weitere Ausbau der Forschungsinfrastruktur und die Verbesserung der Voraussetzungen für einen intensiven Technologie-Transfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

Auch in Zukunft wird das Land im Rahmen der bestehenden finanziellen Möglichkeiten jede Chance nutzen, das Forschungs- und Innovationsnetzwerk in Schleswig-Holstein weiter auszubauen.

- d) Neben dem Förderinstrument der Gemeinschaftsaufgabe leisten auch landeseigene Programme einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung des mittelständischen Entwicklungspotentials im Lande.

Kleinen und mittleren Unternehmen wird dabei geholfen, besseren Zugang zu betriebswirtschaftlichem und technischem Know-how zu finden. Zu diesem Zweck werden die berufliche Weiterbildung, die Ausdifferenzierung des Beratungs-, Entwicklungs- und Informationsangebots auf dem Gebiet moderner Technologien, das betriebliche Beratungswesen und die Erschließung ausländischer Märkte durch Unternehmen gefördert.

- e) Zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur in den strukturschwachen Gebieten Schleswig-Holsteins legt das Land in Nachfolge der bisherigen Regionalprogramme für die Westküste und den Landesteil Schleswig ab 1995 ein neues mehrjähriges Regionalprogramm für struktur-

schwache ländliche Räume auf. Zu diesem Fördergebiet zählen neben der Westküste und dem Landesteil Schleswig (Stadt Flensburg und Kreis Schleswig-Flensburg) auch Teile des Kreises Rendsburg-Eckernförde und ab 1996 Teile der Kreise Ostholstein und Plön. Gefördert werden sollen standortverbessernde Infrastrukturmaßnahmen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Vorhaben mit größerer strukturpolitischer Wirksamkeit und fachübergreifender Bedeutung für die gesamte Region (sog. „Regionale Leitprojekte“) gelegt wird.

- f) Einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung leisten darüber hinaus auch Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in den ländlichen Gebieten des Aktionsraumes durchgeführt werden.

Daneben kommen Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Hochschulbau“ den Hochschulstandorten Kiel, Lübeck, Flensburg, Heide und Wedel zugute.

- g) Die EU-Kommission hat die Ziel-5b-Gebiete (Entwicklung ländlicher Räume) ab 1994 für die nächsten Jahre neu festgelegt. In Schleswig-Holstein sind die Kreise Nordfriesland, Dithmarschen, Schleswig-Flensburg sowie 90 % des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Ziel-5b-Gebiet aner-

kannt worden. Ausgenommen sind lediglich die Städte Husum, Heide, Schleswig, Rendsburg und Eckernförde mit ihren Wohngebieten.

Für das Ziel-5b-Gebiet ist ein Förderprogramm für die Jahre 1994 bis 1999 aufgestellt worden, das aus EU-Strukturfondsmitteln (EAGFL, EFRE, ESF) kofinanziert werden soll. Die Gesamtaufwendungen des in Brüssel vorgelegten Operationellen Programms belaufen sich auf rd. 425,0 Mio. DM. Die EU beteiligt sich an der Finanzierung mit rd. 165,0 Mio. DM aus den drei Strukturfonds.

- h) Die EU-Kommission hat einige Stadtteile von Kiel (zusammen 119 000 Einwohner) für die Jahre 1994 bis 1996 als Ziel-2-Gebiet (Industrieregion mit rückläufiger Entwicklung) anerkannt. Für dieses Gebiet ist ein Förderprogramm für die Jahre 1994 bis 1996 mit Gesamtaufwendungen von rd. 61,0 Mio. DM aufgestellt worden. Die EU beteiligt sich dabei aus den zwei Strukturfonds (EFRE und ESF) mit zusammen rd. 30,0 Mio. DM.
- i) Wegen seiner besonderen Betroffenheit durch den Truppenabbau und die betriebliche Rüstungskonversion erwartet Schleswig-Holstein für die Jahre 1994 bis 1997 einen maßgeblichen Mittel-Anteil an der EU-Gemeinschaftsinitiative KONVER. Die Mittel sollen für Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen des Truppenabbaus in den Konversionsstandorten, zur Unterstützung der betrieblichen Rüstungskonversion sowie zur Förderung der zivilen Anschlußnutzung freiwerdender Militärliegenschaften eingesetzt werden.

C. Förderergebnisse 1993 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiet

– Gewerbliche Wirtschaft

- Im Jahre 1993 wurden 11,2 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 27 Investitionsvorhaben der Gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 137 Mio. DM bewilligt. Mit den genannten Investitionsvorhaben im Normalfördergebiet wurden rd. 400 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und rd. 1 500 Arbeitsplätze gesichert.
- Die *Investitionstätigkeit* lag fast ausschließlich bei Erweiterungs- und Errichtungsinvestitionen (96,3 % aller Investitionsprojekte). Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach *Wirtschaftsbereichen* zeigt, daß der Schwerpunkt im Bereich der

Elektrotechnik lag (54 % des geförderten Investitionsvolumens).

- Der *durchschnittliche Fördersatz* betrug 8,2 % der Investitionskosten

- Von den geförderten Investitionsprojekten entfielen auf die *Schwerpunktorte/Mitorte* des regionalen Aktionsprogramms rd. 76 %.

– Infrastruktur:

- Im Jahre 1993 wurden 44,8 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 37 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 100,7 Mio. DM bewilligt.

- Die Schwerpunkte lagen hier beim geförderten Investitionsvolumen in den Bereichen Industriege-länderschließung (46,7%) sowie beim Ausbau kommunaler Häfen (32,4 %).

- Der durchschnittliche *Fördersatz*, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, betrug 44,5 % der Investitionskosten.

2. Förderergebnisse (1990 bis 1994)

Die Förderergebnisse in den Jahren 19... bis 199... nach kreisfreien Städten/Kreisen/Landkreisen (so weit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 12 dargestellt.

D. Mittelbewilligungs-, Mittelabfluß- und Verwendungsnachweiskontrolle 1994

1994 wurden für Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft	10,8 Mio. DM
und für wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben	22,9 Mio. DM
also insgesamt	33,7 Mio. DM
bewilligt.	

Ausgezahlt wurden 1994 unter Einbeziehung von Bewilligungen aus Vorjahren	60,5 Mio. DM
---	--------------

Im Jahre 1994 wurden Verwendungsnachweise für (von insgesamt 233 bewilligten Vorhaben in den Jahren 1991/1992) geprüft.	88 Vorhaben
---	-------------

Rückforderungen wegen nicht erfüllter Fördervoraussetzungen bzw. Konkurs in	16 Fällen.
---	------------

14. Regionales Förderprogramm „Thüringen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt das gesamte Gebiet des Freistaates Thüringen. Der Freistaat Thüringen hatte per 31. Dezember 1993 eine Fläche von 16 175 km² und 2 532 799 Mio. Einwohner.

Die Verwaltungsstruktur ist nach der am 1. Juli 1994 in Kraft getretenen Gebietsreform in 5 kreisfreie Städte (Erfurt, Weimar, Jena, Gera, Suhl) und 17 Landkreise gegliedert worden.

Mit einer Bevölkerungsdichte von 175 Einwohner/km² liegt der Aktionsraum unter dem Durchschnitt aller Bundesländer (225 Einwohner/km²). Gleichzeitig differiert die Bevölkerungsdichte stark nach Kreisen und reicht von unter 20 Einwohner/km² bis 280 Einwohner/km².

Über 40 % aller Einwohner Thüringens leben im Einzugsbereich der Hauptsiedlungsachse zwischen Eisenach und Gera. Der für Thüringen überdurchschnittliche Agglomerationsgrad und die vergleichsweise gut ausgebaute Infrastruktur erklären den sich andeutenden Aufschwung entlang der A4. Trotz dieser guten Verkehrsanbindung weisen die entlang der Hauptsiedlungsachse gelegenen Städte erhebliche Funktionsmängel im Bereich der technischen und sozialen Infrastruktur auf.

Weite Gebiete in den Regionen Nord-, Süd- und Ostthüringens sind dagegen durch einen hohen Anteil kleinräumiger Siedlungseinheiten charakterisiert und verfügen noch nicht über die erforderliche überregionale Infrastruktur, insbesondere im Verkehrsbereich. Hier kommen die vorgenannten Funktionsmängel hinzu.

Da der Freistaat Thüringen bis Ende 1996 insgesamt Fördergebiet im Rahmen der GA ist, kann die Förderung der gewerblichen Wirtschaft sowie der wirtschaftsnahen Infrastruktur flächendeckend erfolgen. Auch in 1995 soll die Förderung in allen Regionen, allerdings nach sektoralen Förderpräferenzen differenziert, fortgeführt werden.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

Thüringen gehörte zu den bedeutendsten Industrieregionen der ehemaligen DDR. Entsprechend überdurchschnittlich war der Beschäftigungsverlust im Zuge des Zusammenbruchs der Wirtschaftsstrukturen der DDR.

In den letzten Jahren hat die Thüringer Wirtschaft einen tiefgreifenden Strukturwandel vollzogen, in

dessen Verlauf sich die Anteile der Sektoren an der Gesamtwertschöpfung und an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen zu Lasten des Produzierenden Gewerbes, welches noch den bedeutendsten Wirtschaftsbereich darstellt, verändert haben.

Den größten Beitrag zur Bruttowertschöpfung leistete 1993 das Produzierende Gewerbe mit 41,9 %, gefolgt vom Dienstleistungssektor mit 22,6 %. Auf den Staat entfielen 20,1 % und 12,0 % auf den Handel sowie den Verkehr.

Die Zahl der im Bergbau und dem Verarbeitenden Gewerbe Beschäftigten ist von 400 000 (Januar 1991) auf 121 207 (September 1994) zurückgegangen. Lag der Anteil der dort Beschäftigten 1991 bei rund 40 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, so betrug dieser Anteil 1994 noch ein knappes Viertel (23,5 %). Besonders stark waren die Bereiche Bergbau, Textil- und Bekleidungsgewerbe, Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik und Uhren vom Arbeitsplatzabbau betroffen. In diesen Bereichen hat sich der Anteil der Beschäftigten seit 1991 auf ein Viertel oder weniger reduziert.

Seit 1994 hat die Entwicklung des Produzierenden Gewerbes an Breite und Stabilität gewonnen. Sowohl Auftragseingang als auch Nettoproduktion und Umsatz haben, wenn auch von einem niedrigen Niveau aus, zum Teil erhebliche Zuwächse verzeichnen können. Bedingt durch die Entwicklung der Erwerbstätigkeit konnten deutliche Produktionsfortschritte erzielt werden.

Innerhalb des Produzierenden Gewerbes verläuft die Entwicklung sehr differenziert. Während das Baugewerbe sowie baunahe Industriezweige expandieren und die für die lokalen und regionalen Märkte produzierenden Bereiche ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern konnten, haben überwiegend auf überregionalen Absatzmärkten agierende Branchen nach wie vor Schwierigkeiten, sich in die überregionale Arbeitsteilung einzugliedern. So beträgt die Exportbasis als Verhältnis des im Export erwirtschafteten Umsatzes zum Gesamtsatz im Dezember 1994 erst 13,1 %.

Erwartungsgemäß hat die Bedeutung des Dienstleistungssektors zugenommen, der 1993 bereits knapp ein Viertel des Bruttoinlandsproduktes erwirtschaftete und einschließlich Handel und Verkehr fast den Produktionsanteil des Produzierenden Gewerbes erreichte. Mitte 1993 waren 23 % aller abhängig Beschäftigten in Dienstleistungsunternehmen registriert. Neben der in den vergangenen Jahren aufgrund der dynamischen Einkommensentwicklung eingesetzten Expansion der konsumorientierten Dienstleistungen sind auch die produktionsnahen Dienstleistungen in Schwung gekommen. Da zum Teil die zunehmende Bedeutung des Dienstleistungs-

sektors nichts anderes als die Auslagerung von produktionsnahen Dienstleistungen aus Industrie- in Dienstleistungen ist, hängt die weitere Entwicklung insbesondere der produktionsnahen Dienstleistungen wesentlich von der des Produzierenden Gewerbes ab.

Innerhalb des Dienstleistungssektors bildet der Fremdenverkehr einen regional bedeutsamen Wirtschaftszweig. Thüringen besitzt mit seiner malerischen Mittelgebirgslandschaft (ein Drittel des Landes ist mit Wald bedeckt), seinen historischen Stätten und kulturellen Anziehungspunkten ein bedeutendes Potential, das für den regionsüberschreitenden Tourismus – Urlaubsaufenthalt und Wintersport ebenso wie Kultur- und Städtetourismus – genutzt wird. Das touristische Angebot hat in den letzten Jahren spürbar an Quantität zugenommen und an Qualität gewonnen. Über 1 100 Beherbergungsbetriebe haben 1994 insgesamt 50 548 Betten angeboten. Die Zahl der Gästeübernachtungen stieg von 870 360 in 1991 kontinuierlich auf 6 891 348 Übernachtungen an.

Die Landwirtschaft besitzt gemessen an der Flächenstruktur einen hohen Stellenwert, da knapp die Hälfte der Gesamtfläche des Freistaates landwirtschaftlich genutzt wird. Allerdings war und ist die Landwirtschaft mit vielfältigen und äußerst komplizierten Anpassungsproblemen konfrontiert. Der Anteil der Land- und Forstwirtschaft an der Erwerbstätigkeit insgesamt sank dabei von 9,3 % (1989) auf 5,6 % (1993).

Insgesamt weist der Freistaat eine heterogene Branchenstruktur auf. Auch die regionale Verteilung ist analog zur aufgelockerten Siedlungsstruktur relativ

gleichmäßig. Dies gilt jedoch nicht in branchenspezifischer Betrachtung. Der Zuwachs an Arbeitsplätzen im tertiären Sektor wird nicht an allen Standorten in dem Maße stattfinden, wie Arbeitsplätze anderer Sektoren verloren gehen. Das gilt insbesondere für die zahlreichen monostrukturorientierten Industriestandorte.

Standortschwerpunkte waren und sind noch für den Maschinen- und Straßenfahrzeugbau Eisenach, Gotha, Erfurt, Weimar, Arnstadt und Suhl, für Optik und Feinmechanik Jena, Ruhla und Gera, für Elektronik Sömmerda und Erfurt. Die Produktion von Glaswaren und Feinkeramik findet man vor allem in Kahla, Rudolstadt, Triptis, Jena, Arnstadt und Ilmenau. Die Textil- und Bekleidungsindustrie ist auf die Räume Apolda, Worbis/Leinefelde und Greiz konzentriert. Die Spielwarenindustrie hat ihren Schwerpunkt in Südthüringen, insbesondere in Sonneberg.

2.2 Arbeitsmarktsituation

Die erforderliche Neustrukturierung der Wirtschaft der letzten Jahre hat zu großen Veränderungen in Struktur und Niveau am Arbeitsmarkt geführt. Dabei ist der Thüringer Arbeitsmarkt analog zu dem anderer neuer Länder dadurch gekennzeichnet, daß der Abbau nicht wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze, länger als ursprünglich eingeschätzt, anhält. Andererseits wird die gerade im Rahmen der GA geförderte Ausweisung und Modernisierung des Kapitalstocks zu neuen wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen führen. Die getätigten Investitionen werden – allerdings zeitverzögert – arbeitsmarktwirksam.

So ist die Zahl der Erwerbstätigen von 1 413 712 in 1990 auf 1 022 672 in 1994 gesunken, was einem Rückgang um 27,6 % entspricht (Tabelle 1). Nach-

Tabelle 1

Arbeitsmarktentwicklung in Thüringen

Geplante Maßnahmen	1991	1992	1993	1994	1995
Zahl der Erwerbstätigen	1 203 716	1 025 276	999 970	1 022 672	
Arbeitslose	165 452	181 972	202 779	169 321	178 709
darunter (in %)					
Frauen	65,3	65,7	65,4	61,0	62,9
Jugendliche unter 20 Jahren	3,6	2,0	1,6	1,6	1,5
Kurzarbeiter	190 096	45 849	25 420	10 286	15 621
darunter (in %)					
mit einem Arbeitsausfall über 50 % ...	30,2	24,4	21,7	34,5	41,6
Beschäftigte in ABM	70 252	56 418	23 746	34 904	32 612
Teilnehmer in FuU	72 533	83 300	49 255	43 891	40 536
(Bestand)					
Arbeitslosenquote (in %)	11,4	14,5	17,1	14,7	15,6

Quelle: Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt/Thüringen

Tabelle 2

Arbeitsmarkt im Freistaat Thüringen

Arbeitsamtsbezirke	Erwerbs- personen ¹⁾	Arbeitslose	Quote in %	Unter- beschäftigte ²⁾	Quote in %	Arbeitsplatz- defizit ³⁾	Quote in %
Altenburg	55 628	10 154	18,7	15 233	24,9	21 100	31,4
Erfurt	240 584	37 663	16,0	51 275	20,1	70 635	25,7
Gera	142 846	21 520	15,4	30 625	20,0	44 327	26,5
Gotha	168 902	26 275	15,1	38 434	21,1	53 636	27,2
Jena	165 275	25 230	14,5	36 183	20,1	53 151	27,0
Nordhausen	142 602	23 905	16,7	36 584	23,4	49 365	29,2
Suhl	239 107	33 962	15,0	50 068	19,6	73 240	26,2
Thüringen	1 154 944	178 709	15,6	258 402	20,8	365 454	27,0

¹⁾ Abhängige zivile Erwerbspersonen zum 30. Juni 1993.

²⁾ Arbeitslose, Kurzarbeiter, ABM, FuU.

³⁾ Arbeitslose, Kurzarbeiter, ABM, FuU, Altersübergang, Vorruhestand, § 249h AFG.

Quelle: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit.

dem die Abnahme der Zahl der Erwerbstätigen seit Mitte 1993 nahezu zum Stillstand gekommen ist, konnte 1994 gegenüber 1993 erstmals eine – wenn auch bescheidene – Zunahme um 22 702 oder 2,3 % registriert werden.

Trotz der nach wie vor großen Probleme am Arbeitsmarkt zeichnet sich seit 1994 eine leichte Entspannung am Arbeitsmarkt ab. Obwohl die entlastenden Wirkungen des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums nicht von ihrer Bedeutung aber vom Volumen her abgenommen haben, sinkt die absolute Zahl der Arbeitslosen. Dieses könnte ein erster Hinweis auf eine Strukturelle Verbesserung der Beschäftigungssituation in Thüringen sein.

Im März 1995 waren im Freistaat 178 705 Arbeitslose registriert, was einer Quote von 15,6 % entspricht. Die Arbeitslosenquote lag damit um 0,5 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der neuen Bundesländer (15,1 %).

Ein großes Problem stellt nach wie vor der überproportionale Anteil der Frauen an der Gesamtarbeitslosigkeit dar. Der Anteil der Frauen an den Arbeitslosen beträgt 62,9 %, entsprechend einer Quote von 20,3 %. Die Quote der Männer beträgt 11,2 %.

Infolge des nach wie vor hohen Einsatzes der arbeitsmarktentlastenden Maßnahmen spiegelt der Indikator Arbeitslosenquote die Situation am Arbeitsmarkt nur unzureichend wider. Werden neben der offiziell ausgewiesenen Arbeitslosenquote die Entlastungswirkungen durch Kurzarbeiter, die in AB-Maßnahmen Beschäftigten sowie die Teilnehmer an FuU einbezogen, beträgt die Unterbeschäftigungsquote im Dezember 1994 20,8 % (Tabelle 2). Wird der Personenkreis um die Empfänger von Vorruhestands- und Altersübergangsgeld sowie um die in § 249h AFG Beschäftigten erweitert, beträgt im gleichen Monat das Arbeitsplatzdefizit 365 454 oder 27,0 %.

Da bedingt durch die geographische Lage Thüringens über 70 000 Personen in andere Bundesländer pendeln, dürfte das tatsächliche Arbeitsplatzdefizit bei fast 30 % liegen.

Innerhalb des Freistaates gab es im Niveau sowohl bezüglich der Arbeitslosigkeit als auch der Unterbeschäftigung erhebliche regionale Unterschiede. Der Arbeitsamtsbezirk Altenburg wies mit 18,7 % die höchste und der Arbeitsamtsbezirk Jena mit 14,5 % die niedrigste Arbeitslosenquote aus. Die Rangfolge der Arbeitsamtsbezirke ändert sich unter Zugrundelegung der Unterbeschäftigungsquote kaum, bei Betrachtung des Arbeitsplatzdefizits allerdings merklich.

B. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die Entwicklungsaktionen für das Fördergebiet dienen dem Ziel, den notwendigen Strukturwandel so zu unterstützen, daß möglichst schnell eine moderne, technologieorientierte Wirtschaftsstruktur mit wettbewerbsfähigen Unternehmen und dauerhaften Arbeitsplätzen entsteht.

Die Industrie- und Beschäftigungsstruktur ist von gravierenden Veränderungen geprägt. In allen Gebieten des Landes vollzieht sich ein wirtschaftlicher Strukturwandel. Die Aufgabe der Gemeinschaftsaufgabe besteht weiterhin darin, die Regionen des Freistaates bei der Bewältigung des Strukturwandels zu unterstützen sowie die sich aus unterschiedlichen Standortbedingungen ergebenden regionalen Disparitäten in der wirtschaftlichen Entwicklung zu vermindern.

Die Anpassung an die veränderten Marktverhältnisse erfordert auch weiterhin in großem Umfang die

Förderung gewerblicher Investitionen zur Neuerrichtung, Erweiterung und Modernisierung sowie zur grundlegenden Umstellung und Rationalisierung der Betriebe, wobei eine diversifizierte und räumlich ausgewogene Branchenstruktur angestrebt wird.

Ziel der Förderung der privaten Investitionen ist die Erneuerung des Produktionspotentials, die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Schaffung neuer, wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze. Hohe Priorität genießt dabei die Ansiedlung und Entwicklung kleiner und mittlerer gewerblicher Produktions- und vergleichbarer Handwerksunternehmen. Ein gut entwickelter und wettbewerbsfähiger produzierender Sektor ist Voraussetzung für die volle Entfaltung der Wachstumskräfte des tertiären Sektors.

1. Gewerbliche Wirtschaft

1.1 Räumliche Schwerpunktbildung

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft erfolgt flächendeckend, da nach wie vor alle Regionen des Aktionsraumes einen erheblichen Entwicklungsrückstand aufweisen. Auf der anderen Seite sind erste Tendenzen einer unterschiedlichen regionalen Entwicklung erkennbar. Sobald aussagekräftige und gesicherte Daten vorliegen, werden unter Berücksichtigung des Förderhöchstrahmens räumliche Schwerpunkte gesetzt.

1.2 Sachliche Schwerpunktbildung

Die einzelbetriebliche Förderung wird sich auf die Investitionen von Betrieben vor allem des Verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks konzentrieren, die ihre Produkte überregional absetzen. Der überwiegende Absatz der Güter muß dabei außerhalb eines 30 km Radius erfolgen. Ziel ist die Verbreiterung und nachhaltige Erhöhung der Exportbasis des Freistaates, deren Entwicklung vom Produzierenden Gewerbe getragen werden sollte.

Die Höhe der Förderung hängt maßgeblich von der Art des Investitionsvorhabens und seiner Wirkungen auf den regionalen Arbeitsmarkt und die regionale Innovationskraft ab.

Die unter 2. der Positivliste aufgeführten Dienstleistungsbereiche sind nur unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig.

Da der Fremdenverkehr in Thüringen einen wichtigen Wirtschaftszweig darstellt, werden die Chancen genutzt, insbesondere in den traditionellen Fremdenverkehrsregionen außerhalb der industriellen Entwicklungsräume den Auf- und Ausbau des touristischen Klein- und Mittelstandes zu fördern. Dadurch sollen in diesen Regionen neue Erwerbsmöglichkeiten geboten werden.

2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Voraussetzung für die Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze ist der Aufbau einer leistungsfähigen wirtschaftsnahen Infrastruktur. Hier besteht im Aktionsraum weiterhin ein hoher Nachholbedarf. Für die Städte ist die Gewinnung und Er-

haltung qualifizierter Arbeitskräfte sowie eine für die Gewerbeentwicklung notwendige Infrastruktur erforderlich.

In Anbetracht der begrenzten GA-Mittel ist eine koordinierte Konzentration der Erschließungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf Standorte mit gewerblicher Tradition, entsprechenden Ressourcen und einer gewissen Zentralität erforderlich. Es ist zu berücksichtigen, daß die Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur primär die Ansiedlung von gewerblichen Produktionsunternehmen fördern sollen.

Nachdem der Bedarf an kurzfristig verfügbaren erschlossenen Gewerbegebieten durch Erschließungen auf der „grünen Wiese“ weitestgehend gedeckt ist, kommt der Sanierung und Wiedernutzbarmachung von Industriebrachen und der Förderung von Ansiedlungen auf Altstandorten eine besondere Bedeutung zu.

Bei der Ausweisung neuer und der Erweiterung bestehender Gewerbe- und Industriegebiete auf der grünen Wiese werden strengere Maßstäbe angelegt. Eine Erweiterung bestehender Industrie- und/oder Gewerbegebiete wird nur dann bezuschußt, wenn mindestens 50 % des vorhandenen Industrie- und/oder Gewerbegebietes mit förderfähigen Betrieben belegt ist. Förderhöchstsätze werden nur noch für die Vorhaben gewährt, die zu mindestens 80 % durch Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Handwerksbetriebe belegt werden.

Vorrangig soll sich die Infrastrukturförderung in diesem Bereich auf eine verbesserte Anbindung bestehender Gewerbe- und Industriegebiete an das überörtliche Straßen- und Schienennetz sowie an Wasser- und Abwasseranlagen konzentrieren.

Dennoch wird auch zukünftig ein Bedarf an erschlossenen Gewerbe- und insbesondere Industrieflächen in einer für die Ansiedlung der gewerblichen Industriebetriebe adäquaten Größe zu einem vertretbaren Preis erwartet.

Neben der Erschließung von Gewerbe- und Industrieflächen werden die Errichtung und der Ausbau von Technologie- und Ausbildungszentren und der Aufbau einer landesgerechten Fremdenverkehrsinfrastruktur gefördert.

Hoher Stellenwert wird dem weiteren Auf- und Ausbau wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen sowie technologischer Infrastruktureinrichtungen beigemessen, insbesondere der Errichtung von Technologie- und Gründerzentren.

Im Rahmen der derzeit verfügbaren Mittel soll in den Jahren 1995 bis 1999 ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von 16 690 Mio. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehrsinfrastruktur) in Höhe von 1 760 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sollen Haushaltsmittel in Höhe von 4 401,4 Mio. DM eingesetzt werden (Tabelle 3).

Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar. Die entsprechenden

Tabelle 3

Finanzierungsplan
– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1995 bis 1999	Finanzmittel					
	insgesamt	1995	1996	1997	1998	1999	1995 bis 1999 insgesamt
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft							
a) GA-Mittel	16 690	1 182,803	924,860	773,850	319,800	319,800	3 521,113
b) Sonderprogramm-Mittel	–	–	–	–	–	–	–
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur							
a) GA-Mittel	1 760	295,701	231,220	193,470	79,940	79,940	880,271
b) Sonderprogramm-Mittel	–	–	–	–	–	–	–
insgesamt							
a) GA-Mittel	18 450	1 478,504	1 156,080	967,320	399,740	399,740	4 401,384
b) Sonderprogramm-Mittel	–	–	–	–	–	–	–

- nur die zur Erfüllung von Förderzusagen aus den Vorjahren erforderlichen Mittel
- Der Bewilligungsrahmen 1995 enthält EFRE-Mittel in Höhe von 308,368 Mio. DM.

Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Das erste Landesentwicklungsprogramm für den Freistaat Thüringen wurde als Rechtsverordnung am 10. November 1993 erlassen. Es legt die aus den Grundsätzen der Raumordnung abgeleitete anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung für Gesamtthüringen als Ziel der Raumordnung und Landesplanung fest. Bei der Entwicklung von Infrastruktur und Gewerbeansiedlungen ist dies zu beachten.

Das im Landesentwicklungsprogramm festgeschriebene zentralörtliche System wird durch Orte mit besonderen Ordnungs- und Entwicklungsfunktionen ergänzt, die konkret in dem jeweiligen Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen werden. Das betrifft Orte mit Gewerbe-, Fremdenverkehrs- und Wohnfunktion.

Die Regionalen Raumordnungspläne für die Planungsregionen Nord-, Mittel-, Ost- und Südhürin-

gen liegen mit dem Teil „Überfachliche Ziele“ im Entwurf vor.

Die Gebietsreform, die ab 1. Juli 1994 in Kraft getreten ist, erforderte die Änderung der Grenzen der vier Thüringer Planungsregionen. Dem wurde mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Landesregionenverordnung vom 11. Mai 1994 entsprochen. Der erste Raumordnungsbericht wurde für Thüringen durch die oberste Landesplanungsbehörde erstellt.

2.2 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Mit Verabschiedung der neuen Strukturfondsverordnung am 20. Juli 1993 wurden die neuen Bundesländer und Ost-Berlin in die Liste der Ziel-1-Gebiete der Gemeinschaft aufgenommen. Sie gehören somit zu den Regionen der EG, die Anspruch auf Zuweisung aus den EG-Strukturfonds haben. Gemäß den einschlägigen Übereinkommen werden für die Regionen ca. 27,5 Mrd. DM im Zeitraum von 1994 bis 1999 zur Verfügung gestellt. Davon entfallen etwa 4,3 Mrd. DM auf Thüringen, davon 2,150 Mrd. DM oder 50 % auf den EFRE.

Für den Förderzeitraum 1995 sollen mit den EFRE-Mitteln gemäß des Operationellen Programms vorrangig gewerbliche Investitionen zur Schaffung neuer zukunftssichernder und zur Erhaltung vorhande-

ner Dauerarbeitsplätze gefördert und besonders kleine und mittlere Unternehmen sowie das Fremdenverkehrsgewerbe einbezogen werden. Weitere Schwerpunkte in der Förderung sind die Bereiche Forschung, technologische Entwicklung, Innovation, Umwelt sowie die Entwicklung von Humanressourcen.

Aus den EFRE-Mitteln und den Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe werden im Jahre 1995 neben der Modernisierung, dem Ausbau, der Wiedereinrichtung sowie der Neueinrichtung der wirtschaftsnahen Infrastruktur ausgewählte Förderprojekte gemäß den Vereinbarungen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur und dem Ministerium für Soziales und Gesundheit im wirtschaftsnahen Bereich gefördert.

Für den Förderzeitraum ab 1996 wird eine Neubewertung des Einsatzes der EFRE-Mittel unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung der GA und des Investitionsförderungsgesetzes „Aufbau Ost“ vorgenommen.

Der Freistaat Thüringen erhält für die Jahre 1994 bis 1999 Mittel aus den EG-Gemeinschaftsinitiativen KMU, KONVER, RETEX, URBAN, RECHAR sowie RESIDER.

2.3 Forschungs- und Technologieförderung

Mit dem Ziel der Erhöhung der Innovationskraft Thüringer Unternehmen fördert das Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur in Abstimmung mit dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

- die Entwicklung neuer Produkte und Technologien (Innovationsförderung)
- den Auf- und Ausbau wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen und Einrichtungen der Forschungsinfrastruktur sowie
- den Technologietransfer, insbesondere in kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Bei der Neustrukturierung der Thüringer Technologielandschaft wurden weitere Fortschritte erreicht. So sind jetzt mehr als 20 wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen als Partner der kleinen und mittelständischen Unternehmen in Thüringen tätig.

Der Stärkung der Innovationskraft der Wirtschaft Thüringens dienen auch die vier branchenorientierten Transferzentren „Produktionstechnik im Maschinenbau“ und „Werkzeuge und Werkzeugwerkstoffe“ in Schmalkalden, das „Transferzentrum für Mikroelektronik“ in Erfurt sowie das Transferzentrum „Textiltechnologie“ in Greiz.

Besondere Bedeutung mißt die Landesregierung dem Aufbau einer leistungsfähigen technologieorientierten Infrastruktur bei. Hierzu gehört auch ein ausgewogenes System von Technologie- und Gründerzentren (TGZ).

Derartige Zentren arbeiten bereits an den Standorten Erfurt, Jena, Ilmenau, Nordhausen und Gera, z. T. noch unter provisorischen Bedingungen. Für das Südthüringer TGZ mit seinem Hauptstandort Schmalkalden und dem Zweitstandort Dermbach/Rhön sind die Vorbereitungsarbeiten weitgehend abgeschlossen.

Mit diesen sieben Technologie- und Gründerzentren ist das Netz der TGZ in Thüringen flächendeckend angelegt. Für den Auf- und Ausbau von TGZ hat das Land Thüringen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe seit 1991 rd. 71 Mio. DM bereitgestellt.

2.4 Mittelstandsförderung

Der Aufbau des Mittelstandes wird durch ein umfangreiches Förderinstrumentarium seitens der EU, des Bundes und des Freistaates Thüringen unterstützt.

Als wesentliche Basisförderung des Bundes steht das Eigenkapitalhilfeprogramm, verschiedene ERP- und KfW-Darlehensprogramme sowie die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, die zusätzlich durch EFRE-Mittel verstärkt wird, zur Verfügung.

Darüber hinaus hat der Freistaat Thüringen im Rahmen seiner Förderung für den Mittelstand Landesprogramme entwickelt, die die Förderung von Existenzgründungen und -festigungen, bildungs- und ausbildungspolitischen sowie forschungs- und innovationspolitischen Maßnahmen umfassen, um damit den spezifischen Belangen der Thüringer Wirtschaft Rechnung zu tragen.

Zur Sicherung bestehender Marktchancen im Export sowie zur Erschließung neuer Absatzgebiete mit dem Ziel der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen fördert Thüringen die Exportberatung, den Absatz Thüringer Produkte sowie die Durchführung von Messen und Ausstellungen im In- und Ausland.

2.5 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Das vorrangige Anliegen der Verkehrspolitik des Freistaates gilt der zügigen Überwindung der ehemaligen Randlage und ihrer Folgen sowie der Integration Thüringens in das überregionale Verkehrsnetz.

Zusammen mit dem Ausbau der Deutschland-Mitte-Schienenverbindung Ruhrgebiet-Kassel-Erfurt-Gera-Chemnitz soll die geplante A 44 die notwendige Verkehrsinfrastruktur zur Verbindung der Wirtschaftsräume Ruhrgebiet und Kassel mit den sich entwickelnden Wirtschaftsräumen in Thüringen, Sachsen und Osteuropa gewährleisten und die zur Zeit noch stark befahrenen Bundesstraßen B 4, B 7 und B 247 in Thüringen entlasten.

Die Finanzierung der Ausbaumaßnahmen an der A 4/A 9 (sechsstreifiger Ausbau) und der Neubau der A 38 („Südharzautobahn“) sowie der A 71/73 zwischen der bayerischen Grenze und der A 4 sind Verkehrsprojekte „Deutsche Einheit“ und als Vorrangfinanzierung durch den Bund abgesichert. Der Ab-

schnitt der A 71 zwischen der A 4 bei Erfurt und der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt ist Bestandteil im „vordringlichen Bedarf“ des Bundesverkehrswegeplanes und damit langfristig abgesichert. Neben der überregionalen Anbindung an wichtige Ober- und Mittelzentren werden die neuen Autobahnen auch regionale Verbindungsfunktionen übernehmen. Das Autobahnnetz wird durch den Ausbau wichtiger Bundesstraßen mit überregionaler Bedeutung ergänzt.

Neben der Herstellung eines leistungsfähigen Straßennetzes besteht das Ziel darin, den Verkehrsträger Schiene zu stärken sowie den Öffentlichen Personen-Nahverkehr (ÖPNV) zu fördern. Dazu wird eine sinnvolle Vernetzung unter Ausnutzung der spezifischen Vorteile der einzelnen Verkehrsträger angestrebt.

Zur Verbesserung des Eisenbahn-Personen- und -Güterverkehrs sind als Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs des Bundesverkehrswegeplanes die Strecken

- Bebra–Erfurt,
- Weimar–Jena–Gera–Glauchau,
- Paderborn–Halle,
- Leipzig–Altenburg–Plauen

vorrangig auszubauen sowie die Strecke Ebensfeld–Erfurt–Halle/Leipzig neu zu bauen.

Zur Verbesserung des Güterverkehrs und zur Entlastung des Straßenverkehrs soll das Güterverkehrszentrum Erfurt errichtet werden.

Das öffentliche Nahverkehrsnetz ist in Qualität und Quantität zu verbessern, um eine Alternative zum Individualverkehr zu schaffen. Die Verbesserung der Ausstattung der Fahrzeuge, der Werkstätten, der Verkehrslenkung und -leitung sowie der Fahrwege ist dabei inbegriffen.

C. Förderergebnisse 1994

Im Aktionsraum wurden 1994 3 038 Zuschußanträge bewilligt. Davon entfallen 2 924 Anträge auf die einzelbetriebliche Förderung und 114 Anträge auf die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Das geförderte Investitionsvolumen insgesamt beträgt 7 123 Mio. DM. Für diese Maßnahmen wurden Haushaltsmittel der GA in Höhe von rund 1 748 Mio. DM gewährt.

1. Gewerbliche Wirtschaft

Annähernd 80 % der GA-Mittel oder 1 400 Mio. DM wurden zur Förderung von Investitionen in Höhe von rund 6 500 Mio. DM bewilligt. Der durchschnittliche Fördersatz betrug 21,5 %.

Mit den Investitionsvorhaben sollen 47 633 Dauerarbeitsplätze neu geschaffen und 26 791 gesichert werden.

Die Orientierung der einzelbetrieblichen Förderung auf Vorhaben des industriellen Mittelstandes wird an folgenden Zahlen deutlich. Rund 99 % der Vorhaben, 88 % der förderfähigen Investitionen und 87 % der geplanten Dauerarbeitsplätze entfallen 1994 auf geförderte Investitionsvorhaben von kleinen und mittleren Betrieben bis 250 Beschäftigte.

Gleichzeitig wird die Förderung von Vorhaben des Produzierenden Gewerbes dominiert. Fast 77 % der Vorhaben, 75 % der Investitionszusagen und 89 % der Arbeitsplatzzusagen entfällt auf diesen Bereich. Einen hohen Anteil an den Förderergebnissen hatten die Branchen Herstellung von Metallserzeugnissen, Glas und Keramik, Gummi- und Kunststoffherstellung, das Holzgewerbe sowie das Ernährungsgewerbe.

2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Die 114 Infrastrukturprojekte wurden bei einer Investitionshöhe von 623 Mio. DM mit insgesamt 348 Mio. DM aus der GA gefördert. Der durchschnittliche Fördersatz betrug 55,8 %. Der Schwerpunkt der wirtschaftsnahen Infrastrukturförderung hat sich 1994 auf Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung von Altstandorten, der öffentlichen Fremdenverkehrsinfrastruktur sowie dem Bau von Abwasseranlagen konzentriert.

Die Förderergebnisse in den Jahren 1990 bis 1994 nach kreisfreien Städten und Landkreisen sind in Anhang 12 dargestellt.

3. Verwendungsnachweiskontrolle

Bisher wurden bis Ende 1994 7 656 Vorhaben bewilligt, davon 7 161 im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung. Von diesen 7 161 Bewilligungen wurden bislang durch die mit der Verwendungsnachweisprüfung beauftragten Thüringer Aufbaubank 1 806 Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von 2 100 Mio. DM und gewährten Fördermitteln in Höhe von 502 Mio. DM geprüft. Aus den geprüften Verwendungsnachweisen ergab sich eine Rückforderung von 30,2 Mio. DM.

Mit der Verwendungsnachweisprüfung der im Rahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur geförderten Vorhaben ist das Thüringer Landesverwaltungsamt beauftragt worden. In einigen Fällen hat die Prüfung zu Widerrufen bzw. Teilwiderufen der bewilligten Zuschüsse geführt. Wegen vorzeitigem Mittelabruf wurden in insgesamt 42 Fällen Zinsen in Höhe von fast 5 Mio. DM zurückgefordert. Parallel hierzu prüft der Thüringer Rechnungshof ausgewählte Vorhaben maßnahmebegleitend, d. h. vor dem Abschluß der Fertigstellung des Vorhabens.

Anhang 1**Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes
(Finanzreformgesetz)**

Vom 12. Mai 1969, geändert durch Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes
vom 31. Juli 1970

– Auszug –

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter Abschnitt VIII wird folgender neuer Abschnitt VIII a mit den Artikeln 91 a und 91 b eingefügt:

„VIII a. Gemeinschaftsaufgaben**Artikel 91 a**

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken,
2. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
3. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben

näher bestimmt. Das Gesetz soll allgemeine Grundsätze für ihre Erfüllung enthalten.

(3) Das Gesetz trifft Bestimmungen über das Verfahren und über Einrichtungen für eine gemeinsame Rahmenplanung. Die Aufnahme eines Vorhabens in die Rahmenplanung bedarf der Zustimmung des Landes, in dessen Gebiet es durchgeführt wird.

(4) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den meisten Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

(5) Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben zu unterrichten.

Artikel 91 b

Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt.“

Anhang 2

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Vom 6. Oktober 1969, (BGBl. I, S. 1861) zuletzt geändert durch Gesetz zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991) vom 24. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1322, 1336).

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden folgende Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch
 - a) Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1,
 - b) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen,
 - c) Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Förderungsmaßnahmen werden in Gebieten durchgeführt,

1. deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder
2. in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

(3) Einzelne Infrastrukturmaßnahmen werden auch außerhalb der vorstehend genannten Gebiete gefördert, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit geförderten Projekten innerhalb benachbarter Fördergebiete stehen.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen muß mit den Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik und mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen. Sie hat auf gesamtdeutsche Belange und auf die Erfordernisse der Europäischen Gemeinschaften Rücksicht zu nehmen. Die Förderung soll sich auf räumliche und sachliche Schwerpunkte konzentrieren. Sie ist mit anderen öffentlichen Entwicklungsvorhaben abzustimmen.

(2) Gewerbebetriebe werden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 nur durch Start- und Anpassungshilfen und nur dann gefördert, wenn zu erwarten ist, daß sie sich im Wettbewerb behaupten können. Träger der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur sind vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände; nicht gefördert werden Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

(3) Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt nicht für Gemeindeaufgaben, die in den Ländern Berlin und Hamburg wahrgenommen werden.

(4) Finanzhilfen werden nur bei einer angemessenen Beteiligung des Empfängers gewährt.

§ 3

Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Investitionszuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4

Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und dementsprechend fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplanes

Im Rahmenplan werden

1. die Gebiete nach § 1 Abs. 2 abgegrenzt,
2. die Ziele genannt, die in diesen Gebieten erreicht werden sollen,
3. die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aufgeführt und
4. Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 festgelegt.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Aufstellung des Rahmenplanes bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an; jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl aller Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(2) Der Planungsausschuß beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder.

(3) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung muß alle für den Inhalt des Rahmenplanes nach § 5 notwendigen Angaben und eine Erläuterung der Maßnahmen enthalten.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplanes im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in ihre Entwürfe der Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplanes

(1) Die Durchführung des Rahmenplanes ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplanes und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 91 a Abs. 4 des Grundgesetzes jedem Land auf Grund der Abrechnungen für die nach dem Rahmenplan geförderten Vorhaben die Hälfte der dem Land nach Maßgabe des Rahmenplanes entstandenen Ausgaben.

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs und des Standes der Maßnahme teilen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Vorhaben mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und zahlt die zurückerhaltenen Beträge an den Bund.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 % über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

Übergangsregelung

Bis zum Inkrafttreten des ersten Rahmenplanes nach § 6 kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Anhang 3

Auszug aus dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990

KAPITEL II Grundgesetz

Artikel 3 Inkrafttreten des Grundgesetzes

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I, S. 1481), in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem es bisher nicht galt, mit den sich aus Artikel 4 ergebenden Änderungen in Kraft, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

KAPITEL VI Öffentliches Vermögen und Schulden

Artikel 28 Wirtschaftsförderung

(1) Mit Wirksamwerden des Beitritts wird das in Artikel 3 genannte Gebiet in die im Bundesgebiet bestehenden Regelungen des Bundes zur Wirtschaftsförderung unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften einbezogen. Während einer Übergangszeit werden dabei

die besonderen Bedürfnisse der Strukturanpassung berücksichtigt. Damit wird ein wichtiger Beitrag zu einer möglichst raschen Entwicklung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstands geleistet.

(2) Die zuständigen Ressorts bereiten konkrete Maßnahmenprogramme zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Wachstums und des Strukturwandels in dem in Artikel 3 genannten Gebieten vor. Die Programme erstrecken sich auf folgende Bereiche:

- Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung unter Schaffung eines besonderen Programms zugunsten des in Artikel 3 genannten Gebiets; dabei wird ein Präferenzvorsprung zugunsten dieses Gebiets sichergestellt;
- Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Gemeinden mit besonderem Schwerpunkt in der wirtschaftsnahen Infrastruktur;
- Maßnahmen zur raschen Entwicklung des Mittelstandes;
- Maßnahmen zur verstärkten Modernisierung und strukturellen Neuordnung der Wirtschaft auf der Grundlage von in Eigenverantwortung der Industrie erstellten Restrukturierungskonzepten (zum Beispiel Sanierungsprogramme, auch für RGW-Exportproduktion);
- Entschuldung von Unternehmen nach Einzelfallprüfung.

Besondere Bestimmungen zur Überleitung von Bundesrecht gemäß Artikel 8 und 11 des Vertrages**KAPITEL V****Geschäftsbereich des Bundesministers
für Wirtschaft****SACHGEBIET A**

Allgemeines Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspolitik,
Wettbewerbs- und Preisrecht

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages
genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in
Kraft:

1. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), mit folgenden Maßgaben:
 - a) In dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet werden für einen Zeitraum von fünf Jahren, mit der Möglichkeit diesen Zeitraum zu verlängern, beginnend mit dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts, die in § 1 Abs. 1 genannten Förderungsmaßnahmen durchgeführt. In diesem Gebiet und für diesen Zeitraum sind wegen besonderer struktureller Erfordernisse Abweichungen von den in § 2 Abs. 1 ge-

nannten Grundsätzen, Ergänzungen der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen und der in § 3 genannten Förderungsarten sowie eine gesonderte Zuteilung von Bundesmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe möglich.

- b) Für die in Buchstabe a genannte Übergangszeit wird bei der Berechnung des in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Bundesdurchschnitts das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet nicht berücksichtigt.
- c) Für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet werden in dem in Buchstabe a genannten Zeitraum im Rahmenplan die Abweichungen zu § 2 Abs. 1 und Ergänzungen zu § 1 Abs. 1 sowie § 3 festgelegt.
- d) Zur Unterstützung des Aufbaus einer wirksamen Wirtschaftsförderung können die in Artikel 3 des Vertrages genannten Länder und der Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, sich an den Bund oder andere Länder um Unterstützung bei der Durchführung der Maßnahmen wenden.
- e) Die Notwendigkeit einer Verlängerung der vorstehenden Übergangsregelungen ist nach Ablauf von vier Jahren, beginnend mit dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts, zu überprüfen.

Anhang 4

Richtlinien für ERP-Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen in regionalen Fördergebieten

(ERP-Regionalprogramm)

1. Verwendungszweck

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens können Darlehen in den alten Bundesländern einschließlich Berlin (West) für Investitionen in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gewährt werden für die Errichtung, die Erweiterung, grundlegende Rationalisierung und Umstellung von Betrieben.

Bei einer Betriebserweiterung soll eine angemessene Zahl neuer Arbeitsplätze geschaffen werden.

2. Antragsberechtigte

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen, die die Fördervoraussetzungen der GA deshalb nicht erfüllen, weil in der Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig nicht überregional abgesetzt werden.

3. Darlehenskonditionen

- a) Zinssatz: z. Z. 6,75 % p. a.
- b) Laufzeit: bis 10 Jahre,
bis 15 Jahre für Bauvorhaben,
davon jeweils tilgungsfrei
höchstens 2 Jahre.
- c) Auszahlung: 100 %
- d) Höchstbetrag: 1 000 000 DM

4. Antragsverfahren

Anträge können bei jedem Kreditinstitut gestellt werden. Die ERP-Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., zur Verfügung gestellt.

5. Weitere Vergabebedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind Bestandteil dieser Richtlinie.

Anhang 5

Garantieerklärung

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen (im folgenden Länder genannt) haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die zur Finanzierung

- a) der Errichtung,
- b) der Erweiterung,
- c) der Umstellung,
- d) der grundlegenden Rationalisierung

von Gewerbebetrieben dienen, modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen und übernehmen weiterhin derartige Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt

Baden-Württemberg	15 000 000,- DM
Bayern	60 000 000,- DM
Berlin	140 000 000,- DM
Brandenburg	290 000 000,- DM
Bremen	25 000 000,- DM
Hessen	70 000 000,- DM
Mecklenburg-Vorpommern	215 000 000,- DM
Niedersachsen	140 000 000,- DM
Nordrhein-Westfalen	75 000 000,- DM
Rheinland-Pfalz	100 000 000,- DM
Saarland	45 000 000,- DM
Sachsen	540 000 000,- DM
Sachsen-Anhalt	320 000 000,- DM
Schleswig-Holstein	70 000 000,- DM
Thüringen	<u>295 000 000,- DM</u>
	2 400 000 000,- DM

zuzüglich anteiliger Zinsen und Nebenkosten.

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt), vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und das Bundesministerium der Finanzen, übernimmt hiermit aufgrund des § 10 Nr. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995) *) 50 % der von den Ländern aus den Ausfall-

bürgschaften zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtbetrag von

1 200 000 000,- DM

(in Worten: Eine Milliarde zweihundert Millionen Deutsche Mark)

zuzüglich 50 % der von den Ländern zu tragenden Ausfälle an Zinsen und Nebenkosten, für die Kosten jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von

24 000 000,- DM

(in Worten: Vierundzwanzig Millionen Deutsche Mark)

nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

I.

1. Die Garantie des Bundes gilt nur für Ausfälle aus solchen Ausfallbürgschaften,

- a) bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 der Garantieerklärungen gegeben sind;
- b) über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne 1972 bis 1995 (erster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975, zweiter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976, dritter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1974 bis 1977, vierter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1975 bis 1978, fünfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1976 bis 1979, sechster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1977 bis 1980, siebenter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1978 bis 1981, achter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1979 bis 1982, neunter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1980 bis 1983, zehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1981 bis 1984, elfter Rahmenplan der Gemein-

*) Bei Drucklegung des Rahmenplans nicht verabschiedet.

schaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1982 bis 1985, zwölfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1983 bis 1986, dreizehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1984 bis 1987, vierzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1985 bis 1988, fünfzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1986 bis 1989, sechzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1987 bis 1990, siebzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1988 bis 1991, achtzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1989 bis 1992, neunzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1990 bis 1993, zwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1991 bis 1994, einundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1992 bis 1995, zweiundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1993 bis 1996, dreiundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1994 bis 1997, vierundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1995 bis 1998) und in der jeweils zulässigen Frist in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1995 entschieden haben;

- c) bei denen eine anderweitige Finanzierung der geförderten Vorhaben nicht möglich war;
- d) bei denen die Länder bei der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaften festgelegt haben, daß es sich um Bürgschaften innerhalb des Rahmenplanes handelt.

2. Die Garantie gilt weiter nur für Ausfallbürgschaften, die den Betrag von 20 000 000,- DM (Hauptforderung) nicht übersteigen.

II.

3. Die Länder werden dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium der Finanzen nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster die Namen der kreditgebenden Institute und der Kreditnehmer, die Kreditbeträge, die Lauf-

zeit, die Zinssätze und die Höhe der von ihnen verbürgten Kreditteile sowie die Daten der Kreditverträge (Kreditzusagen), das Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung in den Rahmenplan innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde über die Bürgschaft an den Kreditgeber mitteilen.

4. Die Länder werden nicht valutierte und wieder ausgeplante Kredite dem Bund gegenüber stornieren. Die für ein Kalenderjahr gemeldeten und innerhalb desselben Jahres stornierten Kredite werden auf das Jahreskontingent nicht angerechnet.

III.

5. Die Übernahme, Verwaltung und Abwicklung der Bürgschaften werden von den Ländern durchgeführt. Die Länder entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem darüber, ob
 - nach Maßgabe allgemein gültiger Beurteilungsmaßstäbe eine anderweitige Finanzierung des Vorhabens nicht möglich ist,
 - unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder sowie unter entsprechender Würdigung der Interessen des Bundes und der Länder Kreditverträge geändert, insbesondere verbürgte Forderungen gestundet, Tilgungen gestreckt, Sicherheiten geändert oder freigegeben werden sowie der Übertragung der Kredite zugestimmt wird,
 - nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Garantie Bürgschaftsforderungen aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

IV.

6. Der Bund – vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft – und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Ländern die die verbürgten Kredite betreffenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Die Länder werden dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte erteilen.

Die Länder werden die Kreditnehmer und – bezüglich der zu verbürgenden Kredite – die Kreditgeber verpflichten, eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus den Ausfallbürgschaften in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Länder werden die Kreditnehmer und die Kreditgeber weiter verpflichten, dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit den Ausfallbürgschaften erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Die Länder haben die Kreditnehmer zu verpflichten, die Prüfungskosten zu tragen.

V.

7. Der Bund kann aus seiner Garantie erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Länder

ihre Verpflichtungen aus der Ausfallbürgschaft dem kreditgebenden Institut gegenüber erfüllt haben.

8. Die Länder sind berechtigt, bei drohenden Ausfällen Abschlagszahlungen zur Minderung des Ausfalls an Zinsen zu leisten. An den Abschlagszahlungen beteiligt sich der Bund in Höhe von 50 %.

9. Bei Zahlungsanforderungen übersenden die Länder dem Bund einen Schadensbericht und eine Aufstellung über die von den Ländern geleisteten Zahlungen. Nach Abwicklung des Schadensfalls legen die Länder eine Schlußrechnung vor.

Der Bund wird den auf ihn entfallenden Anteil innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilungen der Länder erstatten.

10. Erlöse aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite gestellten Sicherheiten sowie sonstige Rückflüsse aus den verbürgten Krediten sind in Höhe von 50 % an den Bund abzuführen. Die Länder übersenden hierzu dem Bund eine sachlich und rechnerisch festgestellte Zusammenstellung nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster.

Die Länder werden den Bundesanteil an den Erlösen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beträge bei den Ländern an den Bund überweisen.

11. Die Länder sind verpflichtet, von den von ihnen und ihren beauftragten Stellen vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelten bei Bürgschaften bis zum Betrag von 10 Mio. DM 20 %, bei Bürgschaften mit einem Betrag von mehr als 10 Mio. DM 50 % an den Bund abzuführen.

Der Entgeltanteil des Bundes ist für jedes vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Bonn, Kto. 380 01 060 bei der Landeszentralbank Bonn, zu überweisen.

VII.

12. Die Garantie wird übernommen

- a) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des ersten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975 und in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1972 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1990,
- b) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zweiten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976 und in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1973 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1991,
- c) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dritten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1974 bis 1977 und in der Zeit vom 1. Ja-

nuar 1974 bis 31. Dezember 1974 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1992,

- d) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1975 bis 1978 und in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1975 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1993,
- e) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1976 bis 1979 und in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1976 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1994,
- f) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1977 bis 1980 und in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1977 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1995,
- g) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1978 bis 1981 und in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1978 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1996,
- h) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1979 bis 1982 und in der Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1997,
- i) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des neunten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1980 bis 1983 und in der Zeit vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1998,
- j) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1981 bis 1984 (1985) und in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1999,
- k) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des elften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1982 bis 1985 (1986) und in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2000,
- l) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zwölften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeit-

- raum 1983 bis 1986 (1987) und in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis Dezember 1983 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2001,
- m) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dreizehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1984 bis 1987 (1988) und in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis Dezember 1984 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2002,
- n) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1985 bis 1988 (1989) und in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis Dezember 1985 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2003,
- o) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünfzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1986 bis 1989 (1990) und in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis Dezember 1986 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2004,
- p) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1987 bis 1990 (1991) und in der Zeit vom 1. Januar 1987 bis Dezember 1987 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2005,
- q) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1988 bis 1991 (1992) und in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1988 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2006,
- r) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achtzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1989 bis 1992 (1993) und in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2007,
- s) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des neunzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1990 bis 1993 (1994) und in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1990 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2008,
- t) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1991 bis 1994 (1995) und in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1991 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2009,
- u) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des einundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1992 bis 1995 (1996) und in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1992 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2010,
- v) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zweiundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1993 bis 1996 (1997) und in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1993 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2011,
- w) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dreiundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1994 bis 1997 (1998) und in der Zeit vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1994 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2012,
- x) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1995 bis 1998 (1999) und in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1995 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2013.
- VIII.
13. Diese Garantieerklärung gilt ab 1. Januar 1995 an Stelle der Garantieerklärung des Bundes G 5250/63 vom 4. März 1980 gegenüber den auf Seite 151 genannten Ländern.
- IX.
14. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

Anlage 1

Land: ...

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“;
 Übernahme von Bürgschaften im Monat ... 199 ...
 Bürgschaftsliste Nr. ...

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts c) Branche	Kredit- betrag DM	Lauf- zeit	Zins- satz	a) Datum der Entscheidung über die Bürg- schaft und die Einbeziehung der Bürgschaft in den Rahmen- plan b) Datum der Aus- händigung der Bürgschafts- erklärung c) Datum des Kredit-Vertrags	Höhe der Bürg- schaft in %	Bürgschafts- betrag Land DM	Ausfall- garantie Bund (50 % von Spalte 8) DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anlage 2

Land: ...

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“;

Liste der Rückflüsse Nr. ... (Rückflüsse in der Zeit vom ... bis ...)

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts c) Branche	Nr. der Bürgschaftsliste des Landes und lfd. Nr.	Ursprünglicher Kreditbedarf DM	Rückflüsse im Berichtszeitraum aufgegliedert nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten DM	Anteil des Bundes (50 % von Spalte 5) DM
1	2	3	4	5	6

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur**1. Allgemeines**1.1¹⁾

<i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen</i>	
Eingangsstempel	
Projekt-Nr.	
Datum der Bewilligung	
bewilligter GA-Zuschuß in DM	

Ich/wir beantrage(n) die Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Mittel).

1.2 Antragsteller

(Gemeinden, Gemeindeverbände, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche oder juristische Personen)

Name des Projektträgers/ggf. Gemeindekennziffer		
PLZ	Ort	Straße
Kreis	Regierungsbezirk	
Bearbeiter: Telefon/Telefax:		

2. Art des Vorhabens²⁾ (für unterschiedliche Vorhaben ist jeweils ein gesonderter Antrag zu verwenden)**2.1 Investitionsvorhaben**

- ☐ Erschließung von Industrie- und Gewerbelände³⁾;
- ☐ Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbelände⁴⁾;
- ☐ Errichtung oder Ausbau von Verkehrsverbindungen, soweit dadurch Gewerbebetriebe unmittelbar an das Verkehrsnetz angebunden werden;
- ☐ Errichtung oder Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen;
- ☐ Errichtung oder Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall;
- ☐ Geländeerschließung für den Fremdenverkehr sowie öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs⁵⁾;
- ☐ Errichtung oder Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung;
- ☐ Errichtung (einschließlich Erwerb vorhandener Gebäude) oder Ausbau von Gewerbezentren, die kleinen und mittleren Unternehmen in der Regel für fünf, aber nicht mehr als acht Jahre Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste bereitstellen (Forschungs-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u. ä.)⁶⁾.

¹⁾ Bitte Anschrift der den Antrag annehmenden Stelle gem. Merkblatt zum Antragsformular einsetzen.

²⁾ Soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich; Grunderwerb kann nicht gefördert werden.

³⁾ Zu der Erschließung von Industrie- und Gewerbelände gehören auch Umweltschutzmaßnahmen, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind.

⁴⁾ Zur Wiederherrichtung gehört auch die Beseitigung von Altlasten, soweit sie für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist.

⁵⁾ Öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs sind Basiseinrichtungen der Infrastruktur des Fremdenverkehrs, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Fremdenverkehrsbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind und überwiegend dem Fremdenverkehr dienen.

⁶⁾ Kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die die Definition des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG Nr. C 213/2 vom 19. August 1992) erfüllen.

2.2 Nichtinvestive Maßnahmen

- ☐ Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte durch Dritte;
- ☐ Planungs- und Beratungsleistungen durch Dritte zur Vorbereitung oder Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen.

3. Investitionsort/Sitz des Trägers einer nichtinvestiven Maßnahme

PLZ	Ort/Gemeindekennziffer
Kreis	

4. Beschreibung und Begründung des unter Ziffer 2 bezeichneten Vorhabens

Die vorgesehenen Maßnahmen sowie die damit bezweckten Ziele sind in einer Anlage zum Antrag gesondert darzustellen, um den Sachverhalt möglichst ohne zeitraubende Rückfragen beurteilen zu können.

5. Investive/nichtinvestive Maßnahmen

Maßnahmen	Träger	Betrag (DM)
Gesamtausgaben		

5.1 Zeitliche Durchführung des VorhabensBeginn⁷⁾

T	T	M	M	J	J

Beendigung

T	T	M	M	J	J

5.2 Falls Maßnahmen in mehreren Jahren durchgeführt werden

Aufteilung der Maßnahmen	
Jahr	Betrag (DM)

⁷⁾ Anträge sind vor Maßnahmenbeginn zu stellen.

5.3 Folgekosten

für	DM
– Unterhaltung Gebäude – Unterhaltung Einrichtung – Betriebskosten (einschließlich Personal abzüglich evtl. Einnahmen)	
Summe	

6. Finanzierung

Herkunft der Mittel	Betrag (DM)
Eigenmittel davon Kredite	
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe ⁹⁾ – sog. Normalförderung – Sonderprogramm⁹⁾	
– sonstige öffentliche Finanzierungshilfen oder – Beiträge von Unternehmen oder – sonstige Beiträge Dritter (z. B. von Verbänden, anderen Institutionen etc.) Bezeichnung:	
Summe	

7. Auf dem zu erschließenden Gelände sind folgende Betriebe ansässig oder sollen neu angesiedelt werden:

Firma	Sitz der Firma derzeit/künftig	Produktionsprogramm bzw. Gegenstand des Unternehmens	Gelände Bestand/ Bedarf Optionen in qm	Beschäftigte derzeit (davon weiblich)	Beschäftigte zusätzlich neu (davon weiblich)	Neugründungen (N) Erweiterung (E) Verlagerung (V) Zweigbetrieb (Z)

8. Erklärungen

- a) Die Fördermittel werden ausschließlich zur Finanzierung der beschriebenen Maßnahmen verwandt (Grundstückserwerb ist nicht förderfähig).
- b) Ich/wir erkläre(n), daß die Finanzierung der unter Ziffer 5.3 aufgeführten mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten gesichert ist.
- c) Das Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar; entsprechende Unterlagen sind dem Antrag beigelegt.
- d) Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes werden berücksichtigt; entsprechende Unterlagen sind beigelegt (z. B. wasserrechtliche Genehmigung, emissions-/immissionsrechtliche Genehmigung u.ä.).
- e) Mit dem Vorhaben wurde nicht vor Antragstellung begonnen.
- f) Es ist beabsichtigt, die Industrie- und Gewerbeflächen, die mit Hilfe des beantragten Zuschusses erschlossen werden sollen, zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung zu stellen.
- g) Mir/uns ist bekannt, daß die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und daß ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, daß für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgebend ist.
- h) Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, daß die Bundesregierung, die Landesregierungen oder der Senat von

⁹⁾ Nur von der Bewilligungsbehörde einzutragen.⁹⁾ Kurzbezeichnung des Sonderprogramms

Berlin den Ausschüssen der jeweiligen Parlamente Namen sowie Höhe und Zweck der mir/uns gewährten Zuwendung in vertraulicher Weise bekanntgeben.

- i) Mir/uns ist bekannt, daß die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auf Datenträger gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet werden.
- j) Für Anträge auf Förderung in den neuen Bundesländern: Mir/uns ist bekannt, daß sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und daß in diesem Falle die Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 185 vom 15. Juli 1988 in Verbindung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4253/88 und 4254/88 vom 19. Dezember 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988, Anwendung finden. Nach Artikel 32 der Verordnung 4253/88 hat die für die Durchführung einer gemeinschaftlich finanzierten Aktion zuständige Gebietskörperschaft für eine angemessene Publizität zu sorgen, um insbesondere die potentiellen Empfänger der Zuschüsse und die Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft als „Mitfinanzierer“ aufmerksam zu machen.

9. Dem Antrag sind beizufügen *)

- a) Flächennutzungsplan, Lageplan, Bebauungsplan für das Vorhaben (soweit vorhanden); sonst Bescheinigung der zuständigen Behörde über die voraussichtliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit raumordnungs- und landesplanerischen Zielen.
- b) Grundbuchauszug/Auszug aus dem Eigentümerverzeichnis oder sonstiger geeigneter Nachweis über die bestehenden Eigentumsverhältnisse.
- c) Baubeschreibung.
- d) Investitions- und Finanzierungsplan; Grunderwerbskosten sind gesondert auszuweisen.
- e) Ggf. Stellungnahme von Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer.
- f) Erklärung der zuständigen Stelle über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Umweltschutzbelangen.
- g) Erklärung über Vorsteuerabzugsberechtigung.
- h) Prüfvermerke der fachtechnischen Dienststellen.

*) Hinweis:

Die Bewilligungsbehörde kann ggf. weitere Unterlagen nachfordern, soweit dies nicht für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

Ich/wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und der beigelegten Unterlagen.

_____, den _____

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Die Anträge nehmen entgegen:

In Baden-Württemberg

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg, Hauptstelle Karlsruhe und Niederlassung Stuttgart.

In Bayern

Die Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz, von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben.

In Berlin

Senator für Wirtschaft und Technologie, Martin-Luther-Straße 105, 10820 Berlin.

In Brandenburg

InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Postfach 90 02 61, 14438 Potsdam.

In Bremen

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Hanseatenhof 8, 28195 Bremen.

Entwicklungsgesellschaft Bremerhaven mbH, Lengstraße 1, 27575 Bremerhaven.

In Hessen

über die Regierungspräsidien Kassel, Darmstadt und Gießen an Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden.

In Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft und Angelegenheiten der Europäischen Union, Johannes-Stelling-Str. 14, 19048 Schwerin und Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin.

In Niedersachsen

Die Bezirksregierungen Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Weser-Ems in Oldenburg, Weser-Ems-Außenstelle Osnabrück sowie die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte.

In Nordrhein-Westfalen

über die Regierungspräsidenten Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, an das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Rheinland-Pfalz

Die Bezirksregierungen Koblenz, Trier und Rheinhessen-Pfalz (Neustadt/Weinstraße).

Im Saarland

Der Minister für Wirtschaft und Finanzen in 66119 Saarbrücken.

In Sachsen

Regierungspräsidium Leipzig, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Karl-Liebknecht-Straße 145, 04277 Leipzig.
Regierungspräsidium Chemnitz, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Referat Wirtschaftsförderung, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz.
Regierungspräsidium Dresden, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Referat Wirtschaftsförderung, August-Bebel-Straße 19, 01219 Dresden.

In Sachsen-Anhalt

Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1/1, 39108 Magdeburg.
Regierungspräsident Halle, Willi-Lohmann-Straße 7–9, 06114 Halle.
Regierungspräsident Dessau, Bauhofstraße 27, 01159 Dessau.

In Schleswig-Holstein

Der Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein in 24100 Kiel.

In Thüringen

Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, Abteilung Wirtschaftsförderung, Johann-Sebastian-Bach-Straße 1, 99096 Erfurt.

Anhang 6

Zu den Kreisnummern 0 finden Sie Hinweise in den Erläuterungen.

Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung

1. Allgemeines

1.1 An

<i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen</i>
Eingangsstempel (falls auf Begleitschreiben, genügt hier eine Bestätigung der Annahmestelle)
Datum des Eingangs
Datum der Bewilligung
Projekt-Nr.

► Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die folgenden Fragen beantworten: Rechtsgrundlagen sind § 5 Nr. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. 10. 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. 12. 1971 (BGBl. I S. 2140) in Verbindung mit den Regelungen des jeweiligen Rahmenplanes. Die in Ihrem Bundesland geltenden Rechtsgrundlagen entnehmen Sie bitte der Anlage zum Antragsformular.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Ich/wir beantrage(n)

☐ die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Mittel)

☐ die Gewährung von Finanzierungshilfen aus Landesmitteln

► gegebenenfalls bitte Ergänzungsformblatt benutzen

1.2 Antragsteller

Firma		Straße/Hausnummer
Postleitzahl/Ort/Kreis	Gemeindekennziffer	Bundesland
Telefon/Fax	Name des Bearbeiters	

1.3

Rechtsform und steuer- bzw. gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (falls notwendig, bitte erläutern)	Zuständiges Finanzamt
	Postleitzahl/Ort
	Steuer-Nr.

Zu den Kreisnummern 0 finden Sie Hinweise in den Erläuterungen.

- 1.4 Zuletzt wurde für die unter Punkt 2.1 angegebene(n) Betriebsstätte(n) öffentliche Finanzierungshilfen bewilligt bzw. beantragt:

Investitionszeitraum	Datum des Antrags sowie Datum und Aktenzeichen des Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheides				
Beginn <table border="1"> <tr> <td>Monat</td> <td>Jahr</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	Monat	Jahr	 	 	
Monat	Jahr				
Beendigung <table border="1"> <tr> <td>Monat</td> <td>Jahr</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	Monat	Jahr	 	 	
Monat	Jahr				

Frühere Anträge werden von der Bewilligungsbehörde zur Erfolgskontrolle und zur Entscheidung über den vorliegenden Antrag herangezogen.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

- 1.5 Gehört die Betriebsstätte zu einem Unternehmen, das zu mehr als 25 % im Besitz eines anderen oder mehrerer anderer Unternehmen steht?

☐ nein

☐ ja ► Geben Sie bitte die einzelnen Beteiligungsverhältnisse an (ggf. Anlage):

- 1.6 Anzahl der beschäftigten Arbeitskräfte im Unternehmen

☐ bis 250

☐ bis 500

☐ über 500 ► Geben Sie bitte die genaue Anzahl an:

Jahresumsatz über 40 Mio DM

☐ nein

☐ ja

Bilanzsumme über 20 Mio DM

☐ nein

☐ ja

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

KMU i. S. d. Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen
(Abt. EG Nr. C 213/2 vom 19. August 1992)

☐ ja

☐ nein

2. Angaben zum Investitionsvorhaben

- 2.1 Investitionsort

Postleitzahl	Ort/Ortsteil	Gemeindekennziffer	Kreis	Bundesland
Straße und Hausnummer				

Zu den Kreisziffern 0 finden Sie Hinweise in den Erläuterungen.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Befinden sich weitere Betriebsstätten des Antragstellers in derselben Gemeinde?

☐ nein

☐ ja ► Geben Sie bitte den Wirtschaftszweig und die Anschrift(en) der Betriebsstätte(n) an:

2.2 Beschreibung und Begründung des unter Punkt 2 bezeichneten Vorhabens

Die vorgesehenen Investitionen sowie die Zukunftsaussichten der Betriebsstätte (z. B. die Absatzperspektive) sind in einer Anlage darzustellen, die auch die einzelnen Wirtschaftsgüter ausweist. Dabei ist auf die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens (z. B. Beteiligungen, Bezug von Rohstoffen und Vorprodukten, Produktionsziffern, Kapazitätsauslastung, Umsatz) einzugehen.

2.3 Wirtschaftszweig der zu fördernden Betriebsstätte

Kennzeichnung und Nummer der amtlichen Statistik

Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit

Wenn sich die Fertigung oder die gewerbliche Tätigkeit auf mehrere Wirtschaftszweige oder auf mehrere Industriegruppen bezieht, bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil an Produktion und Umsatz, erforderlichenfalls in einer Anlage.

Angaben zum Absatzgebiet (zu den Abnehmern) für die in der Betriebsstätte erstellten Produkte und Leistungen

Bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil des Absatzes nach Kreisen, Bundesländern und Ausland, erforderlichenfalls in einer Anlage. Diese Angaben sind erforderlich, falls der Nachweis des überregionalen Absatzes im Einzelfall erfüllt werden muß. Sie sind ggf. in geeigneter Form nachzuweisen.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Die zu fördernde Betriebsstätte erfüllt die Merkmale des Primäreffekts:

● gemäß Positivliste

☐ ja

☐ nein

● gemäß Einzelfallnachweis (vgl. geltenden Rahmenplan)

☐ ja

☐ nein

3. Angaben zu den Arbeitsplatzzielen und den Abschreibungen

3.1 Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze zu Investitionsbeginn

Dauerarbeitsplätze		Ausbildungsplätze	Summe
für Frauen	– 1 – für Männer	– 2 –	– 1 – + – 2 –

Zu den Kreisziffern ○ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen.

3.2 Zahl der Arbeitsplätze nach Abschluß der Investition

„Dauerarbeitsplätze“ müssen nicht nur physisch geschaffen, sondern auch tatsächlich besetzt bzw. auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden.

Anzahl der geplanten **zusätzlichen** Dauerarbeitsplätze nach Abschluß der unter Punkt 4 genannten Investitionen.

Dauerarbeitsplätze für Frauen – 1 – für Männer		Ausbildungsplätze – 2 –	Summe – 1 – + – 2 –

Anzahl der geplanten **gesicherten** Dauerarbeitsplätze nach Abschluß der unter Punkt 4 genannten Investitionen.

Dauerarbeitsplätze für Frauen – 1 – für Männer		Ausbildungsplätze – 2 –	Summe – 1 – + – 2 –

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Zahl der zusätzlichen			Zu Investitions- beginn vorhandene Arbeitsplätze	Erhöhung in %
Dauerarbeitsplätze	Ausbildungsplätze x 2	Summe		

3.3 Verdiente Abschreibungen in den letzten drei Geschäftsjahren vor Investitionsbeginn in vollen DM ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen

Jahr	DM
Jahr	DM
Jahr	DM

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Jahresdurchschnitt der verdienten Abschreibungen in DM	
Jahresdurchschnitt des Investitionsvolumens in DM	
Jahresdurchschnitt des Investitionsvolumens in % der jahresdurchschnittlichen Abschreibungen	

4. Investitionen

4.1 ● Gesamtinvestitionen

4.2 ● Kosten des Grundstückserwerbs

4.3 ● Investitionen der Ersatzbeschaffung

4.4 ● Anschaffung und Herstellungskosten für Fahrzeuge

4.5 ● Gebrauchte Wirtschaftsgüter

4.6 ● Veräußerungserlöse bei Betriebsverlagerungen

4.7 ● Entschädigungsbeträge bei Betriebsverlagerungen

Gesamt

Zu den Kreisziffern O finden Sie Hinweise in den Erläuterungen.

4.8	● Anschaffungs-/Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens	
4.9	● Anschaffungskosten immaterieller Wirtschaftsgüter	
4.10	● Anschaffungskosten zu leasender Wirtschaftsgüter	
Gesamt		

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Investitionskosten bezüglich geschaffener Dauerarbeitsplätze	
Investitionskosten bezüglich gesicherter Dauerarbeitsplätze	
Gesamt	
Förderfähige Kosten	

4.11 Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Beginn

Tag	Monat	Jahr

Beendigung

Tag	Monat	Jahr

4.12 Falls Investitionen in mehreren Jahren durchgeführt werden (max. 36 Kalendermonate)

Aufteilung der Investitionen	
Jahr	Betrag (DM)

5. Finanzierung

● Eigenmittel	
● Fremdmittel (einschließlich aller Finanzierungshilfen)	

Gesamtfinanzierung
(mit Nachweis der Durchfinanzierung des Vorhabens
– gegebenenfalls durch Bestätigung der Hausbank)

► Hinweis: Die Summe der Gesamtfinanzierung muß der Summe der Gesamtinvestitionen entsprechen.

6. Öffentliche Finanzierungshilfen

Herkunft der Mittel							Darlehen		Subventionswert in %
☒ bitte ankreuzen ↓		Betrag DM	DM	Laufzeit in Jahren	davon Freijahre	Zinssatz in %	Effektiver Zinssatz in %		
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe ¹⁾	☐								
● sog. Normalförderung	☐								
● Sonderprogramm . . . ?)	☐								
Haushaltsmittel des Bundes	☐								
Haushaltsmittel des Landes	☐								
Mittel des ERP-Sondervermögens	☐								
Programmbezeichnung									
Investitionszulage	☐								
Sonstige öffentliche Finanzierungshilfen	☐								
Bezeichnung:									
			Darlehenshöhe in DM	Laufzeit in Jahren		Zinszuschuß in %			
Zinszuschuß	☐								
Bürgschaft			Darlehenshöhe in DM			Bürgschaft in %			
☐ beantragt ☐ bewilligt									
insgesamt									
Kumulierung									
☐ ja ☐ nein									

¹⁾ nur von der Bewilligungsbehörde einzutragen
²⁾ Kurzbezeichnung des Sonderprogramms

7. Erklärungen

- 7.1 Ich/Wir erkläre(n) mit dem Investitionsvorhaben nicht vor Antragstellung (Datum des Antragseingangs) begonnen zu haben.
- 7.2 Ich/wir erkläre(n), daß Abwasser und Abfälle, die bei den unter Punkt 4. genannten Investitionen anfallen, ordnungsgemäß beseitigt bzw. entsorgt werden und daß sich die gegebenenfalls entstehenden Luftverunreinigungen in den zulässigen Grenzen halten werden.
- 7.3 Mir/uns ist bekannt, daß die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und daß ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte

und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, daß für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgebend ist.

- 7.4 Mir/uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt; insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung/Bescheinigung erteilenden Behörde mitteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde.
- 7.5 Mir/uns ist bekannt, daß die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auf Datenträger gespeichert und in anonymer

Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet werden.

- 7.6 Für Anträge auf Förderung in den neuen Bundesländern: Mir/uns ist bekannt, daß sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und daß in diesem Falle die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 185 vom 15. Juli 1988 in Verbindung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4253/88 und 4254/88 vom 19. Dezember 1988, Amtsblatt der EG Nr. L

374 vom 31. Dezember 1988, zuletzt geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2082/93 und 2083/93 des Rates vom 20. Juli 1993, Amtsblatt der EG Nr. L 193 vom 31. Juli 1993, Anwendung findet. Nach Artikel 32 der Verordnung 4253/88 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 des Rates vom 20. Juli 1993, Amtsblatt der EG Nr. L 193 vom 31. Juli 1993, hat die für die Durchführung einer gemeinschaftlich finanzierten Aktion zuständige Gebietskörperschaft für eine angemessene Publizität zu sorgen, um insbesondere die potentiellen Empfänger der Zuschüsse und die Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft als „Mitfinanzierer“ aufmerksam zu machen.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

Sofern eine Betriebsaufspaltung, eine Mitunternehmerschaft oder ein Organschaftsverhältnis vorliegt, ist der Antrag auch von der anderen Gesellschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

Erläuterungen zum Antragsformular

1.

Auf einem Antragsvordruck kann der Antragsteller die Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen nur für ein Vorhaben in einer Betriebsstätte beantragen. Bei Investitionsvorhaben, die sich auf mehrere Betriebsstätten erstrecken, müssen getrennte Anträge gestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Steuerpflichtigen innerhalb derselben politischen Gemeinde liegen.

Der Antragsteller kann sich vertreten lassen. Nach § 14 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V. mit dem Rechtsberatungsgesetz sind jedoch Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein.

Der Antrag ist vor Beginn des Investitionsvorhabens zu stellen. Als Datum der Antragstellung gilt der Eingangsstempel der antragsannahmenden Stelle (vgl. Ziff. 1.1).

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

1.1

Der Investor kann seinen Antrag nur bei der für den Investitionsort zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle dieses Bundeslandes einreichen.

Die Anträge nehmen entgegen:

In Baden-Württemberg

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg, Hauptstelle Karlsruhe und Niederlassung Stuttgart.

In Bayern

Die Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz, von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben.

In Berlin

Investitionsbank Berlin, Abteilung IX/Wirtschaftsförderung, Spichernstraße 2, 10777 Berlin

In Brandenburg

InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Postfach 90 02 61, 14438 Potsdam.

In Bremen

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Hanseatenhof 8, 28195 Bremen. Entwicklungsgesellschaft Bremerhaven mbH, Lengstraße 1, 27572 Bremerhaven.

In Hessen

Die Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft HLT, Abraham-Lincoln-Straße 38-42, 65189 Wiesbaden. Niederlassung/Regionalbüro Kassel: Kurfürstenstraße 7, 34117 Kassel.

In Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft und Angelegenheiten der Euro-

päischen Union, Johannes-Stelling-Str. 14, 19048 Schwerin und Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin.

In Niedersachsen

Die Bezirksregierungen Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Weser-Ems in Oldenburg, Weser-Ems-Außenstelle Osnabrück sowie die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte.

In Nordrhein-Westfalen

ein Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank).

In Rheinland-Pfalz

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH, Wilhelm-Theodor-Römhild-Straße 22, 55130 Mainz.

Im Saarland

Der Minister für Wirtschaft und Finanzen in 66119 Saarbrücken.

In Sachsen

Über Hausbank an:

Sächsische Aufbaubank, Blüherstraße 5, 01054 Dresden.

In Sachsen-Anhalt

Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1/2, 39108 Magdeburg.

Regierungspräsident Dessau, Bauhofstraße 27, 01159 Dessau.

Regierungspräsident Halle, Willi-Lohmann-Straße 7 - 9, 06114 Halle.

In Schleswig-Holstein

Investitionsbank Schleswig-Holstein, Postfach 11 28, 24100 Kiel.

In Thüringen

Thüringer Landes-Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (TLW), Tschakowskistraße 11, 99096 Erfurt.

Außenstelle Suhl, Am Bahnhof 3, 98529 Suhl.

Außenstelle Gera, Ziegelberg 25, 07545 Gera.

Außenstelle Artern, Fräuleinstraße 11, 06556 Artern.

1.2

Im Falle einer Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft oder einer Organschaft ist sowohl von der Besitzgesellschaft, von dem Mitunternehmer (meist Investor) oder von dem Organträger als auch von der Betriebsgesellschaft, der Personengesellschaft des Mitunternehmers oder der Organgesellschaft, die die erforderlichen Arbeitsplätze schafft, je ein Antrag zu stellen und von beiden zu unterzeichnen. Wenn die Betriebsgesellschaft, die Personengesellschaft des Mitunternehmers oder die Organgesellschaft keine Investitionen tätigt, genügt die Mitunterzeichnung auf dem Antrag der Besitzgesellschaft, des Mitunternehmers oder des Organträgers.

Im Falle von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert werden, ist der Antrag auf Gewährung des Zuschusses vom Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers

auf Abschluß einen Leasingvertrages zu stellen. In dem Leasingvertrag sind anzugeben:

- Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objekts, die unkündbare Grundleasingzeit, die Höhe der über die Grundleasingzeit konstanten Leasingraten sowie etwa vereinbarte Kauf- und/oder Mietverlängerungsoptionen des Leasingnehmers bzw. Andienungspflichten des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.
- In Fällen des Immobilien-Leasing Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderten Verwaltungskosten.

- 1.3 Eine nähere Erläuterung ist insbesondere dann erforderlich, wenn sich die Rechtsform (z. B. als Personengesellschaft die Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR –, OHG, KG, GmbH & Co. KG, als Kapitalgesellschaft die GmbH, AG, KGaA oder als Genossenschaft, Verein oder Einzelfirma) nicht schon aus dem Namen der Firma (siehe 1.2) ergibt.

Bei den steuer- bzw. gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen ist im Falle einer Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft oder einer Organshaft auf die Verhältnisse zwischen der Besitz- und der Betriebsgesellschaft, des Mitunternehmers und der Personengesellschaft bzw. des Organträgers und der Organgesellschaft näher einzugehen. Eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes ist vorzulegen.

- 1.5/1.6 Maßgeblich ist die Situation im Zeitpunkt der Antragstellung.

- 2.1 Eine Förderung ist nur innerhalb der *Fördergebiete* möglich. Dazu gehören die in dem jeweils gültigen Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ festgelegten Gebiete. Gegebenenfalls sollte die genaue jetzige und frühere Bezeichnung des Investitionsortes (z.B. bei Namensänderung infolge von Gebietsreformen) angegeben werden.

- 2.2 Eine nähere Beschreibung und Begründung des Investitionsvorhabens ist erforderlich, um den Sachverhalt möglichst ohne zeitraubende Rückfragen beurteilen zu können. Werden in der Anlage der vorgesehenen Investitionen gebrauchte Wirtschaftsgüter ausgewiesen, so ist ggf. anzugeben, ob die Investitionen im Rahmen des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte erfolgen sollen.

Werden Gebäude erworben, so ist anzugeben, ob der Erwerb in der Gründungsphase des Antragstellers erfolgen soll. Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestition. Als neugegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen stehen. Soll der Erwerb von Gebäuden in der Gründungsphase erfolgen, so ist weiterhin anzugeben, ob die Gebäude von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden sollen.

- 2.3 Die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der amtlichen Statistik ergibt sich aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige in der jeweils gültigen Ausgabe des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden.

- 3.1 Hier sind anzugeben:

- In jedem Falle die bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze in der oder den Betriebsstätten, in der oder in denen das zu fördernde Investitionsvorhaben durchgeführt wird.
- Hat der Antragsteller mehrere Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes in derselben Gemeinde, so ist für alle diese Betriebsstätten die Zahl der bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze anzugeben und dann die Zahl der in allen diesen Betriebsstätten nach Abschluß des zu fördernden Investitionsvorhabens vorhandenen und besetzten bzw. zu besetzenden Dauerarbeitsplätze gegenüberzustellen.
- Teilzeitarbeitsplätze werden wie folgt berücksichtigt:
= Ein Teilzeitarbeitsplatz mit $\frac{3}{4}$ oder mehr der tariflichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes des jeweiligen Wirtschaftszweiges zählt als ein Dauerarbeitsplatz.

= Ein Teilzeitarbeitsplatz mit unter $\frac{3}{4}$ der tariflichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes des jeweiligen Wirtschaftszweiges wird entsprechend der jeweiligen Stundenzahl anteilig als Dauerarbeitsplatz berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen, bleiben unberücksichtigt. Dies gilt ebenfalls für die Beschäftigung von Aushilfskräften.

- Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte auf Dauer angeboten werden, jedoch aus Gründen der Jahreszeit nicht dauernd besetzt werden können.
- Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitsplätze gleichzusetzen.

4. Die Angaben zum Investitionsvolumen stellen eine notwendige Konkretisierung des Investitionsvorhabens dar und ergänzen insoweit Ziffer 2 (Beschreibung des Investitionsvorhabens). Die Beträge sind in DM auszuweisen. Ggf. sind hier die Plandaten einzusetzen. Unvorhergesehene Investitionskostensteigerungen können unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich geltend gemacht werden; sie sind in jedem Fall unverzüglich nach Bekanntwerden der antragsannehmenden Stelle bekanntzugeben. Zur Ermittlung der förderfähigen Kosten des Investitionsvorhabens sind ggf. sämtliche Einzelpositionen der Ziffer 4.2 ff. betragsmäßig auszuweisen.

- 4.2 Ggf. sind an dieser Stelle die vom Antragsteller in Ziffer 4.8 einberechneten Kosten des Grundstückserwerbs auszuweisen.

- 4.3 Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, gehören nicht zu den förderfähigen Kosten. Eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

- 4.4 Von den förderfähigen Kosten sind Fahrzeuge ausgenommen, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen (beispielsweise Pkw, Kombifahrzeuge, Lkw, Omnibusse, aber auch Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge).

- 4.6 In Ziffer 4.6 sind nicht nur die tatsächlichen Veräußerungserlöse anzugeben, sondern auch diejenigen Veräußerungserlöse, die erzielbar wären.

- 4.7 Entschädigungsbeträge können beispielsweise nach Baugesetzbuch oder aus restitutionsrechtlichen Gründen entstehen. Bei der Ausweisung sind alle im Zusammenhang mit der Betriebsverlagerung erhaltenen Entschädigungsbeträge anzugeben. Hat der Investor im Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Entschädigung erhalten, so hat er die voraussichtlichen Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit der Betriebsverlagerung aufzuführen.

- 4.8 Die Angabe der Anschaffungs-/Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens erfolgt an dieser Stelle ohne Einbeziehung der Anschaffungs-/Herstellungskosten etwaiger immaterieller und zu leasender Wirtschaftsgüter.

- 4.9 Immaterielle Wirtschaftsgüter sind beispielsweise Patente, Lizenzen oder Investitions- und Anwendungskonzepte für neue Wirtschaftsgüter.

- 4.10 Werden die geleasteen Wirtschaftsgüter beim Leasinggeber aktiviert, so muß der Leasingvertrag vorsehen, daß der Zuschuß in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird. Die betragsmäßige Ausweisung richtet sich nach den in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes.

- 4.11 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

5. Zu den Eigenmitteln gehören auch Kredite der Hausbanken.

6. Hier sind in jedem Fall *sämtliche* öffentlichen Finanzierungshilfen für das Investitionsvorhaben anzugeben, d. h. auch dann, wenn diese Hilfen nicht auf die Förderhöchstsätze anrechenbar sind. Soweit die öffentlichen Finanzierungshilfen noch nicht beantragt oder bekannt sind oder der Subventionswert noch nicht feststeht, müssen die entsprechenden Änderungen nachträglich gemeldet werden.

Anhang 7

Positivliste zu Ziffer 2.1.1 Teil II des Rahmenplans

Der Primäreffekt ist in der Regel gegeben, wenn in der Betriebsstätte überwiegend eine oder mehrere der in der folgenden Liste aufgeführten Tätigkeiten vorgenommen werden:

1. die Erzeugung bzw. Herstellung folgender Güter

1. Chemische Produkte (einschließlich von Produkten der Kohlenwerkstoffindustrie)
2. Kunststoffe und Kunststoffserzeugnisse
3. Gummi, Gummierzeugnisse
4. Grob- und Feinkeramik
5. Betonsteine sowie Bauteile aus Beton, Naturstein und Terrazzo, Bauelemente
6. Zement
7. Glas, Glaswaren und Erzeugnisse der Glasveredelung
8. Schilder und Lichtreklame
9. Eisen und Stahl
10. NE-Metalle
11. Eisen-, Stahl- und Temperguß
12. NE-Metallguß, Galvanotechnik
13. Maschinen, technische Geräte
14. Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen
15. Fahrzeuge aller Art und Zubehör
16. Schiffe, Boote, technische Schiffsausrüstung
17. Erzeugnisse der Elektrotechnik und Elektronik
18. Feinmechanische, orthopädiemechanische und optische Erzeugnisse in Serienfertigung, Chirurgiegeräte
19. Uhren
20. EBM-Waren
21. Musikinstrumente, Sportgeräte, Spiel- und Schmuckwaren
22. Holz- und Kunststoffserzeugnisse in Serienfertigung
23. Formen, Modelle, Werkzeuge
24. Zellstoff, Holzschliff, Papier und Pappe
25. Druckerzeugnisse
26. Leder
27. Schuhe in Serienfertigung

28. Textilien

29. Bekleidung in Serienfertigung

30. Polstereierzeugnisse in Serienfertigung

31. Nahrungs- und Genußmittel, soweit sie für den überregionalen Versand bestimmt oder geeignet sind

32. Futtermittel

2. folgende Dienstleistungen

1. Versandhandel

2. Import-/Exportgroßhandel

3. Datenbe- und -verarbeitung (einschließlich Datenbanken und Herstellung von DV-Programmen)

4. Hauptverwaltungen von Industriebetrieben und von überregional tätigen Dienstleistungsunternehmen

5. Veranstaltung von Kongressen

6. Verlage

7. Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die Wirtschaft

8. Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung

9. Markt- und Meinungsforschung

10. Laborleistungen für die gewerbliche Wirtschaft

11. Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft

12. Ausstellungs- und Messen-Einrichtungen als Unternehmen.

13. Logistische Dienstleistungen

14. Fremdenverkehrsbetriebsstätten, die mindestens 30 % des Umsatzes mit eigenen Beherbergungsgästen erreichen.

3. Die Erzeugung bzw. Herstellung von Gütern gemäß Ziffer 1 in folgenden Handwerkszweigen und handwerksähnlich betriebenen Gewerbezweigen, insbesondere wenn diese in Serie erfolgt:

1. Wachszieher

2. Vulkaniseure

3. Keramiker

4. Steinmetzen und Steinbildhauer; Betonstein- und Terrazzohersteller

5. Glasschleifer und Glasätzer; Glasapparatebauer; Thermometermacher; Glas- und Porzellanmaler

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">6. Schilder- und Lichtreklamehersteller7. Dreher; Metallformer und Metallgießer8. Silberschmiede; Gold-, Silber- und Aluminiumschläger9. Galvaniseure und Metallschleifer; Zinngießer; Glockengießer; Metallschleifer und Metallpolierer10. Maschinenbaumechaniker; Kälteanlagenbauer11. Karosserie- und Fahrzeugbauer12. Bootsbauer; Schiffbauer13. Elektromechaniker; Elektromaschinenbauer; Fernmeldeanlageelektroniker14. Orthopädiemechaniker; Chirurgiemechaniker; Feinoptiker; Feinmechaniker | <ul style="list-style-type: none">15. Werkzeugmacher; Büchsenmacher; Gürtler und Metalldrücker; Schneidewerkzeugmechaniker16. Graveure; Ziseleure; Farbsteinschleifer, Achatschleifer und Schmucksteingraveure; Orgel- und Harmoniumbauer; Klavier- und Cembalobauer; Handzuginstrumentenmacher; Geigenbauer; Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher; Holzblasinstrumentenmacher; Zupfinstrumentenmacher17. Drechsler (Elfenbeinschnitzer); Holzbildhauer; Böttcher; Bürsten- und Pinselmacher; Korbmacher18. Modellbauer19. Handschuhmacher; Gerber20. Sticker; Stricker; Weber; Seiler; Segelmacher; Klöppler; Textil-Handdrucker; Stoffmaler21. Brauer und Mälzer; Weinküfer |
|--|---|

Anhang 8

Bedingungen für die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind

Die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind, ist unter folgenden Bedingungen möglich:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes.
2. Der Leasingvertrag muß vorsehen, daß der Zuschuß in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird.
3. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, daß der Leasinggeber und der Leasingnehmer die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschußbetrages übernehmen.
4. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers auf Abschluß eines Leasingvertrages zu stellen. In dem Leasingvertrag sind anzugeben:
 - a) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die

Höhe der über die Grundmietzeit konstanten Leasingraten sowie etwa vereinbarte Kauf und/oder Mietverlängerungsoptionen des Leasingnehmers bzw. Andienungspflichten des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.

- b) In Fällen des Immobilien-Leasing Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderter Verwaltungskosten.

5. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:

- Durch eine Neukalkulation des Leasingvertrages wird der gewährte Zuschuß zur Absenkung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes und damit der Leasingraten verwendet.
- Das geförderte Wirtschaftsgut muß für die Dauer der vereinbarten Grundmietzeit in der Betriebsstätte des Leasingnehmers eigenbetrieblich genutzt werden.

Anhang 9

Subventionswert für Darlehen

Konditionen				Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 8,29 v. H. Normalzins	
2,0	1	0	3,8	
2,0	2	0	6,6	
2,0	2	1	9,5	
2,0	3	0	9,3	
2,0	3	1	12,1	
2,0	3	2	14,7	
2,0	4	0	11,9	
2,0	4	1	14,6	
2,0	4	2	17,2	
2,0	4	3	19,6	
2,0	5	0	14,3	
2,0	5	1	17,0	
2,0	5	2	19,5	
2,0	5	3	21,8	
2,0	5	4	24,1	
2,0	6	0	16,7	
2,0	6	1	19,2	
2,0	6	2	21,7	
2,0	6	3	24,0	
2,0	6	4	26,2	
2,0	6	5	28,2	
2,0	7	0	18,9	
2,0	7	1	21,4	
2,0	7	2	23,7	
2,0	7	3	26,0	
2,0	7	4	28,1	
2,0	7	5	30,2	
2,0	8	0	21,0	
2,0	8	1	23,4	
2,0	8	2	25,7	
2,0	8	3	27,9	
2,0	8	4	30,0	
2,0	8	5	32,0	
2,0	9	0	22,9	
2,0	9	1	25,3	
2,0	9	2	27,6	
2,0	9	3	29,7	
2,0	9	4	31,8	
2,0	9	5	33,7	
2,0	10	0	24,8	
2,0	10	1	27,2	
2,0	10	2	29,4	
2,0	10	3	31,5	
2,0	10	4	33,5	
2,0	10	5	35,3	
2,0	11	0	26,6	
2,0	11	1	28,9	
2,0	11	2	31,1	
2,0	11	3	33,1	
2,0	11	4	35,1	
2,0	11	5	36,9	
2,0	12	0	28,4	
2,0	12	1	30,6	

Konditionen				Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 8,29 v. H. Normalzins	
2,0	12	2	32,7	
2,0	12	3	34,7	
2,0	12	4	36,6	
2,0	12	5	38,4	
2,0	13	0	30,0	
2,0	13	1	32,2	
2,0	13	2	34,2	
2,0	13	3	36,2	
2,0	13	4	38,0	
2,0	13	5	39,8	
2,0	14	0	31,5	
2,0	14	1	33,7	
2,0	14	2	35,7	
2,0	14	3	37,6	
2,0	14	4	39,4	
2,0	14	5	41,1	
2,0	15	0	33,0	
2,0	15	1	35,1	
2,0	15	2	37,1	
2,0	15	3	39,0	
2,0	15	4	40,7	
2,0	15	5	42,4	
2,0	16	0	34,4	
2,0	16	1	36,5	
2,0	16	2	38,4	
2,0	16	3	40,2	
2,0	16	4	42,0	
2,0	16	5	43,6	
2,0	17	0	35,8	
2,0	17	1	37,8	
2,0	17	2	39,7	
2,0	17	3	41,5	
2,0	17	4	43,1	
2,0	17	5	44,7	
2,0	18	0	37,1	
2,0	18	1	39,0	
2,0	18	2	40,9	
2,0	18	3	42,6	
2,0	18	4	44,3	
2,0	18	5	45,8	
2,0	19	0	38,3	
2,0	19	1	40,2	
2,0	19	2	42,0	
2,0	19	3	43,8	
2,0	19	4	45,4	
2,0	19	5	46,9	
2,0	20	0	39,5	
2,0	20	1	41,4	
2,0	20	2	43,1	
2,0	20	3	44,8	
2,0	20	4	46,4	
2,0	20	5	47,9	
2,5	1	0	3,5	

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 2,84 %

Konditionen				Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 8,29 v. H. Normalzins	
2,5	2	0	6,1	
2,5	2	1	8,7	
2,5	3	0	8,6	
2,5	3	1	11,1	
2,5	3	2	13,6	
2,5	4	0	11,0	
2,5	4	1	13,4	
2,5	4	2	15,8	
2,5	4	3	18,0	
2,5	5	0	13,2	
2,5	5	1	15,6	
2,5	5	2	17,9	
2,5	5	3	20,1	
2,5	5	4	22,2	
2,5	6	0	15,3	
2,5	6	1	17,7	
2,5	6	2	19,9	
2,5	6	3	22,1	
2,5	6	4	24,1	
2,5	6	5	26,0	
2,5	7	0	17,4	
2,5	7	1	19,7	
2,5	7	2	21,9	
2,5	7	3	23,9	
2,5	7	4	25,9	
2,5	7	5	27,8	
2,5	8	0	19,3	
2,5	8	1	21,5	
2,5	8	2	23,7	
2,5	8	3	25,7	
2,5	8	4	27,6	
2,5	8	5	29,4	
2,5	9	0	21,1	
2,5	9	1	23,3	
2,5	9	2	25,4	
2,5	9	3	27,4	
2,5	9	4	29,2	
2,5	9	5	31,0	
2,5	10	0	22,9	
2,5	10	1	25,0	
2,5	10	2	27,0	
2,5	10	3	29,0	
2,5	10	4	30,8	
2,5	10	5	32,5	
2,5	11	0	24,5	
2,5	11	1	26,6	
2,5	11	2	28,6	
2,5	11	3	30,5	
2,5	11	4	32,3	
2,5	11	5	34,0	
2,5	12	0	26,1	
2,5	12	1	28,2	
2,5	12	2	30,1	
2,5	12	3	31,9	
2,5	12	4	33,7	
2,5	12	5	35,3	
2,5	13	0	27,6	
2,5	13	1	29,6	
2,5	13	2	31,5	
2,5	13	3	33,3	
2,5	13	4	35,0	
2,5	13	5	36,6	
2,5	14	0	29,0	
2,5	14	1	31,0	
2,5	14	2	32,9	

Konditionen				Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 8,29 v. H. Normalzins	
2,5	14	3	34,6	
2,5	14	4	36,3	
2,5	14	5	37,8	
2,5	15	0	30,4	
2,5	15	1	32,3	
2,5	15	2	34,1	
2,5	15	3	35,9	
2,5	15	4	37,5	
2,5	15	5	39,0	
2,5	16	0	31,7	
2,5	16	1	33,6	
2,5	16	2	35,4	
2,5	16	3	37,0	
2,5	16	4	38,6	
2,5	16	5	40,1	
2,5	17	0	33,0	
2,5	17	1	34,8	
2,5	17	2	36,5	
2,5	17	3	38,2	
2,5	17	4	39,7	
2,5	17	5	41,2	
2,5	18	0	34,1	
2,5	18	1	35,9	
2,5	18	2	37,6	
2,5	18	3	39,2	
2,5	18	4	40,8	
2,5	18	5	42,2	
2,5	19	0	35,3	
2,5	19	1	37,0	
2,5	19	2	38,7	
2,5	19	3	40,3	
2,5	19	4	41,8	
2,5	19	5	43,2	
2,5	20	0	36,4	
2,5	20	1	38,1	
2,5	20	2	39,7	
2,5	20	3	41,3	
2,5	20	4	42,7	
2,5	20	5	44,1	
3,0	1	0	3,2	
3,0	2	0	5,6	
3,0	2	1	8,0	
3,0	3	0	7,9	
3,0	3	1	10,2	
3,0	3	2	12,4	
3,0	4	0	10,0	
3,0	4	1	12,3	
3,0	4	2	14,4	
3,0	4	3	16,5	
3,0	5	0	12,1	
3,0	5	1	14,3	
3,0	5	2	16,4	
3,0	5	3	18,4	
3,0	5	4	20,3	
3,0	6	0	14,0	
3,0	6	1	16,2	
3,0	6	2	18,2	
3,0	6	3	20,2	
3,0	6	4	22,0	
3,0	6	5	23,7	
3,0	7	0	15,9	
3,0	7	1	18,0	
3,0	7	2	20,0	
3,0	7	3	21,9	
3,0	7	4	23,7	

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 2,84 %

Konditionen				Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 8,29 v. H. Normalzins	
3,0	7	5	25,4	
3,0	8	0	17,6	
3,0	8	1	19,7	
3,0	8	2	21,6	
3,0	8	3	23,5	
3,0	8	4	25,2	
3,0	8	5	26,9	
3,0	9	0	19,3	
3,0	9	1	21,3	
3,0	9	2	23,2	
3,0	9	3	25,0	
3,0	9	4	26,7	
3,0	9	5	28,3	
3,0	10	0	20,9	
3,0	10	1	22,9	
3,0	10	2	24,7	
3,0	10	3	26,5	
3,0	10	4	28,1	
3,0	10	5	29,7	
3,0	11	0	22,4	
3,0	11	1	24,3	
3,0	11	2	26,1	
3,0	11	3	27,9	
3,0	11	4	29,5	
3,0	11	5	31,0	
3,0	12	0	23,8	
3,0	12	1	25,7	
3,0	12	2	27,5	
3,0	12	3	29,2	
3,0	12	4	30,8	
3,0	12	5	32,3	
3,0	13	0	25,2	
3,0	13	1	27,1	
3,0	13	2	28,8	
3,0	13	3	30,4	
3,0	13	4	32,0	
3,0	13	5	33,4	
3,0	14	0	26,5	
3,0	14	1	28,3	
3,0	14	2	30,0	
3,0	14	3	31,6	
3,0	14	4	33,1	
3,0	14	5	34,6	
3,0	15	0	27,8	
3,0	15	1	29,5	
3,0	15	2	31,2	
3,0	15	3	32,8	
3,0	15	4	34,2	
3,0	15	5	35,6	
3,0	16	0	29,0	
3,0	16	1	30,7	
3,0	16	2	32,3	
3,0	16	3	33,8	
3,0	16	4	35,3	
3,0	16	5	36,7	
3,0	17	0	30,1	
3,0	17	1	31,8	
3,0	17	2	33,4	
3,0	17	3	34,9	
3,0	17	4	36,3	
3,0	17	5	37,6	
3,0	18	0	31,2	
3,0	18	1	32,8	
3,0	18	2	34,4	
3,0	18	3	35,9	

Konditionen				Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 8,29 v. H. Normalzins	
3,0	18	4	37,2	
3,0	18	5	38,5	
3,0	19	0	32,2	
3,0	19	1	33,8	
3,0	19	2	35,4	
3,0	19	3	36,8	
3,0	19	4	38,2	
3,0	19	5	39,4	
3,0	20	0	33,2	
3,0	20	1	34,8	
3,0	20	2	36,3	
3,0	20	3	37,7	
3,0	20	4	39,0	
3,0	20	5	40,3	
3,5	1	0	2,9	
3,5	2	0	5,0	
3,5	2	1	7,2	
3,5	3	0	7,1	
3,5	3	1	9,2	
3,5	3	2	11,2	
3,5	4	0	9,1	
3,5	4	1	11,1	
3,5	4	2	13,1	
3,5	4	3	14,9	
3,5	5	0	10,9	
3,5	5	1	12,9	
3,5	5	2	14,8	
3,5	5	3	16,6	
3,5	5	4	18,3	
3,5	6	0	12,7	
3,5	6	1	14,6	
3,5	6	2	16,5	
3,5	6	3	18,3	
3,5	6	4	19,9	
3,5	6	5	21,5	
3,5	7	0	14,4	
3,5	7	1	16,3	
3,5	7	2	18,1	
3,5	7	3	19,8	
3,5	7	4	21,4	
3,5	7	5	23,0	
3,5	8	0	16,0	
3,5	8	1	17,8	
3,5	8	2	19,6	
3,5	8	3	21,3	
3,5	8	4	22,8	
3,5	8	5	24,3	
3,5	9	0	17,5	
3,5	9	1	19,3	
3,5	9	2	21,0	
3,5	9	3	22,7	
3,5	9	4	24,2	
3,5	9	5	25,7	
3,5	10	0	18,9	
3,5	10	1	20,7	
3,5	10	2	22,4	
3,5	10	3	24,0	
3,5	10	4	25,5	
3,5	10	5	26,9	
3,5	11	0	20,3	
3,5	11	1	22,0	
3,5	11	2	23,7	
3,5	11	3	25,2	
3,5	11	4	26,7	
3,5	11	5	28,1	

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 2,84 %

Konditionen				Subventionswert *)	Konditionen				Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 8,29 v. H. Normalzins		Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 8,29 v. H. Normalzins	
3,5	12	0	21,6		4,0	5	1	11,6	
3,5	12	1	23,3		4,0	5	2	13,3	
3,5	12	2	24,9		4,0	5	3	14,9	
3,5	12	3	26,4		4,0	5	4	16,4	
3,5	12	4	27,9		4,0	6	0	11,4	
3,5	12	5	29,2		4,0	6	1	13,1	
3,5	13	0	22,8		4,0	6	2	14,8	
3,5	13	1	24,5		4,0	6	3	16,4	
3,5	13	2	26,1		4,0	6	4	17,8	
3,5	13	3	27,6		4,0	6	5	19,3	
3,5	13	4	29,0		4,0	7	0	12,9	
3,5	13	5	30,3		4,0	7	1	14,6	
3,5	14	0	24,0		4,0	7	2	16,2	
3,5	14	1	25,6		4,0	7	3	17,7	
3,5	14	2	27,2		4,0	7	4	19,2	
3,5	14	3	28,6		4,0	7	5	20,6	
3,5	14	4	30,0		4,0	8	0	14,3	
3,5	14	5	31,3		4,0	8	1	16,0	
3,5	15	0	25,2		4,0	8	2	17,5	
3,5	15	1	26,7		4,0	8	3	19,0	
3,5	15	2	28,2		4,0	8	4	20,5	
3,5	15	3	29,7		4,0	8	5	21,8	
3,5	15	4	31,0		4,0	9	0	15,6	
3,5	15	5	32,3		4,0	9	1	17,3	
3,5	16	0	26,2		4,0	9	2	18,8	
3,5	16	1	27,8		4,0	9	3	20,3	
3,5	16	2	29,3		4,0	9	4	21,7	
3,5	16	3	30,6		4,0	9	5	23,0	
3,5	16	4	32,0		4,0	10	0	16,9	
3,5	16	5	33,2		4,0	10	1	18,5	
3,5	17	0	27,3		4,0	10	2	20,0	
3,5	17	1	28,8		4,0	10	3	21,5	
3,5	17	2	30,2		4,0	10	4	22,8	
3,5	17	3	31,6		4,0	10	5	24,1	
3,5	17	4	32,9		4,0	11	0	18,2	
3,5	17	5	34,1		4,0	11	1	19,7	
3,5	18	0	28,2		4,0	11	2	21,2	
3,5	18	1	29,7		4,0	11	3	22,6	
3,5	18	2	31,1		4,0	11	4	23,9	
3,5	18	3	32,5		4,0	11	5	25,2	
3,5	18	4	33,7		4,0	12	0	19,3	
3,5	18	5	34,9		4,0	12	1	20,9	
3,5	19	0	29,2		4,0	12	2	22,3	
3,5	19	1	30,6		4,0	12	3	23,7	
3,5	19	2	32,0		4,0	12	4	24,9	
3,5	19	3	33,3		4,0	12	5	26,2	
3,5	19	4	34,5		4,0	13	0	20,5	
3,5	19	5	35,7		4,0	13	1	21,9	
3,5	20	0	30,1		4,0	13	2	23,3	
3,5	20	1	31,5		4,0	13	3	24,7	
3,5	20	2	32,9		4,0	13	4	25,9	
3,5	20	3	34,1		4,0	13	5	27,1	
3,5	20	4	35,3		4,0	14	0	21,5	
3,5	20	5	36,5		4,0	14	1	23,0	
4,0	1	0	2,6		4,0	14	2	24,3	
4,0	2	0	4,5		4,0	14	3	25,6	
4,0	2	1	6,5		4,0	14	4	26,9	
4,0	3	0	6,4		4,0	14	5	28,0	
4,0	3	1	8,3		4,0	15	0	22,5	
4,0	3	2	10,1		4,0	15	1	24,0	
4,0	4	0	8,1		4,0	15	2	25,3	
4,0	4	1	10,0		4,0	15	3	26,6	
4,0	4	2	11,7		4,0	15	4	27,8	
4,0	4	3	13,4		4,0	15	5	28,9	
4,0	5	0	9,8		4,0	16	0	23,5	

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 2,84 %

Konditionen				Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 8,29 v. H. Normalzins	
4,0	16	1	24,9	
4,0	16	2	26,2	
4,0	16	3	27,4	
4,0	16	4	28,6	
4,0	16	5	29,7	
4,0	17	0	24,4	
4,0	17	1	25,8	
4,0	17	2	27,1	
4,0	17	3	28,3	
4,0	17	4	29,4	
4,0	17	5	30,5	
4,0	18	0	25,3	
4,0	18	1	26,6	
4,0	18	2	27,9	
4,0	18	3	29,1	
4,0	18	4	30,2	
4,0	18	5	31,3	
4,0	19	0	26,1	
4,0	19	1	27,4	
4,0	19	2	28,7	
4,0	19	3	29,8	
4,0	19	4	30,9	
4,0	19	5	32,0	
4,0	20	0	26,9	
4,0	20	1	28,2	
4,0	20	2	29,4	
4,0	20	3	30,6	
4,0	20	4	31,6	
4,0	20	5	32,7	
4,5	1	0	2,3	
4,5	2	0	4,0	
4,5	2	1	5,7	
4,5	3	0	5,6	
4,5	3	1	7,3	
4,5	3	2	8,9	
4,5	4	0	7,2	
4,5	4	1	8,8	
4,5	4	2	10,3	
4,5	4	3	11,8	
4,5	5	0	8,6	
4,5	5	1	10,2	
4,5	5	2	11,7	
4,5	5	3	13,2	
4,5	5	4	14,5	
4,5	6	0	10,0	
4,5	6	1	11,6	
4,5	6	2	13,1	
4,5	6	3	14,4	
4,5	6	4	15,8	
4,5	6	5	17,0	
4,5	7	0	11,4	
4,5	7	1	12,9	
4,5	7	2	14,3	
4,5	7	3	15,7	
4,5	7	4	17,0	
4,5	7	5	18,2	
4,5	8	0	12,6	
4,5	8	1	14,1	
4,5	8	2	15,5	
4,5	8	3	16,8	
4,5	8	4	18,1	
4,5	8	5	19,3	
4,5	9	0	13,8	
4,5	9	1	15,3	
4,5	9	2	16,6	

Konditionen				Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 8,29 v. H. Normalzins	
4,5	9	3	17,9	
4,5	9	4	19,1	
4,5	9	5	20,3	
4,5	10	0	15,0	
4,5	10	1	16,4	
4,5	10	2	17,7	
4,5	10	3	19,0	
4,5	10	4	20,2	
4,5	10	5	21,3	
4,5	11	0	16,0	
4,5	11	1	17,4	
4,5	11	2	18,7	
4,5	11	3	20,0	
4,5	11	4	21,1	
4,5	11	5	22,2	
4,5	12	0	17,1	
4,5	12	1	18,4	
4,5	12	2	19,7	
4,5	12	3	20,9	
4,5	12	4	22,0	
4,5	12	5	23,1	
4,5	13	0	18,1	
4,5	13	1	19,4	
4,5	13	2	20,6	
4,5	13	3	21,8	
4,5	13	4	22,9	
4,5	13	5	24,0	
4,5	14	0	19,0	
4,5	14	1	20,3	
4,5	14	2	21,5	
4,5	14	3	22,7	
4,5	14	4	23,7	
4,5	14	5	24,8	
4,5	15	0	19,9	
4,5	15	1	21,2	
4,5	15	2	22,3	
4,5	15	3	23,5	
4,5	15	4	24,5	
4,5	15	5	25,5	
4,5	16	0	20,8	
4,5	16	1	22,0	
4,5	16	2	23,1	
4,5	16	3	24,2	
4,5	16	4	25,3	
4,5	16	5	26,3	
4,5	17	0	21,6	
4,5	17	1	22,8	
4,5	17	2	23,9	
4,5	17	3	25,0	
4,5	17	4	26,0	
4,5	17	5	27,0	
4,5	18	0	22,3	
4,5	18	1	23,5	
4,5	18	2	24,6	
4,5	18	3	25,7	
4,5	18	4	26,7	
4,5	18	5	27,6	
4,5	19	0	23,1	
4,5	19	1	24,2	
4,5	19	2	25,3	
4,5	19	3	26,4	
4,5	19	4	27,3	
4,5	19	5	28,2	
4,5	20	0	23,8	
4,5	20	1	24,9	

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 2,84 %

Konditionen				Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 8,29 v. H. Normalzins	
4,5	20	2	26,0	
4,5	20	3	27,0	
4,5	20	4	28,0	
4,5	20	5	28,8	
5,0	1	0	2,0	
5,0	2	0	3,5	
5,0	2	1	5,0	
5,0	3	0	4,9	
5,0	3	1	6,3	
5,0	3	2	7,7	
5,0	4	0	6,2	
5,0	4	1	7,6	
5,0	4	2	9,0	
5,0	4	3	10,3	
5,0	5	0	7,5	
5,0	5	1	8,9	
5,0	5	2	10,2	
5,0	5	3	11,4	
5,0	5	4	12,6	
5,0	6	0	8,7	
5,0	6	1	10,1	
5,0	6	2	11,3	
5,0	6	3	12,5	
5,0	6	4	13,7	
5,0	6	5	14,8	
5,0	7	0	9,9	
5,0	7	1	11,2	
5,0	7	2	12,4	
5,0	7	3	13,6	
5,0	7	4	14,7	
5,0	7	5	15,8	
5,0	8	0	11,0	
5,0	8	1	12,2	
5,0	8	2	13,5	
5,0	8	3	14,6	
5,0	8	4	15,7	
5,0	8	5	16,7	
5,0	9	0	12,0	
5,0	9	1	13,3	
5,0	9	2	14,4	
5,0	9	3	15,6	
5,0	9	4	16,6	
5,0	9	5	17,6	
5,0	10	0	13,0	
5,0	10	1	14,2	
5,0	10	2	15,4	
5,0	10	3	16,5	
5,0	10	4	17,5	
5,0	10	5	18,5	
5,0	11	0	13,9	
5,0	11	1	15,1	
5,0	11	2	16,3	
5,0	11	3	17,3	
5,0	11	4	18,3	
5,0	11	5	19,3	
5,0	12	0	14,8	
5,0	12	1	16,0	
5,0	12	2	17,1	
5,0	12	3	18,1	
5,0	12	4	19,1	
5,0	12	5	20,1	
5,0	13	0	15,7	
5,0	13	1	16,8	
5,0	13	2	17,9	
5,0	13	3	18,9	

Konditionen				Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 8,29 v. H. Normalzins	
5,0	13	4	19,9	
5,0	13	5	20,8	
5,0	14	0	16,5	
5,0	14	1	17,6	
5,0	14	2	18,7	
5,0	14	3	19,7	
5,0	14	4	20,6	
5,0	14	5	21,5	
5,0	15	0	17,3	
5,0	15	1	18,4	
5,0	15	2	19,4	
5,0	15	3	20,4	
5,0	15	4	21,3	
5,0	15	5	22,2	
5,0	16	0	18,0	
5,0	16	1	19,1	
5,0	16	2	20,1	
5,0	16	3	21,0	
5,0	16	4	21,9	
5,0	16	5	22,8	
5,0	17	0	18,7	
5,0	17	1	19,8	
5,0	17	2	20,8	
5,0	17	3	21,7	
5,0	17	4	22,6	
5,0	17	5	23,4	
5,0	18	0	19,4	
5,0	18	1	20,4	
5,0	18	2	21,4	
5,0	18	3	22,3	
5,0	18	4	23,2	
5,0	18	5	24,0	
5,0	19	0	20,0	
5,0	19	1	21,0	
5,0	19	2	22,0	
5,0	19	3	22,9	
5,0	19	4	23,7	
5,0	19	5	24,5	
5,0	20	0	20,7	
5,0	20	1	21,6	
5,0	20	2	22,6	
5,0	20	3	23,4	
5,0	20	4	24,3	
5,0	20	5	25,0	
5,5	1	0	1,7	
5,5	2	0	2,9	
5,5	2	1	4,2	
5,5	3	0	4,1	
5,5	3	1	5,4	
5,5	3	2	6,5	
5,5	4	0	5,3	
5,5	4	1	6,5	
5,5	4	2	7,6	
5,5	4	3	8,7	
5,5	5	0	6,4	
5,5	5	1	7,5	
5,5	5	2	8,6	
5,5	5	3	9,7	
5,5	5	4	10,7	
5,5	6	0	7,4	
5,5	6	1	8,5	
5,5	6	2	9,6	
5,5	6	3	10,6	
5,5	6	4	11,6	
5,5	6	5	12,5	

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 2,84 %

Konditionen				Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 8,29 v. H. Normalzins	
5,5	7	0	8,4	
5,5	7	1	9,5	
5,5	7	2	10,5	
5,5	7	3	11,5	
5,5	7	4	12,5	
5,5	7	5	13,4	
5,5	8	0	9,3	
5,5	8	1	10,4	
5,5	8	2	11,4	
5,5	8	3	12,4	
5,5	8	4	13,3	
5,5	8	5	14,2	
5,5	9	0	10,2	
5,5	9	1	11,2	
5,5	9	2	12,2	
5,5	9	3	13,2	
5,5	9	4	14,1	
5,5	9	5	14,9	
5,5	10	0	11,0	
5,5	10	1	12,1	
5,5	10	2	13,0	
5,5	10	3	14,0	
5,5	10	4	14,8	
5,5	10	5	15,7	
5,5	11	0	11,8	
5,5	11	1	12,8	
5,5	11	2	13,8	
5,5	11	3	14,7	
5,5	11	4	15,5	
5,5	11	5	16,4	
5,5	12	0	12,6	
5,5	12	1	13,6	
5,5	12	2	14,5	
5,5	12	3	15,4	
5,5	12	4	16,2	
5,5	12	5	17,0	
5,5	13	0	13,3	
5,5	13	1	14,3	
5,5	13	2	15,2	
5,5	13	3	16,0	
5,5	13	4	16,9	
5,5	13	5	17,6	
5,5	14	0	14,0	
5,5	14	1	14,9	
5,5	14	2	15,8	
5,5	14	3	16,7	
5,5	14	4	17,5	
5,5	14	5	18,2	
5,5	15	0	14,7	
5,5	15	1	15,6	
5,5	15	2	16,5	
5,5	15	3	17,3	
5,5	15	4	18,1	
5,5	15	5	18,8	
5,5	16	0	15,3	
5,5	16	1	16,2	
5,5	16	2	17,0	
5,5	16	3	17,8	
5,5	16	4	18,6	
5,5	16	5	19,3	
5,5	17	0	15,9	
5,5	17	1	16,8	
5,5	17	2	17,6	
5,5	17	3	18,4	
5,5	17	4	19,1	

Konditionen				Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 8,29 v. H. Normalzins	
5,5	17	5	19,8	
5,5	18	0	16,5	
5,5	18	1	17,3	
5,5	18	2	18,1	
5,5	18	3	18,9	
5,5	18	4	19,6	
5,5	18	5	20,3	
5,5	19	0	17,0	
5,5	19	1	17,8	
5,5	19	2	18,6	
5,5	19	3	19,4	
5,5	19	4	20,1	
5,5	19	5	20,8	
5,5	20	0	17,5	
5,5	20	1	18,4	
5,5	20	2	19,1	
5,5	20	3	19,9	
5,5	20	4	20,6	
5,5	20	5	21,2	
6,0	1	0	1,4	
6,0	2	0	2,4	
6,0	2	1	3,5	
6,0	3	0	3,4	
6,0	3	1	4,4	
6,0	3	2	5,4	
6,0	4	0	4,3	
6,0	4	1	5,3	
6,0	4	2	6,3	
6,0	4	3	7,1	
6,0	5	0	5,2	
6,0	5	1	6,2	
6,0	5	2	7,1	
6,0	5	3	8,0	
6,0	5	4	8,8	
6,0	6	0	6,1	
6,0	6	1	7,0	
6,0	6	2	7,9	
6,0	6	3	8,7	
6,0	6	4	9,5	
6,0	6	5	10,3	
6,0	7	0	6,9	
6,0	7	1	7,8	
6,0	7	2	8,6	
6,0	7	3	9,5	
6,0	7	4	10,2	
6,0	7	5	11,0	
6,0	8	0	7,6	
6,0	8	1	8,5	
6,0	8	2	9,4	
6,0	8	3	10,2	
6,0	8	4	10,9	
6,0	8	5	11,6	
6,0	9	0	8,4	
6,0	9	1	9,2	
6,0	9	2	10,0	
6,0	9	3	10,8	
6,0	9	4	11,6	
6,0	9	5	12,3	
6,0	10	0	9,0	
6,0	10	1	9,9	
6,0	10	2	10,7	
6,0	10	3	11,5	
6,0	10	4	12,2	
6,0	10	5	12,9	
6,0	11	0	9,7	

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 2,84 %

Konditionen				Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 8,29 v. H. Normalzins	
6,0	11	1	10,5	
6,0	11	2	11,3	
6,0	11	3	12,1	
6,0	11	4	12,8	
6,0	11	5	13,4	
6,0	12	0	10,3	
6,0	12	1	11,1	
6,0	12	2	11,9	
6,0	12	3	12,6	
6,0	12	4	13,3	
6,0	12	5	14,0	
6,0	13	0	10,9	
6,0	13	1	11,7	
6,0	13	2	12,5	
6,0	13	3	13,2	
6,0	13	4	13,8	
6,0	13	5	14,5	
6,0	14	0	11,5	
6,0	14	1	12,3	
6,0	14	2	13,0	
6,0	14	3	13,7	
6,0	14	4	14,3	
6,0	14	5	15,0	
6,0	15	0	12,0	
6,0	15	1	12,8	
6,0	15	2	13,5	
6,0	15	3	14,2	
6,0	15	4	14,8	
6,0	15	5	15,4	
6,0	16	0	12,5	
6,0	16	1	13,3	
6,0	16	2	14,0	
6,0	16	3	14,7	
6,0	16	4	15,3	
6,0	16	5	15,9	
6,0	17	0	13,0	
6,0	17	1	13,8	
6,0	17	2	14,4	
6,0	17	3	15,1	
6,0	17	4	15,7	
6,0	17	5	16,3	
6,0	18	0	13,5	
6,0	18	1	14,2	
6,0	18	2	14,9	
6,0	18	3	15,5	
6,0	18	4	16,1	
6,0	18	5	16,7	
6,0	19	0	14,0	
6,0	19	1	14,6	
6,0	19	2	15,3	
6,0	19	3	15,9	
6,0	19	4	16,5	
6,0	19	5	17,1	
6,0	20	0	14,4	
6,0	20	1	15,1	
6,0	20	2	15,7	
6,0	20	3	16,3	
6,0	20	4	16,9	
6,0	20	5	17,4	
6,5	1	0	1,1	
6,5	2	0	1,9	
6,5	2	1	2,7	
6,5	3	0	2,7	
6,5	3	1	3,4	
6,5	3	2	4,2	

Konditionen				Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 8,29 v. H. Normalzins	
6,5	4	0	3,4	
6,5	4	1	4,2	
6,5	4	2	4,9	
6,5	4	3	5,6	
6,5	5	0	4,1	
6,5	5	1	4,8	
6,5	5	2	5,5	
6,5	5	3	6,2	
6,5	5	4	6,9	
6,5	6	0	4,7	
6,5	6	1	5,5	
6,5	6	2	6,2	
6,5	6	3	6,8	
6,5	6	4	7,4	
6,5	6	5	8,0	
6,5	7	0	5,4	
6,5	7	1	6,1	
6,5	7	2	6,8	
6,5	7	3	7,4	
6,5	7	4	8,0	
6,5	7	5	8,6	
6,5	8	0	6,0	
6,5	8	1	6,7	
6,5	8	2	7,3	
6,5	8	3	7,9	
6,5	8	4	8,5	
6,5	8	5	9,1	
6,5	9	0	6,5	
6,5	9	1	7,2	
6,5	9	2	7,9	
6,5	9	3	8,5	
6,5	9	4	9,0	
6,5	9	5	9,6	
6,5	10	0	7,1	
6,5	10	1	7,7	
6,5	10	2	8,4	
6,5	10	3	9,0	
6,5	10	4	9,5	
6,5	10	5	10,1	
6,5	11	0	7,6	
6,5	11	1	8,2	
6,5	11	2	8,8	
6,5	11	3	9,4	
6,5	11	4	10,0	
6,5	11	5	10,5	
6,5	12	0	8,1	
6,5	12	1	8,7	
6,5	12	2	9,3	
6,5	12	3	9,9	
6,5	12	4	10,4	
6,5	12	5	10,9	
6,5	13	0	8,5	
6,5	13	1	9,2	
6,5	13	2	9,7	
6,5	13	3	10,3	
6,5	13	4	10,8	
6,5	13	5	11,3	
6,5	14	0	9,0	
6,5	14	1	9,6	
6,5	14	2	10,2	
6,5	14	3	10,7	
6,5	14	4	11,2	
6,5	14	5	11,7	
6,5	15	0	9,4	
6,5	15	1	10,0	

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 2,84 %

Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 8,29 v. H. Normalzins	Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 8,29 v. H. Normalzins
6,5	15	2	10,6	7,0	8	4	6,2
6,5	15	3	11,1	7,0	8	5	6,6
6,5	15	4	11,6	7,0	9	0	4,7
6,5	15	5	12,1	7,0	9	1	5,2
6,5	16	0	9,8	7,0	9	2	5,7
6,5	16	1	10,4	7,0	9	3	6,1
6,5	16	2	10,9	7,0	9	4	6,5
6,5	16	3	11,5	7,0	9	5	6,9
6,5	16	4	11,9	7,0	10	0	5,1
6,5	16	5	12,4	7,0	10	1	5,6
6,5	17	0	10,2	7,0	10	2	6,0
6,5	17	1	10,8	7,0	10	3	6,5
6,5	17	2	11,3	7,0	10	4	6,9
6,5	17	3	11,8	7,0	10	5	7,2
6,5	17	4	12,3	7,0	11	0	5,5
6,5	17	5	12,7	7,0	11	1	5,9
6,5	18	0	10,6	7,0	11	2	6,4
6,5	18	1	11,1	7,0	11	3	6,8
6,5	18	2	11,6	7,0	11	4	7,2
6,5	18	3	12,1	7,0	11	5	7,6
6,5	18	4	12,6	7,0	12	0	5,8
6,5	18	5	13,0	7,0	12	1	6,3
6,5	19	0	10,9	7,0	12	2	6,7
6,5	19	1	11,5	7,0	12	3	7,1
6,5	19	2	12,0	7,0	12	4	7,5
6,5	19	3	12,5	7,0	12	5	7,9
6,5	19	4	12,9	7,0	13	0	6,2
6,5	19	5	13,3	7,0	13	1	6,6
6,5	20	0	11,2	7,0	13	2	7,0
6,5	20	1	11,8	7,0	13	3	7,4
6,5	20	2	12,3	7,0	13	4	7,8
6,5	20	3	12,8	7,0	13	5	8,2
6,5	20	4	13,2	7,0	14	0	6,5
6,5	20	5	13,6	7,0	14	1	6,9
7,0	1	0	0,8	7,0	14	2	7,3
7,0	2	0	1,4	7,0	14	3	7,7
7,0	2	1	1,9	7,0	14	4	8,1
7,0	3	0	1,9	7,0	14	5	8,4
7,0	3	1	2,5	7,0	15	0	6,8
7,0	3	2	3,0	7,0	15	1	7,2
7,0	4	0	2,4	7,0	15	2	7,6
7,0	4	1	3,0	7,0	15	3	8,0
7,0	4	2	3,5	7,0	15	4	8,3
7,0	4	3	4,0	7,0	15	5	8,7
7,0	5	0	2,9	7,0	16	0	7,1
7,0	5	1	3,5	7,0	16	1	7,5
7,0	5	2	4,0	7,0	16	2	7,9
7,0	5	3	4,5	7,0	16	3	8,3
7,0	5	4	4,9	7,0	16	4	8,6
7,0	6	0	3,4	7,0	16	5	8,9
7,0	6	1	3,9	7,0	17	0	7,3
7,0	6	2	4,4	7,0	17	1	7,8
7,0	6	3	4,9	7,0	17	2	8,1
7,0	6	4	5,4	7,0	17	3	8,5
7,0	6	5	5,8	7,0	17	4	8,8
7,0	7	0	3,9	7,0	17	5	9,2
7,0	7	1	4,4	7,0	18	0	7,6
7,0	7	2	4,9	7,0	18	1	8,0
7,0	7	3	5,3	7,0	18	2	8,4
7,0	7	4	5,8	7,0	18	3	8,7
7,0	7	5	6,2	7,0	18	4	9,1
7,0	8	0	4,3	7,0	18	5	9,4
7,0	8	1	4,8	7,0	19	0	7,9
7,0	8	2	5,3	7,0	19	1	8,3
7,0	8	3	5,7	7,0	19	2	8,6

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 2,84 %

Konditionen				Subventionswert *)	Konditionen				Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 8,29 v. H. Normalzins		Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 8,29 v. H. Normalzins	
7,0	19	3	9,0		7,5	12	5	4,8	
7,0	19	4	9,3		7,5	13	0	3,8	
7,0	19	5	9,6		7,5	13	1	4,0	
7,0	20	0	8,1		7,5	13	2	4,3	
7,0	20	1	8,5		7,5	13	3	4,5	
7,0	20	2	8,8		7,5	13	4	4,8	
7,0	20	3	9,2		7,5	13	5	5,0	
7,0	20	4	9,5		7,5	14	0	4,0	
7,0	20	5	9,8		7,5	14	1	4,2	
7,5	1	0	0,5		7,5	14	2	4,5	
7,5	2	0	0,8		7,5	14	3	4,7	
7,5	2	1	1,2		7,5	14	4	4,9	
7,5	3	0	1,2		7,5	14	5	5,2	
7,5	3	1	1,5		7,5	15	0	4,1	
7,5	3	2	1,9		7,5	15	1	4,4	
7,5	4	0	1,5		7,5	15	2	4,7	
7,5	4	1	1,8		7,5	15	3	4,9	
7,5	4	2	2,2		7,5	15	4	5,1	
7,5	4	3	2,5		7,5	15	5	5,3	
7,5	5	0	1,8		7,5	16	0	4,3	
7,5	5	1	2,1		7,5	16	1	4,6	
7,5	5	2	2,4		7,5	16	2	4,8	
7,5	5	3	2,7		7,5	16	3	5,1	
7,5	5	4	3,0		7,5	16	4	5,3	
7,5	6	0	2,1		7,5	16	5	5,5	
7,5	6	1	2,4		7,5	17	0	4,5	
7,5	6	2	2,7		7,5	17	1	4,7	
7,5	6	3	3,0		7,5	17	2	5,0	
7,5	6	4	3,3		7,5	17	3	5,2	
7,5	6	5	3,5		7,5	17	4	5,4	
7,5	7	0	2,4		7,5	17	5	5,6	
7,5	7	1	2,7		7,5	18	0	4,7	
7,5	7	2	3,0		7,5	18	1	4,9	
7,5	7	3	3,3		7,5	18	2	5,1	
7,5	7	4	3,5		7,5	18	3	5,4	
7,5	7	5	3,8		7,5	18	4	5,6	
7,5	8	0	2,6		7,5	18	5	5,8	
7,5	8	1	2,9		7,5	19	0	4,8	
7,5	8	2	3,2		7,5	19	1	5,1	
7,5	8	3	3,5		7,5	19	2	5,3	
7,5	8	4	3,8		7,5	19	3	5,5	
7,5	8	5	4,0		7,5	19	4	5,7	
7,5	9	0	2,9		7,5	19	5	5,9	
7,5	9	1	3,2		7,5	20	0	5,0	
7,5	9	2	3,5		7,5	20	1	5,2	
7,5	9	3	3,7		7,5	20	2	5,4	
7,5	9	4	4,0		7,5	20	3	5,6	
7,5	9	5	4,2		7,5	20	4	5,8	
7,5	10	0	3,1		7,5	20	5	6,0	
7,5	10	1	3,4		8,0	1	0	0,2	
7,5	10	2	3,7		8,0	2	0	0,3	
7,5	10	3	4,0		8,0	2	1	0,4	
7,5	10	4	4,2		8,0	3	0	0,4	
7,5	10	5	4,4		8,0	3	1	0,6	
7,5	11	0	3,3		8,0	3	2	0,7	
7,5	11	1	3,6		8,0	4	0	0,5	
7,5	11	2	3,9		8,0	4	1	0,7	
7,5	11	3	4,2		8,0	4	2	0,8	
7,5	11	4	4,4		8,0	4	3	0,9	
7,5	11	5	4,6		8,0	5	0	0,7	
7,5	12	0	3,6		8,0	5	1	0,8	
7,5	12	1	3,8		8,0	5	2	0,9	
7,5	12	2	4,1		8,0	5	3	1,0	
7,5	12	3	4,4		8,0	5	4	1,1	
7,5	12	4	4,6		8,0	6	0	0,8	

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 2,84 %

Konditionen				Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 8,29 v. H. Normalzins	
8,0	6	1	0,9	
8,0	6	2	1,0	
8,0	6	3	1,1	
8,0	6	4	1,2	
8,0	6	5	1,3	
8,0	7	0	0,9	
8,0	7	1	1,0	
8,0	7	2	1,1	
8,0	7	3	1,2	
8,0	7	4	1,3	
8,0	7	5	1,4	
8,0	8	0	1,0	
8,0	8	1	1,1	
8,0	8	2	1,2	
8,0	8	3	1,3	
8,0	8	4	1,4	
8,0	8	5	1,5	
8,0	9	0	1,1	
8,0	9	1	1,2	
8,0	9	2	1,3	
8,0	9	3	1,4	
8,0	9	4	1,5	
8,0	9	5	1,6	
8,0	10	0	1,1	
8,0	10	1	1,3	
8,0	10	2	1,4	
8,0	10	3	1,5	
8,0	10	4	1,5	
8,0	10	5	1,6	
8,0	11	0	1,2	
8,0	11	1	1,3	
8,0	11	2	1,4	
8,0	11	3	1,5	
8,0	11	4	1,6	
8,0	11	5	1,7	
8,0	12	0	1,3	
8,0	12	1	1,4	
8,0	12	2	1,5	
8,0	12	3	1,6	
8,0	12	4	1,7	
8,0	12	5	1,8	
8,0	13	0	1,4	
8,0	13	1	1,5	
8,0	13	2	1,6	
8,0	13	3	1,7	

Konditionen				Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 8,29 v. H. Normalzins	
8,0	13	4	1,8	
8,0	13	5	1,8	
8,0	14	0	1,5	
8,0	14	1	1,6	
8,0	14	2	1,6	
8,0	14	3	1,7	
8,0	14	4	1,8	
8,0	14	5	1,9	
8,0	15	0	1,5	
8,0	15	1	1,6	
8,0	15	2	1,7	
8,0	15	3	1,8	
8,0	15	4	1,9	
8,0	15	5	2,0	
8,0	16	0	1,6	
8,0	16	1	1,7	
8,0	16	2	1,8	
8,0	16	3	1,9	
8,0	16	4	1,9	
8,0	16	5	2,0	
8,0	17	0	1,7	
8,0	17	1	1,7	
8,0	17	2	1,8	
8,0	17	3	1,9	
8,0	17	4	2,0	
8,0	17	5	2,1	
8,0	18	0	1,7	
8,0	18	1	1,8	
8,0	18	2	1,9	
8,0	18	3	2,0	
8,0	18	4	2,0	
8,0	18	5	2,1	
8,0	19	0	1,8	
8,0	19	1	1,9	
8,0	19	2	1,9	
8,0	19	3	2,0	
8,0	19	4	2,1	
8,0	19	5	2,2	
8,0	20	0	1,8	
8,0	20	1	1,9	
8,0	20	2	2,0	
8,0	20	3	2,1	
8,0	20	4	2,1	
8,0	20	5	2,2	

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 2,84 %

Anhang 10

**Zusammenfassung der Finanzpläne der Länder
in den Regionalen Förderprogrammen**
in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	1995	1996	1997	1998	1999	1995 bis 1999 insgesamt
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft						
a) GA-Mittel	5 871,873	5 773,454	4 696,522	3 040,847	3 056,073	22 438,769
b) Sonderprogramm-Mittel	45,500	45,500	–	–	–	91,000
Zusammen	5 917,373	5 818,954	4 696,522	3 040,847	3 056,073	22 529,769
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur						
a) GA-Mittel	3 647,470	3 742,747	2 980,500	1 883,753	1 919,023	14 173,493
b) Sonderprogramm-Mittel	66,500	66,500	–	–	–	133,000
Zusammen	3 713,970	3 809,247	2 980,500	1 883,753	1 919,023	14 306,493
Insgesamt						
a) GA-Mittel	9 519,343	9 516,201	7 677,022	4 924,600	4 975,096	36 612,262
b) Sonderprogramm-Mittel	112,000	112,000	–	–	–	224,000
Zusammen	9 631,343	9 628,201	7 677,022	4 924,600	4 975,096	36 836,262

- Neben den GA-Mitteln werden zusätzliche Landesmittel nach den Konditionen des Rahmenplanes eingesetzt in
 - Bremen 25 Mio. DM
 - Rheinland-Pfalz 58 Mio. DM
 - Saarland 21 Mio. DM
- Abweichungen der Finanzplanzahlen für 1995 zur Finanzplanung des Bundes wegen unterschiedlicher Wechselkurse DM/ECU in den Länderplänen im Vergleich zum Bund

Anhang 11

Beschlüsse des Planungsausschusses zu Sonderprogrammen

A. Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen und zum Ausbau wirtschaftsnaher Infrastruktur in Steinkohlenbergbaugebieten)

Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat am 6. März 1992 gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1995 folgende Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in den Ländern Nordrhein-Westfalen und im Saarland, die in besonderem Maße vom Strukturwandel im Steinkohlenbergbau betroffen sind, beschlossen:

1. Diese Maßnahmen sollen die in der Kohlerunde am 11. November 1991 vereinbarte Kapazitätsanpassung des deutschen Steinkohlenbergbaus

- im Saarland sowie
- in den folgenden Arbeitsmarktregionen Nordrhein-Westfalens:

Duisburg	Kreisfreie Städte Duisburg und Oberhausen Kreis Wesel ohne Gemeinde Sonsbeck
----------	---

Gelsenkirchen	Kreisfreie Stadt Gelsenkirchen Kreis Recklinghausen
---------------	--

Dortmund	Kreisfreie Stadt Dortmund Kreisfreie Stadt Hamm Kreis Unna
----------	--

Essen	Kreisfreie Stadt Essen Kreisfreie Stadt Bottrop ohne Kreisfreie Stadt Mülheim
-------	---

Bochum, davon:	Kreisfreie Stadt Herne
----------------	------------------------

Münster, davon:	Stadt Ahlen im Kreis Warendorf
-----------------	--------------------------------

Mönchengladbach, davon:	Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg
-------------------------	---

Aachen, davon:	Städte Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath, Würselen
----------------	--

Düren, davon:	Gemeinde Aldenhoven
---------------	---------------------

regionalpolitisch flankieren.

Durch Gewährung von Investitionshilfen an die gewerbliche Wirtschaft außerhalb des Steinkohlenbergbaus und von Zuschüssen zu wirtschaftsnahen kommunalen Infrastrukturinvestitionen soll die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen sowie der Ausbau der Infrastruktur zur Verbesserung der Wettbewerbssituation der Regionen erleichtert werden.

2. Zusätzlich zu den in der Normalförderung befindlichen Schwerpunkorten werden folgende B-Schwerpunktorte neu in den Rahmenplan aufgenommen bzw. von C-Schwerpunktorten aufgestuft:

- Kamp-Lintfort als Mitort des B-Schwerpunktortes Moers (neu).

- Recklinghausen als B-Schwerpunkt (vorher C)

mit ● Datteln (vorher C)

● Herten (vorher C)

● Oer-Erkenschwick (vorher auch C im Sonderprogrammgebiet)

- Ahlen als B-Schwerpunktort (vorher C).

3. Zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb des Steinkohlenbergbaus können Zuschüsse aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe zu Investitionen der gewerblichen Wirtschaft bis zu den im Rahmenplan festgelegten Förderhöchstsätzen gewährt werden.

Neben Investitionshilfen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen können auch Zuschüsse zu wirtschaftsnahen kommunalen Infrastrukturinvestitionen aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe gewährt werden.

4. Für Zuschüsse zu gewerblichen Investitionen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen und zu wirtschaftsnahen Infrastrukturinvestitionen stellt der Bund insgesamt Barmittel in Höhe von bis zu 200 Mio. DM zur Verfügung, die in den Jahren 1993 bis 1996 jeweils mit bis zu jährlich 50 Mio. DM fällig werden. Die zusätzlichen Bundesmittel werden folgendermaßen auf die begünstigten Länder aufgeteilt:

- | | |
|-----------------------|--------------|
| – Nordrhein-Westfalen | 165 Mio. DM, |
| – Saarland | 35 Mio. DM. |

Die Länder, die von den Zechenstillegungen betroffen sind, können – entsprechend ihrem Anteil an den Barmitteln – im Jahre 1992 Mittel des Bundes mit Landesmitteln vorfinanzieren.

Die betroffenen Länder stellen Komplementärmittel in gleicher Höhe bereit. Damit stehen für die regionalpolitische Flankierung der Strukturanpassung in den o. a. Gebieten in den Jahren 1993 bis 1996 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 400 Mio. DM (Bund und betroffene Länder) zur Verfügung.

Die Haushaltsmittel werden getrennt abgerechnet. Die Zahlungsverpflichtungen des Bundes und der betroffenen Länder stehen unter dem Vorbehalt,

daß sämtliche haushaltsrechtlich notwendigen Ermächtigungen im Bund und in den betroffenen Ländern erteilt werden.

Die betroffenen Länder berichten dem Planungsausschuß bis zum 30. April eines jeden Jahres über die Durchführung der Maßnahmen im jeweiligen Vorjahr.

5. Investitionszuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1995 bei den zuständigen Stellen gestellt worden ist.

Für die Maßnahmen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Regelungen des Rahmenplans.

B. Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in der von der Schließung der Olympia-Werke betroffenen Arbeitsmarktregionen Wilhelmshaven)

Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat am 6. März 1992 gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW für die Zeit vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1996 folgende Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in der Arbeitsmarktregion Wilhelmshaven (Kreisfreie Stadt Wilhelmshaven, Landkreis Friesland, Landkreis Wittmund), die von der Schließung der Olympia-Office-GmbH besonders betroffen ist, beschlossen:

1. Zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen können Zuschüsse aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe Investitionen der gewerblichen Wirtschaft bis zu den im Rahmenplan festgelegten Förderhöchstsätzen gewährt werden.
Neben Investitionshilfen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen können auch Zuschüsse zu wirtschaftsnahen kommunalen Infrastrukturinvestitionen aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe gewährt werden.
2. Für Zuschüsse zu gewerblichen Investitionen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen und zu wirtschaftsnahen Infrastrukturinvestitionen stellt der Bund insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 24 Mio. DM zur Verfügung, die in den Jahren 1993 bis 1996 jeweils mit bis zu jährlich 6 Mio. DM fällig werden.

Das Land Niedersachsen stellt Komplementärmittel in gleicher Höhe bereit.

Damit stehen für die regionalpolitische Flankierung der Strukturanpassung in den Jahren 1993 bis 1996 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 48 Mio. DM (Bund und Land) zur Verfügung.

Die Haushaltsmittel werden getrennt abgerechnet. Die Zahlungsverpflichtungen des Bundes und des Landes Niedersachsen stehen unter dem Vorbehalt, daß sämtliche haushaltsrechtlich notwendigen Ermächtigungen im Bund und in Niedersachsen erteilt werden.

Niedersachsen berichtet dem Planungsausschuß bis zum 30. April eines jeden Jahres über die Durchführung der Maßnahmen im jeweiligen Vorjahr.

3. Investitionszuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1996 bei den zuständigen Stellen gestellt worden ist.
4. Erfüllt die Arbeitsmarktregion Wilhelmshaven nach der Neuabgrenzung 1993 nicht mehr die Förderkriterien für Normalfördergebiete, wird eine dadurch erforderlich werdende Einschränkung des Fördergebietes von Niedersachsen getragen.

Anhang 12

Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Zeitraum 1990 bis 1994 (alte Bundesländer)

Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Zeitraum Oktober 1990 bis 1994 (neue Länder)

Alle mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe geförderten Vorhaben
in den Bereichen der Gewerblichen Wirtschaft und Infrastruktur

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätz- liche Arbeits- plätze	gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investi- tionsvolu- men in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
1. Regionales Förderprogramm „Bayern“								
Amberg-Sulzbach	49,4	20	515	–	1,1	5,7	2	2,4
Amberg St.	49,7	11	110	474	3,7	46,7	7	3,8
Ansbach	64,5	11	344	–	2,4	–	–	–
Ansbach St.	2,7	1	5	–	–	–	–	–
Bad Kissingen	74,2	12	145	405	1,2	16,9	6	4,6
Bad Tölz- Wolfratshausen	0,5	2	4	–	–	0,7	1	0,3
Bamberg	228,8	25	356	876	0,5	5,2	3	2,3
Bamberg St.	80,1	21	144	1 070	0,5	3,0	3	1,7
Bayreuth	141,9	25	322	1 583	2,6	13,5	6	5,1
Bayreuth St.	77,5	12	88	552	2,9	7,0	4	2,5
Berchtesgadener Land .	17,7	3	50	–	1,3	–	–	–
Cham	194,1	64	754	567	8,1	24,9	26	8,3
Coburg	260,3	58	938	3 555	3,6	4,2	6	1,6
Coburg St.	372,7	28	706	972	5,2	–	–	–
Deggendorf	510,8	52	1 400	600	46,7	3,3	7	1,6
Dillingen a. d. Donau ..	14,8	1	15	–	–	–	–	–
Dingolfing-Landau	44,9	7	151	–	0,5	8,3	2	2,4
Donau-Ries	141,0	23	402	–	4,0	3,7	2	0,8
Eichstätt	85,6	11	135	62	2,1	6,8	5	2,4
Forchheim	44,5	4	59	–	0,7	–	–	–
Freyung-Grafenau	157,9	41	285	2 607	12,7	4,2	5	2,8
Garmisch- Partenkirchen	33,8	5	98	1	0,9	6,1	3	0,3
Hassberge	749,9	34	812	4 088	55,0	3,1	3	1,6
Hof	332,9	78	702	5 014	9,3	34,0	11	7,3
Hof St.	109,8	23	166	2 557	3,9	34,4	6	8,1
Kelheim	59,0	12	280	–	2,0	97,1	6	10,6
Kitzingen	8,3	1	24	–	–	–	–	–
Kronach	268,9	52	476	3 787	10,3	9,9	7	3,7
Kulmbach	257,6	49	299	3 135	2,6	3,8	3	1,9
Landshut	0,1	1	1	–	–	2,7	1	0,5
Lichtenfels	189,1	40	341	1 385	0,1	1,9	3	1,3
Main-Spessart	102,0	3	158	–	–	–	–	–
Miesbach	3,5	1	25	–	–	3,6	1	1,3
Neuburg- Schrobenhausen	0,7	1	3	–	–	–	–	–

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätz- liche Arbeits- plätze	gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investi- tionsvolu- men in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Neumark i. d. Opf.	43,9	17	169	–	1,1	8,6	7	2,4
Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim	213,9	16	333	–	2,5	7,0	8	3,4
Neustadt a. d. Waldnaab	128,8	56	433	2 160	5,2	4,6	9	2,0
Nürnberg St.	40,0	1	52	–	3,1	–	–	–
Passau	498,9	99	1 142	1 134	24,7	11,5	11	5,5
Passau St.	142,7	19	185	614	11,1	30,3	10	3,1
Regen	127,2	64	327	420	5,7	3,5	4	2,5
Regensburg	135,7	19	478	–	2,7	3,4	1	0,8
Regensburg St.	49,6	13	186	–	1,4	6,2	4	2,1
Rhoen-Grabfeld	115,7	22	337	1 191	6,0	3,0	2	2,0
Rosenheim	1,1	1	8	–	–	–	–	–
Roth	7,5	2	34	–	0,3	–	–	–
Rottal-Inn	212,2	38	526	168	12,3	8,7	8	1,0
Schwandorf	433,9	62	1 313	641	25,1	4,7	10	1,1
Schweinfurt	23,2	9	52	–	0,2	5,1	1	1,5
Schweinfurt St.	197,8	13	467	18	9,5	–	–	–
Straubing-Bogen	157,7	37	438	326	5,5	3,4	1	0,6
Straubing St.	107,2	11	282	–	7,9	2,0	6	1,0
Tirschenreuth	215,4	45	467	3 772	10,6	5,0	6	1,9
Unterallgäu	22,8	1	251	–	–	–	–	–
Weiden i. d. Opf. St. ...	265,8	21	464	810	17,7	61,2	7	17,1
Weißenburg- Gunzenhausen	137,6	14	469	371	8,9	28,2	13	9,6
Würzburg	22,0	2	79	–	2,0	–	–	–
Wunsiedel	205,0	48	338	3 760	2,6	9,3	8	5,2
Summe Förderprogramm	8 234,8	1 362	19 143	48 675	350,0	556,4	245	142,0
2. Regionales Förderprogramm „Berlin“								
Berlin (Ost)	5 804,1	1 365	21 263	28 149	1 138,5	1 815,7	137	1 571,6
Berlin (West)	696,4	94	928	4 752	87,2	–	–	–
Summe Förderprogramm	6 500,5	1 459	22 191	32 901	1 225,7	1 815,7	137	1 571,6
3. Regionales Förderprogramm „Brandenburg“								
Barnim	1 020,5	171	3 881	1 290	204,5	107,8	10	74,4
Brandenburg St.	1 367,1	87	4 541	3 942	291,4	103,6	4	82,4
Cottbus St.	384,4	118	1 266	3 606	66,2	58,1	11	45,5
Dahme-Spreewald	1 012,2	233	4 982	1 885	177,1	151,8	18	108,7
Elbe-Elster	786,5	263	3 382	2 450	133,6	142,4	19	115,3
Frankfurt/Oder St.	324,2	85	1 050	743	65,5	36,1	3	31,0
Havelland	1 690,8	187	7 699	1 883	270,9	147,7	8	43,9
Märkisch-Oderland ...	972,3	219	3 588	1 453	191,3	147,7	20	91,6

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätz- liche Arbeits- plätze	gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investi- tionsvolu- men in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Oberhavel	1 205,4	189	4 086	1 876	233,1	338,5	12	151,9
Oberspreewald-Lausitz	2 452,6	195	4 162	1 558	544,3	104,6	14	86,7
Oder-Spree	2 136,2	277	3 446	5 353	585,0	152,9	22	114,6
Ostprignitz-Ruppin ...	815,8	147	3 007	422	169,2	261,5	15	198,0
Potsdam St.	699,3	102	2 868	1 100	122,1	145,6	3	130,6
Potsdam-Mittelmark ..	1 538,8	311	7 195	788	274,1	323,8	18	233,1
Prignitz	458,7	158	2 371	470	78,5	185,1	13	137,7
Spree-Neiße	1 512,2	257	6 178	1 684	350,8	180,7	23	133,0
Teltow-Fläming	3 163,8	247	9 401	1 321	675,1	129,6	11	75,2
Uckermark	2 874,8	199	3 736	660	537,5	149,0	21	133,8
Summe Förderprogramm	24 415,6	3 445	76 839	32 494	4 970,2	2 866,5	245	1 987,5
4. Regionales Förderprogramm „Bremen“								
Bremen St.	1 051,5	161	1 905	448	24,9	108,8	28	82,2
Bremerhaven St.	324,4	68	1 093	158	19,9	50,7	18	40,0
Summe Förderprogramm	1 375,9	229	2 998	606	44,8	159,5	46	122,2
5. Regionales Förderprogramm „Hessen“								
Fulda	298,4	73	1 067	723	16,7	13,2	12	8,1
Hersfeld-Rotenburg ...	118,6	35	453	433	6,3	7,8	4	4,0
Kassel	121,6	45	1 431	840	7,6	5,7	13	3,5
Kassel St.	211,7	37	734	100	21,0	14,5	6	8,5
Limburg-Weilburg	2,4	1	9	–	–	–	–	–
Main-Kinzig-Kreis	111,7	20	368	605	5,6	3,0	4	1,7
Marburg-Biedenkopf ..	0,6	1	11	–	–	–	–	–
Schwalm-Eder-Kreis ..	85,9	24	427	37	5,8	2,1	3	0,9
Vogelsbergkreis	214,1	53	767	306	14,5	4,2	7	2,4
Waldeck-Frankenberg .	116,2	43	313	126	8,2	25,2	17	13,5
Werra-Meißner-Kreis .	234,5	74	1 122	826	24,4	5,3	9	3,2
Summe Förderprogramm	1 506,7	406	6 702	3 996	110,1	81,0	75	45,8
6. Regionales Förderprogramm „Mecklenburg-Vorpommern“								
Altentreptow	19,1	12	97	3	4,0	16,6	7	11,0
Anklam	371,7	33	401	356	58,9	66,9	10	50,0
Bad Doberan	297,7	138	859	762	53,1	85,4	39	54,4
Bützow	75,2	34	341	270	12,4	12,9	4	9,7
Demmin	138,8	53	559	555	21,4	81,7	14	37,8
Gadebusch	82,4	53	377	321	14,5	6,0	5	4,0
Greifswald	43,8	29	383	19	8,2	8,2	3	5,9
Greifswald St.	171,8	53	760	555	31,1	106,3	14	82,5

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätz- liche Arbeits- plätze	gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investi- tionsvolu- men in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Grevesmühlen	242,1	71	1 025	278	45,4	62,0	13	31,8
Grimmen	94,8	35	604	85	18,9	45,9	6	18,1
Güstrow	718,2	103	1 284	658	119,3	72,8	16	48,3
Hagenow	860,5	126	2 814	533	150,6	74,3	19	32,1
Ludwigslust	472,8	100	1 749	468	84,2	64,1	17	35,6
Lübz	251,3	84	801	519	43,4	20,8	18	14,8
Malchin	309,3	89	1 242	597	58,9	67,6	26	41,0
Neubrandenburg	244,9	37	589	137	45,1	46,2	11	28,4
Neubrandenburg St. . .	505,1	94	1 517	1 982	85,4	82,5	12	60,1
Neustrelitz	161,0	98	669	497	29,5	77,9	19	43,8
Parchim	245,7	63	635	485	56,6	80,5	16	62,2
Pasewalk	72,9	42	776	336	13,4	34,5	6	20,1
Ribnitz-Damgarten . . .	436,5	154	1 784	536	89,7	191,0	64	122,1
Röbel/Müritz	74,6	42	384	116	14,5	79,5	14	54,9
Rostock	308,3	111	1 590	384	55,1	130,2	26	68,5
Rostock St.	2 079,6	248	3 090	12 594	328,7	434,6	62	269,0
Rügen	606,0	228	1 071	662	111,4	248,4	80	171,9
Schwerin	181,7	95	1 086	371	30,6	38,2	11	21,1
Schwerin St.	863,9	161	2 617	2 040	155,3	123,3	21	55,6
Sternberg	72,8	41	347	404	12,3	30,9	14	18,2
Stralsund	28,5	21	113	85	5,2	68,0	15	40,7
Stralsund St.	852,7	55	38	5 575	100,5	257,2	28	168,0
Strasburg	68,3	19	274	125	13,1	47,9	12	31,6
Teterow	69,1	60	454	207	12,7	78,3	9	42,6
Ueckermünde	177,8	77	813	1 264	34,7	84,5	22	62,1
Waren	347,6	115	1 185	1 337	65,7	144,4	28	61,0
Wismar	85,9	50	493	138	15,7	35,6	15	21,3
Wismar St.	845,8	76	657	5 207	76,7	35,8	12	25,7
Wolgast	465,9	141	717	1 621	76,4	188,6	52	132,1
Summe Förderprogramm	12 944,1	3 041	34 195	42 112	2 152,6	3 329,5	760	2 058,0
7. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“								
Ammerland	192,7	55	576	188	9,5	11,6	13	4,6
Aurich	95,6	32	342	145	6,9	36,1	18	22,1
Braunschweig St.	358,1	149	1 881	5 477	31,9	30,2	4	14,5
Celle	104,7	18	309	83	6,3	14,6	5	4,4
Cloppenburg	183,4	71	1 001	34	13,6	4,0	10	1,9
Cuxhaven	128,8	35	349	139	9,2	8,9	12	4,6
Delmenhorst St.	107,0	24	302	14	6,1	6,3	4	3,5
Diepholz	255,0	88	837	261	18,2	11,2	11	5,2
Emden St.	1 167,5	16	1 189	–	4,8	2,4	2	1,5
Emsland	688,5	169	2 098	938	55,9	47,4	35	21,3
Friesland	197,3	28	936	66	11,5	15,6	9	8,1
Gifhorn	301,6	26	745	290	25,8	8,2	8	4,0

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätz- liche Arbeits- plätze	gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investi- tionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Göttingen	403,8	75	640	301	17,5	28,3	8	15,1
Goslar	484,2	101	917	3 015	29,4	28,4	24	18,6
Grafschaft Bentheim ..	179,3	81	891	500	15,3	35,1	26	14,5
Hameln-Pyrmont	264,5	40	690	358	16,9	19,4	7	8,6
Hannover	6,5	4	11	82	0,1	–	–	–
Harburg	1,5	2	13	–	0,1	1,7	1	0,2
Helmstedt	69,1	34	706	12	5,5	7,5	5	2,6
Hildesheim	615,7	130	1 981	1 349	36,1	21,1	14	8,0
Holzminden	164,2	37	362	155	13,8	1,6	6	0,8
Leer	134,6	37	380	115	11,8	24,7	6	11,2
Lüchow-Dannenberg ..	87,6	26	275	629	11,3	1,3	2	0,7
Lüneburg	451,6	124	1 347	593	43,7	17,2	12	4,6
Nienburg (Weser)	133,8	28	432	75	13,1	4,0	4	1,7
Northeim	313,9	83	985	3 847	15,3	19,8	11	6,7
Oldenburg-Oldenburg .	42,1	31	212	300	2,4	14,9	10	6,4
Oldenburg St.	114,4	60	346	103	8,6	4,4	5	2,3
Osnabrück	432,9	100	1 268	77	22,6	8,2	8	4,0
Osnabrück St.	307,0	56	688	1 169	16,7	20,8	4	8,9
Osterholz	49,2	19	206	159	2,6	7,8	4	3,0
Osterode (Harz)	494,9	97	1 028	2 278	43,7	12,9	11	6,9
Peine	215,4	41	1 106	632	29,4	14,7	4	7,3
Rotenburg (Wümme) ..	123,1	29	533	54	9,3	11,4	8	3,5
Salzgitter St.	1 628,8	38	4 017	3 213	38,4	5,5	3	2,7
Schaumburg	239,2	28	394	2 069	11,5	4,8	7	2,2
Soltau-Fallingb.	209,2	16	370	177	13,5	28,3	14	11,8
Stade	793,6	14	586	359	178,6	–	–	–
Uelzen	311,2	46	331	826	32,2	8,5	12	4,0
Vechta	376,2	93	1 143	116	23,1	19,3	18	7,5
Verden	68,7	17	223	150	6,6	11,0	5	4,3
Wesermarsch	213,4	15	339	29	11,8	22,3	9	11,5
Wilhelmshaven St.	342,6	26	792	139	47,8	25,8	5	13,9
Wittmund	20,1	9	86	69	1,4	28,6	14	12,0
Wolfenbüttel	56,5	27	309	443	3,2	–	–	–
Wolfsburg St.	57,5	10	267	180	1,3	–	–	–
Summe Förderprogramm	13 186,5	2 285	34 466	34 008	934,2	655,8	398	301,2
8. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“								
Aachen	920,9	131	2 400	436	83,4	71,3	9	42,2
Aachen St.	433,4	85	1 662	42	19,0	28,2	2	20,9
Bielefeld St.	7,8	1	6	–	0,7	–	–	–
Bochum St.	336,0	64	1 199	1 032	24,4	68,1	5	47,9
Borken	825,5	271	2 059	82	50,6	43,4	12	21,2
Bottrop St.	550,6	30	1 704	97	85,4	10,8	1	6,2
Coesfeld	166,3	49	1 010	27	6,9	63,3	5	12,6
Dortmund St.	620,5	153	2 234	720	44,9	133,5	10	83,0

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Düren	36,9	12	124	16	4,0	9,9	1	7,3
Duisburg St.	761,1	76	2 213	48	74,7	171,2	11	98,8
Ennepe-Ruhr-Kreis	342,0	54	1 280	105	30,4	67,7	12	35,0
Essen St.	49,0	10	135	71	7,3	17,8	1	11,8
Euskirchen	40,0	10	103	–	1,1	0,6	1	0,2
Gelsenkirchen St.	1 739,5	51	1 417	265	57,1	68,4	3	45,1
Gütersloh	15,9	1	154	–	3,6	–	–	–
Hamm St.	315,0	50	936	60	27,8	71,9	6	30,8
Heinsberg	188,5	65	720	141	12,7	83,8	6	50,9
Herne St.	78,2	18	302	57	6,2	46,0	3	31,4
Hochsauerlandkreis ...	461,6	72	1 065	51	42,2	26,1	3	12,8
Hoexter	293,7	101	812	255	19,3	7,3	5	2,6
Kleve	242,6	86	1 072	169	18,1	198,7	14	114,8
Lippe	684,3	156	2 628	536	27,8	39,6	5	17,6
Mettmann	1,2	1	17	–	0,2	–	–	–
Mönchengladbach St. .	173,7	21	453	–	7,8	–	–	–
Oberhausen St.	158,0	36	552	273	15,9	286,8	4	151,3
Paderborn	1,2	1	15	–	–	–	–	–
Recklinghausen	1 651,0	149	2 764	704	103,0	111,8	8	48,7
Soest	361,4	62	1 027	311	24,0	22,2	1	5,0
Steinfurt	665,3	131	2 334	208	54,0	38,5	9	20,6
Unna	955,6	145	2 438	1 476	76,7	47,5	6	21,9
Viersen	74,9	19	242	–	1,7	–	–	–
Warendorf	63,6	36	402	155	5,5	5,7	1	2,3
Wesel	168,1	60	817	138	12,8	136,3	13	67,7
Summe Förderprogramm	13 383,3	2 207	36 296	7 475	949,3	1 876,4	157	1 010,6
9. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“								
Ahrweiler	14,8	5	70	1	1,2	3,9	1	2,3
Altenkirchen	10,3	3	20	–	0,8	–	–	–
Alzey-Worms	80,0	9	271	7	8,8	5,4	2	2,9
Bad Kreuznach	181,1	44	682	25	13,2	1,3	4	0,8
Bernkastel-Wittlich	382,5	97	1 179	52	39,8	12,3	5	7,4
Birkenfeld	76,8	43	271	–	8,4	9,0	2	2,1
Bitburg-Prüm	275,0	68	533	90	18,9	3,1	4	1,7
Cochem-Zell	65,3	36	248	20	5,9	0,3	1	0,1
Daun	460,3	55	555	51	14,7	5,2	3	2,9
Donnersbergkreis	48,9	8	71	3	0,7	–	–	–
Frankenthal St.	3,7	1	26	–	0,6	–	–	–
Kaiserslautern	12,3	8	83	12	1,3	–	–	–
Kaiserslautern St.	330,7	19	573	–	29,5	–	–	–
Kusel	64,5	10	195	–	4,6	–	–	–
Landau/Pfalz St.	53,2	20	224	8	3,6	–	–	–
Mayen-Koblenz	118,0	41	500	7	11,9	3,8	4	1,8
Pirmasens	101,0	45	509	74	9,2	2,6	3	2,0

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätz- liche Arbeits- plätze	gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Pirmasens St.	105,6	38	357	176	10,7	4,5	1	3,5
Rhein-Hunsrück-Kreis .	160,5	48	566	30	11,4	17,3	8	2,0
Rhein-Lahn-Kreis	4,9	3	17	–	0,3	–	–	–
Südliche Weinstraße ..	161,1	50	528	11	11,6	0,1	1	–
Trier-Saarburg	186,0	75	765	164	20,8	3,5	4	1,7
Trier St.	410,7	74	1 115	252	48,4	5,2	3	3,1
Westerwaldkreis	7,8	3	68	–	–	–	–	–
Worms St.	268,9	20	393	–	13,7	–	1	–
Zweibrücken St.	152,5	17	416	31	13,6	0,2	2	0,2
Summe Förderprogramm	3 736,4	840	10 235	1 014	303,6	77,7	49	34,5
10. Regionales Förderprogramm „Saarland“								
Merzig-Wadern	381,7	72	1 314	487	45,2	5,9	5	4,2
Neunkirchen	483,8	78	1 363	317	60,5	3,8	1	2,7
Saar-Pfalz-Kreis	792,0	132	1 858	2 042	95,2	8,1	5	3,8
Saarlouis	742,8	105	1 687	954	105,7	25,8	2	20,3
Sankt Wendel	218,2	73	787	1 299	22,0	5,6	6	3,7
Stadtverband Saarbrücken	1 192,1	180	2 961	2 224	137,5	2,3	2	1,8
Summe Förderprogramm	3 810,6	640	9 970	7 323	466,1	51,5	21	36,5
11. Regionales Förderprogramm „Sachsen“								
Annaberg	414,1	202	1 936	2 245	77,3	221,1	97	168,9
Aue	401,0	218	858	4 262	75,1	172,7	50	124,2
Auerbach	343,3	199	1 959	2 655	56,8	135,1	43	105,4
Bautzen	616,0	144	1 382	4 467	115,0	245,5	78	116,5
Bischofswerda	273,2	142	1 928	1 311	48,1	151,0	63	89,3
Borna	1 023,1	83	885	3 976	165,1	176,1	46	114,9
Brand-Erbisdorf	241,3	114	1 501	649	46,5	101,5	48	70,4
Chemnitz	1 036,5	256	4 304	6 200	178,6	228,1	55	163,4
Chemnitz St.	986,1	251	3 571	11 850	157,9	119,7	21	86,9
Delitzsch	888,8	77	2 460	752	141,4	153,2	59	100,1
Dippoldiswalde	223,0	116	990	1 000	42,4	194,3	96	125,5
Döbeln	580,7	186	2 933	2 208	104,5	275,9	97	198,2
Dresden	1 176,2	175	4 488	6 163	154,8	342,7	58	176,7
Dresden St.	4 778,7	381	12 687	12 080	649,4	301,0	22	144,1
Eilenburg	1 218,2	67	1 844	236	146,8	309,8	43	234,0
Flöha	241,6	110	1 159	1 292	41,8	71,9	29	49,2
Freiberg	648,4	135	2 033	2 312	109,2	196,0	54	134,5
Freital	616,5	168	1 650	2 690	109,9	133,1	56	80,0
Geithain	289,0	57	761	382	39,2	125,6	65	98,5
Glauchau	374,0	99	2 201	1 159	58,1	274,3	31	163,6
Görlitz	126,9	43	607	301	22,2	69,7	39	46,4

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätz- liche Arbeits- plätze	gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Görlitz St.	308,2	48	126	3 187	57,1	92,5	6	30,7
Grimma	452,9	119	1 444	618	68,3	108,7	55	74,1
Großenhain	421,7	60	1 168	203	82,6	91,2	37	52,4
Hainichen	528,3	115	1 763	2 268	87,1	155,7	55	100,5
Hohenstein-Ernstthal ..	318,4	100	2 079	1 573	50,9	117,3	28	81,0
Hoyerswerda	329,9	68	1 212	786	57,3	164,9	37	101,7
Kamenz	351,9	92	1 108	667	62,3	127,6	45	77,8
Klingenthal	182,6	103	776	1 396	35,9	132,8	43	108,1
Leipzig	1 542,6	210	5 673	3 124	229,2	408,5	117	254,1
Leipzig St.	1 531,8	305	6 475	54 850	225,7	780,3	95	497,3
Löbau	386,0	153	2 021	1 130	70,9	211,8	95	131,1
Marienberg	287,9	251	1 922	3 072	58,7	185,7	60	143,7
Meißen	841,2	149	3 328	2 863	126,3	251,1	90	123,9
Niesky	234,7	42	343	1 675	45,0	43,7	29	30,3
Oelsnitz	166,2	80	433	714	29,3	104,1	36	85,4
Oschatz	300,5	80	1 289	1 403	52,8	53,1	55	39,0
Pirna	901,8	164	1 959	3 098	171,6	257,0	120	171,6
Plauen	270,7	82	715	1 081	58,7	99,3	29	74,3
Plauen St.	315,0	104	2 148	3 478	50,4	175,2	15	116,8
Reichenbach	360,4	96	1 707	1 884	65,0	81,8	24	52,0
Riesa	892,3	103	2 761	3 437	148,0	290,8	58	214,1
Rochlitz	291,6	83	109	2 565	50,4	60,9	37	40,5
Schwarzenberg	315,4	110	1 708	1 628	67,5	98,4	54	72,5
Sebnitz	223,8	80	577	1 047	42,9	232,6	106	132,7
Stollberg	291,6	108	1 604	1 893	55,6	132,2	22	99,3
Torgau	372,3	69	1 443	1 235	70,3	169,1	112	133,2
Weißwasser	261,8	56	754	1 013	55,0	99,9	37	76,9
Werdau	278,3	104	1 799	1 101	46,4	93,9	37	72,4
Wurzen	459,6	99	2 254	416	84,4	146,5	60	97,1
Zittau	375,4	136	1 948	2 083	74,8	280,6	70	181,3
Zschopau	172,0	91	758	1 158	31,1	115,0	41	88,1
Zwickau	212,6	112	1 096	1 892	35,4	129,9	42	92,5
Zwickau St.	695,9	109	2 318	3 608	108,7	87,5	19	54,9
Summe Förderprogramm	31 371,9	6 904	106 936	180 342	5 105,7	9 577,9	2 906	6 292,0
12. Regionales Förderprogramm „Sachsen-Anhalt“								
Aschersleben	269,5	57	1 255	1 557	51,8	39,1	8	25,4
Bernburg	2 172,3	73	3 549	140	402,7	73,0	15	27,6
Bitterfeld	1 722,6	116	4 107	577	361,7	116,2	7	73,4
Burg	474,2	101	2 052	258	90,4	94,1	19	57,5
Dessau St.	663,1	89	3 082	4 314	133,2	146,2	17	106,9
Eisleben	290,4	47	1 038	439	48,8	41,9	11	20,1
Gardelegen	102,5	54	807	114	19,1	43,4	10	28,1
Genthin	303,5	46	1 597	180	62,8	27,0	8	17,1
Gräfenhainichen	107,0	53	683	10	19,7	111,5	24	53,3

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätz- liche Arbeits- plätze	gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investi- tionsvolu- men in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Halberstadt	204,8	71	2 205	71	40,5	70,8	17	41,9
Haldensleben	1 301,6	78	4 455	47	277,8	65,0	13	44,0
Halle St.	924,9	190	5 377	8 281	150,4	121,9	13	93,4
Havelberg	50,2	22	543	4	9,2	17,8	6	12,9
Hettstedt	427,6	42	1 194	1 117	72,9	43,1	15	26,6
Hohenmölsen	154,2	24	668	–	31,9	26,8	4	13,8
Jessen	219,1	63	1 618	89	42,4	30,0	9	13,5
Klötze	143,2	32	668	15	29,0	17,0	5	11,1
Köthen	429,7	83	2 317	813	87,2	35,6	11	23,2
Magdeburg St.	817,0	129	6 420	924	167,8	107,8	10	59,7
Merseburg	6 336,5	127	7 542	9 548	964,0	119,1	29	85,9
Naumburg	138,1	78	941	237	25,1	88,3	37	66,5
Nebra	625,8	76	1 153	123	125,3	54,4	26	36,8
Oschersleben	200,0	44	1 423	183	38,1	116,4	13	74,8
Osterburg	91,7	65	558	22	17,9	27,9	9	14,8
Quedlinburg	459,5	137	3 188	2 550	86,9	118,0	50	76,0
Querfurt	86,6	52	752	97	17,2	114,2	16	72,5
Roßlau	593,7	49	1 944	466	129,7	43,1	11	22,6
Saalkreis	743,5	102	2 918	285	140,8	76,3	16	49,8
Salzwedel	162,0	63	1 202	40	30,3	47,9	23	31,1
Sangerhausen	575,2	116	4 273	570	103,0	97,9	27	66,9
Schönebeck	757,9	84	2 643	296	128,1	126,3	20	59,8
Staßfurt	675,0	82	3 072	1 644	127,5	74,1	20	47,3
Stendal	196,5	66	1 954	316	35,5	131,4	20	89,0
Wanzleben	626,9	44	928	368	70,8	24,7	6	14,5
Weißenfels	246,5	51	996	18	43,6	12,8	6	6,3
Wernigerode	768,8	158	4 798	1 092	146,9	240,0	54	144,9
Wittenberg	730,4	147	3 716	595	141,3	177,1	23	114,6
Wolmirstedt	1 083,3	77	2 421	1 187	224,7	275,0	17	173,9
Zeitz	831,2	77	2 046	504	109,0	189,2	23	114,7
Zerbst	167,0	63	1 183	102	32,9	6,0	10	4,4
Summe Förderprogramm	26 873,5	3 128	93 286	39 193	4 837,9	3 388,3	678	2 116,6
13. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“								
Dithmarschen	22,2	14	113	–	1,4	11,7	10	5,2
Flensburg St.	280,1	17	854	1 948	32,3	9,5	5	6,4
Herzogtum Lauenburg	214,0	35	441	440	9,4	10,9	10	5,3
Kiel St.	162,6	41	504	2 502	12,1	163,7	33	75,6
Lübeck St.	398,2	37	938	1 263	27,7	43,3	14	15,8
Neumünster St.	222,5	30	903	45	22,9	28,6	14	15,3
Nordfriesland	43,3	21	143	–	2,6	85,2	35	42,2
Ostholstein	171,8	45	368	151	7,4	40,2	31	16,0
Pinneberg								
(Insel Helgoland) ...	9,4	7	9	6	1,5	15,5	5	8,1
Plön	103,6	32	238	415	5,7	6,4	12	3,6

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätz- liche Arbeits- plätze	gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investi- tionsvolu- men in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Rendsburg- Eckernförde	179,6	24	452	265	10,3	32,7	25	19,4
Schleswig-Flensburg ..	35,8	14	180	429	0,9	12,3	17	7,3
Segeberg	252,3	41	625	681	8,4	19,4	9	11,4
Steinburg	266,0	18	490	420	19,8	34,7	12	24,1
Stormarn	184,9	41	650	558	6,6	18,8	3	8,7
Summe Förderprogramm	2 546,3	417	6 908	9 123	169,0	532,9	235	264,4
14. Regionales Förderprogramm „Thüringen“								
Altenburg	456,4	110	3 005	247	86,2	31,4	8	17,3
Apolda	383,4	144	2 684	51	78,7	38,8	7	21,1
Arnstadt	615,1	171	4 854	69	113,2	123,9	9	47,8
Artern	301,2	118	2 298	112	61,0	163,8	17	78,9
Bad Salzungen	596,3	277	5 192	281	118,2	53,8	18	38,7
Eisenach	1 710,9	322	13 011	59	324,7	261,5	23	71,7
Eisenberg	411,4	74	1 891	682	73,2	56,3	8	27,2
Erfurt	749,0	166	3 345	119	145,6	133,2	12	50,0
Erfurt St.	1 214,1	247	7 988	734	239,4	68,8	5	25,2
Gera	497,0	153	3 047	344	94,1	186,5	18	105,6
Gera St.	472,2	158	4 310	73	92,8	261,2	7	71,8
Gotha	2 080,4	451	11 113	1 414	389,3	283,1	34	141,2
Greiz	226,8	92	1 726	42	45,6	48,5	8	29,5
Heiligenstadt	352,5	140	2 798	95	69,7	44,7	10	23,7
Hildburghausen	656,8	229	4 675	150	130,9	57,2	22	32,3
Ilmenau	533,8	296	4 652	155	106,8	58,0	23	40,7
Jena	468,0	76	2 563	676	95,5	50,3	3	23,5
Jena St.	917,9	135	8 160	2 554	189,0	53,8	7	26,1
Langensalza	277,2	122	2 399	151	52,9	34,6	8	18,6
Lobenstein	407,8	92	1 819	215	87,8	20,2	10	10,6
Meiningen	377,5	206	3 613	56	72,8	58,9	11	29,0
Mühlhausen	618,4	208	4 643	629	129,0	48,7	8	26,1
Neuhaus am Rennweg .	432,2	183	3 631	193	87,4	15,9	12	9,2
Nordhausen	858,5	215	5 330	650	158,2	156,5	22	68,7
Pößneck	917,3	169	4 742	523	178,7	59,4	9	34,2
Rudolstadt	400,0	167	3 550	500	70,1	75,2	12	31,7
Saalfeld	637,3	117	3 101	52	121,8	26,7	7	18,6
Schleiz	336,1	109	2 172	130	67,0	30,8	8	16,2
Schmalkalden	660,0	319	6 211	191	125,8	66,3	23	45,3
Schmölln	380,7	85	2 034	63	78,4	57,6	7	42,1
Sömmerda	446,2	159	3 362	131	89,9	150,9	12	75,4
Sondershausen	244,1	114	2 141	83	48,0	114,3	6	77,2
Sonneberg	563,1	244	5 160	218	109,5	20,9	11	12,8
Stadtroda	274,7	86	1 589	53	49,8	58,0	12	29,6
Suhl	674,6	230	4 181	169	142,3	42,1	11	30,6
Suhl St.	388,3	112	2 987	74	72,6	70,1	6	52,3

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätz- liche Arbeits- plätze	gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investi- tionsvolu- men in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Weimar	382,2	145	2 405	55	74,8	152,3	18	69,2
Weimar St.	695,4	96	2 949	49	141,0	16,6	2	9,9
Worbis	860,6	236	3 821	71	174,2	101,6	18	63,1
Zeulenroda	377,2	86	1 954	224	58,3	75,7	7	37,7
Summe Förderprogramm	23 852,6	6 849	161 106	12 337	4 644,2	3 428,1	479	1 680,4
Summe Bund	173 738,7	33 212	621 271	451 599	26 263,4	28 397,2	6 431	17 663,3

– = keine Vorhaben, Abweichungen sind rundungsbedingt.

Anhang 13

Fördergebiet mit Wirksamkeit zum 1. Januar 1995 gemäß Beschluß

des Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe

„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

zur Neuabgrenzung des Fördergebietes vom 1. Juli 1993

und Änderungsbeschlüssen vom 2. März 1994, 2. und 31. Mai 1994, 9. März 1995 sowie 27. April 1995

I. A-Fördergebiete gemäß Ziffer 2.4 Teil II sind:

Berlin-Ost, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen und die Fördergebiete von Berlin-West gemäß Gebietsstand vom 3. Oktober 1990

Regionales Fördergebiet „Berlin (West)“

davon:

aus den Bezirken:

(Ortsteile/statistische Gebiete):

Spandau:

Haselhorst, Siemensstadt, Spandau (ohne Berliner-Forsten), Staaken (ohne West-Staaken)

Tempelhof:

Mariendorf, Marienfelde mit Blohmstraße, Tempelhof

Reinickendorf:

Reinickendorf, Tegel (ohne Alt-Tegel), Waidmannslust, Wittenau

Neukölln:

Britz, Neukölln, Rudow

Kreuzberg

Wedding:

Humboldthain, Leopoldplatz

Steglitz:

Lankwitz, Lichterfelde-Süd, Thuner Platz

Tiergarten:

Tiergarten-Süd, Turmstraße, Westhafen

Wilmerdorf:

Schmargendorf, Wilmerdorf (ohne Rüdesheimer Platz)

Charlottenburg:

Franklinstraße, Goerdelerdamm

Schöneberg:

Tempelhofer Weg

Zehlendorf:

Teltower Damm

II. B-Fördergebiete gemäß Ziffer 2.4 Teil II sind:

1. Regionales Fördergebiet „Bayern“

I. Normalfördergebiet

a) Kreisfreie Städte

Amberg

Hof

Passau

Schweinfurt

Straubing

b) Landkreise

Amberg-Sulzbach

davon:

die Gemeinden Ammerthal, Auerbach i. d. OPf., Ebermannsdorf, Edelsfeld, Ensdorf, Freihung, Freudenberg, Gebenbach, Hahnbach, Hirschau, Hohenburg, Illschwang, Kastl, Königstein, Kümmerbruck, Poppenricht, Rieden, Schmidmühlen, Schnaittenbach, Sulzbach-Rosenberg, Ursensollen, Vilseck

Bad Kissingen

Bayreuth

davon:

die Gemeinde Gefrees

Cham

Deggendorf

davon:

die Gemeinde Stephansposching

Freyung-Grafenau
Haßberge

davon:

die Gemeinden Burgpreppach, Ebelsbach, Ebern, Eltmann, Emershausen, Haßfurt, Hofheim i. UFr., Knetzgau, Königsberg i. Bayern, Maroldsweisach, Sand a. Main, Wonfurt, Zeil a. Main

Hof
Kronach

davon:

die Gemeinden Ludwigsstadt, Nordhalden, Reichensbach, Steinbach am Wald, Tettau, Teuschnitz, Tschirn, Wallenfels

Kulmbach

davon:

die Gemeinden Grafengehaig, Kulmbach, Mainleus (nur OT Mainleus, Hornschuchshausen), Markleugast, Presseck, Stadtsteinach, Trebgast, Wirsberg

Main-Tauber-Kreis (Baden-Württemberg)

davon:

Creglingen, St.

Neumarkt i. d. Opf.

davon:

die Gemeinde Hohenfels

Neustadt a. d. Aisch-Bad-Windsheim
Neustadt a. d. Waldnaab

davon:

die Gemeinden Eschenbach i. d. OPf., Eslarn, Flossenbürg, Floß, Georgenberg, Grafenwöhr, Moosbach, Pleystein, Pressath, Vohenstrauß, Waidhaus, Waldthurn, Windischeschenbach

Passau
Regen
Rhön-Grabfeld
Rottal-Inn

davon:

die Gemeinden Arnstorf, Bayerbach, Birnbach, Dietersburg, Eggenfelden, Egglham, Ering, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Pfarrkirchen, Postmünster, Roßbach, Simbach a. Inn, Stubenberg, Triftern, Wittibreut

Schwandorf
Schweinfurt

davon:

die Gemeinden Bergheinfeld, Gochsheim, Röthlein, Schwebheim

Straubing-Bogen

davon:

die Gemeinden Aiterhofen, Ascha, Atting, Bogen, Falkenfels, Haibach, Haselbach, Hunderdorf,

Kirchroth, Konzell, Loitzendorf, Mariaposching, Mitterfels, Neukirchen, Niederwinkling, Parkstetten, Perasdorf, Rattenberg, Rattiszell, Salching, Sankt Englmar, Schwarzach, Stallwang, Steinach, Wiesenfelden, Windberg

Tirschenreuth

Wunsiedel i. Fichtelgebirge

4. Regionales Fördergebiet Bremen

Normalfördergebiet

Kreisfreie Stadt Bremen

davon:

die Ortsteile Industriehäfen/Handelshäfen, Neuenland, Neustädter Hafen/Hohentorshafen, Oslebshausen, Rablinghausen, Seehausen, Strom, Woltmershausen

Kreisfreie Stadt Bremerhaven

ohne:

die Ortsteile Bürgerpark, Fehrmoor, Surheide

einschließlich:

Stadtbremisches Überseehafengebiet

5. Regionales Fördergebiet „Hessen“

Normalfördergebiet

Landkreise

Hersfeld-Rotenburg

davon:

die Gemeinden Bad Hersfeld, Friedewald (ohne die Ortsteile Hillartshausen, Lautenhausen und Motzfeld), Heringen, Philippsthal (ohne die Ortsteile Gethsemane und Unterneurode), Wildeck, von der Gemeinde Ludwigsau die Ortsteile Meckbach, Mecklar, von der Gemeinde Hauneck der Ortsteil Unterhaun

Marburg-Biedenkopf

davon:

die Gemeinde Neustadt

Vogelsbergkreis

davon:

die Gemeinden Alsfeld, Antrifttal, Grebenau, Homberg (Ohm), Kirtorf, Lauterbach (Hessen), Mücke (nur OT Atzenhain und Bernsfeld), Schwalmthal.

Werra-Meißner-Kreis

7. Regionales Fördergebiet „Niedersachsen“

I. Normalfördergebiet

a) Kreisfreie Städte

Delmenhorst

davon:
der Stadtteil Stickgras/Annenriede

Emden

Oldenburg

ohne:
die Stadtteile Bloherfelde/Eversten, Bümmerstede
(Siedlungsbereiche 1 a, b, c, d, f, 5 b, 9 b) , Innen-
stadt

Wilhelmshaven ¹⁾

b) Landkreise

Ammerland

Aurich

Celle

ohne:
Samtgemeinde Flotwedel

Cloppenburg

Cuxhaven

Diepholz

davon:
Stadt Diepholz – ohne OT Aschen, Dustmühle,
Heede, Sankt Hülfe

aus der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde die
Gemeinden Lemförde, Quernheim

Emsland

ohne:
aus der Samtgemeinde Freren die Gemeinden
Andervenne, Beesten, Messingen, Thuine

aus der Samtgemeinde Herzlake die Gemeinde
Dohren

aus der Samtgemeinde Lengerich die Gemeinden
Gersten, Handrup, Langen, Wettrup

aus der Samtgemeinde Spelle die Gemeinden
Lünne, Schapen

Friesland ¹⁾

Göttingen

ohne:
Samtgemeinde Dransfeld (ausgenommen Stadt
Dransfeld)

aus der Stadt Hannoversch-Münden die Stadtteile
Bursfelde, Glashütte, Hemeln

Goslar

Grafschaft Bentheim

Hameln-Pyrmont

ohne:
die Gemeinden/Ortsteile

aus der Stadt Bad Münden die Ortsteile:
Böbber, Brullsen, Flegessen, Luttringhausen, Nien-
stedt, Rohrsen

aus der Stadt Hameln die Ortsteile:
Halvestorf, Haverbeck, Holtensen, Tündern, Un-
sen, Wehrbergen, Welliehausen

aus der Stadt Hessisch Oldendorf die Ortsteile:
Bonsen, Haddessen, Höfingen, Kleinenwieden,
Krückeberg, Lachem, Pötzen, Wickbolsen

Hannover

davon:
OT Häningsen der Gemeinde Uetze

Helmstedt

davon:
die Gemeinden Büddenstedt, Schöningen

Holzminen

ohne:
die Gemeinden

aus der Samtgemeinde Bodenwerder Halle, Heyen

aus der Samtgemeinde Eschershausen Lüerdissen

Leer

Lüchow-Dannenberg

Lüneburg

ohne:
Samtgemeinde Bardowick

aus der Samtgemeinde Gellersen die Gemeinde
Reppenstedt

Nienburg

davon:
aus der Gemeinde Stolzenau Ortsteil Stolzenau

aus der Gemeinde Steyerberg Ortsteil Steyerberg

aus der Samtgemeinde Liebenau die Gemeinde
Liebenau

aus der Samtgemeinde Grfs. Hoya die Stadt Hoya

aus der Samtgemeinde Eystrup die Gemeinde
Hämelhausen

aus der Samtgemeinde Marklohe die Gemeinde
Balge

¹⁾ auch Sonderprogrammgebiet

Northeim
Osterode
Rotenburg (Wümme)

ohne:

aus der Samtgemeinde Fintel die Gemeinde Stemmen

aus der Samtgemeinde Sittensen die Gemeinde Wohnste

Soltau-Fallingsbommel

ohne:

aus der Samtgemeinde Schwarmstedt die Gemeinden Gilten, Lindwedel

Uelzen
Wesermarsch

davon:

die Gemeinde Lemwerder

die Stadt Nordenham ohne die Stadtteile Abbehausen, Ellwürden, Phiesewarden, Schweewarden

Wittmund ¹⁾

Ortsteil Hamburg – Insel Neuwerk

II. Sonderprogrammgebiet

a) Kreisfreie Stadt

Wilhelmshaven ²⁾

b) Landkreise

Friesland ²⁾

Wittmund ²⁾

8. Regionales Fördergebiet „Nordrhein-Westfalen“

I. Normalfördergebiet

a) Kreisfreie Städte

Bochum

ohne:

die Stadtteile Eppendorf, Höntrop, Langendreer-Süd, Linden

Bottrop
Dortmund
Duisburg
Essen

davon:

die Stadtteile Karnap, Katernberg

¹⁾ auch Sonderprogrammgebiet

²⁾ auch Normalfördergebiet

Gelsenkirchen
Hamm
Herne
Oberhausen

b) Kreise

Ennepe-Ruhrkreis

davon:

die Städte Hattingen, Witten

Heinsberg

davon:

die Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg, Wegberg

Höxter

davon:

die Städte Beverungen, Borgentreich, Brakel, Höxter, Marienmünster, Nieheim, Warburg, Willebadessen

Kleve

davon:

die Stadt Kalkar

Recklinghausen

Unna

Warendorf

davon:

die Stadt Ahlen

Wesel

davon:

die Städte Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg;

die Gemeinden Hünxe, Voerde (Niederrhein)

II. Sonderprogrammgebiet

a) Kreisfreie Städte

Bottrop
Dortmund
Duisburg
Essen

davon:

die Stadtteile Karnap, Katernberg

Gelsenkirchen
Hamm
Herne
Oberhausen

b) Kreise**Heinsberg***davon:*

die Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg,

Recklinghausen**Unna****Warendorf***davon:*

die Stadt Ahlen

Wesel*ohne:*

die Gemeinden Alpen, Hamminkeln, Schermberg, Sonsbeck, Wesel, Xanten

III. Gebiete, in denen nur die Infrastruktur gefördert werden kann:**Kreise:****Aachen***davon:*

die Städte Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath, Würselen

Düren*davon:*

die Gemeinde Aldenhoven

9. Regionales Fördergebiet „Rheinland-Pfalz“**I. Normalfördergebiet****a) Kreisfreie Städte****Kaiserslautern***ohne:*

die Stadtteile Bännjerrück, Betzenberg, Dansenberg, Erlenbach, Ernhütten/Wiesenthalerhof, Hohenneck, Innenstadt/Nord/Kaiserberg, Innenstadt Südwest, Lämmchesberg/Uni, Mölschbach, Morlautern

Pirmasens**Trier***ohne:*

die Stadtteile Eitelsbach, Filsch, Kernscheid, Mariahof, Neu-Kürenz, Olewig

Zweibrücken*ohne:*

den Stadtteil Hasensteigsiedlung

b) Landkreise**Bad Kreuznach***davon:*

Stadt Bad Kreuznach

ohne die Stadtteile

Kuhberg, Winzenheim

Stadt Kirn

aus Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

Frei-Laubersheim, Fürfeld, Pfaffen-Schwabenheim

aus Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein

Stadt Bad Münster am Stein, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe, Traisen

aus Verbandsgemeinde Kirn-Land

Brauweiler, Bruschied, Hahnenbach, Heinenzenberg, Hennweiler, Hochstetten-Dhaun, Horbach, Kellenbach, Meckenbach, Oberhausen bei Kirn, Schneppenbach, Simmertal

aus Verbandsgemeinde Langenlonsheim

Bretzenheim, Guldental, Langenlonsheim, Windesheim

aus Verbandsgemeinde Meisenheim

Stadt Meisenheim, Rehborn

aus Verbandsgemeinde Rüdesheim

Bockenau, Boos, Braunweiler, Burgsponheim, Dalberg, Gutenberg, Hargesheim, Hüffelsheim, Mandel, Oberstreit, Roxheim, Rüdesheim, Sankt Katharinen, Schlossböckelheim, Sommerloch, Spabrücken, Sponheim, Waldböckelheim, Wallhausen, Weinsheim

aus Verbandsgemeinde Sobernheim

Auen, Langenthal, Martinstein, Meddersheim, Merxheim, Monzingen, Nussbaum, Odernheim am Glan, Seesbach, Stadt Sobernheim, Staudernheim, Weiler b. Monzingen

aus Verbandsgemeinde Stromberg

Eckenroth, Roth, Schweppenhausen, Stadt Stromberg, Waldlaubersheim, Warmsroth

Bernkastel-Wittlich*davon:*

Morbach

Stadt Wittlich

ohne den Stadtteil

Neuerburg

aus Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues

Stadt Bernkastel-Kues, Brauneberg, Burgen, Erden, Gornhausen, Graach an der Mosel, Kesten, Kleinich, Kommen, Lieser, Lösnich, Longkamp, Maring-Neivand, Monzelfeld, Mülheim (Mosel), Ürzig, Veldenz, Wintrich, Zeltingen-Rachtig

Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf

Verbandsgemeinde Manderscheid

Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron

Verbandsgemeinde Thalfang

aus Verbandsgemeinde Traben-Trarbach
Burg (Mosel), Enkirch, Irmenach, Starkenburg, Stadt Traben-Trarbach

Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Birkenfeld

davon:

Gutsbezirk Baumholder
Stadt Idar-Oberstein

ohne die Stadtteile
Kirchenbollenbach, Mittelbollenbach Enzweiler, Hammerstein

aus Verbandsgemeinde Baumholder
Stadt Baumholder, Berglangenbach, Frauenberg, Hahnweiler, Heimbach, Leitzweiler, Reichenbach, Rohrbach, Rückweiler, Ruschberg

Verbandsgemeinde Birkenfeld

aus Verbandsgemeinde Herrstein
Allenbach, Bergen, Berschweiler bei Kirn, Breienthal, Bruchweiler, Dickesbach, Fischbach, Gerach, Griebelschied, Herborn, Herrstein, Hettenrodt, Hintertiefenbach, Kempfeld, Kirschweiler, Langweiler, Mackenrodt, Mittelreidenbach, Mörschied, Niederhosenbach, Niederwörresbach, Oberhosenbach, Oberreidenbach, Oberwörresbach, Sensweiler, Sien, Sielhachenbach, Sonnschied, Veitsrodt, Vollmersbach, Weiden, Wickenrodt, Wirschweiler

aus Verbandsgemeinde Rhaunen
Asbach, Bollenbach, Bundenbach, Hellertshausen, Hottenbach, Rhaunen, Schahren, Stipshausen, Sulzbach, Weitersbach

Bitburg-Prüm

Cochem-Zell

davon:

Stadt Cochem

aus Verbandsgemeinde Cochem-Land
Beilstein, Bremm, Briedern, Bruttig-Fankel, Dohr, Ediger-Eller, Ellenz-Poltersdorf, Ernst, Faid, Greimersburg, Klotten, Mesenich, Nehren, Senheim, Valwig

aus Verbandsgemeinde Kaisersesch
Eulgem, Hambuch, Illerich, Kaiseresch, Landkern, Laubach, Masburg, Müllenbach

Verbandsgemeinde Ulmen

aus Verbandsgemeinde Treis-Karden
Lieg, Mörsdorf, Müden (Mosel), Pommern, Treis-Karden

aus Verbandsgemeinde Zell (Mosel)
Alf, Altlay, Alstrimmig, Blankenrath, Briedel, Bullay, Grenderich, Haserich, Hesweiler, Liesenich, Mittelstrimmig, Moritzheim, Neef, Panzweiler, Peterswald-Löffelscheid, Pünderrich, Reidenhausen, Sankt Aldegund, Schahren, Tellig, Walhausen, Stadt Zell (Mosel)

Daun

davon:

aus Verbandsgemeinde Daun
Betteldorf, Bleckhausen, Brockscheid, Darscheid, Stadt Daun, Deudesfeld, Dockweiler, Dreis-Brück, Gillenfeld, Hinterweiler, Hörscheid, Immerath, Kirchweiler, Kradenbach, Mehren, Meisburg, Mückeln, Nerdlen, Niederstadtfeld, Oberstadtfeld, Sarmersbach, Saxler, Schalkenmehren, Schutz, Strohn, Strotzbüsch, Udler, Üdersdorf, Wallenborn, Weidenbach

Verbandsgemeinde Gerolstein

Verbandsgemeinde Hillesheim

aus Verbandsgemeinde Kelberg
Beinhausen, Boxberg, Gelenberg, Gunderath, Höchstberg, Kaperich, Kelberg, Neichen, Sassen, Ürsfeld, Welcherath

Verbandsgemeinde Obere Kyll

Kaiserslautern

davon:

aus Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau
aus der Gemeinde Bruchmühlbach-Miesau
die Ortsteile Bruchmühlbach, Buchholz

aus Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn
Enkenbach-Alsenborn, Mehlingen, Sembach

aus Verbandsgemeinde Landstuhl
die Gemeinde Hauptstuhl
Stadt Landstuhl
ohne: die Stadtteile Atzel, Melkerei,

aus Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach
Ramstein-Miesenbach
ohne: Ortsteil Miesenbach

aus Verbandsgemeinde Weilerbach
Weilerbach, Rodenbach

Kusel

aus Verbandsgemeinde Kusel
Albessen, Konken, Pfeffelbach, Thallichtenberg

Pirmasens

davon:

Verbandsgemeinde Dahn
Verbandsgemeinde Hauenstein
Verbandsgemeinde Pirmasens-Land
Verbandsgemeinde Rodalben

aus Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen
Höheischweiler, Höhrfröschen, Maßweiler, Nünscheiler, Petersberg, Riescheiler-Mühlbach, Thaleischweiler-Fröschen

Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

aus Verbandsgemeinde Wallhaben
Biedershausen, Herschberg, Hettenhausen, Obernheim-Kirchenarnbach, Saalstadt, Schauerberg, Wallhalben, Weselberg

aus Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land
Althornbach, Contwig, Dellfeld, Dietrichin-
gen, Großsteinhausen, Stadt Hornbach, Klein-
steinhausen, Mausbach, Riedelberg, Wals-
hausen

Rhein-Hunsrück-Kreis

davon:

aus Verbandsgemeinde Kirchberg
Bärenbach, Büchenbeuren, Hahn, Stadt Kirchberg,
Lautzenhausen, Ober Kostenz, Sohren

Trier-Saarburg

davon:

aus Verbandsgemeinde Hermeskeil
Bescheid, Beuren (Hochwald), Damflos, Gei-
sfeld, Grimburg, Gusenburg, Stadt Hermes-
keil ohne den Stadtteil Könkerberg, Hinzert-
Pöler, Naurath (Wald), Neuhütten, Rascheid,
Reinsfeld, Züsch

Verbandsgemeinde Kell am See

aus Verbandsgemeinde Konz
Kanzem, Nittel, Oberbillig, Onsdorf, Pellin-
gen, Tawern, Temmels, Wasserliesch, Wawern,
Wellen, Wiltingen;
Stadt Konz ohne die Stadtteile Berendsborn,
Carnet, Roscheiderhof

Verbandsgemeinde Ruwer

aus Verbandsgemeinde Saarburg
Ayl, Fisch, Freudenburg, Irsch, Kastel-Staadt,
Kirf, Mannebach, Merzkirchen, Ockfen, Pal-
zem, Schoden, Serrig, Taben-Rodt, Trassem,
Wincheringen
Stadt Saarburg ohne die Stadtteile
Borwiese-Wiesenweg, Krutweiler

aus Verbandsgemeinde Schweich a. d. Röm. WST
Bekond, Detzem, Ensich, Fell,
Föhren ohne Ortsteil Reichelflur,
Kenn ohne Ortsteil Kenner Ley, Klüsserath,
Köwerich, Leiwen, Longen, Longuich, Mehr-
ing, Naurath (Eifel), Pölich, Riöl, Schleich,
Stadt Schweich ohne Stadtteil Madel II, Thör-
nich

Verbandsgemeinde Trier-Land

10. Regionales Fördergebiet „Saarland“

I. Normalfördergebiet

a) Stadtverband Saarbrücken

b) Landkreise

Merzig-Wadern
Neunkirchen
Saarlouis
Saar-Pfalz-Kreis
St. Wendel

II. Sonderprogrammgebiet

Das vorstehend Normalfördergebiet ist ebenfalls
Sonderprogrammgebiet.

13. Regionales Fördergebiet „Schleswig-Holstein“

Normalfördergebiet

a) Kreisfreie Städte

Flensburg
Kiel

davon:

die Stadtteile Holtenau, Meimersdorf, Moorsee,
Wellsee

Lübeck

b) Landkreise

Dithmarschen
Herzogtum Lauenburg

ohne:

Amt Berkenthin mit den Gemeinden Behlendorf,
Berkenthin, Bliestorf, Düchelsdorf, Göldenitz, Ka-
storf, Klempau, Krummesse, Niendorf bei Berken-
thin, Rondeshagen, Sierksrade

Amt Nusse mit den Gemeinden Duvensee, Koberg,
Kühsen, Lankau, Nusse, Panten, Poggensee, Ritze-
rau, Walksfelde

Amt Sandesneben mit den Gemeinden Grinau,
Groß Boden, Groß Schenkenberg, Klinkrade, La-
benz, Linau, Lüchow, Sandesneben, Schiphorst,
Schönberg, Schürensöhlen, Siebenbäumen, Sirks-
felde, Steinhorst, Stubben, Wentorf

Nordfriesland
Ostholstein
Rendsburg-Eckernförde

davon:

von der Stadt Eckernförde die Stadtteile Grasholz,
Mariantal, Wilhelmsthal

Schleswig-Flensburg
Steinburg

davon:

die Gemeinden Büttel, Kudensee, Landscheide

Gemeinde Helgoland, die zum Kreis Pinne-
berg gehört

Anhang 14

**Übersicht über Regionen in Hessen und Niedersachsen,
die mit Wirkung vom 31. Dezember 1994 aus dem Normalfördergebiet ausscheiden**

In Hessen:**I. Regionen**

Landkreis

Hersfeld-Rotenburg

davon:

die Ortsteile Hillartshausen, Lautenhausen, Motzfeld der Gemeinde Friedewald

die Ortsteile Gethsemane, Unterneurode der Gemeinde Phillipsthal

In Niedersachsen:**I. Regionen**

Landkreis

Wesermarsch

davon:

die Stadtteile Boitwarden, Golzwarden, Innenstadt der Stadt Brake

Anhang 15

Übersicht über Ziel-2-Fördergebiete des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Deutschland

1. Bayern

a) kreisfreie Städte

Hof
Schweinfurt

b) Landkreise

Schweinfurt, tlw.

2. Berlin

Berlin (West), tlw.

3. Bremen

kreisfreie Städte

Bremen, tlw.
Bremerhaven

4. Hessen

a) kreisfreie Städte

Kassel, tlw.

b) Landkreise

Kassel

davon:

die Stadt Baunatal, tlw.

5. Niedersachsen

a) kreisfreie Städte

Emden, tlw.
Salzgitter, tlw.
Wilhelmshaven, tlw.

b) Landkreise

Grafschaft Bentheim

davon:

die Gemeinden Engden, Isterberg, Nordhorn, Quendorf, Schüttorf

Helmstedt, tlw.

Peine, tlw.

6. Nordrhein-Westfalen

a) kreisfreie Städte

Bochum, tlw.
Bottrop, tlw.
Dortmund, tlw.
Duisburg
Essen, tlw.
Gelsenkirchen
Hagen, tlw.
Hamm, tlw.
Herne
Krefeld, tlw.
Oberhausen

b) Kreise

Ennepe-Ruhr-Kreis

davon:

die Städte Hattingen, Wetter, Witten (tlw.)

Heinsberg

davon:

die Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg

Recklinghausen, tlw.

Unna

davon:

die Städte Bergkamen, Kamen, Lünen, Selm, Werne
die Gemeinde Bönen

Warendorf

davon:

die Stadt Ahlen

Wesel

davon:

die Gemeinden Dinslaken, Hünxe, Kamp-Lintfort, Moers (tlw.), Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Voerde (Niederrhein)

7. Rheinland-Pfalz

a) kreisfreie Städte

Kaiserslautern, tlw.
Pirmasens
Zweibrücken, tlw.

b) Landkreise

Kaiserslautern, tlw.
Pirmasens, tlw.

8. Saarland

Stadtverband Saarbrücken, tlw.

Landkreise

Neunkirchen, tlw.
Saarlouis, tlw.

9. Schleswig-Holstein

kreisfreie Stadt Kiel, tlw.

Anhang 16

Übersicht über Ziel-5 b-Fördergebiete des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Deutschland

1. Baden-Württemberg

Landkreise

Alb-Donau-Kreis

davon:

die Gemeinden Emeringen, Emerkingen, Grundsheim, Hausen am Bussen, Lauerach, Munderkingen, Obermarchtal, Oberstadion, Rechtenstein, Rottenacker, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen

Biberach

davon:

die Gemeinden Alleshausen, Allmannsweiler, Altheim, Bad Buchau, Betzenweiler, Dürmentingen, Dürnau, Ertingen, Kanzach, Langenenslingen, Moosburg, Oggelshausen, Riedlingen, Seekirch, Tiefenbach, Unlingen, Uttenweiler

Breisgau-Hochschwarzwald

davon:

die Gemeinden Breitnau, Eisenbach, Feldberg, Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löffingen, Schluchsee, Titisee-Neustadt

Hohenlohekreis

(ohne Kernstadt Oehringen ¹⁾)

Lörrach

davon:

die Gemeinden Aitern, Böllen, Bürchau, Elbenschwand, Fröhnd, Hög-Ehrsberg, Hasel, Hausen im Wiesental, Malsburg-Marzell, Neuenweg, Raich, Sallneck, Schönau im Schwarzwald, Schönenberg, Schopfheim (nur die Ortsteile Enkenstein, Gersbach, Kürnberg, Raitbach), Steinen (nur die Ortsteile Endenburg, Schlächtenhaus, Weitenau), Tegernau, Todtnau, Tunau, Utzenfeld, Wembach, Wieden, Wies, Wieslet, Zell im Wiesental

Schwäbisch-Hall

(ohne Städte Crailsheim und Schwäbisch-Hall ¹⁾)

Sigmaringen

(ohne Städte Pfullendorf, Saulgau und Sigmaringen ¹⁾)

Waldshut

(ohne Städte Bad Säckingen, Waldshut und Wehr ¹⁾)

2. Bayern

Landkreise

Aichach-Friedberg

(ohne Städte Friedberg und Aichach ¹⁾)

Amberg-Weizsach

Ansach

Bad Kissingen

(ohne Stadt Bad Kissingen ¹⁾)

Bamberg

Bayreuth

Cham

Coburg

Deggendorf

(ohne Stadt Deggendorf ¹⁾)

Donau-Ries

davon:

die Gemeinden Alerheim, Amerdingen, Auhausen, Buchdorf, Daiting, Deiningen, Ederheim, Ehingen am Ries, Forheim, Fremdingen, Fünfstetten, Hainsfarth, Harburg (Schwaben), Hohenaltheim, Huisheim, Kaisheim, Maihingen, Marktoffingen, Marxheim, Megesheim, Mönchsdeggingen, Möttingen, Monheim, Munningen, Nördlingen (ohne Stadt Nördlingen¹), Oettingen in Bayern, Otting, Reimlingen, Rögling, Tagmersheim, Wallerstein, Wechingen, Wemding, Wolferstadt

Eichstätt

(ohne Stadt Eichstätt ¹⁾)

Forchheim

davon:

die Gemeinden Dormitz, Ebermannstadt, Effeltrich, Eggolsheim, Egloffstein, Gößwein, Gräfenberg, Hetzles, Hiltpoltstein, Igensdorf, Kirchheimbach, Kleinsendelbach, Kunreuth, Langensendelbach, Leutenbach, Neunkirchen am Brand, Obertrubach, Pinzberg, Poxdorf, Pretzfeld, Unterleinleiter, Weilersbach, Weißenhohe, Wiesent, Wiesental

¹⁾ Bei den genannten Städten wurden jeweils die reinen Wohngebiete im Sinne des Baunutzungsrechts herausgenommen.

Freyung-Grafenau

Haßberge

Hof

Kelheim

davon:

die Gemeinden Essing, Ihrlerstein, Kelheim, Paiten, Riedenburg

Kitzingen

davon:

die Gemeinden Abtswind, Castell, Geiselwind, Großlangheim, Iphofen, Kleinlangheim, Mainbernheim, Markt Einersheim, Martinsheim, Obernbreit, Prichsenstadt, Rödelsee, Rüdtenhausen, Schwarzach am Main, Seinsheim, Wiesenbronn, Wiesentheid, Willanzheim

Kronach

Kulmbach

(ohne Stadt Kulmbach ¹⁾)

Landsberg a. Lech

(ohne Stadt Landsberg ¹⁾)

Lichtenfels

Main-Spessart

Mühlendorf a. Inn

(ohne Stadt Waldkraiburg ¹⁾)

Neuburg-Schrobenhausen

(ohne Stadt Neuburg a. d. Donau ¹⁾)

Neumarkt i. d. Opf.

(ohne Stadt Neumarkt i. d. Opf. ¹⁾)

Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

Neustadt a. d. Waldnaab

Oberallgäu

(ohne Stadt Sonthofen ¹⁾)

Passau

Regen

Regensburg

davon:

die Gemeinden Altenthann, Bach a. d. Donau, Beratzhausen, Bernhardswald, Brennbach, Brunn, Deuerling, Donaustauf, Duggendorf, Hemau, Holzheim a. Forst, Kallmünz, Laaber, Lappersdorf, Nittendorf, Pettendorf, Pienhofen, Regentstuf, Sinsing, Tegernheim, Wenzelbach, Wiesent, Wörth a. d. Donau, Wolfsegg, Zeitlarn

Rhön-Grabfeld

Roth

(ohne Stadt Roth ¹⁾)¹⁾ Bei den genannten Städten wurden jeweils die reinen Wohngebiete im Sinne des Baunutzungsrechts herausgenommen.

Rottal-Inn

Schwandorf

Schweinfurt

ohne die Gemeinden:

Bergheinfeld, Gochsheim, Röhlein, Schwebheim

Straubing-Bogen

davon:

die Gemeinden Aholting, Aiterhofen, Ascha, Atting, Bogen, Falkenfels, Haibach, Haselbach, Hunderdorf, Irlbach, Kirchroth, Konzell, Loitzendorf, Mariaposching, Mitterfels, Neukirchen, Niederwinkling, Parkstetten, Perasdorf, Perkam, Rain, Rattenberg, Rattiszell, Sankt Englmar, Schwarzach, Stallwang, Steinach, Straßkirchen, Wiesenfelden, Windberg

Tirschenreuth

Weißenburg-Gunzenhausen

(ohne Stadt Weißenburg i. B. ¹⁾)

Wunsiedel i. Fichtelgebirge

3. Hessen

Landkreise

Fulda

davon:

die Gemeinden Dipperz, Ebersburg, Ehrenberg (Rhön), Eiterfeld, Gersfeld (Rhön), Hilders, Hofbieber, Nüsttal, Poppenhausen (Wasserkuppe), Rasdorf, Tann (Rhön)

Hersfeld-Rotenburg

(ohne Stadt Bad Hersfeld ¹⁾)

Schwalm-Eder-Kreis

*davon:*die Gemeinden Frielendorf, Homberg (Efze) (ohne Kernstadt), Knüllwald, Neukirchen, Oberaula, Ott-
rau, Schwarzenborn

Vogelsbergkreis

Waldeck-Frankenberg

(ohne Stadt Korbach ¹⁾)

Werra-Meißner-Kreis

(ohne Stadt Eschwege ¹⁾)**4. Niedersachsen**

Landkreise

Ammerland

(ohne Stadt Bad Zwischenahn B. ¹⁾)

Aurich

(ohne Stadt Aurich und ohne folgende Stadtteile der Stadt Norden ¹⁾: Kernstadt Norden, Leybucht-polder, Neuwesteel, Ostermarsch, Süderneuland I und II, Wesermarsch I und II, Bargebur)

Cloppenburg

(ohne Stadt Cloppenburg ¹⁾)

Cuxhaven

(ohne folgende Stadtteile der Stadt Cuxhaven ¹⁾: Mitte, Süder- und Westerwisch, Groden, Sticken-büttel ¹⁾, Arensch-Berensch, Holte-Spangen)

Diepholz

(ohne Städte Stuhr, Syke und Weyhe ¹⁾)

Emsland

(ohne Städte Lingen, Meppen und Papenburg ¹⁾)

Friesland

(ohne Stadt Varel ¹⁾)

Grafschaft Bentheim

(ohne Nordhorn und Samtgemeinde Schütteldorf [Gemeinden Engden, Isterberg, Ohne, Quendorf, Samern, Schütteldorf Stadt, Suddendorf])

Leer

(ohne Stadt Leer ¹⁾)

Lüchow-Dannenberg**Nienburg (Weser)**

(ohne Stadt Nienburg ¹⁾)

Oldenburg (Oldenburg)

(ohne Stadt Ganderkesee ¹⁾)

Rotenburg (Wümme)

(ohne Stadt Rotenburg ¹⁾)

Soltau-Fallingb.ostel

(ohne Städte Soltau und Walsrode ¹⁾)

Uelzen

(ohne Stadt Uelzen ¹⁾)

Vechta

(ohne Städte Vechta und Lohne ¹⁾)

Wittmund**5. Nordrhein-Westfalen****Kreise****Aachen**

davon:
die Gemeinden Monschau, Roetgen, Simmerath

Düren

davon:
die Gemeinden Heimbach, Hürtgenwald, Kreuzau, Nideggen, Vettweiß

Euskirchen

(ohne Städte Euskirchen, Weilerswist, Zül-pich [ohne Bürvenich] und Kernstadt Mechernich ¹⁾)

Höxter

(ohne Städte Höxter, Warburg und Bad Driburg ¹⁾)

Paderborn

davon:
die Gemeinden Altenbeken, Borchten, Büren, Lich-tenau, Wünnenberg

6. Rheinland-Pfalz**Landkreise****Bernkastel-Wittlich**

(ohne Stadt Wittlich ¹⁾)

Birkenfeld

(ohne Stadt Idar-Oberstein ¹⁾)

Bitburg-Prüm**Cochem-Zell****Daun****Donnersbergkreis**

(ohne Stadt Kirchheimbolanden ¹⁾)

Kusel**Rhein-Hunsrück-Kreis**

(ohne Stadt Boppard ¹⁾)

Trier-Saarburg**7. Saarland****Landkreise****Merzig-Wadern**

davon:
die Gemeinden Losheim, Wadern Stadt (ohne Kernstadt Wardern ¹⁾), Weiskirchen

Saar-Pfalz-Kreis

davon:
die Gemeinden Blieskastel Stadt (ohne Kernstadt Blieskastel ¹⁾), Gersheim, Mandelbachtal

St. Wendel

(ohne Stadt St. Wendel ¹⁾)

8. Schleswig-Holstein**Landkreise****Dithmarschen**

(ohne Stadt Heide ¹⁾)

¹⁾ Bei den genannten Städten wurden jeweils die reinen Wohn-gebiete im Sinne des Baunutzungsrechts herausgenommen.

Nordfriesland

(ohne Stadt Husum ¹⁾)

Rendsburg-Eckernförde

(ohne Städte Rendsburg und Eckernförde¹⁾)

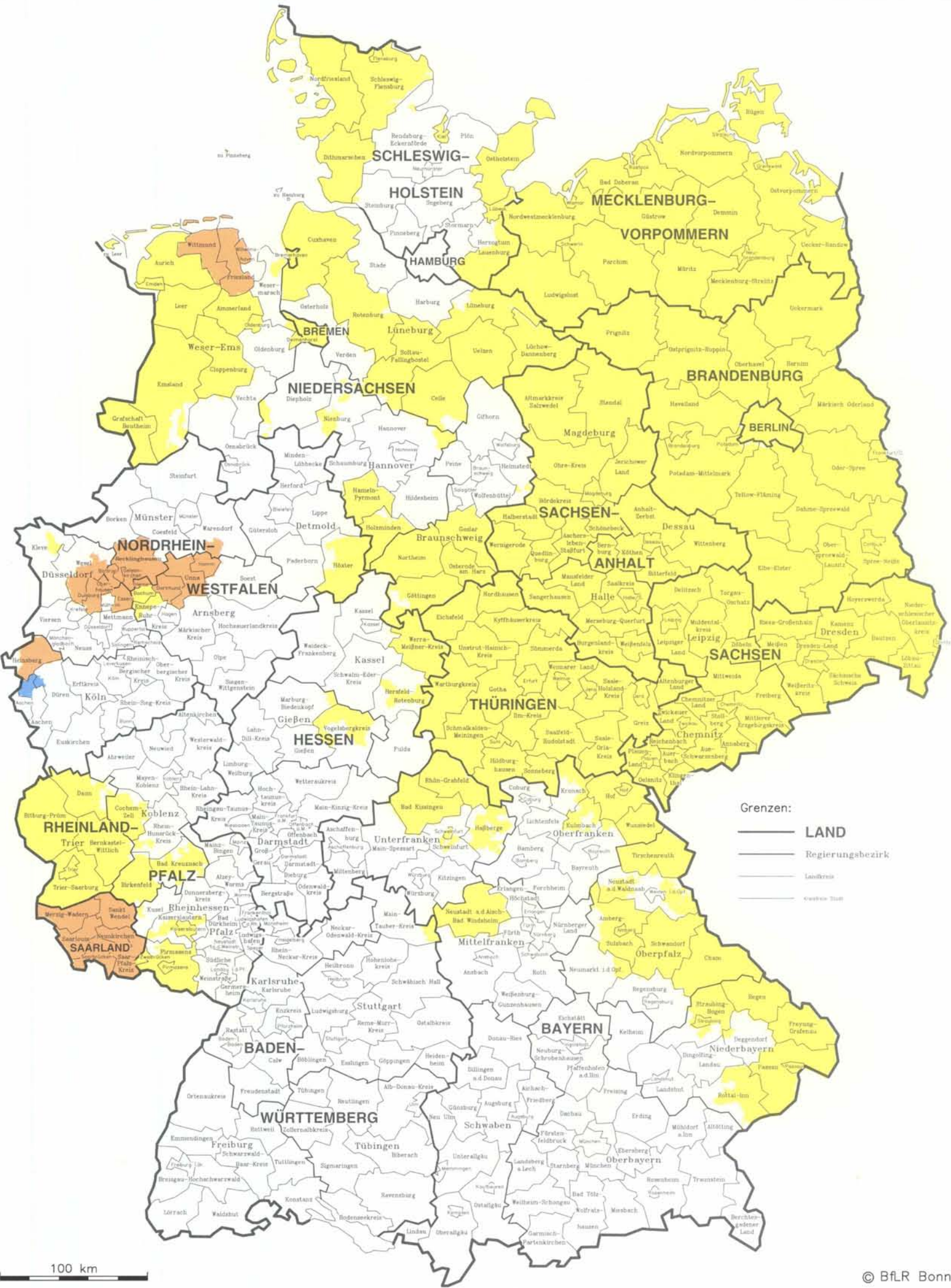
mit folgenden Gemeinden: Achterwehr, Ahlefeld, Alt Duvenstedt, Altenhof, Arpsdorf, Ascheffel, Aukrug, Bargstall, Bargstedt, Barkelsby, Beldorf, Bendorf, Beringstedt, Bissee, Bistensee, Blumenthal, Bönnhusen, Bokel, Bordesholm, Borgdorf-Seedorf, Borgstedt, Bornholt, Bovenau, Brammer, Bredenbek, Breiholz, Brekendorf, Brinjahe, Brodersby, Brügge, Büdelsdorf, Bünsdorf, Christiansholm, Dätgen, Damendorf, Damp, Dörphof, Ehnendorf, Eisendorf, Ellerdorf, Elsdorf-Westermühlen, Embühren, Emkendorf, Felde, Fleckeby, Fockbek, Friedrichsgraben, Friedrichsholm, Gammelby, Gnutz, Gokels, Goosefeld, Grauel, Grevenkrug, Groß Buchwald, Groß Vollstedt, Groß Wittensee, Güby, Haale, Haby, Hamdorf, Hamweddel, Hanerau-Hademarschen, Haßmoor, Heinkelborstel, Hör-

sten, Hoffeld, Hohenwestedt, Hohn, Holtsee, Holzbunge, Holzdorf, Hütten, Hummelfeld, Jahrsdorf, Jevenstedt, Karby, Klein Wittensee, Königshügel, Kosel, Krogaspe, Krummwisch, Langwedel, Lindau, Lohe-Föhrden, Loop, Loose, Lütjenwestedt, Luhnstedt, Meezen, Melsdorf, Mielkendorf, Mörel, Mühbrook, Negenharrie, Neudorf-Bornstein, Neu Duvenstedt, Neuwittenbek, Nienborstel, Nindorf, Nortorf, Nübbel, Oldenbüttel, Oldenhütten, Osterfeld, Osterby, Osterrönfeld, Osterstedt, Owschlag, Padenstedt, Prinzenmoor, Quarnbek, Rade bei Hohenwestedt, Rade bei Rendsburg, Reesdorf, Remmels, Rickert, Rieseby, Rodenbek, Rumohr, Schacht-Audorf, Schierensee, Schmalstede, Schinkel, Schönbek, Schönhorst, Schülldorf, Schülp bei Nortorf, Schülp bei Rendsburg, Seefeld, Sehestedt, Sören, Sophienhamm, Stafstedt, Steenfeld, Tackesdorf, Tappendorf, Techelsdorf, Thaden, Thumby, Timmaspe, Todenbüttel, Tüttendorf, Waabs, Wapelfeld, Warder, Wasbek, Wattenbek, Westensee, Westerrönfeld, Windeby, Winnemark

¹⁾ Bei den genannten Städten wurden jeweils die reinen Wohngebiete im Sinne des Baunutzungsrechts herausgenommen.

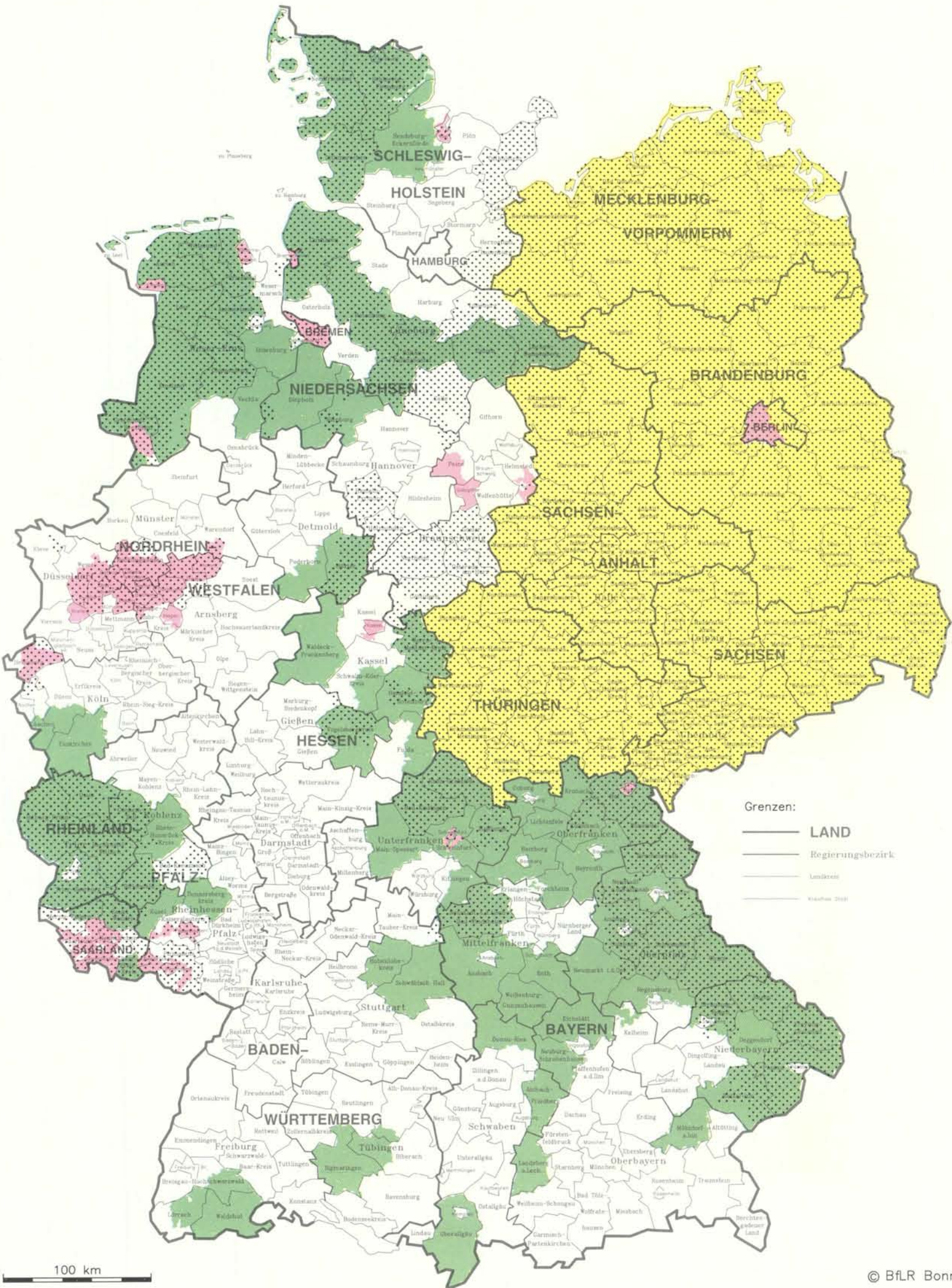
Schleswig-Flensburg

(ohne Stadt Schleswig ¹⁾)



Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
in gemeindescharfer Abgrenzung
Stand: 1. Januar 1995

-  Normalfördergebiete
-  Sonderprogramme innerhalb des Normalfördergebiets
-  Nur Infrastrukturförderung bis Ende 1995



© BfLR Bonn 1995

Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
in gemeindescharfer Abgrenzung
Stand: 1. Januar 1995



Gebiete des europäischen Fonds für regionale Entwicklung

- Ziel-1-Gebiete (Regionen mit Entwicklungsrückstand)
- Ziel-2-Gebiete (Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung)
- Ziel-5 b-Gebiete (ländliche Gebiete)

